J. germ. 276 g-18

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Digitized by Google

<36628386030016
<36628386030016
Bayer. Staatsbibliothek
Digitized by Google

Digitized by Google

Sammlung
der
Verordnungen
der freien
Hanſe=Stadt Hamburg,
ſeit 1814.

Achtzehnter Band.

Verordnungen von 1844,
bearbeitet
von
J. M. Lappenberg,
B. R. Dr. und Archivarius.

Hamburg, 1845.
Gedruckt und verlegt von Johann Auguſt Meißner,
E. Hochedl. und Hochw. Raths Buchdrucker.

326

Digitized by Google

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Digitized by Google

Inhalt

des erſten und zweiten Heftes achtzehnten Bandes.

Verordnungen vom Jahre 1844.

No.		Seite
1.	Bekanntmachung, betreffend die bei der Feuer-Caſſe über beabſichtigte Neubauten zu machende Anzeige. Januar 3.	3
2.	Bekanntmachung, betr. die Looſung der Dienſtpflichtigen aus dem Jahre 1823. Januar 24.	4
3.	Polizey-Bekanntmachung, betr. die Wohnungs-Veränderung der Schneidergeſellen. Jan. 27.	5
4.	Bekanntmachung der Bewaffnungs-Commiſſion, betr. die Reclamation der Dienſtpflichtigen aus dem Jahre 1823. Jan. 31.	6
5.	Aufforderung zu den nach der Bekanntmachung E. H. Rathes vom 3. d. M. von Neubauten bei der Feuer-Caſſe zu machenden Anzeigen. Jan. 31.	6
6.	Bekanntmachung, betr. die Anmeldungen im Firmen-Büreau. Febr. 1.	7
7.	Bekanntmachung, betr. die Verlängerung des Gebühren-Tarifs des beeidigten Geometers. Febr. 9.	8
8.	Bekanntmachung, betr. die Benutzung der neu-vollendeten Siele. Febr. 9.	9

9.

No.		Seite
9.	Bekanntmachung, betr. nähere Beſtimmungen der bau- und feuerpolizeylichen Verordnung vom 29. Juli 1842.	10
10.	Bekanntmachung, die geſchehene Regulirung der Geeſthachter Feldmark und die desfallſigen Eintragungen in das Grund- und Hypotheken-buch betreffend. Febr. 14.	11
11.	Revidirte Polizey-Verfügungen behufs Verhütung von Feuersgefahr im Stadt-Theater. Februar 17.	15
12.	Polizey-Verfügung, den Fuhrlohn der Droſchkenkutſcher für Fahrten zur Nachtzeit betr. Febr. 19.	20
13.	Polizey-Befehl wider das Rauchen während der Redoute. Febr. 23.	21
14.	Revidirte Geſetze für die Hamburgiſche Stadt-Bibliothek. März 1.	21
15.	Reglement für die Benutzung der Hamburgiſchen Stadt-Bibliothek. März 1.	29
16.	Bekanntmachung, die Benennung der Straßen in der Umgebung der zu erbauenden St. Nicolai-Kirche betreffend. März 11.	35
17.	Rath- und Bürger-Convent vom 14. März. .	36
18.	Collecte am Charfreitage. März 18.	41
19.	Korn-Ordnung. April 3.	41
20.	Bekanntmachung, betr. die neue Vermeſſung der Vorſtadt St. Georg. April 6.	132
21.	Polizey-Bekanntmachung, betr. das am 1. d. M. in der großen St. Michaelis-Kirche ſtattfindende geiſtliche Concert. April 9.	133
22.	Bekanntmachung, die Anlegung von Trottoirs in den Straßen des abgebrannten Stadttheils betreffend. April 12.	133
23.	Polizey-Bekanntmachung in Betreff der Wagen-Paſſage auf der Roth-Brücke beim Reeſendamm. April 15.	135
24.	Bekanntmachung, betr. die kirchliche Erinnerungsfeier des großen Brandes. April 17. .	135

25.

Digitized by Google

No. Seite
25. Collecte am Sonntage Cantate. April 19. . 137
26. Rath- und Bürger-Convent vom 25. April. . 137
27. Additional-Artikel zu der Wechſel-Ordnung vom Jahre 1711. April 26. 140
28. Expropriations-Geſetz vom 18. Decbr. 1839. Revidirt am 14. März und 25. April 1844, publicirt am 26. April. 141
29. Polizey-Warnung in Betreff des Gebrauchs von offenem Lichte im hieſigen Hafen. April 30. . 173
30. Bekanntmachung, betr. die Einſtellung der Frühpredigten am Sonnabend in der großen St. Michaelis-Kirche. Mai 1. 174
31. Polizey-Verfügungen für die am 7. d. M. ſtattfindende Feier der Grundſteinlegung der Hauptkirche St. Petri. Mai 6. 174
32. Mandat wider die Juſtirung und Stempelung Hamburgiſcher Maaße und Gewichte durch unbefugte Perſonen. Mai 10. 176
33. Bekanntmachung, betr. Vorſchriften in Betreff der Ausführung der neuen Korn-Ordnung. Mai 10. 177
34. Bekanntmachung, betreffend die Benutzung der Gemeinweide vor dem Dammthore. Mai 20. 179
35. Bekanntmachung, betr. die Gaſſenreinigung in der Vorſtadt St. Pauli. Mai 20. . . . 179
36. Bekanntmachung der bevorſtehenden Umſchreibung durch die Capitaine des Bürger-Militairs. Mai 22. 182
37. Mandat, betreffend die bei Lagerung von ungelöſchtem Kalk anzuordnenden feuerpolizeylichen Sicherheits-Maaßregeln. Mai 22. 182
38. Bekanntmachung, betr. die Signalſchiffe bei Schulau. Mai 22. 183
39. Anzeige, betr. das Futtern junger Schwäne. Mai 25. 184
40. Befehl wider die Bewirthung der Tiſchlermeiſter beim Einholen der Auflage durch die Geſellen. Mai 29. 184

41.

Digitized by Google

No.		Seite
41.	Rath- und Bürger-Convent vom 6. Juni. .	185
42.	Taxe für die Fährleute auf der Außen-Alſter. Juni 7.	190
43.	Polizey-Befehl in Betreff der Aufenthalts-Karten. Juni 15.	194
44.	Verordnung in Anſehung der Schule in Barmbeck. Juni.	194
45.	Publicandum bei Einführung der Weinverlaſſer-Ordnung. Juni 21.	204
46.	Weinverlaſſer-Ordnung. Juni 21.	204
47.	Bekanntmachung, betr. die Ausſchreibung der außerordentlichen Feuer-Caſſen-Zulage von 4 per mille. Juni 21.	211
48.	Bekanntmachung, betr. die Grundſteuer für Grundſtücke innerhalb der Brandſtätte. Juni 24.	213
49.	Bekanntmachung, betr. die definitive Beliebung der Cuxhavener Lootſen-Ordnung, ſo wie Abänderungen der Loots- und Gebühren-Taxe. Juni 24.	215
50.	Rath- und Bürger-Convent vom 26. Juni .	216
51.	Polizey-Verfügung in Betreff des Ausbrennens von Tonnen ꝛc. auf der Straße. Juni 26. .	220

Digitized by Google

Inhalt
des dritten bis neunten Heftes achtzehnten Bandes.

Verordnungen vom Jahre 1844.

No.		Seite.
52.	Zuſammengeſtellte Abänderungen zur Zoll-Verordnung für die dem Zoll-Vereine des Herzogthums Holſtein und des Fürſtenthums Lübeck beigetretenen Gebietstheile der freien und Hanſeſtadt Hamburg. Mai 1	221
53.	Der Stadt Hamburg Vormundſchafts-Ordnung. Juli 5	224
54.	Schragen über die in Vormundſchafts-Sachen zu erhebenden Gebühren. Juli 5	300
55.	Polizey-Verfügungen das Fahren mit leeren Stein-Wagen nach deren Entladung betr. Juli 6.	306
56.	Erneuerte Landherrliche Bekanntmachung in Betreff der Dienſtboten in den Marſchlanden. Juli 6.	306
57.	Notification, betr. die Auflöſung der Oeffentlichen Unterſtützungs-Behörde u. w. d. a. Juli 13.	307
58.	Revidirte Polizey-Verfügungen behufs Verhütung von Feuersgefahr im Thalia-Theater. Juli 15.	308
59.	Bekanntmachung, betr. die Legung eines Signal-Schiffes unterhalb Schulau in der Gegend der Lühe. Juli 15	309
60.	Patronats-Verfügung zur Verhütung der Ueberfüllung der Dampf-Schiffe bei Luſtfahrten. Juli 16.	310
61.	Specielle Inſtruction für die Theater-Angeſtellten und Arbeiter im Thalia-Theater, behufs Verhütung von Feuersgefahr und Löſchung eines im Theater entſtehenden Brandes. Juli 18.	311
62.	Rath- und Bürger-Convent vom 25. Juli.	315
63.	Polizey-Verbot des Ausſchüttens von Bauholz-Abfällen, Hobelſpänen ꝛc. auf die Straßen und Marktplätze. Auguſt 3.	317
64.	Inſtruction der öffentlichen Thierärzte in Bezug auf die Lungenſeuche unter dem Rindvieh. Aug. 6.	318
65.	Bekanntmachung, betr. die Tanzmuſiken in den Geeſtlanden.	324

Digitized by Google

No. Seite
66. Proviſoriſches Regulativ, nebſt Bedingungen für die Intereſſenten der Waſſerkunſt. Aug. 16 . . 326
67. Verordnung das den Kirchwärder Zehntrentengeldern in Concursfällen zuzugeſtehende Vorzugsrecht betreffend. Auguſt 16. 330
68. Renovirte Polizey-Bekanntmachung, betreffend das ſeewärts ankommende Schießpulver. Aug. 30. 331
69. Taxe am Landungsplatze der Dampfſchiffe in der Vorſtadt St. Pauli. Auguſt. 331
70. Polizey-Verfügungen wegen der am Grasbrook landenden Dampfſchiffe. Septbr. 333
71. Rath- und Bürger-Convent vom 4. Septbr. . 339
72. Rath- und Bürger-Convent vom 12. Septbr. 343
73. Entſcheidungs-Concluſum der Rath- und Bürger-Deputation vom 12. Septbr. d. J. Septbr. 17. 348
74. Polizey-Verfügungen für die am 22. d. Mts. auf der Alſter ſtattfindenden Ruderfahrten. September 17. 349
75. Collecte am 18. October. Septbr. 25. . . . 350
76. Bekanntmachung, die außerhalb des Sandthors am neuen Hafen angelegte Landungstreppe betr. October 1. 350
77. Bekanntmachung, wegen Legung von Bojen am Aſſeler und ſchwarzen Tonnen Sande. Oct. 1. 351
78. Bekanntmachung, betr. die in den Marſchlanden ſich aufhaltenden Fremden. Octbr. 4. . . 354
79. Mandat, wider die täuſchende Nachahmung von Staatspapieren bei Anzeigen u. dgl. October 7. 354
80. Collecte am Buß- und Bettage. Oct. 9. . . 354
81. Patronats-Befehl wider das Silentium-Spiel in St. Georg. Oct. 11. 355
82. Polizey-Verbot, der Auflage und des Einſammelns von Geldbeiträgen zum gemeinſchaftlichen Vertrinken auf den Sagerplätzen. October. . . . 354
83. Bekanntmachung, betr. die Unterabtheilungen des Kornfaß- und anderer übereinſtimmenden Maaße. Oct. 16. 356
84. Renovirter obergerichtlicher Gemeiner Beſcheid vom 2. Sept. 1831 betr. die Nachſuchung appellatoriſcher Citationen. October 21. 359
85. Bekanntmachung, betr. die von fremden Dienſtboten in den Geeſtlanden zu nehmenden Aufenthaltskarten. Oct. 24. 360

Digitized by Google

No.		Seite
86.	Bekanntmachung, betr. die für Widerſpenſtige erklärten Dienſtpflichtigen von dem Jahre 1822. Oct. 28.	361
87.	Schifffahrts-Vertrag zwiſchen den freien Hanſeſtädten und Sr. Maj. dem Könige von Sardinien, ratificirt Nov. 6.	364
88.	Bekanntmachung der bevorſtehenden Umſchreibung durch die Capitaine des Bürger-Militairs. Nov. 13.	376
89.	Bekanntmachung, betr. nähere Beſtimmungen und Abänderungen der baupolizeylichen Verordnung vom 29. Juli 1843. Nov. 18.	376
90.	Beiderſtädtiſche Bekanntmachung bei Publication der Uebereinkunft zwiſchen den Elbuferſtaaten betr. die Erlaſſung ſchifffahrts- und ſtrompolizeylicher Vorſchriften für die Elbe. Novbr. 16. u. 22.	377
91.	Bekanntmachung, betr. das Hamburgiſche naturhiſtoriſche Muſeum. Novbr. 25.	379
92.	Rath- und Bürger-Convent vom 28. Novbr.	381
93.	Bekanntmachung bei Publication der Elbſchifffahrts-Verträge, geſchloſſen und unterzeichnet zu Dresden am 13. April 1844. Novbr. 28.	386
94.	Additional-Acte zur Elbſchifffahrts-Acte.	387
95.	Uebereinkunft die Erlaſſung ſchifffahrt- und ſtrompolizeylicher Vorſchriften für die Elbe betr.	497
96.	Staats-Vertrag, betr. die Regulirung des Brunshauſer Zolles.	515
97.	Patronats-Bekanntmachung zu St. Pauli, betr. die Feier der Sonn- und Feſttage. Novbr. 28.	592
98.	Geſinde-Ordnung für die Landherrenſchaft der Geeſtlande. Decbr. 2.	593
99.	Collecte am Neujahrstage 1845. Dec. 4.	602
100.	Publicandum, betr. die Looſung für das Hamburgiſche Contingent aus den im Jahre 1824 Gebornen vom 6. Decbr.	603
101.	Bekanntmachung, betr. die neue Geſinde-Ordnung für die Geeſtlande. Decbr. 12.	603
102.	Bekanntmachung, betr. die Erhebung der auſſerordentlichen Feuer-Caſſen-Zulage von 4 per mille für das Jahr 1845. Decbr. 13.	603
103.	Rath- und Bürger-Convent. Decbr. 16.	605
104.	Bekanntmachung, betr. die Prolongation der Verordnung über das Bürgerrecht v. J. 1839. Dec. 18.	610

Digitized by Google

No.		Seite.
105.	Mandat, die Anlegung von Gasleitungen (Fittings) im Innern von Gebäuden, ſo wie den Schutz der Gas-Anlagen auf öffentlichem Grunde betr. Decbr. 18.	610
106.	Bekanntmachung, betr. Anordnung der Behörden für das hieſige Elbzollgericht. Decbr. 20.	615
107.	Hamburgiſche Arzeney-Taxe 1844.	618
108.	Bekanntmachung einer neuen Auflage des Codex medicamentarius Hamburgensis und der darauf bezüglichen Arzneitaxe. Dec. 20.	683
109.	Revidirte Hamburgiſche Zoll-Verordnung. Decbr. 23.	683
110.	Conſumtions-Acciſe-Verordnung und Acciſe-Tarif. Decbr. 23.	718
111.	Revidirte Stempel-Verordnung. Decbr. 23.	772
112.	Bekanntmachung, betr. die revidirte Zoll-Verordnung. Decbr. 27.	836
113.	Bekanntmachung, betr. die revidirte Acciſe-Verordnung. Decbr. 27.	836
114.	Bekanntmachung, betr. die revidirte Stempel-Verordnung. Decbr. 27.	837
115.	Schragen, nach welchem das Brückengeld der Eisbrücke in St. Pauli, beim Landungsplatz zu zahlen iſt.	837
116.	Notification, betr. die Errichtung von Schenk-hütten auf dem Grasbrook und auf der Elbe u. w. d. a.	838
117.	Bekanntmachung, betr. die Stempelung der Kornmaaße. Decbr. 30.	839
118.	Regulativ wegen der Zahlungen der Zinſen und Renten der öffentlichen Schuld.	840
	Berichtigungen.	846

Da ſeit längerer Zeit ein alphabetiſches Sachregiſter höchſtens alle zwei Jahre ausgegeben iſt, ſo ſchien es zweckmäßiger nicht dieſem ungewöhnlich ſtarken Bande, welcher dennoch nur einen Jahrgang umfaßt, ſondern zur Vermeidung mehrerer Koſten und noch längeren Aufſchubes der Publication, erſt dem nächſtfolgenden Bande daſſelbe beizufügen.

Hamburgiſche Verordnungen

vom

Jahre 1844.

Digitized by Google

I.

Bekanntmachung,

Jan. 3.

betr. die bei der Feuer-Caſſe über beabſichtigte Neubauten zu machende Anzeige.

Da es wegen der den Taxatoren der Feuer-Caſſe in dem durch Rath- und Bürgerſchluß vom 11. Mai 1843 beliebten Zuſatze zu dem Art. 20 der General-Feuer-Caſſen-Ordnung vom 2. Mai 1833 übertragenen Mitaufſicht über die vorſchriftmäßige Ausführung der Neubauten erforderlich iſt, daß die Feuer-Caſſen-Deputation von einem jeden beabſichtigten Neubau, welcher innerhalb des Bereichs ihrer Wirkſamkeit vorgenommen wird, zeitig Kenntniß erhalte, ſo werden alle und jede dabei Betheiligte hiermit angewieſen, in dem Bureau der Feuer-Caſſe von jedem beabſichtigten Neubau, unter genauer Bezeichnung des Platzes, eine Anzeige zu machen, um die darüber ihnen ſofort unentgeltlich ertheilt werdende Beſcheinigung in den Fällen, in welchen eine Beſichtigung erforderlich iſt, den Wohlweiſen Kirchſpielsherren, oder dem

Digitized by Google

Jan. 3. Wohlweiſen Herrn Patron von St. Georg, eventualiter den übrigen competenten bau-polizeilichen Behörden vorzulegen, indem von nun an ohne dieſe Beſcheinigung keine Beſichtigung mehr Statt haben wird.

In den Fällen dagegen, wo dieſe Bau-Erlaubniß zu den Neubauten nicht nachgeſucht zu werden braucht, oder in denen ſie bereits ertheilt worden, aber der Neubau noch nicht begonnen iſt, ſo wie wenn die vorbenannte Vorſchrift verabſäumt worden, und der Bau ohne die vorgängige Anzeige in Angriff genommen wird, fällt ſowohl der Bauherr als der Unternehmer in eine ſofort zu exequirende Strafe von 10 Rthlrn., und wird außerdem das ordnungswidrig Gebauete auf Koſten der dabei Betheiligten ſofort wieder abgebrochen.

Gegeben in Unſerer Raths-Verſammlung. Hamburg, den 3. Januar 1844.

II.

Jan. 24.

Bekanntmachung,

betr. die Looſung der Dienſtpflichtigen aus dem Jahre 1823.

Sie iſt außer den folgenden Sätzen derjenigen vom 25. Jan. 1843 (ſ. oben Bd. XVII. S. 310) gleichlautend.

„Es haben ſich alſo die Dienſtpflichtigen des erſten Diſtricts des Jahres 1823, deren Namen mit den Buchſtaben

A

A bis G anfangen, am Montag d. 5. Febr., Jan. 24.
die mit
H : O : : Mittwoch d. 7. Febr.,
die mit
P : Z : : Donnerſtage d. 8. Febr.
ſo wie die Dienſtpflichtigen
des zweiten Diſtricts am Sonnabend d. 11. Febr.
Morgens präciſe 9 Uhr in dem Saale der Kanzlei des Bürger-Militairs, Neuſtädter Fuhlentwiete No. 83, einzufinden, um zu looſen.

Hamburg, den 24. Januar 1844.

Die Bewaffnungs-Commiſſion.

III.

Polizey-Bekanntmachung, Jan. 27.

betr. die Wohnungs-Veränderung der Schneidergeſellen.

Die unterzeichnete Behörde findet ſich veranlaßt, den 23. ſen der Special-Rolle für das Schneider-Amt, hiemit in Erinnerung zu bringen:

„Jeder Geſelle muß ſeine Schlafſtelle „und deren jedesmalige Veränderung in„nerhalb acht Tagen in das zu dieſem „Zweck auf der Herberge befindliche Buch „durch den Herbergsvater, die Aelteſten, „oder durch den Sammler der Geſellſchaft „eintragen laſſen, und ſich zu dieſem Be„hufe Sonntags oder Montags Abends „auf dem Amthauſe einfinden. Er hat „genau die Straße, den Hof, die Nummer „des Hauſes oder Sahles, ſo wie den

„Namen

Jan. 27. „Namen und das Gewerbe desjenigen, „bei dem er ſeine Schlafſtelle hat, an„zugeben. Verabſäumt er dieſe Vor„ſchriften, ſo ſoll er der Polizei-Behörde „aufgegeben und als Herumtreiber be„handelt werden.“

Diejenigen Geſellen, welche dieſer Vorſchrift innerhalb acht Tagen nicht nachgekommen ſind, ſollen alsdann aufgeſucht, mit Arreſt beſtraft und von hier fortgeſchafft werden.

Hamburg, den 27. Januar 1844.

Die Polizey-Behörde.

IV.

Jan. 31. Die Bekanntmachung der Bewaffnungs-Commiſſion, betr. die Reclamation der Dienſtpflichtigen aus dem Jahre 1823, vom 31. Januar 1844, der Bekanntmachung vom 3. Januar d. J. entſprechend, lautet im Uebrigen gleich derjenigen v. J. 1843, Februar 1. S. oben Bd. XVII. S. 316.

V.

Jan. 31.

Aufforderung

zu den nach der Bekanntmachung Eines Hochedl. Rathes vom 3. v. Mts. von Neubauten bei der Feuer-Caſſe zu machenden Anzeigen.

Da nach der Bekanntmachung E. Hochedl. Rathes vom 3. v. Mts. von allen Neubauten im Brand-Diſtrict und in den übrigen Theilen der Stadt und zwar ſowohl

1) von denjenigen Neubauten, welche einer vorgängigen Beſichtigung (durch Herren Commiſſarien der Rath- und Bürger-Deputation

putation oder die Kirchſpiels-Herren) be-dürfen und von ſolchen, für welche eine Beſichtigung bereits ſtatt gehabt hat, die aber noch nicht angefangen ſind, als Jan. 31.

2) von denjenigen Neubauten, welche ohne vorgängige Beſichtigung vorgenommen werden dürfen,

eine Anzeige bei der General-Feuer-Caſſe gemacht werden ſoll, ſo werden alle Betheiligte, bei dem in oberwähnter Bekanntmachung enthaltenen Präjudiz und bei den darin angedroheten Strafen hiedurch aufgefordert, dieſe Anzeigen zeitig, d. i. vor dem Anfange der gedachten Bauten, zu machen und bemerkt die unterzeichnete Deputation, daß zur Entgegennahme derſelben und unentgeltlichen Beſcheinigung darüber das Bureau in den Vormittagsſtunden von 11 bis 2 Uhr bereit ſeyn wird.

Das über dieſe Anzeigen geführte Protocoll wird während derſelben Zeit zur Einſicht und Benutzung für die Taxatoren, die Kirchſpielsmeiſter und den Baupolizei-Inſpector in dem Bureau ausgelegt ſeyn.

Hamburg, den 31. Januar 1844.

Die
General-Feuercaſſe-Deputation.

VI.

Bekanntmachung, Febr. 1.

betr. die Anmeldungen im Firmen-Bureau.

Mehrfach vorgekommene Contraventionen veranlaſſen das Handels-Gericht, öffentlich in Erinnerung zu bringen,

1)

Digitized by Google

Febr. 1. 1) daß zufolge §. 3 der Verordnung vom 28. December 1835 über die Anmeldung der Firmen ꝛc. der alleinige Inhaber einer Handelsfirma nur dann zur Anzeige im Firmen-Bureau nicht verpflichtet iſt, wenn dieſe Handelsfirma ſich auf deſſen eigenen Namen beſchränkt, und denſelben völlig, alſo auch die ganz ausgeſchriebenen Vornamen, enthält;

2) daß wenn der Theilhaber einer Handelsfirma verſtirbt, hievon abſeiten des oder der überlebenden Compagnons alsbald im Firmen-Bureau Anzeige zu machen iſt; ſo wie

3) auch die Ordnung erheiſcht, daß wenn der alleinige Inhaber einer Handelsfirma, die nicht deſſen eigenen vollen Namen enthält oder nicht hierauf beſchränkt iſt, verſtirbt, die Erben deſſelben von ſolchem Todesfalle alsbald im Firmen-Bureau Anzeige machen.

Beſchloſſen im Handelsgericht, Hamburg, den 1. Februar 1844.

VII.

Febr. 9.

Bekanntmachung,

betr. die Verlängerung des Gebühren-Tarifs des beeidigten Geometers.

Da die Gültigkeit des unter dem 13. Auguſt publicirten Gebühren-Tarifs des beeidigten Geometers für fernere drei Jahre bis zu Ende des Jahres 1846 verfaſſungsgemäß prolongirt worden, ſo wird ſolches hiedurch zur Nachachtung bekannt gemacht.

Gegeben in Unſerer Raths-Verſammlung, Hamburg am 9. Februar 1844.

VIII.

Digitized by Google

VIII.

Bekanntmachung,

Febr. 9.

betr. die Benutzung der neu vollendeten Siele.

Da in den nachbenannten Straßen der Bau der Siele beendigt iſt, und dieſelben zur Entwäſſerung benützt werden können, namentlich:

Alſterthor,
Bäckerſtraße, große,
Bei der Petri Kirche,
Bergſtraße,
Bleichen, große,
Bleichenbrücke,
Brandsende,
Breiteſtraße,
Börſenbrücke,
Dornbuſch,
Ferdinandſtraße,
Gertruden-Kirchhof,
Gertrudenſtraße,
Görttwiete,
Herrmannſtraße,
Hopfenmarkt,
Johannisſtraße, große und kleine,
Jungfernſtieg, alter,
Knochenhauerſtraße,
Lilienſtraße,
Neueburg, theilweiſe,
Neuerwall, abgebrannter Theil,
Pferdemarkt, Oſtſeite,
Paulſtraße,
Poſtſtraße,
Pelzerſtraße,
Raboiſen,
Rathhausſtraße,
Roſenſtraße, große und kleine,
Rathhausmarkt,
Schauenburgerſtraße,
Schmiedeſtraße, obere Hälfte,
Speersort, theilweiſe,

ſo werden die Eigenthümer der an dieſen Straßen belegenen Grundſtücke hiemit benachrichtiget, daß ihre in die obgedachten Siele einmündenden Privatſiele nunmehr benutzt werden können; und werden diejenigen, von deren Grundſtücken die Verbindung mit den öffentlichen Sielen noch nicht eingerichtet

Febr. 9. gerichtet iſt, hiedurch aufgefordert, ſich im Sielbureau, am Rathhausmarkte, ſchriftlich zu melden, worauf wegen dieſer Einrichtungen das Erforderliche abſeiten der unterzeichneten Behörde verfügt werden wird.

Hamburg, den 9. Februar 1844.

Die Bau-Deputation.

IX.

Febr. 14.

Bekanntmachung,

betr. nähere Beſtimmungen der bau- und feuerpolizeilichen Verordnung vom 29. Juli 1842.

Da hinſichtlich einiger Verfügungen der bau- und feuerpolizeylichen Verordnung vom 29. July 1842 nähere Beſtimmungen und Modificationen ſich als rathſam ergeben haben, und ſolche in Gemäßheit des §. 22 dieſer Verordnung beliebt worden, ſo werden dieſelben hiedurch bekannt gemacht.

1) Der Ruheplatz, welchen zufolge Art. 1 des Geſetzes vom 29. July 1842 jede, längs der Fronte des Hauſes anzulegende Kellertreppe zu erhalten hat, muß von einer, der Sperrmaaße wenigſtens gleichen Länge in der Fronte des Hauſes ſeyn; ſo daß derſelbe ein Quadrat bildet. Etwanige, durch die Local-Verhältniſſe unvermeidlich werdende Ausnahmen, bedürfen einer ausdrücklichen Genehmigung der Herren Commiſſarien der Rath- und Bürger-Deputation.

2) Falls in den, zufolge Art. 1 und 2 längs der Kellertreppen und der Areas

zu

zu führenden eiſernen Befriedigungen, Thüren zum Einbringen von Waaren mittelſt Leitern oder ähnlicher Vorrichtungen, angelegt werden, ſo ſind ſolche Thüren ſtets auswärts ſchlagend, und ſo einzurichten, daß ſie im rechten Winkel ſtehen bleiben. Febr. 14.

3) Der §. 3 des Geſetzes wird dahin modificirt, daß ausſchlagende Fenſter und Thüren an den Canälen in Keller und Erdgeſchoſſen nur dann geſtattet ſind, wenn ſich die Unterkante derſelben in oder über der Höhe von 24 Fuß über Null am Elbfluthmeſſer befindet.

4) Diejenigen kleinen, in Gärten oder Höfen ganz abgeſondert liegenden Gebäude, deren Umfaſſungsmauern, zufolge Art. 4 der Verordnung, ausnahmsweiſe nicht von maſſivem Mauerwerk erbaut zu werden brauchen, ſind auf jeden Fall von Ständer- und Mauerwerk zu errichten, und mit Pfannen, Schiefern, Asphalt oder Metall zu decken.

Gegeben in Unſerer Raths-Verſammlung. Hamburg, den 14. Februar 1844.

X.

Bekanntmachung, Febr. 14.

die geſchehene Regulirung der Geeſthachter Feldmark und die desfallſigen Eintragungen in das Grund- und Hypothekenbuch betreffend.

Nachdem, zur weſentlichen Verbeſſerung der öconomiſchen Lage der Grundeigenthümer in Geeſthacht, eine Regulirung der geſammten

Febr. 14. ten Feldmark dieſer Dorfſchaft durch Austauſch und Zuſammenlegung der den Einzelnen zuſtändigen Ländereien, durch Vertheilung der bisherigen Gemeinweide und durch Veränderung und Vermehrung der Communicationswege, auch gleichzeitig eine verhältnißmäßige Repartition der der Gemeinde obliegenden kirchlichen Abgaben, alles nach Maaßgabe des ſowohl von der Obrigkeit, als auch von der Dorfſchaft genehmigten Planes, durch den damit beauftragten und auf ſolches Geſchäft beeidigten Sachverſtändigen und unter Mitwirkung gleichfalls beeidigter Taxatoren, zur Ausführung gebracht worden iſt; wird zur völligen Beendigung dieſer Angelegenheit und zur Feſtſtellung der mit derſelben in Verbindung ſtehenden privatrechtlichen Verhältniſſe, Folgendes von Uns, den Senaten der freien Hanſeſtädte Lübeck und Hamburg, hiedurch verordnet und bekannt gemacht:

§. 1.

In dem um Oſtern dieſes Jahres auf dem Amthauſe zu Bergedorf zu haltenden öffentlichen Landgerichte findet, auf den Grund des von dem beeidigten Sachverſtändigen angefertigten Feldregiſters, eine Aufrufung der durch daſſelbe den Häuſern und Kathen der einzelnen Dorfseingeſeſſenen hinfort beigelegten Ländereien, unter genauer Angabe ihrer Größe und Lage, wie auch der auf ihnen haftenden Reallaſten, ſo weit Letztere dem Amte bekannt ſind, Statt.

§. 2.

Digitized by Google

§. 2. Febr. 14.

Mit ſolcher Aufrufung erlöſchen, und zwar ohne daß weiter von Seiten der Betheiligten ein Conſens dazu erfordert wird, alle und jede, ſowohl den Einzelnen, als der Gemeinde insgeſammt und der Herrſchaft, bisher zuſtändigen Eigenthumsrechte an den aufgerufenen Ländereien, in ſo fern dieſelben darnach ihre Eigner wechſeln, und gehen in vollem Umfange auf diejenigen über, denen dieſe Ländereien nach Inhalt des Feldregiſters neu beigelegt worden.

§. 3.

Eben ſo erlöſchen, und zwar, zumal die frühere Größe der einzelnen Stellen durch die geſchehene Regulirung nicht verringert worden, gleichfalls, ohne daß von Seiten der Betheiligten ein Conſens dazu erfordert wird, mit der Aufrufung, in ſo fern darnach ein Wechſel in dem Eigenthume der Ländereien Statt findet, die auf denſelben bisher haftenden Pfandrechte, gehen jedoch in vollem Umfange auf die den bisherigen Eignern neu beigelegten Ländereien über.

§. 4.

Nach geſchehener Aufrufung wird, neben dem, zur Ertheilung der Extracte, in bisheriger Weiſe fortzuführenden Hypothekenbuche, nach Anleitung des Feldregiſters, ein beſonderes Grundbuch für die Dorfſchaft Geeſthacht in der Art eingerichtet, daß darin für jedes Haus und für jeden Kathen, welcher mit den dazu gehörigen Ländereien als ein abgeſondertes Grundſtück anzuſehen iſt,

Febr. 14. iſt, unter genauer Angabe der Größe und Lage deſſelben, wie auch der darauf haftenden Reallaſten, ſo weit ſelbige dem Amte bekannt ſind, ein beſonderes tabellariſches Folium anzulegen und auf ſolchem Folium nicht nur der jedesmalige Eigner, ſondern auch die auf dem Grundſtücke ruhenden Hypotheken, in gebührender Priorität zu verzeichnen ſind.

§. 5.

Ueber die erfolgte erſte Eintragung jedes abgeſonderten Grundſtückes wird ein die Größe und Lage deſſelben, wie auch die auf ihm haftenden, dem Amte bekannten Reallaſten angebender Extract dem Eigenthümer von Amtswegen zugefertigt; wofür von demſelben eine Gebühr von 12 Schillingen und eine Stempelabgabe von 4 Schillingen zu entrichten iſt. Nur den neueren Käthnern, d. i. den Beſitzern der ſeit Anfang des Jahres 1830 neu angelegten Kathenſtellen, ſind in dieſem Falle die Extracte koſtenfrey zu ertheilen.

§. 6.

Den über Pfandpöſte bereits ertheilten Extracten aus dem Geeſthachter Hypothekenbuche verbleibt zwar ihre bisherige Gültigkeit auch ferner in der Maaße, daß für alle aus ihnen abzuleitenden Rechte die neu beigelegten Ländereien, in die Stelle der abgegebenen, eintreten. Doch ſteht es den rechtmäßigen Inhabern ſolcher Extracte frey, gegen Rücklieferung derſelben und gegen Zahlung einer Gebühr von 12 Schillingen und

Digitized by Google

und einer Stempelabgabe von 4 Schillingen, ſich neue Extracte ertheilen zu laſſen, in welchen ſodann, wie in allen künftigen ähnlichen Ausfertigungen, das Grundſtück nach Lage und Größe und mit den auf demſelben haftenden, dem Amte bekannten Reallaſten, alſo anzugeben iſt, wie es in dem neuen Grundbuche verzeichnet ſteht. Febr. 14.

Gegeben in Unſeren Rathsverſammlungen zu Lübeck den 27. Januar und zu Hamburg den 14. Februar 1844.

XI.

Revidirte Polizey-Verfügungen behufs Verhütung von Feuersgefahr im Stadt-Theater.

Febr. 17.

1. Reinlichkeit und Ordnung im Hauſe ſind die vorzüglichſten Bedingungen zur Abwendung von Feuersgefahr. Es iſt daher unerläßlich, daß aller Abfall von feuersgefährlichen Sachen, z. B. Holzſpäne, Papierſchnitzel, Tauende ꝛc. ꝛc. ſofort aus dem Hauſe geſchafft werden. Nach der Vorſtellung müſſen alle Decorationsſtücke und ſonſtige Gegenſtände, welche während derſelben gebraucht worden ſind, ſogleich an ihren gehörigen Platz gebracht und ſämmtliche Vorhänge, auch der Hauptvorhang, aufgezogen und ein klares Theater geſchafft werden.

2. Zum Theater verwendete, nicht mehr brauchbare Gegenſtände, inſonderheit feuerfangende, ſind, zur Vermeidung der

Feuers-

Digitized by Google

Febr. 17. Feuersgefahr, ebenmäßig baldmöglichſt aus dem Hauſe zu ſchaffen.

3. Es darf in dem ganzen Theile des Gebäudes, welcher für das Theater u. w. d. a. beſtimmt iſt, nicht geraucht werden.

4. Mit Ausnahme der für die Garderoben und die Mitſpielenden beſtimmten Zimmer, und mit Ausnahme derjenigen Lichter, welche während der Darſtellung auf der Bühne ſelbſt gebraucht werden, iſt kein offenes Licht im Theater zu dulden. Es dürfen nur Lampen mit Gläſern oder Laternen angewendet werden.

5. Die bei den Garderoben angeſtellten Perſonen dürfen umſo weniger ihren Poſten verlaſſen, als in den Ankleidezimmern offenes Licht gebraucht wird. Auch ſind dieſelben für jede daſelbſt vorkommende Feuersgefährlichkeit, inſofern ſolche durch Unvorſichtigkeit entſteht, verantwortlich. Wenn in beſonderen Fällen die Garderobiers und deren Gehülfen zum raſchen Umziehen auf die Bühne beordert werden, ſo muß doch immer Eine Perſon auf der Herren- und eine zweite auf der Damen-Garderoben-Seite als Wache über ſämmtliche Garderoben-Zimmer zurückbleiben.

6. Der Inſpector, welchem es obliegt dafür zu ſorgen, daß alle Requiſiten, welche während der Vorſtellung benutzt worden ſind, unmittelbar nach Beendigung derſelben weggeſchafft werden, iſt bei eigner Verantwortlichkeit verpflichtet, ſtreng darauf zu halten, daß unter keinen Umſtänden offenes Licht

Digitized by Google

Licht in den Requiſitenzimmern gebraucht Febr. 17.
werde. Daſſelbe gilt für alle Garderobiers, und die Friſeure in Beziehung auf die Magazine und Aufbewahrungslocale.

7. Auf dem Maler- ſo wie auf dem Tiſchler-Boden darf durchaus nicht bei Licht gearbeitet werden, es ſei denn, daß in einzelnen, dringenden Fällen von Polizeywegen eine ſpecielle Erlaubniß dazu ertheilt worden iſt. Die auf dem Tiſchler-Boden täglich ſich anhäuſenden Hobelſpäne nebſt dem Holzabfall ſind der Feuersgefahr wegen unverzüglich zu entfernen. Die daſelbſt befindliche Feuerſtelle darf unter keiner Bedingung jemals zu irgend einem andern Zweck, als zum Leimkochen in kleinen Gefäßen, benutzt werden.

8. Die zu den Böden und der Kuppel des Amphitheaters führende Thür bleibt während der Vorſtellung geſchloſſen.

9. Alles, was zum Löſchapparate des Hauſes gehört, namentlich aber die Hähne an den Röhren, ſind nicht mit Decorations-Stücken oder dgl. zu beſetzen, ſondern ſtets frei zu halten. Niemals und unter keinem Vorwande dürfen Gegenſtände, welche zum Löſchweſen gehören, als Requiſiten oder anderweitig benutzt werden. Es iſt dafür inſonderheit der Maſchinenmeiſter perſönlich verantwortlich. Demſelben iſt auch die Aufſicht bei jeder Probe und Vorſtellung übertragen. Er allein führt, nach Anordnung der Direction, das Commando, weiſt jedem Lampenwärter und Arbeiter ſeinen

Febr. 17. Poſten an, und ertheilt ihnen die nöthigen Inſtructionen. Auch die Feuerwächter haben ihm jederzeit Gehorſam zu leiſten. Sollten Arbeiter oder Wächter ſich in Beziehung auf die ihnen übertragenen Arbeiten irgend ſäumig oder nachläſſig bezeigen, ſo iſt der Maſchinenmeiſter bei eigner Verantwortlichkeit verpflichtet, dergleichen Contravenienten unverzüglich zur Beſtrafung der Polizey-Behörde aufzugeben.

10. Falls der Maſchinenmeiſter Abhaltungen hat, oder krank werden ſollte, ſo tritt der Theatermeiſter an ſeine Stelle; jedoch muß dieſer durch die Direction zeitig vorher davon unterrichtet werden.

11. Sollte ein Brand wirklich zum Ausbruch kommen, ſo daß das Druckwerk im Keller zur Löſchung angewendet werden müßte, ſo führt der angeſtellte Sprützen-Commandeur das Rohr und übernimmt das Commando des Druckwerks. Die Lampenwärter müſſen alsdann mit vier Arbeitern das Pumpen verrichten.

12. Der Maſchinenmeiſter und der Theatermeiſter erhalten Signalflöten; ſo bald dieſelben ertönen, hat ſich jeder Arbeiter und Lampenwärter, ſo wie der Sprützen-Commandeur augenblicklich auf ſeinen Poſten zu begeben und daſelbſt den ihm vom Maſchinenmeiſter oder deſſen Stellvertreter ertheilten Vorſchriften ſchleunigſt mit Muth und Kaltblütigkeit nachzukommen.

13. Würde zu einer Zeit, da weder der Maſchinenmeiſter noch der Theatermeiſter

meiſter in Function ſind, ein Feuer aus⸗ Febr. 17.
brechen, ſo hat vorgängig der Caſtellan des Hauſes die nöthigen Befehle zu ertheilen.

14. Dem Caſtellan, als dem beſtändigen Wächter des Hauſes, liegt die ſtete Auf⸗ſicht auf Feuer und Licht ob. Er iſt der Polizey⸗Behörde ſtets verantwortlich für alles was in dieſer Beziehung im Hauſe und auf der Bühne Ordnungswidriges ge⸗ſchieht, und ebenſo verpflichtet, dergleichen Vorgänge ſofort zur Anzeige zu bringen, weshalb ſeine Anordnungen und Anweiſun⸗gen zur Abwendung von Feuersgefahr un⸗weigerlich von allen Beikommenden zu reſpectiren ſind.

Schließlich wird allen bei dem Theater Angeſtellten und Beſchäftigten die größte Sorgfalt und Vorſicht zur ſtrengſten Pflicht gemacht, unter der Verwarnung, daß die⸗jenigen, welche den gegenwärtigen Verfü⸗gungen zuwiderhandeln oder ſich in der vorliegenden Beziehung irgend eine Nach⸗läſſigkeit oder Unvorſicht zu Schulden kommen laſſen möchten, zur Unterſuchung gezogen und nach Befinden der Umſtände auf das ſchärfſte beſtraft werden ſollen.

Der Caſtellan hat dafür zu ſorgen, daß dieſe Verfügungen an den angemeſſenen Stellen im Theater affigirt werden.

Hamburg, den 17. Februar 1844.

Die Polizey⸗Behörde.

Digitized by Google

XII.

Febr. 19. **Polizey-Verfügung,**

den Fuhrlohn der Droſchkenkutſcher für Fahrten zur Nachtzeit betreffend.

Da in neuerer Zeit mehrfache Klagen darüber vorgekommen ſind, daß Droſchkenkutſcher übermäßige Forderungen für nächtliche Fahrten vor öffentlichen Localen gemacht haben, ſo wird zur Beſeitigung ſolchen Unfugs hiedurch verfügt, daß der Fuhrlohn für ſolche Fahrten in der Stadt nach 11 Uhr Abends das Doppelte der Tages-Taxe von 8 Schillingen nicht überſteigen, mithin für eine oder zwei Perſonen nicht mehr als 1 Mark gefordert werden darf. Wenn in ſolchen Fällen mehr Perſonen als zwei in einem Wagen fahren, ſo wird im Ganzen für jede Perſon 8 Schillinge mehr bezahlt. Jede Contravention gegen dieſe Verfügung, ſo wie jede ſonſtige Prellerei und Ueberforderung wird, unbeſchadet der Verpflichtung zur Herausgabe des zuviel Geforderten, mit Geldbuße und nach Befinden mit Gefängniß unnachſichtlich geſtraft werden.

Die Polizei-Officianten ſind angewieſen, auf dieſe Angelegenheit ſtets ein wachſames Auge zu haben.

Hamburg, den 19. Februar 1844.

Die Polizey-Behörde.

XIII.

Digitized by Google

XIII.

Polizey=Befehl

wider das Rauchen während der Redoute. Febr. 23.

Das Rauchen im Stadt=Theater während der Redoute, iſt im Salon, in den Rängen, ſo wie auf der Gallerie und den Corridoren verboten.

Hamburg, den 23. Februar 1844.

Die Polizey=Behörde.

XIV.

Revidirte Geſetze

für die Hamburgiſche Stadtbibliothek. März 1.

Auf Befehl Eines Hochedlen Raths der Freien und Hanſe=Stadt Hamburg publicirt den 1. März 1844.

§. 1.

Die Stadtbibliothek iſt zunächſt zum Nutzen hieſiger Bürger und Einwohner und zwar, da ſie meiſt aus wiſſenſchaftlichen Werken beſteht, beſonders für die Beförderung wiſſenſchaftlicher Beſtrebungen beſtimmt. Doch kann dieſelbe unter den gehörigen Garantien auch von Fremden benutzt werden.

I. Von der Beaufſichtigung und Verwaltung der Bibliothek.

§. 2.

Die Stadtbibliothek ſteht unter dem Senate als der höchſten Behörde, ohne deren Einwilligung keine Veränderung in dieſen Geſetzen vorgenommen werden darf.

Die

März 1. Die unmittelbare Aufſicht führt das Scholarchat durch die Bibliotheks-Deputation, welche aus dem Protoſcholarchen, dem Senior des Miniſteriums, dem jedesmaligen Präſes der Oberalten und dem jedesmaligen Bibliothekare beſteht.

§. 3.

Das Scholarchat erwählt, auf den Vorſchlag der Bibliotheks-Deputation, den Bibliothekar oder, wenn nöthig, deren mehrere. Die Wahl geſchieht aus den Profeſſoren des academiſchen Gymnaſiums oder aus anderen geeigneten mit dem Gymnaſium nicht in Verbindung ſtehenden Männern.

Die Bibliothekare werden angemeſſen honorirt.

§. 4.

Die Bibliotheks-Deputation ernennt die nach den Umſtänden erforderlichen Bibliotheks-Secretaire, welche zunächſt zur Diſpoſition der Bibliothekare ſtehen und wird bei dieſer Ernennung auf den Wunſch der Bibliothekare thunlichſt Rückſicht genommen werden. Sie geſchieht auf sechsmonatliche Kündigung und wird der Gehalt nach den Umſtänden beſtimmt.

§. 5.

Die Bibliothekare haben die beiden nach dem Wolffſchen Teſtamente angeſtellten und aus den Zinſen des in demſelben dazu beſtimmten Kapitals honorirten Cuſtoden aus der Zahl der Gymnaſiaſten zu ernennen.

§. 6.

Digitized by Google

§. 6. März 1.

Die Bibliotheks-Deputation hat die Entſcheidung in allen Bibliotheks-Angelegenheiten, welche nicht nach dieſen Geſetzen entweder dem Bibliothekar oder den Bibliothekaren obliegen oder dem Protoſcholarchen anheimgeſtellt ſind oder an das Scholarchat und eventualiter an den Senat gebracht werden müſſen.

§. 7.

Die Unterbeamten und die von dem Protoſcholarchen zu ernennenden Boten der Bibliothek erhalten ihre Inſtruction durch die Bibliotheks-Deputation.

§. 8.

Die unmittelbare Verwaltung iſt Sache der Bibliothekare. Es haben dieſelben für Aufrechthaltung der geſetzlichen Ordnung ſo wie überhaupt für Ausführung der Deputations-Beſchlüſſe, ſo weit dieſelben ihren Geſchäftskreis betreffen, zu ſorgen und über etwa nöthige Veränderungen der Deputation Vorſchläge zu machen. Um Oſtern haben ſie von der Geſchäftsführung des verfloſſenen Jahres jedesmal der Deputation Bericht zu erſtatten.

§. 9.

Sind mehr als ein Bibliothekar angeſtellt, ſo beſorgen dieſe die Verwaltung gemeinſchaftlich und verabreden unter ſich die Theilung der Geſchäfte collegialiſch. Für dasjenige, was von jedem allein beſchafft worden iſt, bleibt nur der Einzelne der Deputation verantwortlich.

§. 10.

Digitized by Google

März 1. §. 10.

Die Unterbeamten und Boten der Bibliothek werden von dem Protoſcholarchen in Eid und Pflicht genommen und es haben dieſelben alle ihnen nach ihrer Inſtruction übertragenen Arbeiten unweigerlich zu übernehmen.

II. Von der Unterhaltung und Vermehrung der Bibliothek.

§. 11.

Der Protoſcholarch empfängt die Einkünfte der Bibliothek, leiſtet unmittelbar oder gegen die von einem der Bibliothekare fidimirten Rechnungen Zahlung und führt die Rechnung.

§. 12.

Die Bibliothekare haben darüber zu wachen, daß, beſtehenden Verfügungen und Vereinbarungen gemäß, von allen hieſelbſt gedruckten oder verlegten Schriften und Büchern ein Exemplar an die Stadtbibliothek abgeliefert werde, wes Endes ihnen der Protoſcholarch ein betreffendes Verzeichniß, welches ihm vom Cenſor eingeliefert wird, zuſtellt.

§. 13.

Der Ankauf von Büchern wird durch die Bibliothekare beſorgt, welche jedoch bei einer Ausgabe von mehr als 100 ℳ für ein Werk auf einmal, zuvor die Genehmigung des Protoſcholarchen einzuholen haben, der, wenn er es für nöthig erachtet, die übrigen Deputations-Mitglieder dieſerwegen zu Rathe zieht.

§. 14.

§. 14. März 1.

In der Auswahl der anzuſchaffenden Bücher werden die Bibliothekare von einer berathenden Commiſſion unterſtützt, welche aus den Profeſſoren des Gymnaſiums, und für die von dieſen nicht vertretenen Fächer aus einigen hieſigen geeigneten Gelehrten beſteht, welche unter Genehmigung der Deputation von den Bibliothekaren zum Beitritt erſucht werden.

§. 15.

Nachdem dieſer Commiſſion zu Anfange jeden Jahres die Mittheilung gemacht worden, über welche Summe zum Ankauf von Büchern diſponirt werden kann, beräth ſie über die Vertheilung dieſer Summe (nach einer von der Deputation zu genehmigenden Geſchäftsordnung) auf die verſchiedenen Fächer der Bibliothek. Es wird ſodann die beabſichtigte Vertheilung der Deputation durch die Bibliothekare zur Genehmigung vorgelegt.

§. 16.

Es ſind, ſo weit die Mittel reichen, in ihrem ganzen Umfange namentlich zu vervollſtändigen: Bibliographie, Mathematik, Naturwiſſenſchaften, Politiſche Geſchichte, Kirchen-, Literatur-, Kunſt- und Religions-Geſchichte, Hamburgenſien und alte Philologie. In der Philoſophie ſind außer hiſtoriſchen Büchern und geſammelten Werken berühmter Philoſophen nur Schriften anzuſchaffen, deren bleibender Werth hinreichend anerkannt und geſichert iſt. Aus der ſchönen Litteratur der neueren Völker ſind nur Werke, die

März 1. die hiſtoriſchen Werth haben, beſonders ältere zu erwerben. Grammatiken und Lexika mittelalterlicher oder noch lebender aber zurückgedrängter Sprachen und Dialecte ſind beſonders zu berückſichtigen; von lebenden, ausgebildeten Sprachen werden Grammatiken und Lexika nur angeſchafft, wenn ſie hiſtoriſch wichtig ſind.

§. 17.

Es gelten für die drei Facultätswiſſenſchaften noch folgende beſondere Beſtimmungen: In der Theologie werden Kritik und Exegeſe der Bibel, Kirchenväter und Theologen des Mittelalters insbeſondere berückſichtigt. In der Jurisprudenz: Ausgaben, Kritik und Erklärung der Quellen, mit Ausnahme der neuern Geſetzſammlungen (welche auf der Commerz-Bibliothek vollſtändig zu finden ſind). In der Medicin: die Aerzte des Alterthums und des Mittelalters, Anatomie und Phyſiologie.

III. Von der Benutzung der Bibliothek.

§. 18.

Die Benutzung der Bibliothek iſt eine gedoppelte, und beſteht theils im Leſen und Nachſchlagen an Ort und Stelle, theils im Entleihen von Büchern nach der Behauſung. Die Bedingungen, unter welchen die Bibliothek benutzt werden kann, ſind in einem von dem Senate erlaſſenen beſonderen Reglement feſtgeſetzt.

§. 19.

Digitized by Google

§. 19. März 1.

Zum Entleihen der Bücher ohne beſondere Caution, jedoch unter Beobachtung der übrigen geſetzlichen Beſtimmungen ſind berechtigt:

1) Die Mitglieder des Senats, des Miniſteriums und der bürgerlichen Collegien und Deputationen.
2) Die Profeſſoren und ordentlichen Lehrer des academiſchen Gymnaſiums und beider Lehranſtalten des Johanneums.
3) Die graduirten und anderen höheren Beamten des Staats.
4) Die hier zur Praxis zugelaſſenen Advocaten und Aerzte.
5) Die Candidaten des Miniſteriums und die Schul-Amts-Candidaten.
6) Die Zöglinge des academiſchen Gymnaſiums, wenn ſie ſelbſt, ihre Angehörigen oder Vormünder die erforderliche Garantie gewähren.

Jedoch ſind die Bibliothekare berechtigt und verpflichtet, ſofern dieſe Berechtigten weder perſönlich noch durch ihre Handſchrift ihnen bekannt ſind, zu verlangen, daß ſich dieſelben durch bekannte Perſonen vorſtellen oder ihre Handſchrift beglaubigen laſſen.

§. 20.

Alle im vorigen §. nicht genannte Perſonen müſſen, ſofern nicht ihre bürgerliche oder ſonſtige Stellung dies überflüſſig macht, den Werth des gewünſchten Buches nach Schätzung der Bibliothekare deponiren oder eine

März 1. eine ſchriftliche Bürgſchaft eines ſicheren und den Bibliothekaren als ſolcher bekannten Mannes beibringen. Zweifel über die Berechtigung Bücher ohne Caution zu entlehnen oder über die Zuläſſigkeit des vorgeſchlagenen Bürgen entſcheidet der Protoſcholarch.

Fremde, welche Bücher zu entleihen wünſchen, erhalten ſolche unter der ſchriftlichen Bürgſchaft eines dazu qualificirten Hieſigen oder auf ſpecielle Genehmigung des Protoſcholarchen.

§. 21.

Die Bibliothekare haben das Recht und die Verpflichtung jährlich ein oder zweimal, Oſtern und Michaelis, alle verliehenen Bücher durch eine öffentliche Bekanntmachung einfordern zu laſſen, und es müſſen auf ſolche Aufforderung die Bücher ſofort zurückgeſandt werden, ſie mögen ſeit kürzerer oder längerer Zeit entliehen ſeyn.

§. 22.

Vernachläſſigungen in Bezug auf die Rücklieferung entlehnter Bücher, werden, nach fruchtlos geſchehener Anmahnung dem Protoſcholarchen angezeigt, welcher die Säumigen, nöthigenfalls durch Geldſtrafen zur Rückgabe anhält.

§. 23.

Wer ſeinen Pflichten gegen die Bibliothek nicht nachkommt, kann übrigens nach Umſtänden durch die Deputation von der Benutzung der Bibliothek ausgeſchloſſen und

poli-

Digitized by Google

polizeilich zur Rücklieferung ſo wie zum Erſatz der Verlüſte, welche die Anſtalt durch ſein Verſchulden etwa erlitten hat, angehalten werden. März 1.

Gegeben in Unſerer Raths-Verſammlung. Hamburg, den 21. Februar 1844.

XV.

Reglement

März 1.

für die Benutzung der Hamburgiſchen Stadt-Bibliothek.

Auf Befehl Eines Hochedlen Raths der Freien und Hanſe-Stadt Hamburg publicirt den 1. März 1844.

§. 1.

Die Benutzung der Stadt-Bibliothek ſowohl durch Leſen und Nachſchlagen in dem Leſezimmer, als durch Entleihen von Büchern, iſt im Allgemeinen ſowohl Hieſigen als Fremden unter folgenden näheren Beſtimmungen geſtattet.

I. Von der Benutzung des Converſations- und Leſezimmers.

§. 2.

Zum Leſen und Nachſchlagen, ſowie zum Studiren im Local der Bibliothek, ſind zwei Zimmer eingeräumt, das Converſationszimmer und das Leſezimmer, welche, mit Ausnahme von Sonn- und Feſttagen, ſowie der Ferien, täglich von Zwölf bis Zwei Uhr geöffnet ſind.

§. 3.

Das Converſationszimmer hat die Beſtimmung, das Zuſammentreffen fremder und hie-

Digitized by Google

März 1. hieſiger Gelehrten zu befördern. Zu der feſtgeſetzten Zeit wird einer der Bibliothekare oder Bibliotheks-Secretaire gegenwärtig ſeyn, um die gewünſchte Auskunft in Bibliotheks-Angelegenheiten zu geben.

§. 4.

Wer ein Buch zum Leſen verlangt, hat dem anweſenden Beamten oder Boten einen, mit ſeinem Namen unterzeichneten Zettel, einzuhändigen, worauf der Titel des gewünſchten Buches vollſtändig angegeben iſt.

§. 5.

Die Bücher, welche im Leſezimmer benutzt worden ſind, werden beim Weggehen gegen Zurückgabe des Verlangzettels abgeliefert. Wer ein Buch für mehrere Tage zu benutzen die Abſicht hat, zeigt es beim Weggehen dem Boten an, der es alsdann mit dem Verlangzettel in einen, zu dieſem Zwecke beſtimmten Schrank, ſtellt.

§. 6.

Der Gebrauch der Dinte iſt nur am Haupttiſche des Leſezimmers erlaubt, an welchem dagegen keine Pracht- und Kupfer-Werke benutzt werden dürfen.

§. 7.

Ungebundene Bücher, ſowie einzelne Hefte allmählig erſcheinender Werke, können zum Gebrauch im Leſezimmer nur mit ſpecieller Genehmigung der Bibliothekare verabreicht werden.

II.

Digitized by Google

II. Vom Entleihen der Bücher aus der Bibliothek. März 1.

§. 8.

Um die Bücher in Empfang zu nehmen, welche Jemand aus der Bibliothek zu entleihen wünſcht, und die entliehenen zurückzuliefern, ſind Mittewochs und Sonnabends die Stunden von Zwölf bis Zwei Uhr beſtimmt.

§. 9.

Wer ein Buch zu leihen wünſcht, hat nur dann mit Sicherheit auf eine prompte Erfüllung ſeines Wunſches zu rechnen, wenn er am Dienſtage oder Freitage vor Abend einen Zettel von der Größe eines Octav-Blattes, auf welchem der Titel des verlangten Buches nebſt Namen, Stand und Angabe der Wohnung deſſen, der darum erſucht, *deutlich* anzugeben iſt, dem Boten der Bibliothek überliefert, oder in den mit der Aufſchrift „Beſtellungen an die Stadt-Bibliothek" bezeichneten, an der Treppe befindlichen Kaſten ſtecken läßt. Am folgenden Tage wird ſodann zwiſchen Zwölf und Zwey Uhr gegen eigenhändig unterſchriebene Quittung das Buch verabfolgt, ſofern es verliehen werden darf und vorhanden iſt. Wer das verlangte Buch nicht erhält, dem wird ſein Verlangzettel mit einer ſchriftlichen Notiz verſehen, zurückgegeben werden.

§. 10.

Um auch Solchen, die zu der angegebenen Stunde verhindert ſind perſönlich auf

der

März 1. der Bibliothek zu erſcheinen, die Benutzung derſelben zu erleichtern, wird es geſtattet, mit dem Verlangzettel eine, mit dem Namen des Empfängers unterzeichnete Quittung, (wozu die Formulare bey dem Bibliotheksboten unentgeldlich zu erhalten ſind), für mehrere Bücher ſo viele Quittungen als Bücher gewünſcht worden, einzuſenden. Dieſe Quittungen werden, wenn das Buch nicht verabreicht werden kann, mit dem Verlangzettel zurückgegeben.

§. 11.

In der Regel werden die Bücher auf Sechs Wochen verliehen. Nach Ablauf dieſer Friſt ſind die Bibliothekare befugt dieſelben zurück zu verlangen.

§. 12.

Wie es zu halten ſey, wenn den Aufforderungen zur Zurückgabe der Bücher nicht genügt wird, iſt §. 22 der Bibliotheks-Geſetze beſtimmt worden, wozu hier nur die Verfügung kommt, daß dem Bibliotheksboten, wenn die erſte Aufforderung zur Zurückgabe ohne Erfolg geblieben iſt, die Wiederholung derſelben mit Vier Schillingen vergütet werden muß.

§. 13.

Im Allgemeinen ſind die Bücher der Bibliothek, ſofern ſie gebunden und in die Cataloge eingetragen ſind, der Benutzung des Publikums beſtimmt. Handſchriften, Kupferwerke, Lexica und andere beſonders werthvolle Druckwerke werden, wenn ſie über-

Digitized by Google

überhaupt aus der Bibliothek entlehnt werden können, nur an ſolche zur Benutzung der Bibliothek berechtigte Perſonen verliehen, welche einen beſtimmten litterariſchen Zweck dabei nachgewieſen haben. Die Bibliothekare ſind in ſolchem Falle befugt, auch noch die Verſchreibung oder Deponirung einer, jedes Mal von ihnen zu beſtimmenden Summe, oder eine ſpecielle Genehmigung des Herrn Protoſcholarchen, zu verlangen. Bücher, welche im Converſations-Zimmer zur Anſicht ausliegen, dürfen während dieſer Zeit nicht ausgeliehen werden. März 1.

§. 14.

Den Mitgliedern der Bibliotheks- und der Muſeums-Commiſſion dürfen auch die, §. 13, von der allgemeinen Benutzung auſſerhalb des Bibliotheks-Locals ausgeſchloſſenen Werke für ihre, dem Beſten des Publicums und der Bibliothek gewidmeten Arbeiten, unter ihrer perſönlichen Garantie, anvertrauet werden.

§. 15.

Schüler der beiden oberen Klaſſen der Gelehrten- ſowie der Real-Schule des Johanneums, erhalten, unter genügender Garantie, Bücher aus der Stadt-Bibliothek; doch können die Bibliothekare, wenn ſie zweifeln, ob das verlangte Buch der Bildungs-Stufe des Schülers angemeſſen ſey, eine ſpecielle Genehmigung zur Benutzung deſſelben vom Director oder einem der Profeſſoren, dafür verlangen.

März 1. III. Allgemeine Verfügungen.

§. 16.

Ueber die Einforderung aller Bücher zu Oſtern oder Michaelis, zum Zwecke der Reviſion, enthält §. 21 der Bibliotheks-Geſetze die erforderlichen Beſtimmungen. Es iſt indeß den Bibliothekaren geſtattet, ſofern die Reviſion die Zurückgabe nicht nothwendig erfordert, mit Anerkennung der Quittung von Seiten des Entleihers oder Erneuerung derſelben, ſich zu begnügen.

§. 17.

Niemand darf ohne Begleitung eines Bibliotheks-Beamten, die inneren Räume der Bibliothek betreten, zu welchem Zwecke es auch ſeyn möge. Dagegen ſteht die Einſicht der Real-Cataloge im Leſezimmer, Jedem der ſie wünſcht, frei. Zum Beſuchen der Bibliothek iſt die Stunde von Eilf bis Zwölf täglich feſtgeſetzt worden. Außer derſelben, beſonders während das Expeditionszimmer zur Empfangnahme der Bücher, oder die Leſezimmer geöffnet ſind, kann Niemand ohne beſondere Erlaubniß des Protoſcholarchen oder der Bibliothekare darauf Anſpruch machen, in der Bibliothek herumgeführt zu werden. Eine große Anzahl von Perſonen iſt nicht auf einmal in den Sälen der Bibliothek zuzulaſſen; auch dürfen die gleichzeitig zugelaſſenen ſich in der Bibliothek nicht von einander trennen.

§. 18.

Digitized by Google

§. 18. März 1.

Eben ſo wenig darf ohne ſpecielle Erlaubniß Jemand Bücher aus den Repoſitorien nehmen oder die Gallerien beſteigen.

§. 19.

Wer ein Buch beſchädigt oder beſchmutzt, ſey es im Leſezimmer oder zu Hauſe, iſt verpflichtet, ein anderes unbeſchädigtes und gleich gebundenes Exemplar dafür als Erſatz zu geben, oder ein ſolches zu bezahlen. Iſt aber weder ein neues noch ein altes Exemplar von gleicher Güte mehr zu haben, ſo muß der Schaden nach Schätzung der Bibliothekare vergütet werden. Uebrigens verbleibt das beſchädigte oder beſchmutzte Exemplar jedenfalls der Bibliothek, ohne irgend eine Vergütung oder Anrechnung.

Gegeben in Unſerer Rathsverſammlung am 21. Februar 1844.

XVI.

Bekanntmachung,

März 11.

die Benennung der Straßen in der Umgebung der zu erbauenden St. Nicolai-Kirche betreffend.

1. Der kleine Burſtah wird künftig bis zur Görttwiete ſich erſtrecken.

2. Der Name Bohnenſtraße wird beibehalten, und ebenſo die Benennung Hahntrapp für die vom großen Burſtah nach der Nicolai-Kirche anzulegende Straße.

3. Der Hopfenmarkt wird begränzt durch die bisher dazu gehörige Häuſerreihe zwiſchen der Deichſtraße und Görttwiete, die vom Orde des kleinen Burſtahs bis

März 11. zum Hahntrapp hinlaufende Häuſerreihe, und durch die Hausplätze von der Holzbrücke bis an No. 24 der Neueburg, der dem künftigen Hopfenmarkt zunächſt liegenden Seite des Hahntrapps gerade gegenüber, ſo daß die früheren Nummern 25 bis 29 incluſive der Neueburg künftig mit zum Hopfenmarkt gehören.

4. Die Neueburg begreift künftig die geſammte Umgebung der zu erbauenden St. Nicolai-Kirche von der Ecke des Hahntrapps an, dem Eingange zur Troſtbrücke vorüber, bis zu der sub 3 gedachten Gränze der Neueburg und des Hopfenmarkts.

Conclusum in Senatu Hamburgensi, d. 11. Martii 1844.

XVII.

März 14.

Rath- und Bürger-Convent
vom 14. März 1844.

E. E. Rath hatte ſich veranlaßt gefunden, die Erbgeſ. Bürgerſchaft auf Donnerſtag den 14. März, um derſelben folgende Anträge vorzulegen, zu convociren.

I. Ueber die Unzulänglichkeit des Oberhafens, ſo wie über eine beſſere Sicherung der Zoll- und Acciſe-Linie nach der Seite der Elbe hin, ſo wie ferner über eine beſſere Benutzung und Verwerthung des Areals des Grasbrooks, ſind ſeit einer Reihe von Jahren theils Klagen geführt, theils Wünſche geäußert und Vorſchläge zur Befriedigung des ſich zeigenden Bedürfniſſes, gemacht worden. E. E. Rath hat daher einen Plan ent-

entwerfen laſſen, durch deſſen Ausführung die eben angedeuteten Zwecke erreicht werden können. Um dieſen Plan näher zu erläutern und die Motive deſſelben zu erörtern, bezieht E. E. Rath ſich auf die Anlage sub No. I. mit dem dazu gehörenden Subadjuncto sub litera A, und trägt bei Erbgeſ. Bürgerſchaft darauf an, es mitzugenehmigen: März 14.

daß der, Erbgeſ. Bürgerſchaft vorgelegte Plan über den Grasbrook ausgeführt werde, zu dieſem Ende das Aufhören der Poggenmühle und die Spühlung beim kleinen Fleth, welche proviſoriſch ſiſtirt worden, definitiv zu beſchließen; daß der mittlere durch den die Zoll- und Acciſe-Grenze bildenden Graben eingeſchloſſene innere Theil des Grasbrooks zur Stadt gezogen, und das Verhältniß der dortigen jetzigen Bewohner auf die im Antrage erwähnte Weiſe geordnet, der öſtliche Theil mit St. Georg verbunden werde, und daß der Uferrand und der weſtliche Theil bei der Landherrnſchaft der Marſchlande verbleibe; ferner die Vereinbarung, welche mit den hieſigen Bürgern Ruperti und Meyer abgeſchloſſen worden, zu ratificiren, ſo wie ſich zuſtimmig zu erklären, daß die Geldmittel auf die angegebene Weiſe herbeigeſchafft, demnächſt auch das Perſonal der Zoll- und Acciſe-Officianten dem Bedürfniſſe gemäß vermehrt werde; es ferner auszuſprechen, daß erforderlichenfalls und unter gehöriger Beobachtung der geſetzlichen Vorſchriften,

in

März 14. in den einzelnen Fällen und desfallſiger verfaſſungsmäßiger Beſchlüſſe, das Expropriations-Geſetz auf die beabſichtigte Anlage anzuwenden ſey; auch Ehrb. Oberalten zu poteſtiviren, auf die im Antrage näher bezeichnete Modalität ſich mit E. E. Rath über etwanige unweſentliche Modificationen zu verſtändigen.

II. Der Rath- und Bürger-Schluß vom 18. December 1839 ordnete eine Reviſion des, durch denſelben genehmigten Expropriations-Geſetzes, nachdem daſſelbe eine einmalige Anwendung gefunden haben würde, an. Indem E. E. Rath ſich auf die nähere Darſtellung in der Anlage No. II. und deren Subadjuncto sub litera B. bezieht, erſucht er die Erbgeſ. Bürgerſchaft:

die in dem Subadjuncto sub litera B. enthaltenen Aenderungen und Zuſätze zu dem Expropriations-Geſetze vom 18. December 1839 mitzugenehmigen.

III. Ferner trägt E. E. Rath, unter Beziehung auf die in der Anlage sub No. III. entwickelten Gründe, darauf an:

daß die Rath- und Bürger-Deputation vom 23. November 1843 befugt werde, zu ihren Berathungen über das zu entwerfende Hamburgiſche Criminal-Geſetzbuch, Deputirte der hohen Senate von Lübeck und Bremen, wiewohl nur mit deliberativer Stimme, zuzuziehen, und mit ſelbigen über dieſen Gegenſtand zu correſpondiren.

IV.

Digitized by Google

IV. In Betreff der Amtsdauer der graduirten Mitglieder des Aemter-Gerichts, hat ſich die Rathſamkeit ergeben, dieſelbe auf eine längere Zeit auszudehnen; und muß E. E. Rath es zugleich angemeſſen halten, die Convents-Berechtigung dieſer Mitglieder verfaſſungsgemäß feſtzuſetzen, weshalb er, indem er ſich wegen der Motive auf die Anlage sub No. IV. bezieht, die Erbgeſ. Bürgerſchaft erſucht, es mitzugenehmigen: März 14.

1) daß die Amtsdauer der graduirten Mitglieder des Aemter-Gerichts von zwei auf vier Jahre erſtreckt, und Behufs des jetzigen Uebergangs, diejenige des Hrn. Dr. Haller auf drei Jahre, diejenige des Hrn. Dr. Knauth auf vier Jahre beſtimmt werde;

2) daß die Stellen der graduirten Richter des Aemter-Gerichts zu den, im Art. 2, Tit I. des Reglements der Rath- und Bürger-Conventen aufgeführten bürgerlichen Officiis zu rechnen, wobei von denjenigen, welche dieſelben bekleiden oder darin geweſen ſind, — unter Vorausſetzung der ſonſtigen verfaſſungsgemäßen Erforderniſſe, — das Recht erworben wird, zu den Bürgerſchafts-Verſammlungen zu kommen; und dieſe Befugniß auch auf die früher abgetretenen graduirten Mitglieder des Aemter-Gerichts auszudehnen.

V. Auf Veranlaſſung eines, von einem verſtorbenen hieſigen Ehepaare zu dieſem Zwecke

Digitized by Google

März 14. Zwecke vermachten bedeutenden Legats, hat E. E. Rath die Herſtellung eines früher ſchon beſtandenen deutſchen Schiffs-Gottesdienſtes im hieſigen Hafen, rathſam und den Verhältniſſen Hamburgs angemeſſen erachten müſſen; und indem er ſich hinſichtlich der weiteren Motive auf die Anlage sub No. V. bezieht, ſo erſucht er die Erbgeſ. Bürgerſchaft, es mitzugenehmigen:

daß aus der Staats-Caſſe, und zwar auf das Budget der Schifffahrt- und Hafen-Deputation, jährlich 1200 mℬ zum Zweck der Herſtellung eines deutſchen Schiffs-Gottesdienſtes im hieſigen Hafen angewieſen, auch der Ertrag der dort anzuſtellenden Collecten zu dieſem Zwecke verwendet, übrigens das desfallſige Local auf einem Staatsſchiffe vom Staate unterhalten werde; — und daß die Beſetzung der für dieſen Gottesdienſt zu errichtenden und mit 1200 mℬ Gehalt zu dotirenden Catecheten-Stelle, der Schifffahrt- und Hafen-Deputation, unter gutachtlicher Zuziehung des Herrn Senioris Rev. Ministerii, übertragen werde.

Resolutio Civium.

Erbgeſ. Bürgerſchaft kann ſich

Ad I. mit der Propoſition E. E. Rathes in Betreff Vergrößerung des Oberhafens, beſſerer Einrichtung und Verwerthung des Grasbrooks u. w. d. a. angetragenermaaßen nicht einverſtanden erklären; fügt aber den dringenden Wunſch hinzu, daß E. E. Rath för-

Digitized by Google

förderſamſt einen anderen Plan unter umfaſſender Berückſichtigung der ferneren Entwickelung der Schifffahrt und des Handels entwerfen laſſen und dieſen demnächſt bald thunlichſt Erbgeſ. Bürgerſchaft zur Mitgenehmigung vorlegen möge. März 14.

Dagegen genehmigt ſelbige

ad II. die angetragenen Abänderungen und Zuſätze zu dem Expropriations-Geſetze vom 18. December 1839, jedoch mit Ausnahme des §. 6, mit welchem ſie ſich angetragenermaaßen nicht einverſtanden erklären kann.

Ebenſo erklärt ſich die Bürgerſchaft

ad IV. in Betreff der Amtsdauer und Conventsberechtigung der graduirten Mitglieder des Amtsgerichts für den Antrag, jedoch mit der Beſchränkung der Convents-Berechtigung auf die Amtsdauer derſelben; und tritt

ad III. und V. den Anträgen E. E. Raths in Betreff der Theilnahme der beiden andern Hanſeſtädte an der Ausarbeitung eines Criminal-Geſetzbuches, ſo wie der Bewilligung Behufs Wiederherſtellung eines deutſchen Gottesdienſtes im Hamburgiſchen Hafen pure bei.

Replica Senatus.

Ad III. und V. dankt E. E. Rath der Erbgeſ. Bürgerſchaft für ihre Zuſtimmung und indem er ad I., II. und IV. bedauert, daß Erbgeſ. Bürgerſchaft nicht angetragenermaaßen beigetreten iſt, behält E. E. Rath ſich desfalls das Weitere bevor.

XVIII.

XVIII.

März 18. Die Notification einer, am Charfreitage den 5. April 1844, zur Unterſtützung der hieſigen Armenanſtalt anzuſtellenden Collecte iſt am 18. März 1844 publicirt.

XIX.

April 3. **Korn-Ordnung.**

Beliebt durch Rath- und Bürger-Schluß vom 14. December 1843.

Auf Befehl Eines Hochedlen Rathes der freien und Hanſeſtadt Hamburg publicirt am 3. April 1844.

Bekanntmachung.

Da die Vorarbeiten, welche erforderlich waren, um die durch Rath- und Bürger-Schluß vom 14. December 1843 beliebte Korn-Ordnung in Wirkſamkeit treten zu laſſen, nunmehr vollendet ſind, und namentlich die Anfertigung der neuen Kornmaaße beſchafft worden, die Einführung derſelben folglich jetzt Statt finden kann, ſo wird hierdurch bekannt gemacht, daß die neue Korn-Ordnung mit dem 1. Mai d. J. in Kraft treten ſolle, daß alſo von dieſem Tage an, alle im Kornhandel vorkommenden Geſchäfte nach den Vorſchriften des neuen Geſetzes zu ordnen ſind.

Unfehlbar werden aber manche Geſchäfte vor dem Eintritt der Geſetzeskraft der neuen Ordnung geſchloſſen ſeyn, welche erſt ſpäterhin in Erfüllung gehen, weshalb es erfor-

der-

Digitized by Google

derlich iſt, daß darüber eine Beſtimmung getroffen werde, wie Geſchäfte, welche nach dem alten Maaße abgeſchloſſen ſind, nach dem neuen auskommen. E. H. Rath hat daher Sachverſtändige über dieſe Frage vernommen, auch ein Gutachten der Commerz-Deputation eingeholt, aus welchem ſich ergiebt, daß die alte Laſt nach dem neuen Maaße, bei den verſchiedenen Getraide-Arten durchſchnittlich folgendermaaßen auskommt, als: April 3.

bei Saaten, Erbſen, Bohnen u. Wicken 61 Faß,
" Waizen, Roggen und Buchwaizen 62 "
" Gerſte . . . . 63 "
" Haſer und Malz . . . . . 65 "

und wird dieſe Berechnung, nach welcher die betreffenden Geſchäfte zu ordnen ſind, nachdem auch Ehrb. Oberalten kraft der ihnen durch den Rath- und Bürgerſchluß vom 14. Decbr. ertheilten Vollmacht ſich damit einverſtanden erklärt haben, hierdurch zur allgemeinen Kenntniß und Nachachtung gebracht.

Da ſich einige Schwierigkeiten gefunden haben, die Beſtimmungen wegen der Kornträger ſofort in's Leben treten zu laſſen, auch bereits bei'm §. 121 der Korn-Ordnung angemerkt iſt, daß über eine Veränderung in der Zahl der Träger noch fernere Verhandlungen vorbehalten bleiben ſollten, ſo bleiben die desfallſigen Verfügungen ſowohl im Allgemeinen, als speciell in Beziehung auf die Sterbecaſſen und Todtenladen noch ausgeſetzt, und weiterer Beſchlußnahme vorbehalten.

Auf

Digitized by Google

April 3. Auf den Wunſch der Kempe-Bürger und mehrerer Getraidehändler ſind einige unweſentliche Abänderungen, wie ſie, durch die Erfahrung geboten, und nach vorangegangener im Rath- und Bürgerſchluſſe vom 14. Decbr. 1843 vorbehaltener Vereinbarung, getroffen worden, welche namentlich die §§. 10, 14, 21, 26, 30 a, 32, 36, 44, 80, 95, 99, 138 und 147, ſowie No. 8 des Schragens betreffen, und wird daher nunmehr dieſe neue Korn-Ordnung zeitig publicirt, um dem handelnden Publicum Gelegenheit zu geben, ſich noch vor dem Eintritt der geſetzlichen Wirkſamkeit genaue Kenntniß davon zu verſchaffen, und darnach ihre Geſchäfte einzurichten.

Gegeben in Unſerer Raths-Verſammlung. Hamburg, den 3. April 1844.

Capitel I.
Bearbeitung des Getraides durch beeidigte Meſſer und Träger.

Art. I.
Competenz der Meſſer und Träger.

§. 1.

Den Vorſchriften dieſer neuen Korn-Ordnung ſind nachfolgende Artikel unterworfen, als:

Waizen, Roggen, Gerſte, Hafer, Buchwaizen, gelbe Erbſen, Futter-Bohnen, Wicken, Rappſaat, Dotterſaat, Kückſaat oder Kittigſaat und fremdes Malz ſowie auch Rübſaat, Leinſaat, Hanfſaat, Linſen und

und weiße Bohnen, graue und grüne Erbſen und hieſiges Malz, jedoch nur wenn ſie nach Maaße verkauft und geliefert werden. April 3.

§. 2.

Alle in vorſtehendem §. namentlich verzeichneten Getraide-Arten ſollen nur durch beeidigte Meſſer gemeſſen und durch beeidigte Träger getragen werden; dafern ſich nun Jemand zu dem Geſchäfte des Meſſens und Tragens, dieſer Verordnung zuwider, anderer Arbeiter bedienen würde, ſoll er gehalten ſeyn, den Meſſern 1 m℔ 8 ß, und den Trägern 1 m℔ 8 ß für jede Laſt des auf ſolche Weiſe gegen die geſetzliche Vorſchrift bearbeiteten Getraides an ihre reſp. Laden zu bezahlen.

§. 3.

Jedoch ſoll es Jedermann frei ſtehen, auf jede andere beliebige Weiſe, als Meſſen oder Tragen ſein eignes oder ihm anvertrautes Getraide durch eigne oder fremde Leute ungemeſſen und ungetragen abliefern, transportiren, in Schuten überlegen, an Bord überſchießen oder überheißen zu laſſen, da den Meſſern oder Trägern nur Anſprüche an dasjenige, was wirklich gemeſſen oder getragen wird, zuſtehen. Will der Eigner daſſelbe ungemeſſen zu oder vom Boden, oder auch an Bord des Schiffes (ſiehe die Ausnahme im folgenden Paraprapheu) übergetragen haben, ſo muß er ſich dazu der beeidigten Kornträger bedienen, braucht indeß keine Meſſer zu nehmen, noch zu bezahlen,

und

Digitized by Google

April 3. und müſſen die Träger dann nach ihrer beſten Ueberzeugung die vorgeſchriebenen Aufgaben darüber machen.

§. 4.

Die Anſprüche der Meſſer und Träger erſtrecken ſich auch nicht auf ſolche Fälle, wo der Kaufmann oder Conſument, nachdem er ſein Getraide ſchon einmal durch beeidigte Meſſer hat meſſen und durch beeidigte Träger auf's Land oder in Fahrzeuge tragen laſſen, bei weiterem Transporte zu Wagen oder zu Waſſer nach dem Beſtimmungsorte genöthigt iſt, oder ſeinem Intereſſe angemeſſen findet, eine Wiederholung der von ſelbigen verrichteten Arbeit eintreten zu laſſen; oder aber die Umſtände gebieten, das in Säcken zur Stadt gebrachte Getraide von den Wagen oder aus den größern Fahrzeugen in Schuten oder Leichter abtragen, überlegen oder überſchütten zu laſſen, um nachher aus ſolchen nach Vorſchrift von Meſſern und Trägern reſp. bearbeitet zu werden.

Ebenſo wenig auf Umlagerungen des Getraides von einem Boden, Raum oder Local zum andern; jedoch nur, wenn ſolche Böden, Räume oder Locale in einem und demſelben Erbe belegen ſind, und in ſofern ſich dabei das Eigenthums-Recht nicht verändert.

Und ferner nicht auf das bereits ebenfalls durch ſie bearbeitete und in Säcken zu Lager gebrachte Getraide (außer wenn ſolches zur Verladung ſeewärts abgetragen wird,

wird, welches durch beeidigte Korn-Träger geſchehen muß, die auch die vorſchriftsmäßige Angabe beim Korn-Verwalter zu machen haben). Jedoch iſt es auch in dieſem Falle dem Betheiligten erlaubt, das niedergelegte Korn durch andere Leute abtragen zu laſſen, wenn er ſchon beim Aufnehmen die Namen des Schiffes und Capitains aufgiebt, womit das Getraide verladen werden ſoll, welche Verladung jedoch innerhalb acht Tagen ſtattfinden muß. Endlich bleibt es auch den Bäckern, Brauern oder Brennern, ſowie auch den Mehlhändlern und Mehlfabrikanten unbenommen, das ihnen auf Böden durch beeidigte Meſſer zugemeſſene Getraide, durch ihre eignen im Jahr- oder Wochenlohn ſtehenden Leute, keineswegs aber durch fremde Arbeiter abtragen zu laſſen. Haben ſie es ſich indeß nicht zumeſſen laſſen, ſondern dasſelbe auf Gewicht gekauft, ſo müſſen ſie ſich der beeidigten Träger bedienen. April 3.

§. 5.

Da nun Jemand ohne beeidigte Meſſer und Träger auf oben §. 3 erwähnte erlaubte Weiſe ſein Korn bearbeiten läßt, iſt er verbunden, zuvor dem Korn-Verwalter davon Anzeige zu machen, ihm die Art des Getraides und das Quantum, auch die Art der Arbeit und ob es am Platze verbleibt, ein- oder ausgeführt wird, aufzugeben, worauf derſelbe einen Schein zur Erlaubniß der Arbeit gegen Zahlung von 4 Schillingen Gebühr pr. Laſt auszuſtellen hat. Im Unterlaſſungsfalle hat der Eigner den Meſſern

und

Digitized by Google

April 3. und Trägern den vollen Lohn in ihre reſp. Laden als Strafe zu entrichten. Wer ſein Getraide nach fremder Maaße in Säcke meſſen laſſen will, muß es ohne Ausnahme erſt durch hieſige Meſſer meſſen laſſen.

§. 6.

Die geſetzliche Function der Meſſer oder Träger nach Maaßgabe der Beſtimmungen dieſer Ordnung, wird auf den Umfang des Gebiets innerhalb der Acciſe-Linie, jedoch mit Einſchluß der Häfen und des Elbufers von St. Pauli beſchränkt; daher es den Bewohnern der übrigen Gegenden jenſeits derſelben, unbenommen bleibt, ihre Arbeit durch eigne oder fremde Leute verrichten zu laſſen.

§. 7.

Um auch den Meſſern und Trägern das bisherige unnöthige und beſchwerliche Laufen zu denjenigen Verkäufern und Käufern, welche außerhalb der Acciſe-Linie, oder gar auf fremdem Gebiete wohnen, zu erſparen, ſollen erwähnte Verkäufer den Meſſern ihren Lohn gleich nach geſchehener Ablieferung zu bezahlen pflichtig, auch die Träger berechtigt ſeyn, den ihrigen bei ſolchen Fällen ausnahmsweiſe vom hieſigen Verkäufer zu fordern.

Art. II.

Beſtimmung des anzuwendenden Maaßes.

§. 8.

Zum Behuf des Meſſens ſollen künftig ausſchließlich eiſerne Fäſſer von den Meſſern an-

angewendet werden, die in genauer Ueber- April 3.
einſtimmung mit einem dem Archiv zu übergebenden neuen Normal-Faßmaaß für Rechnung des Staates anzufertigen ſind. Das Normalmaaß ſoll dem Preußiſchen Scheffel völlig gleich ſeyn und daher 2770¼ Franz. Cubikzoll oder 4035½ Hamburger Cubikzoll bei einer Temperatur von + 13 Grad Reaumur enthalten, indem deſſen cylindriſche Form folgendermaaßen feſtgeſetzt wird. Innerer Durchmeſſer gleich 24 Hamburger Zoll, innere Höhe gleich 8,920,494 Hamb. Zoll. Eine genaue Copie dieſes Maaßes, welche alle fünf Jahre mit dem Originale zu vergleichen iſt, wird dem Löbl. Commercio zur Aufbewahrung übergeben, von dem der Korn-Verwalter bei jedesmaliger Juſtificirung der Gebrauchsmaaße es entgegen zu nehmen, und wieder an daſſelbe abzuliefern hat.

§. 9.

Der angeſtellte Juſtirungs-Beamte wird verpflichtet, die Fäſſer obiger Vorſchrift gemäß, zu liefern, und zwar unter der ſpeciellen Bedingung, daß ohne die Aushülfe von Einſätzen u. ſ. w. ihr cubiſcher Inhalt vollkommen richtig ſeyn muß, und nur diejenigen anerkannt und angenommen werden, welche dieſer Forderung entſprechen.

§. 10.

Er hat den Beweis hievon bei der Kempe ſelbſt, und zwar in Gegenwart der dazu verordneten, im nachfolgenden §. näher bezeichneten Deputation practiſch zu liefern.

Digitized by Google

April 3.

§. 11.

Die vom Staate zur Beſorgung der Angelegenheiten der Kempe verordnete Deputation beſteht aus einem der beiden S. T. Korn-Herren, einem Mitgliede des Löbl. Commercii, einem der drey von Letzterem dazu ernannten Korn-Händler, einem Aeltermanne von jedem der beyden Bäcker-Aemter, ſo wie einem Aeltermanne der Brauer-Brüderſchaft, nebſt dem Korn-Verwalter; ſie hat die Obliegenheit, die Nachmeſſung der Fäſſer regelmäßig zweimal im Jahre, und zwar einmal im Februar, das zweitemal im Auguſt, durch den angeſtellten Verfertiger derſelben, in ihrem Beiſeyn vornehmen zu laſſen, und für ihre ſtete Richtigkeit Sorge zu tragen.

§. 12.

Die Juſtificirung ſelbſt ſoll durch Waſſer von 13 Grad Reaumur Wärme bewerkſtelligt werden, und muß das Quantum dieſes Waſſers genau 117 ℔ 13⅛ Loth Hamburger Mark Gewicht betragen.

§. 13.

Alle Fäſſer, die hiebei als durch den Gebrauch beſchädigt und durch tägliche Benutzung unbrauchbar geworden, befunden werden, ſind von dem Verfertiger gegen eine feſt zu ſtipulirende Vergütung zurück zu nehmen und durch andere vollkommen richtige zu erſetzen.

§. 14.

Eine Copie des Normalfaſſes wird unter Obhut des Korn-Verwalters geſtellt, damit der-

derſelbe bei Streitigkeiten über die Richtigkeit eines Faſſes durch deſſen Vergleichung mit Jenem entſcheiden könne. April 3.

§. 15.

Die vorſchriftsmäßigen flachen und unten abgerundeten Streichhölzer, deren ſich die Meſſer bey der Arbeit einzig und allein zu bedienen haben, ſollen von hartem ſchweren Holze, 30½ Zoll lang und 1¼ Zoll dick, dabei aber mit einem Handgriffe verſehen ſeyn, und ihnen für Rechnung des Staats vom Korn-Verwalter geliefert werden; dahingegen haben ſie die ordnungsmäßigen, beim Meſſen nur allein anzuwendenden flachen 18 Zoll langen und 12 Zoll breiten Schaufeln ſelbſt anzuſchaffen und zu halten.

§. 16.

Es ſollen auch die Träger die zu ihrem Geſchäfte erforderlichen Säcke ſelbſt anzuſchaffen und zu halten verpflichtet ſeyn, und müſſen dieſe mit einem im Verwahrſam des Korn-Verwalters befindlichen vorſchriftsmäßigen Modelle von Hamb. Fuß 4. 5 Zoll Länge und Hamb. Fuß 2. 4 Zoll Weite, und an der obern Oeffnung mit zwei Keil-Einſätzen von 8 Zoll Breite und 19 Zoll Länge verſehen, ſowohl in Betreff des Materials, als der Form an Größe, Weite und Gewicht, genau übereinſtimmen, auch ſoll ihnen außer in den Fällen, wo der Kaufmann ſelbſt eigene Säcke zur Arbeit liefert, mit keinen anderen Säcken zu arbeiten erlaubt ſeyn.

D 2 Art. III.

Digitized by Google

April 3.

Art. III.
Verordnung über die Art und Weiſe der Meſſung.

§. 17.

Da die bisher üblich geweſene Wurf-Maaße ſich als höchſt ungleich und unzuverläſſig ausgewieſen hat, ſo ſollen für die Folge ſämmtliche dieſer Korn-Ordnung unterworfenen Getraide- und Saat-Artikel beim Meſſen loſe und leicht eingeſchaufelt und dabei, gleichwie beim Wägen mit der Holl. Waagſchale, wo das leichteſte Wägen für das richtigſte angenommen wird, der Grundſatz in Anwendung kommen und Rechts-Geltung erhalten: daß das leichteſte Einſchaufeln auch für das richtigſte und geſetzlich vorgeſchriebene anzuerkennen iſt.

§. 18.

Zu dieſem Behufe haben die Träger, oder wo dieſe fehlen, die Meſſer ſelbſt das Faß feſt in das Getraide einzuſchieben; beide Meſſer hierauf mit den flachen Schaufeln gleichzeitig dicht hinter dem Faſſe in das Getraide einzugreifen, dieſelben zuſammen und an einander ſtoßend gefüllt aufzuheben, und ſo nahe wie möglich über dem Faſſe umzudrehen, und den Inhalt ohne Berührung des Faſſes in daſſelbe einfallen zu laſſen; und muß mit drei ſolchen doppelten Schaufeln voll Korn das Faß gefüllt ſeyn. Hierauf ſollen ſie — die Meſſer, — und und zwar bei ſchwerer Verantwortung, das Faß ganz rein und zwar ſo, daß wenn durch das vorſchriftmäßige Einſchaufeln, das

Faß

Faß nicht überall gefüllt iſt, der Meſſer den aufſtehenden Kopf des Getraides mit dem flachen Streichholze abzuſtoßen hat, (wobei aber kein Eindrücken des Getraides ſtattfinden darf) ſo daß dadurch die Lücken gefüllt werden, worauf der Meſſer das Streichholz gerade oder wagerecht haltend, längs des Steges hinzuziehen und dieſes ſo zu verrichten hat, daß der eiſerne Rand und Steg blank ſind, abſtreichen und nur für Hafer und Malz hiebei ihrer Beſchaffenheit wegen der Unterſchied ſtattfinden, daß dieſe beiden Artikel durch Sägen, das heißt: durch Hin- und Herziehen des Streichholzes im Zickzack und mit feſtem Anſatze deſſelben am Rande, nicht aber durch Aufheben und Niederdrücken (wie bisher mißbräuchlich geſchehen); alſo dennoch ebenfalls rein abgeſtrichen werden ſollen. April 3.

§. 19.

Wenn gleich man ſich nun zum Geſchäfte des Einſchaufelns, der Meſſer geſetzlich zu bedienen hat, ſoll es dem ungeachtet dem Verkäufer oder Ablieferer in allen den Fällen, wo ſie, die — Meſſer — daſſelbe ſeiner Meinung nach, nicht obiger Vorſchrift getreu verrichten, ausdrücklich frei geſtellt ſeyn, ihnen augenblicklich die Fortſetzung dieſer Arbeit zu entziehen, und ſolche durch andere mit der Korn-Arbeit vertraute hieſige, keineswegs aber durch auswärtige Leute verrichten zu laſſen. Den Meſſern, welche alsdann nur das Abſtreichen zu beſorgen haben, werden hierbei Zehn Schillinge per Laſt an ihrem vollen

April 3. vollen Lohne gekürzt, wogegen vom Ablieferer, welcher die zur Füllung, anſtatt ihrer, angeſtellten Leute zu bezahlen hat, außerdem noch Sechs Schillinge für jede gemeſſene Laſt an den Korn-Verwalter zur Verrechnung an die Kammer zu entrichten ſind.

Art. IV.

Beſtimmung der Zahl und Ordnung der Meſſer und Träger, der Art, ſie zu beſtellen, der geſetzlichen Arbeitszeit und der Tage, an welchen ſie von der Arbeit zu dispenſiren.

§. 20.

Die Meſſer und Träger, haben ſich jeden Morgen zu der im folgenden 26ſten §. vorgeſchriebenen Zeit im Geſchäfts-Local des Korn-Verwalters in hinlänglicher Anzahl einzufinden, damit derſelbe bei angemeldeten Häuern von ihnen, ſo viele zur Beſetzung derſelben erforderlich ſind, ſogleich zur Arbeit ſchicken kann.

§. 21.

Jede angeſagte Häuer wird vom Korn-Verwalter vorkommenden Umſtänden nach entweder mit Zwey Meſſern nebſt der verlangten Rotten-Anzahl Träger oder mit Meſſern oder Trägern allein nach der Reihenfolge und Ordnung wie ſie auf den Liſten in deſſen Comptoir verzeichnet ſtehen, beſetzt und hat dies Perſonal ſich insgeſammt und ungeſäumt am Orte der Arbeit einzufinden, dieſelbe nicht anders als vollzählig, wie überhaupt eid- und pflichtmäßig zu verrichten

ten und auf richtige Maaße und Rechnung genau zu achten, damit weder Käufer noch Verkäufer benachtheiligt werde. April 3.

Als eine volle Häuer iſt für Meſſer und Träger mindeſtens eine gemeſſene halbe Laſt oder 30 Faß zu rechnen. Kleinigkeiten von geringerer Faß-Zahl werden Jedermann ſowohl mit dem Himpten zu meſſen als auch zu tragen, frey gegeben. Wenn aber Meſſer und Träger zur Verrichtung ſolcher kleinen Arbeit gerufen werden, ſollen ſie deſſen ſich zu weigern nicht befugt ſeyn, jedoch iſt ihnen ſolche nicht für eine Häuer anzurechnen, ſondern ſie ſind nach ihrer Rückkehr wiederum als die Erſten zur Arbeit zuzulaſſen.

Dieſelbe Beſtimmung gilt nun in beſonderer Beziehung auf die Träger, zwar auch beym Sackgute, nur mit dem Unterſchiede, daß auch die kleineren zur Stadt gebrachten Parthеyen, von weniger als einer ganzen Laſt, als welche hiebei für eine volle Häuer gerechnet wird, von ihnen bearbeitet werden müſſen. Zu dieſem Behufe hat der Verwalter jeden Morgen in den Sommer-Monaten 3 Mann und in den Winter-Monaten 6 Mann ihrer Ordnung nach vor die Thore der Stadt als ſogenannte Aufpaſſer zu beordern, um ſolche Kleinigkeiten wahrzunehmen. Zum Tragen von Partheyen über 1 Laſt, als wozu Träger vom Korn-Verwalter gefordert werden müſſen, ſind dieſe Aufpaſſer aber nicht befugt, dagegen verpflichtet, von allen ſonſtigen kleinen Poſten, die ſie gearbeitet, dem Korn-Verwalter vorſchrifts-

April 3. ſchriftsmäßige genaue Aufgabe zu machen. Als einzige Ausnahme hiervon bleibt den Mitgliedern der Grützmacher-Brüderſchaft die von Alters her beſeſſene Gerechtſame, 12 Säcke oder 24 Faß Buchwaitzen ankommend ohne Meſſer und Träger durch eigene Leute ſelbſt bearbeiten zu laſſen.

§. 22.

Den Meſſern liegt in den Fällen, wo dem Faſſe Träger beigegeben ſind, die Pflicht ob, auf die Vollzähligkeit der vom Korn-Verwalter zur Häuer geſchickten beeidigten Träger ſowohl, als ihrer etwanigen Mitarbeiter Acht zu haben, und ohne ſolche bei ſchwerer Ahndung die Arbeit nicht anzufangen, oder auch fortzuſetzen, wenn ſich während derſelben jemand von ihnen entfernte. Anderntheils wird den Trägern anbefohlen, kein gemeſſenes Faß in den Sack zu ſchütten, wenn nicht, mit Ausnahme der Fälle, wo nur laut §. 30 ein einzelner Meſſer vom Korn-Verwalter zur Häuer geſandt iſt, beide Meſſer dabei gegenwärtig ſind, und Einer von ihnen daſſelbe abgeſtrichen hat. Es ſoll vielmehr ſogleich dem Korn-Verwalter die Unvollſtändigkeit der Häuer gemeldet, und derſelben auf der Stelle von ihm abgeholfen werden.

§. 23.

Als Folge der im Art. 1 und 2 enthaltenen Beſtimmung, daß den Meſſern nur Anſprüche an dasjenige zuſtehen, was wirklich gemeſſen wird, ergiebt ſich, daß alles Getraide, ſo in Säcken ankommt und von Hand

Hand zu Hand geht, ohne ſie bearbeitet, d. h. transportirt werden kann, daß folglich im Gegenſatz zur bisherigen Verordnung auch bloß Trägern Häuern ohne Meſſer gegeben werden können. April 3.

Meſſer ohne Träger können wie bisher zur Häuer gehen, wenn nur gemeſſen oder geſtürzt und nicht getragen werden ſoll.

§. 24.

So wenig Meſſer als Träger dürfen ohne Wiſſen und ausdrücklichen Befehl des Korn-Verwalters irgend anderm Rufe zur Häuer folgen, vielmehr iſt derjenige, welcher eine Häuer verlangt, gehalten, ſolche auf des Korn-Verwalters Comptoir, und zwar unter möglichſt genauer Bezeichnung des zu bearbeitenden Quantums und des Ortes der Arbeit, aufzugeben. Dem Verwalter liegt hiernach ob, dazu ſo viele Leute, als erforderlich ſind, nach ihrer Reihenfolge an den bezeichneten Ort zu ſchicken, und haben Meſſer ſowohl als Träger ſeiner Anordnung unweigerlich zu folgen, nicht aber fernerhin eigenmächtig, wenn ſchon ſie an der Reihe wären und dem Korn-Verwalter vor ihrem Ausgange davon Anzeige machten, Häuern anzunehmen, viel weniger zu vollführen.

§. 25.

In allen Fällen, wo es anwendbar und verlangt wird, ſollen Meſſer und Träger ſich nicht dagegen auflehnen, aus Kähnen, Ewern und ſonſtigen größeren Fahrzeugen zu meſſen und zu tragen. Den Trägern iſt jedoch für

dieſe

Digitized by Google

April 3. dieſe Arbeit drey Schillinge pr. Laſt über ihren taxirten Lohn zu vergüten.

§. 26.

Der Anfang wie das Ende der täglichen Arbeitszeit richtet ſich nach der Jahreszeit und wird Beides, wie folgt, beſtimmt:

Im	Januar	von 8	Uhr	Morgens	b. 4	Uhr Abends
:	Februar	: 7	:	:	: 5	: :
:	März	: 7	:	:	: 5	: :
:	April	: 6	:	:	: 6	: :
:	May	: 6	:	:	: 6	: :
:	Juny	: 6	:	:	: 6	: :
:	July	: 6	:	:	: 6	: :
:	Auguſt	: 6	:	:	: 6	: :
:	Septemb.	: 6	:	:	: 6	: :
:	October	: 7	:	:	: 5	: :
:	Novemb.	: 7	:	:	: 4	: :
:	December	: 8	:	:	: 4	: :

Während dieſer Stunden müſſen Meſſer und Träger, wenn deren vorhanden, unmittelbar dem Rufe zur Häuer, ſo wie ſie dazu beordert ſind, folgen, mit Ausnahme jedoch der Monate vom Anfange April bis Ende September, wo ihnen die Mittagsſtunde von 12 bis 1 Uhr freygegeben wird. In dieſer Stunde wird keine Häuer angenommen. Wer ſie vor ihrem Ablaufe dennoch verlangt, muß ſie vor dem Schlage 12 Uhr beym Korn-Verwalter beſtellen.

Das Comptoir des Letzteren bleibt jedoch auch in dieſer Stunde geöffnet, um Häuern anzunehmen, die nach dem Schlage 1 Uhr zu beſetzen ſind.

§. 27.

Digitized by Google

§. 27. April 3.

Wenn dem Kaufmanne bei gehäufter Arbeit oder um der Waſſerzeit willen daran gelegen, des Morgens vor der feſtgeſetzten Zeit Häuern zu erhalten, ſo ſoll er ſolche eine Stunde früher zu verlangen berechtigt ſeyn, im Fall er ſie Abends zuvor beim Korn-Verwalter auf vorgeſchriebene Weiſe (anſagt) ausſpricht. Dieſe Beſtellungen werden jedoch nicht früher als zwei Stunden vor der gewöhnlichen Urlaubszeit angenommen.

Falls auch Abends nach gewöhnlicher Urlaubszeit noch Getraide zu bearbeiten wäre, ſo hat der Korn-Verwalter ſolche bis zu zwey Stunden ſpäter zu beſetzen, wenn ſie noch vor dem Schlage bei ihm beſtellt werden und die Arbeit nicht mehr als eine Stunde Zeit erfordert. Und dürfen in beiden Fällen die dazu beorderten Meſſer und Träger ſich nicht weigern, dem Befehle des Korn-Verwalters Folge zu leiſten.

§. 28.

Bei überhäufter Arbeit, da die angeſagten Häuern von der vorhandenen Anzahl Meſſer und Träger nicht ſofort beſetzt werden können, ſondern angeſchrieben werden müſſen, um nach ihrer Reihenfolge beſetzt zu werden, hat ein Jeder, deſſen Häuer mit dem Schlage der Urlaubszeit am Abend noch nicht angenommen iſt, und der ſie doch noch am ſelbigen Abende verlangt, dies vor dem Ablaufe des erwähnten Termins dem Verwalter eigends anzuzeigen, um dann wo möglich befriedigt zu werden; im Unter-

laſſungs-

April 3. laſſungsfalle erhält er jedoch erſt am andern Morgen nach ſeiner Reihe die verlangten Arbeiter.

§. 29.

Damit nun das Platz- wie das Verſendungs-Geſchäft auf gleiche Weiſe befördert und nicht Eines vor dem Andern bevorzugt werde, wird in dem Falle, daß ſämmtliche Meſſer und Träger am Abend bereits durch Aufſprechen für den folgenden Morgen in Anſpruch genommen ſind, verordnet, daß an jedem Morgen zuerſt die Hälfte der Fäſſer bei den ſogenannten See-Häuern (vom Boden ab und im Waſſer), die andere Hälfte aber bei den Geſchäften in der Stadt angeſtellt werden ſollen, wobei zu bemerken, daß von Erſteren diejenigen den Vorzug haben, wo das Getraide vom Boden abgenommen wird, indem man dabei nothwendig mehr vom Waſſerſtande abhängig iſt. Auch ſollen nach derſelben Regel die am vorigen Tage unbeſetzt gebliebenen Häuern denen für den folgenden Tag angemeldeten vorgehen.

§. 30.

Um bei lebhafterem Verkehr den Kaufmann nicht in die Nothwendigkeit zu verſetzen, ſein Korn viele Stunden- ja Tagelang, aus Mangel einer hinreichenden Anzahl von Meſſern oder Trägern, in Fahrzeugen unter freiem Himmel liegen zu laſſen, auch ſonſtigen Nachtheilen zu begegnen, die ihm durch Verzögerung der Arbeiten überkommen, vielmehr die Letzteren ſo viel als möglich zu befördern und jedem billigen Verlangen in

Digitized by Google

in Bezug darauf zu entſprechen, ſind fol- gende Anordnungen beſchloſſen: April 3.

a) Der Korn-Verwalter wird autoriſirt, ſobald nach ſeiner Beurtheilung muthmaßlich die vorhandene Anzahl Meſſer und Träger zur Vollführung der laufenden Arbeit nicht ausreichend iſt, Beide periodiſch dadurch zu vervielfältigen, daß er die drei letzten Paare Meſſer und die vier letzten Rotten Träger nicht vollzählig zur Häuer ausſchickt, ſondern jedem Faſſe nur einen Meſſer nebſt einem Hülfsmanne, und nur ſo viele Träger beigiebt, als ihm zur Beſetzung der nachfolgenden Häuern entbehrlich erſcheinen. Der Hülfsmann des Meſſers iſt von ihm vorzugsweiſe aus den noch vorhandenen Trägern, nach ihrer Reihenfolge zu wählen, und nur, wenn auch der letzteren Zahl ſo ſehr verringert wäre, daß ſie gleichfalls als unzureichend erachtet wird, den Meſſer zu beauftragen, ſich einen, mit der Arbeit vertrauten unbeeidigten Mann zur Mithülfe beim Meſſen ſelbſt anzuſchaffen. Die Zahl der in ſolchen Fällen für jede Rotte zu befehligenden Träger kann fünf, vier, drey, zwey ſeyn, ja nöthigenfalls bis auf einen Einzigen reducirt werden, und hat der Rottmeiſter durch Annahme unbeeidigter Hülfsarbeiter für die Vollſtändigkeit ſeiner Rotte, da eine ſolche nie anders als mit Sechs Mann zur Arbeit gehen darf,

April 3. darf, zu ſorgen, und iſt gleich dem einzelnen Meſſer dafür verantwortlich, daß die Arbeit gemäß den Vorſchriften der Korn-Ordnung vollführt wird. Die Hülfsarbeiter, welche mit den beeidigten Trägern arbeiten wollen, haben ſich entweder früh Morgens beim Beginn der Arbeit, oder im Laufe des Tages, ſo wie ſie ſich vor des Korn-Verwalters Hauſe einfinden, in deſſen Comptoir zu melden, und einregiſtriren zu laſſen, damit ſie dann der Reihe nach mit den beeidigten Trägern zur Arbeit geſchickt werden können.

b) Wenn nun aber dieſer Maaßregel ungeachtet, ſey es aus wirklichem oder vorgeſchütztem Mangel an Hülfsarbeitern, die dem Korn-Verwalter aufgegebenen Häuern nicht ſämmtlich beſetzt werden können, ſo wird einem Jeden, deſſen Häuer hat angeſchrieben werden müſſen, nach vorangegangener Erklärung beym Korn-Verwalter, daß er ſeine Häuer durch eigne oder ſelbſt angenommene Leute unter Controlle verrichten zu laſſen, beabſichtigte, ſolches ausdrücklich frey geſtellt, im Falle zur Zeit, wo dieſelbe an die Reihe kömmt, noch keine hinreichende Anzahl Arbeiter vom Korn-Verwalter dazu ausgeſandt werden kann. Zu dieſem Behufe und in eben erwähntem Falle hat der Letztere zu ſolchen Häuern ein Faß nebſt einem Meſſer zum Abſtreichen, ſo wie einen Träger

Träger zur bloßen Aufſicht über die gemeſſene Sackzahl, unmittelbar, nachdem die Häuer vor Hand gekommen, an den Ort der Arbeit zu ſchicken, und hat ſo wenig der Meſſer, wie Träger, welche die Reihe trifft, ſich deſſen zu weigern, vielmehr die ihm obliegenden Pflichten bei ſchwerer Strafe im Fall der Widerſetzlichkeit zu erfüllen, dagegen den für dieſe Fälle im Schragen näher beſtimmten Lohn zu genießen. April 3.

c) Dieſe nothwendige Selbſthülfe iſt jedoch nur ſo lange geſtattet, als es an beeidigten Meſſern und Trägern zur Arbeit mangelt, und wird auf den Inhalt einer einzelnen Schute oder auf die Zahl von höchſtens 10 Laſten auf Böden und in größeren Fahrzeugen beſchränkt, wenn ſich in der Zwiſchenzeit wiederum mehr Meſſer und Träger beym Korn-Verwalter eingefunden haben, als zur Beſetzung der aufgegebenen Häuern erforderlich ſind. Iſt dies aber nicht der Fall, ſo kann mit der Arbeit fortgefahren werden, bis wieder hinreichende Meſſer und Träger vorhanden ſind.

§. 31.

Der von Alters her beſtehende Gebrauch, daß ein Paar Meſſer und eine Rotte Träger ſich jeden Morgen, ihrer Reihenfolge nach, zur beſtimmten Zeit am Klingberge einfindet, um die in dem ihnen daſelbſt angewieſenen Bezirke, welcher von jetzt an auf Jacobi Kirchſpiel beſchränkt wird, ſich vorfindende Arbeit

April 3. Arbeit zu verrichten, ſoll auch künftighin beybehalten werden. Wenn nun dieſe ſogenannten Treppen-Leute allerdings vorzugsweiſe zur Verrichtung aller daſelbſt nach einander vorfallenden Arbeit berechtigt ſind, ſo ſoll dies Vorrecht doch nicht die Befugniß in ſich ſchließen, demjenigen, ſo ihrer bedürfte, während ſie in Arbeit und beſchäftigt ſind, zu wehren, ſich andere Leute vom Korn-Verwalter zu fordern, nachdem ſie gefragt worden ſind, ob ſie die Arbeit ſogleich übernehmen können, und dies verneint haben.

§. 32.

In Betracht des Zeitaufwandes, welcher mit dem Hinausgehen der Meſſer und Träger zu den Häuern nach dem Elbufer von St. Pauli nothwendig verbunden iſt, wird den dahin gerufenen Meſſern oder Trägern nicht nur erlaubt, ſondern ſie ſind auch verpflichtet, daſelbſt gleichviel an welchen der Anfahrten nach einander, aus mehreren Schuten oder Fahrzeugen und für verſchiedene Verkäufer und Käufer, ſoviel ihnen daſelbſt angewieſen wird, zu arbeiten, und wird die ihnen geſetzlich resp. erlaubte und vorgeſchriebene Wartezeit ſowohl beym Antritt der Häuer, als nach der jedesmaligen Leerung einer Schute oder eines ſonſtigen Fahrzeuges, einzig und allein in Bezug auf gedachtes Ufer von St. Pauli bis zu einer vollen Stunde ausgedehnt.

Aehnliche Vergünſtigung ſoll innerhalb der Stadt den beiden Brücken am Scharthor und Scharſteinweg, den beiden Bedachungen beim

Digitized by Google

beym hölzernen Wambs und der alten Börſe, April 3.
oder in der Folge noch zu beſtimmenden Plätzen, zur bequemen Befriedigung der Bedürfniſſe der Conſumtion zuerkannt werden, jedoch nur in den Zeiten, wo wegen lebhaften Verkehrs Häuern angeſchrieben werden müſſen.

Um den hieraus möglicherweiſe entſtehenden Mißbräuchen zu begegnen, hat derjenige ſo ihrer bedarf, nachdem ſie bereits für einen Andern gearbeitet haben, durch eine vorzuzeigende Beſcheinigung vom Korn-Verwalter darzuthun, daß am Comptoir deſſelben noch Häuern angeſchrieben ſtehen und unbeſetzt ſind.

§. 33.

Eine jede Häuer iſt als vollendet anzuſehen, ſobald Käufer oder Verkäufer erklären, daß mit der Arbeit nicht weiter fortgefahren werden ſoll. Sobald ihnen dieſe Anzeige gemacht iſt, haben Meſſer ſowohl als Träger die Arbeit zu verlaſſen, und ſind gehalten, ſämmtlich nach des Korn-Verwalters Hauſe zurückzukehren und ihre Namen aufnehmen zu laſſen, damit ſie ihrer Ordnung nach demnächſt wieder zur Arbeit aufgerufen werden können.

§. 34.

Das Comptoir des Korn-Verwalters bleibt an folgenden Tagen geſchloſſen, als: Sonntags, Neujahrstag, die beiden Tage der drey großen Feſte, am Bußtage, Charfreitage und Himmelfahrtstage, am 18ten October, und ſonſtigen etwanigen außerordent-

April 3. lichen Feyertagen, wie auch während des Gottesdienſtes am Vormittage des Grün-Donnerſtages, und ſind Meſſer und Träger an genannten Tagen von der Arbeit dispenſirt, jedoch nicht an den Nachmittagen der heiligen Abende vor den drey großen Feſten, wie es bisher mißbräuchlich zur Gewohnheit geworden.

§. 35.

Wichtiger Urſachen wegen mag nun zwar als Ausnahme von dieſer Regel auch am Sonntage und am zweiten Tage der drei großen Feſte die Arbeit von Meſſern und Trägern geſtattet werden, doch ſo, daß derjenige, welcher darum nachſucht, die ihn dazu nöthigenden Umſtände dem p. t. Kornherrn vorzutragen, und nachdem dieſer ihre Dringlichkeit anerkannt, mit dieſer Beſcheinigung verſehen, beim Korn-Verwalter am Sonnabend vor Ablauf der Urlaubszeit die Häuer aufzuſprechen hat. Ohne gedachte Beſcheinigung iſt der Korn-Verwalter nicht ermächtigt, die Forderung dieſer Häuern zu gewähren, und hat der Fordernde bei Vorzeigung derſelben und Aufgabe der Häuer beim Korn-Verwalter demſelben 3 mß für die Kranken-Lade der Meſſer und 3 mß für die Kranken-Lade der Träger zu zahlen.

Art. V.

Beſtimmung der Angabe des Getraides mit Bezug auf Zoll und Acciſe und den Korn-Verwalter.

§. 36.

§. 36.

April 3.

Es werden die mit Getraide beladenen Fahrzeuge bei ihrem Eingange durch die Zoll-Linie vom hieſigen Empfänger auf der Zoll-Stätte laut der den Ladungen beygegebenen Manifeſte frei clarirt, es ſollen jedoch davon wie bisher mit Ausnahme der vertragsmäßig von einer jeden Abgabe befreiten Durchfuhr auf derſelben Axe, die zur Deckung der Korn-Verwaltung erhobenen Eingangsrechte jetzt mit Drey Schillingen per Laſt, nachdem die Ladungen gemeſſen und dem Korn-Verwalter aufgegeben ſind, durch dieſen eingefordert, und der Kammer berechnet werden, ſo wie auch die Landzufuhren einer gleichen Abgabe von Drei Schillingen per Laſt unterworfen ſind, die gleich am Thore zu erheben ſind, und iſt hierüber wie über das außerhalb Baumes umzuladende Getraide, wovon die Ein- oder Ausfuhr-Abgabe ebenfalls an den Korn-Verwalter zu entrichten iſt, die Berechnung von demſelben mit löblicher Kammer directe zu führen.

Die Ausfuhr betreffend, wird feſtgeſetzt, daß ſolche gleichfalls nicht weiter, als mit dem Erforderniß eines Ausgangsſcheins vom Korn-Verwalter belaſtet wird, welcher bei der Ausfuhr mit Zwei Schillingen pr. Laſt zu löſen iſt.

§. 37.

Die Meſſer und Träger ſind pflichtig, ſogleich nach vollendeter Häuer, oder bei anhaltender Arbeit wenigſtens bis zum Abend dem Korn-Verwalter ſchriftliche Aufgaben

April 3. des von ihnen bearbeiteten Getraides auf einem gedruckten, von ihnen auszufüllenden Formulare, ſo ihnen gratis zuzuſtellen, einzureichen, und ſoll auf dieſem Formulare verzeichnet ſeyn:

a) welche Getraide-Art,
b) wie viele Laſten und Fäſſer ſie gemeſſen oder getragen haben,
c) ob es Ober- oder Niederwärtiſch Korn geweſen,
d) welcher Schiffer es ausgeliefert,
e) des Kaufmanns Namen, der es abgeliefert, wie auch
f) desjenigen, der es empfangen, und endlich bei Verſchiffungen,
g) in welches Schiff und mit welchem Capitain es nach Aufgabe des Empfängers oder Eigners verladen werden ſoll.

§. 38.

Sie ſind außerdem gehalten, dem Käufer und Verkäufer oder deren Bevollmächtigten dieſelbe Anzeige zu machen, und zwar hat ſolche der Verkäufer von den Meſſern, als welchen er allein ihren Lohn zu zahlen ſchuldig, und der Käufer von den Trägern, denen er ſolchen zu entrichten hat, zu fordern.

Capitel II.

Vom Korn-Verwalter.

Art. I.

Von ſeinen Pflichten im Allgemeinen.

§. 39.

Der Korn-Verwalter iſt vermöge ſeines geleiſteten sub No. 1 dieſer Korn-Ordnung ange-

Digitized by Google

angedruckten Eides verpflichtet, über alles und jedes, der Korn-Ordnung unterworfene, ſowohl durch Meſſer oder Träger, als auf ſonſtige erlaubte Weiſe bearbeitete Getraide, ſo ihm als eingehend, verkauft oder ausgehend angemeldet und zu Buche gegeben wird, ein genaues Regiſter zu führen, und aus dieſem am Ende jeder Woche einen Auszug des Quantums einer jeden Gattung angekommenen und ausgeführten Getraides reſp. den p. t. Korn-Herren, dem Zoll-Herrn, ſowie löbl. Cämmerey und löbl. Commercio zurückzugeben. April 3.

§. 40.

Es liegt ihm ferner ob, eine jede der an ſeinem Comptoir angeſagten Häuern ſofort in ein eigends dazu rubricirtes Buch einzutragen, und darin nicht nur bei der Aufgabe,

a) den Namen des Fordernden,
b) den Ort der Arbeit,
c) das muthmaßliche Quantum, ſo zu bearbeiten verlangt wird, ſondern bei ihrer Beſetzung auch
d) die Namen des oder der Meſſer nebſt der Nummer des Faſſes,
e) die Namen der Träger und Rottmeiſter, welche von ihm dazu beordert worden, und endlich
f) die Zeit, wann ſie zur Häuer ausgeſandt worden,

zu verzeichnen, dabei aber auch Sorge zu tragen, daß die Häuern den Meſſern und Trägern ihrer Ordnung nach, wie ſie in dem Namens-Regiſter aufgeführt ſtehen, zufallen, und Keiner derſelben übergangen werde.

§. 41.

Digitized by Google

April 3.

§. 41.

Das ſeiner Leitung anvertraute Geſchäft beim Kornweſen ſoll er auf jede Weiſe befördern, und zu dem Ende gehalten ſeyn, den ſich dabei herausſtellenden Mängeln mit Eifer nachzuforſchen, und ſolche gleich wie entdeckte Nachläſſigkeiten oder gar Unterſchleiſe ungeſäumt bei den S. T. Korn-Herren zur geſetzlichen Ahndung zur Anzeige zu bringen.

§. 42.

Er ſoll durchaus jedem Intereſſe am Kornhandel fremd bleiben, und hat ſich daher nicht nur des directen Verkehrs mit Getraide, ſondern auch der Betheiligung bei demſelben mit anderen Perſonen, ſowie jedes kaufmänniſchen oder andern Gewerbes, gänzlich zu enthalten, bei Strafe der Entſetzung vom Dienſte.

§. 43.

Er hat die Verpflichtung, über alles Getraide, welches ihm von Meſſern oder Trägern als zur Ausfuhr beſtimmt, angemeldet und aufgegeben worden, Ausgangsſcheine, worin

1) Name des Verſenders,
2) die Gattung und Laſtenzahl des auszuführenden Getraides,
3) der Name des Schiffes und Schiffers oder Capitains

angeführt iſt, mit ſeiner Namens-Unterſchrift verſehen, gegen die zu entrichtende und an die Kammer zu berechnende Gebühr von zwey Schillingen pr. Laſt, auszuſtellen, ohne welche

Digitized by Google

welche die Zollbeamten die Weiſung haben, kein Getraide durch die Bäume paſſiren zu laſſen. Erwähnte Ausgangsſcheine, welche reſp. auf 1 bis 10 Laſten lauten, können von dem Korn-Verwalter gegen Bezahlung von 2 ß Crt. pr. Laſt im Voraus genommen werden, welche Scheine der Korn-Verwalter jeden Sonnabend von den Zollbeamten an den Bäumen und Thören einzufordern hat. April 3.

§. 44.

Es ſtehet ihm nicht zu, irgend Jemand, der eine Häuer bei ihm verlangt, ſolche zu verweigern, würde er dazu auch, in Folge ſtattgehabter und noch nicht entſchiedener Streitigkeiten, noch ſo dringend aufgefordert, es ſey denn, daß er von einem der S. T. Korn-Herren Befehl dazu erhielte.

§. 45.

Wenn Jemand eine Beſcheinigung über Parthien Getraide, ſo für ihn durch beeidigte Meſſer oder Träger bearbeitet worden, begehrt, ſoll er ſolchen mit ſeiner Namens-Unterſchrift und beigedrucktem Amts-Siegel oder Stempel verſehen, gegen die im Schragen beſtimmte Gebühr zu ertheilen, verbunden ſeyn. — Hingegen Niemanden die Durchſicht ſeiner Bücher verſtatten, bei einer durch den Korn-Herrn zu verfügenden Geldſtrafe. Jedoch iſt hievon das Buch, worin die Häuern angeſchrieben ſind, ausgenommen, welches zu Jedermanns Anſicht offen liegen muß.

Art. II.

Digitized by Google

April 3.

Art. II.

Des Korn-Verwalters Pflichten in Anſtellung und Beaufſichtigung der Meſſer und Träger.

§. 46.

Der Korn-Verwalter hat eine jede Häuer, die bei ihm angemeldet wird, mit zwey Meſſern und der geforderten oder nöthigen Rottenzahl Träger, oder mit Meſſern oder Trägern allein, ſo lange Beider Geſammtzahl ihm zur Vollführung der laufenden Arbeit ausreichend erſcheint, zu beſetzen.

§. 47.

Würde ſich dagegen bei andrängender Arbeit herausſtellen, daß ſolche durch die vorhandenen beeidigten Leute nicht zu beſtreiten iſt, ſo liegt ihm im Intereſſe des Verkehrs die Verpflichtung ob, nach Anleitung des §. 30 eine Vermehrung der Arbeiter eintreten zu laſſen.

Muß nun allerdings der Zeitpunkt, wann dieſe Maaßregel anzuwenden iſt, ſeiner Einſicht und Beurtheilung überlaſſen bleiben, ſo iſt er nichts deſto weniger für die Vernachläſſigung derſelben perſönlich verantwortlich, indem er dazu nicht nur ausdrücklich ermächtigt, ſondern noch überdies zu ihrer Erweiterung angewieſen wird, wenn ſie als noch nicht genügend erſcheinen ſollte. Er hat in dieſem Falle die bereits zur Arbeit ausgeſandten Meſſer und Träger durch Ablöſung und Erſatz mit Hülfsmännern bis auf ihr Minimum von einem Meſſer bei jeder

Digitized by Google

jeder Häuer und einem Träger bei jeder Rotte ſo lange zu beſchränken, als es an ihnen zur Beſetzung der aufgegebenen Häuern fehlt. April 3.

§. 48.

Er iſt verbunden, ſich von der Befolgung ſeiner Befehle abſeiten der Meſſer und Träger oftmals und in Perſon zu überzeugen, des Endes darauf zu achten, daß ſowohl Meſſer als Träger

a) ſich in gehöriger von ihm aufgegebenen Perſonenzahl und ungeſäumt am Orte der Arbeit einfinden,
b) daſelbſt ihren Pflichten ein Genüge leiſten, indem ſie mit Treue und Fleiß, mit Ruhe und Ordnung und ohne Verzug die ihnen übertragene Arbeit verrichten,
c) ſich während derſelben des Haders und Zankes, unnützen Geſchwätzes, wie auch insbeſondere des Branntweintrinkens enthalten und überhaupt
d) ſich ſo aufführen, wie es ordentlichen und nüchternen Leuten geziemt, und wie es ihnen ihr Eid vorſchreibt.

§. 49.

Er ſoll auch darüber wachen, daß bei der Meſſung keine andere als gekempte Fäſſer und Streichhölzer wie auch ordnungsmäßige nach Vorſchrift des §. 15 von den Meſſern ſelbſt anzuſchaffende Schaufeln gebraucht, dieſe ausſchließlich den beeidigten Meſſern zugeſtellt, und wenn ſie unvorſichtiger oder muthwilliger Weiſe verdorben, ihm ſofort zurückgeliefert, und auf Koſten derer, durch

Digitized by Google

April 3. durch deren Schuld ſie beſchädigt oder unbrauchbar geworden, neu angeſchafft werden.

§. 50.

Er hat mit äußerſter Strenge darüber zu wachen, daß ſo wenig Meſſer als Träger ſich jemals unterſtehen, außer ihrem geſetzlichen Lohne, irgend etwas an Trink- oder Neben-Geldern von Käufern oder Verkäufern zu fordern, oder ſolche auch nur anzunehmen, falls ſie ihnen freiwillig angeboten würden; Vergehungen dieſer Art ſind von ihm unverzüglich dem Korn-Herrn zur geſetzlichen Beſtrafung anzuzeigen, bei Ahndung des Letzteren gegen ihn ſelbſt, wenn er ſie verheimlicht hätte.

§. 51.

Bei eintretendem Todesfalle eines Meſſers oder Trägers hat er davon reſp. dem älteſten Korn-Herrn, der Kämmerey und dem älteſten der bei der Kempe deputirten Kornhändlern Anzeige zu machen, auch dahin zu ſehen, daß Niemand zum Meſſer oder Träger angenommen werde, der nicht leſen und ſchreiben könne, und zu veranlaſſen, daß die Korn-Trägerſtellen ungeſäumt nach Anleitung der Verordnung darüber, wiederum beſetzt werden.

§. 52.

Den Probe-Häuern, welche die Verordnung bei Beſetzung von Korn-Trägerſtellen §. 125 für diejenigen vorſchreibt, welche ſich bei Vacanzen zur Wahl gemeldet, ſoll er in Perſon beizuwohnen, und demnächſt über ihre

Digitized by Google

ihre Tauglichkeit an die p. t. Korn-Herren April 3.
Bericht zu erſtatten verbunden ſeyn.

§. 53.

Er iſt nicht minder verpflichtet, über die durch Altersſchwäche oder ſonſtige Umſtände bewirkte notoriſche Unfähigkeit eines Trägers zur Verrichtung ſeiner Berufs-Arbeit an die p. t. Korn-Herren zu berichten, damit ſeine Stelle durch einen beeidigten Stellvertreter erſetzt werde.

Art. III.

Beſtimmung über des Korn-Verwalters Comptoir.

§. 54.

Des Korn-Verwalters Comptoir darf nur an der Waſſer-Seite der Stadt, und zwar in den Straßen der Kajen, beim neuen Krahn, bei den Mühren oder deren Nachbarſchaft belegen ſeyn.

§. 55.

Im Fall der Staat in dieſen Gegenden ein dazu paſſendes Local beſitzt, wird derſelbe ſolches zu dieſem Zwecke, wenn nicht Gründe ſolcher Benutzung entgegen ſtehen, einräumen. Iſt dies nicht der Fall, ſo hat der Korn-Verwalter ſelbſt für die Anſchaffung eines ſolchen Sorge zu tragen, und empfängt von Löbl. Kammer die jährliche Summe von Ct.ℳ 500.— als Miethe-Erſatz, hat jedoch, bevor er die zu dieſem Zwecke gemiethete Wohnung bezieht, ſolche von den p. t. Korn-Herren in Augenſchein nehmen zu laſſen und deren Genehmigung einzuholen.

§. 56.

April 3.

§. 56.

Dieſelbe muß außer ſeinem Comptoir mindeſtens noch zwei geräumige Zimmer enthalten, um darin eine Anzahl der an der Reihe zur Arbeit ſeyenden Meſſer und Träger aufnehmen zu können. Dieſe haben den Aufenthalt in ſelbigen, bis ſie zur Arbeit gefordert werden und den Nachfolgenden Platz machen, als ein Recht zu verlangen.

§. 57.

In dem Hauſe, in welchem der Korn-Verwalter wohnt, und deſſen Keller, darf durchaus kein Verkauf von Wein, Branntwein und Spirituoſen ſtattfinden, ſowie in ſeinem Geſchäfts-Local und den den Meſſern und Trägern zugetheilten Zimmern, das Ausſchenken und der Genuß dieſer Getränke aufs ſtrengſte und zwar bei angemeſſener Strafe unterſagt iſt.

§. 58.

Sein Comptoir muß während der im §. 26 näher bezeichneten Tages-Stunden ohne Unterbrechung geöffnet, und entweder er ſelbſt, oder in ſeiner Abweſenheit ein ihm beizugebender beeidigter Subſtitut ſtets gegenwärtig ſeyn, um den anzuſagenden Häuern vorſchriftsmäßige und eifrige Aufmerkſamkeit zu widmen.

Art. IV.

Erhebung der erkannten Geldſtrafen und Rechnungs-Ablegung darüber.

§. 59.

Der Korn-Verwalter iſt ermächtigt, wenn ſich Meſſer oder Träger Vergehen gegen

Digitized by Google

gegen die Vorſchriften der Korn-Ordnung zu Schulden kommen laſſen, ſobald ſolche von ihm ſelbſt entdeckt, oder ihm durch Klagen der Betheiligten zur Anzeige gebracht werden, ein jedes Paar Meſſer und eine jede Rotte Träger, ſo deſſen überwieſen, nach Maaßgabe der Erheblichkeit der Schuld durch eine Geldbuße bis zu Zwei Thalern event. durch Dispenſation von der Arbeit auf Ein oder Zwei Tage zu beſtrafen. April 3.

§. 60.

Bei Fällen von anſcheinend größerer Wichtigkeit jedoch hat er unverzüglich den p. t. Kornherren Bericht darüber zu erſtatten, und dieſen die Unterſuchung und Beſtrafung der Schuldigen anheim zu ſtellen, bis zu entſchiedener Sache dagegen die betreffenden Meſſer ſowohl wie Träger außer Activität zu ſetzen.

§. 61.

An den Strafgeldern der auf ſolche Weiſe von ihm ſelbſt, gleich wie von den Kornherren zur Geldbuße Verurtheilten, hat er keinen Theil, ſondern dieſelben fließen, ſoweit ſie von ihm ſelbſt auferlegt worden, in die Straf-Caſſen der Meſſer oder Träger, wogegen diejenigen, welche vom Kornherrn verhängt worden, lediglich der Kammer anheim fallen.

§. 62.

Die gedachten Strafgelder ſind in des Beſtraften und Betheiligten Gegenwart durch den Korn-Verwalter in die Büchſen

zu

Digitized by Google

April 3. zu ſtecken, deren Schlüſſel in Gewahrſam des älteſten Kornherrn ſich befinden. Der Korn-Verwalter hat jedoch zugleich über den Belauf derſelben Rechnung zu führen und ſolche halbjährlich dem p. t. Kornherrn abzulegen, von welchem deren Verwendung und Austheilung mit Zuziehung der Alten Beider, der Meſſer und Träger, verfügt wird.

Art. V.

Des Verwalters Pflichten bei Taxirung der Böden und ſonſtigen Localitäten.

§. 63.

Wenn Jemand Böden oder ſonſtige Localitäten zur Beſtimmung eines feſten Lohnes der Träger taxiren zu laſſen begehrt, ſoll der Korn-Verwalter hiervon benachrichtigt und aufgefordert werden, die Taxation zu veranlaſſen.

§. 64.

Derſelbe hat dazu die Kornhändler, welche von Deputatis Commercii zur Kempe ernannt, einzuladen, damit von dieſen wenigſtens zwei in ſeinem Beiſeyn, und in Gegenwart der Alten der Korn-Träger die Taxirung nach Anleitung der Vorſchrift des unter No. 6 beigefügten Schragen für die Träger vorgenommen werde. Den Ausſpruch der Taxe thut der Aelteſte der Kornhändler, und haben die Träger ſolchen unweigerlich und bei ernſter Strafe anzuerkennen.

§. 65.

Digitized by Google

§. 65. April 3.

Ueber die ſolchergeſtalt vollzogenen Taxirungen ſoll der Verwalter gehörig Buch halten, und darin unter ſeiner Namens-Unterſchrift und Bemerkung des Tages und Jahres zu verzeichnen ſchuldig ſeyn:

a) den Namen desjenigen, auf deſſen Veranlaſſung die Taxation vorgenommen worden,
b) den Ort und die Straße, wo der Boden oder das ſonſtige Local belegen,
c) den Namen des Eigners deſſelben, event. auch des dermaligen Hausbewohners,
d) die Namen der dabei gegenwärtig geweſenen Kaufleute und Korn-Träger,
e) die Taxe ſelbſt, nebſt ſämmtlichen einzeln ſpecificirten Umſtänden.

§. 66.

Für jedes auf ſolche Weiſe taxirte Erbe oder jede Localität iſt an dem Korn-Verwalter außer der im Schragen der Träger bemerkten Gebühr der Alten, noch Ct.mℒ 6 zu entrichten, und von dieſem der Kammer zu verrechnen, wogegen der Eigner einen, durch die Unterſchrift des Korn-Verwalters beglaubigten Extract der Taxe zu verlangen berechtigt iſt.

Art. VI.
Wahl und Gehalt.

§. 67.

Die Wahl des Korn-Verwalters geſchieht durch die beiden Korn-Herren nebſt zwey Verordneten löbl. Kämmerey, und zwey zu dieſem

April 3. dieſem Endzwecke von der Kempe=Deputation zu denominirenden Mitgliedern derſelben.

§. 68.

Da der Korn=Verwalter ein feſtes Gehalt von der Kammer bezieht, ſo hat er ſämmtliche laut Schragen bei ihm eingehenden Gelder an dieſelbe zu berechnen.

§. 69.

Seine Ernennung geſchieht unter der Bedingung gegenſeitiger ſechsmonatlicher Kündigung und hat er bei ſeiner Einführung eine Caution von Ct.mℊ 3000. — bei der Kammer zu leiſten.

§. 70.

Er wird vom Staate beſoldet, der ihm außer dem feſt beſtimmten Gehalte von Ct.mℊ 4000. — jährlich, auch noch die Miethe für das Comptoir=Local mit Ct.mℊ 500. vergütet, im Fall ihm zufolge §. 55 die Beſorgung deſſelben überlaſſen bleibt; und iſt ihm in keinem Falle erlaubt, Gaben und Geſchenke weder zu fordern noch anzunehmen.

§. 71.

Für den ihm zur Aſſiſtenz beizugebenden Subſtituten wird außerdem ein Gehalt von Ct.mℊ 1200. — ausgeſetzt, und werden ihm die durch Belege zu erweiſenden Auslagen für Schreib=Materialien ꝛc. erſtattet.

§. 72.

Er wird beim Antritt ſeines Amtes vor dem Senat beeidigt und durch den Kornherrn in daſſelbe eingeſetzt.

§. 73.

Digitized by Google

§. 73. April 3.

Bei ſeinem Ausſcheiden vom Dienſte der Verwaltung iſt er ſchuldig, ſämmtliche dahin gehörige Bücher und Effecten löbl. Kämmerey einzuliefern. Im Fall ſeines Todes haben ſeine Erben oder Angehörigen dieſe Pflicht zu erfüllen.

Capitel III.
Von den Korn-Meſſern.

Art. I.
Zahl der Meſſer: erforderliche Qualitäten zur Aufnahme und Wahl-Modus nebſt Beſtallung.

§. 74.

Die Zahl der Korn-Meſſer wird für die Folge auf Vierzig feſtgeſtellt.

§. 75.

Beim Eintritt einer Vacanz iſt es Pflicht der Alten der Meſſer, innerhalb drey Tagen ſolche dem Korn-Verwalter zur Anzeige zu bringen, damit derſelbe beim S. T. Kornherrn die Wiederbeſetzung der erledigten Stelle veranlaſſen könne. Dieſe muß innerhalb zwey Monaten bewerkſtelligt werden.

§. 76.

Zur Wahl eines Meſſers ſchlagen die von Deputatis Commercii zur Kempe ernannten Kaufleute drei Individuen, und zwar vorzugsweiſe aus der Corporation der Kornträger oder deren durch Handſchlag beſtätigten Stellvertretern, in ſofern ſie ſolche dazu qualificirt erachten, vor: welchen die

Digitized by Google

April 3. p. t. beiden Kornherren gemeinſchaftlich mit den beiden Verordneten löbl. Kämmerey noch ein anderes Individuum hinzuzuſetzen befugt ſind, aus welchen vier die Kornherren mit Verordneten löbl. Kämmerey die Wahl zu beſchaffen haben.

§. 77.

Es dürfen nur Perſonen zur Wahl zugelaſſen werden, welche bereits dieſer Stadt Bürger ſind, leſen und leſerlich ſchreiben können, und dabei eines untadelhaften, guten Rufes genießen, auch nicht an körperlichen, die Arbeit hindernden Gebrechen leiden.

§. 78.

Nach erfolgter Wahl, welche auf die Bedingung gegenſeitiger dreymonatlicher Kündigung baſirt iſt, wird der Gewählte vom Korn-Verwalter dem p. t. älteſten Kornherrn vorgeſtellt, vor welchem er den sub No. 2 dieſer Korn-Ordnung in extenso beigefügten Eid abzulegen hat; empfängt aus den Händen deſſelben die Ausfertigung ſeiner Beſtallung, mit welcher zugleich die perſönliche Befreiung vom Bürger-Militair-Dienſte verbunden iſt, und hat er zur Ausfertigung einen Stempelbogen à 6 *mℏ* einzureichen.

Art. II.

Jährliche Pacht an die Kammer. Abrechnung dem Kornherrn über ihre Wittwen- und Waiſen-Caſſe.

§. 79.

Der neuerwählte Meſſer hat für den ihm dadurch anheim gefallenen Dienſt alljährlich

jährlich eine Pacht von Ct.m℔ 100. — und zwar praenumerando an die Kammer zu bezahlen, außerdem Ct.m℔ 30 — als Eintrittsgeld an dieſelbe zu entrichten, und wird erſt hienach in die Corporation der Meſſer aufgenommen. April 3.

§. 80.

Den Alten der Meſſer wird die Verwaltung ihrer Wittwen- und Waiſen-Caſſe, ſowie ihrer Kranken-Lade übertragen, jedoch unter Ober-Aufſicht des Kornherrn, deſſen Genehmigung zu den Vertheilungen einzuholen iſt, und welchem ſie jährlich Abrechnung über Einnahme und Verwendung dieſer Gelder vorzulegen haben.

§. 81.

Die Verwendung der Strafgelder zum Beſten der Kranken und Verarmten der Meſſer-Familien ſteht allein dem Kornherrn zu; es ſollen jedoch die Alten hiebei eine berathende Stimme haben.

§. 82.

Und bleibt der Corporation der Meſſer die Wahl ihrer Alten völlig überlaſſen, mit der allgemeinen Beſtimmung, daß die Gewählten jederzeit vom Kornherrn beſtätigt werden müſſen.

Art. III.

Allgemeine Pflichten der Meſſer.

§. 83.

Die Meſſer ſind ſchuldig, zu der in der Verordnung §. 26 vorgeſchriebenen Zeit Morgens präciſe in und bei dem Comptoir des

April 3. Korn-Verwalters ſich einzufinden, und im Laufe des Tages ſtets in gehöriger Anzahl ſich daſelbſt aufzuhalten. Verſäumniß ihrer Reihefolge zieht den Verluſt der Häuer für den laufenden Tag nach ſich, bis ſämmtliche Meſſer zur Arbeit gekommen.

§. 84.

Sie haben ſich gegen den Korn-Verwalter als ihren Vorgeſetzten, gleich wie gegen deſſen Subſtituten, ſtets mit geziemender Beſcheidenheit zu betragen, insbeſondere aber ſind ſie pflichtig, ſeinen oder ſeines Subſtituten Befehlen in Bezug auf die Korn-Ordnung willigen und unbedingten Gehorſam zu leiſten, und ſolche ohne Widerrede und Verzug zu vollziehen. Dahin iſt inſonderheit auch zu rechnen, daß ſie ſich bei aufgeſprochenen Häuern Morgens eine Stunde vor dem feſtgeſetzten Anfange ihrer Arbeitszeit, wie auch Abends bis zu zwey Stunden nach gewöhnlicher Urlaubszeit, je nachdem ihnen ſolches vom Korn-Verwalter aufgegeben, pünctlich am beſtimmten Orte zur Arbeit einzufinden haben. Wer ſich deſſen weigern, ſowie im Allgemeinen des Ungehorſams gegen die Befehle des Verwalters ſich ſchuldig machen würde, ſoll von ihm mit einer Geldbuße von 1 bis 2 Thalern belegt, und außerdem durch Ausſchließung von der Arbeit für den laufenden oder event. kommenden Tag beſtraft werden.

§. 85.

Ebenſo wird ihnen Beſcheidenheit gegen den Kaufmann und deſſen Bevollmächtigte, und

Digitized by Google

und Folgſamkeit gegen deren mit der Korn-Ordnung übereinſtimmenden Anordnungen anbefohlen, in welchem Betracht jedes unanſtändige Betragen die unfehlbare Ahndung des Korn-Verwalters, oder bei wichtigerem Anlaſſe des Korn-Herrn nach ſich zieht. April 3.

§. 86.

Das Einſchaufeln haben ſie genau nach der im §. 18 dieſer Verordnung vorgeſchriebenen Modalität zu verrichten, und den ſich eben daſelbſt befindlichen Verfügungen zu unterwerfen.

§. 87.

Das Abſtreichen des Faſſes iſt alleinige geſetzliche Function der Meſſer. — Es wird ihnen bei angemeſſener vom Kornherrn zu verfügender Strafe, die bei Wiederholungsfällen bis zur Entſetzung vom Dienſte geſchärft werden ſoll, anbefohlen, ebenfalls nach der im §. 18 dieſer Verordnung angegebenen Weiſe dabei zu verfahren.

§. 88.

Sie dürfen ſich dem Verlangen des Kaufmanns, aus Kähnen, Ewern oder ſonſtigen größeren Fahrzeugen meſſen zu laſſen, wo es anwendbar befunden wird, aus keinerlei Vorwänden widerſetzen.

§. 89.

Sie ſollen ſich keiner andern, als der durch Verordnung beſtimmten, ihnen vom Korn-Verwalter zuzuſtellenden, und nach vollbrachter Häuer jedesmal in deſſen Haus zurückzuliefernden gekempten eiſernen Fäſſern, der

Digitized by Google

April 3. der ordnungsmäßigen, ihnen ebenfalls vom Korn-Verwalter zu liefernden Streichhölzer, ſo auch der vorſchriftsmäßigen, nach einem in Verwahrung des Korn-Verwalters befindlichen Modell, genau zu verfertigenden, und von ihnen ſelbſt zu haltenden Schaufeln bei der Arbeit bedienen, und ſind dem Korn-Verwalter für jede Beſchädigung der Fäſſer und Streichhölzer verantwortlich.

§. 90.

Sie ſind gehalten, entweder je Zwei mit einander oder auch einzeln mit einem Hülfsmanne zur Häuer zu gehen, je nachdem ihnen ſolches vom Korn-Verwalter befohlen wird. Im erſten Falle haben ſie ſich in Führung des Streichholzes und der Rechnung zu theilen, und mit einander abzuwechſeln; im andern dagegen hat der beeidigte Meſſer ſowohl das Abſtreichen zu beſorgen, als die Rechnung zu führen, und dem Hülfsmanne den ihm im Schragen beſtimmten Lohn zufließen zu laſſen.

§. 91.

Wenn ein Meſſer erkrankt, ſoll er deshalb nicht vom Rechte an der Arbeit ausgeſchloſſen ſeyn, vielmehr ſeine Reihefolge jedesmal durch denjenigen, welcher der Letzte auf der Namens-Liſte iſt, wahrgenommen werden; und zwar ſoll dann der für ihn arbeitende Meſſer, im Fall ihn bereits ſelbſt vor ſeiner Rückkehr von ſolcher Häuer die Reihe trifft, wiederum durch den Letzten auf der Ordnungs-Liſte vertreten werden. In beiden Fällen hat der arbeitende Meſſer nur

nur den halben Lohn der Häuer für ſich zu behalten, die andere Hälfte aber demjenigen, deſſen Stelle er erſetzt, zu bezahlen. April 3.

§. 92.

Da Kleinigkeiten von weniger als eine halbe Laſt oder 30 Faß, von Jedermann ſelbſt mit dem Himpten gemeſſen werden können, ſo ſollen Meſſer, wenn ſie dennoch zu ſolchen kleinen Häuern gerufen werden, ſich zwar niemals weigern dürfen, dieſelbe zu verrichten; doch wird ihnen ſolches nicht für eine volle Häuer gerechnet, ſondern ſie ſind bei ihrer Rückkunſt wiederum als die erſten zur Arbeit zuzulaſſen. Wenn aber volle 30 Faß gemeſſen werden, bleiben ſie in gewöhnlicher Reihefolge.

§. 93.

Während der Arbeit haben ſie ſich des Tabacks-Rauchens ſowohl als insbeſondere des Branntweintrinkens gänzlich zu enthalten, und dieſelbe überhaupt mit Ruhe, Ordnung und Nüchternheit und unter Vermeidung jeglichen unnützen Geſchwätzes, Haders und Zankes unter ſich oder mit denen, welche vom Kaufmann der Arbeit beigegeben, zu verrichten.

§. 94.

Es ſoll niemals ein Paar oder ein einzelner Meſſer, auf eigene Hand eine Häuer annehmen, wenn ſchon ſie zu ſolcher an der Reihe wären; ſondern dieſelben ſollen nur allein dem Korn-Verwalter aufgegeben werden, von welchem ſie mit den Meſſern ihrer Ordnung nach zu beſetzen ſind. Ebenſo ſind

Ver-

April 3. Verſtändigungen oder Verabredungen zwiſchen den Meſſern und denjenigen Perſonen, welche Häuern beim Korn-Verwalter aufzugeben haben, um ſolche früher oder ſpäter anzuſagen, damit ſie die größere oder bequemere erlangen mögen, aufs ſtrengſte unterſagt, und ſollen diejenigen, welche deſſen überwieſen werden, den geſammten Lohn einer ſolchen, ihnen widerrechtlich zugefallenen Häuer an die Straf-Caſſe herauszuzahlen ſchuldig ſeyn, und nicht eher wieder zur Arbeit zugelaſſen werden, bevor ſie ſolchem Genüge geleiſtet.

§. 95.

Bei Antritt einer Häuer, zu welcher Meſſer gefordert und vom Verwalter ausgeſandt ſind, haben dieſelben, nachdem ſie an Ort und Stelle gekommen, daſelbſt eine volle halbe Stunde zu warten, wofern dem Kaufmann Hinderniſſe oder Aufenthalt überkommen, ſo daß nicht Alles ſogleich zur Arbeit bereit wäre. Wird ihnen jedoch nach Ablauf der halben Stunde überall keine Arbeit angewieſen, ſo erhält ein Jeder von Ihnen Vier Schillinge für den vergeblichen Weg als Wartegeld. In den Vorſtädten iſt dies Wartegeld Acht Schillinge für den Mann.

§. 96.

Iſt dagegen bei ihrer Ankunft alles bereit, ſo ſollen ſie die Arbeit unverzüglich beginnen, dieſelbe auch ohne Unterbrechung bis zur völligen Beendigung fortſetzen, es wäre denn, daß ſolche vom Morgen bis über die Mittagszeit hinaus dauerte, in

welchem

welchem Falle ihnen eine halbe Stunde Pauſe zum Frühſtück und eine halbe Stunde zur Mittagszeit geſtattet ſeyn ſoll. April 3.

§. 97.

Sie ſind verpflichtet, beim Beginne der Arbeit einer jeden Häuer die richtige Anzahl der zu derſelben ausgeſandten Träger zu unterſuchen, und nicht zu dulden, daß ohne deren Vollzähligkeit gearbeitet werden, ferner den jedesmaligen Ruf des Rottmeiſters bei vollendetem Gange von ſechs Säcken als 6, 12, 18, 24 und volle Laſt, laut und vernehmbar zu wiederholen und jeden Gang durch einen Strich in ihren Schaufeln, ſo wie den letzten, als welcher die volle Laſt andeutet, ſogleich im Taſchenbuch zu bezeichnen. Sobald muthmaßlich kein voller Gang von ſechs Säcken mehr vorhanden, muß jeder einzelne Sack von den Meſſern gleichwie von den Trägern laut gezählt und nach gänzlicher Vollendung der Häuer das ganze gemeſſene Quantum ſogleich und auf der Stelle in gehöriger Weiſe in ein ſtets bei ſich zu führendes Taſchenbuch eingetragen werden.

Welche Meſſer nun dieſen Vorſchriften zuwider mit einer unvollſtändigen Träger-Zahl eine Häuer beginnen und theilweiſe oder ganz vollendeten oder aber in der Anzeichnung der gemeſſenen Gänge ſich nicht pünktlich erweiſen würden, ſolche ſollen für die bewieſene Nachläſſigkeit in 2 Thaler Strafe genommen, und beim Wiederholungsfalle vom Kornherrn ſelbſt auf's Schärfſte dafür angeſehen werden.

§. 98.

Digitized by Google

April 3.

§. 98.

Sie ſind ferner ſchuldig, dem Fahrzeuge, aus welchem gemeſſen wird, wenn daſſelbe, der Ablieferung an verſchiedene Empfänger wegen, von einem Orte zum andern geführt wird, zu folgen, bis es geleert iſt; auch beim Meſſen vom Boden dem Verlangen des Kaufmanns zu genügen, nach einander von mehreren Böden, die jedoch nur in einem und demſelben oder in zuſammenhängenden Erben belegen ſeyn dürfen, abmeſſen zu laſſen.

§. 99.

Diejenigen Meſſer, welche zu den Häuern am Elb-Ufer von St. Pauli gerufen werden, ſind pflichtig, daſelbſt und zwar ohne Unterſchied der verſchiedenen Landungsplätze, nach einander aus mehreren Schuten oder Fahrzeugen und für verſchiedene Verkäufer, ſo viel ihnen daſelbſt angewieſen wird, zu meſſen, und wird in Beziehung auf die Arbeit an gedachtem Elb-Ufer ausnahmsweiſe die ihnen geſetzlich reſp. erlaubte und befohlene Wartezeit ſowohl beim Antritt der Arbeit als nachdem jedesmal ein Fahrzeug geleert worden, bis zu einer vollen Stunde ausgedehnt.

Gleiche Verpflichtung haben ſie bei Verrichtung von Häuern an der Schaarthor- und Schaarſteinwegs-Brücke, den beiden Schutzdächern oder andern in der Folge noch zu beſtimmenden Plätzen, jedoch nur in Zeiten angeſchriebener Häuern und mit der Bedingniß, daß nach gewöhnlicher Wartezeit ihnen

Digitized by Google

ihnen jedesmal, nachdem ein Fahrzeug geleert worden, eine Beſcheinigung vom Korn-Verwalter vorgezeigt werde, daß am Comptoir deſſelben noch Häuern angeſchrieben und unbeſetzt ſind. April 3.

Wogegen dem Kaufmann unbenommen bleibt, zu jedem Fahrzeuge, wie an andern Orten, ſich nach ſeiner Convenienz beſondere Meſſer zu fordern oder die Häuer dazu anſchreiben zu laſſen.

§. 100.

Die nach alter Gewohnheit auch fernerhin nach dem Klingberge bei der breiten Treppe täglich auszuſendenden beiden Meſſer mit einer Rotte Träger haben zwar vorzugsweiſe ein Anrecht auf ſämmtliche in dem ihnen daſelbſt angewieſenen Bezirke, der von jetzt an auf den Umfang von Jacobi-Kirchſpiel beſchränkt wird, vorfallende Arbeit, und ſollen deshalb von Jedermann, der ihrer daſelbſt bedarf, befragt werden, ob ſie dieſelbe ſogleich übernehmen können; wofern ſie aber, weil ſie ſchon in Arbeit und länger beſchäftigt ſind, dies verneinen müſſen, bleibt den Betheiligten das Recht, ihre Häuer beim Korn-Verwalter zur Beſetzung mit andern Meſſern anzumelden, und ſind die erſteren ſogenannten Treppenleute dann keineswegs befugt, den letzteren ihre Arbeit, wären ſie auch während der Dauer derſelben wiederum müſſig geworden, zu ſtören oder ſie daran zu verhindern. Ihr Anrecht tritt dagegen wieder in Kraft, ſobald der Inhalt eines ein-

Digitized by Google

April 3. einzelnen Fahrzeugs oder eines einzelnen Bodens geleert worden.

§. 101.

Im Allgemeinen iſt eine jede Häuer als vollendet zu betrachten, ſobald Käufer oder Verkäufer erklären, daß mit der Meſſung aufgehört werden ſoll. Auf dieſe Erklärung haben die Meſſer die Häuer ſofort zu verlaſſen, und mit dem Faſſe nach des Korn-Verwalters Hauſe zurückzukehren, um demnächſt nach ihrer Reihefolge wieder einzutreten.

Contravenienten werden wenigſtens mit dem Verluſte der Arbeit für den laufenden Tag, bis ſämmtliche Meſſer in Activität gekommen, beſtraft; doch kann dieſe Strafe vorkommenden Umſtänden nach noch vom Kornherrn geſchärft werden.

§. 102.

Die Meſſer ſind ſchuldig, ſogleich nach vollendeter Häuer ſamnit den Trägern nach dem Hauſe des Korn-Verwalters zurückzukehren, damit dieſer ſich von ihrer Gegenwart überzeuge, und nach Anzeige eines der Meſſer und des Rottmeiſters der Träger ihre Namen der Ordnung nach aufzeichne, nicht aber die Anzeige ihrer Rückkehr durch andere Perſonen machen zu laſſen.

§. 103.

Nach vollbrachter Arbeit ſind ſie gleichergeſtalt gehalten, dem Korn-Verwalter entweder ſofort, oder dafern ſich die Arbeit bis zum ſpäten Abend verzogen hätte, und das Comptoir deſſelben bereits geſchloſſen wäre, andern Mor-

Morgens gleich bei Eröffnung deſſelben, ver- mittelſt des folgenden, ihnen gratis zuzu- ſtellenden und von ihnen auszufüllenden Formulars ſpecielle Aufgabe des von ihnen gemeſſenen Getraides zu machen. Eine gleiche Aufgabe hat der Verkäufer von ihnen zu verlangen, wogegen den Käufern die Aufgabe durch den Rottmeiſter der Träger gemacht wird. April 3.

§. 104.

Formular der von den Meſſern auszuſtellenden ſchriftlichen Aufgaben.

Gemeſſen für Herr

Laſt	Faß	Getraide-Art	Name des Schiffers, der geliefert	Bezeichnung des Bodens, von welchem gemeſſen	Von der Ober- oder Niederelbe	Name der Empfänger	Beſtimmt zur Verſchiffung pr. Capitain oder Schiffer

Hamburg, am

Namens-Unterſchrift eines der verantwortlichen Meſſer.

§. 105.

Den auf vorſtehende Weiſe von ihnen unterſchriebenen Aufgaben ſoll völliger Glauben geſchenkt, und dagegen ſo wenig vom Käufer als Verkäufer etwas eingewendet werden können; es ſey denn, daß Beweiſe der Unrichtigkeit geliefert, und ſie derſelbigen überführt würden; in welchem Falle mit unnachſichtlicher Strenge durch Verurtheilung der Schuldigen in die Zahlung des Werthes des Differenz-Quantums verfahren werden ſoll. Bei Wiederholung des Vergehens tritt

außer-

Digitized by Google

April 3. außerdem eine Geldſtrafe von 5 Thalern und temporaire Suspenſion, beim dritten Contraventionsfall ſofort die Caſſation des Schuldigen ein.

§. 106.

Während der Dauer der Unterſuchung aller und jeder Vergehen von Wichtigkeit, die vom Korn-Verwalter an den Kornherrn zu überweiſen ſind, und worüber dieſem die Entſcheidung zuſteht, ſind die betreffenden Meſſer außer Activität zu ſetzen, und nur erſt nach erfolgter Erlaubniß vom Kornherrn wiederum zur Arbeit zuzulaſſen; doch ſoll die Unterſuchung möglichſt beſchleunigt werden, und die Dispenſation nicht länger als höchſtens Vier Wochen dauern dürfen.

§. 107.

Es ſind nun zwar im Allgemeinen die Meſſer an nachfolgenden Tagen, als an den Sonntagen, dem Neujahrstage, den beiden Tagen der drei großen Feſte, am Bußtage, Charfreitage und Himmelfahrtstage, am 18. October und an ſonſtigen etwanigen außerordentlichen Feiertagen, wie auch während des Gottesdienſtes am Vormittage des Gründonnerstags, von der Arbeit dispenſirt, doch ſollen ſie ausnahmsweiſe auch zur Arbeit an den Sonntagen und den zweiten Feiertagen verbunden ſeyn, wenn ſie in Folge einer Beſcheinigung vom Kornherrn, daß er ſich von der dringenden Nothwendigkeit derſelben überzeugt, dazu vom Korn-Verwalter befehligt werden. Indeſſen bleibt es dem einzelnen Meſſer, den gerade die Reihe trifft, unbe-

Digitized by Google

unbenommen ſich durch einen Collegen ver- treten zu laſſen. April 3.

Art. IV.

Lohn der Meſſer und Verbot der Forderung oder Annahme jeglicher Trinkgelder.

§. 108.

Der Lohn der Meſſer ſowohl, als der ihnen beizugebenden Hülfsarbeiter iſt in dem dieſer Korn-Ordnung sub No. 5 beige- druckten und außerdem im Comptoir des Korn-Verwalters zu Jedermanns Einſicht zu affigirenden Schragen feſt beſtimmt; und haben ſie ſolchen einzig und allein reſpective vom Verkäufer oder Ablieferer zu fordern.

§. 109.

Es wird ihnen verboten, von irgend Jemand Trink- oder Neben-Gelder, es ſey unter welchem Vorwande es wolle, zu for- dern, oder auch nur anzunehmen, und wird ihnen, um ſolchen leider ſtark eingeriſſenen, künftig mit äußerſter Strenge zu beſtrafenden Mißbräuchen zu wehren, ein für allemal unterſagt, nach vollbrachter Häuer dem Käufer oder Zwiſchenhändler oder deren Bevollmäch- tigten Aufgaben des gemeſſenen Quantums Getraide oder ſonſtige Mittheilungen über die beſchaffte Häuer in ſeinem Hauſe zu machen. Und ſoll ihnen die Ausrede, daß ſie von den Betheiligten dazu aufgefordert worden, in keiner Weiſe dabei zu Statten kommen.

§. 110.

Digitized by Google

April 3.

§. 110.

Welchen Meſſern nun zu erweiſen wäre, daß ſie die oben unterſagten Aufgaben dennoch gemacht: dieſelben ſollen das Erſtemal vom Korn-Verwalter in zwei Thaler Strafe genommen, das Zweitemal durch verdoppelte Geldbuße, durch den Korn-Herrn, dem ſolche Fälle zur Kenntniß gebracht werden müſſen, das Drittemal aber durch temporäre Suspenſion unnachſichtlich beſtraft werden.

§. 111.

Sollte aber der Beweis geführt werden, daß ein Korn-Meſſer mit dem geſetzlich vorgeſchriebenen Lohne ſich nicht begnügt, ſondern außer demſelben, unter welchem Vorwande es ſey, irgend etwas an Gelde oder Geldes Werthe gefordert, oder, wenn freiwillig angeboten, angenommen hätte, ſo ſoll ſolches ohne irgend eine Rückſicht, beim erſten Uebertretungsfalle mit einer Geldſtrafe von 10 Thlrn. und beim zweiten mit 20 Thlrn. und temporären Suspenſion beſtraft werden, ein gleiches zum Drittenmal begangenes Vergehen aber ſeine unausbleibliche ſofortige Caſſation zur Folge haben, und kann derſelbe außerdem noch als Meineidiger beſtraft werden, wenn es ſich ausweiſet, daß des Trinkgeldes wegen Jemand an ſeinem Eigenthum durch ihn gekränkt worden.

Art. V.

Verpflichtung, Contraventionen gegen die Korn-Ordnung anzuzeigen.

§. 112.

Um ſo viel möglich den Umgehungen der

der Korn-Ordnung zu begegnen, wird auch den Meſſern die Pflicht auferlegt, alle und jede Contraventionen oder gar Unterſchleife, die zu ihrer Wiſſenſchaft gelangen möchten, ohne Verzug dem Korn-Verwalter anzuzeigen. April 3.

Art. VI.
Von der Schlichtung der Streitigkeiten der Meſſer unter ſich.

§. 113.

Die unter den Meſſern ſowohl während der Arbeit, als in Betreff von Beſchuldigungen wegen Verſäumniß, Verſetzung oder Verderb von Häuern etwa vorfallenden Streitigkeiten ſind dem Verwalter vorzutragen, von dieſem zu unterſuchen, und je nach Befinden an den Schuldigen mit einer Geldbuße bis zu Zwei Thalern zu beſtrafen.

§. 114.

Den Alten wird, inſofern die Streitigkeiten das Korn-Weſen ſelbſt betreffen, nicht die Beſtrafung geſtattet, und ſteht dieſe denſelben nur dann zu, wenn ſolche Streitſachen ihre Lade und Brüderſchaft angehen.

§. 115.

Wichtige Vorfälle aber, zu welchen insbeſondere die bei der Meſſung etwa vorgehenden Exceſſe und Unordnungen zu rechnen ſind, wodurch dem Kaufmanne Schaden zugefügt worden, ſollen nach geſchehener Meldung beim Korn-Verwalter, von dieſem unter eigener Verantwortlichkeit, dem Kornherrn zur ſchärferen Beſtrafung, wie Rechtens überwieſen werden.

Digitized by Google

April 3.

Art. VII.

Von Erſetzung der durch Altersſchwäche oder ſonſtige Zufälle zur Arbeit unfähig gewordenen Meſſer.

§. 116.

Da ein Meſſer durch Alter oder andere Urſachen, für die Dauer zur Arbeit unfähig befunden wird, ſoll ſofort, und zwar nach Anleitung der Wahlvorſchrift für die Meſſer, zur Wahl eines Subſtituten für ihn geſchritten werden.

§. 117.

Der in vorgedachter Weiſe erwählte Subſtitut wird gleich den Meſſern vom Kornherrn auf die Korn-Ordnung vereidigt, und genießt hiernach mit ſelbigen gleiche Rechte ſowohl, als öffentlichen Glauben, erlangt auch dadurch zugleich den Eintritt in die erſte erledigte Meſſerſtelle.

§. 118.

Das Einkommen eines Subſtituten beſchränkt ſich auf die Hälfte des geſammten verdienten Lohnes, und hat er dem durch ihn vertretenen Meſſer allwöchentlich die zweite Hälfte baar auszuzahlen. Der Korn-Verwalter hat darüber zu wachen, daß die Verpflichtung regelmäßig erfüllt werde.

§. 119.

Nach erfolgtem Tode eines Meſſers tritt der älteſte Subſtitut in alle Rechte und Verbindlichkeiten der Meſſer als ein ſolcher ein, nachdem er den Obliegenheiten derſelben gegen den Staat Genüge geleiſtet.

Art. VIII.

Digitized by Google

Art. VIII.
April 3.

Schenke und Kornhandel den Meſſern unterſagt.

§. 120.

Das Halten einer Schenke und jeder Handel oder Verkehr mit Getraide, Saaten und Hülſenfrüchten, Mehl, Grütze, Graupen u. dgl., ſo wie die Theilnahme an ſolchen Gewerben unter der Hand wird den Meſſern aufs ſtrengſte unterſagt, und zwar bei Strafe der Entſetzung vom Dienſte.

Capitel IV.

Von den Korn-Trägern.

Art. I.

Zahl derſelben, erforderliche Qualitäten zu ihrer Annahme, Art der Beſchaffung der Wahl und Beſtätigung durch den Kornherrn.

§. 121.

Die Brüderſchaft der Korn-Träger ſoll künftig aus 90 Perſonen in ihrer Geſammt-Zahl beſtehen.*)

§. 122.

Die erledigten Stellen dürfen nicht über Vier Wochen hinaus unbeſetzt bleiben. Daher ſind die Alten derſelben verpflichtet, eine jede eintretende Vacanz ſofort, und jedenfalls vor Ablauf dreier Tage, dem

*) Anmerkung: Es bleibt nach verfaſſungsmäßiger Beliebung dieſer Korn-Ordnung einer fernern Verhandlung vorbehalten, ob und wie weit die Zahl der Korn-Träger noch zu vermindern ſeyn dürfte.

April 3. Korn-Verwalter anzumelden, der dann Sorge dafür zu tragen hat, daß die Wahl eines neuen Trägers innerhalb der geſetzlichen Friſt vermittelſt der Brüderſchaft der Träger ſelbſt vorgenommen werde.

§. 123.

Es ſollen aber keine andere, denn geſunde, ſtarke und zur Arbeit völlig tüchtige Männer, und zwar nur in dem Alter von wenigſtens 24 und nicht über 40 Jahren, die bereits hieſige Bürger seyn, und als ordentliche und nüchterne Leute in allbekanntem guten Rufe ſtehen müſſen, die ferner auch leſen und leſerlich ſchreiben können, zur Wahl zugelaſſen werden; doch haben die bereits beeidigten Stellvertreter der noch lebenden zur Arbeit nicht mehr befähigten Träger, dabei nach ihrem Alters-Eintritt als ſolche, ohne weitere Wahl und mit der alleinigen Bedingung ihrer Beſtätigung als Träger vom Kornherrn und der Erfüllung ihrer Antritts-Obliegenheiten, jederzeit den gebührenden Vorzug, und wird eine anderweitige Wahl nur dann vorgenommen, wenn es an dieſen Stellvertretern fehlt.

§. 124.

Das zur Wahl eines Trägers oder Subſtituten vorgeſchlagene Individuum iſt vom Korn-Verwalter den von Deputatis Commercii zur Kempe verordneten Kornhändlern vorzuſtellen, und bei dieſen um Genehmigung der Wahl nachzuſuchen.

§. 125.

§. 125.

April 3.

Iſt ſolche erfolgt, ſo ſoll der Gewählte zum Beweiſe ſeiner Tauglichkeit drei verſchiedene Probe-Häuern unter Anleitung und im perſönlichen Beiſeyn des Korn-Verwalters zu verrichten, und der Letztere, nachdem er ſich davon durch den Augenſchein überzeugt, dieſelbe durch Bericht an den p. t. Kornherrn zu beſcheinigen, verbunden ſeyn.

§. 126.

Er wird hierauf zum Kornherrn vorgeladen, aus deſſen Händen er mit der Bedingung gegenſeitiger dreimonatlicher Kündigung und gegen Einreichung eines Stempelbogens von 5 m℔ zur Ausfertigung ſeiner Beſtallung, nachdem er vor ihm den sub No. 3 dieſer Ordnung angedruckten Eid abgeſtattet, ſeine Wahl-Beſtätigung zu erwarten hat, mit welcher, gleichwie bei den Meſſern, die Diſpenſation vom perſönlichen Dienſt im Bürger-Militair verbunden iſt.

Art. II.

Eintrittsgeld nach der Wahl, Verwendung deſſelben und Abrechnung über Caſſen-Verwaltung.

§. 127.

Der neu beſtätigte Träger hat alſobald, nachdem er vereidigt worden, Ct. m℔ 10 an löbl. Kämmerei, wie auch die Einlage an die Wittwen- und Waiſen-Caſſe, und an die Kranken- und Todtenlade, zu zahlen, und wird, nachdem er dieſen Obliegenheiten genüget, in die Brüderſchaft aufgenommen.

§. 128.

April 3.

§. 128.

Zur gewiſſenhaften Verwaltung des Fonds der vorgedachten Caſſen ſind die Alten der Träger verpflichtet. Die Austheilungen aus ſelbigen ſollen jedoch nur unter Mitwiſſenſchaft und Genehmigung des Kornherrn vorgenommen werden, und haben ſie dieſem halbjährlich Abrechnung über Einnahme und Verwendung der anvertrauten Gelder abzulegen.

§. 129.

An der Vertheilung der Straf-Gelder-Caſſe, welche dem Kornherrn ſelbſt überlaſſen bleibt, und die nur zur Linderung der Noth der Kranken und Dürftigen der Träger-Familien zu verwenden iſt, haben die Alten keinen weitern Theil, als daß ihnen dabei eine berathende Stimme zugeſtanden wird.

§. 130.

Der Brüderſchaft verbleibt im Uebrigen volle Freiheit, ſich ihre Alten aus ihrer Mitte ſelbſt zu erwählen, mit alleinigem Vorbehalte der Beſtätigung der Gewählten durch den Kornherrn.

Art. III.

Eintheilung der Träger zur Arbeit.

§. 131.

Die bisher in Anwendung geweſene Eintheilung der Träger in Vier Quartiere nach den Vier alten Kirchſpielen, und in abgeſonderten Rotten von Sechs Mann für jede Rotte, wird hiemit aufgehoben, es ſoll dagegen von jetzt an die Anſtellung der Träger

Digitized by Google

Träger bei den Häuern, einzig und allein zufolge ihres, am Comptoir des Korn-Verwalters aufgehängten Namen-Registers, und nach deſſelben Anordnung in beſtimmter Reihefolge Statt haben. April 3.

Art. IV.

Allgemeine Pflichten der Träger.

§. 132.

Die Träger ſind pflichtig, gleich den Meſſern ſich an den Arbeitstagen zu der §. 26 geſetzlich beſtimmten Zeit Morgens präciſe in und bei dem Comptoir des Korn-Verwalters einzuſtellen, und im Laufe des Tages jederzeit in hinreichender Anzahl daſelbſt aufzuhalten. Wer von ihnen auf den Ruf des Verwalters ſeiner Ordnung nach nicht gegenwärtig iſt, wird ſeiner Reihefolge verluſtig und erſt nachdem ſämmtliche übrigen Träger zur Thätigkeit gekommen, zur Arbeit zugelaſſen.

§. 133.

Sie ſollen ſich gegen den Korn-Verwalter ſowohl, als deſſen Subſtituten mit Beſcheidenheit betragen, ſeinen Befehlen ſtets willigen und unbedingten Gehorſam erweiſen, daher auch ohne Widerſpruch nach Maaßgabe der geſetzlichen Vorſchrift bei ausgeſprochenen Häuern Morgens eine Stunde früher, als gewöhnliche Arbeitszeit, oder Abends bis zu zwei Stunden nach abgelaufener Urlaubszeit, in Folge ſeiner Beſtimmung am Orte der Arbeit ſich einzuſtellen, verbunden ſeyn.

Jeder

April 3. Jeder Ungehorſam gegen die Befehle des Korn-Verwalters iſt von ihm mit 1 Thaler Strafe an jeden Widerſpenſtigen, und außerdem mit ſeinem Ausſchluß von der Arbeit für den laufenden oder event. kommenden Tag zu ahnden.

§. 134.

Es ſoll ihnen eben ſo wenig ein unanſtändiges Betragen gegen den Kaufmann und deſſen Bevollmächtigte nachgeſehen werden, vielmehr haben ſie ſich deren Anordnungen bei der Arbeit, in ſofern ſie nicht gegen die Beſtimmungen der Korn-Ordnung ſtreiten, ſtets bereitwillig zu unterwerfen, und fallen bei etwaniger Widerſetzlichkeit der Beſtrafung des Korn-Verwalters, erheblicher Anläſſe wegen, derjenigen des Kornherrn, anheim.

§. 135.

Sie ſollen ſich nicht weigern aus Kähnen, Evern und größeren Fahrzeugen zu tragen, wenn es verlangt wird, wogegen ihnen hiebei eine Erhöhung des ihnen laut Schragen zukommenden Lohnes der Arbeit um Drei Schillinge pr. Laſt gewährt werden ſoll.

§. 136.

Sie haben die Säcke zu ihrer und der Hülfsmannſchaft Arbeit ſelbſt anzuſchaffen und zu halten. Die Beſchaffenheit derſelben richtet ſich ſowohl in Betreff des Materials als der Form an Größe und Weite nach einem im Verwahrſam des Korn-Verwalters befindlichen Modelle, und darf von

Digitized by Google

von ihnen nur mit ſolchen vorſchriftsmäßigen Säcken, außer, wenn der Kaufmann ſeine eigenen Säcke dazu liefert, gearbeitet werden. In ſolchem Fall liegt es den Trägern ob, die Säcke vor der Füllung zu zählen. April 3.

§. 137.

In Betreff der Fäſſer, welche den Meſſern vom Korn-Verwalter übergeben und anvertraut werden, ſind die Träger pflichtig, ſolche bei der Arbeit mit Vorſicht zu handhaben, ſie nicht zu werfen, ſondern vor Beſchädigung zu bewahren. Für alle und jede, ſowohl durch Nachläſſigkeit verurſachten, als durch Muthwillen verübten Beſchädigungen iſt die geſammte Rotte den Meſſern verantwortlich.

§. 138.

Sie werden den Meſſern und dem Faſſe in Rotten von Sechs Mann, und derjenigen Rottenzahl beigegeben, wie ſolche vom Korn-Verwalter gefordert iſt. In gleicher Weiſe werden ſie auch zur Bearbeitung des Sackgutes, als wozu in Zukunft keine Meſſer auszuſenden ſind, vom Korn-Verwalter befehligt. Dieſem bleibt es jedoch überlaſſen, nach Maaßgabe des lebhaftern oder ſtillern Geſchäftsganges, die Rotte ſelbſt mit einer geringern Zahl beeidigter Träger zu beſetzen, und ſie nöthigenfalls bis auf Zwey, ja auch nur Einen zu beſchränken. Der Erſte der beeidigten Träger fungirt jederzeit als Rottmeiſter, und hat die Verpflichtung auf ſich, für die Vollzähligkeit ſeiner Rotte durch Annahme von den im Comptoir des Korn-Ver-

April 3. Verwalters einregiſtrirten Hülfsarbeitern zu ſorgen, und niemals anders als mit vollſtändiger Mannſchaft zur Häuer zu gehen, demnach aber auch den Hülfsarbeitern den ihnen im Schragen zuerkannten Lohn, unweigerlich zukommen zu laſſen.

§. 139.

Während Erkrankungen, die eine Wiederherſtellung erwarten laſſen, ſoll ihnen ihr Anrecht an der Arbeit nicht entzogen, ſondern bis zur Wiederherſtellung des Erkrankten ſeine Stelle, ſo oft er an die Reihe kommt, jedesmal durch denjenigen vertreten werden, der als Letzter auf der Ordnungs-Liſte verzeichnet ſteht. Trifft nun dieſen die eigne Häuer, während er noch für Jenen arbeitet, ſo wird er wiederum durch den Letzten auf der Liſte erſetzt, und haben in beiden Fällen die arbeitenden Träger nur den halben Lohn der Häuer zu genießen, die andere Hälfte aber demjenigen zu überlaſſen, für welchen ſie gearbeitet.

§. 140.

Zur Verrichtung der Arbeit von kleinern Partheyen unter einer halben Laſt ſollen ſie, obgleich es Jedermann frei ſteht, ſolche, in ſofern ſie nicht in Säcken zu Wagen zur Stadt gebracht werden, ohne ſie tragen zu laſſen, wenn ſie dazu beordert werden, ſich eben ſo wenig wie bei größern weigern dürfen: doch wird ihnen ſolches nicht für eine volle Häuer angerechnet, ſondern ſie ſind bei ihrer Rückkehr wiederum als die Erſten zur Arbeit zuzulaſſen. Sobald aber volle

dreißig

Digitized by Google

dreißig Faß von ihnen getragen worden, bleiben ſie in gewöhnlicher Ordnung. April 3.

§. 144.

Es darf ihrerſeits keinerlei Uebereinkunft oder Verabredung mit den Leuten des Kaufmanns, welche die Häuern anzuſagen haben, um eine beſſere, größere oder bequemere zu erlangen, getroffen, viel weniger dürfen von ihnen ſelbſt Häuern auf eigne Hand unter der Ausrede, daß ſie an der Reihe ſeyen, angenommen und verrichtet werden; ſondern ſie werden dazu einzig und allein vom Korn-Verwalter befehligt. Wer von ihnen eines ſolchen Verſuches überwieſen wird, ſoll den geſammten, von ſeiner Rotte bei einer ſolchen, derſelben widerrechtlich zugefallenen Häuer verdienten Lohn an die Straf-Caſſe herauszuzahlen verurtheilt, und nicht ferner zur Arbeit zugelaſſen werden, bevor er dieſe Zahlung geleiſtet hat.

§. 142.

Wenn bei einer Ankunft am Orte der Arbeit wegen Aufenthalts oder ſonſtiger Hinderniſſe, die dem Kaufmann begegnet, nicht ſogleich Alles zum augenblicklichen Beginnen derſelben in Bereitſchaft wäre, ſo ſoll ihnen nicht geſtattet ſeyn, nach Willkühr ſofort wieder davon zu gehen, ſondern ſie ſind ſchuldig, daſelbſt eine volle halbe Stunde zu verweilen. Kann ihnen aber nach Ablauf derſelben überall keine Arbeit angewieſen werden, ſo haben ſie eine Vergütung von Zwey Schillingen für jede Perſon für den vergeblichen Weg als Wartegeld zu fordern.

§. 143.

Digitized by Google

April 3.

§. 143.

Sind dagegen der Arbeit keine Hinderniſſe im Wege, ſo ſollen ſie dieſelbe auf der Stelle antreten, auch ſelbige ununterbrochen bis zur gänzlichen Beendigung fortſetzen. Wofern aber eine ſolche Häuer vom Morgen bis über die Mittagszeit anhält, wird ihnen eine halbe Stunde Ruhe zum Frühſtück und eine halbe Stunde zum Mittagseſſen frei gegeben.

§. 144.

In allen den Fällen, wo ſie dem Faſſe zur Arbeit beigegeben ſind, haben ſie darauf zu achten, daß die vom Korn-Verwalter dazu beorderten beiden oder event. der einzelne Meſſer ſtets dabei gegenwärtig bleiben, und dürfen ſie kein gemeſſenes Faß in den Sack ſchütten, wenn nicht der einzelne, oder die zuſammen gehörigen beiden Meſſer zugegen ſind, und einer von ihnen daſſelbe abgeſtrichen hat. Sie ſind zugleich dafür verantwortlich, daß jedes Faß rein geleert und beim Einſchütten in den Sack nichts davon nebenbei verſtreut werde.

§. 145.

Sie ſollen auch vor Anfang der Arbeit eine jede dazu beorderte Rotte überzählen, und ohne deren richtige Zahl dieſelbe nicht antreten. Der Rottmeiſter iſt ſchuldig, den erſten vollendeten Gang von Sechs Säcken durch den lauten Ruf, Sechs, der von den Meſſern wiederholt und notirt wird, anzuzeigen, und mit dem lauten und deutlichen Zählen der fernern Gänge, als 12, 18, 24, bis

Digitized by Google

bis zur vollen Laſt fortzufahren; eine jede volle Laſt aber, durch einen Strich im ſtets bei ſich zu führenden Taſchenbuche zu bezeichnen. Beim letzten unvollſtändigen Gange aber ſind die Säcke von den Trägern einzeln laut zu zählen, und nach Beendigung der Häuer das geſammte Quantum derſelben auf der Stelle vom Rottmeiſter, nachdem er es mit den Notizen der Meſſer verglichen, in ſein Taſchenbuch einzutragen. April 3.

Wofern nun die Träger im Widerſpruch mit den ihnen in dieſem ſowohl, als im vorhergehenden 144. §. vorgeſchriebenen Pflichten ohne gänzliche Vollzähligkeit der Rotten zu arbeiten beginnen und fortfahren; oder auch nur ein einziges Faß in den Sack nehmen, ohne daß die beiden oder der einzelne der Häuer beigeordnete Meſſer dabei gegenwärtig ſind; wie auch im Falle ſie beim Anrufe der gemeſſenen oder getragenen Säcke nicht die nothwendige Pünctlichkeit beweiſen, ſoll nach gemachter Anzeige beim Korn-Verwalter die ſchuldige Rotte von demſelben für ſolche nicht zu duldende Nachläſſigkeit in 1 Thaler Strafe genommen werden, die der Rottmeiſter zu erlegen hat; bei erneuerter Klage aber außer derſelben dem Kornherrn zu verſchärfter Strafe angemeldet werden.

§. 146.

Gleich den Meſſern ſind ſie pflichtig, dem Fahrzeuge, aus welchem gemeſſen oder getragen wird, wenn daſſelbe, um an verſchiedene Empfänger abzuliefern, von einem Orte

April 3. Orte zum andern geführt wird, zu folgen, bis es geleert iſt, auch bei der Arbeit auf Böden dem Verlangen des Kaufmanns, von mehreren Böden nach einander, inſofern ſolche in einem und demſelben, oder zuſammenhängenden Erben belegen, abtragen zu laſſen, ſich ohne Widerrede zu unterwerfen.

§. 147.

Bei den nach den Elbufern von St. Pauli beorderten Häuern wird es den Trägern (wie den Meſſern) nicht nur erlaubt, ſondern auch zur Pflicht gemacht, aus verſchiedenen Schuten oder Fahrzeugen nach einander, und für verſchiedene Ablieferer und Empfänger, auch ohne Unterſchied der daſelbſt befindlichen Landungs-Plätze, ſoviel ihnen daſelbſt angewieſen wird, zu arbeiten, doch ſo, daß die ihnen reſp. gewährte und anbefohlene Wartezeit ſowohl beim Antritt der Häuer, als beim jedesmaligen Wechſel derſelben, nachdem ein Fahrzeug geleert worden, nur allein in Bezug auf gedachtes Elbufer bis zu einer vollen Stunde ausgedehnt wird, dieſe Stunde jedoch nicht überſchritten werden darf.

Zu gleicher Verrichtung ſind ſie auch bei den Häuern verbunden, welche ihnen bei der Scharthor- und Scharſteinwegsbrücke, den beiden Schutzdächern oder andern in der Folge noch zu beſtimmenden Plätzen zufallen, jedoch nur in den Zeiten der angeſchriebenen Häuern und ſo lange ihnen, nachdem ein Fahrzeug geleert worden, durch Vorzeigung einer Beſcheinigung vom Korn-Ver-

Digitized by Google

Verwalter dargethan wird, daß am Comptoir deſſelben noch Häuern angeſchrieben und unbeſetzt ſind; und mit dem Unterſchiede, daß ihre Wartezeit vor und zwiſchen den verſchiedenen Häuern auf die geſetzliche halbe Stunde beſchränkt bleibt. April 3.

Dagegen ſteht es in des Kaufmanns freiem Willen, auch an den vorbezeichneten Orten, wie anderwärts, ſich zu jedem Fahrzeuge nach ſeiner Convenienz beſondere Träger, wie Meſſer, zu fordern, oder die Häuern dazu anſchreiben zu laſſen.

§. 148.

Der an jedem Morgen, wie von Alters her gebräuchlich geweſen, auch künftig in Gemeinſchaft mit einem Paare Meſſer nach dem Klingberge zu beordernden vollen Rotte beeidigter Träger verbleibt und zwar fortan ebenfalls das Vorrecht auf die in dem ihnen daſelbſt angewieſenen Bezirke vorfallende geſammte Arbeit, ſie möge von ihnen allein oder mit den Meſſern gemeinſchaftlich zu verrichten ſeyn, jedoch wird der gedachte Bezirk ſelbſt künftig auf den Umfang des St. Jacobi-Kirchſpiels beſchränkt, und ſoll um dieſes Vorrechtes willen Niemandem, der ihrer daſelbſt bedarf, verwehrt werden, ſeine Häuer zur Beſetzung mit Trägern oder Meſſern beim Korn-Verwalter anzumelden, nachdem er bei ihnen angefragt, ob ſie ſolche ſogleich übernehmen können, und ſie dies, weil ſie in Arbeit und beſchäftigt ſind, haben verneinen müſſen.

Wür-

April 3. Würden dieſe unter dem Namen Treppenleute bekannten Träger nun auch wieder müſſig, während die vom Korn-Verwalter geſandten noch in Arbeit ſind, ſo erlangen ſie dadurch doch keineswegs die Befugniß, die Letztern zu verdrängen; hingegen tritt ihr Anrecht wiederum in Kraft, ſobald der Inhalt eines einzelnen Fahrzeugs oder eines einzelnen Bodens von Jenen geleert worden.

§. 149.

Die oben erwähnte Rotte Träger wird, nachdem ſie ihr Geſchäft als Treppenleute verſehen, andern Tags und zwar in Anleitung des ſtärkern oder ſchwächern Waſſer-Verkehrs und nach Ermeſſen des Korn-Verwalters, von demſelben entweder mit voller Mannſchaft oder zur Hälfte ihrer Ordnung nach, unter dem Namen Aufpaſſer, an die Thore der Stadt beordert, um daſelbſt die Arbeit kleinerer, zu Wagen anher gebrachten Partheien Sackgut von weniger als eine ganze Laſt, unter ſich allein, oder gemeinſchaftlich mit Hülfsarbeitern, und ohne Voranzeige beim Verwalter zu verrichten, und hat der Rottmeiſter von den ſämmtlichen bearbeiteten kleinen Partheien der bezeichneten Orte Abends dem Korn-Verwalter unter Verantwortlichkeit der Rotte ſpecielle Aufgabe zu machen. Einzelne Partheien ſolchen Sackguts aber, die mehr als eine volle Laſt betragen, kommen der Bearbeitung dieſer Aufpaſſer nicht zu, ſondern es müſſen dazu Leute vom Korn-Verwalter gefordert werden.

§. 150.

§. 150.

April 3.

Die Träger ſind verpflichtet, aller Orten, wohin ſie gefordert ſind, gegen Vergütung von 2 ß pr. Steg die nöthigen Stege zum Ein- und Austragen des Getraides in die Schuten und Fahrzeuge oder aus denſelben anzuſchaffen. Nicht weniger ſind ſie verpflichtet, bei Boden-Häuern oder wo es ſonſt nöthig iſt, wenn die Arbeit ſich bis ſpät in den Abend hineinzieht, für eine hinreichende Anzahl guter und brauchbarer Laternen, und zwar in rechter Zeit zu ſorgen, damit die Arbeit der Dunkelheit wegen keine Verzögerung erleidet. — Für eine jede während dieſer nothwendigen Beleuchtung auf- oder abgetragene Laſt wird ihnen eine Vergütung von Sechs Schillingen über den beſtimmten Lohn zugeſtanden.

§. 151.

Während der Arbeit iſt das Tabackrauchen und Brantweintrinken ihnen unterſagt; ſie haben ſich außerdem jedes unnützen Geſchwätzes, wie auch des Haders und Zwiſtes unter ſich ſowohl, als mit den vom Kaufmann der Arbeit beigegebenen Perſonen, gänzlich zu enthalten und überhaupt ihre Arbeit mit Ordnung und der nothwendigen Aufmerkſamkeit zu verrichten. Klagen über Verletzung dieſer Vorſchriften ziehen die Ahndung des Korn-Verwalters nach ſich.

§. 152.

Sollte nun vor Beendigung der Arbeit ein Träger oder mehrere, erklärter Ermüdung

Digitized by Google

April 3. wegen, von der Häuer auszuſcheiden genöthigt ſeyn, ſo iſt der Rottmeiſter verbunden, ſtehenden Fußes mit ihnen nach des Korn-Verwalters Comptoir zurückzukehren, damit ſie ſofort durch andere von ihm zu gedachter Häuer zu beordernde Träger erſetzt werden. Die Ermüdeten treten dadurch aus ihrer Ordnung in der Reihefolge heraus, und werden am ſelbigen Tage nicht mehr, und andern Tages erſt, nachdem ihre ſämmtlichen Collegen in Thätigkeit gekommen, wieder zur Arbeit zugelaſſen, und ſind überdies noch vom Korn-Verwalter bei Böswilligkeit in eine Geldſtrafe von 1 bis 2 Thlrn. für jede Rotte zu verurtheilen. Ereignet ſich ein ſolcher Fall aber Abends nach Urlaubszeit, ſo iſt die Anzeige durch den Rottmeiſter am folgenden Morgen ſogleich dem Korn-Verwalter zu machen, damit derſelbe nach obiger Beſtimmung mit ihnen verfahren könne.

§. 153.

Unmittelbar nach Beendigung der Häuer ſind ſie ſchuldig, wenn ſie mit Meſſern gearbeitet haben, mit dieſen gemeinſchaftlich, oder ſonſt unter ſich ſämmtlich nach dem Comptoir des Verwalters zurück zu kehren, ſich bei demſelben durch den Rottmeiſter anmelden, und ihre Namen aufzeichnen zu laſſen, damit ſie der Ordnung nach von ihm wieder zur Arbeit ausgeſandt werden können: es wird ihnen daher nicht geſtattet, die Anzeige ihrer Rückkehr durch andere Perſonen machen zu laſſen.

Digitized by Google

Es wird aber eine jede Häuer als vollendet betrachtet, ſobald Käuſer oder Verkäuſer erklären, daß mit der Arbeit nicht weiter fortgefahren werden ſoll. Auf dieſe Erklärung ſind ſie gleichfalls und zwar ſpäteſtens nach Ablauf der ihnen reſp. erlaubten und befohlenen Wartezeit zur ſofortigen Rückkehr und Anmeldung ihrer Namen beim Korn-Verwalter, wie vorſtehend, verpflichtet. April 3.

Uebertreter dieſer Vorſchrift werden vom Korn-Verwalter mit Ausſchließung von der Arbeit für den laufenden Tag beſtraft, bewandten Umſtänden nach aber vom Kornherrn ſelbſt mit verſchärfter Strafe belegt.

§. 154.

Zum Behuf der jederzeit nöthigen raſchen Ueberſicht der unbeſchäftigten Träger ſoll am Comptoir des Verwalters eine Tafel, mit den Anfangs-Buchſtaben der Vor- und Zunamen ſämmtlicher Träger nach ihrem Ordnungs-Regiſter nebſt beigefügten Nummern von 1 bis 90 und mit Haken verſehen, angeſchlagen ſeyn. Einem jeden Träger wird gleichfalls ſeine Nummer mit beigefügtem Namens-Buchſtaben, den obigen gleich, auf einem Blechzeichen zugetheilt, welches derſelbe beim Ausgange zur Arbeit von gedachter Tafel abzunehmen, und bei ſeiner Rückkehr regelmäßig wiederum aufzuhängen hat.

§. 155.

Die Träger ſind nach einer jeden vollbrachten Häuer verpflichtet, bei ihrer Rückkehr dem Korn-Verwalter ſogleich, und nur,

Digitized by Google

April 3. wenn die Arbeit ſich bis in den ſpäten Abend verzogen hätte, und ſein Comptoir bereits geſchloſſen wäre, andern Morgens bei Eröffnung deſſelben, auf einem untenſtehend bezeichneten Formular, welches ihnen unentgeldlich zuzuſtellen, und von ihnen auszufüllen iſt, durch den Rottmeiſter ſpecielle Aufgabe des von ihnen bearbeiteten Getraides zu machen, in den Fällen aber, wo ſie ohne Meſſer gearbeitet haben, ſowohl beim Sackgut, auf fremde Maaße, die Anzahl der Säcke, und ihren Betrag in hieſigen Laſten und Fäſſern, als auch, wenn auf erlaubte Weiſe bei der Arbeit des loſen Gutes die Säcke nur vollgeſchlagen werden, das nach ihrer beſten Ueberzeugung abgeſchätzte Quantum unter ihrer alleinigen Verantwortlichkeit aufzugeben.

§. 156.

Formular der von den Trägern auszuſtellenden ſchriftlichen Aufgaben.

Geliefert von Herr

Laſt	Faß	Getraide-Art	Name des Schiffers, der geliefert	Bezeichnung des Bodens, von welchem getragen	Von der Ober- oder Niederelbe	Namen der Empfänger	Auf welchen Boden es aufgetragen	Beſtimmt zur Verſchiffung pr. Capitain oder Schiffer

Hamburg, am

Namens-Unterſchrift des verantwortlichen Rottmeiſters.

§. 157.

Digitized by Google

§. 157.

April 3.

Dieſelben Aufgaben ſind ſie, wenn gemeſſen worden, den Käufern allein, von welchen ſie ihren Lohn zu fordern haben, und wenn nur getragen iſt; beiden, ſowohl den Käufern als Verkäufern, und zwar ebenfalls im Laufe und vor Ablauf des Tages, an welchem die Häuer von ihnen verrichtet worden, zu machen ſchuldig.

§. 158.

Dieſen ihren Aufgaben ſoll aller Glauben geſchenkt werden, dagegen verfallen bei erwieſener Unrichtigkeit derſelben die Träger in die nämlichen, §. 105, gegen die Meſſer angedeuteten Strafen.

§. 159.

Während der Unterſuchung erwähnter, wie aller und jeder wichtigen Vergehen, deren Strafbeſtimmung dem Kornherrn ſelbſt zuſteht, ſind die betheiligten Träger bis zum erfolgten Erkenntniſſe vom Korn-Verwalter außer Activität zu ſetzen, und nur nach erfolgter Erlaubniß vom Kornherrn wiederum zur Arbeit zuzulaſſen. Doch muß die Unterſuchung möglichſt beſchleunigt werden, da die Ausſchließung nicht über Vier Wochen anhalten ſoll.

§. 160.

Hinſichtlich der Beſchränkung der Arbeit an Sonn- und Feſttagen iſt für die Träger das nämliche, wie für die Meſſer §. 107. Verordnete geltend.

Art. V.

Digitized by Google

April 3.

Art. V.

Lohn der Korn-Träger und Verbot der Forderung oder Annahme jeglicher Trinkgelder.

§. 161.

Der Lohn der Träger iſt in dem dieſer Ordnung sub No. 6 beigedruckten Schragen genau verzeichnet und haben ſie dieſen ihren Lohn nur allein von den Käufern und Empfängern, mit Ausnahme derjenigen, welche außerhalb der Acciſe-Linie wohnen, zu fordern. Bei Ablieferungen an ſolche außerhalb der bezeichneten Linie wohnende Empfänger ſind Verkäufer dieſen Lohn zu bezahlen ſchuldig.

§. 162.

Es findet kein Unterſchied in ihrem Lohne ſtatt, ob ſie mit ihren eignen Säcken, oder mit denen des Kaufmannes, inſofern ſolche zugebunden worden, arbeiten, auch nicht, wenn einzelne Säcke aus der Laſt gewogen werden, wobei ſie die Säcke auf die Schale zu ſtellen und wieder abzunehmen haben. Werden die Letztern aber zugenäht, ſo wird der Lohn um 3 Schillinge per Laſt erhöhet. Eine gleiche Erhöhung des Lohnes wird ihnen für dasjenige Sackgut zugeſtanden, welches auf fremde Maaße zur Stadt gebracht wird, und das Gewicht von 200 ℔ überſteigt. Ferner ſind ſie verpflichtet, wie bisher das Sackgut umzuſtürzen und zuzubinden.

§. 163.

§. 163. April 3.

Es ſollen beim Austragen aus den Fahrzeugen aufs Land oder umgekehrt, diejenigen Localitäten, bei denen Einſatztreppen angewandt werden müſſen, eben ſo wohl der Taxe unterworfen ſeyn, wie die mit feſten Fleth-Treppen verſehenen, und nur bei Erſteren eine Zulage von 3 Schillingen per Laſt gewährt werden, wogegen ſie die Treppen unentgeldlich einzuſetzen und auszunehmen haben.

§. 164.

Sie ſollen ſich im Uebrigen ſowohl mit dem durch die Taxen als im Schragen ihnen zuerkannten Lohne begnügen, und ſich nicht beigehen laſſen, ſo wenig einen höhern Lohn zu fordern, als außer demſelben irgend etwas an Trink- oder Neben-Geldern, unter welcher Benennung und unter welchem Vorwande es ſey, von Käufern oder Verkäufern zu erbitten, oder auch nur anzunehmen, im Fall ihnen ſolches freiwillig angeboten würde, und tritt bei Uebertretung dieſer Vorſchrift das erſte Mal eine Geldſtrafe von 5 Thlrn., das zweite Mal von 10 Thlrn., das dritte Mal von 15 Thlrn. mit temporärer Suspenſion, ſo wie beim vierten Male unausbleiblich die Caſſation ein.

Art. VI.

Subſtitution für unfähig gewordene Träger.

§. 165.

Sobald ſich ein Träger herannahender Altersſchwäche wegen ferner als nicht mehr tüchtig

April 3. tüchtig zur Verrichtung ſeiner Arbeit ausweiſet, oder anderweitige Zufälle ihm ſolche für die Folge überall zur Unmöglichkeit machen, ſoll ohne Zögerung die Wahl eines Subſtituten und zwar auf dieſelbe Weiſe, wie bei der Wahl der Träger vorgeſchrieben, für ihn vorgenommen werden.

§. 166.

Der Korn-Verwalter iſt für die Vernachläſſigung der Anzeige ſolcher Fälle um ſo mehr verantwortlich, als mit unabänderlicher Pünktlichkeit auf beſtändige Vollzähligkeit der arbeitenden Träger gehalten, und deren theilweiſe Unvollſtändigkeit nur während der Dauer von Krankheitsfällen, die eine völlige Wiederherſtellung erwarten laſſen, geduldet werden ſoll.

§. 167.

Der in vorſchriftsmäßiger Weiſe erwählte Subſtitut wird gleich den Trägern ſelbſt vom Kornherrn auf die Korn-Ordnung vereidigt, übernimmt hiedurch mit ihnen gleiche Pflichten, erwirbt dagegen aber auch dieſelbigen Rechte und denſelben öffentlichen Glauben, wie auch die Anwartſchaft auf die erſte erledigte Trägerſtelle.

§. 168.

Derſelbe genießt bis zum Lebens-Ende des Trägers, für welchen er ſubſtituirt, in ſofern er nicht ſchon früher zum vollen Träger aufgerückt, den geſammten Lohn der ihm zufallenden Arbeit zu $\frac{3}{5}$ Theilen und hat allwöchentlich die übrigen $\frac{2}{5}$ Theile Jenem baar

Digitized by Google

baar auszuzahlen. Daß dieſe Vorſchrift regelmäßig erfüllt werde, wird der Sorge des Korn-Verwalters überlaſſen. April 3.

Art. VII.

Verpflichtung, Contraventionen gegen die Korn-Ordnung zur Anzeige zu bringen.

§. 169.

Auch die Träger ſind, gleich den Meſſern, angewieſen und verpflichtet, alle und jede Contraventionen gegen die Korn-Ordnung oder gar Unterſchleiſe, die zu ihrer Wiſſenſchaft gelangen, beim Korn-Verwalter zu denunciiren, damit durch dieſen die Beſtraſung widerrechtlicher Handlungen eingeleitet werden könne.

Art. VIII.

Von Schlichtung der Streitigkeiten der Träger unter ſich.

§. 170.

Dafern ſich unter den Trägern während der Arbeit, oder vermöge Beſchuldigungen wegen Verſäumniß, Verſetzung oder Verderbung der Häuern, Streitigkeiten ereignen, ſind ſolche von den Klägern dem Korn-Verwalter vorzutragen; und hat dieſer ſolche zu unterſuchen und zu ſchlichten, nach Befinden aber die Schuldigen in eine Geldſtrafe bis zu 2 Rthlrn. zu verurtheilen.

§. 171.

Und ſollen die Alten der Träger nicht ermächtigt ſeyn, ſich in ſolche Streitigkeiten, ſo

Digitized by Google

April 3. ſo weit ſie das Korn-Weſen ſelbſt betreffen, thätig und ſtrafend einzumiſchen, vielmehr iſt ihnen dies nur allein dann geſtattet, wenn dieſelben ſich auf ihre Lade und Brüderſchaft beziehen.

Art. IX.

Schenke und Kornhandel den Trägern verboten.

§. 172.

Das Halten einer Schenke, wie jeglicher Kornhandel, iſt den Trägern in der nämlichen Ausdehnung, wie §. 120 bei den Meſſern bemerkt, bei Strafe der Entſetzung vom Dienſt unterſagt.

Capitel V.

Art. I.

Competenz der Kornherren.

§. 173.

Das Maximum der in dieſer Verordnung nicht genauer angegebenen, von den p. t. Kornherren zu verfügenden Geldſtrafen, wird auf 25 Rthlr. beſtimmt, unabhängig von ihren Erkenntniſſen auf etwanigen Schaden-Erſatz, Suſpenſion und Caſſation.

§. 174.

Von dem Ausſpruche des Kornherrn findet die Berufung an E. H. Rath ſtatt, der in zweiter und letzter Inſtanz darüber entſcheidet.

№ 1.

Digitized by Google

№ 1. April 3.

Eid des Korn-Verwalters und des Subſtituten deſſelben.

Ich gelobe und ſchwöre zu Gott dem Allmächtigen, daß ich zufolge meines geleiſteten Bürger-Eides E. E. Rathe und dieſer Stadt will getreu und hold ſeyn, ihr Beſtes ſuchen und Schaden abwenden, als ich nach meinen beſten Kräften kann und vermag.

Ich will auch den verordneten Wohlweiſen Kornherren getreu und gewärtig ſeyn, in der mir übertragenen Verwaltung des Korn-Meſſens, und in der Aufſicht über die Meſſer und Träger, ſorgfältig, redlich und nach Anweiſung der neuen Korn-Ordnung und der von der Löbl. Stadt-Kämmerey empfangenen Beſtallung, handeln, auch mit meinem feſtgeſetzten Gehalte mich begnügen, und keine Gaben und Geſchenke, welcher Art ſie auch ſeyn mögen, weder fordern noch annehmen, die für die Stadt-Kämmerey laut Schragen zu bezahlenden Gelder prompt eincaſſiren, und ſolche Derſelben genau berechnen und abliefern, und überhaupt für die ſtrenge Aufrechthaltung der Beſtimmungen der neuen Korn-Ordnung ſtets in meiner Verwaltung wachen und beſtrebt ſeyn.

So wahr ꝛc.

№ 2.

Eid der Korn-Meſſer.

Ich gelobe und ſchwöre zu Gott dem Allmächtigen, daß ich E. E. Rathe und dieſer

April 3. dieſer Stadt will getreu und hold ſeyn, und daß ich dasjenige, was einem ordentlichen Meſſer nach der neuen Korn-Ordnung, deren Inhalt ich kenne, zu thun gebühret, getreu und fleißig verrichten will.

Beſonders will ich demjenigen, ſo mir reſpective von dem Wohlweiſen Korn-Herrn, oder von dem beſtallten Korn-Verwalter, oder deſſen Subſtituten, zufolge dieſer neuen Ordnung anbefohlen wird, gehorſam nachkommen, gegen dieſelben mich willig und beſcheiden aufführen, und darauf fleißig Achtung geben, daß dieſer jetzigen Ordnung getreu nachgelebt werde; bei ſich ereignenden Feuers-Brünſten werde ich mit der Korn-Schaufel mich ungeſäumt auf meinem Verſammlungs-Orte einfinden, und am Platze, wo es nöthig iſt, Hülfe leiſten. Auch will ich keine zum Schaden des Kaufmanns gereichende und dieſer Ordnung zuwider laufende Privat-Artikel oder Vereinigungen errichten, noch mit Rath oder That dazu behülflich ſeyn, und wo ich erfahre, daß der Ordnung zuwider gehandelt werden ſollte, ſolches will ich nach Beſchaffenheit der Sache, entweder den Korn-Herren oder dem Korn-Verwalter ungeſäumt melden, auch mit dem laut Schragen feſtgeſetzten Lohne mich begnügen, und kein Trink- oder Neben-Geld weder fordern noch annehmen.

Auch will ich allen übrigen in der Korn-Ordnung aufgeführten, aber hier nicht wiederholten Beſtimmungen und Verfügungen gewiſſenhaft nachkommen, und mich beſtreben, nach

nach beſten Kräften ſtets meinen Beruf zu erfüllen. April 3.

So wahr ꝛc.

№ 3.

Eid der Korn-Träger.

Ich gelobe und ſchwöre zu Gott dem Allmächtigen, daß ich E. E. Rathe dieſer Stadt will getreu und hold, auch den Wohlweiſen Korn-Herren gehorſam und gewärtig ſeyn, gleichfalls mich gegen den verordneten Korn-Verwalter und gegen ſeinen Subſtituten willig, folgſam und beſcheiden aufführen, die mir anbefohlene Arbeit unweigerlich, fleißig und aufrichtig verrichten, für richtige und prompte Abgabe, ſowie, (wenn ich ohne Meſſer arbeite) für richtige Ausfertigung der Aufgaben des getragenen Getraides ſorgen: alle und jede von beeidigten oder unbeeidigten Leuten begangenen Unterſchleife ſofort an den Korn-Verwalter vermelden, auch mit dem laut Schragen angeſetzten Lohne mich begnügen, kein Trink- oder Neben-Geld fordern, noch annehmen: dem Käufer und Verkäufer nichts zum Nachtheil thun und handeln, keine zum Schaden des Kaufmanns gereichende und dieſer Ordnung zuwider laufende Privat-Artikel errichten, noch dazu verhelfen, bei Feuers-Brünſten mich gleich mit einem Korn-Sacke auf dem mir angewieſenen Verſammlungs-Platze einfinden, und wo es nöthig iſt, Hülfe leiſten; auch im Uebrigen der neu errichteten Korn-Ordnung, deren Inhalt ich kenne, in allen und jeden Punkten auf das Genaueſte nachleben. So wahr ꝛc.

№ 4.

April 3. № 4.

Schragen

derjenigen Abgaben, welche zur Deckung der Korn-Verwaltung vom Korn-Verwalter erhoben und der löbl. Stadt-Cämmerey unter genauer Berechnung abgeliefert werden müſſen.

	Ct.ℳ	ß
Für alles einkommende Getraide, Hülſen- und Oelfrüchte wird entrichtet . . . . per Laſt	—.	3
Für alles ausgehende . . . per Laſt	—.	2
Wer Getraide, Hülſen- und Oelfrüchte auf andre erlaubte Weiſe ohne Meſſer und Träger bearbeiten läßt, zahlt für den Erlaubnißſchein . per Laſt	—.	4
Wer nach der im §. 19 geſtatteten Erlaubniß, ſein Getraide ſelbſt einſchaufeln läßt, zahlt . . per Laſt	—.	6
Für jeden Auszug, Extract oder Beſcheinigung, über eine Parthie Getraide, welche zuſammen gehört .	1.	—
Für jeden Extract über Träger-Taxen von einer Treppe, Boden oder mehreren Locälen, in ſo fern ſich ſelbige in einem Erbe oder zuſammenhängenden Erben befinden .	1.	—
Für Taxirung eines oder mehrerer Böden oder Locäle, in ſo fern ſich ſolche in einem Erbe oder in zuſammenhängenden Erben befinden, nebſt Ausfertigung der Taxe . .	6.	—
Wenn ein Meſſer beeidigt wird, für Antritts-Geld	30.	—
Wenn ein Träger beeidigt wird, für Antritts-Geld	10.	—

№ 5.

Digitized by Google

№ 5. April 3.

Schragen der Korn-Meſſer.

	Ct.ℳ	ß
Jeder Meſſer hat für alles gemeſſene Getraide, Hülſen- oder Oelfrüchte, wenn ſolches von ihnen eingeſchaufelt und abgeſtrichen wird, per Laſt 12 ß einzukommen, demnach der Verkäufer an beide Meſſer zu zahlen hat . . . . per Laſt	1.	8
Arbeiten ſie aber außerhalb der im §. 6 beſtimmten Grenze, ſo erhalten ſie Zulage. . . . . per Laſt	—.	4
Wenn Jemand ſein Korn ſtatt gemeſſen, geſtürzt haben will, erhält jeder Meſſer per Laſt 12 ß oder beide zuſammen . . . . . per Laſt	1.	8
Wenn die Meſſer zur Häuer gerufen werden und ihnen nach einer halben Stunde vergeblichen Wartens, überall keine Arbeit angewieſen wird, erhält jeder Meſſer für Warte-Geld	—.	4
Wenn bei lebhaften Geſchäften dem Meſſer laut §. 30 ein Hülfsmann zum Einſchaufeln mitgegeben wird, ſo erhält der beeidigte Meſſer von dem verdienten Lohne von 1 ℳ 8 ß per Laſt . . . . per Laſt	—.	14
Der mitgegebene Hülfsmann p. Laſt	—.	7
Und die allgemeine Meſſer-Caſſe per Laſt	—.	3

Wenn

April 3.

	Ct.ℛ	ß
Wenn der Hülfsmann aber durch einen beeidigten Träger beſetzt wird, ſo erhält derſelbe . . per Laſt	—.	10
und die allgemeine Meſſer-Caſſe ſodann nichts.		
Wenn nach §. 19 ihnen das Füllen des Faſſes entzogen wird, ſo erhalten die zum Abſtreichen und Führung der Rechnung bleibenden beiden Meſſer jeder . per Laſt	—.	7
alſo zuſammen . . . per Laſt	—.	14
Wenn nach §. 30 Litt. B. zur Führung des Streichholzes und der Rechnung nur ein Meſſer gefordert wird, ſo erhält derſelbe per Laſt	—.	12
und die allgemeine Meſſer-Caſſe per Laſt	—.	4
Für Erlaubniß zur Sonntags-Arbeit iſt an die Meſſer-Kranken-Lade zu entrichten, vide §. 35. . .	3.	—

№ 6.

Schragen der Korn-Träger.

	Ct.ℛ	ß
1) Von jeder Laſt, welche auf ſämmtlichen feſtliegenden Fleth-Treppen der Stadt, aus dem Fahrzeuge zum Wagen, oder vom Wagen in's Fahrzeug getragen wird	1.	8
2) Wenn ſolche vom Wagen nach einer Diehle oder Raum getragen und daſelbſt ausgeſchüttet, im Fall die Entfernung nicht über 72 Fuß beträgt	—.	14

und

Ct.ß ß April 3.

und werden hiebei, wenn etwa eine Treppe zu erſteigen iſt, drei Stufen derſelben der Entfernung von 8 Fuß gleich gerechnet.

3) Wenn ſolche vom Wagen zu Boden getragen wird, richtet ſich der Lohn übereinſtimmend mit dem aus dem Waſſer nach Böden zu tragenden Getraide nach folgender Taxe der Entfernung und Treppen, wobei das Aufnehmen der Säcke vom Wagen, derſelben in Schuten gleich gerechnet wird.

Wenn ſolche aus dem Waſſer zu Boden getragen wird, oder umgekehrt:

für Einnehmen der Säcke incl. Zubinden oder Aufnehmen derſelben beim Sackgut .	—.	8
für Erſteigen der Treppe auf's Land, in ſofern dieſelbe nicht über 18 Stufen hält . .	—.	4
(oder jede 9 Stufen 2 ß.)		
für jede 12 Fuß Entfernung zu tragen	—.	1
für eine jede Haus- oder Boden-Treppe, die zu erſteigen iſt, bis zu 18 Stufen . .	—.	4
die kleinern Treppen von 2 bis 4 Stufen	—.	1
und von 5 bis 9 Stufen .	—.	2

April 3.		Et. ß ſ

wobei, wenn mehrere Treppen zu taxiren ſind, eine Stufe mehr oder weniger nicht gerechnet wird.

für jeden Umgang auf den Treppen, ſofern derſelbe volle 6 Fuß oder mehr Entfernung beträgt . . . . . . —. 1

bei denjenigen Erben, die keine feſtliegenden Treppen haben und bei denen Einſatz-Treppen angewandt werden müſſen, eine Zulage von . . . . —. 3

Wogegen die Träger die Treppen auszuſetzen und einzunehmen haben. Bei Taxirung dieſer Einſatz-Treppen werden ſolche ſchräge auf den Grund des Flethes geſetzt, ſo daß ſie bequem zu beſteigen ſind, alsdann die ſämmtlichen Stufen vom Grunde bis zur Schwelle gezählt, und nach Abzug von 4 Stufen, die übrigen gemäß obiger Vorſchrift für die feſtliegenden Treppen taxirt.

4) Für alles Getraide, ſo auf Räumen oder Diehlen in Säcken niedergelegt und nicht wieder durch ſie abgetragen wird, eine Zulage zur Taxe von . . . —. 6

Sämmt-

Digitized by Google

April 3.

	Ct.ℳ	ß
Sämmtliche Taxen ſind beim Auftragen des Getraides zu Boden, ſowie beim Abtragen des Getraides von demſelben, völlig gleich.		
5) Für jede Laſt, ſo die Träger in ihren eignen oder des Kaufmanns Säcken in einer Schute einnehmen und in eine andere Schute überſchütten oder überlegen	1.	—
6) Wenn ſie ſolche aus der Schute an Ever oder ſonſtige Elb-Fahrzeuge übertragen . . .	1.	3
7) Wenn ſie aber an (größere) Seeſchiffe übertragen wird .	1.	6
und wird bei feſter Schanzkleidung des Schiffes keine Zulage zugeſtanden.		
8) Wenn bei der Arbeit die zu tragenden Säcke ein ſtärkeres Gewicht als 200 ℔ Brutto halten, eine Zulage von . .	—.	3
wenn die Säcke zugenäht werden, eine Zulage von .	—.	3
9) Wenn die Träger zur Häuer gerufen werden, und ihnen nach Verlauf von einer halben Stunde überall keine Arbeit angewieſen wird, erhält jeder Träger an Wartegeld	—.	2
10) Wenn nach §. 30 Litt. B. ein einzelner Träger zur bloßen Rech-		

		Ct. ß	ß
April 3.	nungs-Führung bei der Häuer gefordert, erhält derſelbe pr. Laſt	—.	4
	11) Wenn Hülfsleute mitarbeiten, jeder arbeitende Träger, den ſechsten Theil des Lohnes laut Taxe, jeder mitarbeitende unbedingte Hülfsmann von vorſtehendem Antheile nur $\frac{5}{6}$ Theile, wogegen der ſechste Theil in die allgemeine Träger-Caſſe fließt.		
	12) Bei Taxationen von Böden oder Räumen erhalten die Alten von demjenigen, welcher taxiren läßt, zuſammen für jedes Erbe . .	4.	—
	Wird die Taxation aber von den Trägern veranlaßt, weil ſie ſich bei der bisherigen Taxe betheiligt erachten, geſchieht ſolche ihrerſeits unentgeldlich.		
	13) Für die Erlaubniß zur Sonntags-Arbeit iſt an die Kranken-Lade der Kornträger zu entrichten (vide §. 35)	3.	—

XX.

April 6.

Bekanntmachung,

betr. die neue Vermeſſung der Vorſtadt St. Georg.

Da in Folge Beſchluſſes E. H. Raths eine neue Vermeſſung der Vorſtadt St. Georg abſeiten Hochlöblicher Bau-Deputation ausgeführt werden wird: ſo werden die Eigenthümer

thümer und Bewohner der daſelbſt belege- nen Grundſtücke aufgefordert, die mit jener Arbeit beauftragten Offiziere und Geometer und deren Gehülfen nicht allein aller Orten über die ihnen gehörigen oder von ihnen bewohnten Grundſtücke ungehindert paſſiren und meſſen zu laſſen, ſondern den Erſteren, auf deren Verlangen, auch die Contracte, Grundriſſe und Extracte aus dem Hypo- thekenbuche, die ſie über ihre Grundſtücke beſitzen, vorzuzeigen und Auszüge daraus entnehmen zu laſſen. April 6.

Hamburg, den 6. April 1844.

Das Patronat der Vorſtadt St. Georg.

XXI.

Die Polizey-Bekanntmachung vom 9. April 1844, das am 11. dieſes Monats in der großen St. Michaelis Kirche ſtattfin- dende geiſtliche Concert, zum Beſten der beiden abgebrannten Hauptkirchen, betreffend, ent- ſpricht wörtlich derjenigen vom 23. October 1843. S. oben Bd. XVII. S. 471. April 9.

XXII.

Bekanntmachung,

die Anlegung von Trottoirs in den Straßen des abgebrannten Stadttheils betreffend. April 12.

Da es, der Erklärung der Sachverſtändigen zufolge, nach angeſtellter Unterſuchung in den meiſten Straßen und Plätzen des abgebrann- ten Stadttheils unthunlich befunden iſt, die

Be-

April 12. Belegung der Trottoirs mit Asphalt oder Steinplatten, nach Maaßgabe der Verordnung vom 18. December v. J. ſchon jetzt beſchaffen zu laſſen, es vielmehr zur Vermeidung der ſonſt erforderlich werdenden Umlegungskoſten, rathſam erſcheint, damit ſo lange zu warten, bis theils das aufgehöhete und reſpective aufgegrabene und wieder ausgefüllte Erdreich ſich hinlänglich gelagert habe, theils die Vollendung der Bauten, Siele, Waſſerleitungs- und Gasröhren-Anlagen eine gehörige Ausführung und ungeſtörte Erhaltung des Belags möglich machen wird, ſo werden diejenigen Hauseigenthümer, welche, ſtatt einer proviſoriſchen Pflaſterung, die ſofortige Legung definitiver Trottoirs vor ihren bereits vollendeten Häuſern wünſchen mögten, hierdurch aufgefordert, ſich des Endes förderſamſt auf dem Central-Bureau der Bau-Deputation zu melden und ſich darüber zu erklären, ob ſie, außer der Leiſtung des geſetzlich beſtimmten Betrages, ſich auch zur Erſtattung der Koſten der, wegen ungenügender Feſtigkeit des Grundes, oder annoch zu beſchaffender öffentlicher Arbeiten eventuell erforderlich werdenden Umlegung ſolcher Trottoirs verpflichten wollen, in welchem Falle ſodann ihren Wünſchen, ſoweit es die Umſtände erlauben und ſobald thunlich, abſeiten der unterzeichneten Behörde entſprochen werden ſoll.

Hamburg, den 12. April 1844.

Die Bau-Deputation.

XXIII.

Digitized by Google

XXIII.

Polizey=Bekanntmachung

April 15.

in Betreff der Wagen=Paſſage auf der Noth=Brücke beim Reeſendamm.

Auf der beim Reeſendamm, zwiſchen dem alten Jungfernſtieg und der Hermannſtraße, errichteten hölzernen Noth=Brücke darf nur im Schritt gefahren werden. Die Polizey=Officianten haben auf die Befolgung dieſer Verfügung zu achten.

Hamburg, den 15. April 1844.

Die Polizey=Behörde.

XXIV.

Bekanntmachung,

April 17.

betreffend die kirchliche Erinnerungsfeier des großen Brandes.

Die Annäherung der Tage, an denen vor zwei Jahren das verheerende Element einen großen Theil unſerer Vaterſtadt in Aſche legte, ruft uns mehr wie ſonſt die Erinnerung an dieſes Verhängniß in's Gedächtniß zurück, und fordert uns auf, uns in Demuth dem Höchſten zu nahen, Ihm zu danken für die vielen Beweiſe der väterlichen Güte, welche Er auch bei dieſer ſchweren Prüfung uns hat angedeihen laſſen, und Seinen Segen für die Zukunft anzuflehen.

Um Hamburgs Bürgern und Einwohnern Gelegenheit zu geben, in den Tempeln des Herrn die Erinnerung an das große Brand=Unglück zu begehen, hat E. H. Rath auf verfaſſungsmäßigem Wege den Beſchluß ver=

April 17. veranlaßt, daß für die nächſten fünf Jahre, alſo bis 1848 inclusive, eine jährliche Feier in den Kirchen der Stadt, der Vorſtädte und des Landgebietes Statt finden ſolle, zu welcher Predigten über Texte, die dem Zwecke der Feier angemeſſen ſind, gehalten werden ſollen.

In dieſem Jahre wird die kirchliche Feier am Sonntage Cantate, als am 5. Mai, gehalten, im Jahre 1845 am Sonntage den 4. Mai, im Jahre 1846 am Sonntage den 3. Mai, im Jahre 1847 am Sonntage den 2. Mai, und im Jahre 1848 am Sonntage den 7. Mai.

Wollen wir Gott danken für die Segnungen, deren Er uns hat theilhaftig werden laſſen, ſo müſſen wir uns auch beſtreben, das wieder herzuſtellen, was die Wuth des Elementes zerſtörte, und dann liegt bei Veranlaſſung dieſer Erinnerungsfeier nichts näher, als an die Wieder-Erbauung der eingeäſcherten Hauptkirchen zu denken. E. H. Rath hat deshalb verfügt, daß mit dieſem Erinnerungsfeſte eine allgemeine Kirchen-Collecte für die beiden abgebrannten Hauptkirchen verbunden werde, und werden zu dieſem Zwecke die Becken an den Kirchthüren ausgeſetzt werden.

E. H. Rath hält Sich überzeugt, daß Hamburgs Bürger und Einwohner ſich auch dieſe Gelegenheit nicht entgehen laſſen werden, um ihren wohlthätigen chriſtlichen Sinn aufs neue zu bethätigen, und nach Kräften bei-

Digitized by Google

beizuſteuern, damit die Gotteshäuſer bald- April 17.
möglichſt zu des Höchſten Ehre und zur Zierde der Stadt wieder erſtehen können.

Gegeben in Unſerer Raths-Verſammlung. Hamburg, den 17. April 1844.

XXV.

Die Notification einer am 5. Mai, als April 19.
am Sonntage Cantate, zum Beſten der abgebrannten Hauptkirchen anzuſtellenden Collecte, iſt am 19. April 1844 publicirt.

XXVI.

Rath- und Bürger-Convent April 25.
vom 25. April.

E. E. Rath hatte ſich veranlaßt geſehen, auf Donnerſtag den 25. April die Erbgeſ. Bürgerſchaft zuſammen zu rufen, um an dieſelbe folgende Anträge zu richten:

I. Wenn die zwiſchen des Großherzogs von Oldenburg K. Hoh. und den Hanſeſtädten abgeſchloſſene Militair-Convention nicht vor dem 1. Mai d. J. von einem der contrahirenden Theile gekündigt wird, ſo bleibt ſie abermals auf 6 Jahre in Kraft. Bei der Annäherung dieſes Termins der Kündigung hat E. E. Rath die Frage, ob eine ſolche vorzunehmen ſey, zur verfaſſungsmäßigen Berathung und Beliebung gebracht.

E. E. Rath bezieht ſich der Gründe wegen, welche ein Fortbeſtehen der Convention wünſchenswerth machen, auf die Anlage No. 1, und trägt bei Erbgeſ. Bürgerſchaft darauf an, es mitzugenehmigen:

daß

April 25. daß die Kündigungsfriſt der oldenburgiſch-hanſeatiſchen Convention, die Vereinigung der Contingente zu einer Brigade betreffend, unbenutzt vorübergehe, daß daher dieſe Convention, wie ſie durch Rath- und Bürgerſchluß vom 20. Febr. 1843 näher beſtimmt worden, auf fernere 6 Jahre, vom 1. Mai 1845 angerechnet, in Kraft bleibe, vorbehältlich jedoch etwaniger Modificationen, welche durch fernere Verhandlungen zu erreichen ſeyn mögten.

II. Trägt E. E. Rath, unter Bezugnahme auf die in der Anlage sub No. 2 enthaltene Auseinanderſetzung, bei Erbgeſ. Bürgerſchaft darauf an, die als Subadjunctum sub Lit. A. anliegenden Additional-Artikel zu der Wechſel-Ordnung vom Jahre 1711 mitzugenehmigen.

III. Wiewohl Erbgeſ. Bürgerſchaft in Conventu am 14. December 1843 ſich mit dem Antrage E. E. Rathes in Betreff der Vormundſchafts-Ordnung angetragenermaaßen nicht einverſtanden erklärt hat, ſo ſieht E. E. Rath ſich dennoch veranlaßt, unter Beziehung auf die in der Anlage No. 3 entwickelten Gründe, den damaligen Antrag, wiewohl mit den Abänderungen, zu wiederholen, daß

1) der vorgeſchlagene Zuſatz-Artikel 30, a weggzulaſſen, und
2) eine Veränderung in dem Syſtem der Gebühren-Erhebung und in den desfallſigen Anſätzen vorgenommen werde,

worüber

worüber das Nähere aus dem Subadjuncto Lit. B. hervorgeht. April 25.

Und erſucht demnach E. E. Rath die Erbgeſ. Bürgerſchaft um nunmehrige definitive Mitgenehmigung der Vormundſchafts-Ordnung nach Maaßgabe des Subadjuncti sub Lit. B., ſowie einer Entſchädigung des Boten der Vormundſchaftskanzlei durch eine Zulage zu ſeinem Gehalte von 750 m℔ Crt. jährlich, und Poteſtivirung Verordneter löbl. Kämmerei zur Regulirung der anderweitig nöthig werdenden Entſchädigungen in Gemeinſchaft mit E. E. Rathe.

IV. In dem Convente vom 14. März d. J. hat ſich Erbgeſ. Bürgerſchaft den proponirten Abänderungen des zu revidirenden Expropriations-Geſetzes von 1839 zuſtimmig erklärt, mit Ausnahme des §. 6, welchem ſie angetragenermaaßen nicht beigetreten iſt. Nach ſtattgehabter Verhandlung mit dem löbl. Collegio der Sechsziger trägt E. E. Rath, unter Beziehung auf die nähere Darſtellung in der Anlage No. 4, cum Subadjuncto sub Lit. C. darauf an:

die in dieſem Subadjuncto enthaltene nunmehrige Faſſung eines 6ten und 7ten Paragraphen des Expropriations-Geſetzes mitzugenehmigen.

V. Erſucht E. E. Rath, unter Beziehung auf die in der Anlage sub No. 5 enthaltene Auseinanderſetzung, Erbgeſ. Bürgerſchaft um ihre Mitgenehmigung der als Subadjunctum Lit. D. anliegenden Verordnung zum Schutz der Waarenbezeichnungen. Reso-

April 25. Resolutio Civium:

Erbgeſ. Bürgerſchaft genehmigt ad I. die Prolongation der Oldenburgiſch=Hanſeatiſchen Militair=Convention, ad II. die Additional=Artikel zur Wechſel=Ordnung von 1711, ad III. die definitive Beliebung der revidirten Vormundſchafts=Ordnung und was dem angehörig, und ad IV. die nunmehrige Faſſung des 6. und 7. §. des Expropriations=Geſetzes; kann ſich dagegen ad V. in Betreff der Verordnung zum Schutz der Waaren=Bezeichnungen mit dem Antrage E. E. Raths nicht einverſtanden erklären.

Replica Senatus.

Ad I. bis IV. dankt E. E. Rath der Erbgeſ. Bürgerſchaft für ihre Zuſtimmung und behält ad V., indem Er bedauert, daß Erbgeſ. Bürgerſchaft dieſer Propoſition nicht beigetreten iſt, desfalls das Weitere bevor.

XXVII.

April 26.

Additional=Artikel

zu der Wechſel=Ordnung vom Jahre 1711.
Beliebt durch Rath= und Bürger=Schluß vom 25. April 1844.
Auf Befehl Eines Hochedlen Rathes der freien und Hanſeſtadt Hamburg publicirt den 26. April 1844.

Da Zweifel darüber erhoben ſind, ob auch nicht acceptirte Wechſel die im Artikel 16 der Wechſel=Ordnung vom Jahre 1711 verſtatteten Reſpittage zu genießen haben; auch dieſe Wechſel=Ordnung über die Dauer der Verbindlichkeit aus einem Interventions=

Ac=

Accepte keine Beſtimmung enthält, ſo wird in dieſer Beziehung folgendes verordnet: April 26.

Art. 1.

Die im Art. 16. der Wechſel-Ordnung vom Jahre 1711 verſtatteten Reſpittage gelten auch für nicht acceptirte Wechſel.

Art. 2.

Wenn ein Interventions-Accept dem Intervenienten nicht ſpätſtens am letzten Reſpittage zur Zahlung des Betrags präſentirt wird, ſo iſt ſelbiger von aller Verbindlichkeit aus ſeiner Intervention befreiet.

Art. 3.

Interventions-Accepte mit der Clauſel „gültig bis Verfallzeit oder Verfalltag" oder mit einer andern, denſelben Sinn ausdrückenden Clauſel werden ganz wie reine Interventions-Accepte behandelt, und finden demnach auf dieſelben die im Art. 1 gedachten Reſpittage Anwendung.

XXVIII.

Expropriations-Geſetz. April 26.

Beliebt durch Rath- und Bürger-Schluß vom 18. December 1839. Revidirt durch Rath- und Bürger-Schluß vom 14. März und vom 25. April 1844.

Auf Befehl Eines Hochedlen Raths publicirt den 26. April 1844.

Erſter Abſchnitt.

Grundſätze der Expropriation.

§. 1.

Die Abtretung von Grundeigenthum und darauf bezüglichen Rechten in Stadt, Vorſtädten

April 26. ſtädten und Gebiet kann nur für Anlagen zum allgemeinen Beſten, insbeſondere für öffentliche Land- und Frachtſtraßen, Eiſenbahnen, Hafen- und Deichanlagen und Flußcorrectionen; ſowie nur gegen vollſtändige Entſchädigung in Anſpruch genommen werden; ſey es nun, daß jene Abtretung für immer oder zu einſtweiliger Benutzung eines Grundes während des Baues erforderlich iſt. Für bloße Verſchönerungen kann die Anwendung dieſes Geſetzes nicht verlangt werden.

§. 2.

Ob zu Gunſten einer ſolchen beabſichtigten Anlage das gegenwärtige Geſetz in Anwendung zu bringen, muß nach vorgängiger Unterſuchung und Erörterung der Mittel der Ausführung, ſo wie eventualiter zu leiſtender Caution, jedesmal durch Rath- und Bürger-Schluß entſchieden werden, mag die Anlage nun von einer Staatsbehörde, oder von einer Gemeinde, oder von Privaten unternommen werden ſollen.

§. 3.

Es muß zu dieſem Behuf den Anträgen an Erbgeſ. Bürgerſchaft ein Grundriß der geſammten Anlage, und ein Verzeichniß der dadurch betroffenen Grundeigenthümer, als Grundlage des zu faſſenden Rath- und Bürger-Schluſſes, beigefügt werden.

Der Riß muß eine genaue Bezeichnung der Anlage und der dadurch betroffenen Grundſtücke mit den Nummern, welche ſie in dem Verzeichniſſe tragen, enthalten. In dem

Digitized by Google

dem Verzeichniſſe ſind die Namen der Grund- April 26.
eigenthümer nach fortlaufenden Nummern, die Bezeichnung des in Anſpruch zu nehmenden Grundes, ob Feld, Garten ꝛc. ob und welche Gebäude abzutreten ſind, ſowie die Ausdehnung des Raumes, welcher in Anſpruch genommen wird, und ob dauernd oder nur zu einſtweiliger Benutzung, anzugeben. Privatperſonen und Geſellſchaften, welche die Anwendung dieſes Expropriations-geſetzes auf eine beabſichtigte Anlage beantragen wollen, müſſen ihrer desfallſigen Supplication an E. H. Rath einen ſolchen Riß und Verzeichniß beilegen.

Abweichungen von dieſem Riſſe und dieſem Verzeichniſſe, nach erfolgter Genehmigung durch Rath- und Bürger-Schluß, dürfen nur unter folgenden Beſchränkungen ſtattfinden:

a) wenn in dem Riſſe oder Verzeichniſſe ein bis dahin unentdecktes Verſehen oder eine Auslaſſung aus entſchuldbarem Irrthum ſtattgefunden hat;
b) wenn während des Baues ſich die Nothwendigkeit einer Abweichung oder der dauernden Erwerbung eines nur als einſtweilig zu benutzen angegebenen Grundes, ergiebt. Jedoch darf in dieſer Abweichung weder eine Umgeſtaltung noch eine weſentliche Abänderung des Planes liegen:
c) wenn ſich ergiebt, daß die Natur der Anlage oder polizeiliche Rückſichten die Anlegung oder Verlegung eines Weges oder

April 26. oder die Vereinigung mehrerer Wege in einen, oder die Auflegung einer Servitut auf ein bisher davon befreites Grundſtück erfordern.

Ueber die Zuläſſigkeit ſolcher Anbringen entſcheidet E. H. Rath, unter Mitgenehmigung Ehrb. Oberalten als Bevollmächtigten Erbgeſ. Bürgerſchaft, nach Anhörung der betheiligten Eigenthümer und nach unterſuchter Sache.

§. 4.

In Ermangelung einer gütlichen Uebereinkunft findet abſeiten der Unternehmer nur eine käufliche Erwerbung des eigenthümlich abzutretenden Grundes oder, bei einſtweiligem Gebrauche, eine Geldentſchädigung, beides nach den Beſtimmungen dieſes Geſetzes, ſtatt.

§. 5.

Einrichtungen, welche durch die Anwendung der Expropriation auf ein Grundſtück, behufs Fortſetzung der bisherigen Benutzung des nicht abgetretenen Grundes nothwendig werden, ſind auf Koſten der Unternehmer zu beſchaffen oder herzuſtellen.

Wenn indeß der Eigenthümer eines ſolchen Grundes glaubt, daß durch dergleichen Einrichtungen dem Uebelſtande nicht abzuhelfen iſt, ſey es nun weil der abzutretende Theil ſeines Grundes mit dem ihm verbleibenden Grunde in Beziehung auf Lage, Nahrung oder Gewerbsbeſtimmung in enger Verbindung ſteht, oder weil dieſem Grunde eine unentbehrliche Berechtigung entzogen, oder weil ſeinem Grunde eine die Benutzung hin-

hindernde Dienſtbarkeit auferlegt wird, ſo kann er die Uebernahme durch die Unternehmer auch desjenigen Grundes, in deſſen Benutzung er ſo weſentlich behindert wird, verlangen. In Ermangelung einer gütlichen Uebereinkunft hat ſodann das im zweiten Abſchnitte dieſes Geſetzes angeordnete Gericht darüber zu entſcheiden, ob dem gerügten Uebelſtande durch anderweitige von demſelben anzuordnende und auf Koſten der Unternehmer zu treffende Einrichtungen abzuhelfen, oder ob und wie weit die Expropriation über die Grenzen des von den Unternehmern in Anſpruch genommenen Grundes auszudehnen iſt. April 26.

§. 6.

Für das abzutretende Grundeigenthum haben die Unternehmer den vollen Werth, ſammt allem Schaden, zu erſetzen, welcher dem Eigenthümer in Beziehung auf Lage, Nahrung oder Gewerbsbeſtimmung, oder auf unvorhergeſehene Unterbrechung des Beſitzſtandes, oder auf andere Verhältniſſe, ſowie, bei theilweiſer Abtretung, auf etwanige Werthverminderung des nachbleibenden Theiles erwächſt. Vortheile, die erſt durch die von den Unternehmern beabſichtigte Anlage für das zu entäußernde Grundſtück entſtehen würden, ſind bei der Entſchädigung nicht mit in Anſchlag zu bringen; wohingegen bei theilweiſer Expropriation etwanige Wertherhöhungen, welche für den nachbleibenden Theil durch die Anlage entſtehen, bei der Entſchädigung für den ab-

April 26. zutretenden Theil, in Anrechnung kommen. Dieſe Anrechnung darf jedoch den Entſchädigungswerth des abzutretenden Theils, unter Zuſchlag des Belaufs der auf etwanige Einrichtungen zur Fortſetzung der bisherigen Benutzung des nachbleibenden Theils von den Unternehmern zu verwendenden Koſten (§. 5.), nicht überſchreiten.

Bei einſtweiliger Benutzung eines Grundes während des Baues einer Anlage, bleibt dem Eigenthümer eine nachträgliche Entſchädigung für etwanigen längern Gebrauch, als urſprünglich angeſchlagen worden, ſowie für alle Verſchlechterung oder Ablieferung zu einer Zeit, in welcher der Grund, ſeiner Beſtimmung gemäß, nicht mehr benutzt werden kann, vorbehalten.

§. 7.

Einer in Gemäßheit dieſes Geſetzes erzwungenen Eigenthums-Abtretung unerachtet, verbleibt dem expropriirten Grundeigenthümer das Recht, die Rath- und Bürgerconvente zu beſuchen, während eines Jahres vom Tage der Expropriation an, in dem Maaße als ihm ſolches Recht bisher zuſtand.

§. 8.

Real-Servituten und Gerechtſame, Laſten und Abgaben, welche mit dem abzutretenden Grundſtück activ oder paſſiv verbunden ſind, gehen mit demſelben über, jedoch inſofern die Gerechtſame und Laſten theilbar ſind, bei theilweiſer Abtretung nur in dem Verhältniß des abzutretenden Theils zu dem nachbleibenden Theile.

Sind

Digitized by Google

Sind ſolche Servituten und Laſten, welche auf dem abzutretenden Grunde paſſiv haften, mit der Natur der beabſichtigten Anlage nicht vereinbar, ſo müſſen ſie abſeiten der Unternehmer durch vollſtändige Entſchädigung der Berechtigten abgelöſt werden. April 26.

Deichlaſten, welche auf dem abzutretenden Grunde haften, gehen bei gänzlicher Abtretung mit über. Bei theilweiſer Abtretung werden die ordentlichen Deichlaſten, d. h. ſolche, die der Deichhalter ſelbſt zu tragen hat, nach dem Ermeſſen der reſp. Deichbehörden entweder unter beide Theile verhältnißmäßig vertheilt, oder auf den nicht abgetretenen Theil gegen verhältnißmäßige, abſeiten der Unternehmer zu leiſtende und nach Maaßgabe dieſes Geſetzes zu ermittelnde Entſchädigung des Eigenthümers übertragen. Erklärt die betreffende Deichbehörde ſich darüber nicht in dem dazu zu ſetzenden Termine, ſo wird angenommen, daß ſie die letztgedachte Alternative gewählt habe. Außerordentliche Deichlaſten, d. h. ſolche, welche der ganze Deichverband trägt, ſowie überhaupt ſolche Laſten, welche nach Verhältniß der Größe des Areals vertheilt werden, hat die Anlage nach der Größe ihres im Deichverbande liegenden Grundes zu tragen.

Die von den Unternehmern oder durch Entſchädigung abzulöſenden Real-Servituten, Laſten und Abgaben ſind, in ſofern ſie auf den Werth des Grundſtücks Einfluß haben, bei der Feſtſtellung des Entſchädigungs-

April 26. werths des abzutretenden Grundſtücks zu berückſichtigen.

Etwanige Vorkaufs- oder Näher-Rechte können bei Abtretungen, für welche die Anwendung dieſes Geſetzes bewilligt worden iſt, nicht geltend gemacht werden.

§. 9.

Für Perſonal-Servituten, als Nießbrauch und Nutzungsrechte, desgleichen Altentheilsrechte und Rechte auf ähnliche Leiſtungen, welche dritten Perſonen zuſtehen, ſind, bei gänzlicher oder theilweiſer Abtretung, die Berechtigten, ſo weit es den abgetretenen Grund betrifft, abſeiten des bisherigen Eigenthümers zu entſchädigen. Der Letztere iſt dagegen berechtigt, in ſofern er durch eine derartige Ablöſung Schaden leidet, den Erſatz ſolchen Schadens von den Unternehmern zu fordern und bei Aufſtellung ſeiner Geſammt-Entſchädigungs-Forderung in Anrechnung zu bringen.

Ueber die den Berechtigten zu leiſtende Entſchädigung wird, eventualiter nach zwiſchen dem Eigenthümer und den Berechtigten ſtattgehabter Verhandlung, wobei auch die Unternehmer zu hören ſind, auf die in dieſem Geſetze angeordnete Weiſe entſchieden.

Sind die hier gedachten Rechte in das betreffende Hypothekenbuch eingeſchrieben, ſo haben die Berechtigten, nach Maaßgabe ihrer Priorität, für die ihnen zugeſprochene Entſchädigungs-Summe, gleich den eingeſchriebenen hypothekariſchen Gläubigern, einen Anſpruch auf die von den Unternehmern an

den

Digitized by Google

den Eigenthümer für den abgetretenen Grund zu bezahlende Entſchädigungs-Summe, und werden bei der Auszahlung oder Vertheilung der Entſchädigungsgelder ex officio von der Commiſſion (§. 22) berückſichtigt. Sind die Rechte nicht in das Hypothekenbuch eingeſchrieben, ſo bleibt es den Berechtigten unbenommen, ihre Anſprüche an die dem Eigenthümer zu leiſtende Entſchädigung durch geeignete Maaßregeln ſicher zu ſtellen, und eventualiter die etwa von ihnen in Anſpruch zu nehmenden Prioritätsrechte gegen die Betheiligten im ordentlichen Wege Rechtens geltend zu machen. April 26.

§. 10.

Iſt das ganz oder theilweiſe abzutretende Grundſtück verpachtet oder vermiethet, ſo hört der Pacht- oder Mieth-Contract für das abzutretende Areal oder Gebäude auf und der Pachter oder Miether iſt von dem bisherigen Eigenthümer zu entſchädigen, welcher letztere dagegen den ihm dadurch entſtehenden Schaden von den Unternehmern erſetzt zu verlangen und in ſeine Entſchädigungs-Forderung mit aufzunehmen berechtigt iſt.

Ueber die dem Pachter oder Miether zukommende Entſchädigung wird, eventualiter nach zwiſchen dem Eigenthümer und dem Pachter oder Miether ſtattgehabter Verhandlung, wobei auch die Unternehmer zu hören ſind, auf die in dieſem Geſetze angeordnete Weiſe entſchieden. Anderweitige Streitigkeiten zwiſchen dem Eigenthümer und dem Pachter

Digitized by Google

April 26. Pachter oder Miether, welche auf den obigen Entſchädigungs-Anſpruch keinen Einfluß haben, werden an den gewöhnlichen Rechtsweg verwieſen und können die Expropriation nicht verzögern.

§. 11.

Bei allen Abtretungen, wofür die Anwendung dieſes Geſetzes bewilligt worden iſt, gelten hinſichtlich der auf einem ganz oder theilweiſe abzutretenden Grundſtücke haftenden, in die betreffenden Hypothekenbücher eingeſchriebenen Renten, Capital-Pöſte, Grundmiethen, Rechte und Leiſtungen die folgenden Grundſätze:

a) Die hypothekariſchen Gläubiger haben kein Recht, ſich der Abtretung zu widerſetzen, und wird rückſichtlich ihrer, ohne Rückſicht auf etwa entgegenſtehende Clauſeln oder Verpflichtungen, in der nachfolgend beſtimmten Art verfahren.

b) Bei gänzlicher Abtretung werden die hypothekariſchen Gläubiger aus den dem Eigenthümer für das Grundſtück zu bezahlenden Entſchädigungsgeldern, falls ſolche dazu gänzlich ausreichen, an Capital und rückſtändigen Zinſen, bis zu dem der Auszahlung vorhergehenden Quartals-Termin, gegen Tilgung ihrer Forderungen, befriedigt und empfangen überdies als Entſchädigung ein Vierteljahr Zinſen von den Unternehmern.

c)

c) Iſt das zu expropriirende Grundſtück so hoch beſchwert, daß der nach Maaßgabe dieſes Geſetzes dafür zu ermittelnde Entſchädigungswerth nicht hinreicht, um ſämmtliche eingeſchriebenen hypothekariſchen Forderungen nebſt zweijährigen Zinſen, falls ſo viel rückſtändig, und etwa rückſtändigen zweijährigen Laſten und Abgaben zu decken, ſo wird dieſer Fall wie der eines nothwendigen Verkaufs auf Anhalten eines hypothekariſchen Gläubigers behandelt, und müſſen die nicht gedeckten Forderungen getilgt werden, ohne daß es jedoch hinſichtlich ihrer eines vorgängigen ſ. g. Abtretungs-Verfahrens bedarf. Den verlierenden Gläubigern bleiben ihre Rechte gegen den bisherigen Eigenthümer vorbehalten. April 26.

d) Bei theilweiſer Abtretung haben die hypothekariſchen Gläubiger kein Recht, ihren Conſens in die Abſchreibung des abzutretenden Theils zu verweigern. Dagegen können ſie, nach der Reihefolge ihrer Priorität, verlangen, daß ihnen der, nach Maaßgabe dieſes Geſetzes auszumittelnde Entſchädigungswerth des abzutretenden Theils auf ihre Forderungen nebſt etwa rückſtändigen zweijährigen Zinſen der zu tilgenden Summe ausgezahlt werde. Die hypothekariſchen Gläubiger haben ſich nach der Reihefolge ihrer Priorität zu erklären, ob ſie dieſes Recht in An-

ſpruch

Digitized by Google

April 26. ſpruch nehmen oder ohne ſolche Auszahlung in die Abſchreibung conſentiren wollen. Der die Zahlung begehrende Gläubiger hat den entſprechenden Belauf ſeiner Forderung tilgen zu laſſen.

e) Eine vereinbarte Feſtſtellung des Entſchädigungswerths bei gänzlicher oder theilweiſer Abtretung bedarf der Einwilligung der hypothekariſchen Gläubiger, es ſei denn, daß ſie ſämmtlich auf die sub litt. b dieſes Paragraphs beſtimmte Weiſe zum Vollen befriedigt werden.

f) Werden von mehreren in einer Beſchwerung verbundenen Grundſtücken nicht alle abgetreten, ſo wird dieſes rückſichtlich der hypothekariſchen Gläubiger als eine theilweiſe Abtretung behandelt.

g) Acquiriren die Unternehmer mittelſt freiwilliger Abtretung ein ganzes Grundſtück, während die gezwungene Expropriation nur für einen Theil dieſes Grundſtücks bewilligt worden iſt, ſo ſind die hypothekariſchen Gläubiger zur Conſensertheilung in die Abſchreibung dieſes Theils auf dieſelbe Weiſe und unter denſelben Bedingungen verpflichtet, wie oben sub litt. d bei theilweiſer Abtretung feſtgeſetzt iſt.

h) Das ſ. g. alte Geld, wenn ſolches als Capital-Summe, oder als Rente unter Hinzufügung einer Ablöſungs-Summe in Mark oder Mark Lübiſch eingeſchrieben

Digitized by Google

ſchrieben iſt, wird in Gemäßheit des Münz-Edicts vom Jahre 1622, und zwar in der Art, als ob ſolches vom Debitor gekündigt worden, mithin nach dem zur Zeit der Einſchreibung gehabten Werthe, berechnet und bezahlt. Bei Einſchreibung von Renten, mit dem Zuſatz: „jede Mark Rente mit 15 Mark zu löſen," oder unter Hinzufügung einer Ablöſungsſumme, welche zu 15 Mark Rente auskommt, z. B. 40 Mark Rente mit 600 Mark zu löſen, iſt jedoch eine jede eingeſchriebene Mark Rente mit 30 Mark Spec. Banco zu Capital zu rechnen und abzulöſen. Iſt bloß eine jährliche Rente ohne Hinzufügung einer Ablöſungsſumme eingeſchrieben, ſo iſt die Rente gleichfalls mit 30 Mark Spec. Banco zu berechnen und abzulöſen. April 26.

Die ſeit dem gedachten Münz-Edict eingeſchriebenen jährlichen oder jährlichen immerwährenden Grundmiethen und Renten werden gleichfalls mit 30 Mark Spec. Banco für jede Mark zu Capital berechnet und abgelöſt.

i) Eingeſchriebene Rechte und Leiſtungen unterliegen der im zweiten Abſchnitt dieſes Geſetzes angeordneten Entſchädigungs-Ermittelung und Feſtſtellung.

k) Die Inhaber nicht eingeſchriebener hypothekariſcher oder privilegirter Forderungen müſſen, falls ſie es für nöthig halten,

Digitized by Google

April 26. halten, die zu ihrer Befriedigung geeigneten Sicherheits-Maaßregeln ergreifen.

§. 12.

Geſetzliche, richterliche, letztwillige oder ſonſtige Veräußerungs-Verbote oder Beſchränkungen ſtehen der Expropriation, welche in Anwendung dieſes Geſetzes erzwungen werden kann, nicht entgegen. Die zu gebende Entſchädigung tritt aber in die Stelle des expropriirten Gegenſtandes. Damit behufs Anordnung einer angemeſſenen Sicherſtellung oder Verwendung der Entſchädigungs-Summe die nöthigen Verfügungen getroffen werden können, müſſen die Betheiligten diejenigen Behörden und Perſonen, welchen es zuſteht, über die Beachtung der in Frage kommenden Veräußerungs-Verbote oder Beſchränkungen zu wachen, vor der Uebertragung des zu expropriirenden Gegenſtandes davon in Kenntniß ſetzen, und dieſelben wegen Ertheilung der Befugniß oder des Conſenſes zur Veräußerung angehen. Erſt 14 Tage nachdem dieſer Schritt gethan, kann das im zweiten Abſchnitte dieſes Geſetzes angeordnete Expropriationsgericht verfügen, daß die expropriirenden Unternehmer gegen Depoſition der feſtgeſetzten Entſchädigungsſumme in Beſitz des fraglichen Gegenſtandes geſetzt werden.

Eine unter den Betheiligten vereinbarte Feſtſetzung der Entſchädigungsſumme, ſowie eine Veräußerung, welche die Grenzen der nach dieſem Geſetze zu erzwingenden Expropriation überſchreitet, bedarf dagegen immer der vorgängigen Genehmigung derjenigen Be-

Digitized by Google

Behörden und Perſonen, welche über die in Frage kommenden Veräußerungs-Verbote oder Beſchränkungen zu wachen haben. April 26.

§. 13.

Veränderungen, welche nach erfolgtem Rath- und Bürger-Schluß über die Anwendung dieſes Geſetzes auf eine beabſichtigte Anlage, oder nach einer in Gemäßheit §. 3 erfolgten Entſcheidung, von dem Grundeigenthümer vorgenommen worden, inſofern ſie nicht zur Fortſetzung der bisherigen Benutzungsweiſe nothwendig waren, geben auf keine Erhöhung der Entſchädigung Anſpruch; vielmehr ſind die Unternehmer berechtigt, falls die Veränderung eine Erſchwerung des Unternehmens enthält, eine Wiederherſtellung in den vorigen Stand, auf Koſten des Eigenthümers, zu fordern. Nach jenem Zeitpunkte vorgenommene Verpachtung, Vermiethung, Verkauf, Belaſtung mit Servituten und ähnliche Dispoſitionen kommen ebenfalls für die Unternehmer nicht in Berückſichtigung, inſoweit daraus eine Erhöhung der Geſammt-Entſchädigungsſumme oder eine Erſchwerung des Unternehmens oder eine Verpflichtung der Unternehmer zu anderweitiger Entſchädigung folgen würde.

Daſſelbe gilt von ſolchen Dispoſitionen und Veränderungen vor erfolgtem Rath- und Bürger-Schluß, von welchen die Unternehmer nachweiſen können, daß ſie in Vorausſicht der bevorſtehenden Expropriation zur Erſchwerung derſelben gemacht ſind.

§. 14.

Digitized by Google

April 26. §. 14.

Die durch Rath- und Bürger-Schluß feſtgeſtellte Expropriationspflicht erliſcht, wenn ſie nicht innerhalb acht Monaten nach erfolgtem Rath- und Bürger-Schluß abſeiten der Unternehmer in Anſpruch genommen worden; es ſey denn, daß der Rath- und Bürger-Schluß ausdrücklich ein Anderes verfügt. Dem Eigenthümer und allen Betheiligten bleibt es unbenommen, falls die Expropriations-Befugniß unbenutzt erliſcht, wegen etwanigen ihnen verurſachten Schadens ihre Anſprüche in dem nachſtehend angeordneten Verfahren oder im ordentlichen Wege Rechtens gegen die Unternehmer geltend zu machen.

Zweiter Abſchnitt.

Verfahren.

§. 15.

Nach zu Gunſten der Anlage erfolgtem Rath- und Bürger-Schluß muß ein Riß dieſer Anlage und Verzeichniß der dadurch betroffenen Grundeigenthümer während vier Wochen im Vorzimmer löblicher Kammer, auf der Canzlei des Niedergerichts und an geeigneten von E. H. Rathe zu beſtimmenden Orten der betreffenden Diſtricte zu Jedermanns Einſicht ausgelegt, und daß ſolches geſchehen, muß öffentlich bekannt gemacht werden.

Außerdem iſt nach erfolgtem, die Expropriation genehmigenden Rath- und Bürger-Schluſſe ein ſolcher Riß und Verzeichniß

den

den betreffenden obrigkeitlichen, gerichtlichen und Hypotheken-Behörden zuzuſtellen. April 26.

Abweichungen, welche in Gemäßheit §. 3 verſtattet werden, ſind den betheiligten Grundeigenthümern bekannt zu machen und den eben gedachten Behörden mitzutheilen.

§. 16.

Iſt durch Rath- und Bürger-Schluß oder auf die im §. 3 gedachte Weiſe die Verbindlichkeit zur Abtretung eines Grundſtücks oder eines Theils deſſelben ausgeſprochen, ſo iſt dadurch über die Pflicht zur Abtretung dieſes Grundes und der darauf bezüglichen Rechte endgültig entſchieden und eine gerichtliche Verhandlung und Entſcheidung darüber unzuläſſig.

§. 17.

Die Obrigkeiten, innerhalb deren Jurisdictionsbezirke abzutretende Grundſtücke liegen, in der Stadt E. H. Rath durch eine jedesmal von ihm zu ernennende Commiſſion, werden ſich angelegen ſeyn laſſen, eine gütliche Uebereinkunft über die Abtretung auf alle Weiſe zu befördern, auch auf desfallſigen Antrag einen Landmeſſer beſtimmen, an welchen ſich die Partheien bei Abſteckung des Grundes und Aufnahme eines Grundriſſes wenden können.

§. 18.

Alle Expropriations-Streitigkeiten, mit Ausnahme der auf im Amte Ritzebüttel belegenen Grundſtücke bezüglichen (§. 45), gehören in erſter Inſtanz ausſchließlich zur Com-

Digitized by Google

April 26. Competenz des Niedergerichts, jedoch tritt dafür ein von dem gewöhnlichen niedergerichtlichen Prozeßgange verſchiedenes Verfahren ein. Auch die über die Ausführung einer getroffenen gütlichen Uebereinkunft entſtehenden Streitigkeiten gehören auf gleiche Weiſe zur Competenz des Niedergerichts.

Hinſichtlich des Stempelpapiers und der Gerichtsgebühren gelten die für den ordentlichen niedergerichtlichen Prozeß beſtehenden Vorſchriften.

Alle ſchriftlichen Eingaben, Anlagen und Producta müſſen in Original und Copie auf der niedergerichtlichen Canzlei eingereicht werden.

Ueber die Vorladungen und Inſinuationen hat der Bote des Niedergerichts ein eigenes für Expropriationsſachen beſtimmtes Protocoll zu führen.

§. 19.

Nachdem der Riß einer Anlage, zu deren Gunſten die Anwendung der Expropriation verfaſſungsmäßig beſchloſſen iſt, dem Niedergericht zugeſtellt worden (§. 15), iſt daſſelbe befugt, nach Maaßgabe der in Betracht kommenden Verhältniſſe, eine Anzahl Sachverſtändiger, behufs Benutzung derſelben in vorkommenden Fällen (§. 27), zu ernennen. Dieſe Sachverſtändigen werden nach einem vom Gericht zu normirenden Eide beeidigt. Es bleibt dem Niedergericht unbenommen, behufs der Auswahl dieſer Sachverſtändigen, Vorſchläge abſeiten der Landherren oder der betreffenden ſtädtiſchen Be-

Digitized by Google

Behörde einzuziehen, als auch für beſondere Fälle ſpäter eigene Sachverſtändige zu ernennen und in Eid zu nehmen. April 26.

§. 20.

Das Niedergericht kann gleichzeitig mit den im §. 15 angeordneten Maaßregeln, oder ſobald es demſelben angemeſſen erſcheint, auf Antrag der Unternehmer, behufs Ermittelung nicht in die Hypotheken-Bücher eingeſchriebener Pfand- oder Nutzungs-Rechte, Servituten, Reallaſten oder ſonſtiger dinglicher Rechte, ein Collectiv-Proclam, nach dem Ermeſſen des Gerichts für ſämmtliche oder für mehrere, durch das Unternehmen betroffene Grundſtücke in der im §. 25 beſchriebenen Weiſe und mit der dort angeordneten Wirkung erlaſſen.

§. 21.

Abgeſehen von dem ebengedachten Collectiv-Proclam findet für jedes zu expropriirende Grundſtück ein abgeſondertes Verfahren ſtatt.

Die Einleitung dieſes Verfahrens geſchieht durch den Exproprianten mittelſt eines auf der Canzlei des Niedergerichts einzureichenden ſchriftlichen Antrages, in welchem der zu expropriirende Gegenſtand, unter Namensangabe des Grundeigenthümers und der übrigen ihm bekannten dabei betheiligten Perſonen, genau zu bezeichnen und die angeboten werdende Entſchädigung anzuführen iſt.

April 26.

§. 22.

Der Präſes des Niedergerichts ernennt ſodann eine Commiſſion, welche aus einem der juriſtiſchen Gerichtsmitglieder als Proto-Commiſſarius und einem kaufmänniſchen Richter beſteht. Die ernannte Commiſſion beſtellt einen Protocollführer aus der Zahl der immatriculirten Advocaten und der gerichtlichen Procuratoren, und beeidigt ihn auf gewiſſenhafte Amtsführung. Der Protocollführer hat zugleich das Erforderliche hinſichtlich der Vorladungen, Inſinuationen, Bekanntmachungen und Friſten wahrzunehmen. Seine Remuneration wird nach Beendigung der Sache durch die Commiſſion beſtimmt.

§. 23.

Der Proto-Commiſſarius giebt Namens der Commiſſion dem Beklagten unter Mittheilung der Klage auf, in 14 Tagen vom Tage der Inſinuation an, ſeine Vernehmlaſſung in der im §. 26 bezeichneten Maaße beizubringen, unter dem Präjudiz, daß er widrigenfalls mit ſeinen Einwendungen nicht gehört, ſondern die Sache ex officio weiter inſtruirt und darin werde erkannt werden. Dieſer Beſcheid wird beiden Partheien inſinuirt.

§. 24.

Iſt von mehreren Miteigenthümern nur Einer bekannt, oder hieſelbſt aufzufinden, ſo genügt die Inſinuation an ihn oder ſeinen Bevollmächtigten. Iſt ein Eigner oder Bevollmächtigter deſſelben hieſelbſt nicht an-

zu-

zutreffen oder nicht hinlänglich legitimirt, ſo wird der Protocoll-Commiſſarius bei der Vormundſchafts-Deputation oder der ſonſt competenten Behörde die Beſtellung eines curatoris ad hoc veranlaſſen, der einſtweilen die Rechte des oder der Eigenthümer zu vertreten hat. April 26.

Auf gleiche Weiſe wird rückſichtlich anderer zu vernehmender Berechtigten verfahren. (§. 25 a. E.)

§. 25.

Sollte das im §. 20 erwähnte Collectiv-Proclam noch nicht ergangen ſeyn, ſo verfügt die Commiſſion, alsbald nach Erreichung des Expropriations-Antrags, oder mehrerer ſolcher Anträge, eine im Namen des Gerichts ergehende, nach dem Ermeſſen des Gerichts eins oder mehrere Grundſtücke umfaſſende, öffentliche Bekanntmachung, durch welche alle, zu deren Gunſten nicht in die Hypothekenbücher eingetragene Pfand- oder Nutzungsrechte, Servituten, Reallaſten oder ſonſtige dingliche Rechte auf den betroffenen Grundſtücken haften, aufgefordert werden, ſich damit innerhalb 4 Wochen durch ſchriftliche Eingabe, und unter Anſchluß der betreffenden Urkunden, auf der Canzlei des Niedergerichts anzumelden, unter dem Präjudiz, daß widrigenfalls ihre Rechte, wenn ſie nicht von dem Eigenthümer angemeldet, (§. 26) oder äußerlich erkennbar oder anderweit notoriſch ſind, gegen die Unternehmer nicht geltend gemacht werden können. Die gedachte Eingabe muß die genaue Bezeich-

April 26. nung des betreffenden Grundſtücks nach Maaßgabe des Riſſes, ſowie die Angabe eines hieſigen Domicils, wohin etwanige Vorladungen gültig beſtellt werden können, beides bei Strafe der ſonſt als nicht geſchehen zu betrachtenden Anmeldung, enthalten.

Der Protocolliſt hat dafür zu ſorgen, daß dieſe Bekanntmachung innerhalb 7 Tage a dato zweimal den wöchentlichen Nachrichten inſerirt, auch, falls das Immobile nicht in der Stadt oder den Vorſtädten liegt, auf die in dem betreffenden Bezirk übliche Weiſe veröffentlicht werde.

Nach Ablauf der vierwöchentlichen Friſt tritt das obige Präjudiz von ſelbſt und ohne desfallſiges beſonderes Präcluſiv-Erkenntniß ein.

Liegt einer der im §. 24 bemerkten Fälle vor, ſo muß davon in der vorgedachten Bekanntmachung Erwähnung geſchehen und die Aufforderung zur Meldung darauf ausgedehnt werden. Meldet ſich hierauf Niemand, oder finden ſich Mängel in der Legitimation der ſich Meldenden, ſo hat bis zur Beſeitigung dieſer Mängel das Verfahren auf die im §. 24 bemerkte Weiſe ſeinen Fortgang.

§. 26.

In der Vernehmlaſſung hat Beklagter ſeine Einwendungen und ſeine eigenen Forderungen aufzuſtellen und zu erörtern, und zugleich anzugeben, ob er, außer dem abzutretenden Grunde, noch (nach §. 5) die Mitübernahme anderer Theile und welche Entſchädigung er für jeden fordert, und ferner

ferner ob Miether, Pächter oder andere Berechtigte zu entſchädigen ſind. Die Art dieſer Rechte iſt genau zu bezeichnen und alle zur Begründung ſämmtlicher Anſprüche dienenden Documente ſind anzulegen. April 26.

§. 27.

Nach Ablauf der im §. 25 geſtellten vierwöchentlichen Friſt, oder nach Lage der Sache ſchon früher, ſtellt die Commiſſion ex officio eine Unterſuchung über alle in Betracht kommenden Verhältniſſe an, vernimmt alle Betheiligten, verordnet Begutachtungen durch von ihr ex officio ernannte oder zu ernennende Sachverſtändige, §. 19, verhört alle zur Aufklärung nützlich erſcheinenden Zeugen und trifft überhaupt alle Verfügungen, welche für die Ermittelung der Verhältniſſe dienlich erſcheinen. Ueber Alles iſt ein genaues Protocoll durch den Protocollführer aufzunehmen.

Bei dieſen Handlungen werden, ſoweit dieſes möglich zu machen iſt, beide Commiſſarien gegenwärtig ſeyn. Im Fall der Verhinderung eines derſelben tritt einer ſeiner Collegen für ihn ein (§. 22).

§. 28.

Die betheiligten Partheien, denen die Einſicht des Protocolls und der Acten jederzeit freiſteht, haben bei dieſer Unterſuchung alle Materialien, welche ſie in ihrem Intereſſe nützlich glauben, an die Hand zu geben. Wird einer von ihnen beantragten Maaßregel nicht deferirt, ſo können ſie verlangen, daß davon im Protocoll Vormerkung ge-

Digitized by Google

April 26. geſchehe. Zu den ſämmtlichen auf die Unterſuchung bezüglichen Verhandlungen werden die betheiligten Partheien vorgeladen, und können dabei ſammt ihren etwanigen Rechtsbeiſtänden gegenwärtig ſeyn, auch die Stellung ihnen nöthig ſcheinender Fragen an die Zeugen und Sachverſtändigen beim Proto-Commiſſarius beantragen.

Anſprüche, welche nicht gegen die Unternehmer der Anlage geltend gemacht werden ſollen oder können, ſondern ſich lediglich auf Verhältniſſe zwiſchen dem Eigenthümer und Dritten beziehen, werden zum ordentlichen Verfahren verwieſen, jedoch mit Ausnahme der in den §§. 9 und 10 gedachten Entſchädigungs-Feſtſtellung.

§. 29.

Die Vorladungen, welche in dieſem Inſtructions-Verfahren an die Partheien ergehen, ſind in der Regel nur monitoriſch und enthalten die Bemerkung, daß mit der Unterſuchung, der Vorgeladene möge dabei erſcheinen oder nicht, verfahren werde. Jedoch bleibt es der Commiſſion unbenommen, diejenigen Partheien, deren Vernehmung oder Gegenwart zur gehörigen Führung der Unterſuchung nöthig iſt, unter Androhung angemeſſener Strafen oder eines entſprechenden Präjudizes vorladen zu laſſen.

§. 30.

Die Commiſſion wird es ſich ganz beſonders angelegen ſeyn laſſen, während der Vornahme dieſer Unterſuchung die Betheiligten zu einer gütlichen Vereinbarung zu

be-

Digitized by Google

bewegen, und im Falle eines zu Stande April 26.
gebrachten Vergleiches denſelben zu Protocoll nehmen und von den Tranſigenten unterzeichnen laſſen.

§. 31.

Sobald, in Entſtehung der Güte, die Commiſſion die Sache für genügend inſtruirt erachtet, oder auch ſchon früher, falls über die Fortleitung der Unterſuchung oder irgend eine zu treffende Anordnung Zweifel obwalten ſollten, wird ſie die Sache zur weiteren Verfügung an das Gericht bringen.

§. 32.

Erachtet das Gericht die Inſtruction für genügend, oder wenigſtens den Umſtänden nach für zur Zeit möglichſt beſchafft, ſo erläßt es einen Beſcheid, wodurch einer jeden Hauptparthei, wie auch den ſonſtigen Betheiligten, deren weitere Vernehmung das Gericht für angemeſſen hält, eine weitere ſchriftliche Deduction ihrer Gerechtſame in einer beſtimmten Friſt beizubringen nachgelaſſen wird. Dieſe Friſt wird unter dem Präjudiz, mit einer weiteren Ausführung der Gerechtſame nicht gehört zu werden, anberaumt und in der Regel auf 14 Tage beſchränkt. Eine Submiſſion und weitere contradictoriſche Verhandlung wird nur in beſonderen Ausnahmsfällen verſtattet.

§. 33.

Alle Friſten laufen vom Tage der Inſinuation des ſie anberaumenden Beſcheides an, ſo daß der darauf folgende Tag für den erſten

Digitized by Google

April 26. erſten gezählt wird. Die Exhibitionen auf der niedergerichtlichen Canzlei finden nur bis 3 Uhr Nachmittags, und an Sonn- und Feſttagen überall nicht ſtatt, ſo daß alſo die Friſten mit dem letzten darin begriffenen Werktage Nachmittags 3 Uhr endigen. Nach Ablauf der Friſt wird ex officio weiter, eventualiter in contumaciam, verfahren, ohne daß es dazu einer Ungehorſams-Beſchuldigung von Seiten der Gegenparthei bedarf.

§. 34.

Sollte das Verfahren ſich aus irgend einem Grunde ſo ſehr in die Länge ziehen, daß das im §. 38 gedachte Erkenntniß des Niedergerichts nicht innerhalb 3 Monaten vom Tage der Einreichung des erſten Antrags (§. 21) erfolgt, ſo können die Unternehmer bei der Commiſſion darauf antragen, daß unabhängig von dem Fortgange des Verfahrens mittelſt eines Zwiſchen-Beſcheides eine, nach dem Ermeſſen des Gerichts zur Deckung aller Entſchädigungsanſprüche ſammt Zinſen und Koſten genügende Summe feſtgeſetzt werde, gegen deren Depoſition die Unternehmer unverzüglich in den Beſitz des fraglichen Grundes zu ſetzen ſind.

Die Commiſſion wird, eventualiter nach vorgängiger Vernehmung der Betheiligten, die Sache unverzüglich zur Entſcheidung an das Niedergericht bringen.

§. 35.

Gegen den hierauf vom Niedergerichte abzugebenden Beſcheid ſteht den Betheiligten frei, an das Obergericht zu ſuppliciren, ohne jedoch

Digitized by Google

jedoch mit dieſem Rechtsmittel Beſchwerden über anderweitige Verfügungen verbinden zu dürfen. Uebrigens kommen hinſichtlich dieſes Rechtsmittels die Vorſchriften der §§. 40 und 41 in Anwendung. April 26.

§. 36.

Iſt eine proviſoriſche Beſitzeinweiſung rechtskräftig erkannt, ſo wird von der Commiſſion das Erforderliche Behufs Ausführung des Erkenntniſſes verfügt.

Nach erfolgter Depoſition und Beſitz-Uebertragung ſteht es allen Betheiligten frei, bei der Commiſſion auf Erhebung ex deposito gegen Zuſchreibung des abzutretenden Grundes und reſp. Conſensertheilung in die Abſchreibung dieſes Grundes und Tilgung des Poſtens anzutragen, in welcher Beziehung §. 42 analog zur Anwendung kommt.

Die Erhebung wird verfügt, ſo weit ſolche nach Lage der Sache ſchon jetzt verſtattet werden kann; der nachbleibende Theil der deponirten Summe verbleibt bis zur definitiven Erledigung zur Sicherheit für weitere Anſprüche an Capital, Zinſen, Schäden und Koſten in deposito.

§. 37.

Gegen die in Gemäßheit §. 36 zu erlaſſenden Verfügungen der Commiſſion findet nur das im §. 43 gedachte Rechtsmittel ſtatt und zwar nach Maaßgabe der daſelbſt aufgeſtellten Vorſchriften.

§. 38.

Das nach beendigter Inſtruction, §§. 20 bis 33, ſchließlich vom Niedergericht abzugebende

April 26. gebende Erkenntniß umfaßt alle bei der in Frage ſtehenden Abtretung zu erledigenden Verhältniſſe und Anſprüche und wird in der Regel enthalten:

a) welche Gegenſtände abzutreten und zu übernehmen ſind;
b) welche Laſten und Gerechtſame auf die Uebernehmer übergehen, oder etwa auf den dem Eigenthümer nachbleibenden Theil des Grundſtücks übertragen werden oder dabei verbleiben;
c) welche Entſchädigung dem bisherigen Eigenthümer und welche an Miether, Pächter und an ſonſtige Berechtigte, und von wem ſolche zu leiſten iſt;
d) welche Remuneration an Sachverſtändige zu bezahlen iſt;
e) ob, in wie weit und von wem die bisherigen Koſten zu erſtatten ſind, wobei als Grundſatz anzunehmen iſt, daß die Unternehmer alle Koſten zu tragen haben, an deren Entſtehen nicht ein anderer Betheiligter Schuld iſt;
f) die Verweiſung der Sache Behufs Ausführung des Erkenntniſſes an die ernannte Commiſſion.

Dieſes Erkenntniß wird von Amtswegen an die Betheiligten inſinuirt.

§. 39.

Gegen die dieſem Erkenntniſſe vorhergehenden Verfügungen (mit Ausnahme der in den §§. 34 bis 37 enthaltenen Beſtimmungen) finden keine Rechtsmittel ſtatt; gegen

gegen das Definitiverkenntniß ſelbſt aber ſteht allen Betheiligten frei, an das Obergericht zu ſuppliciren, und können ſie dann auch zugleich noch alle Beſchwerden vorbringen, welche ſie gegen die bisherigen Verfügungen geltend zu machen haben. April 26.

§. 40.

Wer ſich dieſes Rechtsmittels bedienen will, hat ſolches entweder ſelbſt oder durch ſeinen Anwald innerhalb 10 Tagen vom Tage der Inſinuation des Erkenntniſſes an gerechnet, auf der niedergerichtlichen Canzlei ad protocollum zu erklären, und in derſelben zehntägigen Friſt unter Beilegung des Erkenntniſſes a quo ſammt der Inſinuations-Beſcheinigung, ſowie des Protocoll-Extracts über die geſchehene Einlegung des Rechtsmittels, und zwar alles bei Strafe des Verluſts deſſelben, ſeine Beſchwerden supplicando beim Obergerichte anzugeben und zu juſtificiren.

Der niedergerichtliche Proto-Commiſſarius wird ſodann die Einſendung der zu verſiegelnden Acten ſammt einem vom Protocolliſten anzufertigenden Actenverzeichniſſe an das Obergericht verfügen.

§. 41.

Wird in supplicatorio confirmatoriſch erkannt, ſo findet ein weiteres Rechtsmittel nicht ſtatt. Wird hingegen reformatoriſch erkannt, ſo kann in Betrag der reformirten Puncte beim Obergericht Reſtitution geſucht werden. Die Verfolgung dieſes Rechtsmittels muß mittelſt einer intra decendium vom

April 26. vom Tage der Inſinuation des Decrets contra quod bei Verluſt des Rechtsmittels einzureichenden Supplication geſchehen. Bei dem in restitutorio erfolgten Decrete hat es ſein unabänderliches Bewenden.

Die obergerichtlichen Decrete ſind den Betheiligten ex officio zu inſinuiren.

§. 42.

a) Iſt die Entſchädigung rechtskräftig feſtgeſetzt, ſo wird nöthigenfalls von der Commiſſion die vollſtändige Deponirung abſeiten der Unternehmer, ſoweit dieſelbe noch nicht erfolgt oder die Abfindung einzelner Berechtigter dargethan iſt, verfügt. Die Depoſition geſchieht mittelſt Abſchreibung in Banco an die niedergerichtliche Depoſito-Conto und zwar die Courant-Summen zu dem feſten Courſe von 25 pCt.

b) Der Eigenthümer kann ſodann gegen Zuſchreibung des abzutretenden Grundes in dem betreffenden Hypothekenbuch und deren Nachweis, ein hypothekariſcher Gläubiger gegen Conſensertheilung reſpective in die Abſchreibung dieſes Grundes und in die Tilgung ſeines Poſtens zur Erhebung der ihm zukommenden Summe gelangen.

c) Depoſition und Erhebung ex deposito geſchieht koſtenfrei.

d) Auf Antrag der einen oder anderen Parthei wird bei theilweiſen Abtretungen von Grund die Commiſſion, falls es noch nicht geſchehen, die hypothekari-

Digitized by Google

kariſchen Gläubiger zur Erklärung über die ihnen im §. 11 litt. d. eingeräumte Befugniß vorladen laſſen. Erſcheint der Berechtigte, ſo wird ihm auf Verlangen jene Befugniß nach Maaßgabe §. 11 litt. d. ertheilt, und die Tilgung erkannt; erſcheint er nicht, ſo wird das ihm gebührende Geld für ſeine Rechnung beim Niedergerichte deponirt, und die Tilgung des betreffenden Theils ſeiner Hypothekforderung erkannt. April 26.

Gegen Clauſelberechtigte wird bei theilweiſer Abtretung auf dieſelbe Weiſe verfahren, und zwar, je nach dem Inhalt der Clauſel, unter dem Präjudiz, reſp. des Conſenſes, in die Abſchreibung oder in die Erhebung eines depositi.

e) Hat ein hypothekariſcher Gläubiger oder Clauſelberechtigter kein bekanntes hieſiges Domicil, und iſt auch nicht gehörig vertreten, ſo werden Citation und Erkenntniß in dem Geſchäftszimmer der betreffenden Hypothekenbehörde inſinuirt und affigirt.

§. 43.

Gegen die auf die Ausführung des im §. 38 gedachten niedergerichtlichen Erkenntniſſes und des etwa reformatoriſchen obergerichtlichen Decrets bezüglichen Verfügungen der Commiſſion ſteht es den Betheiligten zu, ſich mittelſt eines intra triduum vom Tage der Inſinuation oder der, der gegenwärtig geweſenen Parthei geſchehenen Eröffnung (§. 33) auf der Niedergerichts-

Canzlei

Digitized by Google

April 26. Canzlei zu exhibirenden Reſtitutionsgeſuchs bei dem Niedergericht zu beſchweren. Dieſes wird ſodann entweder ſofort, oder nach vorgängig der Gegenparthei injungirter Submiſſionsſchrift entſcheiden. Bei dieſer in restitutorio erfolgenden Entſcheidung des Niedergerichts, bei welcher die Mitglieder der Commiſſion ſich des Voti enthalten, hat es, die angegriffene Verfügung der Commiſſion möge dadurch abgeändert oder beſtätigt werden, ſein Bewenden.

§. 44.

Die Hypothekenbehörden haben ein in executorio abgegebenes, von der Canzlei des Niedergerichts beglaubigtes und von derſelben mit einem Atteſt der Rechtskraft verſehenes Erkenntniß der Commiſſion, oder das eben ſo beglaubigte in restitutorio abgegebene niedergerichtliche Erkenntniß, in ſofern dadurch irgend eine Um-, Zu- oder Abſchreibung, oder eine Tilgung in den Hypothekenbüchern ohne desfalls nöthigen Conſens der Betheiligten verfügt wird, gegen Production des vorgedachtermaaßen ausgefertigten Erkenntniſſes in Ausführung zu bringen.

§. 45.

Alle Expropriations-Streitigkeiten, welche ſich auf im Amte Ritzebüttel belegene Grundſtücke beziehen, gehören in erſter Inſtanz zur Competenz des dortigen Amtsgerichts. Der Amtmann inſtruirt als alleiniger Commiſſarius die Sache, jedoch mit der Befugniß, falls nöthig den Amts-Actuar zu ſubſtituiren,

und

und finden übrigens bei ſolchen Expropria=tions=Streitigkeiten, rückſichtlich des Ver=fahrens, alle Vorſchriften des zweiten Ab=ſchnitts dieſes Expropriations=Geſetzes analoge Anwendung. Die in den §§. 40 und 41 gedachten Supplicationen an das Obergericht können in der vorgeſchriebenen Friſt und Form auch beim Amtmann exhibirt werden. April 26.

§. 46.

Durch das gegenwärtige Geſetz wird bereits beſtehenden Geſetzen, Rechten oder Gewohnheiten, in Bezug auf die zwangs=weiſe Entäußerung des Eigenthums oder anderer Rechte in den bisher rechtlich dafür angenommenen Fällen auf keine Weiſe derogirt.

XXIX.

Polizey=Warnung

April 30.

in Betreff des Gebrauchs von offenem Lichte im hieſigen Hafen.

Da nach dem §. 9 der Verordnung über das Verhalten der Schiffer ꝛc. im hieſigen Hafen vom 15. Februar 1815 der Ge=brauch von Licht ohne Leuchten oder Later=nen am Bord der Schiffe und Fahrzeuge im hieſigen Hafen bei 15 Rthlr. Strafe für jeden Contraventionsfall unterſagt iſt, in neuerer Zeit aber Uebetretungen dieſes Ver=botes mehrfach vorgekommen ſind, ſo ſieht ſich die unterzeichnete Behörde veranlaßt, daſſelbe hiedurch in Erinnerung zu bringen, unter der Verwarnung, daß bei etwanigen Contraventionen unnachſichtlich mit der geſetz=lichen Strafe verfahren werden wird.

Der

April 30. Der Capitain der Zolljagt und der Hafenmeiſter vom Oberhafen werden beauftragt, auf jedem ankommenden Schiffe ein Exemplar dieſer Warnung nebſt dem Hafen-Reglement abzugeben, dieſe Warnung auch im Hafen an den geeigneten Orten affigiren zu laſſen.

Hamburg den 30. April 1844.

Die Polizey-Behörde.

XXX.

Mai 1. **Bekanntmachung,**

betr. die Einſtellung der Frühpredigten am Sonnabend in der großen St. Michaelis Kirche.

Da nach Einführung der allgemeinen öffentlichen Beichte die Predigten, welche Sonnabends von 7 bis 8 Uhr in der großen St. Michaelis Kirche gehalten wurden, mit der öffentlichen Beichthandlung nicht füglich zu vereinbaren ſind, ſo hat E. H. Rath beſchloſſen, daß dieſe Predigten fernerhin nicht mehr gehalten werden ſollen, welches hierdurch zu Jedermanns Kenntniß gebracht wird.

Gegeben in Unſerer Raths-Verſammlung, Hamburg, den 1. Mai 1844.

XXXI.

Mai 6. **Polizey-Verfügungen**

für die am 7. d. M. ſtattfindende Feier der Grundſteinlegung der Hauptkirche St. Petri.

Die Feier der Grundſteinlegung beginnt präciſe 11 Uhr Vormittags. Es werden die

die Eingangsthüren nach der Kirche um 10 Uhr geöffnet werden, nämlich: Mai 6.

1) die beiden Thüren an der Nordſeite für die Wagen,
2) zwei Thüren an der Südſeite für die Fußgänger.

Der Einlaß kann nur gegen Vorzeigung von Einlaßkarten verſtattet werden. Die Herren mit hellrothen, die Damen mit gelben Karten, welche zu Fuß kommen, paſſiren die Süderthüre, der Schulſtraße gegenüber, die zu Fuße kommenden Herren und Damen mit weißen Karten aber die Thüre der Rathhausſtraße gegenüber.

Eine jede Karte iſt nur für Eine Perſon gültig.

Alle ankommenden Wagen ohne Ausnahme haben den Weg von der Bergſtraße nach der Nordſeite der Kirche zu nehmen, von da nach dem Pferdemarkt abzufahren, und ſich dort nach Anweiſung der Polizei-Officianten und des Militairs reihenweiſe aufzuſtellen.

Nach Beendigung der Feier wird die Anfahrt von den Polizei-Officianten angeordnet werden. Die Wagen haben ſich dann vom Pferdemarkt durch die kleine Roſenſtraße und die Paulſtraße nach dem Petri-Kirchhofe zu begeben, ihre Herrſchaften vor den Thüren an der Nordſeite der Kirche aufzunehmen, und nach der Bergſtraße abzufahren.

Von 10 Uhr Morgens, bis zur Beendigung der Feier, iſt die Wagenpaſſage im Umkreiſe der Kirche gänzlich unterſagt.

Die

Mai 6. Die Polizei-Officianten haben unter Zuziehung des Militairs für die Beobachtung und Aufrechthaltung dieſer, lediglich die Sicherheit und Bequemlichkeit des Publicums bezweckenden, Anordnungen zu ſorgen.

Hamburg, den 6. Mai 1844.

Die Polizey-Behörde.

XXXII.

Mai 10.

Mandat

wider die Juſtirung und Stempelung Hamburgiſcher Maaße und Gewichte durch unbefugte Perſonen.

E. H. Rath hat in Erfahrung gebracht, daß abſeiten unbefugter Perſonen Hamburgiſche Maaße und Gewichte angeblich juſtirt und mit beſonderen Stempeln verſehen werden. Die Inhaber ſolcher Maaße und Gewichte werden daher darauf aufmerkſam gemacht, daß Maaße und Gewichte, welche von anderen als dem zum Zwecke der Beglaubigung derſelben autoriſirten beeidigten Juſtirbeamten, Herrn Georg Repſold, juſtirt und mit dem Hamburgiſchen Stadtwappen geſtempelt ſind, bei etwanigen Streitigkeiten durchaus keine Gültigkeit beſitzen und nicht anders als völlig unjuſtirte und ungeſtempelte zu betrachten ſind, weshalb die Eigenthümer derſelben in vorkommenden Fällen den aus dem Gebrauche unrichtiger Maaße und Gewichte entſtehenden Folgen nicht werden entgehen können. Die Perſonen aber, welche anmaaßlich Maaße und Gewichte als Hamburgiſche juſtiren und mit irgend

irgend einem Privat=Stempel bezeichnen, ſind durch die Polizei=Behörde mit einer Geldſtrafe von fünf Rthlrn. für jeden vorkommenden Fall zu belegen, welche Strafe bei einer ſich ergebenden Unrichtigkeit der Maaße und Gewichte zu erhöhen iſt. Mai 10.

Gegeben in Unſerer Raths=Verſammlung, am 10. Mai 1844.

XXXIII.

Bekanntmachung,

betr. Vorſchriften in Betreff der Ausführung der neuen Korn=Ordnung. Mai 10.

Nachdem nunmehr die durch Rath= und Bürgerſchluß vom 14. December v. J. beliebte Korn=Ordnung publicirt worden, ſo werden folgende Beſtimmungen und Vorſchriften in Betreff der Ausführung derſelben hiemit bekannt gemacht.

1) Von dem ſämmtlichen hier eingeführten Getraide, wenn es nicht zum Vermahlen oder zur Durchfuhr auf derſelben Achſe beſtimmt iſt und inſofern es mehr als eine halbe Laſt beträgt, wird die im §. 36 der Korn=Ordnung zur Deckung der Korn=Verwaltung vorgeſchriebene Abgabe mit Drei Schillingen per Laſt gegen Ertheilung einer Quittung des Korn=Verwalters an den Thören erhoben.

2) Die Ausfuhr von Getraide iſt, wenn es nicht zum Vermahlen oder zur Durchfuhr auf derſelben Achſe beſtimmt iſt, und mehr als eine halbe Laſt beträgt, nicht ohne Vorzeigung des im §. 36 der Korn=Ordnung vor=

Mai 10. vorgeſchriebenen Ausgangsſcheins des Korn-Verwalters an den Thören und Bäumen geſtattet.

3) Von dem zur Durchfuhr auf derſelben Achſe beſtimmten Getraide wird, wenn es mehr als eine halbe Laſt beträgt, bei der Einfuhr die gedachte Abgabe mit Drei Schillingen per Laſt gegen Ertheilung eines Durchfuhrſcheins an dem Eingangsthor erhoben, bei der Ausfuhr aber, falls ſie innerhalb Drei Stunden ſtattfindet, an dem Ausgangsthor zurückgegeben.

4) Das nach auswärtigen Mühlen ausgeführte oder nach den hieſigen Mühlen eingeführte, zum Vermahlen beſtimmte Getraide iſt von dieſer Abgabe befreiet.

5) Für jedes ganz oder theilweiſe mit Getraide beladene Fahrzeug muß am Haupt-Zoll-Comptoir, wenn es daſelbſt zu clariren iſt, ein vom Korn-Verwalter unterſchriebener Schein, daß daſſelbe gehörig angemeldet ſey, oder der im §. 36 der Korn-Ordnung vorgeſchriebene Ausgangsſchein des Korn-Verwalters, am Haupt-Zoll-Comptoir producirt werden, widrigenfalls daſſelbe nicht expedirt werden wird.

Auf Fahrzeuge, die an den Bäumen clarirt werden, iſt die Vorſchrift des §. 1 anzuwenden.

Hamburg, den 10. Mai 1844.

C. H. J. Ludendorff,
p. t. älteſter Kornherr.

XXXIV.

Digitized by Google

XXXIV.

Bekanntmachung,

Mai 20.

betreffend die Benutzung der Gemeinweide vor dem Dammthore.

Auf Anſuchen der derzeitigen Vorſteher der Gemeinweide vor dem Dammthor wird hiedurch in Erinnerung gebracht, daß zufolge früherer Mandate und Verordnungen, die Gemeinweide nur zur Haushaltung der Intereſſenten derſelben dienen ſoll, um ihr Hornvieh durch den Hirten darauf weiden zu laſſen, und daß es demnach verboten iſt, daſelbſt Pferde, Gänſe, Schaafe, Schweine u. ſ. w. zu treiben.

Desgleichen iſt es den Anwohnern der Gemeinweide überhaupt verboten, die Weide in anderer dem Zweck derſelben zuwiderlaufender und nachtheiliger Weiſe zu benutzen, und dürfen auch keine Soden daſelbſt geſtochen werden.

Wornach ſich Jedermann zu richten und vor Schaden zu hüten hat.

Hamburg, den 20. Mai 1844.

Die Landherrenſchaft
der Geeſtlande.

XXXV.

Bekanntmachung,

Mai 20.

betreffend die Gaſſenreinigung in der Vorſtadt St. Pauli.

Abſeiten des unterzeichneten Patronats wird hiemit hinſichtlich der Gaſſenreinigung und Fortſchaffung des Unraths durch den Gaſſen-

Mai 20. kummerwagen in der Vorſtadt St. Pauli, folgendes zur öffentlichen Kunde gebracht:

1. Da der jetzige Pächter der Gaſſenreinigung verpflichtet iſt, ſeine Wagen zweimal in der Woche durch alle Straßen der Vorſtadt fahren und den in Eimern, Tonnen 2c. 2c. an die Straßen geſetzten Unrath unentgeldlich abholen zu laſſen, ſo werden hiemit die Tage bekannt gemacht, an welchen die Wagen durch die verſchiedenen Straßen kommen und dabei bemerkt, daß die Leute des Pächters verpflichtet ſind in den Monaten April, Mai, Juni, Juli, Auguſt und September von 5 bis 9 Uhr Morgens und in den Monaten October, November, December, Januar, Februar und März von 6 bis 10 Uhr Morgens dieſe Arbeit vorzunehmen und nach dieſer Zeit die Straßen verlaſſen müſſen.

   Die Einwohner haben ihre Eimer, Tonnen 2c. 2c. um dieſe Zeit an die Straße zu ſetzen und nachdem ſie geleert, ſofort und ſpäteſtens bis reſp. 9 und 10 Uhr wieder von der Straße zu entfernen bei 2 Thaler Strafe.

2. Die Straßen werden an den nachbenannten Tagen genau in der Reihefolge befahren, wie folgt:

Am Montag und Donnerstag.

Die erſte Wagen-Abtheilung:

1ſte und 2te Friedrichſtraße, 2te und 1ſte Erichſtraße, Davidſtraße von No. 4 bis No. 12

No. 12 inclusive, Hinrichſtraße, Gerhard- Mai 20.
ſtraße, 1ſte und 2te Carlſtraße, Hülfs-
vereinswohnungen hinter dem Spielbuden-
platz und Wilhelmſtraße.

Die zweite Wagen-Abtheilung:
Kielerſtraße, Ludwigſtraße, neue Roſen-
ſtraße, Kampſtraße, Sternſtraße, Feld-
ſtraße bis No. 24 inclusive, Müllergang
und bei der Oelmühle.

Am Dienstag und Freitag.

Die erſte Wagen-Abtheilung:
Tatergang, Pinnasberg, Kirchenſtraße,
Langeſtraße, Antoniſtraße, 1ſte und 2te
Bernhardſtraße, beim Jonas, Trommel-
ſtraße, Bergſtraße, Silberſackſtraße und
Querſtraße.

Die zweite Wagen-Abtheilung:
Wilhelminenſtraße, Marienſtraße, Sophien-
ſtraße, Eimsbüttelerſtraße und am neuen
Pferdemarkt.

Am Mittwoch und Sonnabend.

Die erſte Wagen-Abtheilung:
Klütjenſtieg, hinter der neuen Dröge,
Langereihe, Davidſtraße von No. 26 bis
No. 13 inclusive, Spielbudenplatz, Ree-
perbahn, Fiſcherſtraße, Hörmannsſtraße,
kleine und große Peterſenſtraße und Her-
renweide.

Die zweite Wagen-Abtheilung:
Marktſtraße, Glashüttenſtraße, Carolinen-
ſtraße, und Feldſtraße von No. 61 bis
No. 28 inclusive.

Beide Abtheilungen fangen reſp. um
5 und 6 Uhr Morgens an.

3.

Digitized by Google

Mai 20. 3. Den Einwohnern wird hiemit unterſagt, Unrath aller Art auf die Straßen, öffentlichen Plätze und in die Waſſerläufe zu werfen, bei 2 Thaler Strafe.

4. Die Weg-Aufſeher und die Polizey-Officianten ſind angewieſen, auf die etwanigen Contravenienten zu achten und dieſelben ſofort zur Anzeige zu bringen.

Hamburg, den 20. Mai 1844.

Das Patronat der Vorſtadt St. Pauli.

XXXVI.

Mai 22. Die Bekanntmachung der bevorſtehenden Umſchreibung durch die Capitaine des Bürger-Militairs vom 22. Mai 1844 iſt derjenigen vom 3. Juni 1842 (ſ. oben Bd. XVII. S. 143) gleichlautend.

XXXVII.

Mandat,

betr. die bei Lagerung von ungelöſchtem Kalk anzuordnenden feuerpolizeylichen Sicherheits-Maaßregeln.

Mai 22. Da es ſich herausgeſtellt hat, daß es hier Läger von ungelöſchtem Kalk giebt, welche nicht in durchaus waſſerfreien Räumen ſich befinden, ſolches aber leicht Feuersbrünſte veranlaſſen kann, ſo wird bis dahin, daß über die Lagerung feuergefährlicher Waaren u. w. d. a. allgemeine Verfügungen erlaſſen ſeyn werden, nach verfaſſungsmäßiger Beliebung, proviſoriſch verordnet:

§. 1.

§. 1. Mai 22.

Die Lagerung von ungelöſchtem Kalk in nicht völlig waſſerfreien Räumen, namentlich in Speicher-Räumen, iſt vom 1. Juli d. J. an bei Einhundert Thalern Strafe verboten.

§. 2.

Solche Lagerung iſt nur in hoch und frei gelegenen Gebäuden, vorzugsweiſe aber in dichten Schauern oder Schoppen zu geſtatten.

§. 3.

Die Polizeybehörde wird hiedurch angewieſen, für die Aufrechthaltung und Vollziehung dieſes Mandats zu ſorgen.

Gegeben in Unſerer Raths-Verſammlung, Hamburg, den 22. Mai 1844.

XXXVIII.

Bekanntmachung, Mai 22.

betr. die Signalſchiffe bei Schulau.

Da das Wrack der Brigg Iſabella, welche vor längerer Zeit unterhalb Schulau an der Südſeite des Fahrwaſſers ſtrandete, nunmehr weggeſchafft worden iſt, die Gefahren, welche der Schiffahrt durch die Trümmer der verunglückten Brigg droheten, alſo beſeitigt ſind, folglich es nicht mehr erforderlich iſt, dieſe Stelle näher zu bezeichnen, und dadurch das daſelbſt bisher ſtationirte Signalſchiff überflüſſig wird, ſo ſoll daſſelbe am 31. Mai d. J. zuletzt daſelbſt liegen, und am 1. Juni zurückgezogen werden.

Das

Mai 22. Das andere bei Schulau liegende Signalſchiff bleibt indeſſen unverändert auf ſeiner Station, was hierdurch zu Jedermanns Nachricht bekannt gemacht wird.

Hamburg, den 22. Mai 1844.

Die Schifffahrt- und Hafen-Deputation.

XXXIX.

Mai 25.

Anzeige,

betreffend das Futtern junger Schwäne.

Die unterzeichnete Behörde erſucht, den jungen Schwänen kein Futter hinzuwerfen, da es denſelben nachtheilig iſt und häufig Gefütterte in der Regel bald ſterben.

Hamburg, den 25. Mai 1844.

Die Polizey-Behörde.

XL.

Mai 29.

Befehl

wider die Bewirthung der Tiſchlermeiſter beim Einholen der Auflage durch die Geſellen.

Dem Vernehmen nach kommt es jetzt häufig vor, daß die Geſellen den mit dem Einholen der Auflage beauftragten Meiſter und Pflegegeſellen in den Werkſtätten bewirthen, woraus hin und wieder förmliche Zechlagen entſtehen. Dieſer Mißbrauch wird hiemit unterſagt, und werden die Meiſter und Freimeiſter aufgefordert, dergleichen Gelage nicht zu dulden. Die Uebertretung dieſes Verbots wird mit Geld- und in Wiederholungsfällen mit ſchärferer Strafe geahndet werden, und

iſt

Digitized by Google

iſt gegenwärtige Verordnung auf dem Amt- Mai 29.
hauſe und in den Werkſtätten anzuheften.

Hamburg, den 29. Mai 1844.

M. H. Hudtwalcker,
Patron des Tiſchleramtes.

XLI.

Rath- und Bürger-Convent Juni 6.
vom 6. Juni.

E. E. Rath hatte ſich veranlaßt gefunden die Erbgeſ. Bürgerſchaft auf Donnerſtag den 6. Juni zu convociren, um derſelben folgende Anträge vorzulegen:

I. In Bezug auf unſere Finanzen theilt E. E. Rath der Erbgeſ. Bürgerſchaft eine Ueberſicht ſowohl über die Reſultate des Jahres 1843, als auch über den Budget-Entwurf für das laufende Jahr mit, und erſucht die Erbgeſ. Bürgerſchaft um die Mitgenehmigung folgender Anträge:

1) daß von der Brandſteuer-Erhebung, welche für das Jahr vom 1. Juli 1844 bis dahin 1845 auszuſchreiben iſt, ein Viertheil erlaſſen, und namentlich Einer der noch im Jahre 1844 fällig werdenden Quartal-Termine derſelben, nicht erhoben werde;
2) daß für das laufende Jahr 1844 behufs des Wegebaues eine außerordentliche Bewilligung von 20,000 m$\!\!/$ aus den vorjährigen Ueberſchüſſen zuzugeſtehen.

II.

Juni 6. II. Da die Zeitdauer, welche für das Beſtehen der unter dem 16. Juni 1842 eingeſetzten Rath- und Bürger-Deputation beſtimmt worden, ihrem Ablauſe nahe iſt, ſo ſieht E. E. Rath, bei dem entſchiedenen Nutzen und ſelbſt der Nothwendigkeit einer Fortdauer dieſer außerordentlichen Behörde, Sich veranlaßt, auf die Mitgenehmigung Erbgeſ. Bürgerſchaft dahin anzutragen:

daß die Fortdauer der, durch den Rath- und Bürgerſchluß vom 16. Juni 1842 eingeſetzten Rath- und Bürger-Deputation und der ihr ertheilten Vollmachten, noch für ein ferneres Jahr, vom 16. Juni d. J. angerechnet, beſchloſſen werde.

III. Nachdem in Betreff des, innerhalb der Brandſtätte angenommenen Sielſyſtems, die näheren Erörterungen und Vorberathungen darüber ſtattgefunden haben, in wie weit die vollſtändige Ausführung dieſes Syſtems, auch einzelne Anlagen außerhalb der Brandſtätte nothwendig mache; ſo trägt E. E. Rath bei Erbgeſ. Bürgerſchaft darauf an, es mitzugenehmigen:

daß das innerhalb der Brandſtätte angenommene Sielſyſtem durch folgende, außerhalb derſelben zu machende Anlagen zu ſeiner vollſtändigen Entwickelung gelange:

1) durch Herſtellung der Verbindung der Siele des Pferdemarkts und der kleinen Bäckerſtraße vermittelſt einer Siel-Anlage unter dem Kattrepel, dem Schopenſtehl und Fiſchmarkt, mit einer Noth-

Nothausmündung bei der Kattrepels-brücke; Juni 6.

2) durch Fortführung des Rödingsmarkts-Siels bis zur Ausmündung beim alten Waiſenhauſe, und des Siels in der Deichſtraße bis zur Ausmündung bei den Kajen;

3) durch Fortführung des Siels von den großen Bleichen zur Ausmündung bei der Pulverthurmsbrücke;

und daß dieſe Anlagen auf Koſten des Bauplans und unter Leitung der Rath- und Bürger-Deputation zu beſchaffen.

IV. Bei dem durch den Rath- und Bürger-Schluß vom 1. September 1842 genehmigten Plane zur Entwäſſerung und zweckmäßigen Benutzung des Hammerbrooks werden einige nachträgliche Beliebungen erforderlich, und beantragt E. E. Rath demnach die Mitgenehmigung Erbgeſ. Bürgerſchaft hinſichtlich folgender desfallſigen ferneren Verfügungen:

1) daß, unter Ausſetzung der Anlegung einer Kaſtenſchleuſe bei dem Holzhafen, ſolche Kaſtenſchleuſe für jetzt in der Gegend des alten Theermagazins zu erbauen, unter gleichzeitiger Einrichtung der dazu erforderlichen Canal-Anlage, nebſt den erforderlichen Wegen, event. einem angemeſſenen Liege- und Landungsplatze, ſowohl neben dem Eiſenbahnhofe, als am Oberhafen, behufs Herbeiführung einer zweckmäßigen Verbin-

Digitized by Google

Juni 6. bindung des Eiſenbahnhofes mit dem Oberhafen;

2) daß die Anwendung der Expropriation in Gemäßheit des Revidirten Expropriations-Geſetzes vom 26. April d. J. auf die Ausführung des Hammerbrook-Planes durch den Staat, nach Maaßgabe des vorgelegten Riſſes und der Verzeichniſſe auszuſprechen; und die desfallſigen Koſten, ſo viel die Schleuſen-Anlage beim alten Theermagazin, die dazu erforderlichen Canäle, Wege, Deichſtrecken u. w. d. a. betrifft, vom Staate allein, ſo viel das zu den übrigen Canälen und Wegen erforderliche Terrain betrifft, von der Intereſſentſchaft des Innern Hammerbrooks zu tragen.

V. In dem Rath- und Bürger-Schluß vom 2. Juli 1842 iſt es vorbehalten worden, über die etwanige Fortdauer eines Erlaſſes der Grundſteuer für die durch die Feuersbrunſt vom Mai 1842 zerſtörten Gebäude demnächſt das Weitere zu beſtimmen. E. E. Rath trägt demnach auf die Mitgenehmigung Erbgeſ. Bürgerſchaft hinſichtlich folgender desfallſigen Verfügungen an:

1) daß die Grundſteuer des Jahres 1844 für diejenigen Grundſtücke innerhalb der Brandſtätte, welche auf derſelben Stelle wieder erbaut ſind, in ſofern ſie bei der vorjährigen Martini-Umſchreibung ſich nicht ſchon als

als in die Benutzung übergegangen nachgewieſen haben, zu erlaſſen; Juni 6.

2) daß diejenigen dieſer Claſſe von Grundſtücken, welche auch beim Ablauf des Jahres 1844 noch nicht wieder benutzt werden würden, mit dem Jahre 1845, unter Zugrundlegung der Grundſteuer-Taxe vor dem Brande, wieder zur Grundſteuer zu ziehen;

3) daß für die, aus den expropriirten Grundſtücken gebildeten wieder verkauften Plätze es bei der Erleichterung des Art. 10 der Grundſteuer-Verordnung zu belaſſen, und als Taxations-Norm für dieſelben, nach Ablauf der geſetzlichen Steuer-Entfreiungs-Friſt, ſo lange noch kein benutztes Grundſtück auf denſelben vorhanden ſeyn wird, der öffentliche Kaufpreis des Erſten Verkaufs zu dienen habe; wobei die etwa angenommenen Feuer-Caſſen- oder Baugelder nicht mit in Anrechnung zu bringen ſind.

VI. E. E. Rath trägt bei Erbgeſ. Bürgerſchaft auf deren Mitgenehmigung der anliegenden Weinverlaſſer-Ordnung, nebſt Eid, ſo wie darauf an, Ehrb. Oberalten zu poteſtiviren, den Schragen und deſſen etwanige ſpätere Modificationen mit E. E. Rath feſtzuſtellen.

Erbgeſ. Bürgerſchaft genehmigte die heutigen Anträge E. E. Raths, betreffend

I.

Digitized by Google

Juni 6. I. unſere Finanzen, unter dankender Anerkennung der ſo ausführlichen als klaren Darſtellung,

II. die Rath- und Bürger-Deputation von 1842 mit Dankbezeugung Erbgeſ. Bürgerſchaft an dieſelbe,

III. die Ausdehnung des Sielbaues über die Grenzen der Brandſtätte,

IV. den Hammerbrook,

V. den Grundſteuer-Erlaß und

VI. die Weinverlaſſer-Ordnung,

ſämmtlich in allen Puncten angetragener Maaßen.

XLII.

Juni 7.

Taxe
für die Fährleute auf der Außen-Alſter.

1. Von dem in St. Georg der Alſtertwiete gegenüber belegenen Steg ab.

Nach dem Steg neben Hillermann's Bleiche
„ Fontenay . . . . .
„ dem alten Raben .
„ der Lombardsbrücke
} bis 3 Perſonen 6 ß

„ dem Jungfernſtieg, bis 5 Perſonen 10 „

„ den vorgedachten Plätzen, bei einer größeren Perſonenzahl als angegeben, à Perſon 2 ß.

„ der Uhlenhorſt bis zur Fähre, bis 4 Perſonen . . . . 12 „

„ Harvſtehude und Mühlenkamp, bis 6 Perſonen . . . . 1 m$\!\!\!$ 2 „

Bei

Digitized by Google

Bei einer größeren Perſonenzahl à Perſon 3 ß. Juni 7.

Nach Eppendorf bis zum Vogt, zur Brücke und zum Andreas-Brunnen, bis 6 Perſonen . . . . . . 1 mk 8 ß
Bei einer größeren Perſonenzahl à Perſon 4 ß.

2. Von der Lohmühle ab.

Nach dem Steg neben Hillermann's Bleiche	bis 3 Perſonen 6 ß
„ Fontenay	
„ dem alten Raben . .	
„ der Lombardsbrücke, bis 4 Perſonen	8 „
„ dem Jungfernſtieg, bis 6 Perſonen	12 „
„ der Uhlenhorſt bis zu der, der Lohmühle zunächſt belegenen Stelle, bis 2 Perſonen	4 „
„ der Uhlenhorſt bis zur Fähre, bis 4 Perſonen	8 „
„ den vorgedachten Plätzen, bei einer größeren Perſonenzahl als angegeben, à Perſon 2 ß.	
„ Harvſtehude und Mühlenkamp, bis 5 Perſonen	15 „
Bei einer größeren Perſonenzahl à Perſon 3 ß.	
„ Eppendorf bis zum Vogt, zur Brücke und zum Andreas-Brunnen, bis 5 Perſonen . . . . 1 mk	4 „
Bei einer größeren Perſonenzahl à Perſon 4 ß.	

3.

Juni 7. 3. Von dem alten Raben ab.

Nach Hohenfelde	bis 3 Perſonen	6 ß
; der Lohmühle		
; dem Alſterufer in St. Georg		
; der Lombardsbrücke, bis 4 Perſonen		8 ;
; der Uhlenhorſt bis zur Fähre, bis 3 Perſonen		6 ;
; der Kuhmühle, bis 4 Perſonen .		8 ;
; dem Jungfernſtieg, bis 6 Perſonen		12 ;
; den vorgedachten Plätzen, bei einer größeren Perſonenzahl als angegeben, à Perſon 2 ß.		
; Harvſtehude und Mühlenkamp, bis 3 Perſonen		9 ;
Bei einer größeren Perſonenzahl à Perſon 3 ß.		
; Eppendorf bis zum Vogt, zur Brücke und zum Andreas-Brunnen, bis 4 Perſonen	1 mℒ	— ;
Bei einer größeren Perſonenzahl à Perſon 4 ß.		

4. Für Spazier-Fahrten auf der Alſter in Böten mit oder ohne Segel von den vorbezeichneten drei Abfahrts-Orten ab.

Für 1 bis 2 Stunden in einem Boot, bis 6 Perſonen, einſchließlich für den Bootsführer, pr. Stunde	1 mℒ	— ß
; 3 u. mehrere Stunden ;	— ;	12 ;
In einem Boot, bis 12 Perſonen, pr. Stunde	1 ;	4 ;
Für 3 u. mehrere Stunden ;	1 ;	— ;

Für

Für Rückfahrten gelten dieſelben Preiſe. Juni 7.

Vorſtehende Preiſe gelten bis zum Eintritt der Sperre, und dürfen nicht überſchritten werden; vielmehr wird den Schiffern anempfohlen, bei Ueberfahrten von einem Ufer zum andern, — welche zur Erleichterung der Communication und nicht ausſchließlich zum Vergnügen dienen — nach Umſtänden eine Ermäßigung der Taxe eintreten zu laſſen.

Dieſe Taxe gilt ſowohl für Ruder- als auch für Segelböte, welche die Schiffer nach den Wünſchen der Ueberfahrenden oder nach den Umſtänden und der Witterung benutzen.

Nach Eintritt der Sperre, bis 12 Uhr Mitternacht, iſt es den Schiffern verſtattet, ſich die Hälfte der obigen Anſätze mehr zahlen zu laſſen; nach 12 Uhr tritt der doppelte Preis ein. Auch bei beſonderen Veranlaſſungen, etwa bei einem Feuerwerk auf der Alſter u. dgl., iſt es den Schiffern erlaubt, höhere Preiſe zu nehmen, jedoch nur dann, wenn bei jedem vorkommenden einzelnen Fall vorher die Genehmigung der competenten Behörde nachgeſucht und von derſelben die Preiserhöhung beſtimmt worden.

Dieſe Taxe iſt an den Abfahrts-Stellen anzuſchlagen.

Hamburg, den 7. Juni 1844.

Von Obrigkeitswegen.

XLIII.

Juni 15. **Polizey-Befehl**

in Betreff der Aufenthaltskarten.

Jeder Geſelle, der hier einwandert und Arbeit erhält, hat ſich, bevor er die Arbeit antritt und ſich irgendwo in Logis oder Schlafſtelle begiebt, ungeſäumt mit ſeinem vom p. t. Aeltermann erhaltenen Anmeldungs-Zettel nach dem Polizeybüreau zu verfügen, um allda eine Aufenthaltskarte zu löſen.

Wer ſolches unterläßt, gegen den wird nach Maaßgabe des §. 73 des General-Reglements für die hieſigen Aemter ꝛc. polizeylich mit Strafe verfahren werden.

Die feſtgeſetzte Zeit für die Ertheilung der Aufenthaltskarten iſt täglich von 9 Uhr Morgens bis 12 Uhr Mittags, Sonn- und Feſttage ausgenommen.

Hamburg, den 15. Juni 1844.

Die Polizey-Behörde.

XLIV.

Juni. **Verordnung**

in Anſehung der Schule in Barmbeck.

Die wohlverordneten Landherren der Geeſtlande haben es für nöthig erachtet, vorgängig, bis zur Publication einer allgemeinen Schulordnung, die nachſtehende Verordnung in Anſehung der Schule in Barmbeck zur Nachachtung bekannt zu machen.

§. 1.

Juni.

§. 1.

Von der Schulbehörde.

Die öffentliche Dorfſchule ſteht unter der Aufſicht einer Schulbehörde, die aus den beiden Landherren, dem älteſten Herrn Paſtor zu St. Georg und vier Schulvorſtehern beſteht. Dieſe Behörde hat in allen die Schule betreffenden Angelegenheiten deren Beſtes zu berathen, und darauf zu achten, daß dieſelbe den beſtehenden Verordnungen gemäß einen ungeſtörten, das Wohl der Schuljugend befördernden Fortgang habe.

Der älteſte Herr Paſtor zu St. Georg wird als Schulinſpector die regelmäßige Aufſicht über die Schule und vorzüglich über den Unterricht in derſelben führen.

Den Schulvorſtehern iſt die Verwaltung der Schulcaſſe übertragen. Sie haben das Schulgeld nebſt den etwanigen Strafgeldern einzucaſſiren und den Schullehrern ihr Gehalt vierteljährlich auszubezahlen. Ueber die Einnahme und Ausgabe haben ſie Rechnung zu führen und dieſelbe der Schulbehörde jährlich vorzulegen.

Auch haben ſie das der Dorfſchaft gehörende Schulgebäude ſtets in fleißige Obacht zu nehmen, damit daſſelbe in baulichem Stande erhalten werde, und haben in Fällen einer nöthig werdenden Reparatur dem Landherrn förderſamſt eine Anzeige davon zu machen.

Den Schulvorſtehern wird die Aufrechthaltung dieſer Verordnung ganz beſonders anvertrauet, und ſie übernehmen die Pflicht,

Digitized by Google

Juni. ſobald derſelben zuwider gehandelt wird, ſolches dem Landherrn ſogleich anzuzeigen; auch ſind ſie verbunden, dem öffentlichen Schul-Examen beizuwohnen.

Die Schulvorſteher werden aus der Zahl ſämmtlicher Grundeigenthümer des Dorfes gewählt. Sie bleiben in der Regel vier Jahre in ihrem Amte, indem jedes Jahr einer von ihnen abgeht. An die Stelle des Abgehenden wird von dem Landherrn, aus einem von dem Schulinſpector und den Schulvorſtehern zu entwerfenden Aufſatz von drei Grundeigenthümern, ein neuer Schulvorſteher gewählt.

Das Amt des Schulvorſtehers kann der Erwählte, ohne ganz beſondere Gründe, welche lediglich der Landherr zu beurtheilen hat, nicht ablehnen.

§. 2.

Von der Schulpflichtigkeit.

Alle Kinder im Barmbecker Schuldiſtrict ſind verpflichtet, vom vollendeten ſechsten Jahre an bis zur Confirmation, die öffentliche Schule ſowohl im Sommer, wie im Winter regelmäßig zu beſuchen; jedoch kann unter Umſtänden, die ſolches nöthig oder zweckmäßig erſcheinen laſſen, eine Dispenſation von dieſer Verpflichtung während der Sommer-Monate, nach vollendetem neunten Jahre bis zu einem vollen Jahre vor der Confirmation, ertheilt werden.

Die Eltern haben ſich zu dem Ende an die Schulvorſteher zu wenden, auf deren Bericht ihnen ſolche ertheilt werden wird.

Di-

Digitized by Google

Dispenſationen vor dem vollendeten neun- ten Jahre, ſowie während des letzten Jahres vor der Confirmation, können nur unter ſehr dringenden Umſtänden geſtattet werden. Juni.

In dieſem Falle, ſowie wenn Eltern ihre Kinder in eine andere Schule zu ſchicken wünſchen, haben ſich dieſelben, oder die Vertreter der Kinder, an einen der Schulvorſteher zu wenden, der die vorgebrachten Gründe unterſuchen, mit dem Schullehrer Rückſprache nehmen, und ihnen dann einen Schein ausſtellen wird, den ſie dem Landherrn zur Genehmigung einzureichen haben. Dieſer wird ſodann darüber entſcheiden, und im Fall der Genehmigung einen Dispenſationsſchein ertheilen, den ſie dem Schullehrer abzugeben haben.

Bei Krankheits- oder andern unvermeidlichen Verhinderungs-Fällen, haben die Eltern jedes Mal dem Lehrer eine Anzeige davon zu machen.

Für jeden Tag, den ein ſchulpflichtiges Kind ohne Dispenſation die Schule verſäumt, oder wenn in Krankheitsfällen und bei andern unvermeidlichen Hinderniſſen dem Schullehrer keine zeitige Anzeige davon gemacht worden iſt, haben die Eltern oder Vertreter deſſelben einen Schilling Strafe zum Beſten der Schulcaſſe zu bezahlen. Der Schullehrer iſt verpflichtet, den Schulvorſtehern alle vierzehn Tage eine Aufgabe über die vorgekommenen Straffälle zu machen, damit ſie die Einforderung der Strafe ſogleich beſorgen können. Wird die Zahlung verweigert,

ſo

Digitized by Google

Juni. ſo iſt davon ſogleich dem Landherrn eine Anzeige zu machen, der dieſelbe executiviſch beitreiben, oder im Falle des Unvermögens der Eltern eine angemeſſene Gefängnißſtrafe verfügen wird.

Zu der jährlich um Oſtern Statt findenden Confirmation können in der Regel nur ſolche Schulkinder zugelaſſen werden, die laut Taufſchein wenigſtens vierzehn Jahre alt, und hinſichtlich ihrer Kenntniſſe und Fähigkeiten zur Confirmation tüchtig ſind.

Wird ein Kind wegen Unwiſſenheit von der Confirmation zurückgewieſen, ſo ſind deſſen Eltern oder Vorgeſetzte bei ernſter, vom Landherrn zu beſtimmender Strafe verpflichtet, ein ſolches Kind, wenn es auch bereits über vierzehn Jahre alt iſt, unausgeſetzt zur Schule zu ſchicken, damit es das Verſäumte wieder nachhole. Auch iſt es bei ernſter Strafe durchaus verboten, ein Kind, welches noch nicht confirmirt iſt und keine Diſpenſation vom Schulbeſuch hat, in Dienſt zu geben oder zu nehmen.

§. 3.

Zeit des Unterrichts.

Der Unterricht in der Schule wird während der Zeit von Faſtnacht bis Martini von 8 bis 11 Uhr Vormittags und von 1 bis 4 Uhr Nachmittags ertheilt, von Martini bis Faſtnacht aber von 8½ bis 11½ Uhr Vormittags und 1 bis 4 Uhr Nachmittags. Des Mittwochs und Sonnabends, ſowie am Tage des Schul-Examens, wird Nachmittags keine Schule gehalten.

Der

Digitized by Google

Der Unterricht wird ferner ausgeſetzt: Juni.

1) um Faſtnacht, am Montag u. Dienstag;
2) am Tage der Confirmation;
3) um Oſtern, vom Mittwoch vor dem Feſt, bis Mittwoch nach dem Feſt, dieſen mit eingeſchloſſen;
4) die drei letzten Tage vor Himmelfahrt;
5) um Pfingſten, vom Freitag Mittag zuvor bis Mittwoch nach dem Feſt, dieſen mit eingeſchloſſen;
6) von Johannis bis Michaelis an den Montag Nachmittagen;
7) um Weihnachten vom 24. December bis Ende des Jahres.

§. 4.

Die Eltern haben ihre Kinder anzuhalten, regelmäßig vor Anfang der Schulſtunden ſich in der Schule einzufinden, ſich ruhig und ſittſam ſowohl in der Schule, als auf dem Schulwege zu betragen, und ſtets reinlich zu erſcheinen.

Die Knaben und Mädchen müſſen in der Schule, der Ordnung halber, immer getrennt ſitzen.

§. 7.

Beſtimmung des Schulgeldes.

Die bisherige Einrichtung, daß für jedes Schulkind 6 *mk* Schulgeld jährlich zu bezahlen ſind, wird hiedurch aufgehoben. Dagegen aber iſt im geſammten Schuldiſtrict folgendes allgemeine Schulgeld zu entrichten:

von

Digitized by Google

Juni. von jedem Vollhufner jährlich Crt. mk 15,

:	: Halbhufner	: :	9,
:	: Eigenthümer	: :	6,
:	: Einwohner	: :	4.

Es macht hiebei keinen Unterſchied, ob dieſelben verheirathet oder unverheirathet ſind, und ob ſie Kinder zur Schule ſchicken oder nicht.

Das Schulgeld muß vierteljährlich, und zwar zum erſten Male zu Michaelis dieſes Jahres, an die Schulvorſteher bezahlt werden. Außerdem haben die Eltern, wie bisher, jährlich für jedes zur Schule gehende Kind acht Schillinge Holzgeld an den Schullehrer zu entrichten.

Die bisherige Roggenlieferung an den Schullehrer hört in Zukunft auf.

Hinſichtlich der bisher zum Barmbecker Schuldiſtrict gehörenden Bewohner von Eilbeck wird jedoch, aus Rückſicht auf die große Entfernung von der Schule, und ſo lange bis in der dortigen Gegend eine beſondere öffentliche Schule errichtet worden iſt, feſtgeſetzt, daß wenn dortigen Eltern die landherrliche Erlaubniß, um welche aber jedesmal nachgeſucht werden muß, ertheilt worden iſt, ihre Kinder in eine näher gelegene Schule zu ſchicken, dieſelben von der Bezahlung des obgedachten Schulgeldes befreiet ſeyn ſollen.

§. 6.

Schulunterricht.

Es wird Unterricht ertheilt:

1)

1) in der Religion nach Anleitung des kleinen Catechismus Luthers; Juni.
2) in der bibliſchen Geſchichte, nebſt Bibelerklärung;
3) im Singen der Kirchenmelodien;
4) im Leſen, Schreiben, Tafelrechnen und Kopfrechnen;
5) in den Anfangsgründen der deutſchen Sprache;
6) Verſtandes- und Gedächtnißübungen, und
7) in den faßlichſten, für das tägliche Leben und insbeſondere für die Landjugend nützlichen Lehren aus der Naturgeſchichte, Naturlehre, Weltgeſchichte, Geographie und Geſundheitsregeln, ſoweit es die Zeit erlaubt.

§. 7.

Pflichten der Lehrer.

Die Lehrer haben ſich vor allen Dingen eines ordentlichen und untadelhaften Lebenswandels zu befleißigen, und der Schuljugend im fleißigen Beſuch der Kirche, ſo wie überhaupt mit gutem Beiſpiel voranzugehen.

Sie müſſen dem Herrn Paſtor, als Schulinſpector, die geziemende Ehrerbietung beweiſen, und ſich auch gegen die Schul-Vorſteher mit Höflichkeit betragen.

Die Einrichtung des Lehrplans, ſowie die Eintheilung der Lehrſtunden bleiben zwar im Allgemeinen dem Oberlehrer überlaſſen, jedoch hat derſelbe den Schulplan dem Herrn Schulinſpector vorzulegen und allen Anordnungen

Juni. nungen deſſelben hinſichtlich des Schulunterrichts willig Folge zu leiſten.

Um beſonders darauf achten zu können, daß die Kinder die Schule regelmäßig beſuchen, iſt ein genaues Schulprotocoll nach folgendem Schema zu führen:

Nummer und Name des Schülers	Name und Stand der Eltern	Alter des Schülers im laufenden Jahre.	Schulbeſuch			Sittliches Verhalten und Fleiß des Schülers
			Beſucht Tage.	Gefehlt mit Erlaubniß Tage.	Gefehlt ohne Erlaubniß Tage.	

Der Oberlehrer hat einen Auszug aus dieſem Protokoll auf Johannis und Weihnacht dem Herrn Paſtor einzureichen, welcher denſelben ſpäteſtens vierzehn Tage darnach, mit ſeinen etwanigen Bemerkungen verſehen, dem Landherrn einſenden wird, damit die Eltern, deren Kinder die Schule nicht ordentlich beſuchen, ſogleich zur Rechenſchaft gezogen werden können.

Außerdem hat der Oberlehrer, wie ſchon §. 2 bemerkt iſt, den Schulvorſtehern alle vierzehn Tage eine Aufgabe der Zahl der Tage zu machen, an welchen Schulkinder ohne hinreichenden Grund gefehlt haben.

Das ungehörige Betragen der Schulkinder, beſonders Unachtſamkeit, Trägheit, böſer Muthwille, Lügen und Vergehen gegen die Sittlichkeit, müſſen von den Lehrern allerdings den Umſtänden nach ernſtlich beſtraft werden; falls jedoch körperliche Züchtigungen

tigungen dabei unvermeidlich werden, haben die Lehrer mit Mäßigung und großer Vorſicht zu verfahren. Auch haben ſie die Eltern zeitig auf die Unarten ihrer Kinder aufmerkſam zu machen, damit dieſe denſelben durch die Erziehung im Hauſe entgegenwirken können. Juni.

Glauben Eltern Urſache zu haben, ſich über den Lehrer in Beziehung auf die Behandlung ihres Kindes, zu beklagen, ſo iſt es ihnen nicht geſtattet, den Lehrer ſelbſt darüber zur Rede zu ſtellen, am wenigſten in der Schule während der Schulzeit, ſondern ſie haben ſich deshalb an den Herrn Paſtor oder an den Landherrn zu wenden.

Sollte der Lehrer von einer Krankheit befallen werden, die ihn am Unterrichtgeben verhindert, ſo hat derſelbe davon ſofort dem Herrn Paſtor, oder wenigſtens den Schulvorſtehern eine Anzeige zu machen.

Was das Verhältniß des Oberlehrers und des zweiten Lehrers zu einander anbetrifft, ſo iſt darüber das Weitere in der denſelben bei ihrer Anſtellung ertheilten Inſtruction enthalten, dem dieſelben gehörig nachzuleben haben.

Die wohlverordneten Landherren hegen das Vertrauen, daß ſowohl die Lehrer, als auch die Eltern und Kinder dieſer zu Johannis dieſes Jahres in Kraft tretenden Verordnung willig Folge leiſten werden, da dieſelbe das allgemeine Beſte der Dorfſchaften beabſichtigt und insbeſondere auf

das

Digitized by Google

Juni. das Wohl der Kinder gerichtet iſt, damit dieſelben gut erzogen werden und zur Freude ihrer Eltern heranwachſen mögen.

Hamburg im Juni 1844.

E. Sthamer, Dr., Landherr. H. Schmidt, Landherr.

XLV.

Juni 21.

Publicandum

bei Einführung der Weinverlaſſer-Ordnung.

Nachdem das Amt der Weinverlaſſer und Faßbinder durch verfaſſungsmäßige Beſchluß-nahme aufgehoben und dagegen durch Rath- und Bürger-Schluß vom 6. Juni 1844 eine Weinverlaſſer-Ordnung beliebt worden iſt, ſo wird dies Geſetz nebſt dem unter Mitgenehmigung Ehrbarer Oberalten feſtge-ſtellten Schragen, hiemit von dem Senate mit der Bemerkung zur öffentlichen Kunde gebracht, daß daſſelbe vom 1. Juli d. J. an in Kraft treten wird.

Abdrücke der Verordnung ſind bei dem Rathsbuchdrucker zu haben.

Conclusum in Senatu Hamburgensi, Veneris d. 21. Junii 1844.

XLVI.

Juni 21.

Weinverlaſſer-Ordnung.

Beliebt durch Rath- und Bürger-Schluß vom 6. Juni 1844.

Auf Befehl Eines Hochedlen Rathes der freien und Hanſeſtadt Hamburg publicirt am 21. Juni 1844.

Nachdem das Amt der Weinverlaſſer und Faßbinder durch verfaſſungsmäßige Belie-bung

bung aufgehoben iſt, werden die bisher von den Amtsmeiſtern deſſelben ausgeübten Geſchäfte in Zukunft von beeidigten Weinverlaſſern wahrgenommen werden (denen jedoch nur hinſichtlich der Aufwartung in den Wein-Auctionen ein Privilegium zuſteht) und iſt zu dem Zweck nachſtehende Weinverlaſſer-Ordnung beſchloſſen worden. Juni 21.

Art. 1.

Die Meiſter des aufgehobenen Amtes der Weinverlaſſer und Faßbinder werden zunächſt als beeidigte Weinverlaſſer zugelaſſen werden. Nachdem dieſe ſo weit ausgeſtorben oder abgetreten ſeyn werden, wird die Zahl der Weinverlaſſer auf ſechs beſchränkt, falls nicht etwa die Vergrößerung dieſer Zahl dem Bedürfniſſe nach wünſchenswerth erachtet und mit Genehmigung des Senats beſchloſſen werden ſollte.

Die Weinverlaſſer werden von der Makler-Deputation erwählt und beeidigt und ſteht beiden Theilen eine dreimonatliche Kündigung frei.

Art. 2.

Die Weinverlaſſer haben die ihnen hinſichtlich der Aufwartung in Wein-Auctionen ſo wie der Wartung von Wein-Lägern übertragenen Geſchäfte mit Aufmerkſamkeit und Redlichkeit auszuführen; namentlich ſind ſie verpflichtet, die Identität und Probemäßigkeit der verkauften und gelieferten Weine zu überwachen.

Digitized by Google

Juni 21.

Art. 3.

Die Vergütung ihrer Bemühungen haben die Weinverlaſſer nach dem dieſer Ordnung beigefügten Schragen zu berechnen. Was in dieſem nicht aufgeführt iſt, wird nach Billigkeit und nach Verhältniß der entſprechenden Anſätze berechnet.

Art. 4.

Die Weinverlaſſer ſtehen unter der Aufſicht der Commerz-Deputation, welche gegen ſelbige vorkommende, begründet erſcheinende Beſchwerden der Makler-Deputation zur Unterſuchung und Entſcheidung mittheilt. Im Falle wiederholter oder erheblicherer Vergehen ſteht, abgeſehen von der etwa auf dem Wege Rechtens zu ermittelnden Entſchädigung der Betheiligten, der Makler-Deputation das Recht zu, den ſchuldigen Weinverlaſſer ſeines Geſchäfts zu entheben. Gegen die Entſcheidungen der Makler-Deputation in Angelegenheiten der Weinverlaſſer haben die Betheiligten das Rechtsmittel der Supplication an den Senat, aber kein anderes Rechtsmittel.

Eid der Weinverlaſſer.

Ich gelobe und ſchwöre, daß ich das mir übertragene Weinverlaſſer-Geſchäft treu und redlich, nach beſtem Wiſſen und nach Vorſchrift der am 21. Juni 1844 publicirten Weinverlaſſer-Ordnung wahrnehmen will.

So wahr mir Gott helfe und ſein heiliges Wort!

Schragen

Digitized by Google

Schragen der Weinverlaſſer. Juni 21.

I.

Hat ein Kaufmann ein Weinlager auf Stückfäſſern belegen, ſo berechnet der Weinverlaſſer, welcher ſolches unter Händen hat:

	Ct.mk	ß
Ein Stückfaß abzuſtechen und rein zu machen . . . . . pr. Oxhoſt	—.	4
Selbiges wieder zu füllen : :	—.	4
Auf Oxhoſte zu ſtechen und zum Verſenden fertig zu machen, mit Zumachen der Oxhoſte pr. Oxhoſt	—.	8
Die leeren Oxhoſte zu ſpülen und einzubrennen, einzeln pr. Oxhoſt	—.	3
mehrere : :	—.	2
Eine Both, Piepe u. ſ. w. zu ſpülen	—.	4
Ein Stückfaß zu bereiten, nebſt Bereitſel, ... pr. Oxhoſt	—.	12
Eine Both Xeres, Malaga und ähnliche Weine zu bereiten, mit dem Bereitſel	2.	8
Ein Oxhoſt Wein zu bereiten, mit Zuthaten	1.	8
Eine Piepe oder Both Wein unſchoon abzuſtechen	—.	12
Eine Piepe oder Both Wein ſchoon abzuſtechen . . . . : . . .	1.	—
Ein Oxhoſt Wein unſchoon abzuſtechen	—.	6
Ein Oxhoſt Wein ſchoon abzuſtechen	—.	8
Ein Oxhoſt Wein auf Bouteillen zu ziehen und zu verkorken . .	4.	—
Bouteillen zu ſpülen pr. 100 Bout.	—.	12

die

Juni 21.

	Ct.mℓ	ß
die Bouteillen zu verharzen, mit ordinairem Harz pr. 100 Bout.	—.	12
mit feinem oder couleurtem Harz, nebſt Harz . . . pr. 100 Bout.	1.	4
Weine u. ſ. w. von Bouteillen zu ſtürzen . . . . . . pr. 100 Bout.	1.	—
Weine, Branntweine, Rum u. ſ. w. zu couleuren . . . pr. Gebinde	1.	—

die Couleur wird beſonders berechnet.

II.

Für Weine, Branntweine u. ſ. w. auf ihre eigene Fuſtage zu empfangen, aufzufüllen, abzuliefern und ein Jahr zu warten:

	Ct.mℓ	ß
Ein Oxhoft oder Gebinde von circa 30 Viertel	—.	6
Ein Therſchen Eſſig	—.	4
Ein Bajonner-Oxhoft	—.	6
Eine Tavelle-Trommel	—.	6
Ein Stück Piccardan, Rouſſillion u. ſ. w. von 45 bis 55 Viertel	—.	8
Eine Piepe oder Both Wein . .	—.	12
Gebinde und Stücken von 2½ bis 3 Oxhoft	1.	—
Größere Gebinde . . . pr. Oxhoft	—.	4
Quart-Bothen u. Piepen pr. Stück	—.	4
Ein Stück Branntwein, Rum, Cognac u. ſ. w.		
von 55 bis 60 Viertel . . .	—.	12
von 65, 80 bis 100 Viertel	1.	—

Spunde, Spundtuch, Licht, Schwefel und andere Auslagen werden beſonders berechnet.

III.

III. Juni 21.

Für ein Oxhoft Wein hier zu empfangen, Probe zu füllen, abzollen, zumachen, verſiegeln und verblechen, mit Blech und Harz (ohne Probe-Bout.) nach Quantität . . . . 8 à 12 ß

Ein Stück Rum, Branntwein, Bothen oder Piepen u. ſ. w. . —. 12

IV.

Werden Weine am Bord eines Schiffes empfangen, daſelbſt aufgefüllt und zum weitern Verſand fertig gemacht, ſo wird in allem berechnet für ein Oxhoft nach Quantität . . . . 8 à 12 ß

Für ein Rumſtück, Both, Piepe u. ſ. w. nach Quantität . . . . 12 à 16 ß

Auslagen, als an Bord fahren u. ſ. w. werden beſonders berechnet.

V. Ct.mℓ ß

Wenn ein Weinverlaſſer auf Verlangen des Kaufmanns eine Parthey Weine durchprobiren und ſortiren muß, ſo berechnet er pr. Oxhoft . . . . —. 2

Rum, Branntwein u. ſ. w. pr. Gebinde . . . . —. 4

VI.

Weine, Liqueurs u. ſ. w. in Bouteillen, Flaſchen, Kruken, in Kiſten

Juni 21.

	Ct.mℒ	ß
oder Körben zu empfangen, zu öffnen und zuzumachen, pr. Kiſte oder Korb	—.	4
Werden ſelbige aber aus- und eingepackt, mit empfangen, pr. 50 Bouteillen	—.	8
Werden ſolche aber umgepackt und zum Wiederverſand fertig gemacht, pr. 50 Bouteillen	—.	10

Für Stroh, Nägel u. ſ. w. wird beſonders berechnet.

Auctionen.

VII.

Hat ein Kaufmann eine Auction von Wein oder Branntwein ꝛc. zu bedienen, ſo berechnet der Weinverlaſſer:

	Ct.mℒ	ß
für die Bedienung einer ſolchen Auction	7.	8
für das Caveliren	7.	8
ſind es aber weniger als 30 Cavelinge, nur	3.	12
Außerdem für jeden verkauften Caveling	—.	2

VIII.

Für Kleinigkeiten, die von andern Kaufleuten in der Auction zum Verkauf eingebracht werden, bekommt der Weinverlaſſer pr. Caveling	—.	4

IX.

IX.	Ct. mk	ß	
Werden leere Stückfäſſer und Geräthſchaften verkauft, ſo berechnet man nach Größe der Stücken			Juni 21.
für jedes Oxhoft	—.	2	
für Geräthſchaften pr. Caveling	—.	2	
Abliefern und Caveliren mit einbegriffen.			

XLVII.

Bekanntmachung,

Juni 21.

betr. die Ausſchreibung der außerordentlichen Feuer-Caſſen-Zulage von 4 per mille.

Durch den Rath- und Bürger-Schluß vom 2. Juli 1842 iſt zur Verzinſung und Tilgung der Anleihe, welche für den Erſatz des, durch die Mai-Feuersbrunſt herbeigeführten Feuer-Caſſen-Schadens contrahirt worden, — außer dem, durch die Ueberweiſung der Grundſteuer mit einer Erhöhung, abſeiten der allgemeinen Staats-Caſſe übernommenen Beiträge, — eine, von den zur Zeit des Brandes vom 5. bis 8. Mai 1842 in der General-Feuer-Caſſe verſicherten Grundſtücken der Stadt und der Vorſtadt St. Georg zu entrichtende jährliche Außerordentliche Feuer-Caſſen-Zulage von 4 per mille der damaligen Verſicherungs-Summe beliebt worden. Außerdem haben die, in der General-Feuer-Caſſe verſicherten Grundſtücke des Staats, der Stiftungen und anderer Anſtalten, welche keine Grundſteuer entrichten, 1 per mille mehr zu bezahlen.

Da

Juni 21. Da die Erhebung dieſer Außerordentlichen per milles jedoch bis zum Jahre 1844 ausgeſetzt werden ſollte, inſofern und ſoweit nicht etwa eine theilweiſe Erhebung für das Jahr 1843 ſich nach der gemeinſchaftlichen Anſicht E. H. Raths und der Rath- und Bürger-Deputation als nothwendig ergeben würde; ſo macht E. H. Rath, nach ſtattgehabter desfallſiger Verſtändigung mit der Rath- und Bürger-Deputation, wegen der jetzigen Erhebung Folgendes bekannt:

1) Dieſe Außerordentliche Feuer-Caſſen-Zulage iſt von der Verſicherungsſumme, wie ſie zur Zeit der Mai-Feuersbrunſt 1842 vorhanden war, alſo mit Einſchluß der etwa mehr verſicherten 10 pCt. zu entrichten.

2) Das Bedürfniß der Anleihe im Jahre 1843 erfordert die Erhebung von 1 per mille und dasjenige für 1844 den Belauf von 2 per mille, indem erſt im Laufe dieſes Jahrs die Verzinſung der ganzen Anleihe eintritt. Gegen Ende dieſes Jahrs wird eine fernere Ausſchreibung für das Bedürfniß von 1845 eintreten.

3) Dieſe Außerordentliche Feuer-Caſſen-Zulage von 3 per mille wird jetzt, nebſt dem, von den unter No. 1 erwähnten, von den Grundſtücken des Staats, der Stiftungen und anderer Anſtalten zu entrichtenden 1 per mille mehr, und zwar abſeiten der Feuer-Caſſen-

Caſſen-Deputation durch Zuſendung von Aufgaben über den Betrag und die Zeit der Zahlung ausgeſchrieben; und iſt die Zahlung innerhalb 4 Wochen von der Zuſendung der Anzeige, zu leiſten. Juni 21.

4) Die Eincaſſirung geſchieht nicht durch die Boten der Feuer-Caſſen-Deputation, ſondern haben die Grund-Eigenthümer dieſe Zulage auf das Bureau der Feuer-Caſſen-Deputation zu bringen.

5) Die Bezahlung kann per Banco zum laufenden Cours von däniſch Courant geſchehen; bei Zahlungen in Courant wird jedes hieſelbſt vollgültige grobe Courant angenommen.

6) Ueber die Zeit, zu welcher das Bureau der General-Feuer-Caſſe zur Empfangnahme der Zahlungen geöffnet ſeyn wird, wird das Nähere abſeiten der General-Feuer-Caſſen-Deputation angezeigt werden.

Gegeben in Unſerer Raths-Verſammlung. Hamburg, den 21. Juni 1844.

XLVIII.

Bekanntmachung,

Juni 24.

betr. die Grundſteuer für Grundſtücke innerhalb der Brandſtätte.

Durch den Rath- und Bürger-Schluß vom 6. Juny d. J. ſind in Betreff der, innerhalb der Brandſtätte vom May 1842 belegenen Grundſtücke, die nachfolgenden weiteren Verfügungen getroffen worden:

1)

Juni 24. 1) daß die Grundſteuer des Jahres 1844 für diejenigen Grundſtücke innerhalb der Brandſtätte, welche auf derſelben Stelle wieder erbaut ſind, inſofern ſie bei der vorjährigen Martiny-Umſchreibung ſich nicht ſchon als in die Benutzung übergegangen nachgewieſen haben, zu erlaſſen;

2) daß diejenigen dieſer Claſſe von Grundſtücken, welche auch beim Ablauf des Jahres 1844 noch nicht wieder benutzt werden würden, mit dem Jahre 1845, unter Zugrundlegung der Grundſteuer-Taxe vor dem Brande, wieder zur Grundſteuer zu ziehen;

3) daß für die, aus den expropriirten Grundſtücken gebildeten wieder verkauften Plätze, es bei der Erleichterung des Art. 10 der Grundſteuer-Verordnung zu belaſſen, und als Taxations-Norm für dieſelben, nach Ablauf der geſetzlichen Steuer-Entfreiungs-Friſt, ſo lange noch kein benutztes Grundſtück auf denſelben vorhanden ſeyn wird, der öffentliche Kaufpreis des Erſten Verkaufs zu dienen habe; wobei die etwa angenommenen Feuer-Caſſen- oder Bau-Gelder nicht mit in Anrechnung zu bringen ſind.

Es verſteht ſich übrigens von ſelbſt, daß neben dieſen Verfügungen, auch die Dispoſition des, durch die Verordnung vom 14. November 1834 publicirten Art. 10, b, wornach ein tem-

Digitized by Google

temporairer Erlaß hinſichtlich vollendeter Gebäude, inſofern ſie ganz oder theilweiſe temporair unbenutzt ſtehen, — durchaus unverändert bleibt. Juni 24.

Solches wird hiedurch von E. H. Rath zur allgemeinen Wiſſenſchaft und Nachachtung bekannt gemacht.

Gegeben in Unſerer Raths-Verſammlung, Hamburg, den 24. Juni 1844.

XLIX.

Bekanntmachung,

Juni 24.

betr. die definitive Beliebung der Cuxhavener Lootſen-Ordnung, ſo wie Abänderungen der Loots- und Gebühren-Taxe.

Demnach die bei Publicirung der Cuxhavener Lootſen-Ordnung vom 20. December 1838 vorbehaltene, nach Ablauf von fünf Jahren vorzunehmende Reviſion derſelben nunmehr beſchafft, und bei dieſer Veranlaſſung, auf den Antrag der Schiffahrt- und Hafen-Deputation, die nachſtehenden beiden Abänderungen der Loots- und Gebühren-Taxe beliebt worden ſind, nämlich:

1) daß die Erhebung des Sommer-Lootsgeldes, ſtatt bisher vom 16. April bis den 15. September inclusive, in der Folge während Sechs Monaten, und zwar vom 1. April bis zum 30. September inclusive, Statt zu finden hat; und

2)

Juni 24. 2) daß den Lootſen vom 1. Juli d. J. an in Quarantaine-Fällen während der zwei erſten Tage der Quarantaine kein Wartegeld zu vergüten iſt;

ſo wird ſolches, ſo wie daß die gedachte Lootſen-Ordnung nunmehr definitive in Kraft tritt, hiedurch zu Jedermanns Wiſſenſchaft bekannt gemacht.

Gegeben in Unſerer Raths-Verſammlung, Hamburg, den 24. Juni 1844.

L.

Juni 26.

Rath- und Bürger-Convent vom 26. Juni.

E. E. Rath hatte ſich veranlaßt gefunden die Erbgeſeſſene Bürgerſchaft auf Mittwochen den 26. Juni zu convociren, um derſelben folgende Anträge vorzulegen:

I. Es hat ſich bei wiederholter und ſorgfältiger Erwägung der mit den drei vereinigten Waſſerkünſten zu treffenden Verſtändigung die entſchiedene Rathſamkeit ergeben, wegen der jetzigen weſentlich veränderten Verhältniſſe und wegen der Nothwendigkeit einer beſonderen Fürſorge für die Feuerlöſchung, eine Waſſer-Verſorgungs-Anſtalt abſeiten des Staates anzulegen und demgemäß eine Vereinbarung mit den drei vereinigten Waſſerkünſten abzuſchließen. Indem E. E. Rath Sich nun hinſichtlich der

Mo-

Digitized by Google

Motive, ſowie hinſichtlich der näheren Be⸗ ſtimmungen in den einzelnen Puncten auf die Anlage No. 1 und deren Subadjuncta Lit. A und B bezieht; ſo trägt Er bei Erbgeſ. Bürgerſchaft darauf an, folgende desfallſige Puncte mitzugenehmigen: Juni 26.

1) die in dem Subadjuncto Lit. A ent⸗ haltene Uebereinkunft mit den Intereſ⸗ ſenten der drei vereinigten Waſſerkünſte;

2) die Anlegung einer Waſſerkunſt von Staatswegen, nach den Grundzügen und Principien, welche in dem Berichte der Ingenieure Mylne und Lindley (Subadjunctum Lit. B) enthalten ſind, jedoch unter den am Schluſſe der An⸗ lage No. 1 näher beantragten Modi⸗ ficationen und Vorbehalten.

3) die Anſchaffung der zu dieſem Unter⸗ nehmen erforderlichen Geldmittel durch Verwendung der vermittelſt der Ver⸗ einbarung mit den drei vereinigten Waſſerkünſten überwieſenen Capitalien und Grundſtücke, ſowie durch ſucceſſive Aufnahme von 700 à 750,000 m̸ℓ Banco durch Verordnete Löbl. Käm⸗ merey à 4 pCt. Cour., unkündbar ab⸗ ſeiten der Darleiher, unter den, in der vorgedachten Anlage näher enthaltenen Beſtimmungen;

4) die Ausführung dieſes Werkes durch die Bau⸗Deputation und die vorgän⸗

Juni 26. gige Verwaltung der zu übernehmenden bisherigen und künftigen Waſſerverſorgungs-Anſtalt durch Verordnete Löbl. Kämmerei; endlich

5) die Poteſtivirung Ehrb. Oberalten und Verordneter Löbl. Kämmerei zur Mitbeliebung eines proviſoriſchen Regulativs für dieſe Anſtalt, ſowie etwaniger Modificationen, über welche, sub 4 und 5 gedachten beiden Puncte in der Anlage gleichfalls die ſpecielleren Propoſitionen enthalten ſind.

II. Bei der bedeutenden Zunahme des Handels-Verkehrs und der daraus nothwendig hervorgehenden Vermehrung der Geſchäfte bei der Zollverwaltung, wird eine Vervollſtändigung des Beamten-Perſonals bei dieſer Verwaltung nicht zu vermeiden ſeyn; weshalb E. E. Rath, indem Er Sich wegen der näheren Gründe auf die Anlage No. 2 bezieht, bei Erbgeſ. Bürgerſchaft auf deren Mitgenehmigung dahin anträgt:

daß der durch den Rath- und Bürger-Schluß vom 11. Mai 1837 beſtimmte Etat des Beamten- und Officianten-Perſonals für die Zoll-Verwaltung (außer dem in denſelben aufzunehmenden, ſchon früher bewilligten Beamten beim Hafenthor mit 1600 m✗ Gehalt) durch Anſtellung eines Kaſſirers mit 2400 m✗ Gehalt, dreier Gehülfen am Haupt-Zoll-Comptoir mit reſp. 1500 m✗, 1200 m✗ und

und 1000 ℳ, und eines Gehülfen am Oberbaum mit 1000 ℳ Gehalt, nach Maaßgabe des jeßigen Bedürfniſſes, vermehrt werde. Juni 26.

III. Das Herannahen des Ablaufs des vierjährigen Termins, für welchen das Actuariat des Zehnten-Amts übertragen worden, veranlaßt E. E. Rath, unter Bezugnahme auf die Auseinanderſeßung in der Anlage No. 3 die Erbgeſ. Bürgerſchaft um ihre Mitgenehmigung dahin zu erſuchen,

daß das Actuariat des Zehnten-Amts für fernere vier Jahre, nämlich von Petri 1845 bis dahin 1849, unter den bisherigen Bedingungen an den Herrn Dr. F. W. Buſch übertragen werde.

Resolutio Civium:

Erbgeſ. Bürgerſchaft genehmigt die heutigen Anträge E. E. Raths, betreffend

sub I. die Vereinbarung mit den Intereſſenten der vereinigten drei Waſſerkünſte und die Anlegung einer Waſſer-Verſorgungs-Anſtalt von Staatswegen,

sub II. den Zoll-Beamten und Officianten-Etat und

sub III. das Zehnten-Amts-Actuariat,

ſämmtlich angetragenermaaßen.

LI.

LI.

Juni 26.

Polizey-Verfügung,

in Betreff des Ausbrennens von Tonnen ꝛc. auf der Straße.

Da in neuerer Zeit verſchiedene Fälle vorgekommen ſind, welche herausgeſtellt haben, daß beim Ausbrennen von Tonnen ꝛc. auf der Straße vor den Küper-Werkſtätten hin und wieder höchſt unvorſichtig verfahren iſt, ſo wird hiemit allen Betheiligten bei dieſem Ausbrennen die größte Vorſicht und Aufmerkſamkeit und insbeſondere anbefohlen, daß das dazu benutzte Feuer ſofort gehörig ausgelöſcht werde, nachdem die Tonnen oder ſonſtigen Gefäße abgenommen ſind.

Contraventionen, für welche zunächſt der Meiſter in Anſpruch genommen wird, werden mit einer Geldſtrafe von 10 Rthlr. und wenn daraus wirklich ein Unglück entſtehen ſollte, ſelbſt mit Criminalſtrafen ſtrenge geahndet werden.

Hamburg, den 26. Juni 1844.

Die Polizey-Behörde.

LII.

Digitized by Google

LII.

Zuſammengeſtellte Abänderungen

Mai 1.

zur Zollverordnung für die dem Zollvereine des Herzogthums Holſtein und des Fürſtenthums Lübeck beigetretenen Gebietstheile der freien und Hanſeſtadt Hamburg vom 1. Februar 1841.*)

In Gemäßheit Art. III des am 5. September 1840 mit Sr. Majeſtät, dem Könige zu Dänemark über den Anſchluß der innerhalb der Holſteiniſchen Zolllinie belegenen Gebietstheile an den Zollverein des Herzogthums Holſtein und des Fürſtenthums Lübeck abgeſchloſſenen Vertrags hat E. H. Rath ſich bewogen gefunden, in Uebereinſtimmung mit dem am 1. Mai in Kraſt tretenden Königlichen Patent vom 13. März d. J. folgende Ergänzungen und Abänderungen der übrigens in Kraft verbleibenden Verordnung vom 1. Februar 1841, ſo wie zur Erleichterung der Ueberſicht vollſtändige die fortbeſtehenden, mit den abgeänderten Anſätzen zuſammen begreifende Tarife zur Nachachtung bekannt zu machen:

1. In dem §. 9 fällt folgender Schlußſatz weg: Hat der Handeltreibende beim Ausgang des Jahrs Waaren in Behalt, welche er ſpäter als verzollt verſenden zu können wünſcht, ſo hat er darüber eine förmliche Angabe zu machen,

*) S. dieſe Zollverordnung im Bd. XVI. S. 301—341. Dem Originalabdruck obenſtehender Abänderungen (bey J. A. Meißner 1844, 94 Seiten in 4to) iſt der revidirte Tarif angehängt.

Mai 1. deren Richtigkeit vom Zollweſen zu unterſuchen und zu atteſtiren iſt.

2. Zollfreie Waaren ſind bei der landwärts Verſendung von einem Orte zum andern innerhalb des Zollvereinsgebiets keiner Zollangabe unterworfen, und iſt es den Waarenführern, welche lediglich zollfreie Waaren transportiren, geſtattet, erſt bei den Landgränz-Zollſtätten die Ausfuhr-Declaration zu beſchaffen.

3. Für Candies und Hutzucker, den inländiſche Raffinadeure unter Verſicherung bei Verluſt Ehre und guten Leumunds als eignes Fabrikat zur Ausfuhr nach fremden oder auſſerhalb der Zolllinie belegenen Orten declariren, wird zur Vergütung des Einfuhrzolls für den im Fabrikat enthaltenen rohen Zucker die Rückzahlung von 2 ℛ 13⅜ ß Court. oder 3 Rbthlr. 62 ß à 100 ℔ des Fabrikats aus der Zoll-Caſſe zugeſtanden, wenn die Ausfuhr in nicht kleineren Quantitäten als 100 ℔ auf einmal geſchieht, und die Rückzahlung innerhalb 3 Monaten vom Tage der Ausfuhr an gerechnet, verlangt wird.

Wenn geſalzenes Fleiſch oder Speck nach fremden oder freien Orten in nicht geringern Quantitäten als 900 ℔ Netto auf einmal ausgeführt wird, wird der Zoll für das dazu verwandte Salz mit 4 ß Court. oder 12⅘ Rbß pr. 100 ℔ Netto vergütet, wenn die Vergütung innerhalb 3 Monaten, vom Tage der Ausführ an gerechnet, verlangt wird.

Bei

Digitized by Google

Bei der Ausfuhr von Heringen, welche in inländiſchen Salzereien geſalzen werden, nach fremden und freien Orten findet eine Vergütung für den für das verwandte Salz erlegten Einfuhrzoll mit 2 ℛ︦ℊ 27$\frac{7}{16}$ ß Court. oder 4 Rbthlr. 11 ß pr. Laſt à 12 Tonnen in $\frac{1}{1}$ und $\frac{1}{2}$, Mai 1.

2 ℛ︦ℊ 19$\frac{15}{16}$ ß Court. oder 3 Rbthlr. 83 ß pr. Laſt à 12 Tonnen in $\frac{1}{4}$ und $\frac{1}{8}$ gewöhnlichen Däniſchen Tonnen,

3 ℛ︦ℊ 14$\frac{7}{16}$ ß Court. oder 5 Rbthlr. 27 ß pr. Laſt à 12 Tonnen in $\frac{1}{1}$ und $\frac{1}{2}$,

3 ℛ︦ℊ 6$\frac{15}{16}$ ß Court. oder 5 Rbthlr. 3 ß pr. Laſt à 12 Tonnen in $\frac{1}{4}$ und $\frac{1}{8}$ ſogenannten Schwediſchen Tonnen ſtatt.

4. Den §§. 21 und 25 iſt folgende veränderte Faſſung zu ſubſtituiren:

Für Pferde und anderes Zugvieh wird jedoch dann überall kein Zoll deponirt, wenn aus dem Gebrauch der von ihnen beim Eingang gemacht wird, nach der Ueberzeugung der Zollbeamten hervorgeht, daß ſie als Zug- oder Laſtthiere zum Anſpann eines Reiſe- oder Frachtwagens gehören oder zum Waarentragen dienen, oder die Pferde von Reiſenden zu ihrem Fortkommen geritten werden müſſen. Den Zollbeamten ſteht die zur Gewinnung dieſer Ueberzeugung erforderliche Reviſion frei.

Werden Pferde, die auf die obige Weiſe ohne Deponirung oder Erlegung von Zoll eingeführt werden, nicht

Mai 1. wieder ausgeführt, und verbleiben ſie entweder durch Tauſch oder Verkauf im Lande, ſo iſt von demjenigen, der die Einfuhr entweder ſelbſt beſchafft, oder hat beſchaffen laſſen, innerhalb 4 Wochen die desfällige Meldung bei dem Zollamt, über welches die Einfuhr geſchehen, zu machen und der Zoll nachträglich zu erlegen. Im Unterlaſſungsfall kommen die wegen heimlicher Einfuhr zollpflichtiger Waaren gegebenen Beſtimmungen zur Anwendung.

Dieſe Modification dient auch für die Ausfuhr von Pferden zur Richtſchnur.

5. Hinſichtlich der Ein- und Ausfuhrabgaben, der Tara und der Zollclarirungsgebühren gelten hinfüro die dieſer Bekanntmachung sub Lit. A bis D angehängten Tariſe.

Gegeben in Unſerer Rathsverſammlung, Hamburg, den 1. Mai 1844.

LIII.

Der Stadt Hamburg

Juli 5. **Vormundſchaftsordnung.**

Auf Befehl Eines Hochedlen und Hochweiſen Raths der freien Hanſeſtadt Hamburg publicirt den 5. Juli 1844.

Die vermittelſt Rath- und Bürgerſchluſſes vom 25. April d. J. beliebte Vormundſchaftsordnung wird hiemit zu jedermanns

Digitized by Google

manns Wiſſenſchaft und Nachachtung durch Juli 5. den Druck bekannt gemacht.

Die geſetzliche Kraft derſelben tritt mit dem 1. Auguſt d. J. ein; ſie beſchränkt ſich auf die Ringmauern der Stadt, mit Ausſchluß der Vorſtädte und des Landgebietes.

Es behält übrigens, ſoviel die Pupillarität der in Grundſtücken der Stadt zu belegenden Hypothekpoſten betrifft, bis auf Weiteres bei den Verfügungen des Publicandums der Vormundſchaftsdeputation vom 18. April 1843 ſein Bewenden.

Gegeben in Unſerer Rathsverſammlung. Hamburg, den 5. Juli 1844.

Ueberſicht des Inhalts.

Erſter Abſchnitt.

Von der Vormundſchaftsbeſtellung.

1. Vorbereitende Maaßregeln . . . Art. 1—4.
2. Teſtamentariſche Tutel . . . . . ; 5.
3. Geſetzliche . . . . ; 6—8.
4. Dativtutel . . . . ; 9.
5. Verfahren bei Abgang Eines Vormundes . . . . ; 10.
6. Eintreten der Aſſiſtenten . . . ; 11.
7. Beeidigung und Beſtellung der Vormünder . . . . ; 12.13.
8. Requiſite eines Vormundes.
   a. Im Allgemeinen . . . . ; 14.
   b. Gründe, die von der Vormundſchaft ausſchließen . ; 15.
9. Excuſationsgründe . . . . . ; 16.17.
10. Bekanntmachung aller Vormundſchaftsbeſtellungen u. ſ. w. . . ; 18.

Zwei=

Juli 5.

Zweiter Abſchnitt.

Von den Pflichten der Vormünder und von ihrer Verwaltung.

A. Im Allgemeinen.
1. Pflichten der Vormünder . Art. 19.20.
2. Pflichten der Aſſiſtenten . = 21.
B. In Anſehung der Perſon der Pupillen . . . . = 22.23.
C. In Anſehung des Vermögens.
1. Bei Uebernahme der Vormundſchaft.
a. Inventarium . . . . . = 24—27.
b. Vorlegung derſelben . . = 28.
c. Ausnahme davon . . . = 29.
d. Beſondere Vorſchriften bei ſtatutariſchen Abtheilungen = 30.31.
e. Desgleichen bei Einkindſchaften = 32—34.
f. Desgleichen in Anſehung der zweiten Ehe überhaupt . = 35.
2. Verwaltung des Vermögens.
a. Allgemeine Vorſchrift . . = 36.
b. Fortſetzung eines Gewerbes = 37—40.
c. Immobilien . . . . . = 41—43.
d. Mobilien . . . . . . = 44.
e. Sichere Belegung.
α) Im Allgemeinen . = 45—46.
β) Mit Rückſicht auf Eltern und Großeltern . . = 47.
f. Erhebung von Geldern . = 48.
g. Erwerbung von Grundſtücken = 49.
h. Pacht= und Miethcontracte = 50.
i. Erbſchaften . . . . . . = 51.
k. Vergleiche . . . . . . = 52.
l. Verwendung von Kapitalien = 53.
3. Rechnungsführung und Rechnungsablage.
a. Vormünderbuch und gegenſeitige Rechnungsablage = 54.
b. Nachweiſung wie das Vermögen belegt worden . = 55.

c.

c. Wegfallen derſelben . . Art. 56. Juli 5.
d. Auſſerordentliche Rechnungs-ablage . . . . ; 57.

Dritter Abſchnitt.

Rechtsverhältniſſe der Minderjährigen.

1. In Anſehung von Rechtsgeſchäften mit dritten Perſonen . . . . . Art. 58.
2. Desgleichen mit den Vormündern ; 59. 60.
3. Insbeſondere von der Wiedereinſetzung in den vorigen Stand . ; 61.

Vierter Abſchnitt.

Von Beendigung der Vormundſchaft und von den dabei eintretenden Rechtsverhältniſſen.

1. Entlaſſung und Abſetzung eines Vormundes . . . . Art. 62.
2. Beendigung der Vormundſchaft in der Perſon des Mündels.
a. Im Allgemeinen . . . . ; 63.
b. Von der Adoption insbeſondere . . . . ; 64.
c. Von der Legitimation . ; 65.
d. Von der venia aetatis . ; 66—69.
3. Schlußrechnung und Verfahren dabei ; 70—74.
4. Honorirung der Vormünder . . ; 75.

Fünfter Abſchnitt.

Von Curatelen über Verſchwender, Gemüthskranke und denſelben ähnliche Perſonen, und über Abweſende und Verſchollene.

1. Allgemeine Regeln . . . . . Art. 76—83.
2. Von der Curatel über Verſchwender insbeſondere . . . . . ; 84—89.
3. Desgleichen über Gemüthskranke u. ſ. w. . . . . ; 90. 91.
4. Desgleichen über Verſchollene . ; 92—96.

Sechster Abſchnitt.

Von den obervormundſchaftlichen Behörden und dem Verfahren vor denſelben.

1. Vormundſchaftsdeputation und Zuſammenſetzung derſelben . . Art. 97. 98.

Digitized by Google

Juli 5. 2. Innere Einrichtung derſelben und ſonſtige nähere Beſtimmungen Art. 99—103.
3. Verfahren vor derſelben . . . : 104.
4. Gebühren . . . . : 105.
5. Rechtsmittel, und zwar
a. In Sachen, welche die Vormundſchaftsdeputation in erſter Inſtanz entſcheidet : 106—108.
b. In Sachen, wo das Obergericht in erſter Inſtanz ſpricht . . . . . . : 109—111.
6. Jährliche Berichterſtattung . . : 112.

Verhältniß der Vormundſchaftsordnung zu früheren Geſetzen : 113.

Erſter Anhang.

Vormündereide und Verpflichtungsformulare.

1. Vormündereid.
2. Eid derjenigen Vormünder, welche für eine beſondere Angelegenheit beſtellt werden.
3. Vormündereid einer Mutter oder Großmutter.
4. Verpflichtungsformulare einer Mutter oder Großmutter.
5. Verpflichtungsformular der Vormundſchaftsaſſiſtenten.
6. Verpflichtungsformular der Curatores perpetui.

Zweiter Anhang. *)

Hauptſächlichſte frühere Geſetze, auf welche die Vormundſchaftsordnung hinweiſet.

1. Art. 7 und 17 Tit. 6 Theil III des Statuts. (S. Art. 6.)
2. Art. 31 No. 3 der neuen Fallitenordnung. (S. Art. 6.)
3. Art. 4 und 6 Tit. 3 Theil III des Statuts. (S. Art. 30.)
4. Verordnung vom 28. Febr. 1818. (S. Art. 42.)

*) Dieſer zweite Anhang ſchien hier keines neuen Abdruckes zu bedürfen. S. oben Th. XI. S. 467-478.

5.

5. Art. 38—45 der neuen Fallitenordnung. (S. Art. 51.) Juli 5.
6. Art. 1 der Verordnung in Betreff der Todeserklärungen verſchollener Perſonen am 15. October 1819. (S. Art. 96.)

Erſter Abſchnitt.

Von der Vormundſchaftsbeſtellung.

Art. 1.

1) Vorbereitende Maaßregeln.

Die obervormundſchaftliche Fürſorge für Minderjährige tritt ein, ſobald dieſelben in die Lage verſetzt werden, eines Vormundes zu bedürfen, insbeſondere aber bei ehelichen Kindern im Falle des Todes ihres Vaters. Die Mutter oder Stiefmutter ſolcher Kinder iſt verpflichtet, den Tod des Vaters innerhalb 14 Tagen mündlich oder ſchriftlich auf der Vormundſchaftskanzlei anzuzeigen. Sind Unmündige elternlos geworden, ſo haben die nächſten Verwandten, ſo wie etwanige Teſtamentsvollſtrecker davon auf obige Weiſe Anzeige zu machen.

Uneheliche Kinder brauchen nur dann bevormundet zu werden, wenn ſich eine beſondere Veranlaſſung dazu darbietet; doch muß der Tod der Mutter eines unehelichen unmündigen Kindes von den nächſten Verwandten und etwanigen Teſtamentsvollſtreckern allemal angezeigt werden.

Alle dieſe Anzeigen müſſen gemacht werden, es mag Vermögen da ſeyn oder nicht.

Unter=

Juli 5. Unterbleibt die Anzeige, ſo kann den Umſtänden nach eine Geldſtrafe von 2 bis 20 Rthlr. verhängt werden, vorbehältlich einer von den künftigen Vormündern Namens der Pupillen gerichtlich anzubringenden Schadensklage im Falle der Argliſt. Die im Art. 10, Tit. 6, Theil III des Statuts angedrohete Strafe fällt weg.

Zur weiteren Kontrolle wird der Deputation monatlich eine Abſchrift des Verzeichniſſes der Sterbefälle von der Polizei mitgetheilt. Ueberdies wird hiemit verfügt, daß zu den in den Verordnungen über die Einrichtung der Geburts-, Trau- und Todtenregiſter bei der Anzeige von Todesfällen vorgeſchriebenen Angaben hinter No. 7 noch die Rubrik:

Ob unmündige Kinder, d. h. Söhne unter 22 und Töchter unter 18 Jahren vorhanden,

eingeſchaltet, und von demjenigen, der die Anzeige macht, ausgefüllt werden ſoll. Alle mit der Führung der Todtenregiſter beauftragte Beamte haben wöchentlich eine Abſchrift derjenigen dieſer Anzeigen, bei denen die Frage bejahet worden iſt, auf der Kanzlei der Vormundſchaftsdeputation einzureichen.

Art. 2.

Treten beſondere Umſtände ein, wodurch die Sicherheit des Nachlaſſes oder der Kinder ſelbſt gefährdet werden könnte, ſo iſt dies ebenfalls anzuzeigen. Und ſowie die Polizei und alle Gerichtsbehörden in Fällen, wo eine

Digitized by Google

eine Einſchreitung der Obervormundſchaft nöthig wird, ſich deshalb mit der Vormundſchaftsdeputation in Vernehmen ſetzen werden, ſo iſt es auch Pflicht jedes Bürgers, in Fällen, die eine ſchleunige Verfügung erfordern, oder wenn er erfährt, daß die nöthigen Anzeigen von den zunächſt dazu Verbundenen unterlaſſen werden, durch eine mündliche oder ſchriftliche Benachrichtigung auf der Vormundſchaftskanzlei die weiteren Maaßregeln zu veranlaſſen. Juli 5.

Art. 3.

Iſt der leibliche Vater oder die leibliche Mutter noch am Leben, ſo ſchreitet die Deputation vor der Hand (ſ. Art. 7) nicht ein; ausgenommen, wenn ſolche Perſonen ſo krank oder ſchwach ſind, daß ſie ihren Sachen ſelbſt nicht vorſtehen können. In ſolchen Fällen läßt die Deputation die nächſten Verwandten oder Hausfreunde, auch erforderlichen Falles Nachbaren und Bekannte vorladen, um Erkundigungen einzuziehen und nach den Umſtänden Sicherheitsmaaßregeln zu treffen.

Art. 4.

Sind die Kinder ganz verwaiſet, ſo wird von der Deputation einer zuverläſſigen Perſon einſtweilen die Aufſicht anvertrauet. Nach Umſtänden kann auch das Zehntenamt zur Verſiegelung des Nachlaſſes requirirt werden.

Art. 5.

2) Teſtamentariſche Tutel.

Haben Eltern oder Großeltern in einer letztwilligen Verfügung Vormünder deſignirt, ſo

Digitized by Google

Juli 5. ſo behält es in der Regel dabei ſein Bewenden. Den deſignirten Vormündern wird, wenn ſie nicht etwa aus beſonders wichtigen Gründen unzuläſſig befunden werden, und ſich innerhalb 8 Tagen nach Publication oder Einreichung der letztwilligen Diſpoſition nicht von ſelbſt melden, ein beglaubigter Auszug aus ſelbiger ex officio von der Kanzlei der Deputation inſinuirt. Sie haben ſich dann binnen 8 Tagen zur Abſtattung des Vormündereides zu melden, oder rechtliche Weigerungsgründe anzugeben. Der Actuarius des Zehntenamts theilt der Kanzlei der Deputation einen Auszug aus denjenigen publicirt werdenden Teſtamenten mit, in denen Verfügungen wegen einer Vormundſchaft enthalten ſind.

Art. 6.

3) Geſetzliche Tutel.

Hinſichtlich der Vormundſchaft des Vaters behält es bei den Anordnungen der Art. 7 u. 17, Tit. 6, Theil III des Statuts, ſo wie des Art. 31, Nr. 3 der neuen Fallitenordnung im Allgemeinen ſein Bewenden (ſ. den zweiten Anhang); doch kann die Deputation in beſonderen Fällen aus bewegenden Urſachen und ausnahmsweiſe auch hier ex officio einſchreiten, aber nicht, ohne die Sache genau zu unterſuchen und den Vater zu hören, auch nicht zum Nachtheil derjenigen Rechte, welche der Vater in eigenem Namen ausübt.

Art.

Art. 7. Juli 5.

Die Mutter hat ſodann vor allen anderen Verwandten das nächſte Anrecht zur Vormundſchaft über ihre Kinder, doch muß ſie innerhalb 4 Wochen cum Curatore der Deputation ſchriftlich erklären, daß ſie dieſe Vormundſchaft übernehmen will, widrigenfalls ſie zur Erklärung darüber aufgefordert wird. Ihr zur Seite treten zwei Aſſiſtenten, wenn möglich Verwandte von beiden Seiten. Die Deputation wird bei deren Auswahl, wo möglich, billige Rückſicht auf die Wünſche der Mutter nehmen.

Will die Mutter die Vormundſchaft nicht übernehmen, oder hält die Deputation ſie aus erheblichen Gründen zu derſelben untüchtig, ſo wird für eine anderweitige Bevormundung geſorgt.

Art. 8.

In Ermangelung beider Eltern wird der väterliche, und wenn dieſer wegfällt, der mütterliche Großvater geſetzlicher Vormund ſeiner Enkel, ohne daß es einer beſondern Beſtellung deſſelben bedarf. Doch muß er ſich in derſelben Friſt, welche im Art. 7 in Anſehung der Mutter vorgeſchrieben worden, entweder dahin erklären, daß er die Vormundſchaft übernehmen will, oder anzeigen, aus welchen Gründen er dieſelbe ablehnen zu können glaubt, widrigenfalls er zu dieſer Erklärung oder Anzeige aufgefordert wird.

Sodann tritt die Großmutter väterlicher, und in deren Ermangelung die Großmutter mütterlicher Seits ein.

Groß=

Digitized by Google

Juli 5. Großeltern, welche die Vormundſchaft über ihre Enkel übernehmen, haben hinſichtlich alles eigenen Vermögens, welches die Enkel zur Zeit der Uebernahme der Vormundſchaft bereits beſitzen, oder welches ihnen nachmals zufällt, in jedem Betracht alles das zu beobachten und zu leiſten, was anderen Vormündern obliegt; inſofern nicht Ausnahmen aus der Natur der Sache hervorgehen (z. B. in Betreff des Art. 20, sub 1 und 2, u. ſ. w.). Hinſichtlich des zwiſchen den Enkeln und dem Großvater oder der Großmutter noch nicht getheilten Vermögens aber hat der Großvater in Beziehung auf die Vormundſchaft die Rechte und Verbindlichkeiten des Vaters, und die Großmutter diejenigen der Mutter; inſofern nicht das Geſetz beſondere Ausnahmen vorſchreibt. (Art. 24 u. 47.)

Sind keine Verwandte in aufſteigender Linie vorhanden, oder werden ſelbige nicht zuläſſig befunden, ſo ſind die nächſten Blutsfreunde von beiden Seiten zunächſt zur Vormundſchaft berufen.

Art. 9.

4) Dativtutel.

Bei Ermangelung oder Unzuläſſigkeit von Verwandten ernennt die Deputation zwei Vormünder, und nimmt dabei vorzüglich auf die Freunde, die Standes- und Gewerbsgenoſſen, ſo wie auf die Vorſchläge der Verwandten und Freunde Rückſicht. Erforderlichen Falles wählt ſie andere recht-

ſchaffene

ſchaffene und tüchtige Bürger. Bei Kindern von Iſraeliten haben die Vorſteher der iſraelitiſchen Gemeinde, auf Anforderung der Deputation, derſelben entweder taugliche Männer in Vorſchlag zu bringen, oder über die anderweitig Vorgeſchlagenen vor deren Beſtellung ein Gutachten abzugeben. Juli 5.

Art. 10.

5) Verfahren bei Abgang eines Vormundes.

Stirbt ein Vormund, ſo muß der Mitvormund dies binnen 14 Tagen anzeigen, und zugleich die nächſten Verwandten namhaft machen, bei 5 Rthlr. Strafe, welche bei fernerer Verzögerung erhöhet wird. Auch die Verwandten der Pupillen ſind in dieſem Falle zur Anzeige verpflichtet. Iſt der überlebende Vormund nicht an der Verwaltung (Art. 20.), ſo übernimmt er dieſelbe ſogleich, und fordert von den Erben des Verſtorbenen alle auf die Vormundſchaft Bezug habende Bücher, Documente, Gelder u. ſ. w. innerhalb 14 Tagen ein, bei gleicher Strafe; es ſey denn, daß die Deputation eine längere Friſt ertheilte. Ueber etwanige Weigerungsgründe der Erben, wenn ſie nicht von der Deputation commiſſariſch beſeitigt werden können, wird von den Gerichten entſchieden; doch kann die Deputation jederzeit die behufigen Sicherheitsmaaßregeln treffen. Die definitive Quitirung der Erben erfolgt jedoch immer erſt, wenn an die Stelle des verſtorbenen ein anderer Vormund ernannt worden, und zwar von beiden Vormündern.

Digitized by Google

Juli 5.

Art. 11.

6) Eintreten der Aſſiſtenten.

Wenn die Mutter oder Großmutter ſtirbt oder zu einer andern Ehe ſchreitet, ſo treten die Aſſiſtenten in der Regel als Vormünder ein. Jedoch iſt ſolches auf der Kanzlei der Deputation anzuzeigen, worauf ihnen ſodann der Vormündereid — und zwar, nach Inhalt des folgenden Artikels, — abgenommen wird. Den Todesfall eines Aſſiſtenten iſt die Mutter und der überlebende Aſſiſtent nach Maaßgabe Art. 10 anzuzeigen verbunden.

Art. 12.

7) Beeidigung und Beſtellung der Vormünder.

Alle Vormünder, mit Ausnahme des Vaters und Großvaters leiſten einen Vormündereid vor der Deputation. Vormünderinnen verpflichten ſich außerdem zur Abtretung von der Vormundſchaft, wenn ſie ſich anderweitig verehelichen, und verzichten auf die weiblichen Rechtswohlthaten. Die Vormundſchaftsaſſiſtenten werden durch einen Handſchlag an Eidesſtatt verpflichtet. (S. den erſten Anhang.)

Art. 13.

Bei Beſtellung von Vormündern wird die Behörde ſtets die Tauf- oder Geburtsſcheine der Pupillen beibringen laſſen. Erforderlichen Falles ſind dieſelben gratis auszufertigen. In dem Tutorium iſt das Alter der Minderjährigen aufzuführen.

Art.

Digitized by Google

Art. 14.

Juli 5.

8) Requiſite eines Vormundes.

a) Im Allgemeinen.

Alle Vormünder und Aſſiſtenten müſſen hieſige Bürger oder ſonſt der Stadt verwandt ſeyn. Bei Kindern von Iſraeliten ſind Mitglieder ihrer Gemeinde vorzugsweiſe zu wählen. Wer nicht im hieſigen Staatsverbande ſteht, kann nur aus beſonders wichtigen Gründen zur Vormundſchaft hieſelbſt zugelaſſen werden, und muß ſich vorher dem hieſigen Gerichtsſtande in allen die Vormundſchaft betreffenden Dingen unterwerfen.

Art. 15.

b) Gründe die von der Vormundſchaft ausſchließen.

Zur Vormundſchaft können nicht zugelaſſen werden:

1. Perſonen, die nach Maaßgabe der Artikel 84 und folgg. und 90, ſelbſt unter Curatel geſetzt worden ſind.
2. Solche, die notoriſch in Schulden vertieft ſind oder in gegründetem Rufe der Verſchwendung ſtehen, ſo wie unentſchlagene Falliten, welche noch dem Nachmahnungsrechte unterworfen ſind; falls nicht hinſichtlich dieſer letzteren Falliten die Deputation aus erheblichen Gründen eine Ausnahme eintreten laſſen will.
3. Alle, die eine Zuchthaus- oder ſchwerere Strafe erlitten haben, oder ſonſt,

Digitized by Google

Juli 5. wegen unredlicher Führung einer Tutel oder Curatel, wegen Diebſtahls, Betruges, Fälſchung, oder Bankerotts beſtraft oder eines Meineids überwieſen worden ſind.

4. Solche, die mit den Eltern der Pupillen ſelbſt in entſchiedener Feindſchaft lebten, oder die mit den Pupillen ſelbſt in unabgemachten Erbſchafts- oder Rechnungs- und ſonſtigen ſtreitigen Verhältniſſen ſtehen, oder überhaupt Gläubiger oder Schuldner derſelben ſind. Doch fällt Letzteres weg, ſobald das collidirende Intereſſe beſeitiget worden, und kann bis dahin eine interimiſtiſche Vormundſchaft angeordnet werden.

5. Diejenigen, welche der Vater oder Großvater, und der Teſtator oder Schenker in Betreff des hinterlaſſenen oder geſchenkten Gegenſtandes von der Vormundſchaft ausdrücklich ausgeſchloſſen hat.

6. Perſonen, die des Schreibens und Rechnens ganz unkundig ſind. Nur ausnahmsweiſe genügt es, wenn nur einer der Vormünder dieſe Kenntniſſe beſitzt. Fehlt es dem Großvater daran, ſo kann ihm ein Mitvormund zur Seite geſetzt werden.

Es iſt Pflicht eines Jeden, der zur Vormundſchaft berufen wird, es der Deputation anzuzeigen, wenn er von den Unmündigen etwas zu fordern hat, oder ihnen etwas

Digitized by Google

etwas ſchuldig iſt; widrigenfalls verfällt derſelbe in eine Geldſtrafe von 5 bis 20 Rthlr., vorbehältlich der nach Maaßgabe Art. 103 zu veranlaſſenden ſtrengeren Beſtrafung im Falle der Argliſt. Juli 5.

Inwieweit übrigens dieſer Artikel überhaupt auf den Vater, als geſetzlichen Verwalter des eignen Vermögens ſeiner Kinder, auf die Mutter, und auf Großeltern anwendbar iſt, hängt vom Ermeſſen der Deputation in jedem einzelnen Falle ab.

Art. 16.

9) Excuſationsgründe.

Jeder muß eine ihm übertragene Vormundſchaft oder Aſſiſtenz bei einer Vormundſchaft annehmen, ſofern er nicht rechtliche Weigerungsgründe binnen 8 Tagen anführen und beſcheinigen kann. Solche Gründe (Excuſationsgründe) ſind in der Regel nur:

1. Drei noch fortwährende Vormundſchaften; wobei Aſſiſtentſchaften mitgezählt werden.
2. Sechzigjähriges Alter (was aber nicht zur Niederlegung berechtigt).
3. Fünf eheliche, ſich noch im väterlichen Hauſe aufhaltende unverſorgte Kinder.
4. Anhaltende Krankheit, die auch an der Wahrnehmung eigner Geſchäfte hindert.
5. Der von dem ernannten Vormunde nachzuweiſende Umſtand, daß zur Vormundſchaft näher verpflichtete Perſonen übergangen worden; vorausgeſetzt, daß dieſelben tüchtig und mit keinem Excuſationsgrunde verſehen ſind.

Juli 5. In vorkommenden beſonderen Fällen wird die Deputation ausnahmsweiſe auch andere Gründe nach Billigkeit berückſichtigen.

Art. 17.

Alle jedesmal vorhandene Ablehnungsgründe müſſen, bei Verluſt derſelben, oder bei ſonſtigem angemeſſenen Präjudiz, auf einmal angezeigt werden. Werden die Ablehnungsgründe unerheblich befunden, ſo bleibt dem zur Vormundſchaft Berufenen zwar das Rechtsmittel der Supplication; er iſt aber verbunden die Vormundſchaft einſtweilen anzutreten. Eine Weigerung, welche dieſer Vorſchrift zuwiderläuft, oder durch Anführung eines Ablehnungsgrundes überall nicht unterſtützt worden iſt, zieht, außer der Verpflichtung zum Erſatz des den Mündeln erweislich entſtandenen Schadens, eine Geldſtrafe von 2 bis 20 Rthlr. nach ſich.

Art. 18.

10) Bekanntmachung aller Vormundſchaftsbeſtellungen u. ſ. w.

Jede Beſtellung von Vormündern, ſowie jede Volljährigkeitserklärung, wird von der Vormundſchaftskanzlei durch ein öffentliches Blatt bekannt gemacht. (Vergl. Art. 81.)

Zweiter Abſchnitt.

Von den Pflichten der Vormünder und von ihrer Verwaltung.

Art. 19.

Die Vormünder haben im Allgemeinen auf die Verwaltung ihres Amtes ſowohl hin-

Digitized by Google

hinſichtlich der Perſon als des Vermögens ihrer Pflegbefohlnen diejenige Sorgfalt zu verwenden, die ein ordentlicher Hausvater in ſeinen eignen Angelegenheiten beobachtet. Sie haften für allen Schaden, der aus der Unterlaſſung dieſer Pflicht den Pupillen entſteht, und zwar ſolidariſch; der eine für den andern jedoch nur dann, wenn er die Handlung gewußt hat, ohne ſie anzuzeigen, oder wenn er ſie hätte wiſſen müſſen. (Siehe den folgenden Artikel.) Sie dürfen an Ort und Stelle nur ausnahmweiſe in beſonderen Fällen durch Bevollmächtigte handeln, unter Fortdauer ihrer Verantwortlichkeit, und nur mit Erlaubniß der Deputation. Juli 5.

Art. 20.

Insbeſondere iſt aber noch Folgendes zu bemerken:

1. Die Verwaltung wechſelt jährlich unter den Vormündern, wenn nicht die Deputation aus beſonderen Gründen ein Anderes verſtattet. Immer hat jedoch ein Vormund auf den andern wohl zu achten, und vorkommenden Falles Einſpruch zu thun. Kein Vormund darf in irgend erheblichen Fällen ohne Zuſtimmung des andern handeln. Können die Vormünder ſich nicht einig werden, ſo legen ſie die Sache der Deputation zur Entſcheidung vor.
2. Jeder Vormund iſt bei eigener Verantwortlichkeit ſchuldig, der Deputation von jeder widerrechtlichen oder gefährlichen Handlung ſeines Mitvormun-

Juli 5. mundes, die ihm zur Wiſſenſchaft kommt, wenn ſeine Vorſtellungen bei dem Mitvormunde fruchtlos bleiben, ſofort Anzeige zu machen.

3. Wenn ein Vormund nach abgelegter Schlußrechnung ordnungsmäßig entſchlagen worden, ſo iſt er von weiterer Verantwortlichkeit entfreiet.

Doch beſchränkt ſich dieſes auf ſolche Pöſte, die in den Rechnungen aufgeführt ſind. Wegen Veruntreuungen, Verfälſchungen, Verheimlichungen und Irrthums bleibt der Vormund auch fernerhin verhaftet.

Art. 21.

2) Pflichten der Aſſiſtenten.

Die Vormundſchaftsaſſiſtenten (Art. 7) haben auf das Intereſſe der Kinder ſorgfältig zu achten, und der Mutter oder Großmutter bei Führung der Vormundſchaft mit Rath und That an die Hand zu gehen. Namentlich iſt die Mutter und Großmutter gehalten, bei dem Verkaufe von Immobilien, bei der Belegung von Geldern, bei Umſchreibung und Tilgung von Hausposten, bei Umſchreibung von Staatspapieren, ihren Rath einzuholen. (Vergl. übrigens Art. 48). Bei Handlungen der Mutter oder Großmutter, die ihnen pflichtwidrig ſcheinen, müſſen ſie derſelben Vorſtellungen machen, und wenn dieſe nicht fruchten, ſich an die Deputation wenden.

Ihre

Digitized by Google

Ihre beſonderen Pflichten, wenn eine Handlung oder ein Gewerbe fortgeſetzt wird, ſind im Art. 38 vorgeſchrieben. Juli 5.

Art. 22.

B. In Anſehung der Perſon der Pupillen.

Vormünder ſind verpflichtet, ihre Mündel möglichſt zu gottesfürchtigen, geſunden und brauchbaren Menſchen zu erziehen. Bei der Erziehung ſind Stand, Vermögen und Fähigkeiten zu berückſichtigen. Die Deputation iſt jederzeit berechtigt, ſich nach der Verpflegung und Erziehung der Mündel zu erkundigen, und nach Umſtänden eine Unterſuchung deshalb anzuſtellen. Alle Schullehrer ſind verbunden, ihr Auskunft zu geben, wenn ſie es verlangt. Uebrigens wird die Erziehung der Kinder in der Regel nicht nur dem Vater, ſondern auch der Mutter, ſelbſt wenn ſie zur zweiten Ehe geſchritten iſt, vorzugsweiſe überlaſſen. Doch haben die Vormünder, und zwar auch dann, wenn eine Einkindſchaft geſchloſſen worden, ihr Augenmerk darauf zu richten, daß die Kinder gut erzogen und zur Kirche und Schule gehalten werden. Bei übler Behandlung oder Vernachläſſigung der Kinder müſſen ſie, wenn ihre Vorſtellungen erfolglos bleiben, die Sache der Deputation anzeigen.

Art. 23.

Wenn der Deputation von Verwandten oder Freunden oder anderweitig eine glaubhafte Anzeige geſchieht, daß die Kinder ſchlecht behandelt werden, ſo unterſucht ſie die Sache, und nimmt ſich durch glimpfliche Vorſtellungen

an

Juli 5. an den Vater, die Mutter, oder ſonſtigen Vormünder, der Kinder an. Fruchten dieſe nicht, oder ſind die Vorfälle überhaupt von bedenklicher Art, ſo ſorgt ſie einſtweilen für die Sicherheit der Kinder, und verfügt weiter nach den Umſtänden. (Art. 62 und 103.) Der Deputation ſteht ebenfalls die Cognition über alle Beſchwerden der Vormünder über ihre Pupillen, und umgekehrt dieſer über jene zu, inſofern nicht die Vorſchrift des Art. 103 eine Verweiſung der Sache an das Obergericht nöthig macht.

Art. 24.

C. In Anſehung des Vermögens.

1) Bei Uebernahme der Vormundſchaft.

a. Inventarium.

Jeder Vormund iſt ſofort nach Uebernahme der Vormundſchaft zur Errichtung eines Güterverzeichniſſes (Inventars) über das ſeinem Pflegbefohlenen eigenthümliche Vermögen gehalten. Fällt demſelben ſpäterhin durch Erbſchaft oder anderweitig ein ferneres eigenes Vermögen zu, ſo iſt ein nachträgliches Inventar zu errichten, und ebenſo zu verfahren, wie Art. 28 vorgeſchrieben worden; und zwar auch dann, wenn der Vater oder die Mutter die Vormundſchaft führen.

Auf das einem überlebenden Ehegatten mit minderjährigen Kindern gemeinſchaftliche Vermögen iſt das Inventar nur in dem Falle auszudehnen, wenn die Mutter der überlebende Theil iſt und nicht ſelbſt Vor:

mün:

Digitized by Google

mündeꝛin wird. Jedoch kann die Deputation in beſonderen Fällen, und namentlich wenn die Aſſiſtenten aus hinreichenden Gründen darauf antragen, die Mutter, auch wenn ſie die Vormundſchaft ſelbſt führt, zur Errichtung eines Inventars über das Geſammtvermögen anhalten. Juli 5.

Auf das einem Großvater oder einer Großmutter mit minderjährigen Enkeln gemeinſchaftliche Vermögen erſtreckt die Inventariſirung ſich niemals.

Art. 25.

Hat ein Vater oder ein anderer Erblaſſer die Errichtung eines Inventars befugterweiſe verboten oder erlaſſen, ſo behält es dabei ſein Bewenden, vorbehältlich beſonderer Verfügungen der Deputation in außerordentlichen Fällen. Jedoch haben die Vormünder auch dann ein Privatverzeichniß zu errichten und der Deputation bei der Schlußrechnung vorzulegen.

Art. 26.

Das Inventar muß in der Regel vor Notarien errichtet werden. Wenn das Vermögen nicht beträchtlich iſt, ſo ſteht es den Vormündern frei, das Inventar unter Zuziehung zweier Zeugen, wo möglich aus der Verwandtſchaft der Kinder, ſelbſt anzufertigen. Doch muß daſſelbe auch in dieſem Falle ſo beſchaffen ſeyn, daß nichts Erhebliches dagegen zu erinnern iſt, widrigenfalls Beibringung eines ordnungsmäßig errichteten Güterverzeichniſſes verfügt werden kann.

Art.

Digitized by Google

Juli 5.

Art. 27.

Die Inventarien ſind vorzugsweiſe ſo einzurichten, daß ſie eine leichte und bequeme Ueberſicht des Vermögens gewähren. Die einzelnen Gegenſtände müſſen daher rubrikenweiſe und nicht nach dem zufälligen Orte ihrer Aufbewahrung zuſammengeſtellt werden.

Liegt ein Handelsgeſchäft vor, ſo muß eine Ueberſicht der Activa und Paſſiva beigefügt werden.

Art. 28.

b.) Vorlegung des Inventars.

Jedes Inventar muß innerhalb ſechs Wochen von Zeit der Vormundſchaftsbeſtellung, auf der Vormundſchaftskanzlei eingereicht werden, widrigenfalls die Vormünder bei 2 bis 5 Rthlr. Strafe dazu ex officio angehalten werden. Bei ferneren Verzögerungen kann die Strafe erhöhet, jedoch aus Gründen auch gleich anfangs eine längere Friſt ertheilt werden. Das Inventar wird ſodann mit einem Exhibitum verſehen, und den Vormündern zurückgegeben, wenn ſich nicht ſchon jetzt Anlaß zu Bemerkungen findet. Iſt daſſelbe nicht notariell errichtet worden (Art. 26), ſo muß eine Abſchrift deſſelben miteingereicht werden, welche auf der Vormundſchaftskanzlei aſſervirt wird.

Art. 29.

c.) Fälle, wo das Inventar nicht vorgelegt wird.

Die Vorlegung des Inventars (vgl. Art. 24) fällt weg:

a.) Wenn eine Handlung oder Fabrik fortgeſetzt wird (Art. 37).

b.)

b.) Wenn der Vater oder ein anderer Erblaſſer ſie hinſichtlich ſeines Nachlaſſes rechtsgültig verboten hat. Juli 5.

c.) Wenn eine Wittwe zwar die Vormundſchaft nicht ſelbſt führt, aber mit den Kindern in ungetheiltem Gute bleibt; ſoviel das Geſammtvermögen anbetrifft.

Die Vormundſchaftsdeputation kann ausnahmsweiſe auch in anderen Fällen, wo wichtige Rückſichten ſolches rathſam machen, von der Vorlegung des Inventars diſpenſiren.

Art. 30.

d) Beſondre Vorſchriften bei ſtatutariſchen Abtheilungen.

Theilen Eltern ihre unmündigen Kinder ſtatutariſch ab, ſo gelten folgende beſondre Regeln, übrigens mit Beibehaltung und näherer Beſtimmung der Vorſchriften der Art. 4 und 6, Tit. 3, Theil III des Statuts. (S. den zweiten Anhang.)

1. Der Vater muß:

a.) Die Abtheilung ſowohl als die wirkliche Belegung oder Verſicherung der abgeſagten Gelder bewerkſtelligen, ehe und bevor er zur anderen Ehe ſchreitet. Nur ausnahmsweiſe und aus beſonderen Gründen kann ihm zur Belegung derſelben von der Deputation eine längere Friſt bewilligt werden.

b.) Will ein Vater ſeine Kinder ſowohl vom Mütterlichen als vom Väterlichen abtheilen, ſo geſchieht die Beeidigung des Inventars, welche ihm in dieſem Falle nach den Statuten obliegt, vor

Digitized by Google

Juli 5. vor einem Commiſſar der Vormundſchaftsdeputation.

c.) Ehe der Vater zur anderen Ehe ſchreiten darf, müſſen die von ihm bei der Abtheilung zugezogenen beiden nächſten männlichen Anverwandten ſeiner verſtorbenen Ehefrau vor Commiſſarien der Deputation, und zwar in Abweſenheit des Vaters, auf ihren Bürgereid erklären, daß die Abtheilung dem Statute und dieſer Verordnung gemäß geſchehen, und daß die Belegung oder Verſicherung der Kindergelder wirklich erfolgt ſey; oder wenn der Vater nur vom Mütterlichen abtheilen zu wollen erklärt, und mit der Frau erſter Ehe kein Vermögen erheirathet hat, daß eine Abtheilung aus dieſem Grunde nicht ſtatt gefunden habe.

Hat die Belegung der Gelder noch nicht ins Werk gerichtet werden können, ſo muß nach Ablauf des von der Deputation verſtatteten Termins eine nachträgliche Erklärung abſeiten dieſer Verwandten darüber erfolgen, daß ſelbige nun wirklich geſchehen iſt. Wird dieſe Erklärung nicht beigebracht, ſo werden die Betheiligten vorgeladen, und angehalten, entweder die Erklärung nunmehro abzugeben, oder wenn dies noch nicht geſchehen kann, ſolches baldmöglichſt zu beſchaffen.

d.)

Digitized by Google

d.) Sind keine männliche Verwandte der verſtorbenen Frau vorhanden, oder leben ſie auswärts, ſo ernennt die Deputation zwei rechtliche Bürger an deren Stelle. Der Vater ſchlägt ſie vor, und die Deputation berückſichtigt, falls ſie es für thunlich hält, ſeinen Vorſchlag. Juli 5.

e.) Hinſichtlich der Art und Weiſe, wie die abgeſagten Gelder den Kindern zu verſichern ſind, behält es zwar bei den Vorſchriften des Statuts ſein Bewenden, doch müſſen die Gelder ſo belegt oder verbürgt werden, daß ſie, dem redlichen Dafürhalten der zugezogenen Verwandten nach, wirklich geſichert ſind, und namentlich auch dann, wenn ſie in das eigene Erbe des Vaters eingeſchrieben worden ſind.

Auch hierauf iſt die Erklärung der Verwandten zu erſtrecken.

f.) Im Falle einer Differenz zwiſchen dem Vater und den beiden nächſten Anverwandten der verſtorbenen Ehefrau oder einem derſelben iſt eine commiſſariſche Ausgleichung von der Deputation zu verſuchen. Schlägt dieſe fehl, ſo haben die Verwandten die Wahl, ob ſie den Vater zur Beeidigung ſeiner Angabe vor einem Commiſſar der Deputation anhalten, oder die Sache gerichtlich mit dem Vater ausmachen wollen, wobei ſodann die nächſten Anverwandten oder der bei ſeinem Wider-

Digitized by Google

Juli 5. derſpruche Beharrende als der Kinder legitimi tutores ad hoc auftreten. Jedenfalls muß ſpäterhin in Anſehung der Anzeige der wirklich erfolgten Belegung den übrigen Vorſchriften dieſes Artikels gemäß verfahren werden. Doch kann die Deputation unter beſonderen Umſtänden dem Vater die zweite Ehe vor Beendigung eines ſolchen Prozeſſes zu vollziehen erlauben. Betrifft die Differenz nicht den Belauf der abzuſagenden Gelder, ſondern nur deren Belegung, ſo wird von der Deputation darüber entſchieden.

2. Die Mutter muß unter Zuziehung der Vormünder (ſ. Art. 11) ein Inventar errichten und vor einem Commiſſar der Deputation beeidigen. Dieſes Inventar muß ſich über Alles erſtrecken, was ſie zur Zeit der Abtheilung beſitzt, als wovon ſie zufolge Art. 6, Tit. 3, Th. III des Statuts, welcher hiedurch authentiſch interpretirt wird, abzutheilen verpflichtet iſt. Bei Conſtituirung des Vermögens der Kinder wird übrigens ganz ſo wie in allen anderen Fällen verfahren. Wünſcht die Mutter einzelne Gegenſtände nicht zum öffentlichen Verkauf zu bringen, ſo wird, falls dies Immobilien ſind, nach Anleitung des Art. 42 verfahren. Mobilien ſind durch Sachverſtändige, welche die Deputation ernennt und beeidigt, abzuſchätzen. Eine Ueberſicht der

der erfolgten Abtheilung wird der Deputation ſammt dem Inventar und übrigen Belegen vorgelegt, und deren Genehmigung eingeholt. Juli 5.

Art. 31.

Jeder Ehegatte iſt verpflichtet, die Kinder und Stiefkinder des anderen Ehegatten aus früherer Ehe zu ernähren, zu erziehen und zu verpflegen, auch wenn dieſe Kinder kein eigenes Vermögen beſitzen. Dieſe Pflicht dauert fort, bis die Kinder ihrem Stande gemäß untergebracht worden, und tritt, ſoviel die Verpflegung betrifft, in Krankheitsfällen auch ſpäterhin wieder ein.

Art. 32.

e.) Beſondere Vorſchriften bei Einkindſchaften.

Beabſichtigt man eine Einkindſchaft, ſo muß ebenfalls die Errichtung eines Inventars und die Taxation der Mobilien und Grundſtücke (Art. 30 und 42) vorausgehen. Der Entwurf des Einkindſchaftsvertrages iſt ſodann der Deputation vorzulegen, welche die Räthlichkeit der Einkindſchaft, beſonders auch durch Befragung der beiderſeitigen nächſten Verwandten, und mit Rückſicht auf die Größe des Vermögens, und auf den größeren oder geringeren Riſiko des Gewerbes des Vaters unterſucht, und ſodann, wenn ſich kein Bedenken findet, oder das etwa gefundene beſeitigt worden iſt, zu der von allen Betheiligten genehmigten Einkindſchaft ihre Zuſtimmung giebt.

Auch

Digitized by Google

Juli 5. Auch der Vater, welcher einkindſchaften will, muß zu dieſem Rechtsgeſchäft ſeinen Kindern Vormünder beſtellen laſſen.

Art. 33.

Bei der Beurtheilung und näheren Beſtimmung der Einkindſchaften ſind vornehmlich folgende Regeln zu beobachten.

1. Der hieſigen Gewohnheit gemäß begründet eine Einkindſchaft ein gegenſeitiges Erbrecht der Vorkinder und des angeſetzten Ehegatten, ſelbſt in dem Falle, da die zweite Ehe kinderlos bliebe, ſo wie ein gegenſeitiges Erbrecht der Vor- und Nachkinder unter ſich. Von dieſen allgemeinen Grundſätzen kann zum Vortheil der Kinder abgegangen werden.
2. Dasjenige, was den durch die Einkindſchaft vereinigten Kindern anderweitig zufällt, bleibt in der Regel von dieſem durch die Einkindſchaft feſtgeſetzten Erbgange ausgeſchloſſen.
3. Bei Eingehung einer Einkindſchaft iſt, ſo viel den ihnen zukommenden Pflichttheil betrifft, die Einwilligung der Eltern, und in deren Ermangelung der Großeltern des kinderloſen Ehegatten, und wenn Erbgut vorhanden iſt, ſeiner jedesmaligen nächſten Inteſtaterben erforderlich.
4. Bei obwaltender erheblicher Ungleichheit des Vermögens iſt für diejenigen Kinder, welche widrigenfalls benachtheiligt

Digitized by Google

theiligt werden würden, ein Voraus (Praecipuum), etwa von einem Drittheil des Abtheilungsbetrages, zu bedingen, welcher, wenn nicht beſondere Umſtände das Gegentheil rathſam machen, von den bisherigen Vormündern (inſofern er den Vorkindern zugeſichert wird) verwaltet, oder doch ſicher und mit einer angemeſſenen Klauſel belegt werden muß, und hinſichtlich deſſen die alſo bevorzugten Kinder ſich ausſchließlich unter einander beerben. Die gehörige Belegung des Praecipui muß der Vormundſchaftsdeputation nachgewieſen werden. Juli 5.

5. Es muß allemal die Verpflichtung zur Ernährung und Erziehung der Vorkinder übernommen werden, wogegen die Zinſen des Praecipui zugeſtanden werden können.
6. Bei dritten Ehen, oder wenn ſchon zweierlei Kinder vorhanden ſind, werden Einkindſchaften nur in beſonderen Ausnahmsfällen geſtattet.

Art. 34.

Wenn gar kein oder nur ein höchſt unerhebliches Vermögen, von welchem mit Kindern erſter Ehe abzutheilen ſeyn würde, vorhanden iſt, und dies beſcheiniget oder nach Umſtänden eidlich erhärtet wird, ſo kann die Vormundſchaftsdeputation verſtatten, daß der kinderloſe Ehegatte die Kinder erſter Ehe für ſeine eignen annimmt, ohne weitere Formalität, als die Zuſtimmung der Perſonen,

Juli 5. ſonen, denen er einen Pflichttheil zu hinterlaſſen ſchuldig iſt, inſofern ſolche vorhanden ſind. Dieſe Kinder beerben alsdann mit den etwa ſpäter erzeugten Kindern den Stiefvater oder die Stiefmutter, und umgekehrt; jedoch mit der, im Art. 33, No. 2 ausgedrückten Beſchränkung.

Art. 35.

f.) Vorſchrift in Anſehung der zweiten Ehe überhaupt.

Keinem Vater und keiner Mutter, die aus einer früheren Ehe unmündige Kinder haben, wird die Erlaubniß zur anderweitigen Ehe zu ſchreiten ertheilt, bevor mit einem Atteſte der Vormundſchaftskanzlei beſcheinigt worden, daß den Pflichten hinſichtlich der Vermögensanſprüche der Kinder Genüge geſchehen iſt. Dieſe Vorſchrift gilt auch bei der Wiederverheirathung geſchiedener Ehegatten. Die Kinder aus der geſchiedenen Ehe haben zwar in ſolchen Fällen keinen geſetzlichen Anſpruch auf eine ſtatutariſche Abtheilung; indeß hat die Vormundſchaftsdeputation es nach den Umſtänden jedes einzelnen Falles zu prüfen, inwieweit zur Sicherung der Rechte der Kinder, ſey es durch Beſtellung eigner Vormünder (vgl. Art. 60), ſey es auf andere Weiſe, einzuſchreiten iſt, und danach das Erforderliche zu verfügen.

Art. 36.

2) Verwaltung des Vermögens.

a.) Allgemeine Vorſchrift.

Wenn gleich Vormünder die ohne Gefahr zu bewirkende Vermehrung des Vermögens

Digitized by Google

mögens ihrer Mündel nicht vernachläſſigen Juli 5.
dürfen, ſo iſt doch Erhaltung deſſelben ihre Hauptpflicht.

Art. 37.

b.) Fortſetzung eines Gewerbes.

Eine Handlung oder Fabrik darf daher nur mit Genehmigung der Vormundſchaftsbehörde fortgeſetzt werden. Bei der Prüfung der Zweckmäßigkeit einer ſolchen Geſchäftsfortſetzung geht die Deputation von dem Geſichtspunkte aus, daß die Regel gegen eine ſolche Einrichtung iſt, und daß dieſe nur dann verſtattet werden kann, wenn wichtige Gründe ſie rathſamer machen, als die Realiſirung des Vermögens. Iſt die Mutter am Leben, und der Führung des Geſchäfts gewachſen, oder doch von ihr bei ſelbigem eine nützliche Einwirkung zu erwarten, ſo kann die Fortſetzung eher geſtattet werden, als in anderen Fällen.

Findet die Deputation bei Unterſuchungen dieſer Art irgend eine Bedenklichkeit, ſo kann ſie die Unterſuchung zweien von den Vormündern oder von der Mutter in Vorſchlag zu bringenden Verwandten der Mündel oder zwei anderen rechtlichen Bürgern übertragen, nach Umſtänden auch einen dieſer Sachverſtändigen ſelbſt ernennen. Dieſe Männer werden zur Verſchwiegenheit verpflichtet, und haben nach vorgenommener Unterſuchung ſchriftlich auf ihren Bürgereid zu erklären, ob ſie die Fortſetzung des Geſchäftes dem Intereſſe der Mündel für an-

Juli 5. gemeſſen halten oder nicht. Sind ſie verſchiedener Meinung, ſo giebt ein Mitglied der Deputation, nach vorheriger Unterſuchung und Berathung mit den Sachverſtändigen, den Ausſchlag.

Art. 38.

Setzt eine Mutter auf dieſe Art das Geſchäft fort, ſo iſt ſie gehalten, ihren Aſſiſtenten oder den Vormündern ihrer minderjährigen Kinder in der Regel jährlich eine Bilanz vorzulegen, und denſelben die Einſicht ihrer Bücher u. ſ. w. zu geſtatten. (Vgl. Art. 21.) Wenn das Geſchäft Verluſt bringt, ſo berathen die Aſſiſtenten oder Vormünder ſich mit der Mutter wegen der zu treffenden Maaßregeln. Findet alsdann die Realiſirung des Vermögens Bedenken, ſo wird davon der Deputation eine Anzeige gemacht. In der Regel hat die Deputation, wenn ſich bei Vormundſchaften, wo Fortſetzung eines Geſchäfts verſtattet worden, Verluſt findet, die Realiſirung des Vermögens zu veranlaſſen, und wird dabei mit möglichſter Schonung aller Verhältniſſe verfahren.

Art. 39.

Das Geſuch um Fortſetzung eines Geſchäftes muß ſpäteſtens dann vorgebracht werden, wenn im Falle der Liquidirung des Vermögens das Inventarium vorzulegen ſeyn würde (Art. 28), oder wenn dies wegfällt (Art. 29), doch in dem nehmlichen Termine.

Art.

Art. 40.

Juli 5.

Wird die Fortſetzung eines ſolchen Geſchäftes verſtattet, ſo fällt außer der Vorlegung des Inventars (Art. 28), auch die Verpflichtung zur Belegung der Pupillengelder (Art. 45), letztere ganz oder theilweiſe, nach den Vorſchriften der Deputation, hinweg.

Art. 41.

Immobilien ſind in der Regel zu conſerviren. Eine höhere Beſchwerung derſelben kann nur mit Erlaubniß der Deputation vorgenommen werden, und wird vornehmlich nur wegen nöthiger Reparaturen geſtattet. Wenn ſolche Reparaturen aber bedeutend und koſtſpielig zu werden drohen, ſo muß überhaupt die Zuſtimmung der Deputation zu denſelben eingeholt werden, auch wenn die Reparaturen ohne höhere Beſchwerung des Grundſtücks beſchafft werden können. Findet die Deputation in ſolchen Fällen den Verkauf des Grundſtücks für gerathener, ſo verfügt ſie dem gemäß.

Gegenſtände oder Rechte anderer Art, welche unter öffentlicher Authorität verpfändet werden, z. B. Schlachterblöcke, Goldſchmiede- und Barbierämter, dürfen gleichfalls in der Regel nicht veräußert noch höher beſchwert werden; und iſt auch dazu die Erlaubniß der Deputation erforderlich.

Art. 42.

Der Verkauf von Immobilien findet nur ausnahmsweiſe, vorzüglich bei nothwen-

Digitized by Google

Juli 5. wendigen Veräußerungen, und nach erhaltener Erlaubniß der Deputation ſtatt. Wird jedoch das Erbe von einem hypothekariſchen Gläubiger proſequirt, ſo bedarf es dieſer Erlaubniß nicht. Dagegen aber müſſen die Vormünder vor Ablauf der erſten drei Monate, wenn ſie bis dahin den Poſten nicht haben anſchaffen können, der Deputation die geſchehene Kündigung anzeigen, und ſolche beſcheinigen. Auch ſind die Vormünder ſchuldig, wenn ſie den Poſten nicht anſchaffen können, ſich vor dem Präturprotokoll nach Anleitung der Verordnung vom 20. Februar 1818 (ſ. den zweiten Anhang) allemal die ſechsmonatliche Friſt zu erbitten, ſowie den Erfolg des Verkaufes der Deputation nochmals anzuzeigen.

Der Verkauf geſchieht in der Regel öffentlich in zwei Terminen (falls nicht die Deputation ausnahmsweiſe drei Termine für nöthig achtet,) und, ſofern die Deputation davon nicht dispenſirt, nach vorheriger Beſichtigung und Taxation zur Ausmittelung der Summe, unter welcher das Grundſtück im erſten Termine nicht einzuſetzen iſt. Erfolgt kein Gebot, ſo ſetzen die Vormünder das Erbe ohne weiteres herunter.

Der Verkauf von Immobilien kann auch unter der Hand geſchehen; wobei ebenfalls eine Taxation, und eine Unterſuchung und Genehmigung der Deputation erforderlich iſt.

Findet in Fällen, wo eine Mutter mit ihren unmündigen Kindern in ungetheilten Gütern lebt, der Verkauf eines zum Geſammt-

gut

Digitized by Google

gut gehörenden Grundſtückes ſtatt, ſo iſt der Ueberſchuß auf der Wittwe und Kinder Namen zu belegen, und daß ſolches geſchehen, der Vormundſchaftsdeputation nachzuweiſen, welche jedoch die pupillariſche Sicherheit der Belegung nicht zu prüfen hat, indem in dieſer Beziehung das Behufige dem gewiſſenhaften Ermeſſen der Mutter und der Vormünder oder Aſſiſtenten überlaſſen bleibt. (Vgl. Art. 47.) Juli 5.

Art. 43.

Auch bei auswärts belegenen Grundſtücken iſt, wenn ſie verkauft werden ſollen, eine vorgängige Ausmittelung des Werthes erforderlich; deren Art und Weiſe jedoch den Beſtimmungen der Vormundſchaftsdeputation, nach den Umſtänden, und nach den Einrichtungen des Landes, wo die Grundſtücke belegen ſind, überlaſſen bleibt.

Art. 44.

d.) Mobilien.

Mobilien, Juwelen, Prätioſen, Münzen, Gemälde, Bücher und dergleichen, ſowie Schiffe und Schiffsparten, Waaren u. ſ. w. (letztere inſofern nicht eine Handlung fortgeſetzt wird), müſſen in der Regel verkauft werden, und zwar in öffentlicher Auction, wenn die Deputation nicht nach vorheriger Unterſuchung ein Anderes geſtattet. Ausnahmen von dieſer allgemeinen Vorſchrift ſind zuläſſig, nicht allein hinſichtlich einzelner Stücke, ſondern es kann auch nach Beſchaffenheit der Umſtände und des Vermögens mit

Ge-

Juli 5. Genehmigung der Vormundſchafts-Behörde eine ganze Sammlung oder ein ganzes Mobiliar unverkauft bleiben. Leinen- und Silberzeug, auch nach Umſtänden Kleidungsſtücke und Betten, ſo wie Handwerksgeräthe, dürfen vorzugsweiſe aſſervirt werden.

Verbleibt eine Mutter mit ihren Kindern in ungetheiltem Gute, ſo iſt ſie zur Realiſirung des Hausraths, Leinen- und Silberzeugs, und überhaupt der zu ihrem und der Ihrigen Gebrauch dienenden Gegenſtände nicht gehalten.

Art. 45.

e.) Sichere Belegung.

α.) Im Allgemeinen.

In der Regel muß das geſammte Vermögen der Unmündigen, Immobilien ausgenommen (Art. 41), auch wenn es auswärts ſchon belegt ſeyn ſollte, entweder in ſicheren hypothekariſchen Poſten in Grundſtücken der Stadt oder deren privativen oder gemeinſchaftlichen Gebietes, oder aber in hamburgiſchen Staatspapieren, zinsbar angelegt werden. Poſten ſowohl als Staatspapiere müſſen auf der Kinder Namen, mit der Angabe, daß ſelbige unmündig ſind, geſchrieben werden. Andere Arten der Belegung können nur in ganz beſonderen Fällen mit Genehmigung der Deputation geſchehen.

Als ſichere Hypothekpoſten ſind bis auf weitere Verfügung ſolche anzuſehen, die bis zur Hälfte des Grundſteuerwerthes belegt ſind, jedoch muß daneben eine den betreffenden Poſten deckende Verſicherung gegen

Feuers-

Feuersgefahr nachgewieſen werden, wenn der Hauptwerth der Hypothek nicht etwa in Ländereien beſteht. So lange als in einzelnen Theilen des Gebiets noch keine Taxation zum Behuf der Grundſteuer vorgenommen worden, iſt für dortige Grundſtücke der ungefähre Werth der nutzbaren Ländereien in demſelben Verhältniſſe zu berückſichtigen. Juli 5.

Mehr als die Bedürfniſſe der Pupillen jedesmals erfordern, darf kein Vormund ohne Genehmigung der Deputation länger als drei Monate unbelegt in Händen behalten.

Art. 46.

Hypothekpoſten, welche die Vormünder im Nachlaſſe vorfinden, haben ſie nur dann zu conſerviren, wenn ſie dieſelben nach vorheriger Unterſuchung ſicher finden. Aktien, fremde Staatspapiere, u. ſ. w., können ſie aber nur mit Genehmigung der Deputation unrealiſirt laſſen.

Art. 47.

β.) Mit Rückſicht auf Eltern und Großeltern.

Eine mit ihren unmündigen Kindern in ungetheilten Gütern lebende Mutter hat, wenn das Geſchäft nicht fortgeſetzt wird, im Allgemeinen die Verpflichtung, das Geſammtvermögen, vorbehältlich der Ausnahme des Art. 44, mit Zuziehung der Vormünder oder Aſſiſtenten, nach der Vorſchrift der Art. 45 und 46 zu realiſiren, und daſſelbe auf ihren und ihrer Kinder gemeinſchaftlichen Namen zu belegen; doch bleibt es dem gewiſſenhaften Ermeſſen der Mutter und

Juli 5. und Vormünder oder Aſſiſtenten überlaſſen, ob und inwieweit ſie, zumal bei bedeutendem Belaufe des Vermögens, Ausnahmen von dieſer Regel für zuträglich halten. Die Großmutter bedarf zu ſolchen Ausnahmen der Zuſtimmung der Vormünder oder Aſſiſtenten nicht.

Fällt den Kindern nachmals durch Erbſchaft oder ſonſt ein eigenes Vermögen zu, ſo muß ſolches ganz ſo realiſirt werden, wie Art. 45 und 46 es vorſchreiben, und muß ein ſolches Vermögen auf den alleinigen Namen der Kinder belegt werden. Das nehmliche gilt in Anſehung eines ſolchen eignen Vermögens der Kinder auch dann, wenn der Vater die Vormundſchaft führt.

Vermögen dagegen, welches der Mutter durch Erbſchaft oder ſonſt perſönlich zufällt, bleibt, inſofern nicht andre geſetzliche Beſchränkungen eintreten, der alleinigen Diſpoſition der Mutter überlaſſen.

Art. 48.

f.) Erhebung von Geldern und Umſchreibung von Poſten und Staatspapieren.

Vormünder können ohne Erlaubniß der Deputation keine Hypothekpoſten tilgen, umſchreiben, oder mit einer Klauſel verſehen laſſen, auch nicht, wenn der Schuldner kündigt. Auch zur Veräußerung hieſiger Staatspapiere bedürfen ſie der Zuſtimmung der Deputation. Anderweitige ausſtehende Forderungen der Mündel oder eines Erblaſſers derſelben können ſie ohne erhaltene Erlaubniß

der

Digitized by Google

der Deputation einkaſſiren. Bei Nachſuchung der Erlaubniß zur Erhebung oder Umſchreibung von Poſten oder Staatspapieren iſt allemal die Art der Wiederbelebung vorzuſchlagen, und daß ſolche erfolgt, binnen einer anzuſetzenden Friſt bei Geldſtrafe nachzuweiſen. Juli 5.

Dieſe Beſchränkungen gelten jedoch nur für die den Kindern **privative** zuſtändigen Poſten und Staatspapiere, abgeſagte Gelder mit einbegriffen. Dagegen bedarf es bei Lebzeiten des Vaters, der Mutter oder des ſonſtigen Aſcendenten, mit welchem die Minderjährigen ſich in ungetheilten Gütern befinden, zur Umſchreibung, Verklauſulirung, oder Tilgung der zum geſammten Gute gehörigen Hypothekpoſten und Staatspapiere keiner Befugung der Deputation, ſo wenig wenn der Vater oder die Mutter die Vormundſchaft ſelbſt führen, als wenn die Kinder anderweitig bevormundet ſind.

Was aber die Vormundſchaftsaſſiſtenten (ſ. Art. 21) anbetrifft, ſo wird deren Conſens künftig bei allen öffentlichen Behörden mit erfordert, ſo oft eine Mutter oder Großmutter als Vormünderin conſentirt.

Art. 49.

Zum Ankauf von Grundſtücken ſind Vormünder nur mit Zuſtimmung der Deputation und hauptſächlich nur in dem Falle befugt, wo dadurch mit höchſter Wahrſcheinlichkeit ein Poſten gerettet wird. Ebenſo bedürfen ſie eines Beſchluſſes der Deputation, wenn ein ſchon zum Nachlaſſe gehöriges

Grund-

Digitized by Google

Juli 5. Grundſtück auf einen andern Namen geſchrieben werden ſoll.

Art. 50.

Pacht- und Miethcontracte dürfen in der Regel nicht auf längere Zeit als bis zum nächſten Termine nach eingetretener Volljährigkeit des älteſten Pupillen geſchloſſen werden. Den Fall einer längeren Dauer ausgenommen, erfordern dergleichen Contracte nicht die Zuſtimmung der Deputation, doch iſt dieſe berechtigt, auch hierüber jederzeit nähere Nachweiſung zu fordern.

Art. 51.

i.) Erbſchaften.

Erbſchaften dürfen Vormünder nicht ohne Conſens der Deputation ausſchlagen. Hinſichtlich der Antretung von Erbſchaften aber verbleibt es bei den Vorſchriften der Artikel 38 bis 45 der neuen Fallitenordnung. (S. den zweiten Anhang.)

Die in einer letztwilligen Verfügung enthaltenen Beſtimmungen, unter welchen den Mündeln etwas erworben wird, müſſen, wie ſich von ſelbſt verſteht, gleich anderen juridiſchen Obliegenheiten erfüllt werden. Etwanige Wünſche des Vaters werden von der Deputation jederzeit möglichſt berückſichtigt.

Art. 52.

k.) Vergleiche.

Vormünder bedürfen zur Abſchließung eines jeden Vergleichs, inſofern ſich ſolcher nicht auf Bewilligung mäßiger Zahlungstermine

termine

Digitized by Google

termine beſchränkt, der Zuſtimmung der Deputation. Im Fall eines anhängigen Prozeſſes ſind ſie verpflichtet, die obervormundſchaftliche Genehmigung des unter Vorbehalt derſelben abgeſchloſſenen Vergleichs binnen 14 Tagen bei der Deputation nachzuſuchen, und die Genehmigung, wenn ſie erfolgt iſt, bei dem Gerichte, wo der Vergleich geſchloſſen worden, anzuzeigen. Juli 5.

Art. 53.

1.) Verwendung von Kapitalien.

Wenn die jährlichen Einnahmen der Pupillen nicht zu deren Ernährung und Erziehung ausreichen, ſo kann mit Genehmigung der Deputation das Kapital ganz oder theilweiſe dazu verwandt werden.

Art. 54.

3) Rechnungsführung und Rechnungsablage.

a.) Vormünderbuch und gegenſeitige Rechnungsablage.

Jeder verwaltende Vormund hat, bei einer Strafe von 5 bis 50 Rthlr., nach einem beſtimmten Formular, welches die Deputation vorſchreiben wird, ein Vormünderbuch zu führen, worin er alle Einnahme und Ausgabe pünktlich und nach der Zeitfolge, mit Benennung des Jahrs und Tages aufzeichnet, auch, wenn der Pflegbefohlenen mehrere ſind, nach Umſtänden jedem ſein beſondres Conto giebt. Die Rechnung wird alljährlich abgeſchloſſen, und dem Mitvormunde, ſowie, wenn der Vater oder Großvater, die Mutter oder Großmutter noch am Leben ſind, das Vermögen aber nicht

Juli 5. nicht ſelbſt verwalten, auch dieſen zur Genehmigung und mit Unterſchrift vorgelegt. Das Buch wird ſodann dem für das nächſte Jahr die Verwaltung übernehmenden Vormunde (ſ. Art. 20) übergeben, und ſetzt dieſer das nehmliche Buch im nächſten Jahre fort, und verfährt ferner wie ſein Vorgänger.

Bei bedeutenden Verwaltungen, wo nach kaufmänniſchem Gebrauch mehrere Bücher erforderlich ſind, müſſen dieſe gehalten, und kann ein Buchhalter zugezogen werden.

Die Deputation iſt berechtigt, ſich jederzeit die vormundſchaftlichen Rechnungsbücher vorlegen zu laſſen.

So lange die Mutter mit den Kindern in ungetheiltem Gute bleibt, iſt ſie, ſoviel das Geſammtvermögen betrifft, als deſſen Verwalterin zu betrachten, und, den Fall des Art. 38 ausgenommen, in der Regel zur Rechnungsablage an die Aſſiſtenten oder Vormünder nicht gehalten. In außerordentlichen Fällen iſt nach Art. 57 zu verfahren.

Art. 55.

b.) Nachweiſung, wie das Vermögen belegt worden.

Wenn gleich eine jährliche Rechnungsablage an die Vormundſchaftsdeputation in der Regel nicht erforderlich iſt, ſo ſind die Vormünder doch verpflichtet, ſpäteſtens binnen Jahresfriſt, von Zeit der Vorlegung des Inventars an (ſ. Art. 28), der Deputation anzuzeigen, wie ſie das Vermögen

der

der Pupillen belegt (Art. 45) oder auf den Namen der Kinder umgeſchrieben haben (Art. 46); wobei die betreffenden Extracte oder Staatspapiere vorzulegen ſind, auch rückſichtlich der Hypothekpoſten durch Produzirung einer Original- oder Copiebeſchwerung und eines Extractes aus der Grundſteuerrolle und aus dem Feuerkaſſenbuch darzuthun iſt, daß dem Art. 45 gemäß verfahren worden. Juli 5.

Findet die Deputation den Poſten nicht vorſchriftsmäßig belegt, ſo verfügt ſie nach den Umſtänden, inſonderheit zur Sicherung der Anſprüche der Pupillen an die Vormünder; jedoch den Rechten dritter Perſonen unbeſchadet, gegen welche vielmehr erforderlichen Falles die Sache zu Gericht zu verweiſen iſt.

Hat das Vermögen noch nicht völlig realiſirt werden können, ſo iſt dieſes anzuführen und nach Umſtänden zu beſcheinigen. Bis zur völligen Realiſirung iſt ſodann alle zwölf Monate ein Status des Vermögens der Pupillen an die Deputation einzureichen, und anzuzeigen, ob und welche Veränderungen ſich mit dem Vermögen der Pupillen ereignet haben; insbeſondere, ob daſſelbe ferner realiſirt oder von einem Verluſte betroffen worden iſt. Beides muß gehörig nachgewieſen werden.

Iſt in der Folgezeit etwas zu belegen, ſo wird nach der obigen Vorſchrift verfahren.

Er-

Digitized by Google

Juli 5. Ereignen ſich Verlüſte am Vermögen der Mündel, ſo müſſen dieſe jederzeit angezeigt und nachgewieſen werden.

Laſſen Vormünder ſich in einem dieſer Punkte ſäumig finden, ſo werden ſie bei ſteigenden Geldſtrafen oder durch andere geeignete Mittel zur Befolgung derſelben angehalten.

Art. 56.

c.) Fälle, wo die Nachweiſung der Belegung wegfällt.

Die Vorſchriften des Art. 55 fallen weg:

1. Wenn die Errichtung eines Inventars überhaupt nicht erforderlich iſt. (Art. 24 und 25.)

2. Im Falle des Art. 37, und überhaupt, wenn die Vorlegung des Inventars wegfällt. (Art. 29.)

   Vorbehältlich beſonderer Anordnungen der Deputation in bedenklichen Fällen.

   Fällt jedoch Kindern, deren Vater oder Mutter die Vormundſchaft führt, oder mit ihnen in ungetheiltem Gute geblieben iſt, ein beſonderes Vermögen zu (Art. 24 und 47), ſo iſt in Anſehung deſſelben nach den Vorſchriften des Art. 55 zu verfahren, jedoch hinſichtlich des Vaters mit Ausnahme der von ihm abgeſagten Gelder.

3. Wenn die Deputation ſchon bei Vorlegung des Inventars wegen Unerheb-

lich-

Digitized by Google

lichkeit des Vermögens davon dispenſirt hat. Juli 5.

4. Wenn der Vater oder Großvater die Anwendung des Art. 55 rechtsgültig verboten hat.

Art. 57.

d.) Außerordentliche Rechnungsablage.

Der nicht adminiſtrirende Mitvormund kann zu jeder Zeit bei der Vormundſchaftsdeputation auf Rechnungsablage des verwaltenden Vormundes antragen. Die gedachte Behörde unterſucht dann commiſſariſch die Gründe und Veranlaſſung eines ſolchen Geſuchs, und kann demnächſt dem verwaltenden Vormunde binnen einer Friſt Rechnungsablegung bei ſteigender Geldſtrafe vorſchreiben. Sie unterſucht dann auch die Rechnung, und verfügt darauf das Nöthige, oder verweiſt dabei ſich ergebende Differenzen nach Umſtänden, wenn ſie nicht anders zu erledigen ſind, an die Gerichte.

Auch ohne ſolchen Antrag kann die Deputation, vorkommenden Umſtänden nach, und namentlich bei gegründeten Anzeigen von Verwandten der Mündel, jederzeit eine ſolche Rechnungsablage ex officio vorſchreiben.

Auch hat die Deputation in allen Fällen dieſer Art das Recht, bei dem commiſſariſchen Verfahren diejenigen Perſonen zuzuziehen, denen ſie eine genauere Kenntniß der Sache zutrauet.

Juli 5.

Dritter Abſchnitt.

Rechtsverhältniſſe der Minderjährigen.

Art. 58.

1) In Anſehung von Rechtsgeſchäften mit dritten Perſonen.

Vormünder ſind verpflichtet, alle wichtigeren Contracte für ihre Mündel, die nicht bloß den täglichen Hausſtand, kleine Einkäufe, Beſtellungen bei Handwerkern, oder, wenn ein Geſchäft fortgeſetzt wird, den gewöhnlichen Umſatz betreffen, nur ſchriftlich abzuſchließen; bei Strafe ihrer Verantwortlichkeit für den aus dem Mangel ſchriftlicher Abfaſſung den Mündeln entſtehenden Schaden.

Ein Contract oder ſonſtiges Rechtsgeſchäft, welches mit einem Minderjährigen perſönlich abgeſchloſſen worden, bindet denſelben nur, wenn die Vormünder ſolches Namens ſeiner ſchriftlich genehmiget haben.

Namentlich können auch Pupillen ſich nicht rechtsbeſtändig ohne Genehmigung der Vormünder ehelich verſprechen; doch kann der Conſens, wenn er ohne hinlänglichen Grund verweigert ward, wie bisher, vom Obergerichte ergänzt werden, welches nöthigenfalls vorher einen Bericht der Vormundſchaftsdeputation einfordert. Daſſelbe kann eintreten, wenn Eltern ihren minderjährigen Kindern ihre Einwilligung zu einer Heirath verſagen.

Art.

Digitized by Google

Art. 59.

Juli 5.

2) In Anſehung von Rechtsgeſchäften mit den Vormündern.

Der Vormund kann ſo wenig ſelbſt ſeine Mündel heirathen, als einem Kinde des Vormundes die Ehe mit der oder dem Mündel geſtattet iſt, es ſey denn der Vormund zuvor der Vormundſchaft über den in Frage ſtehenden Pupillen entlaſſen, und hierauf die Zuſtimmung des Mitvormundes, ſo wie des neuen Vormundes, und die Quitirung des abtretenden Vormundes erfolgt.

Bei Heirathen dieſer Art nach erreichter Volljährigkeit muß die Schlußrechnung vorgelegt und der Vormund quitirt worden ſeyn. (Art. 70 folgg.)

Art. 60.

Will ein Vormund anderweitig mit ſeinem Pupillen contrahiren, ſo iſt dazu ein Vormund ad hoc zu beſtellen, und die Genehmigung der Deputation einzuholen. Die Befugniß des Art. 16 Tit. 6, Theil III des Statuts hinſichtlich eines Darlehns an den Vormund iſt aufgehoben; doch darf der Vormund Gelder des Mündels in ſeinem Erbe verſichern, wenn dies dem Artikel 45 dieſer Verordnung gemäß geſchehen kann.

Bei ſonſtigen collidirenden Intereſſen eines Vormundes und eines Mündels iſt letzterem ebenfalls ein Vormund ad hoc zu beſtellen, und hat der Vormund jene collidirenden Intereſſen der Deputation zu dieſem Zwecke vorzulegen.

Digitized by Google

Juli 5. Dieſe Vorſchrift bezieht ſich auch auf Eltern, und namentlich auf den Fall, wo ſelbige einen Scheidungsprozeß führen, der eine völlige Auseinanderſetzung wegen des Geſammtvermögens zur Folge hat.

Art. 61.

3) Wiedereinſetzung in den vorigen Stand.

Es ſteht den Minderjährigen als ſolchen, und abgeſehen von den Fällen, wo auch Volljährige dieſe Rechtswohlthat erlangen können, keine Wiedereinſetzung in den vorigen Stand (restitutio in integrum) zu:

1. Wenn die Vormünder mit Vollbort der Behörde gehandelt haben.
2. Wenn, nach Art. 37 und folgg., eine Handlung, Fabrik oder ein ſonſtiges Geſchäft fortgeſetzt wird, hinſichtlich der darauf Bezug habenden Rechtsgeſchäfte.
3. Wegen ſolcher an die Vormünder geleiſteter Zahlungen, und ſolcher mit ihnen abgeſchloſſener Rechtsgeſchäfte, zu welchen, dieſer Vormundſchaftsordnung zufolge, die Erlaubniß der Behörde nicht eingeholt zu werden braucht.

Ob und inwieweit eine restitutio in integrum in andern Fällen zuläſſig iſt, bleibt der Entſcheidung der Gerichte überlaſſen.

Vier:

Digitized by Google

Juli 5.

Vierter Abſchnitt.

Von Beendigung der Vormundſchaft und von den dabei eintretenden Rechtsverhältniſſen.

Art. 62.

1) Entlaſſung und Abſetzung eines Vormundes.

Die Vormundſchaftsdeputation kann einen Vormund aus hinlänglichen Gründen auf ſein Anſuchen, mit ſeiner Zuſtimmung, und ſelbſt wider ſeinen Willen entlaſſen; letzteres namentlich dann, wenn Umſtände eintreten, die ihn zur Führung einer Vormundſchaft überhaupt oder dieſer Vormundſchaft insbeſondere unfähig machen (Art. 15), oder wenn er die Erziehung der Mündel vernachläſſiget oder ſie ſchlecht behandelt.

In ſolchen Fällen kann, wenn dringende Umſtände es erfordern, ſelbſt ein Vater von der Vormundſchaft über ſeine Kinder entfernt werden, und geſchieht dieſes vermittelſt Ernennung anderweitiger Vormünder nach angeſtellter genauer Unterſuchung.

Wegen grober und wiederholter Nachläſſigkeit oder unredlicher Verwaltung kann die Deputation den Vormund abſetzen, und die nöthigen Sicherheitsmaaßregeln für die Perſon und das Vermögen der Pfleglinge treffen. Als Unredlichkeit wird es ſchon angeſehen, wenn der Vormund Gelder des Pupillen anderweitig als nach Maaßgabe Art. 60 zu ſeinem Nutzen verwandt oder irgend eine Handlung vorgenommen hat, mit welcher er ſeinen

Juli 5. ſeinen eignen oder der Seinigen Vortheil zum Schaden des Mündels beabſichtigte, ſelbſt wenn dieſer zufällig nicht dadurch beeinträchtigt worden wäre.

Im Fall der Veruntreuung oder ſonſtiger Verbrechen verfährt die Deputation überdies nach Maaßgabe Art. 103.

Art. 63.

2) Beendigung der Vormundſchaft in der Perſon des Mündels.

a.) Im Allgemeinen.

In der Perſon des Mündels wird die Vormundſchaft beendigt:

1. Durch deſſen Tod;
2. Durch deſſen Volljährigkeit, mithin wenn der männliche Pupill 22, und das Mädchen 18 Jahre zurückgelegt hat;
3. Durch Verheirathung eines unmündigen Frauenzimmers;
4. Durch Adoption;
5. Durch Legitimation;
6. Durch Volljährigkeitserklärung.

Art. 64.

b.) Von der Adoption insbeſondere.

Die Confirmation der Adoption geſchieht vom Obergerichte, welches vorher eine genaue Unterſuchung anſtellen, und, wenn Minderjährige dabei concurriren, erforderlichen Falles deren Bevormundung veranlaſſen, ſowie, wenn ſelbige ſchon früher bevormundet waren, ein Gutachten der Vormundſchaftsdeputation einholen wird. Zu einer

Digitized by Google

einer Adoption iſt außerdem die Einwilligung der nächſten dabei in Betracht kommenden Erbguts- und Pflichttheilsberechtigten, und, wenn die dadurch zu erwerbenden Erbrechte ſich nicht auf ein gegenſeitiges Erbrecht des Adoptirenden und des Adoptirten nebſt der Nachkommenſchaft dieſes letzteren beſchränken ſollen, die Ausbringung eines Proclams erforderlich. Juli 5.

Art. 65.

c.) Legitimation.

Die Legitimationen, inſofern ſie nicht durch nachfolgende Ehe geſchehen, erfolgen ebenfalls vom Obergericht nach angeſtellter Unterſuchung. Geſchehen ſie durch nachfolgende Ehe, ſo iſt die Zuſtimmung der Deputation erforderlich, wenn eine früher angeordnete Vormundſchaft dadurch beendigt werden ſoll.

Art. 66.

d.) Venia aetatis.

Die Volljährigkeitserklärung (venia aetatis) wird bei dem Obergerichte nachgeſucht, aber nur aus beſonders wichtigen Gründen ertheilt.

Art. 67.

Der Ertheilung der venia aetatis geht allemal ein, nach ſorgfältiger Unterſuchung aller Umſtände von der Vormundſchaftsdeputation abzuſtattender Bericht voran. Die Unterſuchung wird hauptſächlich auf folgende Punkte gerichtet, welche bei der Ertheilung vorzüglich in Betracht kommen.

Es

Digitized by Google

Juli 5. Es muß:

1. Das gute Betragen und der geſetzte Charakter des Minderjährigen keinem Zweifel unterliegen.
2. Es muß durch die venia aetatis demſelben ein gewiſſer oder wahrſcheinlicher erheblicher Vortheil erwachſen, der entweder bei fortwährender Vormundſchaft ganz verloren gehen oder doch ſehr ungewiß werden würde; z. B. die Fortſetzung des väterlichen Gewerbes, eine Societät, und dergleichen.
3. Je bedeutender das Vermögen des Minderjährigen, je gefährlicher das Geſchäft iſt, welches er unternehmen will, deſto bedenklicher zeigt ſich die venia aetatis.
4. Die Fürſprache von Eltern, Vormündern, und Verwandten kann, wenn ihr nicht andere Gründe zur Seite ſtehen, nicht allein berückſichtigt werden. Deſto mehr aber im umgekehrten Sinne deren mit Gründen unterſtützter Widerſpruch.

Art. 68.

Unter Umſtänden kann auch an die Ertheilung der venia aetatis die Bedingung geknüpft werden, daß die Aufſicht der geweſenen Vormünder, oder anderer vom Obergerichte ernannter Perſonen bis zu erreichter Volljährigkeit fortdaure; jedoch den Rechten dritter Perſonen gegen den, der die venia aetatis erlangt hat, unbeſchadet.

Auf Rechte, die aus Privatdispoſitionen herrühren, hat die venia aetatis niemals Einfluß.

Art.

Digitized by Google

Art. 69.

Juli 5.

Dem Herkommen gemäß entrichtet derjenige, dem venia aetatis ertheilt wird, eine Recognition an das Stadtarchiv; ſie wird vom Obergerichte beſtimmt, und dieſes dem Herrn Archivar angezeigt.

Art. 70.

3) Schlußrechnung und Verfahren dabei.

Bei Beendigung einer Vormundſchaft iſt die Schlußrechnung ſammt dem Inventar, dem Vormünderbuche und übrigen Belegen, binnen 4 Wochen nach Beendigung der Vormundſchaft auf der Vormundſchaftskanzlei einzureichen. Geſchieht dies nicht, ſo werden die Vormünder durch Beibringung derſelben binnen 8 Tagen bei 2 bis 5 Rthlr. Strafe vorgeladen, und wird ſo den Umſtänden nach mit erhöhten Geldſtrafen ferner verfahren. In bedenklichen Fällen wird die Sache zur Unterſuchung verwieſen.

Die Vormundſchaftskanzlei hält die behufigen Regiſter über alle Vormundſchaften, um die Erfüllung dieſer Vorſchriften abſeiten der Vormünder gehörig kontrolliren zu können.

Art. 71.

Die Schlußrechnung wird ſodann unterſucht, und die etwanigen Monita der Deputation den Vormündern zur Erledigung mitgetheilt. Sind ſie beſeitigt oder nicht vorhanden, ſo wird die Rechnung dem majorenn gewordenen Pupillen oder deſſen recht-

Digitized by Google

Juli 5. rechtlichen Stellvertretern (ſ. Art. 84, 90 und 92) zugeſtellt, um ſich darüber binnen einer angemeſſenen Friſt zu erklären, wobei die Einſicht der Vormundſchaftsacten verſtattet wird.

Art. 72.

Etwanige Monita des geweſenen Pupillen oder ſeiner Stellvertreter werden, wenn ſie nicht ſofort als verwerflich erſcheinen, den bisherigen Vormündern ebenfalls zur Vernehmlaſſung mitgetheilt, und nachdem dieſelbe eingegangen iſt, ein Termin zur gütlichen Auseinanderſetzung anberahmt. Kommt die Ausgleichung zu Stande, oder bedarf es überhaupt keines Monitionsverfahrens, ſo werden die Vormünder vor einer Commiſſion der Deputation völlig quitirt; ſonſt aber die Sache zum gerichtlichen Verfahren verwieſen. Die Auslieferung des Vermögens, ſo weit es abſeiten der geweſenen Vormünder nicht beſtritten iſt, und der dahin gehörigen Papiere darf aber nicht danach aufgehalten werden.

Art. 73.

Bei freiwilliger oder gezwungener Niederlegung einer Vormundſchaft abſeiten beider Vormünder tritt zwiſchen dieſen und den neuen Vormündern, und, wenn nur ein Vormund abging, zwiſchen ihm und ſeinem Collegen und Nachfolger, ein ähnliches Verfahren ein.

Art.

Digitized by Google

Art. 74.

Juli 5.

Das in den Artikeln 70 — 73 angeordnete Verfahren fällt weg, wenn die Nachweiſung der Belegung des Vermögens wegfällt (Art. 56); jedoch ſteht es auch in dieſen Fällen dem geweſenen Pupillen frei, daſſelbe zu verlangen, ſo wie die Deputation ſolches auch außerdem in dieſen Fällen aus zureichenden Gründen ausnahmsweiſe anordnen kann.

Wenn dieſes Verfahren wegfällt, ſo tritt ſtatt deſſen eine einfache Quitirung des oder der Vormünder oder Vormünderin cum Assistentibus vor der Vormundſchaftsdeputation oder vor einer Commiſſion derſelben ein, über welche ein kurzes Protokoll aufgenommen wird.

Art. 75.

4) Honorirung der Vormünder.

Die Vormünder erhalten nach gänzlich beendigter Vormundſchaft für ihre Bemühungen, falls ſie es verlangen, eine nach Maaßgabe der Größe des Vermögens und der Dauer ihrer Verwaltung von der Deputation zu beſtimmende Vergütung, die jedoch für beide zuſammen 2 Prozent von dem Kapital der Pupillen nicht überſteigen kann. Geht ein Vormund früher ab, ſo wird die Vergütung nach Verhältniß feſtgeſetzt. Wird ein Vormund entlaſſen oder abgeſetzt, und trifft ihn auch im erſteren Falle ein gegründeter Vorwurf, ſo hat er keine Anſprüche auf Belohnung.

Fünf-

Digitized by Google

Juli 5.

Fünfter Abſchnitt.
Von Curatelen über Verſchwender, Gemüthskranke, und denſelben ähnliche Perſonen, und über Abweſende und Verſchollene.

Art. 76.

1) Allgemeine Regeln.

Die Anordnung oder Aufhebung einer Curatel über Verſchwender, Gemüthskranke, und denſelben ähnliche Perſonen wird bei der Vormundſchaftsdeputation nachgeſucht. Dieſelbe inſtruirt ſodann die Sache vollſtändig und ſchickt die Acten ans Obergericht ein, von welchem die Anordnung oder Aufhebung der Curatel ſowie die Ernennung des Curators ausgeht, oder ſonſt der Lage der Sache nach verfügt wird. Die formelle Beſtellung des Curators aber, ſowie eine ſpäterhin etwa nöthig werdende Ernennung eines anderen Curators, erfolgt von der Vormundſchaftsdeputation, welche auch für die Verwaltung der Curatel und was dem anhängig in jeder Hinſicht die Behörde erſter Inſtanz iſt, ebenſo wie in Betreff der Vormundſchaften.

Die Anordnung einer Curatel über Abweſende und Verſchollene wird ebenfalls bei der Vormundſchaftsdeputation nachgeſucht; darüber auch allein von derſelben das Behuſige verfügt, ohne daß das Obergericht angegangen zu werden braucht.

Art. 77.

Die Gründe, welche von Uebernahme der Vormundſchaften ausſchließen (Art. 15), finden

Digitized by Google

finden auch bei Curatelen über Verſchwender, Juli 5.
Gemüthskranke, Verſchollene u. ſ. w. ihre Anwendung. Tritt ein ſolcher Grund während der Curatelführung ein, ſo muß dies Amt niedergelegt werden. Jeder Curator, ſowie die nächſten Verwandten, ſind verpflichtet, dies ſofort anzuzeigen.

Art. 78.

Die Curatoren von Verſchwendern, Gemüthskranken u. ſ. w., wie auch von Abweſenden, haben im Weſentlichen und inſofern nicht im Geſetz beſondere Ausnahmen vorgeſchrieben ſind, daſſelbe zu beobachten und zu leiſten, was Vormündern obliegt. Auch gilt hinſichtlich ihrer Auswahl im Weſentlichen dasjenige, was in Betreff der männlichen Vormünder in den Artikeln 5, 8 und 9 vorgeſchrieben iſt, doch iſt die Behörde bei dieſer Auswahl weniger an die nächſten Verwandten gebunden. Die Gelder ſolcher Curanden werden auf deren Namen, mit der Bemerkung, daß der Eigenthümer des Poſtens unter Curatel ſtehe, belegt.

Art. 79.

Curatoren verpflichten ſich an Eidesſtatt im Protokoll der Deputation ſchriftlich, die ihnen anvertraute Curatel ohne Eigennutz und Nebenabſichten als gewiſſenhafte Männer zu führen, und wird dieſe Verpflichtung in dem von derſelben Behörde zu ertheilenden Curatorium ausdrücklich angeführt. (S. d. erſten Anhang.)

Art.

Juli 5.

Art. 80.

Nach Beendigung ihrer Verwaltung erhalten ſie eine nach Maaßgabe des Vermögens und ihrer Bemühungen von der Deputation zu beſtimmende Vergütung, die jedoch bei einem bedeutenden Kapital-Vermögen zwei Prozent deſſelben nicht überſteigen darf.

Art. 81.

Alle Anordnungen einer Curatel über Verſchwender, Gemüthskranke, und ihnen ähnliche Perſonen, nicht minder die Wiederaufhebung ſolcher Curatelen, werden von der Vormundſchaftskanzlei in einem öffentlichen Blatte bekannt gemacht. Vom Tage der Bekanntmachung über die Anordnung einer ſolchen Curatel an kann mit den unter Curatel geſtellten Perſonen nicht rechtsbeſtändig contrahirt werden.

Art. 82.

Ein Curator über die im Art. 81 erwähnten Perſonen iſt in der Regel bei Antritt ſeines Amtes zur Nachſuchung eines Proclams verpflichtet. Nur ausnahmsweiſe kann derſelbe von der Deputation hievon diſpenſirt werden, und iſt dies ſodann ebenfalls (Art. 81) bekannt zu machen.

Art. 83.

Kein Curator kann, es ſey unter welchem Vorwande es wolle, für die ganze Verwaltung dieſes ſeines Amtes einen Bevollmächtigten beſtellen. Nur für einzelne Fälle iſt ihm dieſes aus beſonderen Gründen unter

Geneh-

Genehmigung der Deputation und unter Fortdauer ſeiner Verantwortlichkeit verſtattet. Juli 5.

Art. 84.

2) Von der Curatel über Verſchwender insbeſondere.

Wenn Vormünder einen Minderjährigen bei herannahender Großjährigkeit wegen bemerkten beharrlichen Hanges zur Verſchwendung nicht fähig halten, ſeinen Sachen vorzuſtehen, ſo zeigen ſie dieſes der Deputation an, unter Anführung und Beſcheinigung erheblicher Thatſachen. Die Deputation unterſucht die Sache, veranlaßt die etwa nöthigen Abhörungen, und verfährt, wenn ſie die Anzeigen erheblich findet, nach Maaßgabe Art. 76. Der ſodann beſtellte Curator nimmt den Vormündern die Rechnung ab, und verwaltet das Vermögen.

Art. 85.

Erklärt ein Vater ſeinen unmündigen Sohn in einer letztwilligen Verfügung für einen Verſchwender, ſo wird ebenſo verfahren, wie im Art. 84 vorgeſchrieben worden.

Art. 86.

Wenn ein Mündiger ſich einer verſchwenderiſchen Lebensart überläßt, ſo daß ſeine eigene Subſiſtenz derjenigen Perſonen, deren Unterhalt ihm obliegt, dadurch gefährdet wird, ſo ſind beſonders ſeine Verwandte, aber auch andere Bürger berechtigt, dieſes der Deputation anzuzeigen, wobei jedoch Thatſachen anzuführen und zu beſcheinigen ſind.

Art.

Juli 5.

Art. 87.

Der Beſchuldigte wird in allen Fällen des Art. 86. ſchriftlich oder vor Commiſſarien vernommen, falls er nicht ohnehin darin, daß er unter Curatel geſtellt werde, eingewilligt haben ſollte. Die Sache wird ſodann den Umſtänden nach weiter unterſucht, und wenn der Beſchuldigte der Verſchwendung geſtändig oder überwieſen iſt, zur Anordnung einer Curatel geſchritten.

Art. 88.

Der Curator eines Verſchwenders legt binnen ſechs Wochen nach ſeiner Verpflichtung, bei Einreichung des Inventars, der Deputation einen ausführlichen Bericht über die Umſtände, Erwerbsmittel, und häuslichen Verhältniſſe ſeines Curanden vor. Dieſem Bericht fügt er ſeine Anſichten über die zu treffenden Maaßregeln bei. Beſonders iſt auf das etwanige Nahrungsgeſchäft des Verſchwenders Rückſicht zu nehmen, und dahin zu ſehen, daß er, ſoviel mit Sicherheit geſchehen kann, in Thätigkeit bleibe. Iſt die Fortſetzung des Geſchäftes zur Erhaltung des Curanden und ſeiner Familie nothwendig, ſo iſt vorzüglich darauf zu ſehen, ob die Frau dieſem Geſchäfte vorſtehen, oder was ſonſt in dieſer Hinſicht verfügt werden kann. Die Deputation ertheilt dem Curator, nach hinlänglicher Unterſuchung, die nöthigen Anweiſungen.

Art. 89.

Setzt die Frau das Geſchäft fort, ſo iſt der Curator verpflichtet, ſich jährlich den Status

Digitized by Google

Status vorlegen zu laſſen, und denſelben ſorgfältig zu prüfen. In ſofern er ſelbſt Gelder verwaltet, legt er der Ehefrau oder den Kindern des Curanden, oder deren Vormündern, und in deren Ermangelung den nächſten Verwandten alljährlich Rechnung ab, verfährt aber im Uebrigen dem Art. 55 gemäß. Juli 5.

Art. 90.

3) Curatel über Gemüthskranke u. ſ. w.

In Anſehung Wahnſinniger und anderer Gemüthskranker, ſo wie überhaupt ſolcher Perſonen, die aus geiſtiger oder körperlicher Schwäche gänzlich unfähig ſind, ihren Geſchäften ſelbſt vorzuſtehen, ſetzt die Deputation auf jede glaubhafte Anzeige, zu welcher beſonders die nächſten Verwandten, und die Vormünder bei Beendigung ihrer Verwaltung verpflichtet ſind, die Polizeibehörde von der Sache in Kenntniß. Dieſe wird alsdann ſowohl die erforderlichen interimiſtiſchen Maaßregeln zur Sicherung des Kranken, als auch insbeſondere nach Maaßgabe §. 21 der Medicinalordnung und der Bekanntmachungen vom 28. Juli 1830 und vom 17. Juni 1831 eine Unterſuchung durch den competenten Herrn Phyſikus verfügen, und demnächſt die Acten wieder an die Deputation gelangen laſſen. Dieſe verfährt ſodann nach Maaßgabe des Art. 76.

Auch Taubſtumme ſind in der Regel unter Curatel zu ſtellen.

Digitized by Google

Juli 5.

Art. 91.

Auch bei dieſer Art von Curatelen verfährt die Deputation nach Anleitung der Artikel 88 und 89, inſoweit ſolche anwendbar ſind, und ſucht beſonders da, wo noch Wiederherſtellung des Kranken zu hoffen iſt, ſchonende Maaßregeln mit der nöthigen Sorge für die Sicherheit der Perſon und des Vermögens zu verbinden.

Art. 92.

4) Curatel über Abweſende und Verſchollene.

Iſt ein Minderjähriger bei Ablauf ſeiner Minderjährigkeit abweſend, und meldet ſich kein Bevollmächtigter deſſelben, ſo wird er durch die Vormundſchaftskanzlei brieflich aufgefordert, ſelbſt oder durch einen Bevollmächtigten mit den Vormündern Abrechnung zu halten. Erfolgt binnen 4 Wochen über die gewöhnliche Zeit keine Antwort, oder wiſſen die Vormünder ſeinen Aufenthalt nicht anzugeben, und conſtirt ſolcher auch nicht, ſo wird ihm ein Curator beſtellt, der mit Zuziehung der etwanigen nächſten Verwandten die Vormundſchaftsrechnung unterſucht, und ſodann an die Stelle der Vormünder tritt. Bis dahin haben letztere ihre Verwaltung fortzuführen.

Art. 93.

Einer mündigen Perſon, von deren Leben und Aufenthalt man ſeit längerer Zeit keine Nachricht hat, wird auf Anſuchen der nächſten Verwandten oder ſonſtiger betheiligter Perſonen, falls kein Bevollmächtigter des Abweſen-

weſen-

Digitized by Google

weſenden vorhanden oder die Vollmacht Juli 5.
deſſelben beſchränkt iſt, entweder allgemein oder für einzelne Verhältniſſe, von der Deputation ein Curator beſtellt, ſobald der Abweſende bei Erbſchaften oder anderen Veranlaſſungen einer Vertretung bedarf.

Die Deputation läßt eine ſummariſche Unterſuchung voraufgehen, und kann unter Umſtänden auch eine vorherige Aufforderung des Verſchollenen an deſſen letztem Aufenthaltsorte verfügen.

Art. 94.

Hat ein Abweſender einen Bevollmächtigten ernannt, dieſer aber ſeit drei Jahren keine Nachricht von ſeinem Vollmachtgeber erhalten, ſo können die nächſten Verwandten des letzteren, falls der Bevollmächtigte Vermögen des Abweſenden in Händen oder zu verwalten hat, von demſelben jährliche Rechnungsablage fordern. Haben ſie gegründete Einwendungen gegen die Verwaltung, oder geräth der Bevollmächtigte in ſolche Verfaſſung und Umſtände, daß der Abweſende, wenn ſie ihm bekannt wären, die Vollmacht wahrſcheinlich zurücknehmen würde, ſo kann auf ihren Antrag ſofort ein Curator für den Abweſenden beſtellt werden. Sind zehn Jahre ſeit dem Ausbleiben aller Nachrichten verſtrichen, ſo iſt die Vollmacht allemal erloſchen, und wird dem Verſchollenen ein Curator beſtellt.

Art. 95.

Die Curatelbeſtellungen für Verſchollene ſind, wenn das Vermögen es erlaubt, auch

Juli 5. in einem öffentlichen Blatte des Ortes, wo ſich eingegangenen Nachrichten zufolge der Abweſende zuletzt aufgehalten hat, oder doch in einem dort gangbaren Blatte bekannt zu machen.

Art. 96.

Bei der Vorlegung des Inventars (ſ. Art. 28) müſſen die Curatoren verſchollener Perſonen das Alter des Curanden, inſofern es bekannt iſt, anzeigen, und wo möglich auch beſcheinigen; und wacht die Deputation darüber, daß die Vorſchriften des Art. 1 der Verordnung in Betreff der Todeserklärung verſchollener Perſonen von den Curatoren gehörig beobachtet werden, wenn der Zeitpunkt eintritt, wo die Todeserklärung nachgeſucht werden kann.

Sechster Abſchnitt.

Von den obervormundſchaftlichen Behörden und dem Verfahren vor denſelben.

Art. 97.

1) Vormundſchaftsdeputation und Zuſammenſetzung derſelben.

Es wird für die Stadt zur Ausübung der Obervormundſchaft nach Maaßgabe dieſer Verordnung, eine Vormundſchaftsdeputation angeordnet.

Art. 98.

Die Vormundſchaftsdeputation beſteht aus fünf Mitgliedern in vel de Senatu, unter denen drei Graduirte und zwei Kaufleute ſind. Die Mitglieder derſelben in Se-

Senatu können zugleich Mitglieder des Obergerichts ſeyn. Außerdem hat ſie ihren eigenen Actuar und Buchhalter, und ihre eigene Kanzlei. Juli 5.

Art. 99.

2) Innere Einrichtung der Vormundſchaftsdeputation und ſonſtige nähere Beſtimmungen.

Der Präſes der Vormundſchaftsdeputation, welches entweder ein Syndikus oder der älteſte graduirte Senator der Deputation iſt, übernimmt die vorkommenden Relationen, ſowie die übrigen Mitglieder.

Der Actuar hat die Aufſicht über die Vormundſchaftskanzlei, führt in den Sitzungen der Deputation, ſowie in der Regel auch in den von derſelben verfügten Commiſſionen, das Protokoll, und iſt zugleich zur Uebernahme von Relationen verpflichtet. In den Sitzungen hat er nur ein votum consultativum, auch wenn er ſelbſt Referent iſt.

Art. 100.

Der Actuarius der Vormundſchaftsdeputation muß ein Rechtsgelehrter und volle 25 Jahre alt ſeyn. Er wird vom Senate erwählt, welchem, ſo wie dem Actuar, ohne weitere Anführung der Gründe, eine ſechsmonatliche Loskündigung vorbehalten bleibt.

Er ſchwört dem Senate einen eigenen Amtseid, iſt zu Ehrenämtern wahlfähig, inſofern er graduirt iſt, und erhält ein Jahrgehalt von Crt. Mk. 4000 aus Löbl. Kämmerei, darf aber nicht advociren. Alle Sporteln (ſ. Art. 105), inſoweit ſolche nicht

für

Juli 5. für jetzt noch den Herren Secretarien zukommen, werden der Kammer berechnet.

Sollte es ſich ergeben, daß durch die Menge der Geſchäfte die interimiſtiſche oder definitive Anſtellung eines Subſtitutactuars nöthig wird, ſo bleibt die desfallſige Beliebung, die Feſtſtellung ſeines etwanigen Gehalts und ſeiner übrigen Verhältniſſe Einem Hochedlen Rathe und Ehrb. Oberalten, unter Zuziehung Verordneter löblicher Kämmerei hinſichtlich der pecuniären Beſtimmungen, überlaſſen. Die Wahl deſſelben geſchieht jedoch ſo, wie die des Actuars.

Art. 101.

Der Buchhalter wird unter gleicher Bedingung wegen der Kündigung ebenfalls vom Senate angenommen, welchem er auch einen eigenen Amtseid ſchwört. Er erhält kein feſtes Gehalt, ſondern wird nach einem zu beſtimmenden Schragen für ſeine einzelnen Mühwaltungen bezahlt. Die Deputation hohlt da, wo es auf Beurtheilung verwickelter Rechnungsverhältniſſe ankommt, oder wo es ihr ſonſt nöthig ſcheint, auf Koſten der Betheiligten ſein Gutachten ein.

Art. 102.

In den Commiſſionen, welche die Vormundſchaftsdeputation anordnet, genügt die Gegenwart eines Commissarii und des Actuarii oder in Behinderungsfällen des letzteren, zweier Commiſſarien ohne den Actuar. Das Commiſſionsprotokoll wird von den anweſenden Mitgliedern der Deputation

und

und vom Actuar unterſchrieben, inſofern auch letzterer zugegen war. Juli 5.

Art. 103.

Geldſtrafen, welche die Deputation erkannt hat, werden brevi manu von dem Herrn Prätor beigetrieben. Wird jemand auf eine ſolche Strafe nicht pfandbar befunden, oder offenbaren ſich bei einer Vormundſchaft u. ſ. w. anderweitige ſtrafbare Handlungen, ſo verweiſet die Deputation die Sache an das Obergericht, von welchem ſodann das Weitere verfügt wird.

Art. 104.

3) Verfahren vor der Vormundſchaftsdeputation.

Die Eingaben an die Vormundſchaftsdeputation können ſchriftlich in Form von Bittſchriften, aber, inſofern kein ſchriftliches Verfahren beſonders verfügt wird, auch mündlich zu Protokoll gemacht werden. Der Actuar der Deputation, oder in Verhinderungsfällen ein Regiſtrator, nimmt alsdann das Protokoll auf; und hat einer derſelben ſich deshalb täglich, Sonn- und Feſttags ausgenommen, zu gewiſſen eigens bekannt zu machenden Stunden auf der Vormundſchaftskanzlei einzufinden.

Art. 105.

4) Gebühren.

Die zu erhebenden Gebühren, die etwa erforderlichen Modificationen der Stempelordnung u. ſ. w. werden von Einem Hochweiſen Rathe und Oberalten, unter Zuziehung Verordneter löblicher Kämmerei, gemein-

Juli 5. meinſchaftlich feſtgeſetzt, und das Behufige darüber, ſowie über etwanige künftige Veränderungen, bekannt gemacht.

Art. 106.

5) Rechtsmittel, und zwar

a.) In Sachen, welche die Vormundſchaftsdeputation in erſter Inſtanz entſcheidet.

Gegen die Conclusa und Verfügungen der Vormundſchaftsdeputation können die Betheiligten innerhalb 10 Tagen an das Obergericht ſuppliciren. Sie müſſen, bei Verluſt des Rechtsmittels, vor Ablauf dieſer Friſt eine Anzeige davon auf der Vormundſchaftskanzlei machen, worauf die Acten an den im Obergerichte präſidirenden Herrn Bürgermeiſter eingeſandt werden. Die Vormundſchaftskanzlei ertheilt eine Beſcheinigung der geſchehenen Einwendung des Rechtsmittels. Dieſe muß, nebſt der Supplik, innerhalb 10 Tagen, von Zeit der Abgebung oder Inſinuation des Conclusi der Vormundſchaftsdeputation an, bei Verluſt des Rechtsmittels, daneben auch das Conclusum a quo bei 2 Thaler Strafe, im Obergericht producirt oder exhibirt werden.

Auch etwanige ſonſtige Beſchwerden über die Vormundſchaftsdeputation ſind bei dem Obergerichte anzubringen.

Art. 107.

Im Obergerichte begeben ſich diejenigen Mitglieder deſſelben, welche zugleich Mitglieder der Vormundſchaftsdeputation ſind, ihres Votums. Spricht das Obergericht confirmatoriſch, ſo behält es dabei ſein Bewenden.

Digitized by Google

wenden. Aendert es aber die Entſcheidung der Deputation ab, ſo kann der ſich beſchwert Glaubende annoch innerhalb 10 Tagen Reſtitution ſuchen, und wird ſodann ein Correferent ernannt, und über die Sache in Pleno des Obergerichts und unter Mitzählung der Stimmen derjenigen Mitglieder des Gerichts, welche etwa zugleich in der Vormundſchaftsdeputation ſitzen, referirt. Bei der Entſcheidung in Restitutorio behält es unabänderlich ſein Bewenden. Juli 5.

Art. 108.

Die Supplication gegen Conclusa und Verfügungen der Deputation hat, inſofern das Obergericht das fernere Verfahren nicht inhibirt, in folgenden Fällen keinen Suſpenſiveffect:

1. Wenn nach Maaßgabe Art. 62 ein Vormund oder Curator entlaſſen oder abgeſetzt wird;
2. Wenn nach Anleitung der Artikel 10, 28, 54, 55, 57 und 70 Verfügungen gegen Vormünder oder Curatoren erlaſſen, oder Strafen gegen ſie verhängt werden;
3. Wenn Sicherheitsmaaßregeln in Anſehung der Perſon oder des Vermögens Unmündiger oder ihnen gleich zu achtender Perſonen getroffen werden.

Art. 109.

b.) In Sachen, wo das Obergericht in erſter Inſtanz ſpricht.

Gegen Decrete und Verfügungen, welche das Obergericht nach der Vormundſchaftsordnung

Juli 5. ordnung künftig in erſter Inſtanz erläßt, findet das Rechtsmittel der Appellation an das gemeinſchaftliche Oberappellationsgericht der vier freien Städte Deutſchlands nur in folgenden Fällen Statt:

1. Wenn, nach Maaßgabe Art. 58, der elterliche oder vormundſchaftliche Conſens in Eingehung einer Ehe eines Unmündigen ſupplirt oder deſſen Supplirung verweigert worden.
   Und zwar mit Suspenſiveffect.
2. Wenn Jemand als prodigus oder mente captus unter Curatel geſetzt oder die Aufhebung einer ſolchen Curatel abgeſchlagen worden. (Art. 76.)
   Und zwar ohne Suspenſiveffect.

Art. 110.

Die Appellation muß, bei Verluſt des Rechtsmittels, innerhalb zehn Tagen von Zeit der Abgebung oder Inſinuation des Obergerichtlichen Decrets oder Conclusi bei dem Obergericht eingelegt, und innerhalb vier Wochen, ebenfalls von Zeit der Abgebung oder Inſinuation des beſchwerenden Decrets oder Conclusi, und ebenfalls bei Verluſt des Rechtsmittels, bei dem Oberappellationsgerichte eingeführt und gerechtfertiget werden.

Art. 111.

Das Oberappellationsgericht braucht, wenn es confirmatoriſch ſpricht, den etwa vorhandenen Gegentheil nicht erſt zu hören. Glaubt es aber das Obergerichtliche Decret ab-

abändern zu müſſen, oder hält es die Sache für zweifelhaft, ſo wird es zuvor einen Bericht des Obergerichts einfordern, und den Gegner, falls ein ſolcher vorhanden iſt, hören. Die Friſt zur Vernehmlaſſung wird gleichfalls auf vier Wochen beſtimmt. Juli 5.

Sachen dieſer Art ſind übrigens auch in höchſter Inſtanz als ſummariſche zu behandeln, und möglichſt zu beſchleunigen.

Art. 112.

6) Jährliche Berichterſtattung.

Vor Petri eines jeden Jahrs übergiebt die Vormundſchaftsdeputation dem Obergerichte einen umſtändlichen Bericht über die Geſchäfte des verfloſſenen Jahres, zugleich mit den Bemerkungen und Vorſchlägen, die ſie zur größeren Vervollkommnung dieſer Einrichtung etwa für nöthig hält. Dieſen Bericht legt das Obergericht nebſt ſeinem etwanigen Gutachten ſodann dem Senat vor, und wird darauf das etwa Erforderliche unverzüglich in Erwägung gezogen, und falls nöthig zu weiterer verfaſſungsmäßiger Berathung gebracht werden. Der Bericht ſelbſt wird im Archiv aufbewahrt.

Art. 113.

Verhältniß zu früheren Geſetzen.

In Betreff aller, durch die vorſtehende Ordnung nicht geänderter Punkte verbleibt es bei den Beſtimmungen des ſtatutariſchen und des gemeinen Rechts.

Erſter

Juli 5.

Erſter Anhang.

Vormündereide und Verpflichtungsformulare.

Vormündereid.

Ich gelobe und ſchwöre zu Gott dem Allmächtigen, daß ich alles und jedes, was meinen Pflegekindern gut und nützlich iſt, thun und wahrnehmen, was ihnen aber ſchädlich ſein würde, vermeiden, unterlaſſen und verhüten, ihrer Perſonen und Güter treulich mich annehmen, ſolche auch jederzeit vertreten und beſchützen; über alle ihre Haabe und Gut ſobald thunlich ein Inventarium errichten laſſen, ſolches auch in den Fällen, wo die Vormundſchaftsordnung es vorſchreibt, der Vormundſchaftsdeputation binnen der geſetzlichen Friſt vorlegen; ihr Vermögen, inſoweit es nicht in Grundſtücken beſteht, entweder im hieſigen Stadt- oder Landrentebuch oder bei hieſiger Kämmerei auf der Pflegkinder Namen nach Inhalt der Vormundſchaftsordnung belegen, und daß ſolches geſchehen, binnen der geſetzlichen Friſt nachweiſen; gehörige Rechnung über das Vermögen meiner Pflegkinder führen und alljährlich meinem Mitvormunde und wem es ſonſten gebühret, vorlegen; bei Beendigung meiner Vormundſchaft gehörige Schlußrechnung ablegen, und meinen geweſenen Pflegkindern alles ihnen Zukommende getreulich überliefern, überhaupt aber mich nach beſtem Wiſſen und Gewiſſen der hamburgiſchen Vormundſchaftsordnung in allen Stücken

Stücken gemäß und ſo verhalten will, wie es einem treuen und rechtſchaffenen Vormunde gebühret. Alles bei Verpfändung meiner Haab und Güter. Juli 5.

So wahr mir Gott helfe und ſein heiliges Wort!

Eid derjenigen Vormünder, welche für eine beſondere Angelegenheit beſtellt werden.

Ich gelobe und ſchwöre zu Gott dem Allmächtigen, daß ich in der Angelegenheit, für welche ich zum Vormund beſtellt worden, alles und Jedes, was meinen Pflegekindern gut und nützlich iſt, thun und wahrnehmen, was ihnen aber ſchädlich ſein würde, vermeiden, unterlaſſen und verhüten; überhaupt aber mich nach beſtem Wiſſen und Gewiſſen der hamburgiſchen Vormundſchaftsordnung gemäß und ſo verhalten will, wie es einem treuen und rechtſchaffenen Vormunde gebühret. Alles bei Verpfändung meiner Haab und Güter.

So wahr mir Gott helfe und ſein heiliges Wort!

Vormündereid einer Mutter oder Großmutter.

Ich gelobe und ſchwöre zu Gott dem Allmächtigen, daß ich alles und jedes, was meinen Kindern, (Enkeln) nützlich und gut iſt, thun und wahrnehmen, was ihnen aber ſchädlich ſein würde, vermeiden, unterlaſſen und verhüten; über alles ihnen beſonders zufallende oder bereits gehörige Vermögen

ſobald

Juli 5. ſobald thunlich ein Inventarium errichten laſſen und ſolches der Behörde zu rechter Zeit vorlegen, auch ſonſt mit Belegung dieſes Vermögens und deren Nachweiſung nach Vorſchrift der Vormundſchaftsordnung verfahren; gehörige Rechnung über mein und meiner Kinder (über meiner Enkel) Vermögen führen oder führen laſſen, auch ſonſten Alles thun will, was die hamburgiſche Vormundſchaftsordnung einer Vormünderin zur Pflicht macht, und was einer leiblichen Mutter (Großmutter) und getreuen Vormünderin gebühret. Alles bei Verpfändung meiner Haab und Güter.

So wahr mir Gott helfe und ſein heiliges Wort!

Verpflichtungsformular einer Mutter (oder Großmutter) in Beziehung auf eine Wiederverheirathung und auf die weiblichen Rechtswohlthaten.

Ich Endesbemeldete

urkunde und bekenne hiemit, und habe mit Hand gegebener Treue angelobet:

1. Daß, wenn ich mich wiederum verheirathen ſollte, ich alsdann vorhero mein unmündigen Kinde (Enkel) Vormünder erbitten und beſtellen laſſen, auch denſelben richtige Rechnung und reliqua abſtatten, und meine Kinde Vormundſchaft wiederum abtreten wolle.
2. Daß ich der Wohlthat Rechtens, kraft welcher eine Frauensperſon für keinen

andern

andern ſich ſchuldig noch verbindlich machen kann, und aller andern weiblichen Freiheiten und Gerechtigkeiten, mich hiedurch gänzlich verzeihe und begebe. Juli 5.

Urkundlich meiner und meines Curators eigenhändigen Unterſchrift.

Verpflichtungsformular der Vormundſchaftsaſſiſtenten.

Ich gelobe und verſpreche an Eidesſtatt, daß ich auf das Intereſſe der unmündigen Kinder (Enkel) der Frau N. N. ſorgfältig achten, derſelben bei Führung ihrer Vormundſchaft mit Rath und That an die Hand gehen, und mich überhaupt in allen Stücken demjenigen gemäß verhalten will, was die hamburgiſche Vormundſchaftsordnung, und namentlich in den Artikeln 11, 21, 38 und 47, in Anſehung der Aſſiſtenten vorſchreibt.

Verpflichtungsformular der Curatores perpetui.

Ich Endesunterſchriebener verpflichte mich hiemit an Eidesſtatt, daß ich die mir übertragene Curatel über
ohne Eigennutz und Nebenabſichten als gewiſſenhafter Mann führen, und mich, ſoviel dieſe Curatel betrifft, in allen Stücken der hamburgiſchen Vormundſchaftsordnung gemäß verhalten will.

Von dem zweiten Anhange ſ. oben S. 229.

LIV.

Digitized by Google

Juli 5.

LIV.

Schragen

über die in Vormundſchaftsſachen zu erhebenden Gebühren. Auf Befehl Eines Hochedlen und Hochweiſen Rathes der freien Hanſeſtadt Hamburg publicirt den 5. Juli 1844.

Der, nach Maaßgabe des Rath- und Bürgerſchluſſes vom 25. April d. J. revidirte Schragen über die in Vormundſchaftsſachen zu erhebenden Gebühren wird hiedurch öffentlich bekannt gemacht.

Derſelbe kommt vom 1. Auguſt d. J. an zur Anwendung.

Die Vormundſchaftskanzlei (auf dem Rathhauſe, eine Treppe hoch) iſt an Werkeltagen von 10 bis 2 Uhr, an Rathstagen jedoch von 10 bis 3 Uhr, an Sonn- und Feſttagen aber (wiewohl nur zur Interpoſition von Rechtsmitteln) von 11 bis 12 Uhr geöffnet.

Bittſchriften an die Vormundſchaftsdeputation werden daſelbſt an Rathstagen von 10 bis 12 Uhr angenommen; an anderen Tagen müſſen ſie exhibirt werden, wofür jedoch nur in den Fällen, deren No. II. des Schragens gedenkt, die Gebühr berechnet wird. (S. Anmerkung 1.) Mündliche Anträge (nach Maaßgabe Art. 104 der Vormundſchaftsordnung) können täglich von 11 bis 1 Uhr daſelbſt angebracht werden.

Gegeben in Unſerer Rathsverſammlung, Hamburg, den 5. Juli 1844.

I.

Digitized by Google

I. In allen Fällen von Vormundſchaften und Curatelen, wo nach Art. 70. folgg. der Vormundſchaftsordnung eine Schlußrechnungsablage vor der Vormundſchaftsdeputation Statt findet, wird

a) bei der Schlußrechnung, und zwar mittelſt Stempels, erhoben:
wenn die Vormundſchaft oder Curatel 1 Jahr und kürzer gedauert hat 1 per Mille vom Vermögen.
wenn ſie bis 4 Jahre gedauert hat . . . . . 2 = = = =
von 4 bis zu 8 Jahren 3 = = = =
bei einer Dauer von 8 Jahren und darüber. 4 = = = =

b) für Protokollextracte, Ausfertigung von Einkindſchaften und Vergleichen pr. Bogen (wie unter No. II. Lit. k.) 8 ß Stempel.

c) für jeden Bogen von Suppliken, deren Anlagen und Copien derſelben (wie unter No. II. Litt. u.) resp. 4 und 2 ß Stempel.

II. In den Fällen, wo keine Schlußrechnungsablage Statt findet (ſ. Art. 74 der Vormundſchaftsordnung) wohin alſo auch Curatelen dann gehören, wenn der Interdicirte oder Abweſende kein Separatvermögen beſitzt:

	Gegenſtand.	Gebühr.		Stempel.		zuſammen.	
		℔	ß	℔	ß	℔	ß
a.	Für Anzeigen und Eingaben aller Art, welche von Vormündern oder Vormünderinnen und Curatoren nach Maaßgabe Art. 104 der Vormundſchaftsordnung auf der Vormundſchaftskanzlei gemacht werden	—	4				

	Gegenſtand.	Gebühr. ℔ ß	Stempel. ℔ ß	zuſammen. ℔ ß
b.	Für alle und jede Vorladungen und Aufforderungen, welche die Vormundſchaftskanzlei ex officio erläßt.	—: 2 :		
c.	Für Citationen, welche auf Anhalten einer Parthei erlaſſen werden	—: 2 :		
d.	Von Commiſſionen, welche auf dem Rathhauſe gehalten werden, a) Für jede Perſon, welche angeſagt wird . . . . . . NB. Für die in Commissione unangeſagt Erſcheinenden darf nichts berechnet werden.	—: 4 :		
e.	b) Für die Aufwartung bei den Commiſſionen, mit Inbegriff der zu liefernden Schreibmaterialien. . .	—:12 :		
	c) Von Commiſſionen, die vom 1. October bis zum 30. April gehalten werden, wegen des Einheizens. . NB. Von Commiſſionen, welche ex officio angeſagt werden, wird nichts entrichtet. Die Anſagung hat der Rathhausſchließer zu beſorgen.	—: 8 :		
f.	Für jedes Exhibitum mit und ohne Anlage	—: 4 :		
g.	Für eine Beeidigung nach Maaßgabe Art. 30, sub 1, f. der Vormundſchaftsordnung, desgleichen für Beeidigung von Inventarien:			

a) Wenn

	Gegenſtand	Gebühr.		Stempel.		zuſammen.	
		ℳ	ß	ℳ	ß	ℳ	ß
	a) Wenn das Vermögen 500 Mk. Banco oder weniger beträgt			nichts.			
	b) Wenn es über 500 Mk. Bco. bis 2500 Mk. Bco. beträgt			1	—		
	c) Wenn es über 2500 Mk. Bco. bis 5000 Mk. Bco. beträgt			2	—		
	d) Wenn es über 5000 Mk. Bco. bis 10000 Mk. Bco. beträgt			3	—		
	e) Wenn es über 10000 Mk. Bco. bis 20000 Mk. Bco. beträgt			6	—		
	f) Wenn es bis 50000 Mk. Bco. beträgt.			16	—		
	g) Wenn es ſich noch höher beläuft			30	—		
g.	Für Atteſte			—	8		
h.	Für Briefe . . . . (Siehe z. B. Art. 92 der Vorm. Ordn.)			—	8		
i.	Für Interpoſitionsſcheine. .			1	—		
k.	Für Protokollextracte, Ausfertigung von Einkindſchaften und Vergleichen, pr. Bogen (nach dem Schragen des Actuarii beim Zehntenamte)*). . *) Siehe die Sammlung der Hamburgiſchen Verordnungen v. 1821, S. 23.			—	8		
l.	Für Retradition von Anlagen, für jede	—	4				

X 2 Für

	Gegenſtand.	Gebühr. ℔ ß	Stempel. ℔ ß	zuſammen. ℔ ß
m.	Für Vidimation der Abſchriften von Anlagen, für jede derſelben.	—: 4 :		
n.	Für Decrete, und zwar aa) Solche, wodurch Vormünder, Vormünderinnen oder Curatores absentium zugelaſſen, ferner ſolche, wodurch dieſelben oder Curatores perpetui zur Umſchreibung eines Grundſtücks an dritte Perſonen oder zur Fortſetzung einer Handlung befugt, endlich ſolche, wodurch Ehezärter oder Vergleiche genehmigt werden. . . .		3:— :	
	bb) Für alle übrigen Decrete ohne Ausnahme		1:— :	
	Und für Inſinuation, wo ſolche verfügt wird	—: 4 :		
o.	Für ein Conclusum, welches ex officio erlaſſen wird. . .		—: 8 :	—:12 :
	Und Inſinuationsgebühr . .	—: 4 =		
p.	Für die Beeidigung von Vormündern, incl. des Tutorii und der erforderlichen Anſagungen	5: 8 :	—: 8 :	6:— :
q.	Für die Beeidigung eines einzelnen neuen Vormundes, incl. der Abänderung des Tutorii und der erforderlichen Anſagung	4:12 :		

Für

	Gegenſtand.	Gebühr. ℔ ß	Stempel. ℔ ß	zuſammen. ℔ ß
r.	Für die Beeidigung einer Vormünderin, incl. des Tutorii und der Verpflichtung der Aſſiſtenten.	11 ; — ;	— ; 8 ;	11 ; 8 ;
s.	Für die Verpflichtung eines einzelnen oder zweier Aſſiſtenten, incl. der Abänderung des Tutorii	3 ; 12 ;		
t.	Für die Verpflichtung eines Curators für Verſchwender, Gemüthskranke oder Verſchollene, incl. des Curatorii. .		8 ; — ;	
u.	Für jeden Bogen von Supplifen an die Vormundſchaftsdeputation, und für jede Anlage derſelben, falls letztere nicht ohnehin mit einem höheren oder gleichen Stempel verſehen iſt		— ; 4 ;	
	Und für jeden Bogen der Copien, hinſichtlich deren Retradition des Originals gebeten wird.		— ; 2 ;	

Anmerkungen.

1. Während des Laufes der Vormundſchaft oder Curatel wird keine andere Gebühr und Stempel erhoben, als die sub I. b. und c. und sub II. k. und u. Dagegen wird bei Beendigung derſelben das ſ. g. Schlußdecret (ſ. Art. 72 und 74 der Vorm. Ordnung) geſtempelt, und der Stempel entweder nach No. I. a. oder nach den verſchiedenen Anſätzen des Schragens von No. 11. berechnet.

2. Für das Obergerichtliche Decret, wodurch ein Curator perpetuus ernannt wird, wird nichts berechnet.

3. Für die bereits anhängigen Vormundſchaften und Curatelen, bei denen eine Schlußrechnungsablage Statt findet, fangen die unter No. I. a. erwähnten Friſten vom 1. Auguſt d. J. zu laufen an.

4.

4. Wenn die Vormundſchaftsdeputation verfügt, daß die expedienda gratis zu ertheilen ſind, ſo fallen alle Gebühren und Stempelabgaben weg.

5. Wenn von Vormündern, Curatoren ꝛc. die Retradition von producirten Documenten verlangt wird, denen keine Copien beigelegt ſind, und letztere von der Kanzellei angefertigt werden, ſo iſt für dieſe Anfertigung pr. Bogen 8 ß ſofort bei der Retradition zu erlegen.

LV.

Juli 6.

Polizey-Verfügungen

das Fahren mit leeren Stein-Wagen nach deren Entladung betreffend.

1. Das unmäßige Jagen mit den entladenen Wagen iſt durchaus verboten und dürfen dergleichen Wagen nur im Schritt oder im kleinen Trabe in der Stadt fahren.

2. Nach der Entladung der Steine müſſen die Wagen mit Waſſer begoſſen werden, damit das Publicum auf der Rückfahrt von dem Staube nicht beläſtigt wird.

Contraventionen gegen dieſe Verfügungen werden mit einer Geldſtrafe von 2 Thlr. belegt, vorbehältlich ſtrengere Ahndungen, welche ein durch unvorſichtiges Fahren angerichtetes Unglück etwa nach ſich ziehen ſollte. Die Polizei-Patrouillen ſind angewieſen auf die Befolgung dieſer Verfügungen zu achten und Contravenienten anzuhalten.

Hamburg den 6. July 1844.

Die Polizey-Behörde.

LVI.

Juli 13.

Die Landherrliche Bekanntmachung in Betreff der Dienſtboten in den

Digitized by Google

den Marſchlanden vom 25. Februar 1837 (ſ. oben Band XV. S. 3) iſt unter dem 6. Juli 1844 erneuert. Juli 6.

LVII.

Notification, Juli 13.

betreffend die Auflöſung der Oeffentlichen Unterſtützungs-Behörde u. w. d. a.

Nachdem abſeiten E. H. Raths, nach vorgängiger Communication mit der Hochlöblichen Rath- und Bürger-Deputation, die Auflöſung der ſeit dem 11. May 1842 in Veranlaſſung des Statt gehabten großen Brandes eingeſetzten Oeffentlichen Unterſtützungs-Behörde verfügt worden, ſo wird ſolches und daß nunmehr keine Unterſtützungen weiter bewilliget, auch darauf Bezug habende Briefe und Geſuche nicht weiter angenommen werden können, mit Vorwiſſen und Genehmigung des Senats, zur öffentlichen Kunde gebracht.

Eine aus bisherigen Mitgliedern der Unterſtützungs-Behörde von ihr niedergeſetzte Commiſſion, beſtehend:

aus den Herren Senatoren Büſch und Blumenthal, Dr., den Herren J. D. W. Peters und O. R. Schroeder, als Deputirten der Rath- und Bürger-Deputation, und den Herren M. Steinthal, Dr. N. A. Weſtphalen und F. N. C. Schweffel, als Deputirten des in der Zeit des Unglücks alsbald zuſammengetretenen und nachher mit der Unterſtützungs-Behörde verſchmolzenen Hülfs-Vereins,

wird

Juli 13. wird unter dem Namen „Liquidations-Commiſſion der Oeffentlichen Unterſtützungs-Behörde“ nunmehr an die Stelle der letzteren ſelbſt treten, um die Verhältniſſe nach Zeit und Umſtänden abzuwickeln.

Die Regulirung der Vorſchüſſe u. w. d. a. wird, wie bisher, durch die unter Autorität der Unterſtützungs-Behörde, zuſammengetretene Vorſchuß-Anſtalt für Brandbeſchädigte und zwar nun, ſtatt der Unterſtützungs-Behörde, in Gemeinſchaft mit der Liquidations-Commiſſion derſelben beſorgt, ſo wie die Wohnungsſection die Hülfswohnungen ferner, wie bisher, verwaltet.

Die genannte Vorſchuß-Anſtalt und Wohnungsſection ſtehen zu der Liquidations-Commiſſion ganz in demſelben Verhältniſſe, worin ſie bis jetzt zu der Unterſtützungs-Behörde ſtanden.

Die Verwaltungsſectionen außerhalb der Thöre werden, als nunmehr nicht weiter nöthig, aufgehoben.

Das Bureau der Liquidations-Commiſſion bleibt in dem bisherigen Locale der Unterſtützungs-Behörde, hohe Bleichen No. 38, und iſt an jedem Werkeltage von 11 Uhr bis 1 Uhr geöffnet.

Hamburg, den 13. July 1844.

Die Oeffentliche Unterſtützungs-Behörde.

LVIII.

Juli 15. Die Polizey-Verfügungen behufs Verhütung von Feuersgefahr im Thalia-Theater

Theater vom 8. November 1843 ſind reno- virt und revidirt den 15. Juli 1844. Sie lauten wörtlich wie die oben Bd. XVII. S. 475—479 abgedruckten, mit Ausnahme des hier folgenden §. 10. Juli 15.

§. 10.

Sollte im Theater während der Vor- ſtellung oder unmittelbar nach derſelben ein Brand wirklich zum Ausbruch kommen, ſo daß das Druckwerk im Keller als Spritze gebraucht werden muß, ſo führt der Lampen- wärter Koch unter Beihülfe des Lampen- wärters Schultz nach der ihm ertheilten desfallſigen Special-Inſtruction das Com- mando des Druckwerks.

LIX.

Bekanntmachung,

Juli 15.

betreffend die Legung eines Signalſchiffes unter- halb Schulau in der Gegend der Lühe.

Da es zur Bequemlichkeit und Sicher- heit der Schifffahrt und zur Erleichterung des Verkehrs auf der Elbe zweckmäßig befunden worden iſt, auch unterhalb Schulau ein Signalſchiff zu ſtationiren, ſo iſt beſchloſſen worden, daß fernerhin, und zwar vom 1. Auguſt d. J. an, unterhalb Schulau in der Gegend der Lühe ein Signalſchiff hingelegt werden ſoll, welches während des Tages eine roth und weiße Flagge, während der Nacht aber eine Laterne am Maſte zeigen wird.

Dieſes Signalſchiff wird bei der ſchwarzen Tonne No. 10 placirt, der Steinkirchener Thurm unterhalb der Lühe wird W. S. W., und

Digitized by Google

Juli 15. und das Feuerſchiff bei Schulau S. O. von dem neuen Schiffe liegen.

Dieſe den Lootſen und Schiffern zur größeren Sicherheit der Schifffahrt dienende Einrichtung wird hierdurch zur Kenntniß der Betheiligten gebracht.

Hamburg, den 15. Juli 1844.

LX.

Juli 16.

Patronats-Verfügung

zur Verhütung der Ueberfüllung der Dampfſchiffe bei Luſtfahrten.

Eine abſeiten des Lootsinſpectors, des Hafenmeiſters und des Waſſerſchouts vorgenommene gemeinſchaftliche und amtliche Beſichtigung hat ergeben,

daß das	Dampfſchiff	Patriot .	nur 380	Perſ.
"	"	Henriette	" 380	"
"	"	Phönix	" 500	"
"	"	Kronprinz v. Hann.	" 400	"
"	"	Elbe . .	" 330	"
und "	"	Primus	" 140	"

mit Sicherheit faſſen können, während dieſe Schiffe bei ſchönem Wetter hin und wieder weit mehr Menſchen mitgenommen.

Es wird ſomit den Eignern, Capitainen und Führern der Schiffe auf das Strengſte verboten, eine größere Perſonenzahl, wie die obige, zuzulaſſen, ſo wie den Paſſagieren, ſich nicht hinaufzudrängen, wenn ſie abgewieſen werden.

Eine Nichtbeachtung dieſer Verfügung, welche leicht großes Unglück herbeiführen

Digitized by Google

führen kann, wird den Umſtänden ange- meſſene ernſte Beſtrafung nach ſich ziehen und ſind die Officianten am Landungsplatze der Dampfſchiffe angewieſen, der Ueberfül- lung zu ſteuern und Widerſpenſtige zu denunciiren und ſelbſt zu arretiren. Juli 16.

Hamburg, den 16. Juli 1844.

Das Patronat
der Vorſtadt St. Pauli.

LXI.

Specielle Inſtruction

Juli 18.

für die ſämmtlichen Theater-Angeſtellten und Arbeiter im Thalia-Theater, behufs Verhütung von Feuersgefahr und Löſchung eines etwa im Theater während oder nach der Vorſtellung entſtehenden Brandes.

Nachdem durch die unterm 15. dieſes Mo- nats renovirten und revidirten Polizey-Ver- fügungen vom 8. November vorigen Jah- res im Allgemeinen darauf hingewieſen wor- den, was überhaupt und auch beim etwai- gen Ausbruch eines Brandes im Theater geſchehen muß, ſo hat es ſich doch heraus geſtellt, daß eine nähere ſpecielle Inſtruction der einzelnen Theater-Angeſtellten und Ar- beiter nothwendig iſt.

Es werden demnach auf Grund jener Verfügungen folgende Beſtimmungen feſt- geſtellt:

1) Sämmtliche Hähne werden nume- rirt und zwar in nachſtehender Weiſe:

	Südſeite:	Nordſeite:
im Keller	№ 1	№ 2
Bühne	„ 3	„ 4

An-

Juli 18.

	Südſeite:	Nordſeite:
Ankleidezimmer	№ 5	№ 6
Corridor . . .	" 7	" 8
Brückenboden	" 9	" 10
Parterre . . .	" 11	" 12
1. Rang . . .	" 13	" 14
2. Rang . . .	" 15	" 16

2) für die Hähne № 1 und 2 wird Drieſelmann angeſtellt, für № 3, 5, 7, 11, 13, 15 Spitz, welcher Häckel zum Gehülfen erhält, für № 4, 6, 8, 12, 14, 16 Lange, welcher Gerloff zum Gehülfen erhält, für № 9 wird Jantzen angeſtellt und für № 10 Tümmler.

3) Die Handſpritzen und Eimer werden ebenfalls numerirt und zwar mit der Hauptnummer des Hahns, wozu ſie gehören.

4) Jeder der bei dieſen Hähnen Angeſtellten hat zunächſt dafür zu ſorgen, daß alle ihm angewieſenen feſten und loſen Apparate ſtets in Ordnung und der Zahl nach complet ſind, zu welchem Ende ihm ein Inventarium der ſeiner Special-Aufſicht übergebenen Gegenſtände eingehändigt wird. Die geringſte Unordnung hat er ſofort den Maſchinenmeiſter Caßmann anzuzeigen. Im Unterlaſſungsfalle hat er jede Verantlichkeit deshalb zu übernehmen.

5) Das Druckwerk im Keller ſteht unter der Special-Aufſicht des Lampenwärters Koch, welcher ſtets und vor allen Dingen dafür zu ſorgen hat, daß er ſich unter den Hülfs-Arbeitern 4 bis 6 Leute jeden Abend ſichert,

Digitized by Google

ſichert, die das Pumpen im Falle der Noth Juli 18.
zu verrichten haben.

6) Bei einem in der Nähe oder Umgebung des Thalia-Theaters d. h. auf dem Pferdemarkt, in der großen und kleinen Roſenſtraße, beim Alſterthor, in der Paulſtraße, der Bergſtraße, Hermannſtraße, und bei St. Petri Kirche etwa entſtehenden Brande ſind ſämmtliche Theater-Leute und Arbeiter verpflichtet, ſich ſofort an ihre im Theater ihnen angewieſenen Poſten zu begeben und daſelbſt ſo lange zu verharren, bis ſie vom Maſchinenmeiſter Caßmann abcommandirt werden.

7) Sollte, was Gott verhüten möge, während der Vorſtellung oder gleich nach derſelben, im Theater ein Brand ausbrechen, ſo führt der Maſchinenmeiſter Caßmann, allein das Commando, und hat bei ſchwerer Verantwortlichkeit ein Jeder nur ſeinen Anordnungen zu gehorchen.

Bei der etwaigen Anweſenheit des Oberſpritzenmeiſters Bieber im Theater führt derſelbe die Oberaufſicht über das geſammte Löſchungs-Weſen.

8) Koch hat alsdann ſogleich die Ordre des Maſchinenmeiſters darüber einzuholen, ob er das Druckwerk augenblicklich in Arbeit ſetzen ſoll, oder ob es vortheilhafter gehalten wird, ſich nur der Hähne an den Fallröhren der Reſervoirs zu bedienen; desgleichen auch darüber, ob er das Rohr übernehmen ſoll oder ob ſolches der Maſchinenmeiſter übernehmen will.

Der

Juli 18. Der Lampenwärter Schulz wird ihm in einem ſolchen Falle zum Gehülfen beigeſellt.

9) Allen bei den Hähnen an den Fallröhren angeſtellten Perſonen wird es zur beſonderen Pflicht gemacht, das Auf- und Zudrehen derſelben langſam zu bewerkſtelligen, damit eben im Augenblick der Gefahr nichts daran beſchädigt wird.

Nicht minder wird es ihnen zur Pflicht gemacht, kein Waſſer unnöthiger Weiſe zu verſchwenden, es aber auch nicht zu ſparen, wenn damit Nutzen geſchafft werden kann.

10) Die Poſten 9 und 10 (Jantzen und Tümmler) haben insbeſondere darauf zu achten, daß ſie nicht ohne Noth die Hähne aufdrehen, damit nicht den Röhren auf der Bühne und im Keller zu viel Kraft entzogen wird. Sie werden dahingegen mit den Handſpritzen in den meiſten Fällen am beſten wirken können, wobei ſie ſich zur Füllung der Eimer zunächſt der Zapfhähne auf der Gallerie zu bedienen haben.

Da zur Löſchung eines Brandes im Theater es insbeſondere darauf ankommt, daß von vorn herein eine größtmögliche Ordnung beobachtet wird, ſo iſt es höchſt nothwendig daß ein Jeder ſich ſogleich an ſeinen Poſten begiebt, wie ſolches im §. 2 dieſer Inſtruction vorgeſchrieben iſt, mit Ruhe und Beſonnenheit darauf zu Werke geht, und beſonders alles unnütze Geſchrei vermeidet, wodurch nichts als Verwirrung entſteht, die am ordentlichen Arbeiten hindert.

Gegen

Digitized by Google

Gegen Jeden, der ſäumig in ſeinen Obliegenheiten befunden werden ſollte, wird mit ſtrenger Strafe verfahren werden; es wird aber auch in die ſämmtlichen Theater-Angeſtellten und Arbeiter das Vertrauen geſetzt, daß ſie ſich nicht durch ein wenig Rauch oder Flamme ängſtigen, und von ihren Poſten vertreiben laſſen, ehe wirkliche Noth dazu vorhanden iſt. Juli 18.

Zum ſpäteren Entkommen im äußerſten Falle ſind immer noch Wege nach der entgegengeſetzten Seite des Hauſes offen.

Hamburg, den 18. Juli 1844.

Die Polizey-Behörde.

LXII.

Rath- und-Bürger-Convent vom 25. Juli. Juli 25.

E. E. Rath hatte ſich veranlaßt geſehen auf Donnerſtag den 25. Juli die Erbgeſ. Bürgerſchaft zuſammen zu rufen, um an dieſelbe folgende Anträge zu richten:

I. Die unter den Elbuferſtaaten abgeſchloſſene Elbſchifffahrts-Acte bedurfte einer Reviſion, weshalb die betheiligten Regierungen Bevollmächtigte nach Dresden ſandten, um neue Vereinbarungen zu treffen.

Das Reſultat dieſer Verhandlungen liegt in den abgeſchloſſenen Verträgen nunmehr Erbgeſ. Bürgerſchaft zur verfaſſungsmäßigen Genehmigung vor, und bezieht E. E. Rath Sich der Gründe wegen, welche die Genehmigung dieſer Verträge rathſam machen, auf die in der Anlage No. 1. enthaltene

Juli 25. haltene Ausführung und trägt bei Erbgeſ. Bürgerſchaft nunmehr darauf an, es mitzugenehmigen:

daß die unter dem 13. April 1844 in Dresden durch die reſp. Herren Bevollmächtigten unterzeichneten Additional-Artikel zur Elbſchifffahrts-Acte, ſo wie die Uebereinkunft über ſchifffahrts- und ſtrompolizeiliche Vorſchriften, ferner der Staats-Vertrag, die Regulirung des Brunshauſer Zolles betreffend, wie dieſe ſämmtlichen Vereinbarungen mit den Beilagen in den dieſem Antrage hinzugefügten Subadjunctis sub Litt. A. B. C. enthalten ſind, ratificirt werden.

II. Die nicht geordneten Verhältniſſe, welche bisher wegen eines Rückladungs-Verbotes in Folge der von dem Harburger Schiffer-Amte gemachten Anſprüche zwiſchen Hamburg und Harburg ſtattfanden, machten eine beſondere Vereinbarung mit der Königl. hannoverſchen Regierung ſo wünſchenswerth als nothwendig, weshalb E. E. Rath einen desfallſigen Vertrag abgeſchloſſen hat, welchen Er nunmehr Erbgeſ. Bürgerſchaft zur Mitgenehmigung vorlegt.

Indem E. E. Rath Sich der für dieſen Vertrag redenden Gründe wegen auf die in der Anlage No. 2 enthaltene Ausführung bezieht, trägt Er bei Erbgeſ. Bürgerſchaft darauf an:

den unter dem 9. April d. J. in Dresden abgeſchloſſenen Vertrag über die Frachtfahrt zwiſchen Hamburg und Hannover,

nover, wie derſelbe in dem Subadjuncto sub Litt. D. enthalten iſt, mitzugenehmigen. Juli 25.

Resolutio Civium.

Ad Propositionem I. kann ſich Erbgeſ. Bürgerſchaft über die Ratificirung der in der Elbſchifffahrts-Commiſſion zu Dresden den 13. April d. J. abgeſchloſſenen Verträge angetragenermaaßen mit E. E. Rath nicht einverſtanden erklären.

Ad Propositionem II. genehmigt Erbgeſ. Bürgerſchaft die Ratificirung des zu Dresden am 9. April d. J. zwiſchen Hamburg und Hannover abgeſchloſſenen Vertrags über die Elbfahrt zwiſchen den beiderſeitigen Uferſtaaten.

Replica Senatus:

Ad I. bedauert E. E. Rath, daß Erbgeſ. Bürgerſchaft Seinem Antrage angetragenermaaßen nicht beigetreten iſt, und behält Sich deshalb das Weitere bevor;

dankt übrigens

ad II. der Erbgeſ. Bürgerſchaft für ihre Zuſtimmung.

LXIII.

Polizey-Verbot

Aug. 3.

des Ausſchüttens von Bauholz-Abfällen, Hobelſpänen ꝛc. auf die Straßen und Marktplätze.

Das Ausſchütten von Bauholz-Abfällen, Hobelſpänen ꝛc. auf die Straßen und Marktplätze, welches ſchon bekannten Vorſchriften der Gaſſen-Ordnung zuwider läuft, bei den jetzigen Erdarbeiten aber auch die Feſtigkeit des Untergrundes benachtheiligt, wird bei 2 Rthlr.

Digitized by Google

Aug. 3. 2 Rthlr. Strafe für jeden Contraventionsfall verboten.

Die Polizey-Patrouillen, ſowie die Aufſeher und ſonſtigen Angeſtellten hochlöbl. Baudeputation ſind angewieſen, Contraventionen ſofort zur Anzeige zu bringen.

Hamburg, den 3. Auguſt 1844.

Die Polizey-Behörde.

LXIV.

Aug. 6.

Inſtruction

der öffentlichen Thierärzte in Bezug auf die Lungenſeuche unter dem Rindvieh.

1. Um die geeigneten Maaßregeln gegen die weitere Verbreitung der in einzelnen Viehſtänden des Hamburgiſchen ſo wie des benachbarten Altonaiſchen Gebietes ſeit einiger Zeit aufgetretenen Lungenſeuche vorzuſchlagen und in Ausführung zu bringen, iſt in Folge Conclusi E. H. und Hw. Rathes vom 25. Juli d. J. von dem unterzeichneten Polizeyherrn und Präſes des Geſundheitsraths eine Commiſſion ernannt, beſtehend, unter dem Vorſitze des Landphyſicus Dr. Buek, aus dem öffentlichen Thierarzt Schrader und den beiden ihm für die Dauer der Seuche adjungirten Thierärzten Köſter und Warncke.

2. Dieſe Commiſſion iſt beauftragt, unverzüglich ſämmtliche Viehſtände des Gebiets zu unterſuchen und über den Geſundheitszuſtand derſelben einen genauen Bericht abzugeben. Dieſe Unterſuchung iſt zunächſt in den an das Altonaiſche Gebiet an-

Digitized by Google

angränzenden Gebietstheilen, der Vorſtadt St. Pauli und denjenigen am rechten Ufer der Alſter gelegenen Dorfſchaften der Landherrenſchaft der Geeſtlande, dann in der Vorſtadt St. Georg, den Elbinſeln und in den auf beiden Ufern der Elbe gelegenen Theilen der Landherrenſchaft der Marſchlande und zuletzt in dem übrigen Gebiete vorzunehmen, mit Ausnahme des Amtes Ritzebüttel, ſo wie der im Holſteiniſchen enclavirten Dörfer der Landherrenſchaft der Geeſtlande, inſofern ſolche innerhalb des von der holſteiniſchen Regierung gezogenen Gränzcordons liegen. Aug. 6.

3. Dieſe Commiſſion iſt ferner beauftragt, mir über jeden ihr vorkommenden Erkrankungsfall oder auch nur Verdacht einer Erkrankung an der Lungenſeuche unverzüglich Bericht zu erſtatten, vorläufig die nothwendig erſcheinenden Vorkehrungen gegen die weitere Verbreitung der Seuche anzuordnen, dann aber die in jedem einzelnen Falle nach der beſonderen Localität anzuwendenden Maaßregeln gemeinſchaftlich zu berathen, mir dieſelben vorzulegen und die genaue Ausführung der nach dieſem Bericht von mir anzuordnenden umfaſſenderen Maaßregeln fortwährend zu überwachen und jede Contravention mir ungeſäumt anzuzeigen.

4. Im Allgemeinen wird über dieſe Maaßregeln folgendes beſtimmt:

a. Jedes entſchieden erkrankte Stück Vieh muß ſogleich von allem geſunden Vieh ſtrenge abgeſondert werden, ent-

Aug. 6. weder in einem Stalle, der von anderen Ställen gänzlich geſchieden iſt, und keine Communication mit denſelben zuläßt, oder auf einer Weide, die durch dazwiſchenliegende, nicht benutzte, Weiden, oder durch Doppelthecken oder Doppeltgräben, mindeſtens 25 Fuß von den Weiden getrennt iſt, auf welchen geſundes Vieh weidet. — Die Wartung des erkrankten Viehes muß von einem eigenen Knecht beſorgt werden, der mit dem geſunden Vieh Nichts zu ſchaffen hat, und dem es ſtrenge anbefohlen wird, nicht unmittelbar von dem kranken zu dem geſunden Vieh zu gehen. — Es darf ferner kein Futter, kein Geräthe oder ſonſt dergleichen aus dem Stalle oder von der Weide des kranken Viehes zu dem geſunden Vieh gebracht werden. — Sollte eine ſolche genügende Abſonderung des Viehes, der Localität wegen, was namentlich bei kleineren Viehſtänden der Fall ſeyn könnte, nicht einzurichten ſeyn, ſo muß der Beſitzer angehalten werden, entweder ſich mit einem anderen Viehbeſitzer, bei welchem bereits erkranktes Vieh abgeſondert iſt, über die Aufnahme ſeines kranken Viehes unter deſſen krankes Vieh zu verſtändigen, oder daſſelbe ſofort abzuſchlachten, und zwar unter Aufſicht der öffentlichen Thierärzte, wogegen die Polizeibehörde ſich für eine angemeſſene Entſchädigung

des

Digitized by Google

des Beſitzers nach der Taxation der Thierärzte verwenden wird. Aug. 6.

b. An der Lungenſeuche gefallenes oder desfalls getödtetes Vieh muß unter Aufſicht der öffentlichen Thierärzte eingeſcharrt werden, doch kann die Benutzung der Haut geſtattet werden. — Geneſenes Vieh darf erſt, nachdem mindeſtens 16 Wochen nach dem letzten Erkrankungsfalle verfloſſen ſind, unter geſundes Vieh gebracht werden; es muß entweder bei dem noch kranken Vieh bleiben, oder auf einer beſonderen Weide oder in einem beſonderen Stalle gehalten werden.

c. Ein jeder Viehſtand, in welchem Erkrankungen vorgefallen ſind, mögen die erkrankten Thiere nun ſogleich getödtet oder nach §. a. abgeſondert worden ſeyn, ſo wie jeder Viehſtand, der erweislich mit erkrankten Thieren in nähere Berührung gekommen iſt, wird für verdächtig erklärt und unter Aufſicht der öffentlichen Thierärzte geſtellt, welche darauf zu achten haben, daß ein ſolcher verdächtiger Viehſtand von allem geſunden Vieh eben ſo ſtrenge abgeſondert werde, als die entſchieden erkrankten Thiere.

d. Alles erkrankte ſowohl als verdächtige Vieh wird unter Aufſicht der öffentlichen Thierärzte mit dem Buchſtaben **L** (mittelſt Abſcheeren der Haare auf der Hüfte) bezeichnet.

e.

Digitized by Google

Aug. 6. e. Entſchieden erkranktes Vieh darf unter keiner Bedingung verkauft oder ſonſt aus dem Abſonderungslocale entfernt werden, verdächtiges und völlig geneſenes Vieh nur zum ſofortigen Abſchlachten, jedoch nicht ohne jedesmalige polizeyliche Erlaubniß und nur unter Aufſicht der öffentlichen Thierärzte.

f. Die Milch der nur verdächtigen Kühe darf ohne Weiteres zum Verkaufe ausgebracht werden; die Milch der entſchieden erkrankten, wenn ſie noch ſolche geben ſollten, nicht, die Milch der geneſenen, erſt nach erfolgter Erlaubniß der öffentlichen Thierärzte, ſobald ſich wieder die frühere Quantität Milch bei ihnen eingeſtellt hat, was als das ſicherſte Zeichen der Geneſung anzuſehen iſt.

g. Ein für verdächtig erklärter Viehſtand, kann erſt, nachdem mindeſtens 16 Wochen ſeit dem letzten Erkrankungsfalle verfloſſen ſind, ſo wie nach gehöriger, unter der Aufſicht der öffentlichen Thierärzte vorgenommener, Reinigung der Ställe u. ſ. w. für nicht verdächtig erklärt werden.

h. Jeder Stall, in welchem ſeit dem letzten halben Jahre Vieh an der Lungenſeuche erkrankt iſt, muß, bevor er wieder benutzt werden darf, unter der Aufſicht der öffentlichen Thierärzte gereinigt werden.

i.

Digitized by Google

i. Auf dem Markte am Pinnas darf bis auf Weiteres kein Vieh zugelaſſen oder auch nur in die Ställe der dortigen Commiſſionaire aufgenommen werden, das nicht mit einem gehörigen Geſundheitsatteſte verſehen iſt, d. h. mit einer obrigkeitlichen Beſcheinigung, daß in der Gegend, aus welcher das Vieh kömmt, keine anſteckende Krankheit des Rindviehes, namentlich keine Lungenſeuche herrſche. Die öffentlichen Thierärzte ſind beauftragt, abwechſelnd auf dem Markte zugegen zu ſeyn und auf die genaueſte Befolgung dieſer Vorſchrift zu achten. — Aller ſonſtige Handel mit Milchvieh wird unter die beſondere Aufſicht der öffentlichen Thierärzte geſtellt und iſt ohne eine von dieſen ausgeſtellte Beſcheinigung, daß das zu verkaufende Vieh geſund ſey, vorläufig gänzlich unterſagt. Aug. 6.

5. Alle Viehhändler, Viehbeſitzer u. ſ. w. der Stadt, der Vorſtädte und des Gebiets werden hiedurch aufgefordert, den öffentlichen Thierärzten durch freundliches Entgegenkommen die Ausübung ihrer Functionen zu erleichtern und ihren Anordnungen in Betreff der Abſperrung u. ſ. w. auf das Strengſte nachzukommen. Jede abſichtliche Verheimlichung eines Erkrankungsfalles, jede Umgehung der anzuordnenden Maaßregeln wird als ein Polizeyvergehen betrachtet und den Umſtänden nach, beſtraft werden, namentlich die ſofortige Tödtung des erkrankten Viehes, und

Aug. 6. und zwar ohne Entſchädigung, zur Folge haben.

6. Um das größere Publicum nicht zu beunruhigen, wird keine öffentliche Verordnung durch Anſchlag und Bekanntmachung in den Zeitungen erlaſſen. Dagegen wird jeder Viehbeſitzer bei Gelegenheit der unverzüglich durch die öffentlichen Thierärzte anzuſtellenden allgemeinen Unterſuchung, von dieſen mit dem Inhalte dieſer Inſtruction bekannt gemacht werden, zu welchem Endzwecke ſie mit einer gehörigen Anzahl von Exemplaren verſehen ſind.

Hamburg, den 6. Auguſt 1844.

Der Polizeyherr und Praeſes des Geſundheitraths.

Binder, Dr.

LXV.

Auguſt.

Bekanntmachung,

betr. die Tanzmuſik in den Geeſtlanden.

Da ſeit einiger Zeit mehrfache Unordnungen hinſichtlich der Tanzmuſiken im Geeſtgebiet ſich gezeigt haben, ſo wird hiedurch zur Nachachtung öffentlich bekannt gemacht:

1) Niemand darf an Sonn- und Feſttagen oder in der Woche öffentliche Tanzmuſik oder Bälle des Abends nach Sonnenuntergang geben, ohne beſondere ſchriftliche Erlaubniß des Landherrn.

2) Die Wirthe haben ſich in ſolchen Fällen genau an die in den Erlaubnißſcheinen vorgeſchriebene Stunde, wann die Muſik aufhören ſoll, zu binden,

die

Digitized by Google

die Muſikanten ſogleich zu entlaſſen und eine halbe Stunde darauf ihr Local zu ſchließen. Die anweſenden Gäſte haben den desfallſigen Anmahnungen des Wirthes unweigerlich Folge zu leiſten, widrigenfalls er dieſelben arretiren zu laſſen berechtigt iſt. August.

3) Tanzmuſiken, die am Sonntag Nachmittag bis Sonnenuntergang gehalten werden, ſind zwar im Allgemeinen den dazu conceſſionirten Wirthen erlaubt, dürfen aber nicht vor zwei Uhr ihren Anfang nehmen.

4) Sogenannte Unterhaltungs-Muſik im Freien oder auch im Wirthslocale iſt zwar ebenfalls ohne beſonders einzuholende Erlaubniß geſtattet; jedoch iſt ſolche an Sonn- und Feſttagen während des im Landgebiete Statt habenden Gottesdienſtes verboten.

5) Im Allgemeinen ſind alle Schenken, wenn auch keine Muſik dort iſt, um 11 Uhr zu ſchließen und werden auch die Wirthe, abgeſehen von ihrer Verantwortlichkeit im Allgemeinen, insbeſondere noch dafür verantwortlich gemacht, wenn nach der Zeit in ihren Localen ſich allerhand Unfug, Schlägerei und dgl. ereignet.

Die Uebertretung dieſer Verordnung ſoll das erſte Mal mit einer Geldſtrafe von 5 Rthlrn., das zweite Mal von 10 Rthlrn. und das dritte Mal mit Entziehung des Schenk- und Muſik-Privilegiums beſtraft werden.

Alle

Auguſt. Alle Wirthe ſind verpflichtet, dieſe Bekanntmachung in ihrem Locale affigirt zu halten, und ſind die Polizei-Officianten angewieſen, jeden Contraventionsfall ſofort zur Kenntniß des Landherrn zu bringen.

Wornach ſich Jedermann zu richten und vor Schaden zu hüten hat.

Hamburg, den

Die Landherrenſchaft
der Geeſtlande.

LXVI.

Aug. 16. **Proviſoriſches Regulativ,**

nebſt Bedingungen für die Intereſſenten der Stadt-Waſſerkunſt.

§. 1. Die Stadt-Waſſerkunſt erbietet ſich, nachdem die Anlage der nöthigen Werke vollendet ſeyn wird, in jede Wohnung, welche innerhalb des Bereichs ihrer Leitungen liegt, gegen Bezahlung ſo viel Waſſer zu liefern, als erfordert oder gewünſcht wird. Bis zur erfolgten Herſtellung der definitiven Anſtalt wird die Verſorgung der Häuſer mit Alſterwaſſer geſchehen und durch die zu treffenden proviſoriſchen Einrichtungen allen Anforderungen in Betreff des Quantums, ſoviel thunlich, Genüge geleiſtet werden.

§. 2. Sie verpflichtet ſich, wenn die Lage und Höhe der Wohnung es nöthig macht, das Waſſer bis auf 150 Fuß über den Nullpunkt der Elbe in zur Aufnahme des Waſſers beſtimmte Behälter zu liefern und dieſe Behälter alle 24 Stunden anzufüllen.

§. 3.

§. 3. Die Lieferung des Waſſers geſchieht täglich in gewiſſen Stunden, ohne Zuthun der Bewohner und regulirt ſich ſelbſt durch Hähne mit Schwimmkugeln, welche den Zufluß abſperren, ſobald die Reſervoirs im Hauſe gefüllt ſind. Aug. 16.

§. 4. Wenn Waſſer höher, als im Keller oder Erd-Geſchoß, geliefert werden ſoll, ſo wird als Regel betrachtet, daß nur die Hälfte deſſelben bis unter das Dach des Hauſes, die andere Hälfte aber im Erd- oder Keller-Geſchoß zu liefern iſt. Ausnahmen hiervon können nur nach vorhergegangener Genehmigung der Behörde geſtattet werden.

§. 5. Der dafür praenumerando zu entrichtende jährliche Beitrag wird nach der Norm von 2 m℔ für jedes im Hauſe vorhandene bewohnte oder bewohnbare Zimmer, jede Küche, ſo wie jedes Water-Closet und Badezimmer, beſtimmt; für dieſen Preis jedoch nur das zum häuslichen Gebrauch nöthige Waſſer geliefert, wobei das Verhältniß von ungefähr 3 Oxhoft oder 30 Cubicfuß Waſſer per Tag für ein Haus von mittler Größe, mit 12 Localitäten der vorgedachten Art zum Grunde gelegt wird.

Ein gleicher Beitrag von 2 m℔ jährlich wird für jedes Pferd nnd jeden Wagen berechnet.

§. 6. Die Verwendung des Waſſers zum Fabrikbetriebe, oder für Gewerbe, oder zum Bedarf für Pferde und Wagen, die als Gewerbsbetrieb und für denſelben gehalten

Aug. 16. halten werden, iſt in dieſer Berechnung nicht mitbegriffen, ſondern muß eigends bedungen und ſeparat vergütet werden und zwar nach der Norm eines jährlichen Beitrags von 7 mℳ per Oxhoſt. Es ſteht den Inhabern von Pferden und Wagen indeß frei, auch nach der Norm von 2 mℳ per Pferd und per Wagen zu contrahiren.

§. 7. Der Hauseigenthümer oder Miether, hat, auſſer dem jährlichen Beitrage, die Anlagekoſten zu tragen, für die Hausröhre, von der öffentlichen Zweigleitung an, bis in das Haus und ſo weit er dieſelbe gelegt haben will, ferner für alle Reſervoirs, Schwimmkugeln, Hähne und ſonſtiges Zubehör. Dieſe Theile kann er entweder unter Aufſicht und mit Genehmigung der Behörde ſelbſt anfertigen und anbringen laſſen, oder ſie werden ihm, wenn er es wünſcht, von der Behörde zu demjenigen Koſtenbetrage, welchen dieſelbe nach ihrer eigenen Angabe darauf verwendet hat, geliefert und eingerichtet. Die Unterhaltungskoſten der ganzen Einrichtung fallen ihm gleicherweiſe zur Laſt.

§. 8. Jeder Verkauf des von der Stadtwaſſerkunſt gelieferten Waſſers, jedes Ueberlaſſen an Andere, jedes Ableiten in andere Behälter, als ſolche, die zur Contractszeit für die Aufnahme beſtimmt worden, alles Ausſpühlen von Sielen, kurz jede Verwendung des Waſſers zu Zwecken, für die nicht contrahirt wurde, ſo wie jede eigenmächtige Veränderung der Ableitungen, Schwimm-

Schwimmkugeln u. ſ. w. wird von Seiten des Abnehmers als contractwidrig anerkannt und unterwirſt denſelben einer Strafe von 30 ℛ︀ Courant, welche im Wiederholungsfall verdoppelt wird. Bei öfteren Contraventionen bleibt auſſerdem der Behörde die gänzliche Aufhebung des Contracts unbenommen. Aug. 16.

§. 9. Sobald die Behörde, deren Beamten es zu jeder Zeit frei ſteht, die Leitungen, Reſervoirs ꝛc. ꝛc. zu unterſuchen, ſich überzeugt hat, daß eine Verletzung des Contracts erwähnter Art Statt gefunden, ſo läßt ſie dem Abnehmer den Waſſerzufluß abſchneiden und ſtellt denſelben erſt dann auf ſeine Koſten wieder her, nachdem die Strafe bezahlt iſt.

§. 10. Alle Zahlungen für Waſſer ſind am erſten Juli jeden Jahres fällig und werden dann eincaſſirt. Beim Eintritt, welcher zu jeder Zeit geſchehen kann, wird der Beitrag, vom vorhergegangenen Quartaltage angerechnet, bis zum nächſtkommenden 1ſten Juli vorausbezahlt.

§. 11. Die Aufhebung des Contracts von Seiten des Abnehmers kann nur geſchehen, wenn 6 Monate vor Ablauf, alſo am vorhergehenden erſten Januar, gekündigt wird. Einer gewünſchten Vermehrung des Bedarfs wird jedoch zu jeder Zeit gegen verhältnißmäßige Erhöhung der Zulage genügt werden.

§. 12. Bei jeder Umſchreibung des Erbes, oder einem Wechſel der Bewohner, gehen

Aug. 16. gehen Rechte und Verpflichtungen ſtillſchweigend über, wenn nicht vor dem vorhergehenden 1ſten Januar gekündigt worden iſt.

§. 13. Sollten auſſerordentliche Umſtände die Waſſerkunſt hindern, ihren Verpflichtungen nachzukommen, ſo wird ſie ſich bemühen, ſobald als irgend möglich ihre Werke wieder in Stand zu ſetzen, kann ſich jedoch nicht verpflichtet erachten, Schadensersatz zu leiſten, für Nachtheile, welche den Abnehmern durch ſolche Stöhrungen des Betriebs entſtehen mögten.

§. 14. Etwanige, aus der Erfahrung ſich ergebende Modificationen der vorſtehenden proviſoriſchen Bedingungen und Vorſchriften, ſo wie die demnächſtige Erlaſſung eines definitiven Regulativs, bleiben, nach Maaßgabe des Rath- und Bürger-Schluſſes vom 26. Juni a. c. ausdrücklich vorbehalten.

Conclusum in Senatu Hamburgensi d. 16. Augusti 1844.

LXVII.

Verordnung,

das den Kirchwärder Zehntrentengeldern in Concursfällen zuzugeſtehende Vorzugsrecht betreffend.

Nachdem die der Krone Hannover in der Landſchaft Kirchwärder bisher zuſtändigen Zehntberechtigungen vertragsweiſe durch eine auf die zehntpflichtigen Ländereien dieſer Landſchaft übernommene feſte jährliche Rente und dieſe wiederum durch Zahlung des für ſolchen

ſolchen Fall beſtimmten und zu dieſem Zwecke Aug. 16.
angeliehenen Capitales abgelöſet worden; wird von Uns, den Senaten der freien Hanſeſtädte Lübeck und Hamburg, hiedurch verordnet, daß in Concursfällen den in die Stelle der Zehntpflicht tretenden Beiträgen zur Verzinſung der gedachten Anleihe, welche binnen der letzten zwölf Monate vor Ausbruch des Concurſes fällig geworden ſind, das im §. 11 der Concurs-Ordnung für das Amt Bergedorf vom Auguſt 1820 unter 4) den unauflöslichen Rentegeldern ertheilte Vorzugsrecht gleichfalls beigelegt werden ſolle.

Gegeben Lübeck den 13. Julius und Hamburg den 16. Auguſt 1844.

Die Senate der freien Hanſeſtädte Lübeck und Hamburg.

LXVIII.

Die Polizey-Bekanntmachung, betreffend das ſeewärts ankommende Schießpulver vom 21. Juli 1831, iſt den 30. Auguſt 1844 renovirt.

LXIX.

Taxe. Auguſt.

am Landungsplatze der Dampfſchiffe in der Vorſtadt St. Pauli.

I. Für den Transport durch Arbeitsleute.

A. Für Gegenſtände und Sachen vom Landungsplatze an oder vom Bord zu bringen

1. Für einen Wagen mit einem oder mehreren Koffern belaſtet 1 ℳ — ß

2.

Auguſt. 2. Für einen Wagen ohne ſolche Belaſtung . . . . — ℔ 12 ß
3. „ einen Koffer . . . . — „ 4 „
4. „ „ Mantel= oder Nachtſack — „ 2 „
falls aber die zuletzt genannten beiden Gegenſtände durch Arbeitsleute vom Ladungsplatze aus weiter transportirt werden, fallen die dafür beſtimmten Anſätze weg, und iſt nur die sub B oder C gedachte Gebühr zu berechnen.

B. Für den Transport von Gepäck mit einer Karre.

1. nach Hamburg . . . . 1 ℔ 4 ß
2. „ der Vorſtadt St. Georg. 1 „ 12 „
3. „ „ „ St. Pauli. — „ 12 „
4. „ dem Grasbrook. . . . . . 2 „ — „
5. „ Altona bis an die Palmaille 1 „ — „
und weiter. . . . . . . 1 „ 8 „

C. Für den Transport von Gepäck, welches getragen werden kann.

1. nach Hamburg . . . . — ℔ 14 ß
2. „ der Vorſtadt St. Georg. 1 „ 4 „
3. „ „ „ St. Pauli. — „ 8 „
4. „ dem Grasbrook . . . . . 1 „ 8 „
5. „ Altona bis an die Palmaille — „ 12 „
und weiter. . . . . . . 1 „ — „

II. Für Wagen und Pferde.

A. Zweiſpännige oder für 2 Vorſpannpferde.

1. nach Hamburg. . . . . 1 ℔ 12 ß
2. „ der Vorſtadt St. Georg. 2 „ 4 „
3. „ „ „ St. Pauli. 1 „ 4 „
4. „ dem Grasbrook . . . . . 2 „ 8 „
5. „ Altona bis an die Palmaille 1 „ 8 „
und weiter . . . . . . 2 „ — „

B.

Digitized by Google

B. Einſpännige. Auguſt.

1.	nach Hamburg	— ℳ	14 ß
2.	„ der Vorſtadt St. Georg.	1 „	2 „
3.	„ „ „ St. Pauli.	— „	12 „
4.	„ dem Grasbrook	1 „	4 „
5.	„ Altona bis an die Palmaille	— „	12 „
	und weiter.	1 „	— „

Für mehr als 2 Perſonen in einem einſpännigen Wagen wird à Perſon 4 ß mehr bezahlt und für einen Koffer 4 ß, ſowie für einen Mantel, oder Nachtſack 2 ß mehr, ſonſtiges kleines Gepäck iſt frei.

Trinkgeld darf nicht gefordert werden.

Jeder bei dem Landungsplatze angeſtellte Fuhrmann iſt verpflichtet bei 2 ℛ Strafe, ein Exemplar dieſer Taxe in ſeinem Wagen anzuheften, ſowie ein jeder Arbeitsmann ein ſolches immer bei gleicher Strafe bei ſich führen muß.

Etwaige Beſchwerden ſind bei dem unterzeichneten Patronat, alter Wandrahm No. 20, anzubringen.

Hamburg, im Auguſt 1844.

Das Patronat
der Vorſtadt St. Pauli.

LXX.

Polizey-Verfügungen Sept.

wegen der am Grasbrook landenden Dampfſchiffe.

Zur Vermeidung von Beſchwerden über läſtige Zudringlichkeiten und Ueberforderungen, welche die Arbeitsleute, Fuhrleute und Schiffer ſich gegen die mit den Dampfſchiffen am Grasbrook ankommenden und

Sept. abgehenden Fremden erlauben könnten, werden in dieſer Beziehung folgende Polizei-Verfügungen mit angehängter Taxe bekannt gemacht.

1) Es wird nur eine beſtimmte Anzahl von Arbeitsleuten, welche von der Landherrenſchaft der Marſchlande dazu ſpeciell berechtigt und mit einem auf dem Arme zu tragenden numerirten Schilde verſehen ſind, am Bord der Dampfſchiffe zugelaſſen.

2) Dieſelben dürfen ſich nicht zudrängen, ſondern ſie müſſen warten, bis ihre Hülfe von den Reiſenden verlangt wird; ſie dürfen daher es nicht verhindern, wenn ein Reiſender einzelne Gegenſtände ſelbſt trägt, oder ſeine Sachen durch ſeine Bedienung vom Schiffe bringen läßt.

3) Eben ſo wenig dürfen die Arbeitsleute ſich dagegen ſetzen, wenn ein Reiſender ſeine Sachen nicht durch ſie nach der Stadt bringen läßt, ſondern ſich dazu eines Wagens oder Fahrzeuges bedient, zu welchem Ende auch

4) Zur ſchnelleren Beförderung der Paſſagiere und deren Sachen

a. eine hinlängliche Anzahl Fuhrleute mit ein- und zweiſpännigen numerirten Wagen und

b. die zwiſchen dem Stadtdeich und der Veddel conceſſionirten Fährſchiffer, von welchen ſtets zwei am Landungsplatze auf dem Grasbrook mit

mit ihren numerirten Evern ſich auf- Sept.
zuhalten haben,
angeſtellt ſind.

5) Die Arbeitsleute ſowohl als die Fuhrleute und Schiffer dürfen auf keinen Fall mehr, als ihnen nach der angehängten Taxe zukommt, verlangen; ſie ſollen höflich und beſcheiden ſein und den anweſenden Polizei-Officianten in Allem willig Folge leiſten, bei Vermeidung ſtrenger Ahndung in Contraventions-Fällen.

6) Damit nun aber die abſeiten der Behörde angeſtellten Arbeitsleute, Fuhrleute und Schiffer für die, zur Ausübung der ihnen obliegenden Function, zu verwendende Zeit auch einigermaßen entſchädigt werden, iſt es nicht mehr als billig, daß bei Ankunft eines Dampfſchiffes von demſelben die Effecten und Sachen nur durch die angeſtellten Arbeitsleute, Schiffer und Fuhrleute resp. herunter- und weggebracht werden; welchem nach der Mannſchaft der Dampfſchiffe bei Ankunft derſelben das Herunter- und Wegbringen von Effecten und Sachen hiemit bei Vermeidung nachdrücklicher Strafe unterſagt wird.

T a x e.

I. Für die Arbeitsleute.

A.

Für Gegenſtände und Sachen vom Landungsplatze an Bord oder vom Bord an den Landungsplatz zu bringen;

 1.

Sept. 1. Für einen Wagen, mit einem oder mehreren Koffer belaſtet	1 ℳ	-- ß
2. = einen Wagen ohne ſolche Belaſtung . .	— =	12 =
3. = einen Koffer	— =	4 =
4. = einen Mantel= oder Nachtſack	— =	2 =

Falls aber die zuletzt genannten beiden Gegenſtände durch Arbeitsleute vom Landungsplatze aus weiter transportirt werden, fallen die dafür beſtimmte Anſätze weg und iſt nur die sub B. oder C. gedachte Gebühr zu berechnen.

B.

Für den Transport des Gepäcks mit einer Karre:

1. Nach Hamburg	1 ℳ	4 ß
2. = der Vorſtadt St. Georg	1 =	12 =
3. = der Vorſtadt St. Pauli.	2 =	— =
4. = Altona	2 =	8 =

C.

Für den Transport des Gepäcks, welches getragen werden kann:

1. Nach Hamburg	— ℳ	14 ß
2. = der Vorſtadt St. Georg.	1 =	4 =
3. = der Vorſtadt St. Pauli	1 =	8 =
4. = Altona	2 =	— =

II.

Digitized by Google

II. Für Wagen und Pferde. Sept.

A. Zweiſpännige Wagen:

1.	Nach Hamburg.	1 mℬ	12 ß
2.	= der Vorſtadt St. Georg	2 =	4 =
3.	= = = St. Pauli	2 =	8 =
4.	= Altona	3 =	— =

Für mehr als 4 Perſonen wird à Perſon 4 ß, ſo wie für jeden Koffer 4 ß und für jeden Mantel- oder Nachtſack 2 ß extra bezahlt, ſonſtiges kleines Gepäck iſt frei.

B. Einſpännige Wagen:

1.	Nach Hamburg.	— mℬ	14 ß
2.	= der Vorſtadt St. Georg	1 =	2 =
3.	= = = St. Pauli	1 =	4 =
4.	= Altona	1 =	8 =

Für mehr als 2 Perſonen wird à Perſon 4 ß, ſo wie für jeden Koffer 4 ß und für jeden Mantel oder Nachtſack 2 ß extra bezahlt, ſonſtiges kleines Gepäck iſt frei.

C. Für zwei Vorſpannpferde:

1.	Nach Hamburg.	1 mℬ	12 ß
2.	= der Vorſtadt St. Georg	2 =	4 =
3.	= = = St. Pauli	2 =	8 =
4.	= Altona	3 =	— =

Nach 10 Uhr Abends wird von den sub 1 bis 4 II. A. B. & C. gedachten Anſätzen die Hälfte mehr bezahlt. Trinkgeld darf überall nicht gefordert werden. Die Thorſperre iſt indeß beſonders zu bezahlen.

III.

Sept. III. Für die Schiffer.

A. Wenn die Fahrt bei ruhigem Wetter durch einen Schiffer beſchafft wird:

1. Für jede Perſon nach dem Hafen, Vorſetzen, Baumhauſe oder der Landungsbrücke in St. Pauli. . — ℳ 12 ß
2. Für jede Perſon nach Altona 1 ” — ”
3. ” jeden Koffer nach den vorbenannten Orten . — ” 6 ”

B. Wenn die Fahrt wegen ſtürmiſcher Witterung durch zwei Schiffer zu beſchaffen iſt:

1. Für jede Perſon nach den oben benannten Orten . . . . 1 ℳ — ß
2. ” jede Perſon nach Altona 1 ” 4 ”
3. ” jeden Koffer nach den vorbenannten Orten . — ” 8 ”

Für ſonſtiges kleines Gepäck wird in beiden Fällen nichts bezahlt.

Die Schiffer werden angewieſen, wenn die Paſſagiere es verlangen, nicht zu ſegeln, ſondern nur zu rudern.

C. Für den Transport der Waaren vom Schiffe an den Grasbrook:

1. Für kleine Colli à Stück. . — ℳ 2 ß
2. ” größere Colli à 100 ℔ — ” 2 ”

Die bei dem Landungsplatze am Grasbrook angeſtellten Fuhrleute, Arbeitsleute und Schiffer ſind bei 2 Rthlr. Strafe verpflichtet, dieſe Taxe resp. in ihren Wagen anzuheften und bei ſich zu führen.

Etwaige Beſchwerden ſind bei der unterzeichneten Behörde, Büſchſtraße № 11, anzubringen.

Hamburg, im September 1844.

Die Landherrenſchaft der Marſchlande. LXXI.

Digitized by Google

LXXI.

Rath- und Bürger-Convent vom 4. September.

Sept. 4.

E. E. Rath hatte ſich veranlaßt geſehen die Erbgeſ. Bürgerſchaft auf Mittwoch, den 4. September, wegen der folgenden Gegenſtände zu convociren.

I. E. E. Rath hat mit innigem Bedauern in dem Convent vom 25. Juli d. J. vernommen, daß Erbgeſ. Bürgerſchaft Sich mit den in Dresden unter den Elbufer-Staaten abgeſchloſſenen Verträgen, nicht einverſtanden erklärt hat; und hat Sich deshalb das Weitere vorbehalten.

Die Wichtigkeit der Sache, der große Einfluß, welchen das Zuſtandekommen dieſer Verträge auf unſere commerciellen Verhältniſſe, namentlich auf unſeren Elbhandel hat, die unausbleiblichen Folgen, welche ein Zurücktreten nach ſich ziehen muß, haben E. E. Rath veranlaßt, die Sache von Neuem mit dem Löblichen Collegio der Sechsziger auf verfaſſungsmäßigem Wege zu erörtern.

E. E. Rath hat die Gründe, welche in der Verſammlung Erbgeſ. Bürgerſchaft den Diſſens hervorgerufen haben, in ſo weit Er ſie in Erfahrung gebracht hat, in der Anlage sub № I. entwickelt und das Behufige auseinandergeſetzt, um eine abermalige unbefangene Prüfung der vorliegenden Frage zu veranlaſſen; weshalb er die bereits früher vorgelegten Verträge mit den Anlagen auch

Sept. 4. auch jetzt wiederum Erbgeſ. Bürgerſchaft vorlegt und darauf anträgt, es mit zu genehmigen:

daß die unter dem 13. April 1844 in Dresden durch die reſp. Herren Bevollmächtigten unterzeichneten Additional-Artikel zur Elbſchifffahrts-Acte ſo wie die Uebereinkunft über ſchifffahrts- und ſtrompolizeyliche Vorſchriften, ferner der Staats-Vertrag die Regulirung des Brunshauſer Zolles betreffend, wie dieſe ſämmtlichen Vereinbarungen mit den Beilagen in den dieſem Antrage hinzugefügten Subadjunctis sub Lit. A. B. C. enthalten ſind, ratificirt werden.

II. Bei der immer größeren Ausdehnung, welche die Bebauung der Vorſtadt St. Georg, und namentlich der Hammerbrook erlangt, wird es nothwendig, die Beſetzung dieſer Vorſtadt durch die Nachtwache zu verſtärken, und desfalls dieſes Corps zu vermehren, weshalb E. E. Rath, indem er Sich auf die nähere Auseinanderſetzung in der Anlage № 2 bezieht, auf die Mitgenehmigung Erbgeſ. Bürgerſchaft dahin anträgt:

daß das Corps der Nachtwache, namentlich in Bezug auf das Bedürfniß der Vorſtadt St. Georg, und zwar ſucceſſive, nach Maaßgabe dieſes Bedürfniſſes, um 1 Officier, 1 Sergeanten, 1 Corporal und 40 Gemeine (event. unter dem Vorbehalte des demnächſtigen Wiederwegfallens der Officiers-Stelle) ver-

Digitized by Google

vermehrt; und dazu eine jährliche Aus- Sept. 4.
gabe von 8000 à 9000 *m℔*, außerdem, für einmal erforderlichen Koſten-Aufwand an Waffen, Uniform und Wache-Localen, verwendet werde.

Resolutio Civium:

Erbgeſ. Bürgerſchaft kann ſich

Ad I. über den wiederholten, die Dresdener Elbſchifffahrts-Verträge betreffenden Antrag, auch nach nochmaliger Erwägung der Sache, mit E. E. Rathe nicht einverſtanden erklären;

Ad II. genehmigt Erbgeſ. Bürgerſchaft angetragenermaaßen die ſucceſſive Vermehrung des Nachtwache-Corps um 1 Officier, 2 Unter-Officiere und 40 Gemeine.

Replica Senatus:

Ad I. bedauert E. E. Rath, daß Erbgeſ. Bürgerſchaft Seinem Antrage nicht beigetreten iſt. Bei der großen Wichtigkeit der Sache, muß E. E. Rath ſich aber erneuerte Vorſtellung in einer nächſtens zu haltenden Bürger-Verſammlung vorbehalten. E. E. Rath glaubt indeſſen, daß es der Lage der Sache, ſo wie dem Geiſte unſerer Verfaſſung angemeſſen ſey, dem nächſten Rath- und Bürger-Convente noch eine commiſſariſche Beſprechung der Sache vorangehen zu laſſen, weshalb E. E. Rath darauf anträgt, aus jedem Kirchſpiele 3 Perſonen zu erwählen, welche mit denen von E. E. Rathe zu denominirenden Deputatis unverzüglich zuſammen zu treten hätten, um die betreffenden Fragen näher zu erwägen. E. E. Rath erſucht daher Erbgeſ.

Digitized by Google

Sept. 4. Erbgeſ. Bürgerſchaft, in die Kirchſpiele zu treten, um zur Wahl der drei Mitglieder aus jedem Kirchſpiele zu ſchreiten, worauf E. E. Rath auch Seinerſeits die von Ihm zu deputirenden Mitglieder namhaft machen werde.

Ad II. dankt E. E. Rath der Erbgeſ. Bürgerſchaft für ihren Beitritt.

Resolutio Civium.

Auf E. E. Raths Replik, die Dresdener Elbſchifffahrts-Verträge betreffend, zeigt Erbg. Bürgerſchaft an, daß zu der angetragenen Beſprechungs-Commiſſion erwählt worden ſind, die Ehrbaren:

Herren Dr. Halle, M. Bauck, Ed. Johns, aus St. Petri.

Herren C. J. Johns, Dr. Loehr, G. H. Kämmerer, aus St. Nicolai.

Herren J. M. Stoppel, Heinrich Georg Geffcken, B. J. Poſchaan, aus St. Catharinen.

Herren G. J. H. Siemers, J. C. A. Meſtern, K. L. D. Meiſter, aus St. Jacobi.

Herren F. H. Suſe, Theod. Dill, Guſt. Schmidt, aus St. Michaelis.

Triplica Senatus.

E. E. Rath dankt Erbgeſ. Bürgerſchaft für die Anzeige der von derſelben erwählten Mitglieder zur Berathung der Angelegenheit wegen der Ratification der zu Dresden abgeſchloſſenen Verträge, und bemerkt Er derſelben, daß von Ihm zu Deputirten bei

dieſer

Digitized by Google

dieſer Veranlaſſung ernannt worden ſind: Sept. 4.
Hr. Syndicus Kauffmann, Dr., Herr Senator Merck, Hr. Senator Arning, Dr., Herr Senator Alardus und Herr Senator Kirchenpauer, Dr.

LXXII.

Rath= und Bürger=Convent vom 12. September. Sept. 12.

E. E. Rath hatte ſich veranlaßt gefunden die Erbgeſ. Bürgerſchaft auf Donnerſtag, den 12. September, wegen der nachfolgenden Gegenſtände zu convociren.

I. Im Convente vom 4. d. M. hatte E. E. Rath ſich das Weitere vorbehalten und hat derſelbe um dieſes Erbgeſ. Bürgerſchaft vorzulegen, auf heute eine abermalige Verſammlung veranlaßt. Indem E. E. Rath ſich auf die Anlage No. I. und auf die frühere Auseinanderſetzung bezieht, trägt Er bei Erbgeſ. Bürgerſchaft wiederholt darauf an, es mitzugenehmigen:

daß die unter dem 13. April 1844 in Dresden durch die reſp. Bevollmächtigten unterzeichneten Additional=Artikel zur Elbſchifffahrtsacte, ſo wie die Uebereinkunft über Schifffahrts= und strompolizeyliche Vorſchriften, ferner der Staatsvertrag, die Regulirung des Brunshauſener Zolles betreffend, wie dieſe ſämmtlichen Vereinbarungen mit den Beilagen, in den, dieſem Antrage hinzugefügten subadjunctis sub litris A. B. C. enthalten ſind, ratificirt werden.

II.

Sept. 12. II. Namens E. E. Raths, in Gemeinſchaft der hohen Senate von Lübeck und Bremen, iſt am 18. Juli d. J. zu Paris durch den Herrn Miniſter-Reſidenten Rumpff mit dem von Sr. Königlich Sardiniſchen Majeſtät bevollmächtigten Botſchafter, dem Marquis Brignole Sale, ein Schifffahrts-Vertrag in franzöſiſcher Sprache abgeſchloſſen worden, welcher nebſt beigefügter deutſcher Ueberſetzung in der Anlage No. I. enthalten iſt.

Der zunehmende Antheil der hamburgiſchen Flagge an dem Schifffahrts-Verkehr des mittelländiſchen Meers, macht für dieſelbe eine Vervollſtändigung des tractatenmäßigen Schutzes an ſeinen Küſten wünſchenswerth; auch erfordert die Ausführung des vorliegenden Vertrags, der ſich lediglich auf die Schifffahrt beſchränkt, keine legislative Maaßregel.

E. E. Rath trägt nun, unter der Bemerkung, daß ſowohl Ehrb. Oberalten als auch das Löbliche Collegium der Sechsziger ſich mit der Ratification einverſtanden erklärt haben, bei Erbgeſ. Bürgerſchaft darauf an, es mitzugenehmigen:

daß der zu Paris am 18. Juli d. J. mit der Krone Sardinien abgeſchloſſene Schifffahrts-Vertrag ratificirt werde.

Resolutio Civium.

Ad I. bedauert Erbgeſ. Bürgerſchaft ſich auch heute über die Dresdener Elbſchifffahrts-Verträge angetragenermaaßen nicht einverſtanden erklären zu können.

Ad II.

Ad II. genehmigt Erbgeſ. Bürgerſchaft Sept. 12. die Ratificirung des von den Hanſeſtädten unterm 18. Juli d. J. mit der Krone Sardinien abgeſchloſſenen Schifffahrts-Vertrags.

Replica Senatus.

Ad I. bedauert E. E. Rath, daß Erbgeſ. Bürgerſchaft Seinem Antrage nicht beigetreten ſey. Da es indeſſen nach den wiederholten Erörterungen, welche E. E. Rath an Erbgeſ. Bürgerſchaft hat gelangen laſſen, ſo wie nach der ſtattgefundenen commiſſariſchen Verhandlung, nicht gelungen iſt, den Diſſens Erbgeſ. Bürgerſchaft zu beſeitigen, E. E. Rath aber ohne Hintanſetzung der Stadt- und deren Gemein-Beſtens in dieſer Sache, in welcher kein Temperament proponirt werden kann, nachzugeben nicht im Stande iſt, ſo ſieht E. E. Rath Sich zu Seinem aufrichtigſten Bedauern gemüßigt, die Entſcheidung dieſes Diſſenſes durch eine für Fälle dieſer Art, Art. 4 bis 9, Tit. VII. des Reglements der Rath- und Bürger-Convente, verordnete Deputation zu veranlaſſen. E. E. Rath trägt demnach darauf an, daß dieſe Deputation aus 20 Perſonen, nämlich 10 abſeiten Seiner und 10 abſeiten der Erbgeſ. Bürgerſchaft zuſammengeſetzt werde, und erſucht E. E. Rath Erbgeſ. Bürgerſchaft, wiederum in die Kirchſpiele zu treten und heute die Wahl der ihrſeitigen 10 Mitglieder, nämlich 2 für jedes Kirchſpiel durch Entſcheidung des Looſes aus 6 zu dem Ende, nach den Beſtimmungen des vor-

Sept. 12. gedachten Artikel 4, von welchem E. E. Rath eine Abſchrift hiebeigefügt, auszuwählenden Perſonen, vorzunehmen und Ihm die erwählten Perſonen zur Anzeige zu bringen, worauf Er dann die 10 durch das Loos zu erwählenden Mitglieder Senatus zu ſolcher Deputation, der Erbgeſ. Bürgerſchaft gleichmäßig namhaft machen wird, ſo wie dann die geſammten Deputations-Mitglieder nach abgeſtattetem, Art. 6 Tit. VII. formaliſirten Eide, innerhalb der vorgeſchriebenen Friſt, nachdem ſelbigen die Verhandlungen in den Rath- und Bürger-Conventen vom 25. Juli, ſowie vom 4. und 12. September mitgetheilt ſeyn werden, über den Diſſenspunkt durch Stimmenmehrheit zu entſcheiden haben werden.

Ad II. dankt E. E. Rath Erbgeſ. Bürgerſchaft für ihren Beitritt.

Duplica Civium.

Erbgeſ. Bürgerſchaft erwählt durch's Loos zu der von E. E. Rathe proponirten Deputation zur Entſcheidung des Diſſenſes über die Ratification der dresdener Elbſchifffahrts-Verträge: die Ehrbaren

Herren F. F. Eiffe, M. Bauck aus St. Petri;
J. C. Söhle, H. Dreyer aus St. Nicolai;
F. Rücker, H. A. Pluns aus St. Catharinen;
G. J. H. Siemers, Oberalte Möring aus St. Jacobi;

Ober-

Oberalte Gläſer } aus St. Michael. Sept. 12.
Guſt. Schmidt }

Triplica Senatus.

E. E. Rath dankt Erbgeſ. Bürgerſchaft für die Anzeige der ihrſeitig durch das Loos erwählten 10 Mitglieder zu der Entſcheidungs-Deputation in der Angelegenheit wegen der Ratification der zu Dresden abgeſchloſſenen Verträge, und haben die Wahlen ihre Richtigkeit.

Uebrigens zeigt E. E. Rath der Erbgeſ. Bürgerſchaft an, daß die durch das Loos zu ſolcher Deputation erwählten 10 Mitglieder Senatus die Folgenden ſind:

Se. Magnificenz Herr Bürgermeiſter Kellinghuſen Dr.

und Ihre Wohlweisheiten,

Herr Senator Schröder,
" " Meyer,
" " Jeniſch,
" " Hartung Dr.
" " Eybe,
" " Siemſen,
" " Goſsler Dr.
" " Blumenthal Dr.
" " Kirchenpauer Dr.

LXXIII.

Concluſum

Sept. 17.

der Rath- und Bürger-Deputation, angeordnet in Conventu Senatus et Civium v. 12. Sept. 1844.

Actum in curia d. 17. Sept. 1844.

Gegenwärtig ſämmtliche Mitglieder der obgedachten Rath- und Bürger-Deputation.

Die

Sept. 17. Die Rath- und Bürger-Deputation, niedergeſetzt durch Rath- und Bürgerſchluß vom 12. Sept. 1844, zur Entſcheidung über den Diſſenspunct, betreffend die Ratification der von den Bevollmächtigten der Elbuferſtaaten am 13. April d. J. zu Dresden unterzeichneten Verträge, namentlich:

1. der Additional-Acte zur Elbſchifffahrts-Acte vom 23. Juni 1821 nebſt Separat-Artikeln;
2. der Uebereinkunft, die Erlaſſung ſchifffahrts- und ſtrompolizeylicher Vorſchriften für die Elbe betreffend;
3. des Staats-Vertrages, die Regulirung des Brunshauſer Zolles betreffend, nebſt hinzugefügtem Separat-Vertrag,

wie ſolche nebſt ihren Beilagen in den Subadjunctis sub Lit. A. B. C. zu der Propositio Senatus vom 25. Juli 1844 sub I. enthalten ſind, entſcheidet zur Erledigung des zwiſchen E. E. Rathe und Erbgeſ. Bürgerſchaft obwaltenden Diſſenſes:

daß die vorgedachten Verträge Hamburgiſcher Seits zu ratificiren ſeien.

Gegenwärtiges iſt in zwei gleichlautenden, von ſämmtlichen Mitgliedern der Deputation eigenhändig unterzeichneten Original-Exemplaren ausgefertigt worden, wovon Ein Exemplar E. E. Rathe, und das Andere E. Oberalten überreicht werden wird.

Actum Hamburgi ut supra.

Dr. H. Kellinghuſen. Jacob H. Gläſer.
C. M. Schröder. C. P. H. Möring.
G. C. L. Meyer. F. F. Eiffe.

M. J.

M. J. Jeniſch.	Matths. Bauck.
C. Hartung, Dr.	J. C. Söhle.
Wilhelm Eybe.	Hermann Dreyer.
P. Siemſen.	Friedr. Rücker.
H. Goßler.	H. A. Pluns.
J. E. Blumenthal, Dr.	G. J. H. Siemers.
Kirchenpauer, Dr.	Guſtav Schmidt.

LXXIV.

Polizey-Verfügungen

Sept. 17.

für die am 22. d. M. auf der Alſter ſtatt-findenden Ruderfahrten.

Alle Fahrzeuge, welche für die am 22. d. M. ſtattfindenden Ruderfahrten von der Elbe nach der Alſter übergebracht werden, ſind den Schutenführern auf der Binnen- oder Außen-Alſter zur Bergung mit der genauen Adreſſe der Eigenthümer zu übergeben. Die Schutenführer haben dieſe Adreſſe dem Alſter-Aufſeher Ohlmeyer ſofort zuzuſtellen. Die Fahrzeuge müſſen in gutem, fahrbaren Zuſtande ſeyn und dürfen nicht mehr Perſonen einnehmen als ſie mit Sicherheit faſſen können.

Der Alſter-Aufſeher, die Polizey- und Hafenpolizey-Officianten haben für die genaue Befolgung dieſer Vorſchriften zu ſorgen und ſich inſonderheit die Verhütung von Unglücksfällen beſtens angelegen ſeyn zu laſſen.

Hamburg, den 17. September 1844.

Die Polizey-Behörde.

LXXV.

Digitized by Google

LXXV.

Die **Notification** einer, am 18. Oct., als dem angeordneten großen Dankfeſte zum Beſten der verwundeten Krieger und der Angehörigen der im Befreiungskriege Gefallenen, anzuſtellenden **Collecte**, iſt am 25. September 1844 publicirt. Sept. 25.

LXXVI.

Bekanntmachung

die auſſerhalb des Sandthors am neuen Hafen angelegte Landungs-Treppe betreffend. Oct. 1.

Die Benutzung der bei dem Zoll- und Acciſe-Poſten am Sandthor neu angelegten Landungstreppe iſt von heute an für den perſönlichen Verkehr der Schiffer im neuen Hafen mit der Stadt von Oeffnung des Sandthors bis zu einer Stunde nach dem Eintritt der Sperre daſelbſt verſtattet. Während der Nacht darf dieſe Treppe nur in Nothfällen von den daſelbſt fungirenden Zoll- und Acciſe-Officianten, welche die Schlüſſel dazu in Verwahrung haben, geöffnet werden.

Jegliche Communication mit Waaren und Effecten zwiſchen den Ufern des gedachten Hafens und den in demſelben liegenden Schiffen und Fahrzeugen, ſo wie auch alles Legen von Brettern oder Steegen von denſelben an das Ufer bleibt fernerhin ſtrenge verboten. Auch dürfen außer den als Schiffsbedarf nach den in dem neuen Hafen liegenden Fahrzeugen ausgeführten Gegenſtänden, für welche jedoch in Gemäßheit des §. 63. n. 3. der Acciſe-Verordnung keine Rück-

Digitized by Google

Rückacciſe vergütet wird, vermittelſt dieſer Landungstreppe keine zoll- oder acciſepflichtige Gegenſtände aus den Schiffen und Fahrzeugen an das Ufer oder von dem Ufer an die Schiffe oder Fahrzeuge transportirt werden. Etwanige Uebertretungen dieſes Verbots werden als Beeinträchtigungen des Zolles und der Acciſe angeſehen und mit den in den §§. 51 und 52 der Zoll-Verordnung und den §§. 84, 85 und 86 der Acciſe-Verordnung verfügten Strafen geahndet. Oct. 1.

Hamburg, den 1. October 1844.

Die Zoll- und Acciſe-Deputation.

LXXVII.

Bekanntmachung

wegen Legung von Bojen an dem Aſſeler- und dem ſchwarzen Tonnen-Sande. Oct. 1.

Es hat ſich gezeigt, daß ſich auf der Unter-Elbe zwiſchen dem Aſſeler- und dem ſchwarzen Tonnen-Sand ein Fahrwaſſer gebildet hat, welches von dem Haupt-Fahrwaſſer durch den ſchwarzen Tonnen-Sand getrennt iſt. Dieſes Fahrwaſſer hat bei einer geringen Breite, die den größeren Schiffen das Laviren nicht geſtattet, bei niedrigem Waſſer eine Tiefe von 8 Fuß, welche bei weſtlichen Winden zur Fluthzeit eine Tiefe von 17—18 Fuß ergiebt, weshalb Schiffe, die nicht tiefer als 12—14 Fuß gehen, bei S. W. und W. S. W. Winden durch dieſes Fahrwaſſer auſſegeln können.

Oct. 1. Um dieſe Stromrinne näher zu bezeichnen, hat die Schifffahrt- und Hafen-Deputation an den oben angegebenen Stellen eine ſchwarze und eine weiße Boje legen laſſen, und zwar ſo, daß die ſchwarze Boje an dem Aſſeler Sande, die weiße an dem ſchwarzen Tonnen-Sande zu liegen kommt, wodurch dieſer neue Cours den Lootſen kenntlich gemacht wird, und bringt hierdurch dieſe neue Einrichtung zur Kunde aller dabei Betheiligten.

Hamburg den 1. October 1844.

Die Schifffahrt- und Hafen-Deputation.

LXXVIII.

Oct. 4.

Bekanntmachung,

betreffend die in den Marſchlanden ſich aufhaltenden Fremden.

In Folge mehrfach erlaſſener Verordnungen, wegen der auf hieſigem Gebiete ſich aufhaltenden Fremden, wird hiemit folgende Verfügung bekannt gemacht:

Alle ſich im Landgebiete der Marſchlande aufhaltende fremde Dienſtboten, fremde Handwerker und ſonſtige fremde Perſonen, haben ſich mit einer Aufenthaltskarte der hieſigen Stadt-Polizey-Behörde zu verſehen und in allen Stücken dem Inhalte der in dieſer Beziehung für Stadt und Vorſtädte gültigen Verordnungen nachzukommen.

Auf Anfordern ſind dieſe Aufenthaltskarten jeder Zeit der Landprätur der Marſch-

lande

lande und den derſelben untergeordneten Behörden vorzuzeigen. Oct. 4.

Es iſt die Veranſtaltung getroffen, daß bis Ende December d. J., alle ſchon jetzt im Gebiete der Marſchlande ſich aufhaltende fremde Perſonen der dienenden Claſſe die Aufenthaltskarte unentgeltlich, ſo wie diejenigen Fremden, welchen die Aufenthaltskarte directe von dem Polizey-Bureau auszuſtellen iſt, ſolche gegen Bezahlung der darauf gelegten Stempel-Abgabe erhalten werden. Alle ſolche Perſonen haben ſich zu dem Ende mit einem von ihrer Herrſchaft oder Logiswirthe ausgeſtellten von dem Vogt oder Höftmann ihres Diſtricts atteſtirten Zeugniß, nebſt ihrem Geburtsſchein, oder ſonſtigen Legitimations-Papieren verſehen, auf dem Stadthauſe zu melden.

Es wird demnach jeder ernſtlich erinnert, dieſe Zeit nicht unbenutzt vorübergehen zu laſſen, indem vom 1. Januar 1845 an, auſſer der auf die Aufenthaltskarten gelegten Stempel-Abgabe, die geſetzliche fernere Gebühr für dieſelben bezahlt werden muß, auch von da an gegen die Säumigen mit Strafe verfahren werden wird, und zwar gegen Brotherrſchaften und Logiswirthe, welche Fremde ohne Aufenthaltskarte im Dienſt oder in Logis haben, mit einer Geldſtrafe von 2 bis 5 Rthlrn., gegen die Fremden ſelbſt auſſerdem, nach Umſtänden, mit Verweiſung des Gebiets.

Hamburg, den 4. October 1844.

Die Landherrenſchaft der Marſchlande.

Digitized by Google

LXXIX.

Oct. 7.

Mandat

wider täuſchende Nachahmung von Staatspapieren bei Anzeigen u. dergl.

Da es in der letzten Zeit zu mehreren Malen vorgekommen, daß Empfehlungskarten, Etiquetten, ſ. g. Weinzettel und ſonſtige Papiere ausgegeben ſind, die durch ihre Form, Farbe des Papiers und ſonſtiges Ausſehen Anlaß zu Verwechſelungen mit auswärtigen Staatspapieren und Papiergeld geben können und ſelbſt zur Verübung von Betrügereien benutzt worden, ſo ſieht E. H. Rath ſich veranlaßt, die Verfertigung und Verbreitung ſolcher Anzeigen u. ſ. w., die irgend eine Veranlaſſung zu dergleichen Irrungen geben können, bei 25 Thlr. Strafe für jeden Contraventionsfall zu unterſagen, und beſonders den Lithographen, Kupferſtechern und Buchdruckern die Befolgung dieſer Vorſchrift einzuſchärfen.

Gegeben in unſerer Rathsverſammlung. Hamburg den 7. October 1844.

LXXX.

Oct. 9. Die Notification einer, am 7. November, als dem angeordneten allgemeinen Buß- und Bet-Tage zum Beſten des Waiſenhauſes anzuſtellenden Collecte, iſt am 9. October 1844 publicirt.

LXXXI.

Digitized by Google

LXXXI.

Patronats-Befehl

Oct. 11.

wider das Silentium-Spiel in St. Georg.

Der Unfug, der hin und wider mit dem ſogenannten Silentium-Spiel in öffentlichen Localen getrieben wird, veranlaßt die unterzeichnete Behörde in Bezug auf daſſelbe vorläufig und inſofern es nicht gänzlich wird verboten werden müſſen, folgende Beſtimmungen zu erlaſſen:

1) Kein ſolches Silentium-Spiel darf mehr als 150 Billette enthalten.

2) Kein Billet darf mehr als ½ Schilling koſten.

3) Keiner der Mitſpielenden kann mehr als 2 Billette zu einem Topfe erhalten.

4) Der Wirth iſt nur berechtigt, von 50 Einſätzen 1 Schill., von 51 bis 100 Einſätzen 2 Schill., über 100 Einſätze 4 Schill. zu nehmen.

5) Pariren darf dabei nicht ſtattfinden, desgleichen

6) keine Ausſpielungen irgend einer Art.

7) Um 11 Uhr Abends muß das Spiel gänzlich aufhören.

8) Der Wirth iſt für jede Contravention in ſeinem Locale perſönlich verantwortlich und wird

das 1ſte Mal mit 5 Thalern,
das 2te Mal mit 10 Thalern,
das 3te Mal mit 15 Thalern,

das

Oct. 11. das 4te Mal mit Schließung ſeines Locales beſtraft.

Hamburg, den 11. October 1844.

Das Patronat der Vorſtadt St. Georg.

LXXXII.

October.

Polizey-Verbot,

der Auflage und des Einſammelns von Geldbeiträgen zum gemeinſchaftlichen Vertrinken auf den Sagerplätzen.

Die Auflage und das Einſammeln von Geldbeiträgen (ſogenannte Platzgebühr) zum gemeinſchaftlichen Vertrinken auf den Sagerplätzen, ein Unfug, welcher ſchon an ſich nicht zu dulden iſt, überdies aber auch zu mancherlei Unordnungen und Freveln Veranlaſſung giebt, werden hierdurch bei ſcharfer Arreſtſtrafe unterſagt. Fremde Arbeiter, welche ſich der Theilnahme an ſolchem Unfug ſchuldig machen, ſollen überdies augenblicklich von hier entfernt werden. Die Meiſter und die Aufſicht führenden Geſellen oder ſonſtigen Arbeiter werden hierdurch angewieſen, dergleichen Unfug, ſobald er ihnen bekannt wird, der unterzeichneten Behörde ohne Verzug anzuzeigen.

Hamburg im October 1844.

Die Polizey-Behörde.

LXXXIII.

Oct. 16.

Bekanntmachung,

betreffend die Unterabtheilungen des Kornfaß- und anderer übereinſtimmenden Maaße.

Nachdem im §. 8 der Neuen Korn-Ordnung vom 14. December 1843 der Inhalt des

Digitized by Google

des Hamburgiſchen Kornfaßmaaßes auf Oct. 16.
4035½ Cubikzoll feſtgeſetzt iſt, ſo ergeben ſich die Unterabtheilungen dieſes zugleich für alle Feld- und Gartenfrüchte, ſo wie für Salz und ſonſtige trockene Waaren geltenden Maaßes, wie folgt:

der Himten muß enthalten	2018	Cub.-Zoll	
das Spint „ „	504	„	„
das halbe Spint muß „	252	„	„
das große Maaß „ „	126	„	„
das kleine Maaß „ „	63	„	„

Rückſichtlich der den Maaßgefäßen zu ertheilenden Dimenſionen wird in Uebereinſtimmung mit den in der gedachten Korn-Ordnung angenommenen Grundſätzen verfügt, daß jenen folgende Durchmeſſer zu geben ſind:

dem Himten	ein Durchmeſſer v.	18½	Zoll
„ Spinte	„ „ „	10¼	„
„ halben Spint	„ „ „	7¾	„
„ großen Maaße	„ „ „	6	„
„ kleinen Maaße	„ „ „	4¾	„

Normale dieſer Maaße ſind angefertigt und auf dem Stadtarchive niedergelegt.

Die im Verkehr unvermeidlich zu tolerirende Abweichung von den Normalen der Kornmaaße wird dahin zugelaſſen werden:

Für das eiſerne Faßmaaß . .	1 per Mille
„ den hölzernen Himten . .	½ Procent
„ das Spint	1 „
„ das halbe Spint . . .	1⅓ „
„ das große u. das kleine Maaß	2 „

Die

Oct. 16. Die Vergleichung der vorgedachten Kornmaaße und deren Stempelung mittelſt Einbrennung von drei kleinen Hamburger Wappen auf dem oberen Rande, ſo wie eines größeren Hamburger Wappens mit der laufenden Jahreszahl an der äußeren Seite, iſt durch den beeidigten Juſtirbeamten vorzunehmen, welchem dafür folgende Gebühren zu entrichten ſind:

Für die Juſtirung und Stempelung eines eiſernen Faßmaaßes, etwa erforderliche Reparaturen ungerechnet .	3 m℔	— ß
„ eines hölzernen Himten .	— „	14 „
„ eines hölzernen Spintes .	— „	10 „
„ eines hölzernen halben Spintes	— „	8 „
„ eines hölzernen großen Maaßes	— „	6 „
„ eines hölzernen kleinen Maaßes	— „	4 „

Für die einfache Vergleichung und die Nachmeſſung richtig befundener Maaße wird nur die Hälfte obiger Anſätze erlegt.

Der Juſtirbeamte wird die Juſtirung und Stempelung der Himten, Spinte und der übrigen Unterabtheilungen des Kornfaſſes ſofort nach Publication dieſer Bekanntmachung bis Weihnachten, ſodann aber vierteljährlich und zwar an den erſten Tagen des Januar, April, Julius und October vorzunehmen haben.

Gegenwärtige Verordnung wird mit dem 1. Januar 1845 in Kraft treten.

Gegeben in Unſerer Raths-Verſammlung, Hamburg am 16. October 1844.

LXXXIV.

Digitized by Google

LXXXIV.

Obergerichtlicher gemeiner Beſcheid, betreffend die Nachſuchung appellatoriſcher Citationen, vom 2. September 1831. Renovirt den 21. October 1844.

Oct. 21.

Da dem Obergerichtlichen Gemeinen Beſcheide vom 2. September 1831 das Verfahren bei der Nachſuchung der citatio appellatoria betreffend, nicht immer gehörig nachgekommen iſt, ſo ſieht das Hochpreisliche Obergericht Sich veranlaßt, denſelben hiemit zu renoviren.

Gemeiner Beſcheid.

Die in der Verordnung vom 21. Febr. 1816 enthaltene, dahin lautende Beſtimmung:

> die von dem Herrn Praeside des Obergerichts zu ertheilenden Erlaubniſſe zu Appellations-Citationen müſſen täglich in deſſen Hauſe von 10—12 Uhr Vormittags nachgeſucht werden,

wird bis auf weitere Verfügung dahin abgeändert:

> daß die von dem Nieder- und Handelsgerichte abgegebenen Erkenntniſſe, imgleichen bei Handelsgerichtlichen Erkenntniſſen die Interpoſitions-Scheduln und nach Ablauf des decendii das inſinuirte Erkenntniß mit der Inſinuations-Beſcheinigung an einem Vormittage zwiſchen 10 und 12 Uhr (Sonn- und Feſttage von 11—12 Uhr) auf der Obergerichtlichen Regiſtratur exhibirt werden müſſen, von wo aus ſie mit dem exhibito verſehen an den Herrn Prae-

Oct. 21. Praeſidem des Obergerichts befördert werden, um die appellatoriſche Citation zu verſtatten oder zu verweigern, worauf ſämmtliche eingereichte Dokumente von der Regiſtratur wieder abgeholt werden müſſen.

Publicatum Hamburgi d. 21. Octb^ris^ 1844.

LXXXV.

Oct. 24.

Bekanntmachung,

betreffend die von fremden Dienſtboten in den Geeſtlanden zu nehmenden Aufenthaltskarten.

Nachdem zufolge früherer Bekanntmachungen fremde Handwerker und ſonſtige fremde Perſonen im Geeſtgebiet ſich mit einer Aufenthaltskarte der hieſigen Polizeibehörde zu verſehen haben, wird hiemit dieſe Verfügung namentlich auch auf die im Geeſtgebiet ſich aufhaltenden fremden Dienſtboten ausgedehnt.

Alle ſchon jetzt daſelbſt ſich befindenden fremden Perſonen der dienenden Claſſe können ſolche Aufenthaltskarte bis zum 1. Januar 1845 unentgeltlich erhalten, und haben ſich zu dem Ende mit einem von ihrer Herrſchaft ausgeſtellten und vom Vogt atteſtirten Zeugniß, nebſt ihrem Geburtsſchein oder ſonſtigen Legitimationspapieren verſehen, auf dem Stadthauſe zu melden.

Es wird daher jeder ernſtlich erinnert, dieſe Zeit nicht unbenutzt verſtreichen zu laſſen, indem vom 1. Januar 1845 an, außer der auf die Aufenthaltskarten gelegten Stempelabgabe, die geſetzliche fernere Gebühr für dieſelben bezahlt werden muß, auch von da an gegen die Säumigen mit Strafe ver-

Digitized by Google

verfahren werden wird, und zwar gegen die Herrſchaften welche fremde Dienſtboten ohne Aufenthaltskarten im Dienſt haben, mit einer Geldſtrafe von 2 bis 5 Rthlrn., gegen die Dienſtboten ſelbſt außerdem, nach Umſtänden, mit Verweiſung des Gebiets. Oct. 24.

Hamburg, den 24. October 1844.

Die Landherrenſchaft der Geeſtlande.

LXXXVI.

Bekanntmachung,

betreffend die für Widerſpenſtige erklärten Dienſtpflichtigen vom Jahre 1822. Oct. 24.

Da von denen im Jahre **1822** gebornen Dienſtpflichtigen, welche im Laufe des vorigen Jahres zur Ausloosung für das Bundes-Contingent beſtimmt waren, mehrere nicht aufzufinden geweſen ſind, andere aber, welche durch ihre Angehörige Reclamations-Gründe haben vorbringen laſſen, darüber keine Beweiſe eingeliefert haben, weshalb auf ſolche unbeſcheinigte Reclamationen keine Rückſicht genommen werden konnte, mithin die in der Verordnung vom 5. Juni 1822 ausgeſprochenen, und ſpäterhin wiederholt angedroheten Strafen, nunmehr in Anwendung kommen müſſen, ſo erklärt E. E. Rath hierdurch folgende Dienſtpflichtige, namentlich:

Liſte der Widerſpenſtigen vom Looſungs-Jahr 1822.

№	Name.	Bemerkungen.
	Erſter Diſtrict.	
38	Volckmann, Friedr. Herm. Chriſtian	War angemeldet, aber nicht aufzufinden.
55	Stürcke, Joh. Ernſt Ludew. Wilh.	zur See abweſend.
58	Kahlert, Georg Heinrich Theodor	ebenſo: der Vater beeidigt.
62	Lauriſch, Carl Guſtav.	ganz unbekannt.
80	Fintelmann, Chriſtian Wilhelm. .	ebenſo.
84	Lünzmann oder Marnſtein, Adolph	ebenſo.

№	Name.	Bemerkungen.
89	Jürgens, Joh. Chriſtian Friedr. .	ebenſo.
94	Liebeskind, Johann Martin Guſtav	ebenſo.
97	Hylleſtedt, Waldemar.	abweſend.
103	Müller, Friedrich Wilhelm. . . .	ganz unbekannt.
123	Buſchmann, Joh. Chriſtian Hinr.	ebenſo.
138	Bentin, Louis Friedr. Siegmund	ebenſo.
142	Thomſen, Carl Heinrich Theodor	abweſ. der Vater beeidigt.
154	Franck, Hermann Carl.	ebenſo.
164	Lazarus, Süßmann gen. Semmy Latz	ebenſo.
167	Goſs, Johannes.	ganz unbekannt.
173	Heuer, Johann Chriſtian.	angeblich todt.
179	Piſa, Jacob.	ganz unbekannt.
188	Linde, Wilhelm.	ebenſo.
213	Büſch, Johann Carl Julius. . .	ebenſo.
226	Voſs, Heinrich Ludewig.	ebenſo.
238	Kölln, Jacob Hinrich.	ebenſo.
245	Dickhuth oder Carſtens, Ludwig Guſtav George.	ebenſo.
248	Hamdorf, Johann Hinrich Anton	ebenſo.
292	Kops, Carl Heinrich Tied. . . .	ebenſo.
293	Vondrei, Chriſtian Heinrich Adolph	ebenſo, angeblich todt, nicht gefunden.
325	Drewes, Ludwig Friedrich Gotthelf	abweſ., in Stockholm.
328	Scherbardt, Friedrich Wilhelm. .	ganz unbekannt.
342	Grohn, Wilhelm Louis Eduard. .	ebenſo.
358	Peterſen, Ernſt Georg Friedr. .	ebenſo.
360	Brüllow, Carl Heinrich.	abweſ., in Stockholm.
382	Meyer, Heinrich Caeſar Otto. . .	ganz unbekannt.
403	Berlien, Nicolaus Chriſtian Friedr.	ebenſo.
422	Burmeſter, Wilh. Auguſt Andreas	ganz unbekannt.
426	Köhn, Johann Hermann Gottfried	abweſend.
437	Kanter, Chriſtian	ganz unbekannt.
439	Oſterloh, Peter Wilhelm Theodor	abweſ. der Vater beeidigt.
450	Dahlgrün, Johann Wilhelm. . .	ganz unbekannt.
463	Davieds, Johann Carl Edmund.	ebenſo.
500	Kagerath, Diedr. Friedr. Bernhard	ebenſo.
508	Rehders, Johann Adolph.	ebenſo.
518	Möller, Johann Gottfried Theodor	ebenſo.
525	Meisling, Johann	ebenſo.
529	Harmſen, Johann Chriſtian Daniel	ebenſo.
531	Thormählen, Heinrich.	ebenſo.
544	Bornhorſt, Franz Chriſtian. . . .	ebenſo.

546

Digitized by Google

№	Name.	Bemerkungen.
546	Iwerſen, Johann Adolph Leberecht	ebenſo.
547	Setzer, Eduard Heinrich.	ebenſo.
557	Rock oder Toockhorn, Aug. Chriſtoph.	ebenſo.
561	Gunis, Heinrich.	ebenſo.
566	Meyer, Johann Jochen Friedrich	ebenſo.
584	Tiemann, Johann Gottfried. . .	ebenſo.
614	Rohloff, Johann Heinrich Auguſt	ebenſo.
640	Mewes, Andreas Wilhelm. . . .	abweſend, der Pflegevater iſt beeidigt.
649	Koop, Wilhelm Nicolaus.	ganz unbekannt.
	Zweiter Diſtrict.	
4	Timm, Martin Hinrich.	Aus Billwärd., a. d. Bille.
47	Wichhorſt, Johann Hinrich. . . .	„ „ unbekannt.
50	Meier, Auguſt.	„ Morfleth „
55	Chriſtopher, Jochim Eggert. . . .	„ St. Georg.
73	Mertens, Heinrich Jean	„ „ (Barmbeck) unbekannt.
80	Niſſen, Guſtav Carl Theodor. . .	„ Bergſtedt (Ohlſtedt) unbekannt.
110	Reimers, Johann David.	„ St. Georg, unbekadnt.
123	Wetzſtein, Ernſt Friedrich Philipp	„ St. Pauli „
140	Strube, Carl Friedr. Heinr. Andreas	„ „ „
171	Völſchen, Auguſt Friedrich Jacob	„ Hamm „

für Widerſpenſtige, verfügt auch, daß falls für den einen oder den anderen hinreichende Mittel vorhanden ſeyn ſollten, ein Stellvertreter für denſelben geſtellt, und die desfallſigen Koſten, ſowohl als die, welche ſein widerſpenſtiges Verfahren veranlaßt hat, aus ſeinen gegenwärtigen oder künftigen Mitteln executiviſch beigetrieben werden ſollen. Sollte einer oder der andere von ihnen demnächſt auf hier zurückkehren, ſo ſoll er in Folge des §. 5. litt. b. der Verordnung vom 5. Juni 1822, falls er das 45ſte Jahr noch nicht vollendet haben würde, zum fünfjährigen Dienſte im Contingente in Perſon gezwungen, oder falls er dann dienſtunfähig ſeyn oder ſpäter zurückkehren ſollte, zu einem dreimonatlichen Arreſte verurtheilt werden.

Gegeben in Unſerer Raths-Verſammlung. Hamburg, den 28. October 1844.

LXXXVII.

Digitized by Google

LXXXVII.

Nov. 6. Schifffahrts-

zwiſchen den freien und Hanſeſtädten Lübeck,
dem Könige von Sardinien, unterzeichnet
Die Ratificationen ſind am 6. November
Mit beigefügter

Convention de Navigation

entre les Villes libres et Anséatiques de Lubeck, Brême et Hambourg et Sa Majesté le Roi de Sardaigne.

Le Sénat de la Ville libre et Anséatique de Lubeck, le Sénat de la Ville libre et Anséatique de Brême et le Sénat de la Ville libre et Anséatique de Hambourg (chacun de ces Etats pour soi séparément) d'une part; et Sa Majesté le Roi de Sardaigne de l'autre part, désirant consolider et étendre les relations commerciales entre les Etats respectifs, ont nommé, pour conclure une Convention de Navigation, basée sur les principes d'une juste réciprocité, leurs Plénipotentiaires, savoir:

Le **Sénat** de la Ville libre et Anséatique de **Lubeck,** le **Sénat** de la Ville libre et Anséatique de **Brême** et le **Sénat** de la Ville libre et Anséatique de **Hambourg,** Vincent Rumpff, Leur Ministre Résident près Sa Majesté le Roi des Français; et

Sa Majesté le **Roi de Sardaigne** le Marquis Antoine Brignole Sale, Chevalier Grand Cordon de Son ordre religieux et militaire de Saint Maurice et St. Lazare, Chevalier Grand Croix des

Vertrag Nov. 6.
Bremen und Hamburg und ſeiner Majeſtät
zu Paris am 18. July 1844.
1844 zu Paris ausgewechſelt worden.
deutſcher Ueberſetzung.

Schifffahrts-Vertrag

zwiſchen den freien und Hanſeſtädten Lübeck, Bremen und Hamburg und Seiner Majeſtät dem Könige von Sardinien.

Der Senat der freien und Hanſeſtadt Lübeck, der Senat der freien und Hanſeſtadt Bremen und der Senat der freien und Hanſeſtadt Hamburg, (jeder dieſer Staaten für ſich beſonders) einerſeits, und Seine Majeſtät der König von Sardinien andererſeits, beſeelt von dem Wunſche, die Handelsverbindungen zwiſchen den reſpectiven Staaten zu befeſtigen und zu erweitern, haben, um einen Schifffahrts-Vertrag auf der Grundlage einer gerechten Reciprocität abzuſchließen, zu ihren Bevollmächtigten ernannt, nämlich:

Der **Senat** der freien und Hanſeſtadt **Lübeck**, der **Senat** der freien und Hanſeſtadt **Bremen** und der **Senat** der freien und Hanſeſtadt **Hamburg**, Vincent Rumpff, Ihren Miniſter-Reſidenten bei Seiner Majeſtät dem Könige der Franzoſen; und

Seine Majeſtät der **König von Sardinien**, den Marquis Anton Brignole Sale, Ritter des großen Bandes des Königlich Sardiniſchen geiſtlichen und militairiſchen Ordens des heiligen Moritz und

Nov. 6. des Ordres de St. Joseph de Toscane, et du Danebrog de Danemarc, Chevalier de l'Aigle Blanc et de St. Stanilas de Pologne, Son Ministre d'Etat et Ambassadeur auprès de Sa Majesté le Roi des Français;

Lesquels, après avoir échangé leurs pleins pouvoirs, trouvés en bonne et dûe forme, sont convenus des Articles suivans:

Article I.

Les navires Anséatiques, chargés ou sur lest, entrant dans les ports de Sa Majesté le Roi de Sardaigne; et réciproquement, les navires Sardes, chargés ou sur lest, entrant dans les ports des Républiques Anséatiques, seront traités, à leur arrivée, pendant leur séjour et à leur départ, sur le même pied que les navires nationaux en ce qui concerne le payement des droits de tonnage, de port, de fanal, de bouée ou de balise et de pilotage, et généralement pour tous les droits de navigation quelconques qui affectent le navire, que ces droits soient perçus par l'Etat, par les communes ou par d'autres corporations particulières.

Article II.

Seront considérés comme navires Anséatiques et Sardes ceux qui naviguent avec des lettres de mer de leur Gouvernement, et qui seront possédés conformément aux lois et règlements en vigueur dans leurs pays respectifs.

Les

Digitized by Google

des heiligen Lazarus, Großkreuz des Groß- Nov. 6.
herzoglich Toskaniſchen St. Joſephsordens und des Königlich Däniſchen Danebrog, Ritter des Königlich Polniſchen Weißen Adler- und St. Stanislaus-Ordens, Seinen Staatsminiſter und Botſchafter bei Seiner Majeſtät dem Könige der Franzoſen;

welche, nach Auswechslung ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten, die folgenden Artikel verabredet haben.

Artikel I.

Die Hanſeatiſchen Schiffe, welche mit Ladung oder in Ballaſt in die Häfen Seiner Majeſtät des Königs von Sardinien einlaufen, und eben ſo die Sardiniſchen Schiffe, welche mit Ladung oder in Ballaſt in die Häfen der Hanſeatiſchen Republiken einlaufen, ſollen bei ihrer Ankunft, während ihres Aufenthalts und bei ihrer Abfahrt auf demſelben Fuß behandelt werden, wie die Nationalſchiffe, in Betreff der Entrichtung der Tonnen-, Hafen-, Leucht-, Bojen-, Baaken- und Lootsgelder, und im Allgemeinen aller Schifffahrtsabgaben irgend einer Art, welche das Schiff treffen, dieſe Abgaben mögen von dem Staate, von den Gemeinden, oder von andern Privat-Corporationen erhoben werden.

Artikel II.

Als Hanſeatiſche und Sardiniſche Schiffe ſollen diejenigen angeſehen werden, welche mit Seepäſſen ihrer Regierung fahren, und welche nach den in ihren reſpectiven Ländern geltenden Geſetzen und Verordnungen Hanſeatiſches oder Sardiniſches Eigenthum ſind.

Nov. 6. Les Hautes Parties Contractantes se donneront réciproquement, dans le moindre délai possible connaissance des documens dont leurs navires doivent être pourvus à cet effet, d'après les ordonnances des Etats respectifs.

Article III.

Les navires Anséatiques dans les ports du Royaume de Sardaigne, et les navires Sardes dans les ports Anséatiques jouiront de tous les avantages et facilités qui y seront accordés aux navires nationaux, tant à l'égard de leur placement, que pour leur chargement et déchargement dans les ports, bassins, rades et fleuves des Etats respectifs.

Article IV.

En cas de relâche forcée d'un navire Anséatique dans un port des Etats Sardes, ou d'un navire Sarde dans un port Anséatique, ce navire y jouira, tant pour le bâtiment que pour la cargaison, des faveurs et immunités que la législation de chacun des Etats respectifs accorde à ses propres navires en pareille circonstance, pourvû que la nécessité de la relâche soit dûment constatée.

Le même traitement de faveur sera réciproquement accordé aux navires échoués, en cas de bris ou naufrage. Il est d'ailleurs entendu que les Consuls et Agens consulaires respectifs seront admis

à

Digitized by Google

Die Hohen Contrahirenden Theile werden ſich gegenſeitig in möglichſt kurzer Friſt von den Dokumenten Kenntniß geben, mit denen ihre Schiffe nach den Verordnungen der reſpectiven Staaten zu dieſem Behufe verſehen ſeyn müſſen. Nov. 6.

Artikel III.

Es ſollen die Hanſeatiſchen Schiffe in den Häfen des Königreichs Sardinien, und die Sardiniſchen Schiffe in den Hanſeatiſchen Häfen alle Vortheile und Erleichterungen genießen, welche daſelbſt den Nationalſchiffen gewährt werden, ſowohl in Betreff ihrer Ankerplätze, als ihrer Ladung und Löſchung in den Häfen, Baſſins, Rheden und Flüſſen der reſpectiven Staaten.

Artikel IV.

Im Fall eines gezwungenen Einlaufens eines Hanſeatiſchen Schiffes in einen Hafen der Sardiniſchen Staaten, oder eines Sardiniſchen Schiffes in einen Hanſeatiſchen Hafen, ſoll daſelbſt dieſes Schiff, ſowohl in Betreff des Fahrzeuges, als der Ladung, die Begünſtigungen und Befreiungen genießen, welche die Geſetze eines jeden dieſer Staaten ſeinen eigenen Schiffen unter gleichen Umſtänden gewähren, vorausgeſetzt, daß die Nothwendigkeit des Einlaufens gehörig nachgewieſen iſt.

Dieſelbe günſtige Behandlung ſoll gegenſeitig den geſcheiterten Schiffen im Fall einer Strandung oder eines Schiffbruches zu Theil werden. Es verſteht ſich überdies, daß es den reſpectiven Conſuln und Conſular-Agenten unbe-

Nov. 6. à surveiller les opérations relatives à la réparation, au ravitaillement, ou à la vente, s'il y a lieu, des navires entrés en relâche, échoués ou naufragés à la côte.

Article V.

Les bâtimens Anséatiques ou Sardes en relâche forcée ne jouiront des faveurs et immunités mentionnées dans l'article précédent qu'autant qu'ils ne se livreront dans le lieu de relâche à aucune opération de commerce en déchargeant ou en chargeant des marchandises. Toutefois les déchargemens et les rechargemens qui seraient nécessaires pour la réparation du navire en relâche forcée, ne seront pas considérés comme opérations de commerce. Ces bâtimens seront en outre tenus de ne pas prolonger leur séjour dans le port ou lieu de relâche au delà du temps que les causes de la relâche auront exigé.

Article VI.

Les bâtimens Anséatiques qui arriveront dans les ports de Sa Majesté Sarde, et les bâtimens Sardes qui arriveront dans les ports d'une des Villes Anséatiques sont autorisés à ne charger ou décharger qu'en partie, si le capitaine ou le propriétaire le désire, et ils pourront se rendre ensuite dans les autres ports de mer du même Etat pour compléter leur char-

unbenommen bleibt, die auf die Ausbeſſerung, Verproviantirung oder etwaigen Verkauf des in den Nothhafen eingelaufenen, oder an der Küſte geſtrandeten oder geſcheiterten Schiffes bezüglichen Operationen zu überwachen. Nov. 6.

Artikel V.

Den aus Noth eingelaufenen Hanſeatiſchen oder Sardiniſchen Schiffen ſollen die in dem vorigen Artikel erwähnten Begünſtigungen und Befreiungen nur dann zu Theil werden, wenn ſie ſich an dem Orte, wo ſie eingelaufen ſind, in keine Handelsoperation einlaſſen, indem ſie Waaren löſchen oder einnehmen. Es ſoll jedoch das Ausladen und Wiedereinnehmen, welches wegen der Ausbeſſerung des eingelaufenen Schiffes nöthig iſt, nicht als Handelsoperation angeſehen werden. Ueberdies ſollen dieſe Fahrzeuge gehalten ſeyn, ihren Aufenthalt in dem Hafen oder Orte, wo ſie eingelaufen ſind, nicht über die Zeit hinaus zu verlängern, welche die Urſachen des Einlaufens nothwendig machen.

Artikel VI.

Die Hanſeatiſchen Schiffe, welche in den Häfen Seiner Sardiniſchen Majeſtät ankommen, und die Sardiniſchen Schiffe, welche in den Häfen einer der Hanſeſtädte ankommen, ſind befugt, nur zum Theil zu laden oder zu löſchen, wenn der Capitain oder Rheder es wünſcht, und ſie dürfen ſich alsdann nach den andern Seehäfen deſſelben Staates begeben, um ihre Ladung oder Löſchung

Nov. 6. chargement ou déchargement sans être tenus de payer d'autres ou de plus forts droits que ceux que les bâtimens nationaux payeraient dans le même cas.

Article VII.

Il est expressément entendu que les Articles précédens ne sont point applicables à la navigation de côte ou au cabotage, que chacune des Hautes Parties Contractantes se réserve exclusivement.

Article VIII.

Il ne pourra être imposé par une des Hautes Parties Contractantes à la navigation de l'autre aucun droit nouveau ou plus élevé, ni aucune entrave ou restriction quelconques qui ne s'appliquerait pas également et dans la même mesure à la navigation de toute autre nation.

Il ne pourra être concédé aucune faveur par l'une des Hautes Parties Contractantes à la navigation d'une nation étrangère, que cette faveur ne devienne de droit et ipso facto commune à la navigation de l'autre Haute Partie Contractante; gratuitement, si la faveur est gratuite, ou moyennant compensation équivalente, si elle est conditionnelle.

Article IX.

La présente Convention sera en vigueur pendant dix ans, à compter du jour de l'échange des ratifications, et au de-là de ce terme jusqu'à l'expiration de douze

Digitized by Google

ſchung vollends zu bewerkſtelligen, ohne daß ſie verpflichtet ſind, andere oder höhere Abgaben zu bezahlen, als diejenigen, welche die Nationalſchiffe in demſelben Falle bezahlen. Nov. 6.

Artikel VII.

Es iſt ausdrücklich vereinbart, das die vorhergehenden Artikel nicht auf die Küſtenſchifffahrt oder Cabotage anwendbar ſind, welche jeder der Hohen Contrahirenden Theile ſich ausſchließlich vorbehält.

Artikel VIII.

Es darf von keinem der Hohen Contrahirenden Theile die Schifffahrt des andern mit irgend einer neuen oder höheren Abgabe, noch mit irgend einem Hinderniß oder einer Beſchränkung beſchwert werden, welche nicht die Schifffahrt jeder andern Nation in gleicher Weiſe und in demſelben Maaße träfe.

Es darf von keinem der Hohen Contrahirenden Theile der Schifffahrt einer fremden Nation irgend eine Begünſtigung gewährt werden, welche nicht von Rechtswegen und ipso facto der Schifffahrt des andern Hohen Contrahirenden Theiles zu Theil werde; und zwar ohne Gegenleiſtung, wenn die Begünſtigung ohne Gegenleiſtung erfolgt, oder vermittelſt einer entſprechenden Gegenleiſtung, wenn eine ſolche ausbedungen iſt.

Artikel IX.

Der gegenwärtige Vertrag ſoll zehn Jahre in Kraft bleiben, von dem Tage des Austauſches der Ratificationen an gerechnet, und über dieſe Friſt hinaus bis nach Ablauf von zwölf Monaten,

Nov. 6. douze mois après que l'une des Hautes Parties Contractantes aura notifié à l'autre, d'une manière officielle, son intention d'en faire cesser l'effet; chacune des Hautes Parties Contractantes se réservant le droit de faire à l'autre une telle déclaration au bout des dix ans susmentionnés. Il est cependant bien entendu et convenu que si l'une ou plusieurs des Républiques Anséatiques à l'expiration de dix ans à compter du jour de l'échange des ratifications, donnent ou reçoivent la déclaration de la cessation de la présente Convention, cette Convention restera néanmoins en pleine force et effet par rapport à celle des Républiques Anséatiques qui n'aura ni donné ni reçu cette déclaration.

Article X.

Les Ratifications de la présente Convention seront échangées à Paris dans l'espace de quatre mois à compter du jour de la signature, ou plutôt si faire se peut.

En foi de quoi les Plénipotentiaires respectifs ont signé la présente Convention, et y ont apposé le cachet de leurs armes.

Fait par quadruplicata à Paris le dix-huit Juillet de l'an de Grâce mil huit cent quarante quatre.

(L. S.) (signé) V. Rumpff.

(L. S.) (signé) A. Brignole Sale.

Digitized by Google

Monaten, nachdem einer der Hohen Contrahi- Nov. 6.
renden Theile dem andern auf officiellem Wege ſeine Abſicht angezeigt haben wird, die Wirkung deſſelben aufhören zu laſſen; wobei ſich jeder der Hohen Contrahirenden Theile das Recht vorbehält, dem andern nach Ablauf der oben erwähnten zehn Jahre eine ſolche Erklärung zuzuſtellen. Es iſt jedoch wohl verſtanden und verabredet, daß, wenn eine oder mehrere der Hanſeatiſchen Republiken nach Ablauf von zehn Jahren, von dem Tage des Austauſches der Ratificationen an gerechnet, eine Kündigung des gegenwärtigen Vertrages abgeben oder empfangen, dieſer Vertrag nichts deſto weniger für diejenige der Hanſeatiſchen Republiken, welche dieſe Kündigung weder abgegeben noch empfangen hat, in voller Kraft und Geltung bleibe.

Artikel X.

Die Ratificationen des gegenwärtigen Vertrages ſollen zu Paris binnen vier Monaten, von dem Tage der Unterzeichnung an gerechnet, oder falls thunlich früher, ausgetauſcht werden.

Zur Beglaubigung deſſen haben die reſpectiven Bevollmächtigten den gegenwärtigen Vertrag unterzeichnet und beſiegelt.

So geſchehen in vierfacher Ausfertigung zu Paris, den achtzehnten July, im Jahre der Gnade Ein Tauſend Acht Hundert und Vier und Vierzig.

(L. S.) (unterz.) V. Rumpff.

(L. S.) (unterz.) A. Brignole Sale.

LXXXVIII.

Digitized by Google

LXXXVIII.

Nov. 13. Die Bekanntmachung der bevorſtehenden Umſchreibung durch die Capitaine des Bürger-Militairs vom 13. November 1844 iſt derjenigen vom 16. März 1834 (ſ. oben Bd. XIII. S. 79) völlig gleichlautend.

LXXXIX.

Nov. 18. **Bekanntmachung,**

betreffend nähere Beſtimmungen und Abänderungen der baupolizeylichen Verordnung vom 29. July 1843.

Es haben ſich einige nähere Beſtimmungen und Modificationen in Betreff der baupolizeylichen Verordnung vom 29. July 1843 als rathſam ergeben, und ſind ſolche in Gemäßheit des §. 22 dieſer Verordnung beliebt worden.

Dieſelben werden hierdurch bekannt gemacht:

Zum §. 1.

Kellertreppen längſt der Fronte des Hauſes können ausnahmsweiſe, inſofern die Verhältniſſe als dazu geeignet befunden werden, unter Weglaſſung der aufrecht ſtehenden Befriedigung, mit horizontalen, ſtarken, eiſernen Gittern bedeckt werden. Jedoch müſſen dieſe Gitter nach der Gaſſenſeite aufſchlagen; und wenn ſie geöffnet ſind, im rechten Winkel aufrecht ſtehen, auch eine ſicher geſchloſſene Befriedigung nach der Gaſſe zu bilden. Die Herren Commiſſarien haben in jedem einzelnen Falle darüber

zu

zu entſcheiden, ob dieſe Einrichtung getroffen werden dürfe; und für den Fall der Geſtattung ſolche Vorſchriften zu ertheilen, daß die öffentliche Sicherheit durch dieſe Anlage in keiner Art gefährdet wird. Nov. 18.

Lichtkaſten können ohne überliegende Gitter auch vermittelſt einer aufrecht ſtehenden Befriedigung geſichert werden; doch dürfen die Lichtkaſten 20 Zoll vom rechten Grunde nicht überſchreiten, und muß die aufrecht ſtehende Befriedigung 3 Fuß hoch und oben flach ſeyn.

Zum §. 2.

Die Areas, unter welchen jedoch nur ſolche, an der Fronte des Hauſes innerhalb der Sperrmaaße längſt der Kellermauer fortlaufende Vertiefungen zu verſtehen ſind, welche die Tiefe des anliegenden Kellers haben, — können unter Weglaſſung der horizontalen Gitter, mit aufrecht ſtehenden, oben flachen, 3 Fuß hohen eiſernen Befriedigungen eingefaßt werden.

Gegeben in Unſerer Raths-Verſammlung, Hamburg, den 18. November 1844.

XC.

Beiderſtädtiſche Bekanntmachung Nov. 22.

bei Publication der Uebereinkunft zwiſchen Oeſterreich, Preußen, Sachſen, Hannover, Dänemark, Mecklenburg-Schwerin, Anhalt-Cöthen, Anhalt-Deſſau, Anhalt-Bernburg, Lübeck und

Ham-

Digitized by Google

Nov. 22. Hamburg, die Erlaſſung ſchifffahrts- und ſtrom-polizeilicher Vorſchriften für die Elbe betreffend.

Da die im Jahre 1821 zwiſchen den Uferſtaaten der Elbe abgeſchloſſene, im Jahr 1824 ergänzte Elbſchifffahrts-Acte einer Reviſion bedurfte und in der zu Dresden deshalb zuſammengetretenen Commiſſion auch die Senate von Lübeck und Hamburg wegen des Amts Bergedorf durch Abgeordnete vertreten geweſen ſind; als wird hiedurch zur Nachachtung für alle Beikommende des gedachten Amts bekannt gemacht:

1. Die Elbſchifffahrts-Acte vom 23. Juni 1821.*)
2. Die unter'm 13. April 1844 in Dresden unterzeichnete Additional-Acte.**)
3. Die Uebereinkunft von demſelben Datum in Betreff der Erlaſſung ſchifffahrts- und ſtrompolizeilicher Vorſchriften für die Elbe, welchen Wir hierdurch auch für Bergedorf bindende Kraft beilegen.***)
4. Der gleichfalls am 13. April 1844 von ſämmtlichen Elbuferſtaaten unterzeichnete Staatsvertrag, die Regulirung des Brunshauſer Zolls betreffend.****)

Zugleich wird hierdurch zu allgemeiner Kenntniß gebracht, daß die am 13. April 1844 unterzeichneten Verträge mit dem 1. Januar 1845 in Wirkſamkeit treten, daß

*) S. dieſelbe oben Bd. VII. S. 190 folgd.
**) S. dieſelbe unten Nov. 28. Nr. 94.
***) S. dieſelbe unten Nov. 28. Nr. 95.
****) S. dieſelbe unten Nov. 28. Nr. 96.

jedoch

jedoch die im §. 26 der Additional-Acte erwähnten Zoll-Ermäßigungen und Befreiungen, zufolge einer beſonderen Vereinbarung der betheiligten Regierungen, bereits mit dem 1. November d. J. eingetreten, und endlich daß die im Art. XXVI. der Elbſchifffahrts-Acte und in den §§. 46—51 der Additional-Acte erwähnten Functionen des Elbzollgerichts für das Amt Bergedorf dem jedesmaligen Amtsverwalter übertragen worden ſind. Nov. 22.

Gegeben in Unſeren Rathsverſammlungen, zu Lübeck am 16. November 1844, zu Hamburg am 22. November 1844.

XCI.

Bekanntmachung

Nov. 25.

betreffend das Hamburgiſche naturhiſtoriſche Muſeum.

Die Muſeums-Commiſſion freut ſich, nach Beendigung der nothwendigſten Vorarbeiten, hiermit anzeigen zu können, daß das hamburgiſche naturhiſtoriſche Muſeum dem Publicum am Sonntage, den 1. December, eröffnet wird, und ſofort nach Anleitung des beifolgenden Reglements dem Beſuche deſſelben geöffnet bleibt.

Indem ſie dieſe Gelegenheit benutzt, öffentlich ihren aufrichtigen Dank allen denen auszuſprechen, welche dem noch jugendlichen Inſtitute bisher ein lebhaftes Intereſſe ſchenkten, empfiehlt ſie daſſelbe zugleich einer nachſichtsvollen Beurtheilung, da in ihm nur die erſten Anfänge eines Muſeums geboten, und

Digitized by Google

Nov. 25. und manche Mängel der inneren Anordnung erſt in der Folgezeit gehoben werden können.

Hamburg, den 25. November 1844.

Die Muſeums-Commiſſion.

Reglement
für den Beſuch und die Benutzung des Muſeums.

1) Das Muſeum iſt dem Publicum jeden Sonntag (mit Ausnahme der hohen Feſttage) und jeden Mittewochen, von 11 bis 1 Uhr, gegen Vorzeigung einer Karte, unentgeltlich geöffnet.

2) Dieſe Karten ſind Tags zuvor bis 12 Uhr Mittags in dem Arbeitszimmer des Cuſtos, im Gymnaſialgebäude, abzufordern, und werden nur in einer dem Raum angemeſſenen Zahl ausgegeben.

3) Fremde haben täglich von 11 bis 1 Uhr Zutritt und haben ſich dieſerhalb bei dem Cuſtos des Muſeums zu melden.

4) Kindern unter 15 Jahren iſt der Eintritt nur in Begleitung ihrer Eltern oder erwachſenen Angehörigen geſtattet.

5) Den Mitgliedern des Naturwiſſenſchaftlichen Vereins ſteht, gegen Vorzeigung ihrer Karte, der tägliche Beſuch des Muſeums, von 11 bis 1 Uhr frei; es haben dieſelben das Recht, Fremde in daſſelbe einzuführen.

6) Die Gymnaſiaſten erhalten auf ihr Verlangen von dem Präſes der Muſeums-Commiſſion eine auf ihre Perſon lautende Karte, gegen deren Vorzeigung

gung ihnen der tägliche Beſuch des Novemb.
Muſeums von 11 bis 1 Uhr, und auf
ſpecielle Erlaubniß des Präſes auch zu
andern Stunden des Tages frei ſteht.

7) Für die öffentlichen Lehranſtalten iſt das Muſeum jeden Mittewochen von 2 bis 4 Uhr geöffnet, für Privatſchulen, nach vorheriger Meldung ihrer Vorſteher bei dem Präſes der Muſeums-Commiſſion, jeden Sonnabend von 2 bis 4 Uhr. Wie ſich verſteht, können die Zöglinge dann nur in Begleitung der Lehrer zugelaſſen werden.

8) Stöcke, Degen, Regenſchirme, Mäntel ꝛc. ſind am Eingange gegen Marken abzugeben. Hunde dürfen nicht mitgebracht werden.

9) Jede Berührung der aufgeſtellten Gegenſtände iſt unterſagt, und haben die Beſuchenden überhaupt der Weiſung des Aufſicht führenden Perſonals genau Folge zu leiſten. Jeder Beſuchende iſt zu dem Erſatz der etwa durch ihn veranlaßten Beſchädigung verpflichtet.

Im November 1844.

Die Muſeums-Commiſſion.

XCII.

Rath- und Bürger-Convent Nov. 28.

vom 28. November.

E. E. Rath hatte ſich veranlaßt gefunden die Erbgeſ. Bürgerſchaft auf Donnerſtag, den 28. November zu convociren, um derſelben folgende Anträge vorzulegen.

Nov. 28. I. Die im vergangenen Jahre nur für ein Jahr bewilligte Stempel-Verordnung bedarf einer abermaligen Prolongation; und da inzwiſchen in den Vorſchriften derſelben mehrere Verbeſſerungen erwogen, und als zweckmäßig anerkannt worden: ſo richtet E. E. Rath, indem Er Sich hinſichtlich der näheren Gründe für dieſe Abänderungen auf die Anlage No. 1 bezieht, Seinen Antrag dahin:

daß Erbgeſ. Bürgerſchaft die fernere Prolongation der Stempel-Verordnung mit den, in dem Subadjuncto sub Lit. A. enthaltenen Modificationen, für die Jahre 1845 und 1846 mitgenehmigen wolle.

II. Nachdem durch Art. 6 eines am 8. Nov. 1841, über die Feſtſtellung der Verhältniſſe der Hamburg-Bergedorfer Eiſenbahn zur Berlin-Bergedorfer Eiſenbahn, abgeſchloſſenen Staatsvertrages, der zollfreie Landverkehr mit dem hieſigen Eiſenbahnhofe für Waaren regulirt worden, welche von und nach Altona zur unmittelbaren Durchfuhr beſtimmt ſind, hat die in Ausführung begriffene Waſſerverbindung des Hammerbrooks und ſomit des Eiſenbahnhofes mit der Elbe, auch eine Regulirung der Waarendurchfuhr zu Waſſer erforderlich gemacht. Unter Beziehung auf die nähere Darſtellung in der Anlage sub No. 2 trägt demnach E. E. Rath auf die Zuſtimmung Erbgeſ. Bürgerſchaft zu der in dieſer Anlage enthaltenen, mit der königl. däniſchen Regierung vereinbarten, Vervollſtändigung des gedachten

gedachten Art. 6 des Vertrages vom 8. Nov. 1841 in Bezug auf die zollfreie Waarendurchfuhr zu Waſſer an. Nov. 28.

III. Unter Beziehung auf die Anlage No. 3 trägt E. E. Rath auf die Mitgenehmigung Erbgeſ. Bürgerſchaft dahin an, daß die dermalen beſtehende Polizeyverfaſſung, ſo wie dieſelbe durch den Rath- und Bürger-Schluß vom 15. Febr. 1821 feſtgeſtellt worden, und die im Jahr 1826 zuerſt beliebte Verordnung, die Grenzen des Polizey-Amtes gegen die Civil-Juſtiz und die Strafcompetenz der Polizeybehörde betreffend, welche beide durch den Rath- und Bürger-Schluß vom 27. Juni 1838 nur bis Himmelfahrt 1845 prolongirt worden, annoch bis Himmelfahrt 1847, wiewohl anticipatione salva, in Kraft verbleiben.

IV. Da die Mai-Feuersbrunſt des Jahres 1842 auch für unſer Staats-Archiv ſehr erhebliche Verlüſte herbeigeführt hat, und zum Erſatz derſelben, ſo wie wegen der Geſundheitsverhältniſſe des jetzigen Regiſtrators, eine außerordentliche Aushülfe unvermeidlich wird, ſo trägt E. E. Rath, indem Er Sich auf die nähere Motivirung in der Anlage No. 4 bezieht, bei Erbgeſ. Bürgerſchaft auf ihre Mitgenehmigung dahin an:

1) daß zur Aushülfe auf dem Archiv ein außerordentlicher interimiſtiſcher Gehülfe mit einem Gehalte von jährlich 3000 ℳ Cour. angeſtellt werde, welcher jedoch, ſobald das Amt des Re-

Nov. 28. giſtrators erledigt wird, in deſſen Stelle eintreten, und dieſes interimiſtiſche Amt ſodann aufhören wird;

2) daß für ſonſtige Ausgaben Behufs Wiederherſtellung und Vervollſtändigung des Archivs 15,000 m℔ Cour. ausgeſetzt werden.

V. Unter Beziehung auf die Darſtellung in der Anlage No. 5 trägt E. E. Rath auf die Zuſtimmung Erbgeſ. Bürgerſchaft dazu an:

daß der auf dem anliegenden Riſſe mit No. 500 bezeichnete, an der Ferdinands-Straße und den Raboiſen belegene, und an beiden Straßen 185 Fuß breite, im Ganzen 29,340 □Fuß enthaltende, Platz der hieſigen Deutſch-Reformirten Gemeinde, Behufs Erbauung einer Kirche nebſt Prediger- und Beamten-Wohnungen, gegen Auszahlung an Löbl. Kämmerei von 60,000 m℔ Bco. Spec. auf Johannis 1848, überlaſſen werde;

unter dem Hinzufügen, daß Falls der, abſeiten der Gemeinde zu beſchaffende, Verkauf ihres jetzigen Kirchenplatzes am Valentinskamp, nebſt darauf befindlichen, eventualiter abzubrechenden, Baulichkeiten ein netto provenu von mehr als 60,000 m℔ Spec. ergebe, alsdann dieſer Ueberſchuß ebenfalls dem Aerario auszukehren ſei.

VI. Es hat ſich als nothwendig gezeigt, daß die, durch den Rath- und Bürger-Schluß vom 6. Juni d. J. genehmigte An-

Anwendung der Expropriation, Behufs der Ausführung des Planes zur Verbeſſerung des Hammerbrooks, auf das Verhältniß eines damals noch nicht mit aufgeführten Grundſtücks auszudehnen ſein wird; weshalb E. E. Rath auf die nähere Auseinanderſetzung der Verhältniſſe in der Anlage sub No. 6 Bezug nimmt, und bei Erbgeſ. Bürgerſchaft darauf anträgt: Nov. 28.

daß dieſelbe die Anwendung der Expropriation, in Gemäßheit des revidirten Expropriations-Geſetzes vom 26. April d. J. auf das, in dem Subadjuncto sub Lit. B. anliegenden Riſſe und Verzeichniſſe bezeichnete Grundſtück, ſoweit erforderlich, jedoch ohne dadurch hinſichtlich der vermeintlichen Rechte des Miethers das Mindeſte einzuräumen, mitgenehmigen wolle, im Uebrigen ganz unter den, in dem desfallſigen Rath- und Bürger-Schluß vom 6. Juni d. J. enthaltenen näheren Beſtimmungen.

Resolutio Civium:

Erbgeſeſſene Bürgerſchaft genehmigt:

ad I. den die Stempel-Verordnung betreffenden Antrag in allen Puncten, jedoch unter Zuziehung löbl. Kämmerei, auch zu der sub VII. bemerkten Redaction;

Erbgeſeſſene Bürgerſchaft genehmigt ferner die übrigen Anträge E. E. Raths, betreffend

sub II. die Waſſercommunication Altonas mit dem hieſigen Eiſenbahnhof;

sub

Nov. 28. sub III. die Polizeyverfaſſung;
sub IV. das Staats-Archiv;
sub V. die Deutſch-Reformirte Kirche und
sub VI. einen Expropriationsfall im Hammerbrook.

Replica Senatus:

E. E. Rath dankt Erbgeſ. Bürgerſchaft für ihre Zuſtimmung zu ſämmtlichen Propoſitionen und läßt ſich ad I. bei dem weſentlich finanziellen Gegenſtande der Stempel-Verordnung die Concurrenz Verordneter löbl. Kammer bei der Redaction gefallen.

XCIII.

Nov. 28.

Bekanntmachung

bei Publication der Elbſchifffahrts-Verträge, geſchloſſen und unterzeichnet zu Dresden den 13. April 1844. — Nov. 28.

Nachdem die im Jahre 1821 zwiſchen den Uferſtaaten der Elbe geſchloſſene, im Jahre 1824 ergänzte Elbſchifffahrts-Acte einer Reviſion bedurfte, und von den Bevollmächtigten Commiſſarien der beikommenden Uferſtaaten

1) eine Additional-Acte zu der vorerwähnten Elbſchifffahrts-Acte nebſt Separat-Artikeln,

2) eine Uebereinkunft, die Erlaſſung ſchifffahrts- und ſtrompolizeylicher Vorſchriften für die Elbe betreffend,

3) ein Staats-Vertrag, die Regulirung des Brunshauſer Zolles betreffend, nebſt angehängtem Separat-Vertrag,

zu

Digitized by Google

zu Dresden am 13. April 1844 geſchloſſen und unterzeichnet, auch die Ratificationen dieſer Verträge am 1. October dieſes Jahres zu Dresden ausgewechſelt; nachdem ſodann unter den betheiligten Regierungen vereinbart worden, daß die gedachten Verträge mit dem 1. Januar 1845 in Wirkſamkeit zu treten haben, die im §. 26 der Additional-Acte erwähnten Zoll-Ermäßigungen und Befreiungen aber bereits vom 1. November dieſes Jahres an zu gewähren ſeyen; ſo wird ſolches nebſt den vorgedachten Verträgen von Seiten Eines Hochedlen Rathes hiermit öffentlich bekannt gemacht. Nov. 28.

Hamburg, den 28. November 1844.

XCIV.

Additional-Acte

Nov. 28.

zur Elbſchifffahrts-Acte vom 23. Juni 1821. Geſchloſſen und unterzeichnet zu Dresden am 13. April 1844. Die Ratificationen ſind am 1. October 1844 zu Dresden ausgewechſelt worden. Publicirt am 28. November 1844.

In Gemäßheit des Art. 30 der Elbſchifffahrts-Acte vom 23. Juni 1821 haben die Elbuferſtaaten, zur Berathung von Maaßregeln, welche nach neueren Erfahrungen zur Beförderung des Handels und der Schifffahrt auf der Elbe geeignet ſind, und zur Vereinbarung über die zu ſolchem Zwecke gemeinſchaftlich zu faſſenden Beſchlüſſe, den Zuſammentritt einer zweiten Elbſchifffahrts-Reviſions-Commiſſion zu Dresden veranlaßt.

Zu

Nov. 28. Zu dieſer haben

Seine Majeſtät der Kaiſer von Oeſterreich, König von Ungarn und Böhmen, Allerhöchſt Ihren Gubernialrath und General-Conſul für Oſt- und Weſtpreußen, Eduard Nicolaus Ritter von Henneberg;

Seine Majeſtät der König von Preuſſen, Allerhöchſt Ihren Geheimen Regierungsrath und Zollvereinsbevollmächtigten, Carl Friedrich Heinrich Albert Guſtav Wendt, Ritter des rothen Adlerordens IV. Klaſſe;

Seine Majeſtät der König von Sachſen, Allerhöchſt Ihren Director der erſten Abtheilung im Finanz-Miniſterio, Karl Wehner, Ritter des Königlich Sächſiſchen Civil-Verdienſt-Ordens und des Königlich Preußiſchen rothen Adler-Ordens II. Klaſſe;

Seine Majeſtät der König von Hannover, Allerhöchſt Ihren Ober-Steuer-Rath Dr. Otto Carl Franz Klenze, Ritter des Guelphen-Ordens;

Seine Majeſtät der König von Dänemark, als Herzog von Holſtein und Lauenburg, Allerhöchſt Ihren Etatsrath und Sectionschef im General-Zollkammer- und Kommerz-Kollegium, Karl Philipp Franke, Ritter des Danebrog-Ordens und Danebrogs-Mann, Ritter des Königlich Preußiſchen rothen Adler-Ordens II. Klaſſe und Komthur des Großherzoglich Oldenburgiſchen Haus- und Verdienſt-Ordens;

Seine

Digitized by Google

Seine Königliche Hoheit der Groß- Nov. 28.
herzog von Mecklenburg-Schwe-
rin, Höchſt Ihren Kammerrath,
Leopold Friedrich Heinrich Wendt;
Seine Durchlaucht der älteſtregierende
Herzog zu Anhalt-Cöthen,
Seine Durchlaucht der regierende
Herzog zu Anhalt-Deſſau, und
Seine Durchlaucht der regierende
Herzog zu Anhalt-Bernburg,
den Herzoglich Cöthenſchen Geheimen
Finanzrath August Ludwig von Behr,
Ritter des Herzoglich Anhaltſchen
Hausordens Albrechts des Bären, des
K. K. Oeſterreichiſchen Leopold-Ordens
III. Klaſſe, des Kaiſerlich Rußiſchen
St. Annen-Ordens II. Klaſſe und des
Königlich Preußiſchen rothen Adler-
Ordens III. Klaſſe;

endlich

der hohe Senat der freien und
Hanſeſtadt Lübeck wegen des Mit-
beſitzes von Bergedorf, den Senator
Dr. Heinrich Brehmer, und
der hohe Senat der freien und
Hanſeſtadt Hamburg, den Senator
Dr. Guſtav Heinrich Kirchenpauer,

abgeordnet und bevollmächtigt, welche, nach Auswechſelung ihrer, in gehöriger Form befundenen Vollmachten, unter Vorbehalt der Ratification Ihrer Allerhöchſten, Höchſten und Hohen Vollmachtgeber, über folgende Erläuterungen, Ergänzungen und Abänderungen verſchiedener Artikel der Elbſchiff-

fahrts-

Nov. 28. fahrts-Acte einig geworden ſind, wodurch zugleich auch das auf dieſe Acte ſich beziehende Schluß-Protocoll d. d. Hamburg, den 18. September 1824 und deſſen Anlagen außer Kraft treten.

Zu den Art. I. und II.

§. 1.

Die Beſtimmungen der Elbſchifffahrts- und dieſer Additional-Acte über die Berechtigungen zur Elbſchifffahrt finden auf den Transport ſowohl von Perſonen als von Gütern Anwendung.

Dampfſchiffe auf der Elbe ſind, ſo weit nicht nachſtehend für dieſelben beſondere Vorſchriften getroffen worden, gleich anderen Fahrzeugen zu behandeln.

§. 2.

Der Transport von Perſonen oder Gütern von der Nordſee nach jedem Elbuferplatze und von jedem Elbuferplatze nach der Nordſee ſteht den Schiffen aller Nationen zu.

Zum Schifffahrtsverkehr zwiſchen Elbuferplätzen verſchiedener Staaten ſind die Fahrzeuge ſämmtlicher Uferſtaaten ohne Unterſchied berechtigt.

§. 3.

Die Binnenſchifffahrt auf der Elbe, d. h. die Befugniß zur Beförderung von Perſonen und Gütern von einem Elbuferplatze ſeines Gebietes nach einem andern Elbuferplatze deſſelben Gebietes, kann jeder Staat ſeinen Unterthanen vorbehalten.

Jedoch

Digitized by Google

Jedoch dürfen Schiffe eines Elbufer- Nov. 28.
ſtaates, wenn ſie bei Gelegenheit größerer, vom eigenen Lande aus- oder dahin zurück-gehender, Fahrten das Gebiet eines anderen Elbuferſtaates ganz oder theilweiſe durch-fahren, in der Richtung ihrer Fahrt auch zwiſchen den Uferplätzen dieſes letzteren Ge-bietes Perſonen und Güter befördern. Dieſe Ausnahme gilt indeſſen nicht rückſichtlich der Fahrten unterhalb Hamburgs und Har-burgs.

§. 4.

Das Poſtregal mit dem Rechte, die Beförderung von verſchloſſenen Briefen, Zeitungen und poſtmäßigen Packeten aus-ſchließlich den Poſten zuzuweiſen, bleibt den Elbuferſtaaten in Beziehung auf die Elb-ſtrecken ihres Gebietes vorbehalten. Daſſelbe wird jedoch von keinem Elbuferſtaate auf ſolche Packete angewendet werden, welche auf einem Elbſchiffe durch ſein Gebiet ohne Zwiſchenlagerung am Lande und ohne Um-ladung, falls ſolche nicht etwa durch Unglücks-fälle nöthig wird, geführt werden.

Dieſe Begünſtigung darf indeſſen nicht zur Verbindung von Poſtanſtalten unter ſich benutzt werden.

§. 5.

Durch beſondere Uebereinkunft vom heutigen Tage ſind die Grundſätze feſtgeſtellt worden, nach welchen die Elbuferſtaaten ſich verpflichtet haben, umfaſſende und gleich-förmige ſchifffahrts- und strompolizeyliche Vorſchriften für die Elbe, insbeſondere für die

Digitized by Google

Nov. 28. die Stromſtrecke zwiſchen Melnick und Hamburg oder Harburg, gleichzeitig mit der Verkündigung dieſer Additional-Acte zu erlaſſen.

Zum Art. IV.

§. 6.

An die Stelle dieſes Artikels treten die in den §.§. 7 bis 17 enthaltenen Beſtimmungen, welche jedoch nur für die Befahrung der Stromſtrecke zwiſchen Melnick und Hamburg oder Harburg vertragsmäßige Gültigkeit haben.

§. 7.

Die Befugniß, Schiffe zur Befahrung der Elbe nach Maaßgabe dieſer Acte zu benutzen, ſo wie die Befugniß, Holzflößerei auf der Elbe zu treiben, ſteht allen denjenigen zu, welche von der Regierung, deren Unterthanen ſie ſind, zur ſelbſtſtändigen Betreibung dieſer Gewerbe zugelaſſen werden.

Alle Elbuferſtaaten werden, ſoweit deren innere Geſetzgebung es geſtattet, dafür Sorge tragen, daß zum ſelbſtſtändigen Betriebe der Rhederei behuf derjenigen Elbſchifffahrt, welche ſich auf das Gebiet anderer Staaten erſtrecken ſoll, nur ſolche Perſonen zugelaſſen werden, deren ökonomiſche und ſonſtige Verhältniſſe, und nur ſolche Geſellſchaften, deren Einrichtung und Statuten für die Erfüllung der den Schiffseignern obliegenden Verpflichtungen genügende Sicherheit gewähren.

Jedes Flußſchiff und jedes Floß, welches die Elbe befährt, ohne ſich auf das Gebiet des Uferſtaates, dem es angehört, zu beſchrän-

ſchränken, muß dem Befehle und der ſpe- Nov. 28.
ciellen Leitung eines Führers untergeben ſeyn. Dieſer iſt für die genaue Befolgung der in den §. §. 9—13 enthaltenen Vorſchriften verantwortlich.

§. 9.

Jedes der im §. 8. erwähnten Fahrzeuge muß während der Fahrt von den, in den §. §. 10—13 bezeichneten, zur Legitimation des Schiffs und des Führers erforderlichen, Patenten begleitet ſeyn. Dieſe ſind jeder Zoll- und Polizeybehörde an der Elbe auf deren Verlangen vorzuzeigen und ſollen auch zu Hamburg und Harburg, ſo wie unterhalb dieſer Orte, zur Legitimation der von der oberen Elbe gekommenen Stromfahrzeuge und ihrer Führer genügen.

In Ermangelung dieſer Patente, oder wenn während der Reiſe Veränderungen eintreten, durch welche die bei deren Antretung eingeholten Legitimationspapiere nicht mehr vollſtändig paſſen, darf die Reiſe nur fortgeſetzt werden, nachdem der nächſten Elbſchifffahrtspolizeybehörde jene Umſtände angezeigt, und von dieſer nach unterſuchter Sache eine Beſcheinigung darüber ertheilt iſt, daß gegen die Fortſetzung der Reiſe keine Bedenken gefunden ſind.

In dergleichen Fällen iſt die competente Behörde desjenigen Uferſtaates, welchem das Fahrzeug angehört, ſofort hiervon in Kenntniß zu ſetzen.

Diejenigen kleinen Fahrzeuge, mit welchen lediglich landwirthſchaftliche Erzeugniſſe im gewöhn-

Nov. 28. gewöhnlichen Marktverkehr nach nahe gelegenen Orten geführt oder von daher geholt werden, bedürfen dieſer Schiffspapiere nicht.

§. 10.

Das Schiffspatent iſt von der zuſtändigen Behörde des Staates, zu deſſen Rhederei das Fahrzeug gehört, nach dem in der Anlage A. enthaltenen Muſter auszuſtellen, nachdem jene Behörde durch techniſche Unterſuchung von der Tüchtigkeit des Fahrzeugs ſich überzeugt und die Tragfähigkeit deſſelben feſtgeſtellt hat.

Das Schiffspatent iſt von dem Eigenthümer des Fahrzeugs für dieſes, bevor es ſeine erſte Fahrt antritt, zu erwirken und nach jeder weſentlichen Veränderung oder Reparatur zu erneuern.

§. 11.

Das Schiffspatent verliert ſeine Gültigkeit, wenn das Fahrzeug, für welches daſſelbe ertheilt wurde, an die Rhederei eines andern Staates übergegangen iſt.

Daſſelbe iſt von der zuſtändigen Behörde des Staates, in welchem es ausgeſtellt wurde, ſowohl in dieſem Falle, als auch dann, wenn das Fahrzeug zum Gebrauche nicht ferner vollkommen tüchtig befunden wird, zurückzunehmen.

Unbrauchbar gewordene Fahrzeuge dürfen zu dem Zwecke, um an einem andern Orte zerſchlagen zu werden, nur dann auf der Elbe fortgeſchafft werden, wenn dieſe Fahrt als die letzte des Fahrzeugs und jener Zweck derſelben von der ſchifffahrts-

poli-

polizeylichen Behörde des Abgangsortes unter dem Schiffspatente bemerkt, auch das Fahrzeug nicht mit andern Gegenſtänden als mit Holz beladen iſt. Nov. 28.

§. 12.

Das Schifferpatent iſt von einer der in jedem Elbuferſtaate hierzu ermächtigten Behörden nach den unter B. und C. beiliegenden Muſtern auszuſtellen, nachdem der Empfänger ſich bei dieſer Behörde ſowohl über ſeine Unbeſcholtenheit und ſonſtigen perſönlichen Verhältniſſe, als auch darüber ausgewieſen hat, daß er in einer, durch amtlich beſtellte Sachverſtändige nach den in demſelben Staate geltenden Vorſchriften vorgenommenen Prüfung ſeine Fähigkeit zu dem fraglichen Geſchäfte bewährt habe.

Das Schifferpatent für Segel- und Dampfſchiffe ermächtigt den Inhaber zur Führung jedes Elbfahrzeugs, welches der im Patente bezeichneten Gattung und der Rhederei des Staates, in welchem das Patent ausgefertigt wurde, angehört, ſo wie das Patent für Flößer zur Führung jedes Holzfloßes, welches von einem Uferplatze dieſes Staats abgeht.

Ein Patent zur Führung von Dampfſchiffen ermächtigt zugleich zur Führung von Segelſchiffen, nicht aber umgekehrt.

§. 13.

Das Schifferpatent verliert, wenn der Inhaber bei Ausſtellung deſſelben Unterthan des patentirenden Staats war, mit dem Aufhören

Digitized by Google

Nov. 28. hören dieſes Unterthanenverhältniſſes ſeine Gültigkeit.

Die Wiedereinziehung eines Schifferpatents ſteht nur dem Staate zu, welcher daſſelbe ausgeſtellt hatte.

Die zuſtändige Polizeybehörde hat das Schifferpatent zurückzunehmen, wenn dieſelbe ſich davon überzeugt hat, daß der Inhaber untauglich, oder daß deſſen Beibehaltung mit der Ordnung und Sicherheit des Schifffahrtsverkehrs nicht vereinbar iſt. Letzteres kann namentlich dann angenommen werden, wenn ein Schiffsführer wegen Trunkſucht, wiederholter Elbzolldefrauden, Betrugs, Fälſchung oder anderer Verbrechen gegen das Eigenthum beſtraft worden iſt.

§. 14.

Wer es unternimmt, Schifffahrt oder Holzflößerei auf der Elbe zu treiben, ohne die nach den §.§. 9. 12. erforderlichen Patente erlangt zu haben, verfällt in eine, nach Ermeſſen der entſcheidenden Behörde, auf

20 — 25 Thlr. — — für ein Dampfſchiff,
10 — 20 „ — — für ein Segelſchiff,
5 — 10 „ — — für ein Floß

zu beſtimmende Ordnungsſtrafe.

§. 15.

Wer ſich des, für einen anderen Führer oder ein anderes Fahrzeug ausgeſtellten oder eines bereits ungültig gewordenen oder widerrufenen Patentes fälſchlich bedient, unterliegt derſelben Strafe, jedoch mit einer Verſchärfung von 10 Thalern.

§. 18.

§. 16. Nov. 28.

Führt ein patentirter Schiffs- oder Floßführer ſein Schiffer- oder Schiffspatent auf einer Reiſe nicht bei ſich, ſo hat er eine Ordnungsſtrafe von 5 Thalern verwirkt.

§. 17.

Die in den §. §. 14. 15. 16. angedroheten Strafen ſind für jede Reiſe, Hin- und Rückfahrt zuſammengenommen, nur einmal zu erlegen und die Nachweiſung eines auf dieſer Reiſe bereits anhängig gewordenen Verfahrens ſchließt die Wiederholung des letzteren wegen derſelben Uebertretung an einem anderen Orte aus. Werden jedoch die in jenen §. §. erwähnten Uebertretungen bei folgenden Reiſen wiederholt, ſo wird die Strafe im erſten Wiederholungsfalle auf das anderthalbfache, im zweiten und jeden fernern Wiederholungsfalle aber auf das Doppelte des einfachen Betrages erhöht.

Zum Art. V.

§. 18.

Die in dieſem Artikel enthaltene Beſtimmung über Veröffentlichung der Frachtpreiſe durch den Druck iſt aufgehoben.

Zum Art. VI.

§. 19.

An die Stelle dieſes Artikels treten folgende Beſtimmungen:

Die Kaufleute und Schiffer zweier oder mehrerer Elbuferſtädte können ſich über eine Beurtfahrt zwiſchen dieſen Städten für beſtimmte Zeiträume vereinigen und da-

Nov. 28. bei die Zeit der Abfahrt von jedem Orte, die Frachtpreiſe und ſonſtige Bedingungen dieſes Verkehrs feſtſetzen.

In derſelben Art können die Kaufleute und Schiffer einer Elbuferſtadt ſich rückſichtlich der von dieſer aus nach anderen Orten zu verſchiffenden Waaren über eine Reihefahrt auf beſtimmte Zeit einigen.

Zur Wirkſamkeit ſolcher Vereinbarungen iſt bei einer Beurtfahr- die Genehmigung der Regierungen aller Städte, zwiſchen welchen jene errichtet werden ſoll, und bei einer bloßen Reihefahrt die Genehmigung der Regierung des Abfahrtsortes erforderlich.

Dieſe Genehmigung wird, nachdem zuvor ſämmtlichen Elbuferſtaaten Gelegenheit gegeben iſt, ſich über die mitgetheilten Bedingungen und Statuten der zu errichtenden Beurt- oder Reihefahrt zu äußern, ertheilt werden, wenn jene Bedingungen und Statuten mit den Elbſchifffahrts-Verträgen und den Landesgeſetzen im Einklange ſtehen.

Dieſelbe wird verſagt werden, wenn dadurch ein den Elbſchifffahrts-Verträgen widerſtreitendes Schifffahrts-Monopol begründet werden würde, und es ſollen weder durch die Statuten, noch durch ſonſtige Verabredungen Einzelne oder ganze Klaſſen von Kaufleuten oder Schiffern wider ihren Willen zum Beitritte genöthigt oder, ihrer Befähigung und Bereitwilligkeit zur Erfüllung der für alle Theilnehmer geltenden Bedingungen ungeachtet, vom Beitritte ausgeſchloſſen werden dürfen.

Nach

Digitized by Google

Nach erfolgter Genehmigung der Sta- Nov. 28.
tuten ſind dieſe durch den Druck zu ver-
öffentlichen.

Die Regierung, von welcher die Ge-
nehmigung ausging, wird deren Befolgung
ſorgfältig überwachen und kann die ertheilte
Genehmigung jederzeit zurücknehmen, ſobald
Sie Sich überzeugt, daß das Fortbeſtehen
der Beurt- oder Reihefahrt für Handel und
Schifffahrt auf der Elbe nachtheilig ſeyn
würde.

Zum Art. VII.

§. 20.

Die Recognitionsgebühr von den Fahr-
zeugen iſt aufgehoben und es ſoll künftig
nur der Elbzoll von den Schiffsladungen
und Floßhölzern nach den im §. 23 be-
ſtimmten Sätzen fortbeſtehen.

Zum Art. VIII.

§. 21.

An die Stelle dieſes Artikels treten
folgende Beſtimmungen.

Der Elbzoll wird nach dem Brutto-
Gewichte der Schiffsladungen und Fluß-
hölzer erhoben.

Die dabei zu Grunde zu legende Ge-
wichts-Einheit iſt der Elbzoll-Centner, welcher
100 Elbzoll-Pfund enthält und 50 Kilo-
grammen gleichkommt.

§. 22.

Für nicht leicht wägbare Gegenſtände
kommt, ſtatt der Anlage No. 1 der Elb-
ſchifffahrts-Acte und ſtatt der Anlage A.

Digitized by Google

Nov. 28. des Hamburger Schluß-Protokolls vom 18. September 1824, die unter D. beigefügte neue Gewichtstabelle zur alleinigen Anwendung.

Zum Art. IX.

§. 23.

An Elbzoll ſollen künftig auf der Strecke zwiſchen Melnick und Hamburg, ſtatt der in den Art. IX. und XI. der Elbſchifffahrts-Acte und im §. 7 des Hamburger Schluß-Protocolles angeführten Beträge, nicht mehr als 1 Thlr. 3 Sgr. 11 pf. im 14 Thalerfuße, den Thlr. zu 30 Sgr. oder 360 Pfennigen gerechnet, für den Elbzoll-Centner Brutto-Gewicht erhoben werden, und zwar:

von	Oeſterreich	2 Sgr.	1 pf.
„	Sachſen	6 „	4 „
„	Preußen	16 „	7 „
„	Anhalt-Cöthen	— „	10 „
„	„ Deſſau	— „	10 „
„	„ Bernburg	— „	10 „
„	Hannover	3 „	2 „
„	Mecklenburg	2 „	3 „
„	Dänemark	1 „	— „
mithin insgeſammt	1 Thlr.	3 Sgr.	11 pf.

Die ſtreckenweiſe Vertheilung dieſer Tarifſätze wird durch die Anlage E. beſtimmt, welche an die Stelle der Beilage No. 2. des Artikels IX. der Elbſchifffahrts-Acte und der Anlage B. des Hamburger Schluß-Protokolls tritt.

Jede Aenderung der Zollſtrecken und jede Vermehrung der Erhebungsſtellen bedarf der Zuſtimmung aller Uferſtaaten. §. 24.

§. 24. Nov. 28.

Die Zollpflicht tritt ein:

a) in Oeſterreich, Sachſen und Preußen (mit Ausnahme der Lenzer Fähre), bei Berührung der Zollſtätte,

b) in Anhalt, in Preußen bei der Lenzer Fähre, in Hannover, Mecklenburg und Lauenburg bei Berührung des Zollgeleitbezirkes.

§. 25.

Tranſitirende Schiffe können an dem erſten Erhebungsamte jedes Staates den Zoll für die ganze Strecke entrichten.

Zum Art. X.

§. 26.

An die Stelle der in dieſem Artikel und der in den §.§. 4. 5. 6. und 11. des Hamburger Schluß-Protokolles benannten Zoll-Ermäßigungen und Befreiungen treten die in der Anlage F. zuſammengeſtellten erweiterten Ermäßigungen und Befreiungen.

Zum Art. XI.

§. 27.

Dieſer Artikel wird in Folge des §. 20 dieſer Additional-Acte aufgehoben.

Zum Art. XII.

§. 28.

An die Stelle dieſes Artikels treten folgende Beſtimmungen:

Die Bezahlung des Zolles iſt, mit Ausnahme von Böhmen, bis auf Beträge von $\frac{1}{6}$ Thaler hinab in Silbermünzen zu leiſten, welche nach dem Vierzehnthalerfuße in einem

der

Digitized by Google

Nov. 28. der Elbuferſtaaten ausgeprägt ſind. Ein Thaler iſt gleich 30 Silbergroſchen oder 360 Pfennigen Preußiſcher, 30 Neugroſchen oder 300 Pfennigen Sächſiſcher und 24 guten Groſchen oder 288 Pfennigen Hannoverſcher oder Anhaltſcher Münzeintheilung.

Münzſtücke unter 5 Silbergroſchen werden bei den Elbzoll-Caſſen unterhalb Böhmens nur zur Berichtigung der in $\frac{1}{6}$ Thaler nicht aufgehenden Beträge angenommen.

Mit dieſer Beſchränkung ſind von jenen Elbzoll-Caſſen anzunehmen:

1.) Preußiſche Silbergroſchen zu $\frac{1}{30}$ Thlr. und Pfennige zu $\frac{1}{360}$ Thlr.
2.) Sächſiſche Neugroſchen zu $\frac{1}{30}$ Thlr. und Pfennige zu $\frac{1}{300}$ Thlr.
3.) Hannoverſche und Anhaltſche Gutegroſchen zu $\frac{1}{24}$ Thlr. und Pfennige zu $\frac{1}{288}$ Thlr. nebſt den, in den genannten Staaten nach dem Verhältniſſe dieſer Groſchen und Pfennige ſonſt ausgeprägten, Münzſtücken unter $\frac{1}{6}$ Thlr.

In Böhmen iſt, ſtatt der Münzen des Vierzehnthalerfußes, geſetzmäßige Oeſterreichiſche Conventionsmünze dergeſtalt zu zahlen, daß Ein Gulden von 60 Kreuzern Conventionsgeld für 21 Silbergroſchen oder 252 Preußiſche, auch 210 Sächſiſche Pfennige angenommen wird.

Uebrigens hängt es von jedem Elbuferſtaate ab, ob und nach welchem Werthverhältniſſe er außer dieſen vertragsmäßigen Münzſorten noch andere bei ſeinen Elbzoll-Caſſen zulaſſen will.

Zum

Digitized by Google

Zum Art. XV. Nov. 28.

§. 29.

Der Brunshauſer Zoll von den von der Nordſee gekommenen, elbaufwärts die Mündung der Schwinge paſſirenden Gütern iſt durch den am heutigen Tage abgeſchloſſenen beſonderen Staats-Vertrag regulirt und dadurch der Art. XV. aufgehoben worden.

Zum Art. XVI.

§. 30.

Auſſer den in dieſem Artikel genannten Elbzollämtern dient für die aus Böhmen ſtromabwärts kommenden Fahrzeuge, deren Ladung nach einem Sächſiſchen Landungsplatze oberhalb Schandau beſtimmt iſt oder welche bloß Perſonen befördern, das Sächſiſche Zollamt in Schmilka als Abfertigungsamt.

Zum Art. XVII.

§. 31.

An die Stelle dieſes Artikels treten die folgenden, ſo wie die in den §. §. 32. und 33. enthaltenen Beſtimmungen:

Kein Schiffer oder Flößer darf vom Landungsplatze abfahren, bevor er mit den Frachtbriefen über die geladenen Waaren und mit einem vorſchriftsmäßigen Manifeſte (vergl. §. 32.) verſehen iſt.

Die Frachtbriefe müſſen von den Abſendern ausgeſtellt ſein und die Gattung und Menge ſo wie den Beſtimmungsort und Empfänger der Waaren benennen.

Das Manifeſt iſt von dem Schiffsführer oder für denſelben von einen Dritten, welcher

Nov. 28. welcher jedoch kein Elbzoll- oder Hafenbeamter ſein darf, anzufertigen.

Jede unterwegs eintretende Bei- oder Ausladung muß ſofort in dem Manifeſte bemerkt und von dem Zollamte des Bei- oder Ausladungsortes, oder wenn ſich ein ſolches dort nicht befindet, von dem auf der ferneren Fahrt zunächſt berührten Elbzollamte beglaubiget werden.

§. 32.

Die Schiffs-Manifeſte ſind nach dem in der Anlage G. beigefügten Muſter anzufertigen und müſſen enthalten:

1.) Die Nummer und ſonſtige Bezeichnung des Schiffes und die Orte, an welchen deſſen dermalige Fahrt angefangen hat und endigen ſoll.

2.) Namen und Wohnort des Schiffs-Eigenthümers.

3.) Namen und Wohnort des Schiffsführers.

4.) Die Angabe der Zahl der Bemannung.

5.) Aufzählung, Benennung und Gewicht der geladenen Waaren nach der Nummer und Reihefolge der Frachtbriefe, in der Art, daß jedes Collo aufzuzählen und bei demſelben

a.) deſſen Bezeichnung und Brutto-Gewicht,

b.) deſſen Einladungs- und Beſtimmungsort nebſt den Namen des Verſenders und Empfängers und

c.) die Benennung der in demſelben enthaltenen Waaren

anzugeben iſt.

6.)

Digitized by Google

6.) Die Verſicherung der Richtigkeit des Inhalts unter öffentlich beglaubigter Unterſchrift des Schiffsführers. Dieſer iſt für den Inhalt des Manifeſts auch dann verantwortlich, wenn er daſſelbe durch Dritte hat anfertigen laſſen. Nov. 28.

§. 33.

Die Vorſchriften über Anlegung und Meldung bei den Elbzollämtern gelten auch für leere Fahrzeuge.

Zum Art. XXI.

§. 34.

Der Schlußſatz: „So oft der Schiffer" u. ſ. w. wird dahin abgeändert, daß die Schiffer und Flößer verpflichtet ſein ſollen, dem erſten von ihnen berührten Elbzollamte jedes Staatsgebietes eine richtige Abſchrift des vorzuzeigenden Original-Manifeſtes einzuhändigen.

Zum Art. XXIII.

§. 35.

Nach dem Ablaufe der in dieſem Artikel erwähnten Einigung iſt, zur Erleichterung des Elbverkehrs, von Preußen, Sachſen, Hannover, Dänemark und Mecklenburg am 30. Auguſt 1843 ein Vertrag über das gemeinſchaftliche Reviſionsverfahren auf der Elbe abgeſchloſſen worden, durch welchen die Regierungen von Hannover, Dänemark und Mecklenburg, die Fälle dringenden Verdachts ausgenommen, auf die eigene ſpecielle Reviſion der Fahrzeuge, welche das Preußiſche Elbzollamt Wittenberge paſſiren, bis zum 31. März 1853 verzichtet haben.

Zum

Digitized by Google

Nov. 28.

Zum Art. XXIV.

§. 36.

An die Stelle des zweiten Abſatzes tritt folgende Beſtimmung:

In der Regel findet bei Abfertigung der Schiffer ohne Unterſchied eine ſtrenge Reihenfolge ſtatt, ſo daß derjenige, welcher nach ſeiner Ankunft ſeine vorſchriftsmäßigen Ladungspapiere dem Zollamte zuerſt übergeben hat, auch zuerſt abgefertigt werden muß, ausgenommen, wenn Schiffe durch eine allgemeine Reviſion ſchneller abgefertigt werden können, in welchen Fällen dieſe den zur ſpeciellen Reviſion kommenden vorgehen.

§. 37.

Sämmtliche Elbzollämter haben folgende Abfertigungsſtunden einzuhalten:

Im Monate	Morgens		Nachmittags	
März	von 7	bis 12 Uhr	von 1 Uhr bis	6 Uhr.
April	„ 6			7 „
Mai bis Auguſt	„ 6			8 „
Sept. bis Nov.	„ 7			6 „.
December Januar Februar	von Sonnenaufgang			Sonnenuntergang

die Zeit des Gottesdienſtes an Sonn- und Feſttagen ausgenommen.

Zum Art. XXV.

§. 38.

An die Stelle des erſten Abſatzes dieſes Artikels treten die in den §. §. 39—45 enthaltenen Beſtimmungen.

§. 39.

Als Elbzoll-Defraude wird jede Handlung oder Unterlaſſung eines Schiffs- oder

Floß-

Floßführers betrachtet, vermöge welcher einem Elbuferſtaate der gebührende Zoll ganz oder theilweiſe entzogen worden iſt oder im Falle der Nichtentdeckung entzogen ſein würde. Nov. 28.

Dieſelbe wird namentlich dadurch begangen, daß elbzollpflichtige Güter entweder gar nicht oder dergeſtalt, daß dadurch eine geringere als die gebührende Verzollung bewirkt worden iſt oder im Falle der Nichtentdeckung bewirkt worden ſein würde, im Manifeſte aufgeführt oder bei deſſen Vorzeigung angemeldet werden.

§. 40.

Die Strafe der Defraude beſteht für den erſten Straffall in einer Geldbuße zum zehnfachen Betrage des Zolles, welcher durch das Vergehen entzogen war oder bei deſſen unentdecktem Gelingen entzogen ſein würde.

Hiebei iſt der defraudirte Zollbetrag nicht allein für die bereits durchfahrenen Stromſtrecken eines oder mehrerer Staaten, in Beziehung auf welche die Defraude begangen iſt, ſondern auch inſoweit für die noch zu durchfahrende Strecke zu Grunde zu legen, als das Zollamt, bei dem die Defraude entdeckt wurde, ſtatt der auf der ferneren Fahrt zu paſſirenden Zollämter des nämlichen oder eines anderen Staatsgebietes die Anmelde- oder Reviſionsſtelle bildet.

Die Strafe iſt um die Hälfte zu ſchärfen,

1.) wenn nicht angemeldete zollpflichtige Güter in einem verborgenen Raume oder Behältniſſe des Fahrzeuges vorgefunden werden;

2.)

Nov. 28. 2.) wenn erhaltene Zollbegünſtigungen zu betrüglichen Zollverkürzungen gemißbraucht werden. In dieſem Falle verliert der Verurtheilte zugleich die mißbrauchte Zollbegünſtigung;

3.) wenn zur Erlangung von Zollbefreiungen oder Ermäßigungen unrichtige Angaben über den Einladungs- oder Beſtimmungsort geladener Güter gemacht werden.

§. 41.

Als bloße Ordnungswidrigkeit iſt jede Uebertretung der in den Artikeln XVII. — XIX. und XXI. der Elbſchifffahrts-Acte, ſo wie in den §. §. 31 — 33 und 34 dieſer Additional-Acte enthaltenen Vorſchriften zu beſtrafen, inſofern aus den vom Uebertreter gegebenen Nachweiſungen oder aus unzweifelhaften ſonſtigen Umſtänden erhellt, daß eine Entziehung oder Verkürzung des gebührenden Zolls durch die Uebertretung nicht ſtattfinden konnte oder wenigſtens nicht beabſichtigt wurde.

Bloße Ordnungswidrigkeiten werden mit Geldbußen von 1 bis 10 Thlr., welche vorzüglich nach der Erheblichkeit, Gefährlichkeit und Abſichtlichkeit der Uebertretung abzumeſſen ſind, beſtraft.

Für diejenigen Handlungen oder Unterlaſſungen, für welche eine Defraudeſtrafe oder eine andere landesgeſetzliche Strafe verhängt wird, tritt neben dieſer eine beſondere Ordnungsſtrafe nicht ein.

Ueber-

Digitized by Google

Uebertretungen, welche erweislich ohne Verſchulden durch unabwendbare Ereigniſſe herbeigeführt ſind, bleiben ſtraflos. Nov. 28.

§. 42.

Wenn ein Schiffsführer ſich, nach erfolgter Beſtrafung, einer Elbzolldefraude oder einer und derſelben Ordnungswidrigkeit wiederholt ſchuldig macht, ſo ſoll die nach den §. §. 40 und 41 aufzulegende Geldbuße im erſten Wiederholungsfalle auf das Anderthalbfache, im zweiten und jedem ferneren Wiederholungsfalle aber auf das Doppelte des einfachen Strafſatzes erhöht werden.

Wenn ein Schiffsführer durch den Inhalt der von den Befrachtern mitgegebenen Frachtbriefe oder ſonſtigen Papiere zu unrichtigen Angaben veranlaßt wurde, ſo ſoll weder für dasmal die Strafe des Rückfalls eintreten, noch die für dieſen Fall zu verhängende einfache Defraudeſtrafe — wegen welcher dem Schiffer der Regreß wider den Befrachter zuſteht — bei etwaigen künftigen Rückfällen behuf der Straferhöhung mitgezählt werden.

§. 43.

Abweichungen des Manifeſtes oder der Anmeldung vom Reviſionsbefunde, welche nicht mehr als den zwanzigſten Theil des angemeldeten Brutto-Gewichts für einen einzelnen Ladungsgegenſtand ausmachen, haben nur die Nachzahlung des Zolls für das Mehrgewicht, aber keine Strafe, zur Folge.

Die Verletzung eines zollamtlich angelegten Waarenverſchluſſes bleibt nur dann

ſtraf-

Nov. 28. ſtraflos, wenn der Schiffsführer nachweiſt, daß dieſelbe ohne ſein und ſeiner Dienſtleute und Paſſagiere Verſchulden eingetreten iſt.

§. 44.

Neben den Elbzollſtrafen ſind jederzeit die defraudirten Zollbeträge einzuzahlen.

Durch die Elbzollſtrafe wird die geſetzmäßige Beſtrafung der, mit Elbzoll-Vergehen etwa concurrirenden, polizeylichen oder criminellen Vergehungen eben ſo wenig ausgeſchloſſen, als diejenige einer etwa zugleich geſchehenen oder verſuchten Verkürzung von Landesabgaben.

Erkannte Zollſtrafen ſind im Unvermögensfalle, nach den am Orte der Verurtheilung geltenden Geſetzen, durch Haft oder Strafarbeit abzubüßen.

§. 45.

Rückſichtlich der Zollſtrafen, der defraudirten Zollbeträge und der etwaigen Proceßkoſten haften ſolidariſch:

1.) der Schiffs- oder Floßführer für alle Handlungen und Unterlaſſungen Dritter, deren er ſich zur Erfüllung oder Verletzung ſeiner Zollpflichten etwa bedient hat,

2.) die Waaren, in Beziehung auf welche das Zollvergehen begangen iſt, ſo lange dieſelben ſich noch im Bereiche des Zollamts befinden,

3.) das Fahrzeug, welches jene Waaren führte, oder mittelſt deſſen, oder in Beziehung auf welches das Zollvergehen begangen wurde.

Zum

Digitized by Google

Zum Art. XXVI.

Nov. 28.

§. 46.

Behuf gerichtlicher Verhandlung der im Artikel XXVI. der Elbſchifffahrts-Acte und der in dem §. 47 dieſer Additional-Acte bezeichneten Angelegenheiten, ſo weit dieſelben ſich auf die Stromſchifffahrt zwiſchen Melnick und Hamburg oder Harburg beziehen, ſollen in ſämmtlichen Uferſtaaten Elbzollgerichte beſtehen und von zum Richteramte befähigten Perſonen verwaltet werden.

Die Uferſtaaten werden ſich allſeitig von den in ihren Gebieten beſtehenden Elbzollgerichten und den neben oder ſtatt derſelben zur Unterſuchung und Beſtrafung ſtrom- und ſchifffahrtspolizeylicher Vergehungen beſtellten Behörden (vergl. §. 48.), ſo wie von den Veränderungen in Kenntniß ſetzen, welche rückſichtlich der Zahl oder des Ortes jener Gerichte oder Behörden eintreten.

§. 47.

Außer den im Art. XXVI. erwähnten, werden den Elbzollgerichten noch folgende Gegenſtände überwieſen:

1.) die Unterſuchung und Beſtrafung
  a) von Uebertretungen ſchifffahrts- und strompolizeylicher Vorſchriften durch Schiffs- oder Floßführer, deren Dienſtleute, Paſſagiere oder Schiffszieher,
  b) von Exceſſen, welche die zur Bemannung der Stromfahrzeuge oder zum Schiffszuge gehörenden Perſonen gegen einander oder gegen die in Ausübung ihres Amtes begriffenen Elb-

Nov. 28. Elbzoll- oder Elbſchifffahrts-Polizey-beamten begehen und nicht etwa einen criminellen Character an ſich tragen, nebſt der Entſcheidung über die in allen dieſen Fällen etwa zu leiſtende Entſchädigung.

2.) die Unterſuchung und Entſcheidung von Streitigkeiten

a) über Betrag und Zahlung der Lootſen-gebühren,

b) zwiſchen Schiffsführern und Paſſa-gieren über Preis und ſonſtige Be-dingungen und Verhältniſſe des Trans-ports,

c) zwiſchen den Eignern und Führern, den Dienſtleuten und Zugknechten der Stromfahrzeuge über ihre Dienſt- und Lohn-Verhältniſſe.

Außer den im Art. XXVI. unter a. erwähnten Fällen der freiwilligen Unter-werfung ſoll das elbzollrichterliche Verfahren auch dann nicht eintreten, wenn der Ange-ſchuldigte nach der beſonderen Geſetzgebung des betreffenden Staats durch Anrufung der höheren Verwaltungsbehörde auf den gericht-lichen Weg verzichtet hat.

§. 48.

Jedes Elbzollgericht iſt berechtigt und verpflichtet, die ihm zugewieſenen Gegen-ſtände, ohne Unterſchied des Wohnorts der Betheiligten und des Landes oder Orts wo die Vergehen begangen oder die Streitig-keiten entſtanden ſind, und ohne Rückſicht auf etwaige privilegirte Gerichtsſtände, zur

Unter-

Digitized by Google

Unterſuchung zu ziehen und zu entſcheiden, insofern Nov. 28.

1.) was die Zollvergehen betrifft, dieſe in ſeinem Gerichtsbezirke entdeckt oder die Gegenſtände derſelben bei Fortſetzung der Fahrt, während welcher das Vergehen begangen iſt, in ſeinem Gerichtsbezirke bei Anbringung der Denunciation betroffen werden,

2.) die elbſchifffahrts- und strompolizeylichen Vergehen während der Anweſenheit der Thäter in ſeinem Gerichtsbezirke entdeckt oder ſolche gegen Führer, Mannſchaft oder Paſſagiere eines innerhalb ſeines Gerichtsbezirks auf der Fahrt begriffenen Elbſchiffs bei ihm zuerſt zur Anzeige gebracht werden, und

3.) was die im Art. XXVI. unter d. und e. der Elbſchifffahrts-Acte und im §. 47. unter 2. dieſer Additional-Acte bezeichneten Streitigkeiten betrifft, die ſtreitenden Parteien in ſeinem Gerichtsbezirke anweſend ſind und wenigſtens Eine derſelben ſeine Amtsthätigkeit wegen eines derartigen Anſpruchs anruft.

Uebrigens kann jeder Uferſtaat zur Unterſuchung der ſtrom- und ſchifffahrtspolizeylichen Vergehungen neben den Elbzollgerichten oder ſtatt derſelben auch andere Behörden beſtellen.

§. 49.

Das Verfahren bei den Elbzollgerichten ſoll möglichſt kurz und ſummariſch ſeyn.

Nov. 28. Bei Unterſuchung der elbſchifffahrts- und ſtrompolizeylichen und Zollvergehen findet in der Regel perſönliches und mündliches Verhör der Angeſchuldigten Statt. Das Elbzollgericht ſoll jedoch, falls nicht etwa die Anhaltung von Schiffen und Ladungsgegenſtänden zur Conſtatirung des Vergehens erforderlich iſt, den Angeſchuldigten gegen vollſtändige Sicherheitsleiſtung für Zoll, Strafen, etwaige Schäden und Koſten die Fortſetzung der Elbfahrt geſtatten. Der Angeſchuldigte hat indeſſen vorher, behuf der weiteren Verhandlungen, einen Bevollmächtigten zu beſtellen, widrigenfalls für ihn auf ſeine Gefahr und Koſten ein Vertreter ernannt oder wider ihn das Verfahren, welches nach den Landesgeſetzen gegen abweſende Uebertreter zuläſſig iſt, eingeleitet werden ſoll.

Vorſtehende Beſtimmungen finden auch da Anwendung, wo an die Stelle der Elbzollgerichte andere Behörden (vergl. §. 48.) eintreten.

Die Entſcheidungen der Elbzollgerichte ſind den Betheiligten ſchriftlich zuzuſtellen.

Die Recursnahme gegen dieſelben beſtimmt ſich, nebſt den dabei eintretenden Friſten, nach den Landesgeſetzen.

Bedarf es zur Vollſtreckung einer elbzollgerichtlichen Entſcheidung der Requiſition einer anderen Gerichts-, Zoll oder Polizeybehörde, ſo iſt derſelben in allen Elbuferſtaaten unweigerlich, jedoch nach den für die requirirte Behörde, der inneren Landesge-

geſetzgebung gemäß, beſtehenden Formen zu genügen. Nov. 28.

Von jeder wegen Uebertretung ſtrom- und ſchifffahrtspolizeylicher Beſtimmungen oder wegen Zollvergehen erkannten Strafe hat die erkennende Behörde ſofort nach Rechtskraft der Entſcheidung alle übrigen an der Elbe für dieſe Gegenſtände beſtehenden Behörden in Kenntniß zu ſetzen.

§. 51.

Die defraudirten Zollgefälle und erkannten Zollſtrafen gebühren dem Staate, deſſen Zollgerechtſame durch das Vergehen verletzt ſind.

Polizey-Strafgelder fallen demjenigen Staate zu, in welchem das polizeyliche Straferkenntniß abgegeben worden iſt.

Das Begnadigungs- und Strafverwandlungsrecht ſteht in Rückſicht auf Zollſtrafen dem Staate zu, auf deſſen Zollgerechtſame das beſtrafte Vergehen ſich bezieht, in Rückſicht polizeylicher Beſtrafungen aber dem Staate, in welchem das Straferkenntniß abgegeben worden iſt.

Zum Art. XXVIII.

§. 52.

Sämmtliche Elbuferſtaaten werden auch künftig, jeder in den Gränzen ſeines Gebiets, alle im Fahrwaſſer ſich findenden Hinderniſſe der Schifffahrt unverzüglich hinwegräumen und jedesmal, bis dieſes geſchehen, die im Fahrwaſſer oder deſſen Nähe befindlichen, der Schifffahrt gefährlichen Steine, Bäume ꝛc. regel-

Nov. 28. regelmäßig mit Warnungszeichen verſehen laſſen.

Die unter einzelnen Uferſtaaten hinſichtlich der Vertheilung von Leiſtungen für die Elbſchifffahrt beſtehenden Verträge und Obſervanzen bleiben in Kraft.

§. 53.

In Uebereinſtimmung mit den von Waſſerbauverſtändigen ſämmtlicher Uferſtaaten angeſtellten Unterſuchungen des Elbſtroms und ihrem darauf begründeten Gutachten vom 15. December 1842 werden die Uferſtaaten, jeder für ſein Gebiet, die geeigneten Maaßregeln treffen, um dem Fahrwaſſer der Elbe zwiſchen Hamburg und Tetſchen eine Tiefe von wenigſtens drei Fuß Rheinländiſch bei einem Waſſerſtande, welcher um 6 Zoll höher iſt, als der im Jahre 1842 beobachtete niedrigſte, zu verſchaffen und zu erhalten.

Von den zur Erreichung dieſes Zwecks in jenem Gutachten empfohlenen Mitteln, nämlich:

1.) Befeſtigung der im Abbruche befindlichen und Erhaltung der noch nicht im Angriffe liegenden Ufer,
2.) Einſchränkung zu breiter Stromſtrecken und, erforderlichen Falls, unmittelbarer Aufräumung ſeichter Stellen,
3.) Anſchließung oder Wegſchaffung von Inſeln, ſoweit deren Beibehaltung der Herſtellung eines geregelten Fahrwaſſers hinderlich iſt und nicht durch andere wichtige Rückſichten erfordert wird,

4.)

Digitized by Google

4.) Anzucht und Erhaltung von Buſch- Nov. 28.
werk auf denjenigen Sandfeldern und Anlandungen, welche ohne Nachtheil für das Fahrwaſſer beſtehen können,

wird jeder Uferſtaat, innerhalb ſeines Gebiets und in den Grenzen ſeiner Berechtigungen, diejenigen in Anwendung bringen, welche er den jedesmaligen örtlichen und ſonſtigen Verhältniſſen entſprechend findet.

Die Ausführung dieſer Maaßregeln ſoll ohne Aufſchub begonnen und bis zur vollſtändigen Erreichung des vertragsmäßigen Zweckes kräftigſt fortgeſetzt werden.

Ueber dasjenige, was in dieſer Beziehung in jedem Staate geſchehen iſt, wollen die Elbuferſtaaten ſich am Schluſſe jedes Jahres allſeitige Mittheilung machen.

§. 54.

Jeder Uferſtaat wird neben oder auf den in ſeinem Gebiet vorhandenen Brücken die geeignete Vorkehrung treffen laſſen, um die Handhabung der Maſten zu erleichtern, und dahin kräftigſt Sorge tragen, daß durch Mühlen oder andere Trieb- und Räderwerke, durch Wehre oder ſonſtige Kunſtanlagen irgend einer Art auf dem Strome, durch Hinabrollen von Blöcken aus den Steinbrüchen und Lagerung des Abraumes hart am Ufer, eine Hemmung oder Erſchwerung der Schifffahrt nicht verurſacht werde.

Der Leinpfad iſt in Böhmen und Sachſen auch ferner in der bisherigen Art und Weiſe zu unterhalten. Auf der mittleren Stromſtrecke, bis zum Anfange des Fluthgebietes,

Nov. 28. gebietes, genügt es, ſoweit den örtlichen Verhältniſſen nach thunlich, einen Weg von 8 Fuß Breite in gleicher Höhe mit dem natürlichen Boden zu ebnen, und von ſolchen Gegenſtänden, welche den Schiffszug durch Menſchen hindern, frei zu erhalten. Innerhalb des Fluthgebietes bedarf es einer Vorkehrung für den Schiffszug nicht.

Die Anlegung von Ladeplätzen und ſchützenden Winterhäfen ſoll nach Bedürfniß befördert werden.

§. 55.

Die Staaten, deren Elbuferſtrecken aneinander grenzen oder ſich gegenüberliegen, wollen, behuf zweckmäßiger und gegenſeitig unnachtheiliger Ausführung der Ufer- und Stromwerke, ſich die Pläne ſolcher von ihnen beabſichtigter Anlagen mittheilen und eine Verſtändigung über die bei deren Ausführung in Betracht kommenden Rechtsverhältniſſe, unter Zuziehung von Waſſerbauverſtändigen, jederzeit bereitwilligſt befördern.

§. 56.

Die Elbe ſoll von Zeit zu Zeit durch Sachverſtändige ſämmtlicher Uferſtaaten gemeinſchaftlich befahren werden, um die Beſchaffenheit des Stromes, die Wirkung der zu deſſen Verbeſſerung getroffenen Maaßregeln und die etwa eingetretenen neuen Hinderniſſe einer regelmäßigen Schifffahrt zu unterſuchen und feſtzuſtellen.

Zum Art. XXX.

§. 57.

Die dritte Reviſions-Commiſſion wird ſich fünf Jahre nach dem Eintritte der Wirk-

Wirkſamkeit dieſer Additional-Acte ver- Nov. 28.
ſammeln.

Dieſelbe hat vor Beendigung ihrer Berathungen Zeit und Ort der nächſten Zuſammenkunft feſtzuſtellen.

Zum Art. XXXI.

§. 58.

Inſoweit durch dieſe Additional-Acte keine Aenderungen ausgeſprochen ſind, bleiben die Beſtimmungen der Elbſchifffahrts-Acte vom 23. Juni 1821 in Kraft.

Zum Art. XXXIII.

§. 59.

Dieſe Additional-Acte ſoll, nachdem die vorbehaltenen Ratificationen derſelben ſpäteſtens binnen 3 Monaten ausgewechſelt ſein werden, mit dem 1. October 1844 in Wirkſamkeit treten und ſchon vor dieſem Zeitpunkte von allen Uferſtaaten öffentlich verkündigt und durch den Druck bekannt gemacht werden.

Zu Urkund deſſen iſt dieſelbe in eilffacher Urſchrift von den Eingangs genannten Bevollmächtigten unterzeichnet und unterſiegelt worden.

Geſchehen zu Dresden den 13. April, im Jahre Eintauſend Achthundert Vierzig Vier.

(LS) Eduard Nicolaus Ritter von Henneberg.

(LS) Carl Friedrich Heinrich Albert Guſtav Wendt.

(LS) Karl Wehner.

(LS) Dr. Otto Carl Franz Klenze.

(LS) Carl Philipp Francke.

(LS)

Digitized by Google

Nov. 28. (LS) Leopold Friedrich Heinrich Wendt.
(LS) Auguſt Ludwig von Behr.
(LS) Dr. Heinrich Brehmer.
(LS) Dr. Guſtav Heinrich Kirchenpauer.

Separat-Artikel.

Bei Vollziehung der Additional-Acte vom 23. Juni 1821 ſind von den unterzeichneten Bevollmächtigten noch folgende Separat-Artikel unter dem Vorbehalte der Ratification, verabredet worden, welche, obwohl nicht zur öffentlichen Bekanntmachung beſtimmt, dennoch dieſelbe Kraft und Gültigkeit haben ſollen, als wenn ſie Wort für Wort in die Additional-Acte ſelbſt eingerückt wären.

Zum Art. I. und II. der Elbſchifffahrts-Acte und §. 3. der Additional-Acte.

A. Der Königlich Sächſiſchen Regierung bleibt vorbehalten, der Ausführung der im zweiten Abſatze des §. 3 der Additional-Acte enthaltenen Beſtimmung, inſoweit ſich dieſelbe auf die Dampfſchifffahrt bezieht, bis zu dem mit dem 7. Juli 1849 eintretenden Ablaufe des Privilegii, welches der ſächſiſchen Dampfſchifffahrtsgeſellſchaft zum ausſchließlichen Perſonen- und Gütertransport mit Dampfſchiffen auf der Elbe innerhalb Sachſen ertheilt iſt, inſofern nicht zu deſſen Aufhebung früher gelangt werden kann, Anſtand zu geben. Dagegen macht ſich genannte Regierung verbindlich, gleichzeitig mit dem früheren oder

oder ſpäteren Aufhören jenes Privilegii die im §. 3 der Additional-Acte vereinbarte Beſtimmung auch bezüglich der Dampfſchifffahrt in Kraft treten zu laſſen. Nov. 28.

So lange dieſe Ausnahme beſteht, wird ſich von der K. K. Oeſterreichiſchen Regierung in Beziehung auf den Verkehr der Sächſiſchen Dampfſchiffe in Böhmen, die Reciprocität vorbehalten.

Zum Art. II. der Elbſchifffahrts-Acte.

B. Die Königlich Däniſche Regierung wird die fernere Ausübung der von dem Schifferamte zu Lauenburg bisher in Anſpruch genommenen ausſchließlichen Befugniß, die von der Stecknitz gekommenen und die für die Stecknitzfahrt beſtimmten Güter auf der Elbe zu verſchiffen nicht geſtatten.

Zum Art. IX. der Elbſchifffahrts-Acte und §. 23. der Additional-Acte.

A. In den in der Additional-Acte aufgeführten Normalzollſätzen iſt das Aequivalent für die durch die Elbſchifffahrts-Acte eingeführte, gegenwärtig aber aufgehobene und mit dem Güterzolle verſchmolzene Recognitionsgebühr mitbegriffen.

Daſſelbe beträgt vom Elbzoll-Centner Bruttogewicht,

1) für Sachſen . . . . 1 pf.
2) für Preußen . . . . 5 ſ
3) für die 3 Anhaltſchen Herzogth. zuſam. 1 ſ
4) für Hannover . . . . 1 ſ
5) für Mecklenburg . . . . 2 ſ
6) für Dänemark . . . . 2 ſ

den

Nov. 28. den Pfennig zu $\frac{1}{360}$ Thaler im 14 Thalerfuße gerechnet.

B. Denjenigen Staaten, welche gegenwärtig unter gewiſſen Vorausſetzungen den Elbzoll ganz oder theilweiſe erlaſſen, dagegen aber die Recognitionsgebühr erheben, bleibt es unbenommen, ſtatt der letzteren, künftig den auf ſie fallenden Antheil des Zuſchlags abgeſondert zu erheben.

C. Die von der Königlich Sächſiſchen Regierung erklärte Abſicht, bei Erhebung ihrer Elbzölle, den Ihr zukommenden geſammten Normalſatz auf Sächſiſche Pfennige zu $\frac{1}{360}$ Thaler, unter Hinweglaſſung des überſchießenden Bruchpfennigs, alſo auf 63 Sächſiſche Pfennige reduciren zu wollen, iſt von den übrigen Uferſtaaten mit Dank entgegengenommen.

Zum Art. XII. der Elbſchifffahrts-Acte und §. 28 der Additional-Acte.

Die Elbzoll-Caſſen unterhalb Böhmens ſollen angewieſen werden, von den Elbzoll-Caſſen anderer Uferſtaaten die dort erhobenen Münzſtücke ihres Staats unter $\frac{1}{6}$ Thaler, rückſichtlich deren amtlich bezeugt iſt, daß dieſelben bei Erhebung des Elbzolls eingenommen ſeyen, am Jahresſchluſſe gegen Münzſtücke unter $\frac{1}{6}$ Thaler des Staates, aus welchen die Requiſition erfolgt, oder gegen vertragsmäßige gröbere Münzſtücke umzutauſchen.

Zum

Zum Art. XIV. der Elbſchifffahrts-Acte. Nov. 28.

Der Königlich Hannoverſchen Regierung bleibt das Recht vorbehalten, die Süder-Elbe unterhalb Stade, welche das Hannoverſche Feſtland von den gleichfalls Hannoverſchen Elbinſeln Aſſelerſand und Krautſand trennt, und den zwiſchen dieſen beiden Inſeln fließenden Nuteſtrom in die, für die Erhebung und Controle der Landes-Eingangs-, Durchgangs- und Ausgangs-Abgaben beſtehende, Grenzlinie zu ziehen und demgemäß in ſteuerlicher Beziehung zu behandeln.

Da jedoch dieſe Vereinbarung auf dem Umſtande beruht, daß die vorſtehend genannten Stromtheile wegen ihrer Verſandung für die Schifffahrt, ſoweit dieſe nicht den Uferbezirk ſelbſt betrifft, unbrauchbar ſind, ſo wird die Wiederaufhebung derſelben für den Fall vorbehalten, daß jener Umſtand aufhören würde.

Auch wird die Königlich Hannoverſche Regierung den Schiffen aller Elbuferſtaaten in Nothfällen und bei ſtürmiſchem Wetter das Einlaufen aus der großen Elbe in die Ausmündung der Süderelbe bis in die Gegend von Wiſchhafen ohne ſteuerliche Beläſtigung geſtatten.

Zum Art. XIX. der Elbſchifffahrts-Acte.

Bei den Königlich Hannoverſchen, Königlich Däniſchen und Großherzoglich Mecklenburgiſchen Elbzollämtern ſollen, Verdachtsfälle ausgenommen, die Dampfſchiffe ſämmtlicher Uferſtaaten, welche auf ihrer dasmaligen Fahrt das Königlich Preußiſche Hauptzollamt

Nov. 28. zollamt Wittenberge paſſirt haben oder zu paſſiren beſtimmt ſind, für die Dauer des wegen des Reviſionsverfahren auf der Oberelbe am 30. Auguſt 1843 abgeſchloſſenen Staatsvertrages, von der Verpflichtung zum Anlegen, ſo wie zur Anmeldung, Reviſion und Verzollung ihrer Ladung befreiet ſein, unter der Bedingung, daß

1.) die Reviſion der Ladungen jener Dampfſchiffe in Wittenberge ſtattfindet,
2.) der für dieſe Ladungen den drei genannten Staaten gebührende Zoll an das gemeinſchaftliche Elbzoll-Commiſſariat zu Wittenberge, unter Vorlegung des Original-Manifeſts ſammt Beilagen und unter Ueberreichung einer dreifachen Abſchrift deſſelben, entrichtet wird,
3.) für dieſe außerordentliche Erhebung und Verſendung der Zollbeträge eine, für jede Dampfſchifffahrtsunternehmung beſonders zu bedingende Vergütung — über welche für die Dampfſchiffe der Königlich Preußiſchen Seehandlung und der Hamburg-Magdeburger Dampfſchifffahrts-Geſellſchaft bereits ein Abkommen getroffen worden iſt — entrichtet wird, welche als durch die Artikel XIII. und XIV. der Elbſchifffahrts-Acte nicht ausgeſchloſſen anerkannt wird,
4.) die Dampfſchiffe, jedesmal durch einen Kanonenſchuß ihre Ankunft bei den Königlich Hannoverſchen, Königlich Däniſchen und Großherzoglich Mecklenburgi-

burgiſchen Elbzollämtern anzeigen und Nov. 28.
auf Verlangen des Zollamtes ſofort anlegen und ihre Ladung zur Reviſion ſtellen.

Gleiche Begünſtigungen ſollen die von Dampfſchiffen am Schlepptau geführten Fahrzeuge genießen.

Sämmtliche übrige Elbuferſtaaten ertheilen dagegen die Zuſicherung, daß Hanoverſche, Däniſche und Mecklenburgiſche Dampfſchiffe auf der Elbe, in Beziehung auf die Elbzoll-Erhebung und Controle und auf Vermeidung jedes unnöthigen Aufenthalts eben ſo günſtig als die des eigenen Staates behandelt werden ſollen.

Zum Art. XXVIII. der Elbſchifffahrts-Acte
und
§. 53 der Additional-Acte.

A. Die Uferſtaaten haben die baldige allgemeine Feſtſtellung der Nullpuncte der Pegel, unter Zuziehung der Waſſerbauverſtändigen des oberhalb und unterhalb angrenzenden Staats oder Bezirks, bei jedem einzelnen Pegel beſchloſſen und die Mittheilung des Reſultats an ſämmtliche Uferſtaaten beliebt.

Auch ſoll baldthunlichſt ein trigonometriſches Nivellement der ganzen Elbe vorgenommen werden.

B. Die Königlich Preußiſche Regierung erklärt Ihre Bereitwilligkeit, für den Fall der Einrichtung einer Dampfſchifffahrt mit Ausgangspunkten ober- und resp. unterhalb Mag-

Digitized by Google

Nov. 28. Magdeburg, Veranſtaltungen treffen zu laſſen, welche geeignet ſind, die dortigen Hinderniſſe der Durchfahrt der Dampfſchiffe zu beſeitigen.

Für den Fall des Umbaues der Schleuſe zu Magdeburg wird eine, den Bedürfniſſen des Verkehrs angemeſſene Erweiterung des Bauwerks verheißen.

Zum §. 56. der Additional-Acte.

C. Die nächſte gemeinſchaftliche Befahrung und Unterſuchung des Stroms durch Hydrotechniker ſämmtlicher Uferſtaaten ſoll ein Jahr vor der Zuſammenkunft der dritten Reviſions-Commiſſion Statt finden. Nach vorgängiger Aufforderung Seitens der K. K. Oeſterreichiſchen Regierung wird dieſe Befahrung und Unterſuchung bei Melnik beginnen und bei dem Ausfluſſe der Elbe in die offene See endigen.

Zu den Art. XXVI. und XXX. der Elbſchifffahrts-Acte.

Sämmtliche Elbuferſtaaten gewähren Sich gegenſeitig die Poſtfreiheit für die amtlichen Correſpondenzen, welche die Elbzollämter, die Elbzollgerichte und der von Hannover, Dänemark und Mecklenburg zu Wittenberge und eventuell der zu Schandau beſtellte gemeinſchaftliche Elbzoll-Commiſſar untereinander führen, ſo wie für die amtlichen Correſpondenzen der Elbſchifffahrts-Reviſions-Commiſſarien, inſofern die Briefe und Depeſchen mit dem amtlichen Siegel, unter

Bezeich-

Digitized by Google

Bezeichnung als Elbzoll- oder Elbſchifffahrts-Sache, verſehen ſind. Nov. 28.

Zum Art. XXX.

Sollten dringende Veranlaſſungen vorkommen, ſo werden die Uferſtaaten Sich auch vor Ablauf der verabredeten fünfjährigen Friſt über den Zuſammentritt einer Reviſions-Commiſſion verſtändigen.

Die Zuſammenberufung der Commiſſarien liegt jedesmal derjenigen Regierung ob, in deren Gebiete ſich dieſelben, gemäß der dafür getroffenen Verabredung, zu verſammeln haben.

Die nächſte Reviſions-Commiſſion wird in Magdeburg zuſammentreten.

Der jedesmaligen Commiſſions-Erneuerung werden die Regierungen einen Austauſch der gegenſeitigen Bemerkungen, Wünſche und Anträge vorangehen laſſen, ohne daß übrigens, wie ſich von ſelbſt verſteht, dadurch die ſpätere Nachholung von Wünſchen oder Anträgen ausgeſchloſſen wäre.

Zum Art. XXXII.

Die freie und Hanſeſtadt Lübeck hat zu Gunſten der Schiffe ſämmtlicher Elbuferſtaaten auf das ausſchließliche Recht, Waaren auf der Delvenau und Stecknitz, ſo wie auf der Trave, von der Einmündung der Stecknitz in dieſelbe bis zur Stadt Lübeck, oder auf demſelben Wege von der Stadt Lübeck aus bis zur Elbe, zu verſchiffen, freiwillig verzichtet und es iſt dieſes

Erbieten

Nov. 28. Erbieten mit dankbarer Anerkennung angenommen worden.

Geſchehen zu Dresden den 13. April, im Jahre Eintauſend Achthundert Vierzig Vier.

(LS) Eduard Nicolaus Ritter von Henneberg.

(LS) Carl Friedrich Heinrich Albert Guſtav Wendt.

(LS) Karl Wehner.

(LS) Dr. Otto Carl Franz Klenze.

(LS) Carl Philipp Francke.

(LS) Leopold Friedrich Heinrich Wendt.

(LS) Auguſt Ludwig von Behr.

(LS) Dr. Heinrich Brehmer.

(LS) Dr. Guſtav Heinrich Kirchenpauer.

Anlage A.

Muſter eines Schiffs-Patentes.

Schiffs-Patent.

Das dem *N. N* zu *N.* zugehörige {*Segelschiff* / *Dampfschiff*} {*ohne besonderen Namen* / *N. N.*} mit der Nummer . . . . verſehen und unter ſolcher im hieſigen Schiffsverzeichniß eingetragen, von . . . . Tragfähigkeit, und

und im . . . . . neu gebaut, iſt von dazu Nov. 28.
beſtellten und verpflichteten Sachverſtändigen in allen ſeinen Theilen und Zubehörungen ſorgfältig geprüft und zur Schifffahrt auf der Elbe vollkommen gut und tüchtig befunden worden.

Auf Grund dieſes techniſchen Zeugniſſes iſt daher dem Eigenthümer gedachten Fahrzeuges geſtattet worden, das letztere zum Elbſchifffahrtsbetriebe ſo lange benutzen zu dürfen, als es ſich in erwähntem guten Zuſtande befindet und darin erhalten wird.

Urkundlich iſt hierüber gegenwärtiges Schiffs-Patent unter amtlicher Vollziehung und Beſiegelung ausgefertigt worden.

. . . . . . den . . . .

(Name der Behörde.)

(LS) *(Unterschrift.)*

Anlage B.

Muſter eines Schiffer-Patentes zur Führung von Schiffen.

Schiffer-Patent.

Vorzeiger dieſes,

N. N. . . . .

aus . . . . *in* . . . . . .

hat ſich über ſeine Kenntniſſe und Fähigkeiten im Betriebe der Elbſchifffahrt mit

 Segel-

Nov. 28. {*Segelſchiffen* / *Dampfſchiffen*} dergeſtalt vollkommen aus⸗gewieſen, daß ihm die Erlaubniß zur Führung jedes auf der Elbe fahrenden {*Segel-* / *Dampf-*} *Schiffes* unter heutigem Tage unbedenklich ertheilt worden iſt.

Nach vorgängiger Angelobung von ſeiner Seite, das ſeiner Leitung anzuvertrauende Fahrzeug mit aller Sorgfalt und Umſicht zu führen, von demſelben Schaden und Unglück oder Gefahr, in welche es nebſt den darauf befindlichen Waaren und Perſonen gerathen könnte, nach allen Kräften und beſten Fleißes, ſoweit möglich, abzuwenden, auch bei ſeinen Fahrten die Beſtimmungen der Elbſchifffahrts⸗ und der Additional⸗Acte, ſo wie die in den einzelnen Staaten geltenden ſchifffahrts⸗ und ſtrompolizeylichen Vorſchriften genau zu befolgen, iſt ihm hierüber gegenwärtiges Schiffer⸗Patent, gehörig vollzogen und beſiegelt, ausgeſtellt worden.

. . . . *den* . . . .

(Name der Behörde.)

(LS) *(Unterſchrift.)*

Anlage

Anlage C.

Nov. 28.

Muſter eines Schiffer=Patentes zur Führung von Holzflößen.

Schiffer=Patent.

Vorzeiger dieſes,

N. N. . . . .

aus . . . . *in* . . . . . .

hat ſich über ſeine Kenntniſſe und Fähigkeiten zum Betriebe der Holzflößung auf der Elbe dergeſtalt vollkommen ausgewieſen, daß ihm die Erlaubniß zur Führung jedes auf genanntem Strome gehenden Holzfloßes unter heutigem Tage unbedenklich ertheilt worden iſt.

Nach vorgängiger Angelobung von ſeiner Seite, das ſeiner Leitung anvertraute Holzfloß mit aller Sorgfalt und Umſicht zu führen, von demſelben Schaden, Unglück oder Gefahr, in welche es nebſt den darauf befindlichen Perſonen und Gegenſtänden gerathen könnte, nach allen Kräften und beſten Fleißes, ſoweit möglich, abzuwenden, auch bei ſeinen Fahrten die Beſtimmungen der Elbſchifffahrts= und der Additional=Acte, ſo wie die in den einzelnen Staaten geltenden ſchifffahrts= und ſtrompolizeylichen Vorſchriften genau zu befolgen, iſt ihm hierüber gegenwärtiges Schiffer=Patent, gehörig vollzogen und beſiegelt, ausgefertigt worden.

. . . . *den* . . . . .

(Name der Behörde.)

LS. *(Unterſchrift.)*

Anlage D.

Gewichts=Tabelle
für
elbzollpflichtige, nicht leicht wägbare Gegenſtände.

Vorbemerkung.

Das hierin genannte Fußmaaß iſt Rheiniſches; das Scheffelmaaß Preußiſches und das Gewicht der Elbzoll=Zentner.

Poſition.	Gegenſtände.	Brutto-(Zoll(=Gewicht. Crt.	℔
	A.		
	Flüſſige Waaren.		
1.	Theer, a.) Harz=Theer, die Tonne	3	25
	b.) Steinkohlen=Theer, die Tonne	3	10

2.	Thran, a.) Schwediſcher (Kronenthran, Leberthran ꝛc.)		
	die ganze Tonne	3	42
	» halbe »	1	74
	b.) Hamburger Thran, die Tonne zu 6 Stechkannen	2	46
3.	Waſſer, mineraliſche, und zwar:		
	I. Oeſtreichiſche Mineralwaſſer, als:		
	1.) Biliner Sauerbrunnen:		
	a.) in ganzen Krügen, unverpackt à 100 Stück	4	65
	b.) in halben » » » 100 »	2	85
	c.) in viertel » » » 100 »	1	80
	2.) Eger Salzquelle:		
	α. in thönernen Krügen:		
	a.) in ganzen, unverpackt, à 100 Stück	4	20
	» dergl. verpackt, » 60 Krüge	3	36
	» » » » 36 »	2	15
	» » » » 18 »	1	6
	» » » » 12 »	—	74
	b.) in halben, unverpackt, » 100 Stück	2	80
	» dergl. verpackt, in Kiſten à 100 Krüge	3	54
	» » » » » 72 »	2	35
	» » » » » 64 »	2	24
	» » » » » 40 »	1	48

Digitized by Google

Poſition.	Gegenſtände.	Brutto-(Zoll-)Gewicht. Ctr.	℔
	β. in Hyalit-Bouteillen:		
	a.) in ganzen, unverpackt, à 100 Stück	2	70
	» dergl. verpackt, in Kiſten à 30 Bouteillen	1	18
	b.) » halben, unverpackt, » 100 »	2	10
	» dergl. verpackt, in Kiſten. » 15 »	—	62
	3.) Eger Franzensbrunnen:		
	α. in thönernen Krügen:		
	a.) in ganzen, unverpackt, à 100 Stück	4	20
	» dergl. verpackt, in Kiſten à 60 Krüge	3	3
	» » » » » 36 »	2	13
	» » » » » 18 »	1	6
	» » » » » 12 »	—	74
	b.) » halben, unverpackt, à 100 Stück	2	75
	» dergl. verpackt, in Kiſten à 100 Krüge	3	43
	» » » » » 72 »	2	30
	» » » » » 64 »	2	18
	» » » » » 40 »	1	48
	β. in Hyalit-Bouteillen:		
	a.) in ganzen, unverpackt, à 100 Stück	2	70
	» dergl. verpackt, in Kiſten à 30 Bouteillen	1	18
	b.) » halben, unverpackt, à 100 Stück	2	10
	» dergl. verpackt, in Kiſten à 15 Bouteillen	—	62

4.) Marienbader Kreuz- und Ferdinands-Brunnen:		
α. in thönernen Krügen:		
a.) in ganzen, unverpackt, à 100 Stück	4	30
» dergl. verpackt, in Kiſten à 48 Krüge	2	65
» » » » » 24 »	1	38
» » » » » 12 »	—	74
b.) » halben, unverpackt, à 100 Stück	2	75
» dergl. verpackt, in Kiſten à 100 Krüge	3	53
» » » » » 72 »	2	59
» » » » » 50 »	1	68
» » » » » 30 »	1	25
» » » » » 24 »	—	84
β. in Glas-Bouteillen:		
a.) in ganzen, unverpackt, à 100 Stück	2	95
» dergl. verpackt, in Kiſten à 30 Bouteillen	1	8
» » » » » 18 »	—	84
b.) » halben, unverpackt, à 100 Stück	2	15
» dergl. verpackt, in Kiſten à 36 Bouteillen	1	6
» » » » » 18 »	—	60
5.) Pillnaer Bitterwaſſer:		
a.) in ganzen Krügen, unverpackt, à 100 Stück	4	50
» dergl. verpackt, in Kiſten » 40 Krüge	2	39
» » » » » 20 »	1	20
b.) » halben Krügen, unverpackt, » 100 Stück	2	70
» dergl. verpackt, in Kiſten » 40 Krüge	1	54
» » » » » 20 »	—	76

Digitized by Google

Poſition.	Gegenſtände.	Brutto- (Zoll-) Gewicht. Ctr.	℔
	6.) Saidſchützer und Sedlitzer Bitterwaſſer:		
	a.) in ganzen Krügen, unverpackt à 100 Stück	4	90
	» dergl. verpackt in Kiſten » 40 Krüge	2	57
	» » » » » 20 »	1	27
	b.) » halben Krügen, unverpackt » 100 Stück	2	80
	» dergl. verpackt in Kiſten » 40 »	1	49
	» » » » » 20 »	—	74
	c.) » Achtzehner, blos » 100 »	6	5
	7.) Gieshübler Säuerling:		
	a.) in ganzen Krügen, unverpackt à 100 Stück	4	20
	b.) » halben » » » 100 »	2	55
	8.) Liebwerdaer Sauer- und Stahlbrunnen:		
	in ganzen gläſernen Flaſchen, blos à 100 Stück	2	70
	Anmerkung: Kommen Verſendungen von den unter 1 — 8 aufgeführten Mineralwaſſern in ſolcher Kiſtenverpackung, welche unter dieſen Abſchnitten nicht befindlich, oder in Körben vor, ſo ſind dergleichen Colli zu verwiegen.		
	II. Andere Mineralwaſſer, als:		
	a.) Salzbrunnen (ſtets in Kiſten von 24 ganzen oder 36 halben Glasflaſchen vorkommend) und zwar:		

	à Kiſte mit 24 ganzen Glasflaſchen	1	4
	„ „ „ 36 halben „	1	14
	b.) alle aus dem ſüdlichen Deutſchland ꝛc. (in der Regel unverpackt, auſſerdem nur in Körben) eingehende Mineralwaſſer:		
	jeder ganze Krug (Steinkrüge) unverpackt	—	5
	„ halbe „ „ „	—	3
	Bei Verpackung in Körben iſt das Bruttogewicht durch Verwiegung zu ermitteln.		

B.

Früchte.

a.) Getraide und Hülſenfrüchte.

1.	Bohnen, der Preuß. Scheffel (geſtrichen gemeſſen)	—	90
2.	Buchweizen, „ „ „ „ „	—	70
3.	Erbſen, „ „ „ „ „	—	90
4.	Gerſte, „ „ „ „ „	—	70
5.	Hafer, „ „ „ „ „	—	50
6.	Hirſe, „ „ „ „ „	—	75
7.	Linſen, „ „ „ „ „	—	90
8.	Roggen, „ „ „ „ „	—	80
9.	Weizen, „ „ „ „ „	—	85
10.	Wicken, „ „ „ „ „	—	90

Anmerkung.

Getraide in Säcken und blos geladenes, werden, den Gewichtsſätzen nach, gleich behandelt und wird dieſen für die Sack-Emballage nichts hinzugerechnet.

Poſition.	Gegenſtände.	Brutto-(Zoll-)Gewicht. Crt.	℔
	b.) Sämereien:		
11.	Hanfſaamen, der Preußiſche Scheffel	—	55
12.	Kleeſaamen, » » »	—	90
13.	Leinſaamen, die Tonne (à 113 Preuß. Quart.)	1	95
	desgl. der Preußiſche Scheffel	—	70
14.	Mohnſaamen, » » »	—	60
15.	Rappſaamen, » » »	—	72
16.	Rübſaat, (Rübſen) Leindotter, Dotter, Döder, wie Rappſaamen.		
	c.) Obſt.		
17.	friſches Obſt aller Art, der Preußiſche Scheffel	—	65
18.	getrocknete Aepfel, » » »	—	35
19.	» Birnen, » » »	—	60
20.	» Kirſchen, » » »	—	75
21.	» Pflaumen, » » »	—	70
22.	» Nüſſe, (wälſche) » » »	—	45
23.	» Hagebutten, » » »	—	30
	d.) andere Fruchtarten:		
24.	Kartoffeln, der Preußiſche Scheffel	—	85
25.	Kaſtanien, » » »	—	75
26.	Rüben, a.) kleine Märkiſche, der Scheffel	—	50
	b.) andere Rüben, als Kohlrüben, Runkelrüben, Beetrüben, wie Kartoffeln.		
27.	Zwiebeln, (Bollen) der Preußiſche Scheffel	—	75

C.

Holz.

1.	**Brenn-** und Nutzholz, (in Stämmen, Scheiten, Sägeblöcken ꝛc.) und zwar:		
	a.) Hartes: Ahorn-, Buchen-, Eichen-, Rüſter- oder Ulmenholz, desgl. Aepfel-, Birnen-, Kirſchen-, Nuß- und Pflaumenbaumholz, à 2 (Rheinl. oder) Preuß. Kubikfuß	1	—
	b.) weiches: Aspen- (Espen-), Birken-, Erlen- (Ellern oder Elſen-) Fichten-, Kiefern- (Föhren- oder Kienen-), Lerchen-, Tannen-, Pappeln-, Weiden- und alles andere unter a. nicht benannte Holz, à 3 (Rheinl. oder) Preuß. Kubikfuß	1	—

Hierbei ſind folgende Vorſchriften in Anwendung zu bringen:

1.) Bearbeitete oder beſchlagene (vollkantige, vierkantige) Balken (Zimmerholz) und dergleichen Nutzhölzer, ſo wie Bohlen, Planken, Stollen, Bretter, Latten und alle andere Sägewaaren, können nach den Dimenſionen einzelner Stücke (ohne Rabatt) cubiſch veranſchlagt, oder auch, nach Befinden, in ganzen Haufen, Kabeln oder Lagen gemeſſen und cubiſch berechnet werden, in welchem letztern Falle alsdann noch 15 Prozent Rabatt für die leeren Zwiſchenräume in Abzug zu bringen ſind;

2.) Werden bewaldrechtete oder ſchalkantig behauene Langhölzer *in ganzen Lagen vermeſſen* und cubiſch berechnet, ſo ſind von dem hiernach ermittelten Inhalte 20 Prozent zu rabattiren;

Poſition.	Gegenſtände.	Brutto-(Zoll-) Gewicht. Crt.	℔
	3.) Flegen, Speichen, Faßdauben und Stabhölzer ſind entweder ebenfalls in ganzen Haufen zu vermeſſen und von dem hiernach erlangten cubiſchen Inhalte annoch für die leeren Zwiſchenräume 20 Procent zu kürzen, oder es ſind ſolche, ſo wie Kandiskiſten, probeweiſe zu verwiegen und nach dieſem Ergebniſſe die übrigen gleichartigen und gleich großen Stücke zu berechnen;		
	4.) Unbearbeitete (entwipfelte) Langhölzer, Klötzer ꝛc. — in Flößen und einzelnen Stücken — ſind nach Anleitung der Segondat'ſchen und Hartig'ſchen Cubiktabellen, cubiſch zu ermitteln, zu welchem Ende die Stärke derſelben ſtets am obern und untern Ende zu meſſen und nach dem Durchmeſſer in Zollen zu beſtimmen iſt;		
	5.) Werden Kahn- und Schiffsladung unbearbeiteter Nutzhölzer, Stangen ꝛc. ſo wie Brennhölzer im Ganzen cubiſch vermeſſen, ſo iſt der ſich ergebende Cubikinhalt, wegen der leeren Zwiſchenräume a.) bei Bau- und anderem Nutzholze mit 25 Prozent, b.) » rauhem Brennholze .... » 33⅓ » c.) » Band- und Zweigholze...... » 50 » d.) » Wellen und Reißigbunden... » 60 » zu rabattiren;		
	6.) Iſt ferner rauhes Kloben- oder Scheitholz in Faden, Haufen, Klaftern ꝛc. abgeſondert und ſo aufgeſtellt, daß es cubiſch vermeſſen werden kann, ſo ſind von jedem 100 Kubikfuß zu rabattiren:		

	vom	2	3	4	5	6	füßigen
Schier- oder Nutzholze		25	26½	28	30	32	Kubikfuß;
Brennholze in unebenen Kloben		29	31	33	35	37	»
» » Stangen		40	43	46	49	52	»
» » Zacken oder Zweigen		44	48	52	56	60	»

7.) Gehen andere, in Vorſtehendem nicht bezeichnete, Nutzhölzer in runder oder gewöhnlicher Scheitform ein, ſo ſind dieſelben ebenſo, wie vorher unter 5 und 6 beſtimmt, zu behandeln, und iſt deren Gewicht, je nachdem ſolche zur harten oder weichen Holzart gehören, mit 1 Zollzentner für jede 2 oder 3 Preuß. Cubikfuß feſtzuſtellen.

2.	Dachſchindeln, à Schock	—	68
3.	Zaunpfähle, wie Stangen.		

(Holzborke und Sägeſpäne, ſ. unter F.)

D.

Kohlen und anderes Brennmaterial.

1.	Braunkohlen, die 10 (Rheinl. oder) Preuß. Cubikfuß	3	50
2.	Cinders, Coaks, » 10 » » » »	2	50
3.	Holzkohlen, » 10 » » » »	1	—
4.	Lohkuchen, a.) die 1000 Stück, à 8 bis 10 Zoll Quadrat	13	—
	b.) von anderer Größe iſt das Gewicht vom Cubus feſtzuſtellen.		
5.	Steinkohlen jeder Art, die Tonne von 4 Preuß. Scheffeln	3	60
	oder die 10 Preuß. Cubikfuß	5	—
6.	Torf, in Soden, Steinen, Ziegeln, die 10 Preuß. Cubikfuß	2	85

Poſition.	Gegenſtände.	Brutto-(Zoll-)Gewicht. Ctr.	℔
	E. Steine, Erden, Sand ꝛc.		
1.	Aſchenkalk, die 10 Preuß. Cubikfuß	8	50
2.	Dachſchiefer, » 10 » »	12	—
3.	Düngekalk, wie Kalk.		
4.	Erden, als:		
	a.) Pfeifenerde, die 10 Preuß. Cubikfuß	7	—
	b.) Thon-, Töpfer- und Walkererde, auch Porzellanerde, die 10 Preuß. Cubikfuß	7	—
	c.) alle übrigen Erdarten ſind cubiſch zu vermeſſen und probeweiſe nach einem oder mehreren Cubikfußen zu verwiegen, wonach alsdann das Gewicht der ganzen Ladung zu ermitteln iſt.		
5.	Granit, a.) behauener, die 10 Preuß. Cubikfuß	18	—
	b.) unbehauener, » 10 » »	13	—
6.	Gyps, a.) gebrannter, » 10 » »	5	30
	oder der Preuß. Scheffel	—	95
	b.) gemahlener, (Gypsmehl), die 10 Preuß. Cubikfuß	7	—
	oder der Preuß. Scheffel	1	25
7.	Gypsſtein, roher, (Bruch-) die 10 Preuß. Cubikfuß	9	—
8.	Kalk, gebrannter, die Preuß. Tonne (zu 4 dergl. Scheffel)	3	—
	Anmerkung: Es iſt jedoch mit der Anzahl der Tonnen auch das darin enthaltene Gemäß zu deklariren.		

Digitized by Google

9.	Kalkſtein, roher (Bruch=), die 10 Preuß. Cubikfuß	8	—
10.	Kies, » 10 » »	10	—
11.	Lehm, klarer oder in Stücken, » 10 » »	8	50
12.	Marmor, a.) behauener, » 10 » »	16	—
	b.) in rohen unbehauenen Stücken oder Blöcken, ſo wie Marmorflieſen, die 10 Preuß. Cubikfuß	12	—
13.	Mergel, wie Lehm.		
14.	Pflaſterſteine, gebrochene, oder Feldſteine, die 10 Preuß. Cubikfuß	10	70
15.	Sand, » 10 » »	9	—
16.	Sandſteine, a.) behauene (Mühlſteine ꝛc.) » 10 » »	14	—
	b.) in Stücken (Bruchſteine) » 10 » »	10	—
	(Pfeifen=, Porzellan=, Thon=, Töpfer= und Walkererde. ſ. Erden.)		
17.	Ziegel, und zwar:		
	α. gebrannte:		
	a.) Mauer= oder Backſteine (Mauer=, Platten=, oder Heerdziegel und Klinker), die 10 Preuß. Cubikfuß	9	—
	b.) Dachſteine (Dachziegel), die 10 Preuß. Cubikfuß	3	30
	c.) Hohlſteine (Firſt= und Walmziegel, auch Luft=Dachziegel), die 10 Preuß. Cubikfuß	3	30
	β. ungebrannte oder lufttrockene:		
	Mauerſteine (Mauerziegel), die 10 Preuß. Cubikfuß	10	—
	(Allenthalben mit Berückſichtigung der Zwiſchenräume.)		

F.

Sonſtige Gegenſtände.

1.	Dünger, a.) Abfall von der Zuckerfabrikation, die 10 Preuß. Cubikfuß	5	50
	b.) thieriſcher » 10 » »	4	25
	(übrigens ſ. Düngerkalk ꝛc.)		

Position.	Gegenſtände.	Brutto- (Zoll-) Gewicht. Crt.	℔
2.	Düngeſalz, ... die 10 Preuß. Cubikfuß	5	—
3.	Glasſcherben, ... » 10 » »	5	—
4.	Heringe, die Tonne	3	25
5.	Holzaſche, a.) unausgelaugte, ... die 10 Preuß. Cubikfuß	3	—
	b.) ausgelaugte, ... » 10 » »	5	—
6.	Holzrinde, (Borke), ... » 10 » »	1	50
7.	Knochen, ... » 10 » »	2	50
8.	Oelkuchen, ... » 10 » »	5	50
9.	Pech, ... » 10 » »	6	70
	do. nordiſches, in Fäſſern, ſogenannten Tonnen, die Tonne	3	50
10.	Salz, a.) in Tonnen, die Preuß. Tonne	4	15
	b.) in Säcken, à Sack	1	90
11.	Sägeſpäne, ... die 10 Preuß. Cubikfuß	1	20
12.	Treſter, Druſe, ... » 10 » »	4	30
13.	Schwefel, roher, ... » 10 » »	9	—
	G.		
	Leere Gefäße.		
	Ein Gefäß z. B.		
a.	von 20 bis unter 30 Preuß. Quart (der mecklenb. und hamburg. Eimer; der ital. Oel-Baril)	—	12

b.	von	30	bis	unter	40	Preuß.	Quart	(ein Anker jeder Art; desgl. der franz. Baril).	—	16
c.	»	40	»	»	50	»	»	(der ungar. Eimer; der Oel-Ohm)	—	20
d.	»	50	»	»	60	»	»	(der ſächſ. und wiener Eimer; das Arrak-Rundlet ꝛc.)........................	—	25
e.	»	60	»	»	70	»	»	(der preuß. Eimer; ein Anthal; ein {Ale / Wein} Rundlet).................	—	30
f.	»	70	»	»	80	»	»	(das engl. Bier-Rundlet)..............	—	35
g.	»	80	»	»	90	»	»	(die ſächſ. Tonne; der Hectoliter; ½ hann. Faß)	—	40
h.	»	90	»	»	100	»	»	....	—	45
i.	»	100	»	»	120	»	»	(die preuß., ſchwediſche, meklenb., hamb. und däniſche Tonne; das engl. Arac- und Wein-Barrel; die ſpan. Carga, das franzöſ. Feullet)...................	—	50
k.	»	120	»	»	140	»	»	(ein Ahm oder Ohm aller Art; die Tierçe; Charge und Somma)...............	—	60
l.	»	140	»	»	160	»	»	(das engl. Bier-Barrel; die hamb. Biertonne)	—	70
m.	»	160	»	»	180	»	»	(das hannov. Bierfaß; das ſächſ. ½ Bierfaß)	—	80
n.	»	180	»	»	200	»	»	(das Ale-Hogshead; der preuß., hamb. und mecklenb. Orhoft, die Burgunder-Barrique)	—	85
o.	»	200	»	»	220	»	»	(das Arac-, Bier- und Wein-Hogshead; die Thran-Quardeel; der däniſche und hannöv. Orhoft; das preuß. Bierfaß)..........	—	95
p.	»	220	»	»	240	»	»	....	1	—
q.	»	240	»	»	260	»	»	(die Tavell-Trommel)................	1	10
r.	»	260	»	»	280	»	»	(das engl. Wein-Puncheon)............	1	20

Position.	Gegenſtände.	Brutto- (Zoll-) Gewicht. Crt.	℔
	Ein Gefäß z. B.		
s.	von 280 bis unter 300 Preuß. Quart.	1	25
t.	» 300 » » 330 » » (die kleine deutſche Pipe)	1	35
u.	» 330 » » 360 » » (das ſächſ. Bierfaß)	1	45
v.	» 360 » » 390 » » (die große Pipe (Both); die ſpan. und portug. Oel-Pipa)	1	55
w.	» 390 » » 420 » » (die Doppel-Barrique, die ſpan. Botta; die Arac-Pipa von Liſſabon; die engl. und däniſche Pipe)	1	65
x.	» 420 » » 460 » » (die engl. Bier-Pipe; die Pipa von Alicante)	1	80
y.	» 460 » » 500 » » (die Pipa (Both) von Oporto)	1	90
z.	» 500 » » 550 » » (das Arac-Gebind von Batavia)	2	—
	und ſo weiter, bei jeder Steigerung des Mehrinhalts für 50 Preuß. Quart = 10 Pfund mehr, ſo daß z. B. von einer Thran-Stampe à 256 hamb. Stübchen, oder ungefähr 800 preuß. Quart Raum-Inhalt, zu veranſchlagen ſind	2	70

Anmerkung.

Dieſe Taraſätze beziehen ſich nur auf die einfache nächſte Umſchließung: wenn daher Faßgebinde mit Gypsböden, — wie dies z. B. bei den däniſchen Tonnen-Gebinden der Fall iſt — oder auch mit eiſernen Reifen, vorkommen, ſo iſt der betreffende Taraſatz noch um 40 pro Cent zu erhöhen.

H.

Lebende Thiere.

Das Gewicht derſelben iſt nach Abſchätzung durch Sachverſtändige feſtzuſtellen.

Bemerkungen.

1.) Weitere Berichtigungen und Vervollſtändigungen bleiben der nächſten Reviſions-Commiſſion vorbehalten und ſind ſolche von den Zollämtern fleißig zu ſammeln und in beglaubter Form aufzuzeichnen, auch am Schluſſe jeden Jahres der denſelben vorgeſetzten reſp. höhern Behörde mittelſt Berichts anzuzeigen.

2.) Zum Behuf der Reduktion der Kubik- und Hohlmaaße auch Gewichte, ſind die in der Beilage sub † enthaltenen Verhältnißzahlen in Anwendung zu bringen.

Digitized by Google

† Vergleichung

des Rheiniſchen oder Preußiſchen Kubik- und Preußiſchen Hohlmaaßes, ſo wie des Zollgewichts mit nachbemerkten Maaßen und Gewichten, und zwar:

I.	10,000 Preuß. Kubikfuß (oder rheiniſche) =	10,000	Anhaltſchen Kubikfuß,
		10,000	Däniſchen „
		10,918	Engliſchen „
		30,916	Franzöſiſchen Kubik-Decimetres,
		13,148	Hamburger Kubikfuß,
		12,405	Hannoverſchen „
		12,994	Lübeckiſchen „
		12,981	Mecklenburgſchen „
		13,613	Sächſiſchen „
		9,788	Wiener „
II.	10,000 Preuß. Quarts =	10,000	Anhaltſchen Quarts,
		11,852	Däniſchen Potts,
		2,520	Engliſchen Imperial Stand. Gallons,
		11,450	Franzöſiſchen Litres,
		3,163	Hamburger Stübchen (à 2 dergl. = 1 Hamb. Viertel)
		2,940	s Hannover. „ (à 1 dergl. = 2 Hannov. Kannen)
		1,574	Lübeckiſchen Vierteln,
		12,652	Mecklenb. Potts (à 4 dergl. = 1 Hamb. Stübchen)
		12,239	Sächſiſchen Kannen,
		8,092	Wiener Maaß.
III.	10,000 Preuß. Scheffel =	10,377	Anhaltſchen Scheffeln,
		3,951	Däniſchen Getraidetonnen,
		15,121	Engliſchen Imperial Bushel (8 engl. = 1 Quarter)
		5,496	Franzöſiſchen Hectolitres,
		10,000	Hamburger Faß,
		17,643	Hannoverſchen Himten,

Digitized by Google

	15,842	Lübeckiſchen Roggenſcheffeln,
	13,909	Lübeckiſchen Haferſcheffeln,
	14,133	Mecklenburger (Roſtocker) Scheffeln,
	5,227	Sächſiſchen Scheffeln,
	8,937	Wiener Metzen oder
	5,872	Böhmiſchen Strich.
IV. 10,000 Zoll-Pfunde =	10,690	Anhaltſchen, auch Hannoverſchen und Preußiſchen Pfunden,
(oder 100 Zoll-Centner)	10,018	Däniſchen Pfunden,
	11,027	Engliſchen Avoir du poids-Pfunden,
	10,000	Franzöſiſchen Pfunden à 500 Grammes,
	10,324	Hamburger Pfunden,
	10,278	Lübeckiſchen "
	10,319	Mecklenburger "
	10,710	Sächſiſchen "
	8,929	Wiener "

Anmerkung. 1 Preuß. (oder Berliner) Quart enthält = $\frac{1}{3}$ Preuß. Metze oder 64 " Kubik-Zoll;
27 " " " " = 1 " " Fuß;
60 " " " " = 1 " Eimer;
1 " Oxhoft = 3 Preuß. Eimer, 1 Preuß. Ohm = 2 Preuß. Eimer.
1 " Anker = $\frac{1}{2}$ " " 1 " Biertonne = 100 Preuß. Quart.
1 " Leinſaat-Tonne = 113 Preuß. Quart.
1 " Kalk-, Steinkohlen-, Holz-, Salz- ꝛc. Tonne = 192 Preuß. Quart oder 4 Preuß. Scheffel, " $7\frac{1}{9}$ " Kubikfuß.
1 " Scheffel = $1\frac{7}{9}$ Preuß. Kubikfuß, 9 Preuß. Scheffel = 16 Preuß. Kubikf.
9 " Metzen = 1 " " und
9 " Kalk ꝛc. Tonnen = 64 " "

Anlage E

Vertheilung

des Normal-Elbzollſatzes auf die einzelnen Strecken.

Uferſtaaten, für deren Rechnung der Elbzoll erhoben wird.	Bezeichnung der Strecken.	Zu entrichtender Elbzoll vom Elbzoll-Centner = 50 Kilogram in Courant zum 14 Thalerfuße, 1 Thlr. = 30 Sgr. = 360 pf.					
		Für die einzelnen Strecken.			Für die ganze Strecke eines jeden Uferſtaats.		
		Thlr.	Sgr.	pf.	Thlr.	Sgr.	pf.
Oeſterreich	a.) für die ganze Strecke von Melnik bis zur Sächſiſchen Grenze.	....	....	....	—	2	1
	b.) „ „ Strecke von Melnik bis Außig..........	—	1	1	....	....	....
	c.) „ „ „ „ Außig bis zur Sächſiſchen Grenze	—	1	—	....	....	....
Sachſen	a.) für die ganze Strecke von der Böhmiſchen bis zur Preußiſchen Grenze..........	....	....	....	—	6	4
	b.) „ „ Strecke von der Böhmiſchen Grenze bis Pirna....	—	1	6	....	....	....
	c.) „ „ „ „ Pirna bis Dresden..........	—	1	6	....	....	....
	d.) „ „ „ „ Dresden bis an die Preußiſche Grenze.	—	3	4	....	....	....

Preußen	a.) für die ganze Strecke von der Sächſiſchen bis zur Mecklenburgiſchen Grenze	....	....	....	—	16	7
	b.) » » Strecke von der Sächſiſchen bis zur Anhaltſchen Grenze	—	4	10	....	....	....
	c.) » » » » » Anhaltſchen bis zur Mecklenburgiſchen Grenze.........	—	10	11	....	....	....
	d.) » das Tochheimer Geleit	—	—	10	....	....	....
	e.) aus dem Anhaltſchen bis nach Dornburg (Anhalt)....	—	2	—	....	....	....
	f.) für den Kurs von und nach Schnakenburg und Gegend.	—	1	7	....	....	....
Anhalt-Bernburg	für die Berührung des Geleits von Coswig..................	—	—	10	—	—	10
» Cöthen .	» » » » » » Roßlau..................	—	—	10	—	—	10
» Deſſau .	» » » » » » Deſſau..................	—	—	10	—	—	10
Hannover	a.) für die ganze Strecke von der Preußiſchen Grenze bis zum Boitzenburger Geleite......	....	....	....	—	3	2
	b.) » » Berührung des Geleits von Schnakenburg......	—	1	1	....	....	....
	c.) » » » » » » Hitzacker..........	—	1	—	....	....	....
	d.) » » » » » » Bleckede..........	—	1	1	....	....	....
Mecklenburg-Schwerin.	a.) für die ganze Strecke	....	....	....	—	2	3
	b.) » » Berührung des Geleits von Dömitz..........	—	1	2	....	....	....
	c.) » » » » » » Boitzenburg........	—	1	1	....	....	....
Dänemark	für die Berührung des Geleits Lauenburg..................	—	1	—	—	1	—
	Summe für die Strecke von Melnik bis Hamburg...	....	....	....	1	3	11

Bemerkungen. Der von Eßlingen früher nach Hamburg verlegte Zoll wird nur von ſtromaufwärts aus Hamburg abgehenden Schiffen mit 4 Schilling Hamburger Courant per Schiffslaſt von 4000 Pſund brutto (und einer geringen Schreibgebühr) entrichtet.

Anlage F.

A.

Claſſificirte Zuſammenſtellung
der Elbzoll-Ermäßigungen.

I. Zu Einem Viertheil des Normal-Satzes.

Alaun, auch gebrannter (Alumen ustum).
Asphalt, (Judenpech), auch ſonſtiges Erdpech oder Erdharz; ingleichen Asphaltplatten.
Bimsſtein, ſowohl roher wie geſchlemmter und geformter.
Blei, rohes, in Blöcken, Mulden, Platten, Rollen ꝛc.; auch altes; ingleichen Antimonialblei (Hartblei).
Chlorkalk, trockener, flüſſiger, auch Chlorkalkwaſſer.
Eiſen und Stahl und daraus verfertigte Gegenſtände, als: Roheiſen aller Art (daher auch Oſemund); Luppeneiſen (gefriſchtes Eiſen in der Geſtalt von Luppen oder Kuchen); geſchmiedetes Eiſen in Stäben, auch wenn es zu feineren Sorten (Quadrateiſen, façonirtem Eiſen ꝛc.) verarbeitet iſt; Reckeiſen, Reifeiſen, Rundeiſen, Eiſenbahnſchienen; Roh-, Cement-, Guß-, Friſch-, Gerberaffinirter und Rund-Stahl; desgleichen Eiſen, welches zu groben Beſtandtheilen von Maſchinen und Wagen (Kurbeln, Achſen u. dergl.) roh vorgeſchmiedet iſt; Eiſenblech aller Art, einſchließlich des gefirnißten und verzinnten; Bandeiſen, Platten, Amboße, Anker und Ankerketten, Bomben, Eiſen- und Stahldraht, desgleichen grobe Gußeiſenwaaren in Oefen, Platten, Gittern ꝛc., auch Gewichte, Küpen, Keſſel, Kugeln von Gußeiſen, endlich gegoſſene eiſerne Nägel.

Bemerk. Aexte, Degenklingen, Feilen, Hämmer, Hecheln, Haſpeln, Holzſchrauben, Caffeetrommeln und Caffeemühlen, Ketten, Maſchinen von Eiſen, geſchmiedete Nägel, Pfannen, Plätteiſen, Schaufeln, Schlöſſer, Schnallen, Schraubſtöcke, Senſen, Sicheln, Stemmeiſen, Striegeln, Thurmuhren, Waagebalken, Zangen und andere ähnliche Waaren aus geſchmiedetem Eiſen oder Eiſenguß, aus Eiſen und Stahl, aus Eiſenblech, aus Eiſen oder Stahldrath, auch in Verbindung mit Holz, Horn, Knochen, Leder ꝛc. gefertigt, ingleichen alle fernere Eiſen- und Stahlwaaren unterliegen dem Normalſatze.

Erze

Erze aller Art (mit Ausſchluß der zu $\frac{1}{10}$ tarifirten) in criſtalliſirten Stücken oder gemahlen, namentlich: Arſenikerz oder Arſenikkies, Bleierz (Bleierde, Bleiglanz, Glaſurerz ꝛc.), Braunſtein, Chromerz, Eiſenerz oder Eiſenſtein (Blutſtein, Glaskopf ꝛc.), Eiſenkies oder Schwefelkies, Graphit (Reisblei, Molybdän, Waſſerblei), Gußerz, Kobald, Kobaldſpeiſe, Kupfererz (Kupferlaſur ꝛc.), Schmirgel, Spießglanzerz ꝛc. ꝛc., ingl. zinkiſcher Ofenbruch (tutia).

Flachs, Hanf, Heede und Werg.

Getraide und Hülſenfrüchte, als: Bohnen, Buchweizen, Erbſen, Gerſte, Hafer, Hirſe, Korn (Roggen), Linſen, Mais, Spelz, Weitzen, Wicken; ingleichen Malz, auch Getraide in Stroh.

Glätte und Pottloth (Blei-, Silber- und Goldglätte); ingleichen Bleiaſche; auch grobe Glaſurmaſſe (eine Compoſition von Kieſelerde, Bleioxyd und Alkali).

Glas und Glaswaaren ohne Unterſchied, mit Einſchluß von Kronleuchterbehängen, Glasperlen, Glaskorallen, auch wenn ſie an Fäden gereiht ſind, Glasknöpfen, auch dergleichen mit Metallöhr verſehenen oder in Metall gefaßten, Glasflüſſen, Glasgeſpinnſten, Glasmaſſe (die aus dem Hafen ausgeſtochene, zu unregelmäßigen Stücken erkaltete Fritte für die Kunſtglasblaſerei), Glasſchmelz, Glastropfen, ungefaßten optiſchen Gläſern (Brenngläſer, Brillengläſer ꝛc), unächten böhmiſchen Steinen (Glasflüſſe zur Nachahmung ächter Steine), belegtem Spiegelglaſe, gläſernen Bierkrügen mit und ohne Metalldeckel, ingleichen Flaſchenkeller und ſonſtige Glaswaaren mit Nebenbeſtandtheilen.

Hopfen.

Chlorſaurer, eſſigſaurer und ſalzſaurer Kalk.

Kanonen und Bombenmörſer, ſowohl eiſerne als metallne; auch Lafetten.

Leim (Fiſch-, Horn-, Lederleim), auch Leimgallerte (durch Salzſäure decalcinirte Knochen).

Mühlenfabricate aus Getraide und Hülſenfrüchten, nämlich: geſchrotete oder geſchälte Körner, Graupen, Gries, Grütze, Mehl, Kleie und dergl.

Oelkuchen (Leinkuchen ꝛc.) und Mehl hieraus.

Paradieskörner (Guineakörner).

Pottaſche,

Pottaſche, gewöhnliche, auch Druſen-, Perl-, Stein und Waidaſche; ingleichen Pottaſchen-Abfälle (Rückſtände bei der Pottaſchen-Siederei).

Saamen, im natürlichen Zuſtande und gemahlener, als: Anis (excl. Sternanis), Canarienſaamen, Coriander, Dill, Fenchel, Flohſaamen, Garten-, Blumen-, Klee- und Wieſenſaamen, Kümmel (ſowohl gewöhnlicher inländiſcher als römiſcher und ſonſtiger ausländiſcher), Oelſaat (Hanfſaat, Leinſaat, Leindotter oder Doder, Mohnſaamen, Raps, Rübſaat, ingleichen Erdnüſſe oder Erdpiſtazien, Sonnenblumenkerne ꝛc.), ferner Schwadengrütze, Senfſaat, Zitwer- oder Wurmſaamen, ingleichen Buchkerne und andere Saamen von Waldhölzern (mit Ausſchluß der zu $\frac{1}{20}$ beſonders tarifirten Eicheln), Bärlappſamen (semen lycopodii), Bockshornſaamen (foenum graecum), ꝛc.

Salz: Küchen-, See-, Stein- und Düngeſalz.

Talg; auch Talgöl (Oelſäure, Oelſtoff, oleïne); ingleichen Hirſchunſchlitt ꝛc.

Vitriol: grüner Eiſenvitriol, Kupfervitriol, gemiſchter Kupfer- und Eiſenvitriol, auch weißer (Zinkvitriol, Galitzenſtein).

Zunder und Feuerſchwamm, roh und bearbeitet.

II. Zu Einem Fünftel des Normal-Satzes.

Abfälle von der Gold- und Silberarbeitung (Münzkrätze), von Horn (Hornſpäne), von Leder (Leimleder), auch Zinngekrätz und Schabin (Abfall von der Metallſchlägerei zur Bereitung der Broncefarben).

Alabaſter und Marmor, roher; auch geſchliffene Platten ꝛc. von Alabaſter, Marmor, Granit oder Porphyr.

Bier aller Art, ſowohl in Fäſſern als in Flaſchen oder Krügen.

Beeren, getrocknete zum Genuß (Flieder-, Heidel-, Preißelbeeren ꝛc.), ingleichen Kreuzbeeren; auch friſche und trockne Wachholderbeeren.

Braunroth (colcothar, caput mortuum, Rückſtände bei chemiſchen Arbeiten).

Curcume (Gelbwurzel).

Erdfarben und Farbenerden, als: gelbe, grüne, rothe, braune Erde, Bergroth, Bolus, Kreide (weiße, ſchwarze, rothe; roh, gemahlen oder geſchlemmt), Oker (Berggelb), Rothſtein (Röthel); ferner gepochter, gemahlener und zu Farbe

Digitized by Google

Farbe bereiteter Schwerſpath: ingleichen Talk oder Talkerde, terra di Siena, terra sigillata, Triepel.

Eſſig aller Art, auch Cidereſſig.

Früchte, gedörrte (Backobſt), als: getrocknete Aepfel, Birnen, Kirſchen, Pflaumen, auch gedörrte Hagebutten.

Galläpfel.

Geflügel: lebende Vögel und geſchlachtetes Federvieh, auch Federwild.

Glasgalle, Glasſchaum.

Grabſteine von Marmor, geſchliffenem Granit oder Porphyr, inſofern durch höhere artiſtiſche Bearbeitung hervorgebrachte Kunſtwerke hierunter nicht begriffen ſind.

Haare und Borſten von Schweinen, Ziegen, Pferden und Rindvieh, auch gehechelt, geſotten und gefärbt.

Holzborke und Baumrinden, als: Eichenborke und Lohrinde, auch Birken-, Fichten-, Ulmen-, Weiden- und Roßkaſtanien-Baumrinde, ingleichen Baſt oder Baumrinde zum Flechten von Matten.

Holzkohlen.

Holzwaaren, gröbere mit und ohne Eiſenbeſchlag, namentlich: Acker-, Schiffs- und ſonſtige ganz grobe hölzerne Geräthe, als: Dreh- und Hobelbänke, auch Bohr-, Hobel- und Sägengeſtelle, Futterſchwingen, Harfenſiebe, Harken, Hemmſchuhe, Joche, Kornfeger, Kornmaaße, Kornwannen, Leitern, Mulden und Schaufeln, Eggen, Pflüge, Karren, Leiterwagen und Holzſchlitten, Holzſchuhe, Sattelbäume, Schuſterleiſten, Stiefelböcke und Stiefelknechte, Senſenbäume, Senſenſtreichen, Ruder, Tröge und Krippen; grobe Böttcherwaaren, leere Fäſſer und Tonnen aller Art, Stäbe von zerlegten Gebinden und Fäſſern, auch Tonnen, welche zum Tragen der Holzflöße dienen; leere Kiſten, Kaſten und Schachteln, mit Ausnahme der gebeizten, gefärbten ꝛc., ganz grobe Korbflechterwaaren von ungeſchälten Ruthen, Baumwurzeln ꝛc. zu Faſtagen und dergl.; auch leere Bienenkörbe; Maſchinen; Wagner- oder Rademacherarbeiten, auch ganz grobe Tiſchlerwaaren, blos aus Holz mit oder ohne Eiſenbeſchlag beſtehend (jedoch nicht gefärbte, gebeizte, polirte oder lakirte, auch nicht mit Leder- oder Polſterarbeit verbundene); Claviaturholz, europäiſches

päiſches (blos behobelte und übrigens rohe Holzſtücke, aus welchen Claveshölzer geſchnitten werden ſollen); Fußbodentafeln oder Parquetten; ingleichen Fourniere und Reſonanzbretter, gehobelte von europäiſchem Holze; Schuſter- und Schwertfegerſpäne, auch Siebränder.

Horn: Hörner und Füße (Klauen) von Rindvieh, Bockhörner und Schaaffüße, ſo wie alle zu einer weitern Verarbeitung beſtimmten Hornſpitzen und Hornplatten; ingleichen Hirſchgeweihe ꝛc. und Hornſpäne (alſo auch geraſpeltes Hirſchhorn).

Knochenmehl.

Knoppern (Eckerdoppern), gemahlene und ungemahlene.

Matten von Stroh, Schilf, Baſt und Binſen zu Emballagen.

Mennige (Minium).

Metalliſche Mineralerden.

Ruß (Kienruß, Rußbutten).

Säcke, alte leere; auch gebrauchte Emballage (Leinwand-, Flanellſtücke ꝛc).

Sauerkraut.

Schleif- und Wetzſteine, feine (zum Schleifen der Raſirmeſſer, chirurgiſchen Inſtrumente ꝛc.).

III. Zu Einem Zehntheil des Normal-Satzes.

Blut von geſchlachtetem Vieh, ſowohl flüſſiges als eingetrocknetes.

Butter, die nicht in Tonnen oder andern Holzgebinden, ſondern unverpackt oder in Töpfen oder Körben verſandt wird.

Bruchetſen, altes; Eiſenfeile, Hammerſchlag, auch alte eiſerne Nägel.

Eier.

Erdenwaaren, als: gewöhnliche Töpferwaaren jeder Art mit Einſchluß von Tabackspfeifen, Schmelztigel und Knicker oder Steinſchuſſer, auch thönerne Zuckerformen mit und ohne Holzbänden; ingleichen Fayence, Steingut, Siderolith- und Wedgewoodwaaren.

Fiſche, lebendige und friſche, zu welchen letzteren auch die, blos zur Erhaltung auf dem Transporte mit Salz beſtreuten

ſtreuten oder mit Salzwaſſer begoſſenen Fiſche dann zu rechnen ſind, wenn ſie in Körben eingehen.

Holz, europäiſches Bau- und Nutzholz, als: Balken, Sparren, Krummholz, Pfahlholz und Zimmerholz aller Art, Maſten, Bugſpriete, Spieren, Stangen und Stöcke, Splitt- und Rundholz, Sägewaaren (Bohlen, Bretter, Dielen, Latten, Planken ꝛc.), Dachſpäne und Schindeln, Stabholz für Böttcher, ingleichen Band- oder Reifenholz (unverarbeitete Bandſtöcke und fertige Tonnenbände), rohe Speichen und Felgen (vom Stellmacher noch nicht bearbeitete), auch Korbruthen (geſchälte und ungeſchälte), ungehobelte Reſonanzbretter, ungehobeltes Claviaturholz.

Käſe, friſche (kleine Handkäſe für den Marktverkehr).

Knochen, rohe, aller Art, auch ausgelaugte, ingleichen Wallfiſchrippen.

Laugenfluß, auch im calcinirten Zuſtande (Seifenſiederfluß, Unterlauge).

Milch, auch Rahm.

Mineralwaſſer.

Schiefertafeln und Griffel.

Serpentinwaaren.

Theer und Pech: Mineraltheer (z. B. Steinkohlentheer) und anderer, Daggert, gemeines Pech (ſchwarzes, Schiffspech, Schuſterpech, welches durch Einkochen von Theer gewonnen wird), Theergalle.

IV. Zu einem Zwanzigtheil des Normal-Satzes.

Bäume, Geſträuche und Gewächſe, friſche zum Verpflanzen; auch grüne und trockene Reben.

Beſen aus Reiſig (Birkenbeſen ꝛc.), ingleichen Heidebeſen.

Blumen, Blüthen, Blätter und Kräuter, friſche; Futterkräuter, Gras und Heu; friſche Pilze, (einſchließlich Trüffeln); Runkelrüben und Runkelrübenblätter, ſowohl friſche als getrocknete und gedörrte; gemeines Moos.

Brennholz und Buſch aller Art, Faſchinen, Wellen (Brandbuſch, Reiſig), Stubben, auch Hobel- und Sägeſpäne, desgleichen Holzrinden zur Feuerung.

Cichorienwurzeln, grüne; auch geſchnittene und gedörrte.

Eicheln;

Eicheln; auch Roßkaſtanien.

Früchte, friſche, (Obſt), mit Einſchluß von Beeren, Weintrauben, Nüſſen und Obſtkernen aller Art.

Gartengewächſe, friſche, als: Gemüſe und Krautarten, Gurken, Melonen, Salat ꝛc.; Kartoffeln, Erdbirnen; Rüben und andere eßbare Wurzeln, auch dergl. getrocknete.

Gips, gebrannter, und Gipsmehl.

Kalk, gebrannter (Stein- und Muſchelkalk, Bau- und Düngekalk); auch Wiener Kalk (fein geriebener Kalkmergel).

Marienglas (Frauenglas).

Rohr, Dach- und Schilfrohr, Schachtelhalm und Binſen; ingleichen Stuhlrohr aller Art, mit Einſchluß des braſilianiſchen und ſonſtigen ausländiſchen; auch Weberrohr.

Seegras (Seetang).

Stroh und Spreu, Häckerling (Häckſel).

V. Zu einem Vierzigtheil des Normal-Satzes.

Abfall von Sandſtein (Steingruß).

Abfall von der Zuckerfabrikation (ausgepreßter Schaum).

Aſche, gemeine Holz- und Pflanzen-, auch Torf- und Steinkohlenaſche, ſowohl ausgelaugte (Aſchenkalk oder Kalkäſcher) als unausgelaugte.

Bienenerde (Bienenkeule, Bienenrab, Abfall von der Wachsbereitung).

Cement oder Mörtel: roher oder geröſteter gemahlener Stein (Puzzolanerde, Tufſtein, Traß, Ziegelcement), ingleichen mit Harzen und anderen Materialien präparirter Maſtix- ꝛc. Cement.

Druſen (Treber und Treſter); ingleichen Branntweinſpülig.

Dünger, als: Miſt, Stoppeln, Dornſchlag, Guano, Kaff.

Erden und Erze, folgende: Ziegelerde, Lehm, Mergel, Sand und Grand oder Steinkies, auch Gießſand (Formſand), gewaſchener, geriebener, geſchlemmter; ferner Streuſand, auch gefärbter, Silberſand ꝛc. und ſpaniſcher Sand; Thon-, Porzellan-, Pfeifen- und Töpfererde, auch Zucker-

bäcker-

Digitized by Google

bäcker- und Walkererde; Alaunſtein und Alaunerde, Schwerſpath (ſchwefelſaure Schwererde) in criſtalliſirten Stücken; ingleichen Galmeiſtein, Vitriolerz (Vitriolkies) und Erzſchlacken.

Glas- und Topfſcherben, Glasbrocken, Glasglanz.

Kalkſtein, roher; Muſchelſchaalen zum Kalkbrennen; auch Gipsſtein oder Gipserde (roher Gips).

Kohlen: Braun-, Stein- und Torfkohlen; ingleichen Coaks, Cinders, Carboleïn.

Lohkuchen oder ausgelaugte Lohe als Brennmaterial.

Steine, Bruchſteine, auch behauene, jedoch nicht geſchliffene Steine aller Art (mit Ausnahme von Marmor und Alabaſter), geſchliffene Platten ꝛc. von Sandſtein, auch Lithographirſteine (nicht gravirte oder bezeichnete) Mühlſteine, ſteinerne Kufen, Rinnen, Krippen, Tröge ꝛc.; Grab- oder Leichenſteine von Sandſtein (inſofern durch höhere artiſtiſche Bearbeitung hervorgebrachte Kunſtwerke hierunter nicht begriffen werden) ingleichen Pflaſterſteine und rohe Feuerſteine, Dachſchiefer, Mauerſteine, Tropfſteine, auch Tuf oder Tuffſtein, roher Speckſtein, Talkſtein, grobe Schleif- und Wetzſteine (zum Schärfen der Senſen ꝛc.).

Torf.

Vitriolſtein.

Ziegel- und Backſteine aller Art (Dachpfannen, Klinker ꝛc.), ingleichen Ziegelmehl.

B.

Verzeichniß
der
vom Elbzolle gänzlich befreiten Gegenſtände.

1.) Das Reiſegepäck der Reiſenden, d. h. die von dieſen behufs des Gebrauchs auf der Reiſe mitgeführten Sachen und deren Behältniſſe, auch

die

Digitized by Google

die im Manifeſte nicht verzeichneten Reiſe-Victualien der Schiffer und Paſſagiere in verhältnißmäßiger Quantität, welche mit der billigſten Umſicht nach der Länge der Reiſe, der Stärke der Bemannung 2c. zu beſtimmen iſt.

2.) Wagen, welche die mit den Dampfſchiffen Reiſenden mit ſich führen,

3.) Schiffe und Böte jeder Art,

4.) die zum Inventario eines in der Fahrt begriffenen Elbſchiffs gehörigen Gegenſtände mit Einſchluß der zu dem Verdecke eines ſolchen Fahrzeuges zugerichteten Bretter, auch, in Ermangelung ſolcher, die zur Bedeckung der Ladung nöthigen loſen Bretter und zwar:

1.)	bei Schiffen unter	10 Laſt	Ladungsfähigkeit	1 Schock,
2.)	" " von 10 bis	25 "	"	2 "
3.)	" " " 25 "	45 "	"	2½ "
4.)	" " "	45 u. mehr "	"	3 "

ingleichen Unterlagebretter zum Bedarf der Schiffer beim Laden der Waaren,

5.) Leinpferde, zurückgeführt werdende,

6.) Floßgeräthe, rückgehende,

7.) Schiffsgeräthſchaften, welche aus den zu Hamburg verkauften abgängigen Schiffen elbaufwärts zurückgeführt werden, unter der Bedingung, daß von den Schiffern neben dem Manifeſte eine von dem zuerſt paſſirten Zollamte beglaubigte Specification producirt werde, auf welcher ſich jeder etwaige Abgang durch das betreffende Zollamt verificirt finden muß.

C.

Digitized by Google

C.

Alphabetiſches Verzeichniß

Nov. 28.

der

im Elbzolle ermäßigten und elbzollfreien Waaren-Artikel.

Anmerkungen.

1.) Waaren, deren declarirte Benennung in dieſem alphabetiſchen Verzeichniſſe nicht aufgeführt iſt, unterliegen, falls jene Benennung unzweifelhaft mit einer in dieſem Verzeichniſſe aufgeführten Waarenbenennung gleichbedeutend oder darunter begriffen iſt, dem der letztern beigeſetzten Zollſatze, andern Falls aber dem Normalſatze.

2.) Waaren mehrerer Klaſſen, durcheinanderverpackt, unterliegen, falls die verſchiedenen Waarengattungen und deren Quantitäten nicht durch ſpecielle Reviſion ermittelt ſind und der Schiffsführer dieſe Ermittelung nicht ausdrücklich verlangt, demjenigen Zolle, welcher die am höchſten tarifirte der, in der Verpackung befindlichen, Waarengattungen trifft.

Gegenſtände.	Zahlt vom Normal-Satze.
Abfälle von der Gold- und Silberbearbeitung (Münzkrätze)	$\frac{1}{5}$
» » Horn (Hornſpäne)	$\frac{1}{5}$
» » Leder (Leimleder)	$\frac{1}{5}$
» » Sandſtein (Steingrus)	$\frac{1}{10}$
» » der Zuckerfabrikation (Knochenſchaum oder Zuckererde)	$\frac{1}{10}$
Abziehſteine, (feine Wetzſteine)	$\frac{1}{5}$
Akazienholz, ſ. Holz.	
Achſen, hölzerne, mit u. ohne Eiſen-Beſchlag	$\frac{1}{5}$
Ackerdoppen, (Eckerdoppen) gemahlene und ungemahlene	$\frac{1}{5}$
Ackergeräth, hölzernes, mit und ohne Eiſen-Beſchlag	$\frac{1}{5}$
Aepfel, ſ. Obſt.	
Ahornholz, ſ. Holz.	
Alabaſter, roher, auch geſchliffener in Platten ꝛc.	$\frac{1}{5}$

Digitized by Google

Nov. 28.

Gegenſtände.	Zahlt vom Normal-Satze.
Alaun, auch gebrannter	1/4
Alaunerde } Alaunſtein }	1/10
Ale (Bier) in Fäſſern oder in Flaſchen	1/5
Alquifoux (Hafnererz, Bleiglanz)	1/4
Alumen ustum (gebrannter Alaun)	1/4
Amboße	1/4
Anis (excl. Sternanies)	1/4
Anker und Ankerketten	1/4
Antimonialblei (Hartblei)	1/4
Antimonerz	1/4
Apfelbaumholz, ſ. Holz.	
Aprikoſen, ſ. Obſt.	
Armeniſche Erde (Bolus)	1/5
Arſenikerz oder Arſenikkies	1/4
Artiſchocken, friſche	1/10
Aſche:	
a.) gemeine Holz- und Pflanzen- auch Torf- und Steinkohlen-Aſche, ſowohl ausgelaugte als unausgelaugte	1/10
b.) Pottaſche, gewöhnliche, auch Druſen-, Perl-, Stein- und Waidaſche, ingl. Bleiaſche	1/4
Aſchenkalk oder Kalkäſcher	1/10
Asphalt (Judenpech)	1/4
Asphaltplatten	1/4
Augenſtein (weißer Vitriol)	1/4
Auſterſchaalen	1/10
Backobſt (getrocknetes Obſt)	1/5
Backſteine	1/10
Bärlappſaamen (Semen Lycopodii) roh und gemahlen	1/4
Bäume zum Verpflanzen	1/10
Bandeiſen	1/4
Bandholz, als: unverarbeitete Bandſtöcke und verarbeitete Tonnenbände	1/10
Bandſtöcke	1/10
Baſalt	1/10
Baſt (Baumrinde) zum Flechten von Matten	1/5
Baſtmatten zu Emballagen	1/5
Bauholz, auch abgebundenes	1/10
Baumrinde, ſ. Holzborke.	

Beeren:

Gegenſtände.	Zahlt vom Normal-Satze.
Beeren:	
a.) friſche (mit Ausnahme der Wachholderbeeren)	1/20
b.) getrocknete zum Genuß (Flieder-, Heidel-, Preißelbeeren ꝛc.); ingleichen Kreuzbeeren; auch friſche und trockne Wachholderbeeren	1/6
Berberisholz und	
Berberiswurzeln	1/10
Berggelb (Oker)	1/5
Bergpech (Erdpech)	1/4
Bergroth (Farbenerde)	1/4
Bergtheer	1/10
Beſen, aus Reiſig (Birkenbeſen ꝛc.), ingl. Haidbeſen	1/20
Bienenerde, (Bienenkeule, Bienenrab, Abfall von der Wachsbereitung)	1/20
Bienenkörbe oder	
Bienenſtöcke, leere	1/8
Bier aller Art, ſowohl in Fäſſern als in Flaſchen oder Krügen	1/8
Bierkrüge, gläſerne, mit und ohne Metall-Deckel	3/4
Bierkrüge, thönerne (gemeine irdene)	1/10
Bimsſtein, ſowohl roher wie geſchlemmter und geformter	1/4
Binſen	1/20
Binſenmatten zu Emballagen	1/5
Birkenrinde	1/6
Birnen, ſ. Obſt.	
Birnbaumholz, ſ. Holz.	
Blätter, ſ. Blumen.	
Blech: Eiſenblech aller Art, einſchließlich des gefirnißten und verzinnten	1/4
Blechſtreifen, eiſerne, zu Faßbändern	1/4
Blei, rohes, in Blöcken, Mulden, Platten, Rollen ꝛc., auch altes; desgleichen Antimonialblei (Hartblei)	1/4
Bleiaſche	1/4
Bleichpulver, (Chlorkalk)	1/4
Bleierde, Bleierz, Bleiglanz, (roh und gemahlen)	1/4
Bleiglätte	1/4

Nov. 28.

Nov. 28.

Gegenſtände.	Zahlt vom Normal-Satze.
Bleiplatten	$\frac{1}{4}$
Blumen, Blätter und Blüthen, friſche	$\frac{1}{20}$
Blut von geſchlachtetem Vieh, ſowohl flüſſiges als eingetrocknetes	$\frac{1}{10}$
Blutſtein, roh und gemahlen	$\frac{1}{4}$
Bockhörner	$\frac{1}{8}$
Bockshornſaamen, (foenum graecum) gemahlen und ungemahlen	$\frac{1}{4}$
Böhmiſche Steine, unechte (Glasflüſſe zur Nachahmung echter Steine)	$\frac{1}{4}$
Böttcherwaaren, grobe (neue und gebrauchte) mit und ohne eiſerne Reiſe	$\frac{1}{8}$
Bohlen	$\frac{1}{10}$
Bohnen (Feld- und Garten-), grüne	$\frac{1}{20}$
» trockene	$\frac{1}{4}$
Bolus	$\frac{1}{8}$
Bomben	$\frac{1}{4}$
Bomben-Mörſer	$\frac{1}{4}$
Borke, ſ. Holzborke.	
Borſten, Schweins-	$\frac{1}{8}$
Boyſalz (Seeſalz)	$\frac{1}{4}$
Brantweinſpülig	$\frac{1}{40}$
Bratpfannen, eiſerne, gegoſſene	$\frac{1}{3}$
» irdene	$\frac{1}{10}$
Braunkohlen	$\frac{1}{20}$
Braunroth (Colcothar, Caput mortuum ꝛc. Rückſtände bei chemiſchen Arbeiten)	$\frac{1}{8}$
Braunſtein, roh und gemahlen	$\frac{1}{4}$
Breihan (Bier) in Fäſſern, Flaſchen oder Krügen	$\frac{1}{8}$
Brein (Hirſe)	$\frac{1}{4}$
Brennholz	$\frac{1}{20}$
Brennſtahl (Cementſtahl)	$\frac{1}{3}$
Brettbäume, Bretter, Bretterklötze, von europäiſchem Holze	$\frac{1}{10}$
Brückenwaagen, ſ. Maſchinen.	
Brucheiſen, altes	$\frac{1}{10}$
Bruchglas	$\frac{1}{20}$
Bruchſteine	$\frac{1}{20}$
Brunnenröhren, ſ. Röhren.	
Bucheckern, Buchkerne	$\frac{1}{4}$
Buchenholz, ſ. Holz.	
Buchweizen oder Heidekorn	$\frac{1}{4}$

Büffel-

Nov. 28.

Gegenſtände.	Zahlt vom Normal-Satze.
Büffelhörner	1/8
Bugſpriete	1/10
Buſch aller Art	1/10
Butter, die nicht in Tonnen oder andern Holzgebinden, ſondern unverpackt oder in Töpfen oder Körben verſandt wird	1/10
Canarienſaamen	1/4
Canarienvögel	1/8
Candiskiſtenbretter (buchene)	1/10
Capell-Aſche (Gekrätz)	1/8
Caput mortuum (Todtenkopf)	1/8
Carboleïn (künſtliches Brennmaterial aus Steinkohlen, Theer ꝛc.)	1/10
Cement, roher oder geröſteter gemahlener Stein (Puzzolanerde, Tufſtein, Traß, Ziegelcement), ingleichen mit Harzen und andern Materialien präparirter Maſtix- ꝛc. Cement	1/10
Cementſtahl	1/4
Champignons, friſche	1/10
Chlorkalk, trockener, flüſſiger, auch Chlorkalkwaſſer	1/4
Chromerz in Stücken oder gemahlen	1/4
Cichorienwurzeln, grüne, auch geſchnittene und gedörrte	1/15
Cinders	1/10
Claviaturholz, ungehobeltes von europäiſchem Holze	1/10
Claviaturholz, gehobeltes dergl.	1/5
Coaks	1/10
Colcothar (Caput mortuum)	1/8
Coriander	1/4
Cornelholz, ſ. Holz.	
Cucummern (Gurken), friſche	1/10
Cumin (römiſcher Kümmel)	1/4
Curcume	1/5
Cydereſſig	1/5
Dachpfannen, Dachziegel	1/10
Dachplatten, ſ. Platten.	
Dachrinnen, ſ. Rinnen.	
Dachrohr	1/10
Dachſchiefer	1/10
Dachſchindeln, Dachſpäne	1/10

Dach-

Digitized by Google

Nov. 28.

Gegenſtände.	Zahlt vom Normal-Satze.
Dachziegel	$\frac{1}{40}$
Daggert (Birkentheer)	$\frac{1}{10}$
Dampfmaſchinen, ſ. Maſchinen.	
Dauben (Faßholz)	$\frac{1}{10}$
Deckelholz, ſ. Reſonanzbretter.	
Dielen	$\frac{1}{10}$
Dillſamen	$\frac{1}{4}$
Dinkel oder Spelz	$\frac{1}{4}$
Dodder (Leindotter)	$\frac{1}{4}$
Doppel-Vitriol (gemiſchter Vitriol)	$\frac{1}{3}$
Dornſchlag	$\frac{1}{40}$
Doſſe (Hanf)	$\frac{1}{4}$
Drath: Eiſen- und Stahl-Drath	$\frac{1}{4}$
Drathſaiten (Clavierdrath), ſ. Drath.	
Drehbänke, hölzerne	$\frac{1}{5}$
Druſen	$\frac{1}{40}$
Druſenaſche (Weinhefenaſche)	$\frac{1}{4}$
Düngekalk	$\frac{1}{20}$
Dünger, als: Miſt, Stoppeln ꝛc.	$\frac{1}{40}$
Düngeſalz	$\frac{1}{4}$
Ebereſchenbeeren (Vogelbeeren), friſche .	$\frac{1}{20}$
Eckerdoppern, gemahlene und ungemahlene	$\frac{1}{5}$
Effecten der Reiſenden	frei
Eggen, ſ. Ackergeräth.	
Eibenholz, ſ. Holz.	
Eicheln	$\frac{1}{20}$
Eichenholz, ſ. Holz.	
Eichenrinde	$\frac{1}{5}$
Eier	$\frac{1}{10}$
Eiſen und Stahl und daraus verfertigte Gegenſtände:	
a.) altes Brucheiſen, Eiſenfeile und Hammerſchlag, auch alte eiſerne Nägel	$\frac{1}{10}$
b.) Roh-Eiſen aller Art (daher auch Oſemund); Luppeneiſen (gefriſchtes Eiſen in der Geſtalt von Luppen oder Kuchen); geſchmiedetes Eiſen in Stäben, auch wenn es zu feineren Sorten (Quadrateiſen, façonirtes Eiſen ꝛc.) verarbeitet iſt; Reckeiſen, Reifeneiſen, Rundeiſen, Eiſenbahnſchienen; Roh-, Cement-, Guß-, Friſch-, Gerbe-, raffinirter und Rund-Stahl; desgleichen	

Eiſen,

Nov. 28.

Gegenſtände.	Zahlt vom Normal-Satze.
Eiſen, welches zu groben Beſtandtheilen von Maſchinen und Wagen (Kurbeln, Achſen u. dergl.) roh vorgeſchmiedet iſt; Eiſenblech aller Art, einſchließlich des gefirnißten und verzinnten; Bandeiſen, Platten, Amboſſe, Anker und Ankerketten, Bomben, Eiſen- und Stahldrath, desgleichen grobe Gußeiſenwaaren in Oefen, Platten, Gittern ꝛc.; auch Gewichte, Küpen, Keſſel, Kugeln ꝛc. von Gußeiſen, endlich gegoſſene eiſerne Nägel	¼
Bemerk. Aexte, Degenklingen, Feilen, Hämmer, Hecheln, Haspeln, Holzſchrauben, Kaffeetrommeln und Kaffeemühlen, Ketten, Maſchinen von Eiſen, geſchmiedete Nägel, Pfannen, Plätteiſen, Schaufeln, Schlöſſer, Schnallen, Schraubſtöcke, Senſen, Sicheln, Stemmeiſen, Striegeln, Thurmuhren, Waagebalken, Zangen und andere ähnliche Waaren aus geſchmiedetem Eiſen oder Eiſenguß, aus Eiſen und Stahl, aus Eiſenblech, aus Eiſen- oder Stahldrath, auch in Verbindung mit Holz, Horn, Knochen, Leder ꝛc. gefertigt, ingl. alle feinere Eiſen- und Stahlwaaren unterliegen dem Normalſatze.	
Eiſen, ſchwefelſaures (Eiſenvitriol)......	¼
Eiſenbahnſchienen.........................	¼
Eiſenbahnſtühle...........................	¼
Eiſenblech (ſchwarzes, gefirnißtes und weißes)......................	¼
Eiſendrath	¼
Eiſenerz oder Eiſenſtein	¼
Eiſenfeile oder Eiſenfeilſpäne.........	1/10
Eiſenkies oder Schwefelkies	¼
Eiſenplatten, gegoſſene, geſchmiedete und gewalzte	¼
Eiſenvitriol	¼
Eiſenwaaren, ſ. Eiſen und Stahl ꝛc.	
Elenthier-Geweihe..................	⅕

Embal-

Nov. 28.

Gegenſtände.	Zahlt vom Normal-Satze.
Emballage, gebrauchte, als: Leinwand-, Flanellſtücke ꝛc.	$\frac{1}{5}$
Erbſen, grüne	$\frac{1}{20}$
» trockene	$\frac{1}{4}$
Erdäpfel	$\frac{1}{20}$
Erdbeeren	$\frac{1}{20}$
Erdbirnen	$\frac{1}{20}$
Erden und Erze:	
a.) gemeine Erde, als: Ziegelerde, Lehm, Mergel, Sand und Grand oder Steinkies, auch Gießſand (Formſand), gewaſchener, geriebener, geſchlemmter; ferner Streuſand, auch gefärbter, Silberſand ꝛc. und ſpaniſcher Sand; Thon-, Porcellan-, Pfeifen- und Töpfererde, auch Zuckerbäcker- und Walkererde; Alaunſtein und Alaunerde; Schwerſpath (ſchwefelſaure Schwererde) in criſtalliſirten Stücken; ingleichen Galmeiſtein, Vitriolerz (Vitriolkies) und Erzſchlacken	$\frac{1}{40}$
b.) Erdfarben und Farbeerden, als: gelbe, grüne, rothe, braune Erde, Bergroth, Bolus, Kreide, weiße, ſchwarze, rothe, roh, gemahlen und geſchlemmt, Oker (Berggelb); Rothſtein (Röthel); ferner gepochter, gemahlener und zu Farbe bereiteter Schwerſpath; ingleichen Talk oder Talkerde, Terra di Siena, Terra sigillata, Tripel, auch metalliſche Mineralerden......	$\frac{1}{8}$
c.) Erze aller Art (mit Ausſchluß der unter a. ſchon genannten) in criſtalliſirten Stücken oder gemahlen, namentlich: Arſenikerz oder Arſenikkies, Bleierz, (Bleierde, Bleiglanz, Glaſurerz ꝛc.) Braunſtein, Chromerz, Eiſenerz oder Eiſenſtein, (Blutſtein, Glaskopf ꝛc.), Eiſenkies oder Schwefelkies, Graphit, (Reißblei, Molybdän, Waſſerblei.) Gußerz, Kobalt, Kobaltſpeiſe, Kupfererz, (Kupferlaſur ꝛc.),	

Schmirgel,

Digitized by Google

Nov. 28.

Gegenſtände.	Zahlt vom Normal-Satze.
Schmirgel, Spießglanzerz ꝛc.; ingleichen zinkiſcher Ofenbruch (tutia).	$\frac{1}{4}$
Erdenwaaren: gewöhnliche Töpferwaaren jeder Art, mit Einſchluß von Tabackspfeifen, Schmelztiegel und Knicker oder Steinſchuſſer, auch thönerne Zuckerformen mit und ohne Holzbänden; ingleichen Fayence, Steingut, Siderolith und Wedgewoodwaaren.......	$\frac{1}{10}$
Erdfarben (Farbenerden)	$\frac{1}{8}$
Erdharze..........................	$\frac{1}{4}$
Erdmandeln, wie Cichorienwurzeln.	
Erdnüſſe (Erdpiſtazien)...............	$\frac{1}{4}$
Erdpechkitt (Asphalt)................	$\frac{1}{4}$
Erlenholz, ſ. Holz.	
Erze, ſ. Erden und Erze.	
Eſchenholz, ſ. Holz.	
Eſparſette, ſ. Klee und Kleeſaat.	
Eſſig aller Art.....................	$\frac{1}{8}$
Fächſer (Schößlinge von Bäumen und Reben)	$\frac{1}{20}$
Fäſſer, leere, auch Faßſtäbe von zerlegten Gebinden und Fäſſern, ingl. leere Fäſſer, welche zum Tragen der Holzflöße dienen	$\frac{1}{8}$
Farbenerde, gelbe, grüne, rothe, braune.	$\frac{1}{8}$
Faſchinen..........................	$\frac{1}{20}$
Faßdauben (Faßſtäbe, Faßholz)	$\frac{1}{10}$
Faßſtäbe von zerlegten Gebinden und Fäſſern	$\frac{1}{8}$
Fayence...........................	$\frac{1}{10}$
Federvieh	$\frac{1}{5}$
Feldfrüchte, ſ. Getraide, Gras, Gartengewächſe, Stroh.	
Feldſpath..........................	$\frac{1}{20}$
Felgen, bearbeitete	$\frac{1}{5}$
» rohe (Felgenholz), vom Stellmacher noch nicht bearbeitet	$\frac{1}{10}$
Fenchel...........................	$\frac{1}{4}$
Fenſterglas........................	$\frac{1}{4}$
Fenſterrahmen, hölzerne, ohne Glas und Farbe	$\frac{1}{8}$
Fett, von Rind- und Schaafvieh (Talg) .	$\frac{1}{8}$

Feuer-

Nov. 28.

Gegenſtände.	Zahlt vom Normal-Satze.
Feuerſchwamm, roh und bereitet	$\frac{1}{4}$
Feuerſteine, rohe	$\frac{1}{10}$
Fichtenholz, ſ. Holz.	
Fichtenrinde	$\frac{1}{5}$
Fichtenſaamen	$\frac{1}{4}$
Fiſche: lebendige und friſche, zu welchen letzteren auch die, blos zur Erhaltung auf dem Transporte mit Salz beſtreuten oder mit Salzwaſſer begoſſenen Fiſche dann zu rechnen ſind, wenn ſie in Körben eingehen	$\frac{1}{10}$
Fiſchleim	$\frac{1}{4}$
Flacheiſen	$\frac{1}{4}$
Flachs	$\frac{1}{4}$
Flaſchen, von Glas, auch dergl. Körbflaſchen	$\frac{1}{4}$
» von Thon	$\frac{1}{10}$
Flaſchenkeller	$\frac{1}{4}$
Flaſchenzüge...........................	$\frac{1}{5}$
Flechſen (Thierflechſen)	$\frac{1}{5}$
Flechtweiden...........................	$\frac{1}{10}$
Fliederbeeren, ſ. Beeren.	
Fliederblüthen, friſche	$\frac{1}{20}$
Fliegenſtein...........................	$\frac{1}{4}$
Flieſen, aus Sandſtein	$\frac{1}{10}$
» aus Thon gebrannt	$\frac{1}{10}$
» aus Marmor.................	$\frac{1}{5}$
Flintglas	$\frac{1}{4}$
Flöhſaamen, gemahlen und ungemahlen.	$\frac{1}{2}$
Floßgeräthſchaften, zum Behuf der Fahrt, ingleichen rückgehende	frei
Flußſpath, roher	$\frac{1}{10}$
Foenum graecum (Bockshornſaamen, Siebenzeiten), roh und gemahlen ...	$\frac{1}{4}$
Formerarbeit aus Töpferthon, Fayence oder Steingut	$\frac{1}{10}$
Formſand (Gießſand), roh, gewaſchen, gerieben oder geſchlemmt	$\frac{1}{10}$
Fourniere, ungehobelte von europäiſchem Holze	$\frac{1}{10}$
» gehobelte dergl.	$\frac{1}{5}$
Fraueneis, Frauenglas	$\frac{1}{20}$
Friſchſtahl............................	$\frac{1}{3}$
Früchte, ſ. Getraide, Obſt, Gartengewächſe.	

Frucht-

Nov. 28.

Gegenſtände.	Zahlt vom Normal-Satze.
Fruchtkerne von Obſtfrüchten	1/20
Fußbodentafeln oder Parquetten, hölzerne	1/5
Füße, Rinds- und Schaaf-	1/5
Futterkräuter	1/20
Futterſchwingen	1/5
Gänſe	1/5
Galitzenſtein (weißer Vitriol)	1/4
Galläpfel	1/5
Gallerte zum Fabrikgebrauch (Leimgallerte)	1/4
Gallus (Galläpfel)	1/5
Galmei und Galmeiſtein	1/10
Gartenerde	1/10
Gartengewächſe ꝛc.	
a.) friſche Gartenfrüchte, als: Gemüſe und Krautarten; Gurken, Melonen, Salat ꝛc.; Kartoffeln; Rüben und andere eßbare Wurzeln; ferner Cichorienwurzeln, grüne, auch geſchnittene und gedörrte; ingleichen Runkelrüben und Runkelrübenblätter, ſowohl grün als getrocknet ...	1/20
b.) Sauerkraut	1/8
(Trockne Erbſen und Bohnen, ſ. Getraide und Hülſenfrüchte.)	
Geflügel, lebende Vögel und geſchlachtetes Federvieh, auch Federwild	1/2
Geigenholz, ſ. Reſonanzbretter.	
Gekrätz (Münzgekrätz)	1/5
Gelbwurzel (Curcume)	1/5
Gemshörner	1/5
Gemüſe, ſ. Gartengewächſe.	
Geräthe, wie Waaren aus dem Material, woraus ſie gefertigt ſind.	
Gerberlohe	1/5
Gerbeſtahl	1/4
Gerſte, auch gemälzte	1/4
„ geſchälte, gerollte (Graupen)	1/3
Geſträuche zum Verpflanzen	1/20
Getraide und Hülſenfrüchte, als: Bohnen, Buchweitzen, Erbſen, Gerſte, Hafer, Hirſe, Korn (Roggen), Linſen, Mais, Spelz, Weitzen, Wicken, auch Getraide in Stroh	1/4

Getraide-

Nov. 28.

Gegenſtände.	Zahlt vom Normal-Satze.
Getraidekörner, geſchrotete oder geſchälte	$\frac{1}{4}$
Gewächſe, friſche zum Verpflanzen	$\frac{1}{20}$
Geweihe (Hörner)	$\frac{1}{8}$
Gewichte von Gußeiſen	$\frac{1}{4}$
Gießſand (Formſand) im rohen Zuſtande oder gewaſchen, gerieben, geſchlemmt.	$\frac{1}{10}$
Gips, roher	$\frac{1}{10}$
» gebrannter	$\frac{1}{20}$
Gipsmehl	$\frac{1}{20}$
Gitter, eiſerne gegoſſene	$\frac{1}{4}$
Gläſer, optiſche (Brenngläſer, Brillengläſer ꝛc.) ungefaßte	$\frac{1}{4}$
Glätte, (Blei-, Silber- und Gold-).....	$\frac{1}{4}$
Glas und Glaswaaren ohne Unterſchied, mit Einſchluß von Kronleuchterbehängen, Glasperlen, Glaskorallen, auch wenn ſie an Fäden gereiht ſind, Glasknöpfen, auch dergl. mit Metallöhr verſehenen oder in Metall gefaßten, Glasflüſſen, Glasgeſpinnſten, Glasmaſſe (die aus dem Hafen ausgeſtochene zu unregelmäßigen Stücken erkaltete Fritte für die Kunſtglasblaſerei), Glasſchmelz, Glastropfen, ungefaßten optiſchen Gläſern (Brenngläſer, Brillengläſer ꝛc.), unächten böhmiſchen Steinen (Glasflüſſe zur Nachahmung ächter Steine), belegtem Spiegelglaſe, gläſernen Bierkrügen mit und ohne Metalldeckel, ingl. Flaſchenkeller und ſonſtige Glaswaaren mit Nebenbeſtandtheilen	$\frac{1}{4}$
Glasbehänge zu Kronleuchtern	$\frac{1}{4}$
Glasbrocken, Glasbruch	$\frac{1}{10}$
Glasflüſſe	$\frac{1}{4}$
Glasgalle	$\frac{1}{8}$
Glasgeſchirr	$\frac{1}{4}$
Glasgeſpinnſte	$\frac{1}{4}$
Glasglanz (Streuglanz)	$\frac{1}{10}$
Glasknöpfe, auch dergl. mit Metallöhr verſehene oder in Metall gefaßte....	$\frac{1}{4}$
Glaskopf (Eiſenerz)	$\frac{1}{5}$

Glas-

Nov. 28.

Gegenſtände.	Zahlt vom Normal-Satze.
Glasmaſſe (die aus dem Hafen ausgeſtochene, zu unregelmäßigen Stücken erkaltete Fritte für die Kunſtglasblaſerei)	$\frac{1}{4}$
Glasperlen, Glaskorallen, auch wenn ſie an Fäden gereiht ſind	$\frac{1}{4}$
Glasſchaum	$\frac{1}{8}$
Glasſchmelz	$\frac{1}{4}$
Glasſcherben	$\frac{1}{40}$
Glastropfen	$\frac{1}{4}$
Glaſurerz	$\frac{1}{4}$
Glaſurmaſſe, grobe (eine Compoſition von Kieſelerde, Bleioxyd und Alkali)	$\frac{1}{4}$
Glaswaaren, ſ. Glas.	
Goldglätte	$\frac{1}{4}$
Grabſteine, inſofern durch höhere artiſtiſche Bearbeitung hervorgebrachte Kunſtwerke hierunter nicht begriffen werden:	
a.) von Marmor, geſchliffenem Granit oder Porphyr	$\frac{1}{8}$
b.) von Sandſtein	$\frac{1}{40}$
Grätze (Münzgekrätz, Abfälle von der Gold- und Silberbearbeitung)	$\frac{1}{8}$
Grand	$\frac{1}{40}$
Granit	$\frac{1}{40}$
» geſchliffener in Blöcken oder Platten	$\frac{1}{8}$
Grapen (grobe Gußeiſenwaaren)	$\frac{1}{4}$
Graphit in Stücken oder gemahlen	$\frac{1}{4}$
Gras	$\frac{1}{20}$
Graupen, Gries und Grütze von allen Getraidearten	$\frac{1}{4}$
Griesmehl	$\frac{1}{4}$
Griffel von Schiefer (Schieferſtifte)	$\frac{1}{10}$
Grütze	$\frac{1}{4}$
Guano	$\frac{1}{40}$
Guineakörner	$\frac{1}{4}$
Gurken, friſche	$\frac{1}{20}$
Gußeiſen in Gänſen und Maſſeln	$\frac{1}{4}$
Gußeiſenwaaren, ſ. Gußwaaren.	
Gußerz	$\frac{1}{4}$
Gußſtahl	$\frac{1}{4}$
Gußwaaren aus Gußeiſen, grobe, als: Oefen, Platten, Keſſel, Gitter ꝛc.	$\frac{1}{4}$

Haare

Nov. 28.

Gegenſtände.	Zahlt vom Normal-Satze.
Haare und Borſten von Schweinen, Ziegen, Pferden und Rindvieh	$\frac{1}{8}$
Häckerling (Häckſel)	$\frac{1}{20}$
Hafer	$\frac{1}{4}$
Hafergrütze	$\frac{1}{4}$
Hafnererz (Alquifoux)	$\frac{1}{4}$
Hagebutten, ſ. Obſt.	
Hammerſchlag	$\frac{1}{10}$
Handmühlen, ſ. Maſchinen.	
Hanf und Hanfſaat	$\frac{1}{4}$
Harfenſiebe, hölzerne	$\frac{1}{8}$
Harken, hölzerne	$\frac{1}{8}$
Hartblei	$\frac{1}{4}$
Haſelnüſſe	$\frac{1}{20}$
Hausgeräthe, wie Waaren aus dem Material, woraus ſie gefertigt ſind.	
Heede (Werg)......................	$\frac{1}{4}$
Heidekorn (Buchweitzen)............	$\frac{1}{4}$
Heidelbeeren, ſ. Beeren.	
Hemmſchuhe, hölzerne	$\frac{1}{8}$
Heu	$\frac{1}{20}$
Heuſaamen.........................	$\frac{1}{4}$
Hexenmehl (Einſtreupulver, (Semen Lycopodii)........................	$\frac{1}{4}$
Himbeeren, ſ. Beeren.	
Himten	$\frac{1}{8}$
Hirſchgeweihe	$\frac{1}{8}$
Hirſchhorn, geraſpeltes..............	$\frac{1}{8}$
Hirſchunſchlitt......................	$\frac{1}{4}$
Hirſe, rohe, auch geſtampfte oder abgeſchälte	$\frac{1}{4}$
Hobelbänke, hölzerne	$\frac{1}{8}$
Hobelgeſtelle	$\frac{1}{8}$
Hobelſpäne........................	$\frac{1}{20}$
Hörner, ſ. Horn.	
Hohlglas	$\frac{1}{4}$
Holländiſch-Roth (Braunroth)	$\frac{1}{8}$
Holz und Holzwaaren:	
a.) Brennholz und Buſch aller Art, Faſchinen, Wellen (Brandbuſch, Reiſig) Stubben, auch Hobel- und Sägeſpäne, desgl. Holzrinden zur Feuerung: ferner Beſen aus Reiſig (Birkenbeſen ꝛc.) und Haidbeſen..........	$\frac{1}{20}$

b.)

Gegenſtände.	Zahl vom Normal-Sätze.
b.) europäiſches Bau- und Nutzholz, als: Balken, Sparren, Krummholz, Pfahlholz und Zimmerholz aller Art, Maſten, Bugſpriete, Spieren, Stangen und Stöcke, Splitt- und Rundholz, Sägewaaren (Bohlen, Bretter, Dielen, Latten, Planken ꝛc.), Dachſpäne und Schindeln, Stabholz für Böttcher, ingleichen Band- oder Reifenholz (unverarbeitete Bandſtöcke und fertige Tonnenbände), rohe (vom Stellmacher noch nicht bearbeitete) Speichen und Felgen, auch Korbruthen (geſchälte und ungeſchälte), ungehobelte Reſonanzbretter, ungehobeltes Claviaturholz . .	$\frac{1}{10}$
c.) gröbere Holzwaaren mit oder ohne Eiſenbeſchlag, namentlich: Acker-, Schiffs- und ſonſtige ganz grobe hölzerne Geräthe, als: Dreh- und Hobelbänke, auch Bohr-, Hobel- und Sägengeſtelle, Futterſchwingen, Harfenſiebe, Harken, Hemmſchuhe, Joche, Kornfeger, Kornmaaße, Kornwannen, Leitern, Mulden und Schaufeln, Eggen, Pflüge, Karren, Leiterwagen und Holzſchlitten, Holzſchuhe, Sattelbäume, Schuſterleiſten, Stiefelblöcke und Stiefelknechte, Senſenbäume, Senſenſtreichen, Ruder, Tröge und Krippen; grobe Böttcherwaaren, leere Fäſſer und Tonnen aller Art, Stäbe von zerlegten Gebinden und Fäſſern, auch Tonnen, welche zum Tragen der Holzflöße dienen; leere Kiſten, Kaſten und Schachteln, mit Ausnahme der gebeizten, gefärbten ꝛc.; ganz grobe Korbflechterwaaren von ungeſchälten Ruthen, Baumwurzeln ꝛc. zu Faſtagen und dergl., auch leere Bienenkörbe; Maſchinen; Wagner- oder Rademacher-Arbeiten, auch ganz grobe Tiſchlerwaaren, bloß aus Holz mit oder	

Nov. 28.

ohne

Digitized by Google

Nov. 28.

Gegenſtände.	Zahlt vom Normal-Satze.
ohne Eiſenbeſchlag beſtehend (jedoch nicht gefärbte, gebeizte, polirte oder lackirte, auch nicht mit Leder- oder Polſterarbeit verbundene); Claviaturholz (bloß behobelte und übrigens rohe Holzſtücke aus welchen Claveshölzer geſchnitten werden ſollen); Fußbodentafeln oder Parquetten; ingleichen Fourniere und Reſonanzbretter, gehobelte von europäiſchem Holze; Schuſter- und Schwerdtfegerſpäne, auch Siebränder..........	$\frac{1}{5}$
Holzaſche..........................	$\frac{1}{10}$
Holzborke und Baumrinden:	
a.) Lohkuchen oder ausgelaugte Lohe als Brennmaterial.................	$\frac{1}{10}$
b.) Eichenborke und Lohrinde, auch Birken-, Fichten-, Ulmen-, Weiden- und Roßkaſtanien-Baumrinde, ingl. Baſt oder Baumrinde zum Flechten von Matten....................	$\frac{1}{5}$
c.) Holzrinden zur Feuerung..........	$\frac{1}{20}$
Holzflechterarbeit, ſ. Korbflechterwaaren.	
Holzkohlen.........................	$\frac{1}{5}$
Holzrinden, ſ. Holzborke.	
Holzſchuhe.........................	$\frac{1}{5}$
Holzwaaren, ſ. Holz.	
Hopfen.............................	$\frac{1}{4}$
Horn: Hörner und Füße (Klauen) von Rindvieh, Bockhörner und Schaaffüße, ſo wie alle zu einer weitern Verarbeitung beſtimmten Hornſpitzen und Hornplatten; ingleichen Hirſchgeweihe ꝛc. und Hornſpäne..............	$\frac{1}{5}$
Guano.............................	$\frac{1}{10}$
Hühner.............................	$\frac{1}{5}$
Hülſenfrüchte......................	$\frac{1}{4}$
Hufe..............................	$\frac{1}{5}$
Hyalithglas........................	$\frac{1}{4}$
Inſelt (Talg)......................	$\frac{1}{4}$
Inventarienſtücke der Schiffe behuf der Fahrt..........................	frei
Joche (Vorrichtung zum Ziehen).......	$\frac{1}{5}$

Johannis-

Nov. 28.

Gegenſtände.	Zahlt vom Normal-Satze.
Johannisbeeren, ſ. Beeren.	
Irdenzeug, ſ. Erdenwaaren.	
Judenpech (Asphalt)	$\frac{1}{4}$
Kacheln............................	$\frac{1}{10}$
Kähne..............................	frei
Kälberhaare	$\frac{1}{5}$
Käſe, friſche (kleine Handkäſe für den Marktverkehr)....................	$\frac{1}{10}$
Kaff................................	$\frac{1}{40}$
Kalk und Gips:	
a.) roher Kalkſtein, Muſchelſchaalen zum Kalkbrennen, auch Gipsſtein oder Gipserde........................	$\frac{1}{40}$
b.) gebrannter Kalk (Stein- und Muſchel-), gebrannter Gips, Gipsmehl, auch Wiener Kalk (fein geriebener Kalkmergel).........................	$\frac{1}{20}$
c.) chlorſaurer, eſſigſaurer u. ſalzſaurer Kalk	$\frac{1}{4}$
Kalkäſcher	$\frac{1}{40}$
Kalkſteine...........................	$\frac{1}{10}$
Kanonen und Bombenmörſer, ſowohl eiſerne als metallene.............	$\frac{1}{4}$
Kaolin (Porzellanerde)...............	$\frac{1}{10}$
Karren, beſchlagene und unbeſchlagene...	$\frac{1}{5}$
Kartoffeln	$\frac{1}{20}$
Kaſtanien, wilde oder Roßkaſtanien....	$\frac{1}{20}$
Kaſten, hölzerne rohe................	$\frac{1}{5}$
Kerne und Steine von Obſtfrüchten.....	$\frac{1}{20}$
Keſſel, eiſerne gegoſſene.............	$\frac{1}{4}$
Ketten: Ankerketten	$\frac{1}{4}$
Kieferzapfen (Kienäpfel)	$\frac{1}{4}$
Kienruß	$\frac{1}{5}$
Kies (gemeiner Steinkies)	$\frac{1}{40}$
Kirſchen, ſ. Obſt.	
Kirſchholz, ſ. Holz.	
Kiſten, hölzerne	$\frac{1}{5}$
Klauen	$\frac{1}{5}$
Klee.................................	$\frac{1}{20}$
Kleeſaat	$\frac{1}{4}$
Kleie	$\frac{1}{4}$
Klinker...............................	$\frac{1}{10}$
Kloben (Flaſchenzüge).................	$\frac{1}{5}$

Nro. 28.

Gegenſtände.	Zahlt vom Normal-Satze.
Knicker oder Knippkugeln von Marmor oder ſonſtigem Stein, ingleichen von gebranntem Thon	$\frac{1}{10}$
Knochen:	
a.) rohe Knochen aller Art, auch ausgelaugte; ingl. Wallfiſchrippen....	$\frac{1}{10}$
b.) gemahlene Knochen oder Knochenmehl	$\frac{1}{5}$
Knochenſchaum (Zuckererde, Abfall von der Zuckerfabrikation)........	$\frac{1}{40}$
Knoppern, gemahlene und ungemahlene.	$\frac{1}{5}$
Kobalt (Kobaltſtufen, Erz) roh und gemahlen	$\frac{1}{4}$
Kobaltſpeiſe	$\frac{1}{4}$
Kochſalz........	$\frac{1}{4}$
Kohlen:	
a.) Braun-, Stein- und Torfkohlen....	$\frac{1}{40}$
b.) Holzkohlen........	$\frac{1}{5}$
Korbflaſchen, gläſerne........	$\frac{1}{4}$
Korbflechterwaaren, grobe von ungeſchälten Ruthen, Baumwurzeln ꝛc. zu Faſtagen u. dergl........	$\frac{1}{5}$
Korbruthen (geſchälte und ungeſchälte)..	$\frac{1}{10}$
Korn (Roggen)........	$\frac{1}{4}$
Kornelholz, ſ. Holz.	
Kornfeger. hölzerne........	$\frac{1}{5}$
Kornmaaße	$\frac{1}{5}$
Kornwannen	$\frac{1}{5}$
Krätze (Gekrätz)........	$\frac{1}{5}$
Kräuter, friſche	$\frac{1}{20}$
Krauseiſen........	$\frac{1}{4}$
Kreide (weiße, ſchwarze oder rothe Farbenerde) roh, gemahlen oder geſchlemmt.	$\frac{1}{5}$
Kreidenglas	$\frac{1}{4}$
Kreuzbeeren	$\frac{1}{5}$
Krippen, ſteinerne	$\frac{1}{40}$
„ hölzerne	$\frac{1}{5}$
„ von Gußeiſen	$\frac{1}{4}$
Kronleuchter und Kronleuchterbehänge, gläſerne........	$\frac{1}{4}$
Kronglas	$\frac{1}{4}$
Krüge, Krucken, ſ. Erdenwaaren.	
Kryſtallglas	$\frac{1}{4}$

Kümmel,

Gegenſtände.	Zahlt vom Normal-Satze.
Kümmel, ſowohl gewöhnlicher inländiſcher, als römiſcher und ſonſtiger ausländiſcher	$\frac{1}{4}$
Küpen von Gußeiſen	$\frac{1}{4}$
Kufen, ſteinerne	$\frac{1}{10}$
„ hölzerne	$\frac{1}{5}$
Kugeln, von Gußeiſen	$\frac{1}{4}$
Kuhhaare	$\frac{1}{5}$
Kupfererz (Kupferlaſur ꝛc.)	$\frac{1}{4}$
Kupfervitriol	$\frac{1}{4}$
Kupferwaſſer, gemeines (Eiſen- oder grüner Vitriol)	$\frac{1}{4}$
Lafetten	$\frac{1}{4}$
Laternenhorn	$\frac{1}{5}$
Latten	$\frac{1}{10}$
Laugenfluß, auch im calcinirten Zuſtande	$\frac{1}{10}$
Leichenſteine, ſ. Grabſteine.	
Lehm	$\frac{1}{10}$
Leim (Fiſch-, Horn-, Leder-)	$\frac{1}{4}$
Leimgallerte (durch Salzſäure decalcinirte Knochen)	$\frac{1}{4}$
Leimleder	$\frac{1}{5}$
Leinkuchen	$\frac{1}{4}$
Leinmehl, Leinkuchenmehl	$\frac{1}{4}$
Leinpferde, zurückgeführt werdende	frei
Leinſaat und Leindotter	$\frac{1}{4}$
Leiterbäume	$\frac{1}{10}$
Leitern	$\frac{1}{5}$
Leiterwagen, beſchlagene und unbeſchlagene	$\frac{1}{5}$
Lerchenholz, ſ. Holz.	
Linſen	$\frac{1}{4}$
Lippitz (Meth)	$\frac{1}{5}$
Lithographirſteine, rohe (nicht gravirte oder bezeichnete)	$\frac{1}{10}$
Lohe	$\frac{1}{5}$
Lohkuchen (ausgelaugte Lohe als Brennmaterial)	$\frac{1}{10}$
Lohrinde	$\frac{1}{5}$
Lüſterſteine (Glasſteine zu Kronleuchterbehängen)	$\frac{1}{4}$
Luppeneiſen (gefriſchtes Eiſen in der Geſtalt von Luppen oder Kuchen)	$\frac{1}{4}$
Luzerne, ſ. Klee und Kleeſaat.	

Nov. 28.

Digitized by Google

Nov. 28.

Gegenſtände.	Zahlt vom Normal-Satze.
Majolica (Fayence)	1/10
Mais (türkiſcher Weizen)	1/4
Malz	1/3
Mangan, Manganoxyd (Braunſtein) in Stücken oder gemahlen	1/4
Mannagrütze (Schwadengrütze) rohe und geſtampfte	1/4
Marienglas	1/20
Markaſitkies	1/4
Marmor, roher und geſchliffener in Platten oder Blöcken ꝛc.	1/5
Maſchinen und Maſchinentheile:	
a.) von Holz	1/8
b.) von Gußeiſen	1/4
c.) theils aus Eiſen oder andern Materialien, theils aus Holz und andern Materialien gefertigt: nach dem Zollſatze des Fabrikats, von welchem, dem Gewichte nach, am meiſten an der Maſchine vorhanden iſt, inſofern ſich die einzelnen Beſtandtheile nach dem Gewichte nicht zuverläſſig abſchätzen oder ſonſt ohne Aufenthalt ermitteln laſſen.	
Maſſeln (Roheiſen)	1/4
Maſten	1/10
Maſtixcement	1/10
Matten von Stroh, Schilf, Baſt und Binſen: zu Emballagen	1/8
Mauerſteine	1/10
Meerrettig	1/20
Meerſalz	1/4
Mehl: gewöhnliches von allen Getreidearten	1/4
Melonen	1/20
Mennige	1/3
Mergel	1/10
Meth in Fäſſern oder in Flaſchen ꝛc.	1/3
Metzen, hölzerne (beſchlagene und unbeſchlagene)	1/5
Meubles, hölzerne: blos gehobelte	1/5
Milch	1/10
Milchglas	1/4

Mineral-

Gegenſtände.	Zahl vom Normal-Satze.	Nov. 28.
Mineralerde, metalliſche	$\frac{1}{5}$	
Mineralkitt (Waſſermörtel)	$\frac{1}{20}$	
Mineraltheer	$\frac{1}{10}$	
Mineralwaſſer	$\frac{1}{10}$	
Minium (Mennige)	$\frac{1}{5}$	
Mirabellen, ſ. Obſt.		
Mispeln desgl.		
Miſt	$\frac{1}{20}$	
Modelle, wie Maſchinen.		
Möhren (Mohrrüben) friſche und getrocknete	$\frac{1}{20}$	
Mörſer, von Serpentinſtein	$\frac{1}{10}$	
» eiſerne	$\frac{1}{4}$	
(S. auch Bombenmörſer.)		
Mörtel (Cement)	$\frac{1}{20}$	
Mohnſaamen	$\frac{1}{4}$	
Molden oder Mulden, hölzerne	$\frac{1}{5}$	
Molybdän, roh und gemahlen	$\frac{1}{3}$	
Moos, gemeines	$\frac{1}{20}$	
Morcheln, friſche	$\frac{1}{20}$	
Mühlenfabrikate aus Getreide und Hülſenfrüchten, nämlich: geſchrotete oder geſchälte Körner, Graupen, Gries, Grütze, Mehl, Kleie u. dergl.	$\frac{1}{4}$	
Mühlſteine	$\frac{1}{20}$	
Münzkrätze, Münzgekrätz (Abfall von der Gold- und Silberbearbeitung)	$\frac{1}{5}$	
Mumme, in Fäſſern oder in Flaſchen	$\frac{1}{5}$	
Murmeln (Marmeln, Knicker)	$\frac{1}{10}$	
Muſchelkalk	$\frac{1}{20}$	
Muſchelſchaalen zum Kalkbrennen	$\frac{1}{20}$	
Nägel, eiſerne alte	$\frac{1}{10}$	
» von Gußeiſen	$\frac{1}{4}$	
Nüſſe, Haſel- und Wallnüſſe, und dergleichen Schaalen	$\frac{1}{20}$	
Nutzholz, ſ. Holz.		
Obſt und Früchte:		
a.) friſche Aepfel, Birnen, Kirſchen, Pflaumen, Beeren, Weintrauben, auch Kerne und Steine von Obſtfrüchten; ingleichen Haſel- und Wallnüſſe	$\frac{1}{20}$	
b.) getrocknete Aepfel, Birnen, Kirſchen und Pflaumen (Backobſt), auch gedörrte Hagebutten und Heidelbeeren ꝛc.	$\frac{1}{5}$	

Oel-

Nov. 28.

Gegenſtände.	Zahlt vom Normal=Satze.
Oelkuchen und Mehl hieraus	$\frac{1}{4}$
Oelſaat, als: Hanfſaat, Leinſaat, Leindotter oder Doder, Mohnſaamen, Raps, Rübſaat, ingl. Erdnüſſe oder Erdpiſtazien u. dergl.	$\frac{1}{4}$
Oelſäure (acide oléique, Oelſtoff, oléine)	$\frac{1}{4}$
Ofen, thönerne	$\frac{1}{10}$
» eiſerne gegoſſene	$\frac{1}{4}$
Ofenbruch, zinkiſcher (Tutia)	$\frac{1}{4}$
Oker	$\frac{1}{8}$
Okras (Pottaſche)	$\frac{1}{4}$
Oleïn	$\frac{1}{3}$
Oſemund	$\frac{1}{4}$
Packmatten von Stroh, Schilf, Baſt und Binſen	$\frac{1}{5}$
Pätſchen (Kahnruder)	$\frac{1}{5}$
Panicum (ital. Hirſe)	$\frac{1}{4}$
Pappelholz, ſ. Holz.	
Paradieskörner	$\frac{1}{4}$
Parquetten (Fußbodentafeln)	$\frac{1}{5}$
Patinen (Holzſchuhe)	$\frac{1}{5}$
Pech und Theer:	
a.) Theer (Mineraltheer und anderer), Daggert, gemeines Pech (ſchwarzes, Schiffspech, Schuſterpech, welches durch Einkochen von Theer gewonnen wird)	$\frac{1}{10}$
b.) Asphalt (Judenpech) auch ſonſtiges Erdpech oder Erdharz	$\frac{1}{3}$
Pechſatz	$\frac{1}{10}$
Perlaſche	$\frac{1}{4}$
Perlen, aus gebranntem oder ungebranntem Thon	$\frac{1}{10}$
» von Glas	$\frac{1}{4}$
Pfähle (Pfahlholz)	$\frac{1}{10}$
Pfeifenerde	$\frac{1}{30}$
Pferde: Leinpferde, zurückgeführt werdende	frei
Pferdehaare, auch gehechelte, geſottene, gefärbte	$\frac{1}{5}$
Pfirſiche, ſ. Obſt.	
Pfirſichkerne	$\frac{1}{20}$
Pflanzen, friſche	$\frac{1}{20}$
Pflanzenaſche, gemeine	$\frac{1}{40}$

Pflaſter=

Gegenſtände.	Zahl vom Normal-Satze.
Pflaſterſteine	$\frac{1}{40}$
Pflaumen, ſ. Obſt.	
Pflüge, hölzerne, beſchlagene und unbeſchlagene	$\frac{1}{5}$
Pfoſten	$\frac{1}{10}$
Pilze, friſche	$\frac{1}{20}$
Pipenholz (Faßholz)	$\frac{1}{10}$
Planken	$\frac{1}{10}$
Platten, aus Sandſtein	$\frac{1}{40}$
» aus Thon	$\frac{1}{10}$
» aus Marmor, geſchliffenem Granit oder geſchliffenem Porphyr	$\frac{1}{5}$
» aus Blei, Gußeiſen, geſchmiedetem oder gewalztem Eiſen	$\frac{1}{4}$
Porphyr, roher	$\frac{1}{40}$
» geſchliffener in Platten und Blöcken ꝛc.	$\frac{1}{5}$
Porter (Bier), in Fäſſern oder in Flaſchen ꝛc.	$\frac{1}{5}$
Porzellanerde	$\frac{1}{40}$
Pottaſche, ingl. Pottaſchen-Abfälle (Rückſtände bei der Pottaſchen-Siederei)	$\frac{1}{4}$
Pottloth (Bleiglätte)	$\frac{1}{4}$
» (Waſſerblei)	$\frac{1}{4}$
Preſſen, ſ. Maſchinen.	
Preußiſch-Roth (Braunroth)	$\frac{1}{5}$
Prünellen, ſ. Obſt.	
Puzzolan oder Puzzolanerde	$\frac{1}{40}$
Quadrateiſen	$\frac{1}{4}$
Quarz	$\frac{1}{40}$
Quirle	$\frac{1}{5}$
Quitten, ſ. Obſt.	
Quittenſaamen oder Quittenkerne	$\frac{1}{20}$
Rademacherarbeit, blos aus Holz mit oder ohne Eiſenbeſchlag beſtehend (jedoch nicht gefärbte, gebeizte oder lackirte, auch nicht mit Leder- oder Polſterarbeit verbundene)	$\frac{1}{5}$
Radfelgen, blos zugerichtete (Felgenholz)	$\frac{1}{10}$
» fertig gearbeitete	$\frac{1}{5}$
Radſpeichen, blos zugerichtete, vor der Einſetzung einer weitern Bearbeitung bedürfende	$\frac{1}{10}$

Rad-

Digitized by Google

Nov. 28.

Gegenſtände.	Zahlt vom Normal-Satze.
Radſpeichen, fertig gearbeitete	1/5
Räder, ſ. Rademacherarbeit.	
Räderwerk, ſ. Maſchinen.	
Rahm (fette Milch)	1/10
Rahm (Kienruß)	2/5
Raps	1/4
Rapskuchen, Rapsmehl	1/4
Reben (grün oder trocken)	1/30
Rechen, hölzerne	1/5
Reckeiſen	1/4
Reh-Hörner	1/5
Reifeiſen	1/4
Reifen, hölzerne	1/10
Reifholz	1/10
Reiſegepäck und Reiſevictualien der Schiffer und Paſſagiere, letztere in der beſtimmten verhältnißmäßigen Quantität	frei
Reiſig	1/20
Reißblei	1/4
Rennthier-Geweihe	1/5
Reſonanzbretter, ungehobelte von europäiſchem Holze	1/10
„ gehobelte dergl.	1/5
Rinden, ſ. Holzborke ꝛc.	
Rindshörner	1/5
Rindsfüße	1/5
Rindviehhaare	1/5
Rinnen, ſteinerne	1/10
„ blos behauene hölzerne	1/10
„ andere hölzerne	1/5
Röhren, ſteinerne Brunnenröhren	1/20
„ hölzerne dergl. (gebohrte Holzſtämme), ingl. thönerne Röhren	1/10
„ gußeiſerne	1/4
Röthel (Rothſtein)	1/5
Roggen	1/4
Roggenmehl	1/4
Roheiſen aller Art	1/4
Rohſtahl	1/4
Rohr: Dach- und Schilfrohr; ingleichen Stuhlrohr aller Art mit Einſchluß des	

braſi-

Gegenſtände.	Zahlt vom Normal-Satze.	Nov. 28.
braſilianiſchen und ſonſtigen ausländiſchen; auch Weberrohr	$\frac{1}{20}$	
Roßhaare, auch gehechelte, geſottene, gefärbte	$\frac{1}{5}$	
Roßkaſtanien	$\frac{1}{20}$	
Roſte von Gußeiſen	$\frac{1}{4}$	
Rothſtein (Röthel)	$\frac{1}{5}$	
Ruder	$\frac{1}{5}$	
Rüben, friſche und getrocknete	$\frac{1}{20}$	
Rübſaat	$\frac{1}{4}$	
Rundeiſen und Rundſtahl	$\frac{1}{4}$	
Runkelrüben, ſowohl friſche als getrocknete und gedörrte	$\frac{1}{20}$	
Runkelrübenblätter, grün und getrocknet	$\frac{1}{20}$	
Ruß (Rußbutten)	$\frac{1}{5}$	
Ruthen (Flechtweiden), ſ. Holz.		
Saamen im natürlichen Zuſtande und gemahlener, als: Anis (excl. Sternanis), Canarienſaamen, Coriander, Dill. Fenchel, Flohſaamen, Garten-, Blumen-, Klee- und Wieſenſaamen, Kümmel-, (ſowohl gewöhnlicher inländiſcher als römiſcher und ſonſtiger ausländiſcher). Oelſaat (Hanfſaat, Leinſaat, Leindotter oder Doder, Mohnſaamen, Raps, Rübeſaat, ingleichen Erdnüſſe oder Erdpiſtazien ꝛc.), ferner Schwadengrütze, Senfſaamen, Zitwer- oder Wurmſaamen, ingleichen Buchkerne und andere Saamen von Waldhölzern (mit Ausſchluß der zu $\frac{1}{20}$ beſonders tarifirten Eicheln), Bärlappſaamen (semen lycopodii), Bockshornſaamen (foenum graecum) ꝛc.	$\frac{1}{4}$	
Saamenkerne und Steine von Obſtfrüchten	$\frac{1}{20}$	
Säcke, alte leere	$\frac{1}{5}$	
Sägengeſtelle, hölzerne	$\frac{1}{5}$	
Sägeſpäne	$\frac{1}{20}$	
Sägewaaren	$\frac{1}{10}$	
Sämereien	$\frac{1}{4}$	
Salat	$\frac{1}{20}$	
Salz: Küchen-, See-, Steinſalz und Düngeſalz	$\frac{1}{3}$	

Sand,

No. 28.

Gegenſtände.	Zahlt vom Normal-Satze.
Sand, gemeiner; deßgleichen Gießſand, gewaſchener, geriebener, geſchlemmter; Streuſand, auch gefärbter, Silberſand ꝛc. und ſpaniſcher Sand	$\frac{1}{40}$
Sandſtein	$\frac{1}{40}$
Sanitätsgeſchirr, ſ. Fayence und Eiſenwaaren.	
Sattelbäume	$\frac{1}{5}$
Sauerampfer	$\frac{1}{20}$
Sauerkohl oder Sauerkraut	$\frac{1}{5}$
Schaaffüße	$\frac{1}{5}$
Schabin (Abfall von der Metallſchlägerei zur Bereitung der Bronzefarben) ...	$\frac{1}{5}$
Schachtelhalm	$\frac{1}{20}$
Schachteln, hölzerne, rohe	$\frac{1}{5}$
Schaufeln, hölzerne, mit oder ohne Eiſenbeſchlag	$\frac{1}{5}$
Scheffel, hölzerne, auch dergl. mit Eiſenbeſchlag	$\frac{1}{5}$
Schemel, hölzerne, rohe	$\frac{1}{5}$
Schiebkarren, beſchlagene u. unbeſchlagene	$\frac{1}{5}$
Schiefer	$\frac{1}{40}$
Schieferſtifte, Schiefertafeln	$\frac{1}{10}$
Schienen (Eiſenbahnſchienen)	$\frac{1}{4}$
» hölzerne zu Siebböden	$\frac{1}{5}$
Schiffe	frei
Schiffsgeräthſchaften, als: a.) die zum Schiffsinventario gehörigen Gegenſtände, mit Einſchluß der zu dem Verdecke einmal ein- und zugerichteten Bretter, auch in Ermangelung ſolcher die zur Bedeckung der Ladung nöthigen loſen Bretter in der beſtimmten Quantität, ingleichen Unterlagebretter zum Bedarf der Schiffer beim Laden der Waaren, auch b.) ſolche Schiffsgeräthſchaften, welche aus den zu Hamburg verkauften abgängigen Schiffen elbaufwärts zurückgeführt werden, unter der Bedingung, daß von den Schiffern neben dem Manifeſte eine von dem zuerſt paſſirten Zollamte beglaubigte Specification producirt werde, auf wel-	

cher

Gegenſtände.	Zahlt vom Normal-Satze.
cher ſich jeder etwaige Abgang durch das betreffende Zollamt verificirt finden muß	frei
Schiffsgeräthſchaften, zum Verkauf verſandt werdende, ſ. Holzwaaren und Eiſenwaaren.	
Schilf	$\frac{1}{20}$
Schilfmatten zu Emballagen	$\frac{1}{5}$
Schindeln	$\frac{1}{10}$
Schippen, ſ. Schaufeln.	
Schlacken von Erzen	$\frac{1}{40}$
Schlehen, wie Obſt.	
Schleifſteine, grobe	$\frac{1}{40}$
„ feine (zum Schleifen chirurgiſcher Inſtrumente, Raſirmeſſer ꝛc.)	$\frac{1}{5}$
Schlempe (Branntweinſpülig)	$\frac{1}{40}$
Schliff (Abfall beim Schleifen grober Eiſenwaaren)	$\frac{1}{10}$
Schlitten, ſ. Wagen ꝛc.	
Schlöſſereiſen	$\frac{1}{4}$
Schmeer, ſ. Fett.	
Schmelz (Glasſchmelz)	$\frac{1}{4}$
Schmelztiegel, irdene	$\frac{1}{10}$
Schmiedearbeiten, ſ. Eiſenwaaren.	
Schmiedezunder (Hammerſchlag)	$\frac{1}{10}$
Schmirgel, in Stücken oder gemahlen	$\frac{1}{4}$
Schönroth (Braunroth, Colcothar)	$\frac{1}{5}$
Schraubenkluppen, ſ. Maſchinen.	
Schröpfköpfe, gläſerne	$\frac{1}{4}$
Schrot (geſchrotetes Getraide)	$\frac{1}{4}$
Schüſſer (Knicker)	$\frac{1}{10}$
Schuhſtifte, eiſerne gegoſſene	$\frac{1}{4}$
Schuſterleiſten	$\frac{1}{5}$
Schuſterſpäne	$\frac{1}{10}$
Schwadengrütze, rohe und geſtampfte	$\frac{1}{4}$
Schwämme, eßbare friſche	$\frac{1}{20}$
„ Feuerſchwamm, (roh u. bearbeitet)	$\frac{1}{4}$
Schwefelkies (Eiſenkies)	$\frac{1}{4}$
Schweineborſten	$\frac{1}{5}$
Schweinehaare oder ſ. g. Schweinewolle	$\frac{1}{5}$
Schwerſpath in criſtalliſirten Stücken	$\frac{1}{40}$
„ gepochter, gemahlener und zu Farbe bereiteter	$\frac{1}{5}$

Schwerdt-

Nov. 28.

Gegenſtände	Zahlt vom Normal-Satze.
Schwerdtfegerſpäne	$\frac{1}{10}$
Schwingen (Futterſchwingen)	$\frac{1}{5}$
Seegras (Seetang)	$\frac{1}{20}$
Seeſalz	$\frac{1}{4}$
Seifenſiederfluß (Unterlauge), auch im calcinirten Zuſtande	$\frac{1}{10}$
Senfmehl, Senfpulver	$\frac{1}{8}$
Senfſaat	$\frac{1}{8}$
Senſenbäume	$\frac{1}{5}$
Senſenſtreicher	$\frac{1}{5}$
Serpentinſteinwaaren	$\frac{1}{10}$
Siderolithwaaren	$\frac{1}{10}$
Siebränder, hölzerne	$\frac{1}{8}$
Siegelerde (Terra sigillata)	$\frac{1}{8}$
Silberglätte	$\frac{1}{4}$
Silberſand	$\frac{1}{40}$
Silberkrätz (Silbergekrätz)	$\frac{1}{8}$
Sonnenblumenkerne	$\frac{1}{4}$
Span (Schuſter- und Schwerdtfegerſpäne), ingl. Brennſpäne, gehobelte (Schleißen)	$\frac{1}{10}$
Spaniſcher Sand	$\frac{1}{40}$
Spargel	$\frac{1}{20}$
Sparren	$\frac{1}{10}$
Spaten, ſ. Schaufeln.	
Speckſtein, roher	$\frac{1}{40}$
Speichen, blos zugerichtete, vor der Einſetzung einer weitern Bearbeitung bedürfende (Speichenholz)	$\frac{1}{10}$
Speichen, fertig gearbeitete	$\frac{1}{5}$
Spelz (Dinkel)	$\frac{1}{4}$
Spiegelglas, auch belegte Spiegelgläſer	$\frac{1}{4}$
Spieren	$\frac{1}{10}$
Spießglanzerz in Stücken oder gemahlen	$\frac{1}{4}$
Splittholz	$\frac{1}{10}$
Spreu	$\frac{1}{20}$
Springgläſer	$\frac{1}{4}$
Spülig (Branntweinſpülig)	$\frac{1}{40}$
Stabeiſen	$\frac{1}{8}$
Stäbe von zerlegten Gebinden und Fäſſern	$\frac{1}{5}$
Stabholz	$\frac{1}{10}$
Stahl: Roh-, Cement-, Friſch-, Gerbe-, Guß-, raffinirter und Rundſtahl, geſtreckter Stahl (Stahl in Stangen)	$\frac{1}{3}$

Stahlblech

Digitized by Google

Gegenſtände.	Zahlt vom Normal-Satze.
Stahlblech	$\frac{1}{4}$
Stahldrath	$\frac{1}{4}$
Stahlkuchen	$\frac{1}{4}$
Stangen (Holzſtangen)	$\frac{1}{10}$
Steinaſche (Pottaſche)	$\frac{1}{4}$
Steine und Steinwaaren:	
a.) Bruchſteine, auch behauene, jedoch nicht geſchliffene, Steine aller Art (mit Ausnahme von Marmor und Alabaſter) geſchliffene Platten ꝛc. von Sandſtein; auch Lithographirſteine (nicht gravirte od. bezeichnete); Mühlſteine, ſteinerne Kufen, Rinnen, Krippen, Tröge ꝛc.; Grab- oder Leichenſteine von Sandſtein (inſofern durch höhere artiſtiſche Bearbeitung hervorgebrachte Kunſtwerke hierunter nicht begriffen werden); ingl. Pflaſterſteine und rohe Feuerſteine, Dachſchiefer, Mauerſteine, Tropfſteine, auch Tuf oder Tufſtein, roher Speckſtein, Talkſtein, grobe Schleif- und Wetzſteine (zum Schärfen der Senſen ꝛc.), ferner Steingruß (Abfall von Sandſtein)	$\frac{1}{40}$
b.) Serpentinſteinwaaren, Schiefertafeln und Griffel, Knicker oder Steinſchuſſer	$\frac{1}{10}$
c.) Alabaſter und Marmor, roher, auch geſchliffene Platten ꝛc. von Alabaſter, Marmor, Granit oder Porphyr, ingl. Grabſteine von Marmor, geſchliffenem Granit oder Porphyr (inſofern durch höhere artiſtiſche Bearbeitung hervorgebrachte Kunſtwerke hierunter nicht begriffen werden); auch feine Schleif- und Wetzſteine	$\frac{1}{5}$
Steingruß	$\frac{1}{40}$
Steingut	$\frac{1}{10}$
Steinkohlen	$\frac{1}{40}$
Steinkohlenaſche	$\frac{1}{40}$
Steinkohlen-Theer	$\frac{1}{10}$
Steinſalz	$\frac{1}{4}$
Steinwaaren, ſ. Steine ꝛc.	
Stellmacherarbeit, ſ. Rademacherarbeit.	

Stiefel-

Nov. 28.

Gegenſtände.	Zahlt vom Normal-Satze.
Stiefelblöcke, Stiefelknechte	$\frac{1}{5}$
Stöcke, hölzerne rohe	$\frac{1}{10}$
Stoppeln	$\frac{1}{40}$
Sträucher, friſche zum Verpflanzen	$\frac{1}{10}$
Straß (Glasſteine)	$\frac{1}{4}$
Streu (Spreu)	$\frac{1}{10}$
Streublau, Streuglanz, Streuglas, Streugold und Streuſilber	$\frac{1}{40}$
Streuſand	$\frac{1}{40}$
Stroh	$\frac{1}{10}$
Strohmatten, ſ. Matten.	
Strumpfwirkerſtühle, ſ. Maſchinen.	
Stubben (Kohlenſtubben)	$\frac{1}{10}$
Stühle, ſ. Meubles.	
Stufen (Erz-)	$\frac{1}{4}$
Stuhlrohr (auch braſilianiſches)	$\frac{1}{10}$
Tabackspfeifen, thönerne	$\frac{1}{10}$
Tafelglas, ohne Unterſchied der Farbe	$\frac{1}{4}$
Talg und Talgöl	$\frac{1}{4}$
Talk, Talkerde	$\frac{1}{5}$
Talkſtein	$\frac{1}{40}$
Tannenholz, ſ. Holz.	
Tannenzapfen	$\frac{1}{4}$
Tauben	$\frac{1}{5}$
Teller, gemeine thönerne, auch von Steingut oder Fayence	$\frac{1}{10}$
» gläſerne aller Art	$\frac{1}{4}$
Terra di Siena, gebrannte und ungebrannte	$\frac{1}{5}$
Terra sigillata (Siegelerde)	$\frac{1}{5}$
Theer (Mineraltheer und anderer)	$\frac{1}{10}$
Theerbutten	$\frac{1}{5}$
Theergalle	$\frac{1}{10}$
Thierflechſen	$\frac{1}{5}$
Thierknochen, ſ. Knochen.	
Thon, Thonerde, gewöhnlicher Töpferthon und Pfeifenerde, auch Zuckerbäckererde und Porzellanerde	$\frac{1}{40}$
Thongeſchirr	$\frac{1}{10}$
Tiegel, aus Thon gebrannte	$\frac{1}{10}$
Tiſchlerwaaren, ſ. Meubles.	
Todtenkopf (Caput mortuum)	$\frac{1}{5}$
Töpfe, gemeine irdene	$\frac{1}{10}$

Töpfer-

Digitized by Google

Nov. 28.

Gegenſtände.	Zahlt vom Normal-Satze.
Töpferthon	1/40
Töpferwaaren	1/10
Topfſcherben	1/40
Tonnen, leere	1/5
Tonnenbände, hölzerne	1/10
Torf	1/40
Torfaſche	1/40
Torfkohlen	1/40
Traß	1/40
Trauben, friſche	1/20
Treber und Treſter	1/40
Tripel	1/5
Tröge, hölzerne	1/5
» ſteinerne	1/40
Tropfſtein	1/40
Trüffeln, friſche	1/20
Truthühner	1/5
Türkiſcher Weitzen (Mais)	1/4
Tuf oder Tufſtein	1/40
Tutia (zinkiſcher Ofenbruch)	1/4
Uhrgläſer	1/4
Unſchlitt	1/4
Unterlauge (Seifenſiederfluß)	1/10
Valonen (Knoppern)	1/5
Venetianiſch-Roth (Braunroth)	1/5
Verzehrungsgegenſtände zum Reiſeverbrauch, ſ. Reiſe-Victualien.	
Vitriol, grüner Eiſenvitriol, Kupfer-Vitriol, gemiſchter Kupfer- und Eiſenvitriol, auch weißer (Zink-) Vitriol	1/4
Vitriolerz (Vitriolkies) und Vitriolſtein	1/40
Vögel, lebende, auch geſchlachtetes Geflügel und Federwild	1/5
Vogelleim	1/4
Wachholderbeeren friſche und getrocknete	1/5
Wagen und Schlitten, blos aus Holz mit oder ohne Eiſenbeſchlag beſtehend (jedoch nicht gefärbte, gebeitzte oder lackirte, auch nicht mit Leder- oder Polſterarbeit verbundene)	1/5
» welche die mit den Dampfſchiffen Reiſenden mit ſich führen	frei

Wagen-

Nov. 28.

Gegenſtände.	Zahlt vom Normal-Satze.
Wagenſchmiere, ſ. Fett und Theer.	
Wagnerarbeiten, ſ. Rademacherarbeit.	
Waidaſche	$\frac{1}{4}$
Waldholzſaamen	$\frac{1}{4}$
Walkererde	$\frac{1}{40}$
Wallfiſchrippen	$\frac{1}{10}$
Walzen, ſ. Maſchinen.	
Waſcheiſen	$\frac{1}{4}$
Waſſerblei in Stücken oder gemahlen	$\frac{1}{4}$
Weberrohr	$\frac{1}{20}$
Weberſtühle, ſ. Maſchinen.	
Wedgewoodwaaren	$\frac{1}{10}$
Weichſelſtöcke, rohe	$\frac{1}{10}$
Weinbeeren, friſche	$\frac{1}{20}$
Weineſſig	$\frac{1}{5}$
Weinhefen, gebrannte (Druſenaſche)	$\frac{1}{4}$
Weinreben (grün oder trocken)	$\frac{1}{20}$
Weintrauben, friſche	$\frac{1}{20}$
Weißblech	$\frac{1}{4}$
Weitzen	$\frac{1}{4}$
Wellen (Brandbuſch, Reiſig)	$\frac{1}{20}$
Welleneiſen	$\frac{1}{4}$
Werg	$\frac{1}{4}$
Wetzſteine, grobe zum Schärfen der Senſen ꝛc.	$\frac{1}{40}$
„ feine zum Schleifen der Raſirmeſſer, chirurgiſchen Inſtrumente ꝛc.	$\frac{1}{5}$
Wicken	$\frac{1}{4}$
Wiener Kalk (fein geriebener Kalkmergel)	$\frac{1}{20}$
Wißmuth-Erz	$\frac{1}{4}$
Wurmſaamen im natürlichen Zuſtande oder gemahlen	$\frac{1}{4}$
Wurzeln, eßbare	$\frac{1}{20}$
Zaineiſen	$\frac{1}{4}$
Ziegel	$\frac{1}{40}$
Ziegel-Cement	$\frac{1}{40}$
Ziegelerde	$\frac{1}{40}$
Ziegelmehl	$\frac{1}{40}$
Ziegenhörner	$\frac{1}{5}$
Zimmerholz	$\frac{1}{10}$
Zinkvitriol (ſchwefelſaurer Zink)	$\frac{1}{4}$
Zinngekrätz	$\frac{1}{5}$

Zittwer-

Digitized by Google

Gegenſtände.	Zahlt vom Normal-Satze.	Nov. 28.
Zittwerſaamen (Wurmſaamen) im natürlichen Zuſtande oder gemahlen ...	1/4	
Zuckerbäckererde (Thon zum Läutern des Zuckers)	1/20	
Zuckererde (Knochenſchaum, Abfall von der Zuckerfabrication)	1/20	
Zuckerformen, thönerne, mit oder ohne Holzbänden	1/10	
Zunder............................	1/4	
Zwecken, eiſerne gegoſſene	1/4	
Zwetſchen, ſ. Obſt.		
Zwiebeln (Gemüſezwiebeln)	1/20	

Anlage G.

Muſter eines Manifeſtes für die auf der Strecke zwiſchen Melnick und Hamburg oder Harburg fahrenden Elbſchiffe.

Ausſtellungs-Amt . . . No. . . .

Manifeſt

über die Ladung des Schiffes . . . . № . . . Eigenthum de . . . . aus . . . . geführt vom Steuermann . . . . aus . . . . zur Fahrt von . . . . nach . . . . und bemannt mit . . . . Mann.

Bemerkungen.

1.) Jedes Fahrzeug muß mit dem Namen des Orts, wohin er gehört und mit einer Nummer deutlich und dauernd bezeichnet ſein.

2.) Die Abfahrt von dem Ladungsplatze darf nicht eher erfolgen, als wenn der Schiffer mit dem zur Ladung gehörigen Manifeſte nebſt Frachtbriefen verſehen iſt. Jede Zu- und Abladung muß beim nächſten Elbzollamte gehörig nachgewieſen werden.

Nov. 28. 3.) Die Güter eines jeden Frachtbriefes werden im Manifeſte unter einer beſondern Nummer eingetragen, welche auch auf dem Frachtbriefe zu bemerken iſt. Die Gegenſtände eines jeden Frachtbriefes ſind im Manifeſte in derſelben Reihenfolge anzuführen, wie ſie im Frachtbriefe verzeichnet ſind.

4.) Waaren im unverpackten Zuſtande ſind, ſoweit es ihre Beſchaffenheit geſtattet, dem Gewicht und der Stückzahl nach im Manifeſte anzugeben.

5.) Der Schiffsführer hat das Manifeſt mit ſeiner Unterſchrift, durch welche er für die Richtigkeit des Inhaltes haftet, zu verſehen und daſſelbe beim Elbzollamte des Einladungsortes oder, wenn ein ſolches ſich dort nicht befindet, bei dem nächſten auf der Fahrt berührten Elbzollamte zur Beglaubigung zu überreichen. Dieſe geſchieht gebührenfrei. Beſteht das Manifeſt aus mehr als einem Bogen, ſo muß es mit Seitenzahlen verſehen und geheftet übergeben werden, worauf die Heftſchnur amtlich angeſiegelt wird. Alle Frachtzettel und Ladungspapiere ſind bei dieſer Gelegenheit vorzuzeigen und während der Fahrt, als Beilagen des Manifeſtes, vom Schiffsführer aufzubewahren.

6.) Der Schiffsführer hat das Original-Manifeſt nebſt Beilagen jedem auf der Fahrt berührtem Elbzollamte vorzuzeigen und eine richtige Abſchrift deſſelben dem zuerſt berührten Elbzollamte jedes Staatsgebietes einzuhändigen.

7.) Das Manifeſt wird zu . . . . bei dem . . . abgegeben und von demſelben nach Vorſchrift der Elbſchifffahrts-Acte aufbewahrt.

8.) Tranſitirende Schiffe können am erſten Erhebungsamte die Gebühren für die ganze Strecke eines Uferſtaates entrichten.

Digitized by Google

I. Declaration.

Folge-№ der Frachtbriefe.	Einladungsort und vollſtändiger Name des Abſenders.	Beſtimmungsort und vollſtändiger Name des Empfängers.	Benennung der Waaren nach Anleitung des Elbzolltarifs.	Anzahl und Art der Colli.	Deren Zeichen und Nummer.	Gewicht. Ctr.	Gewicht. ℔	Maaß.
1	2	3	4	5	6	7		8

Digitized by Google

II. Revision.				III. Expedition.																	
Maaß.	Gewicht.		Elb-zoll-Satz	Eintheilung nach den Elbzollsätzen												Beträgt demnach zum vollen Elbzoll-satze.		Elbzollbetrag in 14 Thlr. Courant.			Be-mer-kun-gen.
				zum vollen Elb-zollsatze.		zum $\frac{1}{4}$		zum $\frac{1}{8}$		zum $\frac{1}{10}$		zum $\frac{1}{20}$		zum $\frac{1}{40}$							
	Ctr.	℔		Ctr.	℔	Ctr.	℔	Ctr.	℔	Ctr.	℔	Ctr.	℔	Ctr.	℔	Ctr.	℔	ℛ	Gr	₰	
9	10		11	12		13		14		15		16		17		18		19			20

XCV.

Uebereinkunft,

die Erlaſſung ſchifffahrts- und ſtrompolizeylicher Vorſchriften für die Elbe betreffend. — Geſchloſſen und unterzeichnet zu Dresden am 13. April 1844. — Die Ratificationen ſind am 1. October 1844 zu Dresden ausgewechſelt worden. — Publicirt den 28. Nov. 1844.

Uebereinkunft

zwiſchen Oeſterreich, Preußen, Sachſen, Hannover, Dänemark, Mecklenburg-Schwerin, Anhalt-Cöthen, Anhalt-Deſſau, Anhalt-Bernburg, Lübeck und Hamburg, die Erlaſſung ſchifffahrts- und ſtrompolizeylicher Vorſchriften für die Elbe betreffend.

I. Vereinbarung über die Erlaſſung ſchifffahrts- und ſtrompolizeylicher Vorſchriften.

Um die Sicherheit und Ordnung der Elbſchifffahrt zu befördern, haben ſämmtliche Elbuferſtaaten durch ihre zur zweiten Elbſchifffahrts-Reviſions-Commiſſion verſammelten Commiſſarien folgende Uebereinkunft unter Vorbehalt der Allerhöchſten, Höchſten und Hohen Ratificationen verabreden laſſen.

Artikel 1.

A. Für die Ober-Elbe.

In Beziehung auf die Stromſtrecke zwiſchen Melnick und Hamburg oder Harburg wird jeder Elbuferſtaat für ſein Gebiet umfaſſende ſchifffahrts- und ſtrompolizeyliche Vorſchriften gleichzeitig mit Verkündigung der Additional-Acte erlaſſen und dabei die in den Art. 2 bis 30 enthaltenen Grundſätze feſthalten.

B.

Nov. 28. B. Für die Unter-Elbe.

Für die Stromſtrecken zwiſchen Hamburg oder Harburg und der Nordſee werden die betheiligten drei Staaten die erforderlichen ſchifffahrts- und ſtrompolizeylichen Vorſchriften, ſoweit dies nicht bereits geſchehen iſt, gleichfalls baldigſt erlaſſen und dieſe ſowohl für die drei Staatsgebiete, als auch, ſoweit die abweichenden Verhältniſſe es geſtatten, mit den in den Art. 2 bis 30 enthaltenen Grundſätzen in Uebereinſtimmung zu bringen ſuchen.

Art. 2.

II. Grundſätze der für die Ober-Elbe zu erlaſſenden Vorſchriften.

A. Conſtruction, Ausrüſtung und Erhaltung 1.) der Fahrzeuge.

Auf die Conſtruction, Ausrüſtung und Erhaltung der Fahrzeuge und ihrer Zubehörungen, insbeſondere der Maſchinen und Keſſel auf Dampfſchiffen, haben die Eigner eben ſo, wie die Führer der Fahrzeuge ganz vorzüglich Sorgfalt zu verwenden, und namentlich in Bezug auf die Dampfſchiffe die beſtehenden, beſondern Vorſchriften wegen Anlage und Gebrauchs von Dampfapparaten genau zu beobachten.

Sie ſind verpflichtet, ſich den von Zeit zu Zeit vorzunehmenden amtlichen Unterſuchungen ihrer Fahrzeuge nebſt Zubehörungen zu unterwerfen, und die etwa hierbei gerügten Mängel ſofort abzuſtellen.

In Fällen entſtandener, mit Gefahr verknüpfter Beſchädigung des Fahrzeuges während

Digitized by Google

rend der Reiſe iſt letztere ſofort einzuſtellen und erſt nach erfolgter vollſtändiger Ausbeſſerung des Schadens weiter fortzuſetzen. Nov. 28.

Art. 3.

2.) der Holzfloße.

Die ein Holzfloß bildenden Stämme, Balken und anderen Materialien müſſen unter ſich feſt und dauerhaft verbunden, und die Floße ſelbſt an beiden Enden mit einem Steuerruder verſehen ſein. Die Breite eines Holzfloßes darf in der Regel 20 Fuß preußiſch nicht überſchreiten. Doch kann von jedem Uferſtaate für ſeine Elbſtrecken eine größere Breite der Holzfloße zugelaſſen werden.

Art. 4.

B. Belaſtung der Schiffe und Floße.

Kein Schiff oder Floß darf ſtärker belaſtet werden, als es die bekannte Beſchaffenheit der Fahrbahn und der herrſchende Waſſerſtand erlauben.

Art. 5.

C. Beifahrzeuge.

Bei jedem, auf der Fahrt begriffenen, zur Fracht oder Perſonenfahrt dienenden Schiffe muß ſich wenigſtens ein gut und dauerhaft gebautes Boot befinden.

Art. 6.

D. Verhalten, rückſichtlich

a.) der Fahrbahn.

Während der Fahrt darf kein Schiff oder Floß die Fahrbahn abſichtlich verlaſſen.

Jede Verunreinigung der letzteren durch Auswerfung von Ballaſt, Steinen, Steinkohlen-

Nov. 28. kohlenſchlacken oder andern der Schifffahrt hinderlichen oder gefährlichen Gegenſtänden iſt verboten.

Aus dieſem Grunde müſſen die zur Beſchwerung der Steuerruder dienenden Steine oder anderen Körper dergeſtalt befeſtigt und verwahrt ſein, daß das Herabfallen derſelben in die Fahrbahn oder Leichterſtellen verhütet wird.

Art. 7.

b.) der Ufer, Brücken und anderer Werke.

Die Ufer nebſt den an denſelben befindlichen Werken und Anlagen, ſowie die Brücken, Schiffsmühlen, Fähren u. ſ. w. dürfen von den Schiffen und Holzflößen auf ihrer Fahrt nicht berührt und beſchädigt, auch die Leinpfade von den Zugknechten oder dem Zugvieh weder verdorben noch zum Nachtheil der anliegenden Grundſtücke überſchritten werden.

Dampfſchiffe müſſen ſich von den Uferanlagen möglichſt entfernt halten, damit letztere vom Wellenſchlage nicht beſchädigt werden.

Art. 8.

c.) des Anlegens und Ankerns

aa.) am Ufer und an Brückenpfeilern.

Die Schiffs- und Floßführer dürfen in der Regel nur an den beſtimmten Landungs- und Ladeplätzen, oder da, wo es außerdem für gewöhnlich nachgelaſſen iſt, anlegen und vor Anker gehen.

Nur in Nothfällen iſt es geſtattet, auch an anderen Uferſtellen anzulegen, wobei jedoch

Digitized by Google

doch Buhnen, Packwerke, Uferbefeſtigungen (Vernätherungen), Dämme und unterbrüchige oder durch Verbotstafeln bezeichnete Uferſtrecken zu meiden ſind. Nov. 28.

An das Ufer, auf welchem ſich der Leinpfad befindet, darf ein Schiff oder Floß nur dann anlegen, wenn ihm die Ladung oder Löſchung ſeiner Waaren oder das Aus- und Einladen der Hölzer daſelbſt erlaubt iſt, oder wenn Unwetter oder Beſchädigung daſſelbe hierzu nöthigen.

Dergleichen außergewöhnliche Landungsplätze ſind jedoch von den Schiffs- und Floßführern ſofort nach entfernter Gefahr oder erfolgter Ein- oder Ausladung wieder zu verlaſſen, auch ſind die Fahrzeuge und Floße, ſo lange ſie daſelbſt liegen, bei Nacht oder dichtem Nebel durch Ausſteckung einer erleuchteten Laterne zu ſignaliſiren, und, um den Zug anderer Schiffe an der Leinpfadſeite nicht zu hindern, die Maſten niederzulegen.

Das Einſchlagen von Pfählen auf dem Ufer, um die Schiffe und Floße mittelſt der Taue an ſolche zu befeſtigen, iſt an ſolchen außergewöhnlichen Ankerplätzen unbedingt unterſagt.

Das Anlegen und Ankern unmittelbar vor oder hinter den Pfeilern ſtehender Brücken iſt unter allen Umſtänden verboten.

Art. 9.

bb.) in der Fahrbahn oder entfernt vom Ufer.

In der Fahrbahn darf ein Schiff oder Floß nur an ſolchen Stellen vor Anker gehen, an

Nov. 28. an welchen jene ſo breit iſt, daß andere, ſelbſt die größten Fahrzeuge oder Floße neben jenem noch bequem vorbeifahren können. Solchenfalls und wenn ein Schiff auf einer vom Ufer entfernten Stelle vor Anker geht, treten wegen deſſen Signaliſirung die Beſtimmungen des Art. 8. ein.

Art. 10.

d.) des Ableichtens.

Kein Schiff darf im Fahrwaſſer da um- oder überladen, wo es dem Schiffsverkehr hinderlich iſt.

Iſt die Ableichtung nöthig, um das Schiff über Untiefen im Fahrwaſſer zu ſchaffen, ſo muß ſie ſtets vor den letzteren und an ſolcher Stelle geſchehen, wo weder das beladene Schiff, noch der Leichter den Schiffsverkehr hindern oder erſchweren.

Wird ein Schiff im Fahrwaſſer dergeſtalt feſtgefahren, daß daſſelbe nicht ſofort oder nur durch Ableichtung wieder abgebracht werden kann, ſo iſt der Führer ſtrafbar.

Art. 11.

e.) des Paſſirens gefährlicher oder ſchwieriger Stromſtellen.

Sind gefährliche oder ſchwierige Stromſtellen den Schiffs- oder Floßführern nicht genau bekannt, ſo müſſen ſie dieſelben durch vorausgeſchickte Häupter unterſuchen laſſen, inſofern ſie nicht vorziehen, ſich da, wo Lootſen zu haben ſind, derſelben gegen Erlegung der taxmäßigen Gebühren zu bedienen.

Art.

Art. 12.

f.) des Paſſirens der Brücken.

Stehende Brücken dürfen von Dampfſchiffen nur mit halber Geſchwindigkeit und zurückſchlagenden Rädern paſſirt werden.

Beladene Schiffe können, bei ſtarker Strömung durch die Brückenbögen, da, wo Lootſen zu haben ſind, ſich der letzteren bedienen, müſſen aber auſſerdem die größte Vorſicht und Aufmerkſamkeit beim Paſſiren der Brücke anwenden und namentlich in der Thalfahrt mittelſt des Ankers ſacken oder umlegen.

Unbeladene Fahrzeuge und Floße können ſtromrecht durchgehen.

Segel- und Dampfſchiffe haben dabei ihre Maſten und Rauchfänge ſoweit niederzulegen, daß die Bogenwölbung von demſelben nicht berührt werden kann, auch iſt von Fahrzeugen und Holzfloſſen jedes Anſtreifen an die Seitenwände der Pfeiler zu vermeiden.

Art. 13.

g.) des Paſſirens der Fähranſtalten (fliegenden Brücken).

Jedes Schiff, welches im Begriff ſteht, eine im Gange befindliche Fähre zu paſſiren, muß in angemeſſener Entfernung beilegen, bis die Fähre aus dem Bereiche des Fahrwaſſers und des Wellenſchlages gelangt iſt.

Dagegen haben die Fährmeiſter oder Fährknechte während des Vorbeifahrens von Holzflößen den Gang der Fähre ſo lange, bis dieſe Flöße vorüber ſind, einzuſtellen.

Art.

Digitized by Google

Nov. 28.

Art. 14.

h.) des Fahrens bei Nacht oder dichtem Nebel.

Während des Fahrens bei finſterer Nacht oder dichtem Nebel muß jedes Schiff oder Floß in der Thalfahrt drei, in der Bergfahrt zwei über einander befindliche, hellerleuchtete Laternen am halben Maſt oder, wenn es ohne Maſt fährt, an einer, nach allen Seiten hin ſichtbaren Stelle führen.

Auſſerdem hat jedes Dampfſchiff von 5 zu 5 Minuten und, dafern es ein Fahrzeug in ſeinem Fahrſtrich vor ſich bemerkt, ſofort nach deſſen Wahrnehmung ein deutlich vernehmbares Zeichen durch die Glocke oder Dampfpfeife zu geben.

Art. 15.

i.) des Begegnens der Schiffe oder Floße,
aa.) im freien Strome,
α. der Segelſchiffe oder Floße.

Von zwei, ſich im freien Fahrwaſſer begegnenden Segelſchiffen oder Floßen behält dasjenige, welches gezogen wird, die Leinpfadſeite. Wird aber keins derſelben gezogen, ſo muß das zu Berg gehende dem zu Thal fahrenden, ſo weit es Wind und Oertlichkeit geſtatten, ausweichen und gleichzeitig diejenige Seite, auf welcher letzteres vorbeikommen kann, von einem an der Spitze aufgeſtellten Mann in angemeſſener Entfernung durch Zuruf und verſtändliche Zeichen andeuten laſſen.

Auf dieſen Zuruf iſt von dem thalwärts fahrenden Schiffe oder Floße, zum Zeichen, daß er richtig verſtanden worden, ſtets zu antworten.

Art.

Digitized by Google

Art. 16. Nov. 28.

β.) der Dampfſchiffe.

Begegnen ſich im freien Fahrwaſſer zwei Dampfſchiffe, ſo muß jedes derſelben beim Ausweichen, ſoweit es thunlich iſt, das ihm zur rechten liegende Ufer halten. Begegnen ſie ſich zur Nachtzeit oder bei dichtem Nebel, ſo hat jedes derſelben durch 2 Zeichen mit der Glocke anzukündigen, daß es rechts ausweiche. Iſt aber ein Dampfſchiff durch die Oertlichkeit verhindert, auszuweichen, ſo hat deſſen Führer ſolches dem entgegenkommenden Fahrzeuge durch 3 Zeichen mit der Glocke und gleichzeitig durch Zuruf, der beantwortet werden muß (Art. 15), anzudeuten; in dieſem Falle muß das letztere Fahrzeug nach der ihm als fahrbar bezeichneten Stelle ganz ausweichen.

Art. 17.

γ.) der Segelſchiffe oder Floße und der Dampfſchiffe.

Dampfſchiffe müſſen im freien Fahrwaſſer den Segelſchiffen oder Floßen ausweichen und zwar nach derjenigen Seite hin, auf welcher ſie an letzteren ohne Gefahr vorbeizukommen vermögen. Geſtattet indeſſen die Oertlichkeit dem Dampfſchiffe nicht, ſeinerſeits auszuweichen, ſo hat deſſen Führer ſolches dem entgegenkommenden Fahrzeuge oder Floß zur Tageszeit durch Aufziehung einer blauen Flagge bis zum halben Maſt und gleichzeitig durch 3 Zeichen mit der Glocke und durch Zuruf, der nach

Art.

Nov. 28. Art. 15 beantwortet werden muß, zur Nachtzeit oder bei dichtem Nebel aber durch 3 Zeichen mit der Glocke und durch Zuruf, welcher nach Art. 15 beantwortet werden muß, unverzüglich zu erkennen zu geben. Solchenfalls muß das Segelſchiff oder Floß nach der, ihm als fahrbar bezeichneten Seite ganz ausweichen.

Art. 18.

bb.) bei ſchmaler Stromrinne.

Iſt von zwei ſich entgegenkommenden Fahrzeugen oder Floßen eine ſchmale, für das gegenſeitige Ausweichen keinen hinlänglichen Raum darbietende Stromrinne zu paſſiren, und das eine derſelben ſchon in letztere eingelaufen, ſo muß das noch auſſerhalb der Stromrinne befindliche Fahrzeug oder Floß ſo lange beilegen, bis das andere dieſelbe völlig durchfahren hat. Kommen beide ſich entgegenfahrende Fahrzeuge gleichzeitig an den Ein- und Ausgängen der Stromrinne an, ſo muß das zu Berg fahrende ſo lange anhalten, bis das zu Thal fahrende die Rinne zurückgelegt hat. Vermöchte jedoch das ſtromabwärts kommende Fahrzeug oder Floß nicht mit aufgeſpannten Segeln oder nicht ſtromrecht hindurch zu fahren, ſo muß es anhalten und dem zu Berg fahrenden Schiffe oder Floße das Paſſiren der Rinne zuerſt einräumen.

Das gleichzeitige Einlaufen beider ſich entgegenkommender Fahrzeuge in die vor ihnen liegende ſchmale Stromrinne iſt unterſagt. Im Falle einer Uebertretung dieſes

ſes Verbots muß das zu Berg fahrende Fahrzeug oder Floß wieder zurück bis vor die Ausmündung der ſchmalen Stromrinne gehen und das thalwärts fahrende vorbeilaſſen. Nov. 28.

Art. 19.

k.) des Ueberholens und Vorbeifahrens vorausgehender Fahrzeuge und Floße durch nachfolgende,

aa.) im freien Strome.

Erreicht im freien Fahrwaſſer ein ſchneller fahrendes Dampf- oder Segelſchiff oder Floß das voraus- und langſamer fahrende, ſo iſt erſteres befugt, zu verlangen, daß es von letzterem vorbeigelaſſen werde. Dieſes Verlangen und die Seite an welcher es vorbeifahren will, hat das hinterdrein kommende Fahrzeug oder Floß dem vorausfahrenden durch die im Art. 15 angeordneten Signale zu erkennen zu geben, und das vorausfahrende Schiff oder Floß iſt verpflichtet, dieſen Signalen ohne Verzug Folge zu leiſten.

bb.) im ſchmalen Fahrwaſſer.

Erreicht ein Dampfſchiff das Segelſchiff oder Floß am Eingange in eine ſchmale Stromrinne, ſo müſſen letztere das erſtere jederzeit vorbeilaſſen.

Art. 20.

l.) des Vorbeifahrens der Dampfſchiffe, an kleineren und ſchwer beladenen größeren Fahrzeugen.

In allen Fällen, wo ein Dampfſchiff an kleineren Fahrzeugen, oder auch an ſchwer beladenen größeren, mit geringer Bordhöhe fahren-

Nov. 28. fahrenden, Schiffen vorüber zu gehen genöthigt iſt, muß dies in gehöriger Entfernung und nur mit halber Maſchinenkraft geſchehen, um jede aus dem Wellenſchlage etwa entſtehende Gefahr möglichſt abzuhalten. Wäre jedoch erſteres den letzteren ſchon ſo nahe gekommen, daß der Wellenſchlag für dieſe auch noch bei halber Maſchinenkraft gefahrbringend werden könnte, ſo muß das Dampfſchiff die Räder ſo lange hemmen, bis alle Gefahr vorüber iſt.

Hierbei müſſen ſich übrigens das Dampfſchiff und die anderen Fahrzeuge in der vorgeſchriebenen Art und Weiſe vorher gegenſeitig ſignaliſiren. Vergl. Art. 15.

Art. 21.

m.) der Merkmale und Warnungszeichen.

Die im Strome zur Bezeichnung des Fahrwaſſers, der Untiefen oder ſonſt gefährlicher Stellen gelegten oder ausgeſteckten Merkmale und Warnungszeichen dürfen von den vorbeifahrenden Schiffern und Schiffsleuten weder beſchädigt, noch verrückt, noch weggenommen werden. Iſt dies ohne Verſchuldung eines Schiffers geſchehen, ſo muß derſelbe bei der nächſten Polizeybehörde hiervon Anzeige machen.

Uebrigens hat ſich jeder Schiffsführer bei der Fahrt nach dergleichen Merkmalen und Warnungszeichen gebührend zu richten. Namentlich hat derſelbe die durch ſolche bezeichneten, hinderlichen und gefährlichen Stellen ſorgfältig zu vermeiden.

Art.

Digitized by Google

Art. 22. Nov. 28.

n.) der Pulverladungen.

Schiffe, welche Schießpulver geladen haben, müſſen eine ſchwarze Flagge führen und dürfen nicht bei Nacht fahren. Anderen Fahrzeugen, insbeſondere den Dampfſchiffen, haben ſie möglichſt fern und vor dem Winde zu bleiben.

Sie dürfen niemals in der Nähe anderer Schiffe vor Anker gehen und müſſen ſich ankommenden Fahrzeugen bemerklich machen.

Größere Militair- oder andere ungewöhnliche Pulvertransporte unterliegen den beſonderen Sicherheitsvorſchriften, die, nach dem Ermeſſen der dabei betheiligten Uferſtaaten, entweder im Allgemeinen oder für den einzelnen Fall als erforderlich angeſehen werden dürften.

Art. 23.

E. Gegenſeitige Befugniß und Obliegenheiten
a.) der Schiffsführer, Mannſchaften und Paſſagiere.

Der Schiffsführer hat in allem, was das Fahrzeug ſelbſt, deſſen Leitung, Erhaltung, Ladung u. ſ. w. und die Aufrechthaltung der guten Ordnung auf demſelben betrifft, den Oberbefehl über Mannſchaft und Paſſagiere, welche verpflichtet ſind, ſich den von ihm in jenen Beziehungen ertheilten Anordnungen ohne Widerſpruch zu fügen. Daſſelbe gilt von den Floßführern und den ihm beigegebenen Leuten.

Digitized by Google

Nov. 28. Widerſpenſtige, unruhige und Unordnung erregende Individuen können noch während der Fahrt aus dem Schiffe oder von dem Floße entfernt und der nächſten Polizeybehörde zur Beſtrafung übergeben werden.

Dagegen iſt der Schiffsführer verpflichtet, nicht allein gegen die ihm untergebene Mannſchaft ein anſtändiges, das ihm unbedingt nöthige Anſehen bei derſelben ſicherndes Benehmen zu beobachten, ſondern auch die Achtung gegen ſeine Paſſagiere niemals aus den Augen zu ſetzen, und dieſelben nicht mit Zumuthungen zu behelligen, zu deren Befolgung ſie in gedachter ihrer Eigenſchaft nicht verbunden ſind.

Insbeſondere dürfen Handleiſtungen von den Paſſagieren nur in Fällen dringender Gefahr gefordert werden.

Art. 24.

b.) der Schiffsführer, Lootſen und Schiffsmannſchaften.

Sobald ein Lootſe die Führung des Fahrzeugs übernommen hat, geht alle Befugniß, Verpflichtung und Verantwortlichkeit in Bezug auf die Leitung des Schiffs vom Schiffsführer auf denſelben über, und die Mannſchaft iſt zur unbedingten Befolgung ſeiner Befehle verbunden. Nach Zurücklegung der gefährlichen Stelle tritt der Schiffsführer in die, ihm als ſolchem zukommenden Befugniſſe und Verbindlichkeiten ohne weiteres wieder ein.

Art.

Art. 25. Nov. 28.

F. Verpflichtungen des Schiffsführers und der Mannſchaft,

a.) in Anſehung der Güterladungen.

Der Schiffsführer iſt verpflichtet, die größte Aufmerkſamkeit auf die geladenen Fracht- und Paſſagier-Güter zu verwenden, und nicht allein das Abhandenkommen oder Verderben ſondern auch jede Beſchädigung derſelben möglichſt zu verhüten.

Gleiche Fürſorge liegt jedem Einzelnen der Schiffsmannſchaft ob.

Für den Erſatz des, durch Abhandenkommen, Verletzung oder Verderben der Ladung herbeigeführten, Schadens iſt der Schiffsführer ſtets zunächſt verhaftet, inſoweit er nicht nachzuweiſen vermag, daß der Schade durch inneren Fehler der Sache, mangelhafte Verpackung oder unabweisliche Ereigniſſe verurſacht worden ſei.

Art. 26.

b.) bei entdeckten Schiffsdiebſtählen.

An der Waarenladung verübte Diebſtähle ſind vom Schiffsführer unmittelbar nach ihrer Entdeckung, der nächſten elbſchifffahrtspolizeylichen Behörde unter genauer Angabe aller Umſtände zur weitern polizeylichen Erörterung anzuzeigen.

Art. 27.

c.) verbotener Handelsverkehr der Schiffer.

Der auf Frachtſchiffen oder Floßen dienenden Mannſchaft iſt es unterſagt, neben den eingeladenen Gegenſtänden, gleichnamige oder andere Waaren für eigene Rechnung

Digitized by Google

Nov. 28. auf dem Schiffe oder Floße mit ſich zu führen und Handel oder ähnliche Geſchäfte mit ſolchen zu treiben.

Der Schiffs- oder Floßführer darf über das Fahrzeug oder Floß oder über die auf denſelben geladenen Gegenſtände in einer, mit dem Maniſeſte in Widerſpruch ſtehenden Art und Weiſe nicht verfügen, inſofern er ſich nicht als Eigener des Schiffes oder Floßes, oder der Ladung, ſoweit er darüber disponiren will, oder endlich, als hierzu vom Schiffs-, Floß- oder Waaren-Eigenthümer ausdrücklich beauftragt, genügend auszuweiſen vermag.

Niemand darf ſich mit den Schiffsleuten oder mit hierzu nicht gehörig legitimirten Schiffs- oder Floßführern in dergleichen Handelsgeſchäfte auf irgend eine Weiſe mittel- oder unmittelbar einlaſſen.

Uebertretungen dieſer Verbote ſollen von den ſchifffahrtspolizeylichen Behörden zur Unterſuchung gezogen und entweder ſofort polizeylich beſtraft (Art. 30.) oder, dafern ſich bei der Unterſuchung der Verdacht eines criminellen Verbrechens herausſtellen ſollte, zur weiteren Unterſuchung und Beſtrafung an die zuſtändige Gerichtsbehörde abgegeben werden.

Art. 28.

d.) bei Unglücksfällen.

Bei ſich ereignenden, das Fahrzeug oder Floß mit Gefahr bedrohenden Unglücksfällen dürfen Führer und Mannſchaft, bei Vermeidung ſcharfer Ahndung, das Schiff oder Floß nicht ſogleich verlaſſen. Vielmehr müſſen

müſſen ſie vor allen Dingen auf Beſeiti- Nov. 28.
gung der Gefahr, dafern hierzu noch die Möglichkeit vorhanden, wo aber nicht, und wenn die Gefahr dringend iſt, vorerſt auf Rettung der Paſſagiere, ſodann auf Bergung der Waarenladung die angeſtrengteſte Thätigkeit verwenden. Führer und Mannſchaft der in der Nähe befindlichen Fahrzeuge aller Art und der Floße ſind zu ſchleunigſter Hülfsleiſtung verpflichtet.

Der zuſtändigen Behörde iſt demnächſt von dem Vorfall ſofort Anzeige zu machen, und deren weiteren Anordnungen Folge zu leiſten, auch vom Schiffsführer dem Eigenthümer des Fahrzeuges und den Waarenabſendern baldmöglichſt Nachricht zu geben.

Art. 29.

G. Paß-Polizey.

Führer, Paſſagiere und Mannſchaften haben die, in den Staaten, auf welche die Fahrt ſich erſtreckt, geltenden paßpolizeylichen Vorſchriften zu beobachten.

Der Schiffsführer iſt in dieſer Beziehung nicht allein für ſeine Schiffsleute verantwortlich, ſondern auch berechtigt und verpflichtet, die Paſſagiere zur Erfüllung ihrer Obliegenheiten aufzufordern.

Wenn jedoch ein Elbſchiff, nach der Geſetzgebung des Staates, welchem es angehört, eine amtlich beglaubigte Muſterrolle führt, in welcher Name, Alter und Wohnort der Schiffsleute und die Bedingungen ihres Dienſtverhältniſſes angegeben ſind, ſo ſoll eine ſolche Muſterrolle zur perſönlichen

Nov. 28. Legitimation der darin aufgeführten Schiffsleute, ſo lange dieſe ſich bei ihrem Schiffe befinden, in allen Elbuferſtaaten als genügend angenommen werden.

Art. 30.

H. Strafbeſtimmungen.

Die Uebertretung einer der obigen Vorſchriften wird auſſer dem vom Angeſchuldigten etwa zu leiſtenden Schadenerſatze, mit einer, nach der größeren oder geringeren Abſichtlichkeit, Schädlichkeit oder Gefährlichkeit der Uebertretung abzumeſſenden, Ordnungsſtrafe von 1 bis 10 Thalern, oder, im Fall des Unvermögens, mit verhältnißmäßigem Gefängniß beſtraft. Daneben bleibt, inſofern die ſtrafbare Handlung ein criminelles Verbrechen enthält, die Unterſuchung und Beſtrafung derſelben den zuſtändigen Gerichtsbehörden vorbehalten.

Die erkannten Geldſtrafen ſind in der Währung des 14 Thalerfußes zu erlegen, mit Ausnahme Böhmens, in welchem letztere im Verhältniſſe von 21:20 auf Oeſterreichiſche Conventions-Münze reduzirt wird.

I. Haftung wegen der Geldſtrafen.

Wegen dieſer Geldſtrafen haften

1.) der Schiffsführer für die verurtheilten Individuen von der Schiffsmannſchaft, inſofern gegen dieſe weder die erkannte Geldſtrafe, noch die ſubſidiariſche Gefängnißſtrafe, vollſtreckt werden kann, wobei jedoch dem Schiffsführer der Regreß gegen die Schuldigen vorbehalten bleibt,

2.) das Schiff für den Schiffsführer.

Art.

Digitized by Google

Art. 31. Nov. 28.

III. Schlußbeſtimmung.

Die Ratificationen dieſer Uebereinkunft ſollen gleichzeitig und in Verbindung mit denjenigen der Elbſchifffahrts-Additional-Acte ertheilt und ausgewechſelt werden.

Deſſen zur Urkunde iſt dieſe Uebereinkunft von ſämmtlichen Commiſſarien unterſchrieben und unterſiegelt worden.

Geſchehen, Dresden den dreizehnten April, im Jahre Eintauſend Achthundert Vier und Vierzig.

(LS) Eduard Nicolaus Ritter von Henneberg.
(LS) Carl Friedrich Heinrich Albert Guſtav Wendt.
(LS) Karl Wehner.
(LS) Dr. Otto Carl Franz Klenze.
(LS) Carl Philipp Francke.
(LS) Leopold Friedrich Heinrich Wendt.
(LS) Auguſt Ludwig von Behr.
(LS) Dr. Heinrich Brehmer.
(LS) Dr. Guſtav Heinrich Kirchenpauer.

XCVI.

Staats-Vertrag

die Regulirung des Brunshauſer Zolles betreffend. Geſchloſſen und unterzeichnet zu Dresden am 13. April 1844. Die Ratificationen ſind am 1. Octob. 1844 zu Dresden ausgewechſelt worden. Publicirt am 28. Nov. 1844.

In Gemäßheit der Artikel 108 bis 116 der Wiener Congreß-Acte vom 8. Juni 1815 haben

Nov. 28. haben die Elb-Uferſtaaten über eine verbeſſerte, Schifffahrt und Handel erleichternde Ordnung des Syſtems und der Controle der Abgaben, welche die Königlich Hannoverſche Regierung von den aus der Nordſee gekommenen, elbaufwärts die Mündung der Schwinge paſſirenden Waaren unter der Benennung des Brunshauſer- (ehemals: Stader-) Zolles zu erheben hat, durch die zweite zu Dresden verſammelte Elbſchifffahrts-Reviſions-Commiſſion eine Verhandlung eintreten laſſen.

Zu derſelben haben

Seine Majeſtät der Kaiſer von Oeſterreich, König von Ungarn und Böhmen, Allerhöchſt Ihren Gubernialrath und General-Conſul für Oſt- und Weſtpreußen, Eduard Nicolaus Ritter von Henneberg;

Seine Majeſtät der König von Preußen, Allerhöchſt Ihren Geheimen Regierungsrath und Zollvereinsbevollmächtigten, Carl Friedrich Heinrich Albert Guſtav Wendt, Ritter des rothen Adlerordens IV. Klaſſe;

Seine Majeſtät der König von Sachſen, Allerhöchſt Ihren Director der erſten Abtheilung im Finanz-Miniſterio, Karl Wehner, Ritter des Königlich Sächſiſchen Civil-Verdienſt-Ordens und des Königlich Preußiſchen rothen Adler-Ordens II. Klaſſe;

Seine Majeſtät der König von Hannover, Allerhöchſt Ihren Ober-

Steuer-

Steuer-Rath Dr. Otto Carl Franz Klenze, Nov. 28.
Ritter des Guelphen-Ordens;

Seine Majeſtät der König von Dänemark, als Herzog von Holſtein und Lauenburg, Allerhöchſt Ihren Etatsrath und Sectionschef im General-Zollkammer- und Kommerz-Kollegium, Karl Philipp Franke, Ritter des Danebrog-Ordens und Danebrogs-Mann, Ritter des Königlich Preußiſchen rothen Adler-Ordens II. Klaſſe und Komthur des Großherzoglich Oldenburgiſchen Haus- und Verdienſt-Ordens;

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Mecklenburg-Schwerin, Höchſt Ihren Kammerrath, Leopold Friedrich Heinrich Wendt;

Seine Durchlaucht der älteſtregierende Herzog zu Anhalt-Cöthen,

Seine Durchlaucht der regierende Herzog zu Anhalt-Deſſau, und

Seine Durchlaucht der regierende Herzog zu Anhalt-Bernburg, den Herzoglich Cöthenſchen Geheimen Finanzrath August Ludwig von Behr, Ritter des Herzoglich Anhaltſchen Hausordens Albrechts des Bären, des K. K. Oeſterreichiſchen Leopold-Ordens III. Klaſſe, des Kaiſerlich Ruſſiſchen St. Annen-Ordens II. Klaſſe und des Königlich Preußiſchen rothen Adler-Ordens III. Klaſſe; endlich:

der hohe Senat der freien und Hanſeſtadt Lübeck wegen des Mitbeſitzes von

Berge-

Digitized by Google

Nov. 28. Bergedorf, den Senator Dr. Heinrich Bremer, und

der hohe Senat der freien und Hanſeſtadt Hamburg, den Senator Dr. Guſtav Heinrich Kirchenpauer,

als Commiſſarien beſtellt, welche ſich, unter Vorbehalt der Allerhöchſten, Höchſten und Hohen Ratificationen, über folgende Beſtimmungen geeinigt haben:

Art. 1.

Die Verhältniſſe des Brunshauſer Zolles ſind durch das in der Anlage I. enthaltene Regulativ geordnet, welches mit dem 1. Oct. 1844 in Kraft tritt, und nur unter allſeitiger Zuſtimmung der contrahirenden Staaten abgeändert werden kann.

Art. 2.

Den künftigen Elbſchifffahrts-Reviſions-Commiſſionen ſteht es zu, den Tarif und die ſonſtigen Verhältniſſe des Brunshauſer Zolles in derſelben Art und Form, wie diejenigen der übrigen Elbzölle zur Erörterung zu ziehen, und namentlich die dem Tarife als Anlage IV. beigefügte Gewichts-Tabelle, welche dazu beſtimmt iſt, die Verzollung derjenigen Waaren zu erleichtern, die regelmäßig nach Gewicht nicht verkauft und verſandt werden, mit dem wahren und durchſchnittlichen Gewichte der darin enthaltenen Gegenſtände in Uebereinſtimmung zu erhalten und nach Bedürfniß zu vervollſtändigen.

Art.

Digitized by Google

Art. 3.

Nov. 28.

Die zur Ausführung des vereinbarten Regulativs erforderlichen weiteren Verfügungen werden von der Königlich Hannoverſchen Regierung erlaſſen, dürfen jedoch den Beſtimmungen deſſelben und dieſes Staatsvertrages nicht widerſprechen.

Art. 4.

Sollte die Regierung eines Elb-Uferſtaates durch eine Entſcheidung des Brunshauſer Elbzollgerichts ihre vertragsmäßigen Rechte beeinträchtigt finden, ſo bleibt es derſelben vorbehalten, hierüber mit der Königlich Hannoverſchen Regierung in Verhandlung zu treten.

Art. 5.

Die Königlich Hannoverſche Regierung wird in Beziehung auf den Brunshauſer Zoll die Schifffahrt ſämmtlicher Elb-Uferſtaaten ſtets an allen Vortheilen und Begünſtigungen Theil nehmen laſſen, welche in jener Beziehung der Schifffahrt der am meiſten begünſtigten Nationen durch Vertrag zugeſtanden worden ſind oder künftig zugeſtanden werden.

Es bezieht ſich dies jedoch, wie ſich von ſelbſt verſteht, nicht auf die dem Binnenlandsgute in Binnenlandsfahrzeugen und dem Hamburgiſchen Bürgergute in Bürgerſchiffen zugeſtandenen oder künftig zuzugeſtehenden Befreiungen und Erleichterungen.

Art.

Digitized by Google

Nov. 28.

Art. 6.

Der Art. 15 der Elbſchifffahrts-Acte und ſämmtliche frühere, dieſem Vertrage und deſſen Anlagen widerſtreitenden Anſprüche und Rechtsverhältniſſe ſind hiermit aufgehoben.

Art. 7.

Die Ratificationen dieſes Vertrages werden gleichzeitig und in Verbindung mit denen zu der Schluß-Acte der zweiten Elbſchifffahrts-Reviſions-Commiſſion ertheilt und ausgewechſelt werden.

Deſſen zur Urkunde iſt dieſer Vertrag von den Bevollmächtigten unterzeichnet und unterſiegelt worden.

Geſchehen zu Dresden den dreizehnten April, im Jahre Eintauſend Achthundert Vier und Vierzig.

(LS) Eduard Nicolaus Ritter von Henneberg.
(LS) Carl Friedrich Heinrich Albert Guſtav Wendt.
(LS) Karl Wehner.
(LS) Dr. Otto Carl Franz Klenze.
(LS) Carl Philipp Francke.
(LS) Leopold Friedrich Heinrich Wendt.
(LS) Auguſt Ludwig von Behr.
(LS) Dr. Heinrich Brehmer.
(LS) Dr. Guſtav Heinrich Kirchenpauer.

Digitized by Google

Separat-Vertrag.

Nov. 28.

Die Abſchließung des Staats-Vertrages vom heutigen Tage, die Regulirung des Brunshauſer Zolles betreffend, haben die unterzeichneten Commiſſarien noch über folgende Separat-Artikel ſich geeinigt, welche, obwohl zur unmittelbaren Veröffentlichung nicht beſtimmt, dennoch der Ratification unterliegen und dieſelbe Kraft und Wirkung haben ſollen, als wenn dieſelben jenem Staats-Vertrage Wort für Wort einverleibt wären.

Separat-Artikel A.
zum Art. 1. des Staats-Vertrages und zum Tarife.

Die Königlich Hannoverſche Regierung wird auf den Grund des vertragsmäßigen Tarifs ein ſpecificirtes und alphabetiſch geordnetes Waaren-Verzeichniß unter Hinzufügung der für beſtimmte Waaren verabredeten feſten Gewichts- und Thara-Sätze aufſtellen laſſen, daſſelbe vor deſſen Verkündigung der Königlich Däniſchen Regierung und dem Senate der freien und Hanſeſtadt Hamburg mittheilen und die dazu etwa zu machenden gegründeten Bemerkungen bereitwilligſt berückſichtigen.

Separat-Artikel B.
zum Art. 1. des Staats-Vertrages und zum Tarife.

Die Königlich Hannoverſche Regierung wird für neu aufkommende oder in dem Tarife nicht berückſichtigte Waaren-Artikel Ge-

Nov. 28. Gewichts-Zollſätze, welche ein Viertel-Procent des Preiſes der Waaren nicht überſteigen, feſtſetzen, und dieſe nicht allein öffentlich bekannt machen, ſondern auch der jedesmaligen nächſten Elbſchifffahrts-Reviſions-Commiſſion zur Nachricht mittheilen.

Separat-Artikel C.
zum Art. 2. des Staats-Vertrages und zum Tarife.

Die Königlich Hannoverſche Regierung wird den Tarif des Brunshauſer Zolles nach jedesmaligem Ablaufe fünfundzwanzigjähriger Zwiſchenräume auf Antrag der übrigen Elb-Uferſtaaten einer Reviſion bei der Elbſchifffahrts-Reviſions-Commiſſion zu dem Zwecke unterwerfen, um diejenigen Tarif-Zollſätze, welche nach dem Durchſchnitte der alsdann zuletzt verfloſſenen drei Jahre mehr als drei Achtel-Procent des Hamburger Börſenpreiſes der unter jenen Poſitionen begriffenen Waaren ausmachen, auf ein Viertel-Procent des ausgemittelten Durchſchnittspreiſes — wobei jedoch Bruchpfennige des daraus ſich ergebenden neuen Zollſatzes ſtets für voll angeſetzt werden ſollen — zurückführen.

Ausgenommen von dieſer Verabredung bleiben die Tarifpoſitionen: Steinkohlen, Caffee, Getränke, Reis und Reismehl; die unter der Poſition „Südfrüchte" im Tarife nahmhaft gemachten Artikel; Tabak und Tabaksfabrikate, Thee, Zucker, Thran, Felle und Häute, Spinnmaterialien, Geſpinnſte und Gewebe.

Die

Digitized by Google

Die Königlich Hannoverſche Regierung erklärt jedoch Ihre Bereitwilligkeit, auch rückſichtlich dieſer ausgenommenen Artikel, wenn bei einem oder mehren derſelben eine erhebliche und dauernde Preisverminderung das dringende Bedürfniß einer weiteren Ermäßigung des Brunshauſer Zolles begründen ſollte, den bei Gelegenheit künftiger Elbſchifffahrts-Reviſions-Commiſſionen auf derartige Ermäßigungen gerichteten Anträgen der Elb-Uferſtaaten thunlichſt entgegen zu kommen. Nov. 28.

Separat-Artikel D.

zum Art. 3. des Staats-Vertrages und §. 11 Nr. 2 des Regulativs.

Die Königlich Hannoverſche Regierung wird im Verwaltungswege die Erleichterung der Zollabfertigungen dadurch befördern, daß ſie für einige Gegenſtände, namentlich Mahagoni- und Cedernholz in Blöcken und Brettern, Steinzeug ꝛc. die Anſetzung des nicht declarirten Gewichts unter Zugrundelegung des Cubikgehalts oder eines ſonſtigen paſſenden Maaßſtabes vornehmen läßt und zu dieſem Zwecke den ihr von dem Handelsſtande der Seeſtädte mitgetheilten Notizen die thunlichſte Berückſichtigung bereitwilligſt zu Theil werden laſſen.

Geſchehen zu Dresden den dreizehnten April, im Jahre Eintauſend Achthundert Vier und Vierzig.

(LS) Eduard Nicolaus Ritter von Henneberg.

(LS)

Digitized by Google

Nov. 28. (LS) Carl Friedrich Heinrich Albert Guſtav Wendt.
(LS) Karl Wehner.
(LS) Dr. Otto Carl Franz Klenze.
(LS) Carl Philipp Francke.
(LS) Leopold Friedrich Heinrich Wendt.
(LS) Auguſt Ludwig von Behr.
(LS) Dr. Heinrich Brehmer.
(LS) Dr. Guſtav Heinrich Kirchenpauer.

Regulativ
über die Verhältniſſe des Brunshauſer Zolles.

§. 1.
Eintritt der Zollpflicht. Tarif.

Alle Waaren, welche in der Auffahrt auf der Elbe die Zoll-Linie paſſiren, welche ſich von dem nördlichen Ufer der Schwinge-Mündung quer über die Elbe bis zum Holſteiniſchen Ufer unterhalb Haſeldorf erſtreckt, unterliegen nach Maaßgabe des unter I. beiliegenden Tarifs der Zollpflicht, inſofern ſie nicht unter die im §. 2 aufgeführten Zollbefreiungen fallen.

Aufhebung der Nebenabgaben.

Sämmtliche, neben dem Güterzolle bisher zu Brunshauſen oder zu Hamburg erhobenen Geld- und Natural-Abgaben, einſchließlich des Königlichen Schiffszolles und des Ruderzolls der Stadt Stade, ſind für immer aufgehoben, und es ſollen künftig Neben-

Neben=Abgaben und Accidenzien irgend einer Nov. 28.
Art von den Zollbehörden und Zollbeamten weder für ſich, noch für Rechnung der Hannoverſchen Staatscaſſe, noch für diejenige von Communen, Corporationen oder Privaten erhoben werden.

Ausgenommen ſind hiervon nur die in den §§. 7 und 12 erwähnten Schiffergebühren und Credit=Proviſion, unter den in jenen §§. angegebenen Vorausſetzungen.

§. 2.

Zollbefreiungen.

Von dem Brunshauſer Zolle ſollen folgende Gegenſtände befreiet ſein:

1.) Fürſtengut.

Hierunter begriffen ſind ſolche Gegenſtände, welche nach Ausweis der vorgezeigten Papiere perſönliches Eigenthum ſouverainer deutſcher Fürſten, ihrer Gemahlinnen oder Familien, oder zum perſönlichen Gebrauche und zur Hofhaltung ſouverainer deutſcher Fürſten oder ihrer Familien beſtimmt ſind.

2.) Hamburgiſches Bürgergut in Hamburgiſchen Bürgerſchiffen unter folgenden Beſtimmungen:

Zollfreies Hamburgiſcher Bürgergut iſt ſolches, welches einem oder mehren der in der Stadt Hamburg ſelbſt wohnenden und derſelben durch den Bürgereid verpflichteten Bürger bei Paſſirung der Zoll=Linie eigenthümlich zugehört und in einem Hamburger Bürgerſchiffe oder, wenn dieſes wegen contrairen Windes oder Seichtig=

Nov. 28. keit des Fahrwaſſers oder aus einem anderen Grunde die Zollſtätte nicht mit ganzer Ladung paſſiren kann, in einem binnenländiſchen Leichter-Fahrzeuge die Zoll-Linie paſſirt, inſofern der vorbezeichnete Hamburger Bürger binnen vier Wochen nach Paſſirung der Zoll-Linie auf ſeinen Bürgereid unter obrigkeitlicher Beglaubigung verſichert, daß das Gut bei Paſſirung der Zoll-Linie ſein Eigenthum geweſen ſei.

Die bisher gemachte Ausnahme, nach welcher Hamburgiſches Bürgergut in ſolchen Hamburger Bürgerſchiffen, welche aus der See nicht weiter als von Alt-Holland, von der Weſtküſte Jütlands oder von Helgoland herkommen, zu verzollen war, iſt aufgehoben.

Wittwen und minorenne Kinder verſtorbener zollfreier Bürger ſollen, wenn ſie oder ihre Curatoren die Geſchäfte fortſetzen, die Rechte ihrer verſtorbenen Ehemänner oder Väter genießen.

Der Umſtand, daß ein zollfreier Hamburgiſcher Bürger Commiſſions-Factorei- oder Speditions-Geſchäfte treibt, ſoll denſelben rückſichtlich ſeiner eigenen Güter von der Zollfreiheit nicht ausſchließen. Dieſe erſtreckt ſich jedoch auf Hamburger Commiſſions-, Factorei- und Speditionsgut nicht.

Als **Hamburger Bürgerſchiff** gilt ein ſolches, welches laut des, jährlich auf vorgängig geleiſteten Bürgereid ausgeſtellten, Schiffspaſſes ganz das Eigenthum eines oder mehrer, durch den Bürgereid verpflichteter, in der Stadt Hamburg ſelbſt oder in der

der Vorſtadt St. Pauli wohnender Hamburgiſcher Bürger iſt, und deſſen Capitain gleichfalls zu den auf den Bürgereid verpflichteten Hamburgiſchen Bürgern gehört, und entweder in der Stadt ſelbſt, oder in der Vorſtadt St. Pauli, oder auf dem Schiffe im Hamburger Hafen wohnt. Nov. 28.

Als ganz im Eigenthume Hamburgiſcher zollfreier Bürger befindlich ſoll ein Schiff auch dann betrachtet werden, wenn neben ſolchen Bürgern andere, nicht zu den zollfreien Bürgern gehörende, Hamburger Einwohner oder Schutzverwandte, nicht aber Fremde, einen Antheil, jedoch höchſtens von drei Achttheilen, an der Rhederei deſſelben beſitzen. Auf das, in derartige oder andere Schiffe verladene, Gut ſolcher Hamburgiſcher Einwohner und Schutzverwandten erſtreckt ſich jedoch die Zollfreiheit eben ſo wenig, als auf dasjenige, welches einem außerhalb der Stadt ſelbſt und namentlich in der Vorſtadt St. Pauli wohnenden Bürger oder einem im Hamburger Hafen wohnenden Capitain gehört.

Bei Hamburgiſchen Grönlandsfahrern oder Wallfiſchfängern ſollen bloße Einwohner Hamburgs oder dortige Schutzverwandte zwar nicht allein, aber doch neben einem oder mehreren Hamburgiſchen Bürgern, Mitrheder, auch ein ſolcher Einwohner oder Schutzverwandter, wenn er in Hamburg ſelbſt, in der Vorſtadt St. Pauli oder im Hamburger Hafen wohnt, Schiffs-Capitain ſein dürfen, ohne daß dadurch die Ladung, ſoweit

 dieſelbe

Nov. 28. dieſelbe aus Wallfiſch- oder Robben-Speck oder Barten, ſo wie aus beigeladenen, ſelbſt-gefangenen oder zugekauften Fiſchen beſteht, zollpflichtig wird.

Wenn der Capitain eines in See gegangenen Hamburger Bürgerſchiffes ſtirbt, oder aus irgend einem Grunde ſeinen Poſten verlaſſen muß und während der Reiſe ein Steuermann oder Setzſchiffer in ſeine Stelle tritt, ſo geht dadurch die ſonſt vorhandene Zollfreiheit der Ladung nicht verloren.

Die Einrichtung, zufolge welcher bei getheilten Rhedereien zum Beweiſe des Hamburger Schiffs-Eigenthums alle Mitrheder die Schiffspäſſe haben beſchwören müſſen, iſt dahin modificirt, daß die Eidesleiſtung Eines der Rheder genügen ſoll.

Obgleich die Gültigkeit der Schiffspäſſe auf ein Jahr beſchränkt iſt, ſo ſoll doch der Umſtand, daß etwa die Reiſe erſt nach Ablauf jenes Jahres beendigt iſt, die ſonſt begründete Zollfreiheit nicht aufheben, inſofern nur binnen vier Wochen nach geſchehener Paſſirung der Zoll-Linie durch eine obrigkeitlich beglaubigte, eidliche Erklärung Eines der Rheder bezeugt wird, daß die Rhederei, ſo wie dieſelbe laut der obigen Begriffsbeſtimmung eines Hamburger Bürgerſchiffs beſchaffen ſeyn muß, bis zu jener Paſſirung fortdauernd beſtanden habe.

3.) Binnenlandsgut, welches im Binnenlande in binnenländiſche Fahrzeuge verladen iſt und in dieſen, mit Urſprungs- und Einladungs-Beſchei-

Digitized by Google

ſcheinigungen verſehen, die Zoll-Linie paſſirt. Nov. 28.

Binnenlandsgüter ſind alle Naturprodukte und Fabrikate, welche im Landdroſteibezirke Stade, im Herzogthume Holſtein oder in der Stadt Hamburg und deren Gebiete oder im Amte Ritzebüttel erzeugt worden ſind, jedoch, was die Fabrikate betrifft, unter der Vorausſetzung daß dieſelben nicht in einer bloßen Bearbeitung überſeeiſcher Rohſtoffe, wie z. B. bei Syrup, Taback, Thran, Zucker, Wein und den im Binnenlande bloß gebleichten, gefärbten oder appretirten, überſeeiſchen Garnen oder Geweben, beſtehen.

Binnenländiſche Einladungsplätze ſind ſolche, welche unterhalb der Schwinge-Mündung am linken Elbufer, bis Cuxhaven einſchließlich, oder auf den Elbinſeln, Neuwerk einſchließlich, oder am rechten Elbufer und an der Weſtküſte des Herzogthums Holſtein, bis Büſum einſchließlich, belegen ſind.

Binnenländiſche Fahrzeuge ſind ſolche, welche an einem der beiden Elbufer, von Hamburg und Harburg abwärts bis Cuxhaven und Neuwerk oder an der Weſtküſte des Herzogthums Holſtein, bis Büſum einſchießlich, zu Hauſe gehören und auf ihrer Fahrt ſeewärts nicht weiter als bis Cuxhaven, Neuwerk oder Büſum hinausgekommen ſind.

Die Urſprungs-Beſcheinigungen ſind von der Obrigkeit des Erzeugungsortes, die Ein-

Digitized by Google

Nov. 28. Einladungs-Beſcheinigungen von der Obrigkeit, Hafen- oder Zollbehörde des Einladungsortes auszuſtellen und beide in der Auffahrt beim Wachtſchiffe abzugeben.

4.) Zurückgehende Güter, unter nachfolgenden Beſtimmungen:

a.) Güter, welche bei ihrer erſten Auffahrt den Zoll bereits getragen haben und in denſelben Schiffen, in welche ſie bei der Verzollung verladen waren, ſtromniederwärts und wiederum ſtromaufwärts die Zollſtätte paſſiren, ſind von der abermaligen Verzollung frei, inſofern bei Paſſirung des Wachtſchiffes bei dieſem, oder binnen vier Wochen nach jenem Zeitpunkt bei dem Elbzoll-Comtoire zu Hamburg, nachgewieſen wird, daß jene Güter früher ſchon verzollt und ſeitdem nicht wieder in See geweſen ſind.

b.) Wenn Schiffe, welche aus einem Elbhafen ausgelaufen waren, vor Erreichung eines außerhalb der Elbe belegenen Hafens entweder durch Havarie oder durch eingetretenen Froſt, ungünſtige Winde und dergl. in der Fortſetzung ihrer Reiſe verhindert werden, ſo iſt das in dieſen Schiffen niederwärts und wegen des eingetretenen Hinderniſſes in denſelben oder anderen Schiffen wieder aufwärts geführte Gut zollfrei, inſofern bei Paſſirung des Wachtſchiffes der Grund der Rückkehr nachgewieſen und dem Königlich Hannoverſchen Elbzoll-Comtoir zu Hamburg die Zurückkunft des Gutes vor Ausladung deſſelben angezeigt wird.

5.)

5.) Strandgut, Nov. 28.

a.) aus Schiffen, welche aus einem Elbhafen oberhalb der Zoll-Linie abgegangen und vor Erreichung eines oberhalb der Elbe belegenen Hafens geſtrandet ſind, nachdem die Identität der Güter und deren Strandung auf die sub 4 a. bezeichnete Weiſe nachgewieſen ſind;

b.) inſofern daſſelbe erweislich ſchon einmal verzollt war, ohne Rückſicht darauf, ob der Transport ſtromaufwärts und ſtromniederwärts in demſelben Fahrzeuge geſchehen war, jedoch unter der Bedingung einer, auf die sub 4 a. bezeichnete Weiſe beizubringenden Nachweiſung der ſchon früher geſchehenen Verzollung.

6.) Marktgut, unter folgenden Beſtimmungen:

a.) Alle nach Jahrmärkten des sub 3 bezeichneten Binnenlandes auf binnenländiſchen Fahrzeugen geführten Gegenſtände ſind zollfrei, inſofern über dieſelben eine ſpecielle ſchriftliche Declaration und ein obrigkeitliches Zeugniß darüber, daß jene Gegenſtände im Binnenlande eingeladen und zur Feilbietung auf einem oder mehren binnenländiſchen Jahrmärkten beſtimmt ſind, bei Paſſirung des Wachtſchiffes in der Auffahrt übergeben wird.

b.) Alle nach Jahrmärkten des unterhalb der Zollſtätte belegenen Binnenlandes in binnenländiſchen Fahrzeugen elbniederwärts geführten Gegenſtände ſind zollfrei, inſofern ſie in binnenländiſchen Fahrzeugen

elb-

Nov. 28. elbaufwärts zurückgeführt werden und zu Brunshauſen bei der Niederfahrt die sub a. erwähnten Declarationen und Zeugniſſe überreicht ſind, bei der Zurückführung aber die Wiedereinladung im Binnenlande nachgewieſen worden iſt.

7.) Die in der Anlage II. aufgeführten Artikel.

§. 3.

Legitimation der Schiffe und Declaration ihrer Ladung.

Jeder Schiffer, mit alleiniger Ausnahme der Binnenlandsfahrer unter der im §. 5 sub 1 bezeichneten Vorausſetzung, hat ſich, ſobald er elbaufwärtsfahrend die im §. 1 bezeichnete Zoll-Linie erreicht, über die Nationalität ſeines Schiffes auszuweiſen und bei den Zoll-Comtoiren zu Brunshauſen durch Uebergabe ſämmtlicher Schiffs- und Ladungspapiere und, ſoweit dieſe über die Ladung oder über Theile derſelben nicht vorhanden ſind, durch Uebergabe oder Anerkennung ſchriftlicher Verzeichniſſe ſeine geſammte Ladung in Gemäßheit des Tarifs zu declariren.

Die laut §. 5 vom Setzen befreieten Schiffe haben dieſe Declaration bei dem Königlichen Wachtſchiffe zu beſchaffen.

§. 4.

Setzen vor der Zollſtelle, Viſitationen und Controle.

Die Verpflichtung der Schiffer zum Setzen oder Ankern vor der Schwinge und das Recht der Zollbehörde zur Viſitation der

der Ladung, ſo wie die ſonſtigen Controle-Befugniſſe der Königlich Hannoverſchen Regierung bleiben beſtehen, ſo weit dieſelben bisher beſtanden haben und nicht durch dieſes Regulativ modificirt ſind. Nov. 28.

§. 5.

Ausnahmen davon.

Von der Verpflichtung zum Setzen oder Ankern vor der Schwinge ſind befreit:

1.) Binnenländiſche Fahrzeuge, welche ſich als ſolche und den Umſtand, daß ſie lediglich zollfreie Ladung führen, bei Paſſirung des Wachtſchiffs durch ein von dieſem aus bemerkbares Zeichen kenntlich machen.

Dieſelben haben jedoch die Urſprungs- und Einladungs-Beſcheinigungen, durch welche die Zollfreiheit des von ihnen geführten Binnenlandsguts bedingt iſt, in der Auffahrt am Wachtſchiffe abzugeben.

2.) Die Schiffe aller deutſchen Bundesſtaaten und anderer begünſtigter Nationen, inſofern

a.) deren geſammte zollpflichtige Ladung in Hamburg, im Hannoverſchen bis Harburg einſchließlich, in Altona oder an der Holſteiniſchen Küſte von Haſeldorf bis Ottenſen einſchließlich, gelöſcht werden ſoll, und zwar

α.) was Hamburg betrifft, unter Bezugnahme auf die wegen der dortigen Controle zwiſchen den beiderſeitigen Regierungen vereinbarten, im §. 8 enthaltenen Beſtimmungen,

β.)

Nov. 28. β.) was die Hannoverſchen Elbplätze betrifft, unter Vorbehalt der wegen der dortigen Controle von der Königlich Hannoverſchen Regierung zu treffenden Anordnungen, und

γ.) was Altona und die unterhalb deſſelben belegene Holſteiniſche Elbküſte betrifft, unter der Vorausſetzung, daß wegen der dortigen Controle eine Vereinbarung zwiſchen der Königlich Hannoverſchen und der Königlich Däniſchen Regierung, wie dies für jetzt laut der im §. 9 enthaltenen Beſtimmungen der Fall iſt, beſteht.

b.) die Schiffe mit guten und ordentlichen Schiffs- und Ladungs-Papieren verſehen ſind und dieſe Papiere bei Paſſirung des Wachtſchiffs an dieſes abgegeben werden; auch

c.) den sub b. erwähnten Papieren eine Verſicherung hinzugefügt iſt, welche der Capitain an Eidesſtatt und bei Verluſt der Ehre und des guten Leumunds darüber abzugeben hat, daß er, ſo viel er wiſſe und glaube, andere, als die in dieſen Papieren verzeichneten und die daneben etwa ſonſt declarirten Ladungsgegenſtände nicht an Bord habe.

3.) Diejenigen Schiffe, für welche das Setzen wegen Sturms oder Eisganges unthunlich oder gefährlich iſt, unter der Bedingung jedoch, daß ſofort nach der Ankunft am Beſtimmungsorte dieſe und das eingetretene Hinderniß des Ankerns vor der Schwinge dem Elbzoll-Comtoir zu Hamburg

burg gemeldet und glaubhaft nachgewieſen Nov. 28.
wird.

Weitere Ausdehnungen der Befreiungen vom Setzen bleiben dem Ermeſſen dar Königlich Hannoverſchen Regierung überlaſſen.

§. 6.
Retourſcheine.

Sämmtliche Schiffe, mit Ausnahme der Elb-Flußſchiffe, welche lediglich zollfreies Gut elbaufwärts geführt haben, müſſen bei ihrer nächſten Niederfahrt dem Königlich Hannoverſchen Wachtſchiffe vor Paſſirung deſſelben einen ſogenannten Retourſchein übergeben.

Der Retourſchein iſt ein Zeugniß darüber, daß für die bei der letzten Auffahrt des Schiffs in daſſelbe verladen geweſenen Waaren den Verpflichtungen wegen des Brunshauſer Zolls genügt worden ſey. Derſelbe wird von dem Königlich Hannoverſchen Elbzoll-Comtoir zu Hamburg oder den ſonſt dazu von der Königlich Hannoverſchen Regierung ermächtigten Behörden ausgeſtellt, nachdem die Ausladungs-Verzeichniſſe mit den Ladungspapieren und ſonſtigen Declarationen verglichen und richtig befunden ſind und der gebührende Zoll bezahlt oder creditirt worden iſt.

§. 7.
Hülfeleiſtungen vom Wachtſchiffe.

Wenn das Königlich Hannoverſche Wachtſchiff einem paſſirenden Schiffe auf deſſen Anforderung ein Boot und Mannſchaft

ſtellt,

Nov. 28. ſtellt, um Perſonen, Legitimationen, Declarationen oder Retourſcheine an das Zollbüreau oder an das Wachtſchiff zu befördern, ſo ſind dafür die in der Anlage III. verzeichneten Gebühren zu entrichten.

Wenn ein Königlich Hannoverſches Wachtſchiff nicht ausliegen kann, ſo werden die demſelben überwieſenen Geſchäfte in Beziehung auf Entgegennahme von Legitimationen, Declarationen, Retourſcheinen und Zahlungen in dem an der Schwinge der Elbe zunächſt belegenen Zollgebäude wahrgenommen.

§. 8.

Zoll-Controle zu Hamburg.

Ueber die Verhältniſſe der Zoll-Controle zu Hamburg iſt zwiſchen der Königlich Hannoverſchen Regierung und dem Senate der freien und Hanſeſtadt Hamburg Folgendes vereinbart.

a.) Alle Schiffer haben ſich bei ihrer Ankunft in Hamburg, bevor ſie mit der Löſchung beginnen, behuf Empfangnahme der Löſchungſcheine bei dem dortigen Königlich Hannoverſchen Elbzoll-Comtoir zu melden, auch dieſem entweder gleichzeitig oder doch ſofort, nachdem ihre etwa zu Brunshauſen zurückgebliebenen Ladungspapiere bei dem Elbzoll-Comtoir zu Hamburg eingegangen und ihnen zur Einſicht vorgelegt ſind, ein vollſtändiges Verzeichniß der Ladungsgegenſtände (Content-Zettel) zu überreichen.

b.) Die Schiffs- und Ladungspapiere über die, nach Hamburg gehenden, zollpflichti-

Digitized by Google

pflichtigen Güter, für welche der Zoll nicht bereits zu Brunshauſen bezahlt worden iſt, werden nebſt den Zollrechnungen, unverzüglich nach geſchehener Aufſtellung der letzteren, dem Königl. Hannoverſchen Elbzoll-Comtoir in Hamburg zugeſtellt, welches dem Schiffer, den Waaren-Empfängern oder deren Bevollmächtigten deren Einſicht behuf Anfertigung der Content-Zettel zu geſtatten und dieſelben gegen Erlegung des Zolles auszuhändigen hat. Nov. 28.

Werden vor geſchehener Zahlung des Zolles die fraglichen Papiere ausgehändigt, ſo wird der Empfänger derſelben dadurch für den, von den betreffenden Gütern zu erlegenden, Zoll nebſt der etwa daneben zu zahlenden Proviſion (vergl. §. 12) als Selbſtſchuldner mit Vorbehalt ſeines Regreſſes gegen den urſprünglichen Zollpflichtigen, zu haften verpflichtet.

c.) Dem Elbzoll-Controleur iſt eine genaue Beachtung der Ausladung der Schiffe, namentlich auch wenn ſolche in St. Pauli, unterhalb des Hamburgiſchen Zollwachtſchiffs, erfolgen ſollte, geſtattet.

d.) Ergiebt ſich dabei der Verdacht einer Defraude oder einer die Zoll-Einnahme gefährdenden Ordnungswidrigkeit, ſo wird der Senat der freien Hanſeſtadt Hamburg, auf Antrag des Königlich Hannoverſchen Elbzoll-Controleurs, in deſſen Gegenwart die verdächtigen Waarencolli durch Hamburgiſche Zollbeamte viſitiren laſſen.

Digitized by Google

Nov. 28. e.) Auch wird die Hamburgiſche Behörde bei entſtandenem Verdacht, auf Requiſition des Elbzoll=Controleurs, auf die von dem Verdacht betroffenen Güter und — ſoweit dieß nach der Hamburgiſchen Geſetzgebung zuläſſig iſt — auch auf Schiffe Hamburgiſcher Angehörigen Arreſt verfügen, über deſſen Rechtmäßigkeit indeſſen hiernächſt das competente Hamburgiſche Gericht zu erkennen hat.

f.) Die Hamburgiſche Behörde wird auf Verlangen des Elbzoll=Controleurs demſelben nicht nur dienſame Nachrichten über einzelne Verzollungsfälle, ſondern auch die Hamburgiſchen Zoll= und Contentzettel zur Vergleichung mit den Brunshauſer Zollrechnungen mittheilen. Dagegen werden die Hannoverſchen Elbzollbehörden zu Brunshauſen und Hamburg der Hamburgiſchen Zollbehörde auf deren Verlangen dienſame Nachrichten über einzelne Verzollungsfälle aus den Brunshauſer Zollregiſtern mittheilen.

g.) Sollte Hamburg ſein eigenes dermaliges Zoll= und Controle=Syſtem in dem Maaße ändern wollen, daß dadurch die gegenwärtige Wirkſamkeit der Brunshauſer Zoll=Controle in Hamburg aufgehoben oder geſchwächt werden könnte, ſo wird der Senat ſich mit Hannover über eine anderweitige genügende Controle in Hamburg für den Brunshauſer Zoll vereinigen.

h.) Der Königlich Hannoverſche Elbzoll=Controleur zu Hamburg ſoll befreit ſeyn:

α.)

α.) von der Verpflichtung zur Erwerbung des Hamburgiſchen Bürgerrechts und von Leiſtung des Bürgereides für ſich, für die vom Staate ihm beigeordneten Untergebenen und für die dauernd in ſeinen Privatdienſten ſtehenden Gehülfen, wogegen er und dieſe Untergebenen und Gehülfen auch nicht berechtigt ſind, in der Stadt Hamburg und deren Gebiete Grundſtücke zu erwerben und Handel zu treiben; Nov. 28.

β.) von Bürgerpflichten, als: Militairdienſt, Wachtgeld und dergleichen perſönlichen Laſten und Leiſtungen, nicht weniger von ſtädtiſchen Abgaben aller Art, mit Ausnahme der indirecten, für ſich und die bei ihm wohnenden Mitglieder ſeiner Familie und Domeſtiken, nicht weniger für die sub α. bezeichneten Untergebenen und Gehülfen, inſofern dieſe nicht durch ſonſtige beſondere Beziehungen zu der Stadt Hamburg dieſer zu ſolchen Laſten, Leiſtungen oder Abgaben verpflichtet ſind;

γ.) von der ordentlichen Einquartierung;

δ.) von der ſtädtiſchen Jurisdiction und Polizey, in allen den Dienſt des Controleurs und ſeiner Untergebenen betreffenden Angelegenheiten.

i.) In Criminal- und Polizey-Angelegenheiten werden, inſofern dieſe nicht eilig ſind, die ſtädtiſchen Gerichts- und Polizeybeamten die Wohnung des Elbzoll-Controleurs nur nach vorheriger Anzeige bei dem Königlich Hannoverſchen Reſidenten, inſofern ein ſolcher zu Hamburg anweſend iſt, betreten, in

eiligen

Digitized by Google

Nov. 28. eiligen Fällen aber, in denen die vorherige Anzeige nicht thunlich iſt, ſolche unverzüglich nachholen und in beiden Fällen dem Reſidenten, falls ein ſolcher zu Hamburg angeſtellt iſt, von der Veranlaſſung und dem Zwecke des Eintritts in die Wohnung des Elbzoll-Controleurs Nachricht geben.

Perſonal-Arreſt ſoll nur unter Zuziehung des Reſidenten, falls ein ſolcher in Hamburg anweſend iſt, gegen den Elbzoll-Controleur verfügt werden.

§. 9.

Controle der in Holſtein gelöſchten Güter.

Ueber die Controle der nach Altona und unterhalb deſſelben an der Holſteiniſchen Elbküſte beſtimmten Schiffsladungen iſt zwiſchen den Königlichen Regierungen von Hannover und Dänemark bis auf Weiteres Folgendes vereinbart.

1.) Ueber die im Freihafen zu Altona zu löſchenden Schiffsladungen, welche in der Auffahrt die Brunshauſer Zoll-Linie paſſirten, hat der Schiffsführer ein Verzeichniß, welches ſämmtliche einzelnen Gegenſtände der Ladung nebſt den Einladungsorten und den Namen der Waaren-Empfänger enthält, und unter welchem die Richtigkeit und Vollſtändigkeit des Inhalts mit ſeiner öffentlich beglaubigten Unterſchrift an Eidesſtatt und bei Verluſt der Ehre und guten Leumunds bezeugt wird, dem Königlich Hannoverſchen Zoll-Comtoire in Hamburg zukommen zu laſſen, worauf Letzteres, nachdem es dieſes Ausladungs-Verzeichniß mit

den,

den, am Wachtſchiffe oder ſonſt behuf der Zoll-Declaration übergebenen, Papieren verglichen und ſich von der Erfüllung der Zollverbindlichkeiten überzeugt hat, den Retourſchein, ſoweit derſelbe nach §. 6 erforderlich iſt, ſofort ertheilt. Nov. 28.

2.) Alle Waaren, die aus einem Schiffe, welches elbaufwärts die Zoll-Linie paſſirt hat, an der Holſteiniſchen Küſte unterhalb des Freihafens von Altona ausgeladen werden ſollen, wird die Königlich Däniſche Regierung durch Ihre Zollbeamten in Beziehung auf den Brunshauſer Zoll gehörig revidiren und darüber ein Verzeichniß, welches — mit Ausnahme der zollfreien Binnenlandsgüter, deren ſummariſche Angabe genügen ſoll — die Bezeichnung, den Inhalt und die Quantität, den Einladungsort und den Namen des Empfängers jedes einzelnen Collo oder Waarenpoſtens enthält und deſſen Vollſtändigkeit zollamtlich zu beglaubigen iſt, anfertigen und daſſelbe dem Königlich Hannoverſchen Zoll-Comtoir in Hamburg zukommen laſſen, worauf Letzteres dieſes Verzeichniß mit den beim Wachtſchiffe oder ſonſt behuf der Zoll-Declaration überreichten Papieren vergleicht und, nachdem es ſich von der Erfüllung der Zollverbindlichkeit überzeugt hat, den Retourſchein, ſoweit derſelbe nach §. 6 erforderlich iſt, ſofort ertheilt.

Binnenlandsfahrern, welche ſolche Güter ausgeladen haben, die dem Brunshauſer Zolle unterliegen, ſoll von den Königlich Däniſchen

Nov. 28. ſchen Zollbeamten ein beglaubigtes Duplicat dieſes Verzeichniſſes ausgehändigt und letzteres beim Königlich Hannoverſchen Wachtſchiffe, inſofern es mit der dort abgegebenen Declaration und geſchehenen Verzollung übereinſtimmt, ſtatt des Retourſcheins als genügend angenommen werden.

3.) Sollte die Königlich Hannoverſche Zollbehörde, in Fällen dringenden Verdachts einer begangenen Zolldefraude, über Waaren, welche zu Altona oder an einem andern Orte der Holſteiniſchen Elbküſte oberhalb der Schwinge gelöſcht ſind, weitere Aufklärungen von Seiten der Waaren-Empfänger zu haben wünſchen, ſo werden dieſe, falls ſie Unterthanen Sr. Majeſtät des Königs von Dänemark ſind, durch die Königlich Däniſche Regiminalbehörde veranlaßt werden, dieſer ihre Original-Facturen oder eine, von ihnen an Eidesſtatt zu bekräftigende, Angabe über Subſtanz und Quantität der, mittelſt eines beſtimmten Schiffes an ſie beförderten Waaren, behuf Mittheilung an die Königlich Hannoverſche Zollbehörde vorzulegen.

§. 10.

Zollberechnung.

Die Berechnung des Zolles geſchieht von der Zollbehörde baldthunlichſt, nach der Reihefolge der abgegebenen Declarationen, vorbehältlich etwaiger Ausnahmen zu Gunſten der Dampfſchiffe oder anderer, der ſchleunigſten Abfertigung bedürfender Fahrzeuge.

Die

Die Ausfertigung der Zollrechnungen erfolgt ſofort nach deren Aufſtellung. Nov. 28.

§. 11.

Grundſätze derſelben.

Die Berechnung der Zollbeträge iſt tarifmäßig auf den Grund der erfolgten Declarationen und der, zur Ergänzung derſelben dienenden Ladungspapiere vorzunehmen.

Es dienen dabei folgende Grundſätze zur Richtſchnur.

1.) Die Waarengattung iſt nur inſoweit nach generelleren Bezeichnungen zu beſtimmen, als aus den Declarationen und Ladungspapieren oder aus den etwa vor Paſſirung des Schiffs dem Haupt-Zollbureau in Brunshauſen zugeſtellten geeigneten Nachweiſungen nicht ſpecielleren Angaben zu entnehmen ſind.

Die Nachholung einer ſpecielleren Angabe der Waarengattung unter Vorzeigung der Original-Factura oder anderer glaubwürdiger Papiere ſteht dem Schiffsführer oder Waarenempfänger zu:

a.) binnen 14 Tagen nach Paſſirung der Zoll-Linie, ohne Beſchränkung,

b.) binnen ferneren 10 Wochen, inſofern dadurch der Zollbetrag für den fraglichen Waarenpoſten ſich um mehr als 10 Procent vermindert.

2.) Das Gewicht der Waaren wird beſtimmt:

a.) bei den Artikeln, welche in die Anlage IV. aufgenommen ſind, gleich viel ob dabei das wahre Gewicht angegeben wird

Nov. 28. oder nicht, nach den in jener Anlage aufgeführten feſten Sätzen.

b.) bei allen übrigen Artikeln nach den darüber in den Declarationen und Ladungspapieren oder in den etwa vor Paſſirung des Schiffs dem Haupt-Zollbureau zu Brunshauſen zugeſtellten geeigneten Nachweiſungen enthaltenen Angaben und inſoweit dieſe Angaben fehlen, nach der pflichtmäßigen Schätzung der Zollbehörde.

Gegen das Reſultat dieſer Schätzung kann der Schiffsführer oder Waarenempfänger reclamiren und die Zugrundelegung des wahren Gewichtes bei der Verzollung verlangen, inſofern er bei dem Elbzoll-Comtoir zu Hamburg das wahre Gewicht angiebt und durch Vorzeigung der Original-Factura oder anderer glaubwürdiger Papiere nachweiſet. Es treten jedoch auch hiebei die vorſtehend sub 1 a. und b. angegebenen Friſten und Bedingungen ein.

3.) Die Berechnung des Zolles geſchieht nach dem Netto-Gewichte, inſofern dieſes oder, neben Angabe des Brutto-Gewichtes, die wirkliche Thara aus den Ladungspapieren erſichtlich iſt.

Iſt in den Ladungspapieren das Brutto-Gewicht als ſolches bezeichnet und dabei nicht zugleich das Netto-Gewicht oder die wirkliche Thara angegeben, ſo werden für Thara,

a.) bei Waaren in Säcken, Packen, Seronen, Ballen, Bunden und dergleichen 5 pro Cent;

b.)

b.) bei Waaren in Kiſten, Kaſten, Körben, Fäſſern und dergleichen 10 pro Cent; Nov. 28.

c.) bei Hanf-, Lein-, Rapp- und Rüböl in Fäſſern 15 pro Cent, und

d.) bei verpackten Erdwaaren und Hohlglas, ſowie bei Thee und Indigo, inſofern beide Artikel in Oſtindiſchen Original-Verpackungen vorkommen, 20 pro Cent

von dem Brutto-Gewichte abgezogen, und das übrigbleibende als Netto-Gewicht berechnet.

Iſt in den Ladungspapieren oder in den etwa vor Paſſirung des Schiffs beim Haupt-Zollbureau zu Brunshauſen übergebenen geeigneten Nachweiſungen das Gewicht angegeben, ohne daß letzteres als Brutto- oder Netto-Gewicht bezeichnet iſt, ſo wird daſſelbe ohne weitere Reduction als Netto-Gewicht angenommen.

Fehlt die Gewichtsangabe bei Paſſirung des Schiffes ganz, ſo ſteht es dem Schiffer oder Waarenempfänger frei, bei der sub 2 b. ihm geſtatteten Nachholung derſelben das wirkliche Netto-Gewicht zu Grunde zu legen.

4.) Bei Berechnung des Zolles werden die Pfunde derjenigen Orte, an welchen die Waare eingeladen war, ohne Reduction zu Grunde gelegt, Großgewichte aber nach dem an dem Einladungsorte geltenden Verhältniſſe, ſowie ſolche fremde Gewichtsbenennungen, welche für Pfunde deſſelben Ortes keinen

Nov. 28. keinen Maaßſtab geben, nach der sub V. angehängten Tabelle, auf Pfunde reducirt.

5.) Gewichtsquantitäten, welche nicht in 25 Pfund aufgehen, werden zu einem Viertel Centner und Bruchpfennige für voll gerechnet.

§. 12.

Bezahlung des Zolles.

Die Bezahlung des Zolles geſchieht bei Paſſirung der zollpflichtigen Güter an das Elbzoll-Comtoir zu Brunshauſen ſofort nach geſchehener Aufſtellung der Zollrechnung.

Ausgenommen hiervon ſind jedoch

1.) die Ladungen derjenigen Seeſchiffe, welche vom Setzen befreit ſind. Für dieſe iſt der Zoll binnen 14 Tagen nach geſchehener Paſſirung der Zollſtätte zu bezahlen und zwar:

a.) für diejenigen Ladungen, welche zu Hamburg oder Altona gelöſcht werden, bei dem Königlich Hannoverſchen Elbzoll-Comtoir zu Hamburg;

b.) für diejenigen, welche zu Harburg gelöſcht werden, bei der dortigen Zollkaſſe;

c.) für die am linken Elbufer unterhalb Harburgs und am rechten Elbufer unterhalb Altona's gelöſchten zollpflichtigen Ladungen beim Elbzoll-Comtoir zu Brunshauſen, oder einer an deſſen Stelle etwa an der Schwinge zu errichtenden Hebungsſtelle.

Ein längerer Credit hängt von dem Ermeſſen der Zollbehörde ab. Für diejenigen Zollbeträge, welche nicht binnen 14 Tagen bezahlt werden, iſt, gleichviel ob ein längerer Credit

Digitized by Google

Credit ausdrücklich bewilligt wurde, oder nicht, neben dem urſprünglichen Zollbetrage eine Proviſion, welche zwei Procent des letzteren beträgt, zu erlegen. Hierbei iſt vorausgeſetzt, daß die Zollrechnung ſpäteſtens acht Tage nach Paſſirung der Zoll-Linie beim Elbzoll-Comtoir zu Hamburg zur Aushändigung bereit liege, widrigenfalls die vierzehntägige Friſt erſt von dieſer Aushändigung an zu berechnen iſt. Nov. 28.

2.) Für die in binnenländiſche Flußſchiffe verladenen Waaren iſt der Zoll ſofort bei der Auffahrt, inſoweit nicht ein Credit — wofür Proviſion nicht berechnet werden ſoll — gegeben wird, und zwar beim Königlich Hannoverſchen Wachtſchiffe zu erlegen.

§. 13.

Münzſorte.

Die Bezahlung des Zolls geſchieht in groben Münzſorten des Vierzehnthalerfußes und bei Beträgen, welche nicht in $\frac{1}{6}$ Thaler aufgehen, in Hannoverſcher Scheidemünze.

§. 14.

Reclamationen.

Reclamationen wegen zu hoher Zollanſätze, außer den Fällen des §. 11 No. 1 a. b. und 2 b., können binnen Jahresfriſt nach Paſſirung der Zollſtelle bei dem Elbzoll-Comtoir zu Hamburg angebracht, ſpäter aber nicht mehr erhoben werden.

Beſchwerden gegen Zollverfügungen.

Beſchwerden über Verfügungen und Maaßregeln der Local-Zollbehörden und über das Benehmen der Zollbeamten können an die

Nov. 28. die oberſte Zollverwaltungsbehörde und in höchſter Inſtanz an das Königliche Finanzminiſterium zu Hannover gerichtet werden.

§. 15.

Elbzollgericht.

Die Unterſuchung und Beſtrafung der, in Beziehung auf den Brunshauſer Zoll begangenen, Defrauden und Ordnungswidrigkeiten geſchieht durch das Königlich Hannoverſche Elbzollgericht, welches zu Stade oder Harburg ſeinen Sitz haben und mit wenigſtens drei, zum Richteramt befähigten, Perſonen beſetzt ſeyn muß.

Ueber das Verfahren bei dem Gerichte wird die Königlich Hannoverſche Regierung ſpäteſtens bei Ausführung dieſes Regulativs eine Verordnung publiciren, in welcher folgende Grundſätze feſtzuhalten ſind:

Das Verfahren ſoll möglichſt kurz und ſummariſch ſein.

Auf erhobene Anzeige ladet das Elbzollgericht den Denunciaten, unter Bezeichnung des angeſchuldigten Zollvergehens und des geſtellten Strafantrages, zu einem Termine vor, um ſich in Perſon oder durch einen Bevollmächtigten auf die Denunciation zu erklären, unter der Verwarnung, daß, wenn er dies unterläßt, er des ihm angeſchuldigten Zollvergehns für geſtändig angenommen und demgemäß verurtheilt werden wird.

Gegen Erkenntniſſe des Elbzollgerichts ſteht ſowohl dem Denunciaten als dem Denuncianten der Recurs an eine höhere In-

Digitized by Google

Inſtanz, nach Maaßgabe der Hannoverſchen Landesgeſetzgebung offen. Nov. 28.

Die Gebühren des Elbzollgerichts ſollen nach Anleitung der, in dem Königlich Hannoverſchen Geſetze über die Ein-, Aus- und Durchgangsabgaben vom 21. April 1835 angenommenen Sätze, regulirt werden.

Die Verfügungen der Recursbehörde erfolgen gebührenfrei.

Die Prozeßkoſten hat der Denunciat zu tragen, wenn er zu der Denunciation, gleichviel ob durch Defraude oder durch Ordnungswidrigkeit, Anlaß gegeben hat.

War die Denunciation unbegründet, ſo hat die Zollbehörde, war jene frivol, ſo hat, unter ſubſidiariſcher Verpflichtung der Zollbehörde, der Denunciant die Koſten zu tragen.

§. 16.

Submiſſionen.

Der Denunciat kann einem ferneren zollgerichtlichen Verfahren jederzeit dadurch entgehen, daß er dem Strafantrage ſich unterwirft und die beantragte Strafe nebſt den etwaigen Zollrückſtänden, Schäden und bereits aufgelaufenen Koſten erlegt.

Dabei iſt der Strafantrag von der zur Entgegennahme der Submiſſion ermächtigten Behörde nach Maaßgabe des §. 18 unter billiger Berückſichtigung der Umſtände aufzuſtellen und, falls derſelbe ſchon vorher beim Elbzollgerichte angebracht war, nach Maaßgabe des §. 18 unter billiger Berückſichtigung der Umſtände zu berichtigen.

Die

Digitized by Google

Nov. 28. Die Submiſſion kann geſchehen bei dem Elbzollgerichte, bei dem Elbzoll-Comtoir zu Hamburg oder bei den außerdem zu deren Entgegennahme von der Königlich Hannoverſchen Regierung ermächtigten Behörden.

Es muß darüber ein Protocoll unter Mitunterzeichnung des Submittenten aufgenommen werden.

§. 17.

Rechtshülfe.

Die Gerichtsbehörden ſämmtlicher Elbuferſtaaten werden, innerhalb ihrer Gerichtsbezirke, auf Requiſition des im §. 15 bezeichneten Königlich Hannoverſchen Elbzollgerichts, deſſen Verfügungen inſinuiren, deſſen Erkenntniſſe vollſtrecken und ſowohl Denunciaten, als Zeugen und Sachverſtändige vernehmen.

Dieſelben werden auf Antrag der Königlich Hannoverſchen Zollbehörde, unter den durch die Landesgeſetzgebungen beſtimmten Formen und Bedingungen, auf Waaren, welche für Zoll, Strafe, Schäden oder Koſten verhaftet ſind, (vergl. §. 19) Beſchlag legen.

Die in allen dieſen Beziehungen mit der freien Stadt Hamburg laut §. 8 getroffenen beſonderen Verabredungen werden durch Obiges nicht abgeändert.

§. 18.

Zoll-Strafbeſtimmungen.

Wer durch eine Handlung oder Unterlaſſung die Zollgeſetze übertritt, macht ſich eines Zollvergehens ſchuldig. Daſſelbe

beſteht

Digitized by Google

beſteht entweder in einer Defraude oder in einem Ordnungsfehler. Jene zieht die Strafe der Zolldefraude, dieſer eine Ordnungsſtrafe nach ſich. Für die Anwendung dieſer Strafe gelten folgende Grundſätze: Nov. 28.

1.) Jede Handlung oder Unterlaſſung, welche eine Verkürzung der Zollcaſſe zur Folge gehabt hat oder zur Folge gehabt haben würde, wenn das Zollvergehen unentdeckt geblieben wäre, iſt als Zolldefraude zu betrachten und zu beſtrafen.

Nach dieſem Grundſatze iſt namentlich derjenige, welcher es unterläßt, zollpflichtige Gegenſtände zu declariren, oder wer unrichtige Angaben macht, welche geeignet ſind, der Zollcaſſe die Zollgefälle ganz oder zum Theil zu entziehen, mit der Strafe der Zolldefraude zu belegen.

2.) Die Strafe der Zolldefraude ſoll in einer Geldbuße beſtehen, welche dem zehnfachen Betrage derjenigen Zollabgabe gleichkommt, um welche die Zollcaſſe verkürzt iſt oder im Falle der Nichtentdeckung würde verkürzt worden ſein.

Sind diejenigen Gegenſtände, mit welchen eine Defraude begangen iſt, nach Menge und Beſchaffenheit nicht genügend zu ermitteln und kann daher der Betrag des defraudirten Zolles mit Beſtimmtheit nicht berechnet werden, ſo hat das Gericht den muthmaaßlichen Betrag des Zolles, nach Einholung des Gutachtens von Sachverſtändigen, zu beſtimmen.

3.)

Digitized by Google

Nov. 28. 3.) Ergeben die Umſtände, daß eine Zollverkürzung nicht beabſichtigt iſt, oder daß durch die Handlung oder Unterlaſſung des Contravenienten eine Verkürzung der Zollcaſſe nicht hat Statt finden können, ſo ſoll nur eine Ordnungsſtrafe erkannt werden.

4.) Wenn Gegenſtände, welche bei der Zollſtelle zu Brunshauſen entweder gar nicht oder unrichtig declarirt ſind, binnen 14 Tagen nach deren Ankunft am Beſtimmungsorte einer Königlich Hannoverſchen Zollcontrolle zur Verzollung gehörig angemeldet werden, ſo ſoll nur der einfache Zoll erhoben, eine Strafe indeß nicht erkannt werden.

Bei den, unter No. 8 lit. b. und c. im gegenwärtigen §. erwähnten, unter erſchwerenden Umſtänden verübten Vergehen kommt die vorſtehende Beſtimmung nicht zur Anwendung.

Auch ſetzt eine gänzliche Befreiung von der Strafe voraus, daß das Zollvergehen dem Königl. Hannoverſchen Elbzollgerichte nicht ſchon früher zur Anzeige gebracht war.

5.) Wegen einer unrichtigen Declaration, durch welche der Zollbetrag für einen und denſelben Waarenpoſten um weniger als 5 Procent verkürzt iſt, ſoll, wenn keine abſichtliche Defraude vorliegt, nicht die Strafe der Defraude, ſondern nur eine Ordnungsſtrafe erkannt werden, welche die Hälfte des durch die Unrichtigkeit gefährdeten Zollbetrages nicht überſteigt.

6.) Wenn die Zollgefälle zwar nicht verkürzt ſind und nicht haben verkürzt werden

Digitized by Google

den können, aber andere Vorſchriften, welche die Sicherung der Zollgerechtſame oder die Aufrechthaltung der Ordnung des Zollweſens bezwecken, durch Handlungen oder Unterlaſſungen übertreten werden; ſo iſt eine Ordnungsſtrafe verwirkt. Nov. 28.

Die Ordnungsſtrafen ſollen betragen:

bei minder erheblichen Ordnungswidrigkeiten . 1 bis 50 Thlr.,
bei größeren . 50 ﹕ 200 ﹕

7.) Das Zollgericht hat, inſofern nicht beſondere Vorſchriften in den folgenden Beſtimmungen getroffen worden ſind, zu ermeſſen, ob eine begangene Ordnungswidrigkeit zu den minder erheblichen oder zu den größeren Zollvergehen zu rechnen iſt.

8.) Zu den mit einer Strafe von 50 bis 200 Thlrn. zu ahndenden Zollvergehen ſollen namentlich gezählt werden:

a.) jede thätliche Widerſetzlichkeit oder thätliche Beleidigung der im Dienſte begriffenen Königlich Hannoverſchen Zollbeamten oder der in deren Auftrage bei Dienſtverrichtungen behülflichen Perſonen.

b.) die Anfertigung oder Benutzung falſcher oder verfälſchter Documente und Papiere.

c.) jede eidliche oder an Eides Statt abgegebene, unwahre Verſicherung und die Benutzung von Documenten ꝛc., welche auf den Grund ſolcher unrichtigen eidlichen oder an Eides Statt gegebenen Verſicherungen ausgeſtellt worden ſind.

9.)

Digitized by Google

Nov. 28. 9.) Ordnungsſtrafen von 1 bis 50 Thlr. ſind insbeſondere in folgenden Fällen zu erkennen:

a.) wenn Schiffe die Zollſtelle zu Brunshauſen vorbeifahren, ohne ſich ordnungsmäßig zu melden und zu legitimiren; oder wenn Schiffe, welche zum Setzen verpflichtet ſind, dieſes unterlaſſen, welchenfalls unter beſonders erſchwerenden Umſtänden die Strafe zu 100 Thaler geſteigert werden kann.

b.) wenn den, in Ausübung ihres Dienſtes befindlichen, Königlich Hannoverſchen Zollbeamten oder den, in ihrem Auftrage bei Dienſtverrichtungen behülflichen, Perſonen, Beleidigungen ohne hinzutretende Thätlichkeit zugefügt werden.

c.) wenn nach geſchehener Anmeldung und erfolgter Abfertigung zu Brunshauſen vor Erreichung des Beſtimmungsortes Waaren aus dem Schiffe entladen werden, ohne daß die geſchehene Entladung binnen 24 Stunden nach der Ankunft des Schiffes oder der Waaren an dem Beſtimmungsorte, und, bei geſchehener Ueberladung in das, das Hauptſchiff zu deſſen Beſtimmungsorte begleitende oder ihm vorausgehende oder dahin folgende Leichterſchiff, vor der Entlöſchung des einen und des andern, einer Königlich Hannoverſchen Zollcontrole angemeldet wird.

d.) wenn am Beſtimmungsorte der Anfang mit dem Löſchen der Waaren gemacht wird, ohne daß der Löſchſchein, inſofern derſelbe

ſelbe nach dieſem Regulativ erforderlich war, Nov. 28.
erbeten und ertheilt worden iſt.

e.) wenn Schiffe auf ihrer Rückkehr die Zollſtelle zu Brunshauſen vorbeiſegeln, ohne den Retourſchein, inſofern derſelbe nach dieſem Regulativ erforderlich war, abzugeben.

In den unter a und e bezeichneten Fällen wird die Strafe durch die Nachweiſung aufgehoben, daß Sturm, Eisgang oder ähnliche Hinderniſſe die Erfüllung der ordnungsmäßigen Verpflichtung unmöglich gemacht haben.

10.) Das Zollgericht hat die Größe der zu erkennenden Ordnungsſtrafen — innerhalb der in dieſem §. vorgeſchriebenen Grenzen — nach der Wichtigkeit des Falles, nach der Größe des Schiffes und der in Frage kommenden Waarenquantitäten, nach dem Grade und der Dauer der Widerſetzlichkeit, vorzugsweiſe aber danach zu bemeſſen, ob die Ordnungswidrigkeit wegen eines entſchuldbaren Irrthums, aus Fahrläſſigkeit, oder aus Vorſatz begangen wurde.

11.) Die Strafen der Defraude und die verwirkten Ordnungsſtrafen ſind, inſofern die factiſchen Vorausſetzungen, auf welchen die Strafbeſtimmungen beruhen, gleichzeitig eintreten, neben einander zu erkennen.

Wegen unterlaſſener oder unrichtiger Declaration ſoll indeſſen neben der Strafe der Zolldefraude eine weitere Ordnungsſtrafe nicht erkannt werden können.

12.) Wenn Jemand eines Zollvergehens der nämlichen Art nach erfolgter Be-

Nov. 28. Beſtrafung ſich wiederholt ſchuldig macht, ſo ſoll die nach dem Obigen aufzulegende Strafe im erſten Wiederholungsfalle um die Hälfte, im zweiten um das Ganze, im dritten um das Doppelte u. ſ. w. erhöhet werden.

13.) Neben der Strafe der Defraude iſt jedesmal der verkürzte einfache Zoll zu erlegen.

14.) Wenn das Zollvergehen durch eine Handlung begangen oder von einer Handlung begleitet iſt, welche nach den Beſtimmungen anderer Strafgeſetze mit einer criminellen oder mit einer ſonſtigen Strafe geahndet werden ſoll, oder wenn durch jene Handlung ein civilrechtlicher Anſpruch begründet iſt; ſo ſchließt das Verfahren vor dem Zollgerichte oder die erkannte Zollſtrafe ein weiteres Verfahren vor dem übrigens competenten Gerichte nicht aus.

15.) Haben Mehre als Miturheber, Gehülfen oder Begünſtiger an einem Zollvergehen Theil genommen, ſo iſt gegen jeden Theilnehmer eine, der Theilnahme an dem Vergehen entſprechende Strafe zu erkennen. Ein Gleiches ſoll auch gegen diejenigen eintreten, welche an den Vortheilen eines begangenen Zollvergehens wiſſentlich Theil genommen haben.

Die Strafe der Defraude (Nr. 2) ſoll indeß in jedem einzelnen Falle nur einmal erkannt werden.

16.) Wenn binnen einem Jahre, von dem Zeitpunkte an gerechnet, an welchem das Zollvergehen begangen wurde, eine Denunciation bei dem Zollgerichte nicht eingereicht iſt,

iſt, ſo ſoll eine Beſtrafung ſpäter nicht eintreten. Nov. 28.

§. 19.

Haftungsverbindlichkeit.

Für Zoll, Strafen, Schäden und Koſten haften, außer dem Verurtheilten, auch das Schiff und diejenigen Waaren, in Anſehung deren ein Zollvergehen begangen iſt, letztere jedoch nur, ſo lange ſich dieſelben im Verwahrſam oder Eigenthum des Schiffers oder erſten Empfängers befinden. Für die Strafe des Rückfalls (vergl. §. 18. Nr. 12) inſofern dieſer nicht dem Eigenthümer oder Empfänger der Waare zur Laſt fällt, haftet letztere nicht.

Schiff und Waaren werden durch Beſtellung genügender Sicherheit von dieſer Haftverbindlichkeit frei.

Der Schiffer und die Eigenthümer der Waaren haften für die Handlungen derjenigen Perſonen, deren ſie ſich in Beziehung auf ihre Verpflichtungen gegen den Zoll bedient haben.

Soweit Mehrere wegen eines Zollvergehens verurtheilt ſind, ſteht es der Zollverwaltung frei, ihre Anſprüche gegen Einzelne derſelben nach ihrer Wahl zu verfolgen.

Denjenigen, welche in Folge einer Haftungsverbindlichkeit Strafen und Koſten für Andere zu erlegen haben, bleibt der Regreß gegen den oder die eigentlichen Schuldigen vorbehalten.

Digitized by Google

Anlage I.
Brunshauſer Zoll-Tarif.

Ueberſicht
der Tarifpoſitionen.

1.) Blei und Bleiwaaren;
2.) Blumenzwiebeln;
3.) Brennmaterialien;
4.) Buch-, Kunſt- und Muſikalienhandels-Gegenſtände;
5.) Bürſtenbinder- und Siebmacherwaaren;
6.) Cichorienwurzeln, trockne.
7.) Colonial-, Material- und Conditoreiwaaren.
   A. Cacao und Cacaofabrikate;
   B. Caffee und Caffeeſurrogate;
   C. Conditorei- und Delicateſſen-waaren;
   D. Getränke (künſtlich bereitete);
   E. Gewürze;
   F. Mehlige Subſtanzen;
   G. Südfrüchte, auch Schaalen und Kerne derſelben.
   H. Syrop;
   I. Tabak und Tabaksfabrikate;
   K. Thee;
   L. Zucker;
8.) Drogerie-, Apotheker- und Farbewaaren, auch andere ähnliche Rohſtoffe und Fabrikate;
9.) Eiſen und Stahl, und Waaren daraus;
10.) Erden und Erze;
11.) Erdenwaaren;
12.) Federn;
13.) Felle und Häute;
   A. Häute zur Lederbereitung;
   B. Felle (behaarte) zur Pelzwerkbereitung;
14.) Fiſche und Schaalthiere;
15.) Fleiſch, Talg und Fett;
16.) Gartenfrüchte (Obſt ꝛc.);
17.) Getraide und Hülſenfrüchte;
18.) Glas und Glaswaaren;
19.) Gold, Silber und Platina;

20.)

20.) Haare und Waaren daraus; Nov. 28.
21.) Holz und Holzwaaren;
22.) Hopfen;
23.) Horn und Knochenwaaren;
24.) Inſtrumente;
25.) Karden oder Weberdiſteln;
26.) Kupfer, auch Meſſing und ähnliche Metallgemiſche, und Waaren daraus;
27.) Kurze Waaren, Quincaillerie-, Galanterie-, Bijouteriewaaren ꝛc.;
28.) Landwirthſchaftliche Erzeugniſſe der Viehzucht und Bienenzucht;
29.) Leder, Lederwaaren, und ähnliche Fabrikate;
30.) Lichte;
31.) Maſchinen, Maſchinentheile und Modelle;
32.) Metalle (anderwärts nicht genannte);
33.) Mühlenfabrikate und Backwerk;
34.) Naturalien und Antiquitäten;
35.) Oel;
36.) Papier und Pappe, und Waaren daraus;
37.) Pech und Theer ꝛc.;
38.) Pelzwerk (fertige Kürſchnerarbeit);
39.) Salz und Salpeter;
40.) Saamen;
41.) Seife;
42.) Spinnmaterialien, Geſpinnſte und Gewebe;
   A. Spinnmaterialien;
   B. Seilerarbeit;
   C. Garn und Zwirn;
   D. Zeugwaaren (incl. Kleidungsſtücke und Wäſche);
43.) Steinwaaren;
44.) Stroh, Rohr, Baſt ꝛc. und Waaren daraus;
45.) Wachswaaren;
46.) Zink und Zinkwaaren;
47.) Zinn und Zinnwaaren.

Digitized by Google

№ der Poſition.	Benennungen der Waaren.	Maßſtab der Verzollung.	Zollſatz im 14 Thlr. Fuße. ℛ︎	gGr.	₰
1.	**Blei und Bleiwaaren:**				
	A. Blei in Blöcken, Mulden, Rollen, Platten ꝛc., und altes Blei, auch Glätte	100 ℔	—	—	5
	B. Bleiwaaren (fertige), als: Keſſel, Röhren, Schrot ꝛc., auch Staniol, Schriftgießerarbeit, ingl. lackirte Bleiwaaren	do.	—	1	—
2.	**Blumenzwiebeln**	do.	—	5	—
3.	**Brennmaterialien,** folgende:				
	Holz-, Stein- und Braunkohlen: Koaks; Karboleïn	do.	—	—	1
	Anmerk. Brennholz, Lohkuchen, Torf und Torfkohlen ſ. im Verzeichniß der zollfreien Gegenſtände.				
4.	**Buch-, Kunſt- und Muſikalienhandels-Gegenſtände:** gedruckte Bücher und Schriften; Gemälde; Landkarten; auch Kalender und Spielkarten; ingl. gedruckte, geſtochene oder lithographirte Noten	do.	—	5	—
5.	**Bürſtenbinder- und Siebmacherwaaren**	do.	—	1	6
6.	**Cichorienwurzeln, trockne**	do.	—	—	4
	Anmerk. Friſche Cichorienwurzeln, ſ. im Verzeichniß der zollfreien Gegenſtände s. m. 5.				
7.	**Colonial-, Material- und Conditoreiwaaren:**				
	A. Cacao und Cacaofabrikate:				

Digitized by Google

a.) Cacao (in Bohnen oder gemahlen)	do.	—	1	6
b.) Cacaofabricate: Cacaobutter, Cacaomaſſe, Chocolade	do.	—	5	—
B. Caffee, auch Caffeeſurrogate aller Art	do.	—	1	—
C. Conditorei- und Delicateſſenwaaren:				
a.) Confitüren, eingemachte Früchte, Zuckerwerk ꝛc.; auch Caviar, fabrizirter Senf, Tafelbouillon, und andere nicht anderwärts genannte Gegenſtände des feineren Tafelgenuſſes	do.	—	5	—
b.) Citronat (Cedro, Succade)	do.	—	1	6
D. Getränke (künſtlich bereitete):				
a.) alle nicht niedriger tarifirte, namentlich: Bier und Meth; Branntwein jeder Art (Arrak, Rum, Genever, Sprit ꝛc.); Wein, Moſt und Cyder ꝛc.	do.	—	—	6
b.) Eſſig aller Art, auch Himbeereſſig u. dergl.	do.	—	—	2
E. Gewürze:				
a.) alle nicht niedriger belegte Gewürze und Spezereiwaaren, z. B. Canehl, Cardamom, cassia cariophyllata (Nelkenzimmt), Safran, Vanille	do.	—	5	—
b.) Lorbeeren und Lorbeerblätter	do.	—	—	4
c.) Jngber	do.	—	—	6
d.) Pfeffer und Piment	do.	—	1	—
e.) Cassia lignea, Caſſiablumen, Sternanis und weißer Zimmt (Canella alba)	do.	—	1	6
f.) Gewürznelken	do.	—	2	—
g.) Macis und Muscatnüſſe	do.	—	4	—
F. Mehlige Subſtanzen:				
a.) nicht niedriger tarifirte, z. B. Sago, Caſſave oder Tapioka, Arrowroot	do.	—	—	6

№ der Poſition.	Benennungen der Waaren.	Maßſtab der Verzollung.	Zollſatz im 14 Thlr. Fuße. Rthlr.	gGr.	₰
	b.) ungeſchälter Reis (paddy)	100 ℔	—	—	3
	c.) Reis, geſchälter, und Reismehl	do.	—	—	4
	Anmerk. Graupen, Gries, Grütze, Mehl, Nudeln ꝛc. ſ. Poſ. 33.				
	G. Südfrüchte, auch Schaalen und Kerne derſelben:				
	a.) alle nicht ausdrücklich mit einem höhern Zollſatz belegte, namentlich: Aepfelſinen, Caſtanien, Citronen, Datteln, Granaten, Johannisbrod oder Caroba, Pfirſichkerne, Piſtazien ꝛc.; auch Schaalen von Citronen, Granaten, Pommeranzen und andern Südfrüchten	do.	—	—	4
	b.) Corinthen, Roſinen und Feigen, auch geröſtete Feigen	do.	—	—	6
	c.) Capern, Mandeln und Oliven	do.	—	1	6
	H. Syrop, auch Kartoffelſyrop und Runkelrübenmelaſſe	do.	—	—	3
	I. Tabak und Tabaksfabrikate:				
	a.) Tabak in Blättern, Stengeln und Köpfen, auch Tabaksmehl und Tabaksabfälle	do.	—	—	6
	b.) Tabaksfabrikate:				
	α.) Rauchtabak in Rollen, ingl. gekerbter, geſchnittener ꝛc., auch Schnupftabak (Rapé und Carotten)	do.	—	1	—
	β.) Cigarren	do.	—	5	—
	K. Thee, auch Theeſtaub	do.	—	5	—

Digitized by Google

	L. Zucker:				
	a.) Brod= oder Hutzucker, Caſſonade, weißer geſtoßener Zucker, Farin, Baſtern, Lumpenzucker ꝛc.	do.	—	—	10
	b.) Rohzucker	do.	—	—	5
8.	**Droguerie=, Apotheker= und Farbewaaren, auch andere ähnliche Rohſtoffe und Fabrikate:**				
	A. alle nicht unter B. bis K. einſchließlich genannte, namentlich Copaivae- u. Muskat=Balſam; Bernſtein; Dinte; getrocknete Kräuter, Pflanzen, Blüthen, Wurzeln ꝛc.; Kräutertabak und Kräuterthee; Spermaceti; Stearin ꝛc.	do.	—	1	6
	B. Cocosnüſſe; Bein=, Elfenbein=, Knochen=, Kohlen= und Lampen=Schwarz; Sodaholz; Vitriolſtein; Harz, gewöhnliches, Galipot und Colophonium	do.	—	—	1
	C. Gelb= und Blauholz; Vitriol; Wachholderbeeren	do.	—	—	2
	D. Alaun; Braunroth (Engliſch=, Holländiſch=, Preußiſch= und Venetianiſch=Roth, Colcothar und Caput mortuum); isländiſches Moos; Quercitron; Schwefel; Soda; Sumach; Vitriolöl (Schwefelſäure)	do.	—	—	3
	E. Catechu oder Japaniſche Erde; Curcume; Rothholz; Salzſäure; Saſſafrasholz; Schwefelblumen	do.	—	—	4
	F. Bleiweiß, Bleigelb, Mennige und andere Bleifarben; Chlorkalk, trockner und flüſſiger; Citronen= und Limonenſaft; Druſen=, Pott= und Waid=Aſche; Horn und Hornſpitzen; Knoppern oder Eckerdoppen; Mineralwaſſer; Süßholz; Terpentin; Thran, ingl. Wallfiſch= und Robbenſpeck; Waid und Wau	do.	—	—	6

№ der Poſition.	Benennungen der Waaren.	Maßſtab der Verzollung.	Zollſatz im 14 Thlr. Fuße. Rthlr.	gGr.	₰
	G. Aloë und Aloëblätter; Chinarinde; Flohſaamen (semen psyllii); Lack (Körner-, Stock-, Schellack) und Firniß; Lakrizenſaft; Leim; Orleans; Perlmutter; Salmiak; Salpeterſäure und Scheidewaſſer; Sodaſäure; Tamarinden; Toncabohnen; Weinſtein aller Art	100 ℔	—	1	—
	H. Farbeholz-Extracte und Grünſpan	do.	—	2	—
	I. Cautchouc oder Gummi elaſticum; Fiſchbein (auch geriſſenes und Fiſchbeinſtäbe); Braunſchweiger und Bremer Grün; Lackfarben; Manna; Sennesblätter....................	do.	—	3	—
	K. Balſam aller Art, mit Ausnahme von Copaivae- und Muskatbalſam; feine Blaufarben, nämlich: Berg-, Berliner-, Engliſchblau, Schmalte; Camphor; Carmin; Chromgelb, Chromgrün und andere Chromfarben; Cochenille; Elfenbein; Indigo; Moſchus oder Zibeth; Rhabarber; Schildpatt; Tuſche; Zinnober	do.	—	5	—
	Anmerk. 1) Oel, ſ. Poſ. 35. 2) friſche Pflanzen, Kräuter, Blüthen, Wurzeln ꝛc. ſ. im Verzeichniß der zollfreien Gegenſtände. 3) Farbenerden (Kreide, Oker ꝛc.) ſ. Poſ. 10.				

9.	Eiſen und Stahl, und Waaren daraus:				
	A. Eiſen und Stahl:				
	a.) geſchmiedetes, gegoſſenes und gewalztes Eiſen in Stäben, Blechen, Platten ꝛc.; desgl. Luppeneiſen; Eiſenbahnſchienen; auch Roh- und Cement-, Guß- und raffinirter Stahl; ferner Radkranzeiſen; ingl. Eiſen, welches zu groben Beſtandtheilen von Maſchinen und Wagen (Kurbeln, Achſen ꝛc.) roh vorgeſchmiedet iſt...........	do.	—	—	3
	b. Roheiſen aller Art und altes Brucheiſen	do.	—	—	1
	c. Weißblech (tin plates)	do.	—	1	—
	B. Eiſen und Stahlwaaren:				
	a.) chirurgiſche Inſtrumente, Meſſerſchmiedewaaren, Schwerdtfeger- und Büchſenmacherarbeit, Nadeln, Nadlerwaaren und andere feine Eiſenkramwaare (Cutlery, Hardware, Ironmongerie ꝛc.), auch Waaren von Eiſenblech.	do.	—	2	—
	b.) Anker und Ankerketten; ingl. ganz grobe Gußwaaren, wie Amboße, Gewichte, Gitter, Palliſaden, Röhren, Roſte, Grapen, Pfannen, Keſſel, Mörſer, Oefen, Kanonen, Lafetten ꝛc..	do.	—	—	3
	c.) Eiſen- und Stahldraht; grobe Werkzeuge von Eiſen oder Stahl, auch dergl. in Verbindung mit Holz oder Leder ꝛc., und Grobſchmiedearbeiten aller Art, als: Aexte, Bettſtellen, Fenſterſtangen, Heizapparate und Geſtelle dazu, Heugabeln, Hufeiſen, Ketten (excl. der Ankerketten), Kiſten, Kutſch- und Wagenfedern, Sägen, Schaufeln, Schraubſtöcke, und Schraubbolzen, Senſen, Sicheln, Striegel, Strohmeſſer, Thüren und Thürbeſchläge, Waffeleiſen, Zuckermeſſer (Negerhauer) ꝛc.; auch gegoſſene und geſchmiedete Nägel und Knöpfe	do.	—	1	—
	Anmerk. Maſchinen von Eiſen, ſ. Poſ. 31.				

№ der Poſition.	Benennungen der Waaren.	Maaßſtab der Verzollung.	Zollſatz im 14 Thlr. Fuße. Rthlr.	gGr.	₰
10.	**Erden und Erze**, alle nicht anderwärts genannte, namentlich: (Erden:) Bimſtein; Farbenerden (Bolus, Kreide, Oker, Rothſtein, Sienaerde ꝛc.); Porzellan- und Zuckerbäckererde; Talk; Töpferthon und Pfeifenerde; Walkererde und dergl. mehr; ferner: (Erze:) Auripigment und andere Arſenikerze; Bleiglanz und andere Bleierze; Blutſtein; Braunſtein; Galmeiſtein; Schmirgel, Amarill und Tripel (ſowohl roh als gemahlen); Waſſerblei oder Reißblei u. ſ. w........	100 ℔	—	—	1
	Anmerk. Gips (roher), Lehm, Mergel, Sand, ingl. Kobaltſpeiſe und Schlacken von Erzen ſ. im Verzeichniß der zollfreien Gegenſtände.				
11.	**Erdenwaaren:**				
	A. alle nicht höher oder niedriger tarifirte, namentlich: Fayence, Steingut, thönerne Tabakspfeifen, Gips- und Meerſchaumarbeiten ꝛc.	do.	—	—	6
	B. gemeines Töpfergut aller Art, Schmelztiegel und Knicker	do.	—	—	3
	C. Porzellan....................................	do.	—	5	—
	Anmerk. Gips- und Meerſchaumwaaren in Verbindung mit edlem Metall ꝛc. ſ. Poſ. 27.				
12.	**Federn:** gewöhnliche Bettfedern, auch Dunen und Eiderdunen, ingl. Federpoſen..........................	do.	—	5	—

13.	**Felle und Häute:**				
	A. Häute zur Lederbereitung:				
	a.) geſalzene	do.	—	—	5
	b.) trockene	do.	—	—	10
	B. Felle (behaarte) zur Pelzwerkbereitung, einſchließlich Haſen- und Kaninchenfelle; behaarte Lamm-, Schaf- und Ziegenfelle; Affen-, Dachs-, Seehunds-, Zebrafelle ꝛc.; ingl. Schwänze und Spitzen von ſolchen Fellen	do.	—	2	—
14.	**Fiſche und Schaalthiere:**				
	A. Fiſche:				
	a.) geſalzene (excl. Heringe), getrocknete, marinirte	do.	—	—	6
	b.) Heringe	do.	—	—	2
	Anmerk. Lebende und friſche Fiſche, ſ. unter den zollfreien Gegenſtänden.				
	B. Auſtern und Muſcheln, (auch marinirte und eingemachte).	do.	—	1	—
	Anmerk. Hummern und Krebſe, ſ. unter den zollfreien Gegenſtänden.				
15.	**Fleiſch, Talg und Fett,** ingl. Speck, Schinken, Würſte und großes Wildprett	do.	—	—	9
	Anmerk. 1.) Robben- und Wallfiſchſpeck, ſ. Poſ. 8. F. 2.) Geflügel und kleines Wildprett ſ. im Verzeichniſſe der zollfreien Gegenſtände.				
16.	**Gartenfrüchte (Obſt ꝛc.):**				
	A. getrocknetes oder Backobſt (excl. Pflaumen), auch eingekochtes Obſt (Mus) und eingeſottene Beeren; Nüſſe (Haſel-, Wallnüſſe ꝛc.); Trauben; Ananas	do.	—	—	9
	B. getrocknete Pflaumen	do.	—	—	6
	Anmerk. Gemüſe, Krautarten, eßbare Wurzeln, friſches Obſt, ferner Melonen, Gurken, Kürbiſſe u. dergl., ſ. im Verzeichniſſe der zollfreien Gegenſtände.				

№ der Poſition.	Benennungen der Waaren.	Maßſtab der Verzollung.	Zollſatz im 14 Thlr. Fuße. Rthl.	gGr.	₰
17.	**Getraide und Hülſenfrüchte** in Körnern; auch Malz.......	100 ℔	—	—	1
	Anmerk. Getraide in Garben und grüne oder unausgedroſchene Hülſenfrüchte, ſ. im Verzeichniſſe der zollfreien Gegenſtände.				
18.	**Glas und Glaswaaren:**				
	A. alle nicht unter B. begriffene Glasſorten, auch Glaswaaren in Verbindung mit unedlen Metallen	do.	—	—	9
	B. grünes und anderes gemeines farbiges Hohlglas, auch Korbflaſchen von dergl. Glaſe...........................	do.	—	—	4
	Anmerk. Glaswaaren in Verbindung mit edlem Metall ꝛc., ingl. imitirte Edelſteine, ſ. Poſ. 27.				
19.	**Gold, Silber und Platina,** gemünzt, in Barren und Bruch ..	1600 Thlr. Werth.	1	—	—
	Anmerk. Blech, Drath und fertige Waaren von edlem Metall, ſ. Poſ. 27.				
20.	**Haare und Waaren daraus:**				
	A. Angora-, Haſen-, Kaninchen-, Reh-, Pferdehaare, Schweins-Haare u. Borſten ꝛc.; auch Haarmatratzen und andere nicht mit Leder verbundene Polſterarbeiten...	100 ℔	—	2	—

	B. Kuhhaare	do.	—	—	6
	Anmerk. 1.) Geſpinnſte ꝛc. aus Haaren, ſ. Poſ. 42. C. u. D. 2.) Perückenmacherarbeit, ſ. Poſ. 27.				
21.	**Holz und Holzwaaren:**				
	A. Holz:				
	a.) Bau- und Nutzholz	do.	—	—	1
	b.) außereuropäiſche Tiſchler- und Drechslerhölzer, wie: Eben-, Jacaranda-, Mahagony-, Pockholz ꝛc., ingl. Buchsbaumholz	do.	—	—	3
	c.) Korkholz	do.	—	1	—
	Anmerk. Brennholz, Buſch und Reiſig, ingl. Weidenruthen, ſ. im Verzeichniſſe der zollfreien Gegenſtände.				
	B. Holzwaaren:				
	a.) lackirte, bemalte, gebeizte, polirte, fournirte ꝛc. Drechsler-, Tiſchler- ꝛc. Waaren; Holzbronze; Bleiſtifte; auch Korkſtöpſel, Korkſohlen und andere Korkwaaren	do.	—	3	—
	b.) rohe, blos gehobelte Böttcher-, Drechsler-, Tiſchler- und Wagnerarbeiten, auch dergl. Waaren in Verbindung mit Eiſen-, Leder, Kupfer oder Meſſing; ingl. Korbflechterwaaren aller Art	do.	—	—	9
	Anmerk. 1.) Maſchinen, Maſchinentheile und Modelle von Holz, ſ. Poſ. 31. 2.) Holz- und Korkwaaren in Verbindung mit edlem Metall oder Perlmutter, Elfenbein ꝛc. ſ. Poſ. 27. 3.) gebrauchtes Hausgeräth ꝛc. und leere Gebinde, ingl. 4.) Schiffe, ſ. im Verzeichniſſe der zollfreien Gegenſtände.				
22.	**Hopfen**	do.	—	1	—

№ der Poſition.	Benennungen der Waaren.	Maßſtab der Verzollung.	Zollſatz im 14 Thlr. Fuße.		
			Thlr.	gGr.	Pf.
23.	**Horn und Knochenwaaren**, fertige; auch Platten von Horn oder Knochen	100 ℔	—	2	—
	Anmerk. 1.) Knochen, ſ. unter den zollfreien Gegenſtänden. 2.) Horn und Hornſpitzen, ſ. Poſ. 8. F. 3.) Fiſchbein, ſ. Poſ. 8. I. 4.) Elfenbein und Schildpatt, ſ. Poſ. 8. K. 5.) Horn- und Knochenwaaren in Verbindung mit edlem Metall oder Perlmutter ꝛc.; ingl. Elfenbein-, Fiſchbein- und Schildpatt-Waaren, ſ. Poſ. 27.				
24.	**Inſtrumente**, aſtronomiſche, mathematiſche, mechaniſche, muſikaliſche, optiſche, phyſikaliſche, ohne Rückſicht auf die Materialien, aus denen ſie gefertigt ſind	do.	—	5	—
	Anmerk. 1.) Chirurgiſche Inſtrumente, ſ. Poſ. 9. B. a. 2.) Maſchinen ꝛc. ſ. Poſ. 31.				
25.	**Karden oder Weberdiſteln**	do.	—	1	6
26.	**Kupfer, auch Meſſing und ähnliche Metallgemiſche, und Waaren daraus.**				
	A. Kupfer, Meſſing, Britanniametall, Packfong u. dergl.: a.) geſchmiedet, gewalzt, gegoſſen, zu Geſchirren; auch Kupfer- ꝛc. Schalen, wie ſie vom Hammer kommen; ferner Blech, Dachplatten, Drath, desgl. polirte, gewalzte, auch plattirte Tafeln und Bleche	do.	—	2	—

Digitized by Google

	b.) Rohkupfer in Scheiben und Blöcken; Roh- (Stück-) Meſſing; altes Bruchkupfer oder Bruchmeſſing, Kupfer- und Meſſingfeile, Glockengut und Kupfermünzen	do.	—	1	6
	B. Waaren (fertige, wie Keſſel, Pfannen ꝛc.) aus Kupfer oder den vorgenannten Metallgemiſchen, oder aus Kupfer-, Meſſing- ꝛc. Blech; auch Gelb- und Glockengießerarbeit..........	do.	—	5	—
27.	**Kurze Waaren, Quincaillerie-, Galanterie-, Bijouterie-waaren ꝛc. und zwar:** Corallen, Perlen, ächte und nachgebildete Edelſteine, auch geſchliffene Achate, Carneole und dergl. ordinäre Schmuckſteine (gefaßt oder ungefaßt); Waaren, ganz oder theilweiſe aus edlen Metallen oder mit edlen Metallen belegt, aus Metallbronze (ächt vergoldet), aus Bernſtein, Elfenbein, Fiſchbein, Perlmutter oder Schildpatt gefertigt, auch Waaren aus vorgenannten Stoffen in Verbindung mit Alabaſter, Gips, Glas, Holz, Horn, Knochen, Kork, Lack, Leder, Marmor, Meerſchaum, unächten Steinen u. dergl.; Filigran-Arbeit; feine Parfümerien, wie ſie in kleinen Gläſern ꝛc. im Galanteriehandel und als Galanteriewaare geführt werden; Taſchen-, Stutz- und Pendeluhren; Kronleuchter mit Bronze, Gold- oder Silberblatt; Regen- und Sonnenſchirme; Fächer; künſtliche Blumen; Schmuckfedern; Perückenmacher-Arbeit; überhaupt alle zur Gattung der Kurzwaaren, Bijouterie, Jevellery, Quincaillerie- oder Galanteriewaaren gehörige, nicht niedriger tarifirte Gegenſtände; endlich auch Waaren aus Geſpinnſten von Baumwolle, Leinen, Seide, Wolle ꝛc., welche mit Eiſen, Glas, Holz,				

№ der Poſition.	Benennungen der Waaren.	Maßſtab der Verzollung.	Zollſatz im 14 Thlr. Fuße. Thlr.	gGr.	Pf.
	Leder, Metallfäden (Lahn), Meſſing, Stahl, Stroh ꝛc. verbunden ſind, z. B. Tuch= oder Zeugmützen in Verbindung mit Leder, Knöpfe auf Holzformen, Klingelſchnuren u. dergl. m.	100 ℔	—	5	—
28.	**Landwirthſchaftliche Erzeugniſſe der Viehzucht u. Bienenzucht:**				
	A. Honig und Käſe	do.	—	—	6
	B. Butter	do.	—	—	10
	C. Wachs	do.	—	3	—
	Anmerk. Eier und Milch, ſ. unter den zollfreien Gegenſtänden.				
29.	**Leder, Lederwaaren und ähnliche Fabrikate:**				
	A. Leder aller Art, auch gegerbte Häute, ingl. Pergament.	do.	—	2	6
	B. Lederwaaren ohne Unterſchied (Schumacher=, Sattler=, Täſchner=, Beutlerwaaren ꝛc.), auch Waaren von lackirtem Leder oder von Pergament; ingl. von Cautſchouc, als: Gummibälle, Gummiſchuhe und andere Gummiwaaren; Darmſaiten; Goldſchlägerhaut und Waaren daraus	do.	—	5	—
30.	**Lichte:**				
	A. Spermaceti= oder Wallrath=, Stearin=, Wachslichte ꝛc. auch Wachsſtöcke, Wachsfackeln und dergl.	do.	—	5	—
	B. Talglichte	do.	—	1	—

31.	**Maſchinen, Maſchinentheile und Modelle**, ſie mögen aus Holz, Eiſen oder andern Materialien oder auch aus verſchiedenartigen Stoffen gefertigt ſein	do.	—	1	—
32.	**Metalle** (anderwärts nicht genannte):				
	A. Antimonium, Arſenik, Wißmuth und andere ausgebrachte Metalle (im Gegenſatz metalliſcher Erze), welche unter den Poſitionen 1., 9., 19., 26., 46 und 47. nicht begriffen ſind.	do.	—	—	8
	B. Queckſilber	do.	—	5	—
33.	**Mühlenfabrikate und Backwerk:**				
	A. Graupen, Gries, Grütze, Mehl; auch Teig und Teigwaaren (Brod, Schiffszwieback ꝛc.)	do.	—	—	4
	B. Amidam oder Stärke; Nudeln (Makaroni, Paſta ꝛc.); auch Puder	do.	—	—	6
	Anmerk. Feines Backwerk (Zuckerwerk) ſ. Poſ. 7 C. a.				
34.	**Naturalien und Antiquitäten:** Conchilien, Foſſilien, Inſecten, ausgeſtopfte oder in Spiritus geſetzte Thiere, ferner Mumien und andere für Sammlungen beſtimmte Gegenſtände	do.	—	1	6
35.	**Oel:**				
	A. alle nicht höher oder niedriger tarifirte Sorten, namentlich: Baum- oder Oliven-, Cocosnuß-, Hanf-, Lein-, Mandel-, Raps-, Ricinus-, Rüb-, Terpentin-Oel ꝛc.	do.	—	—	9
	B. Palmöl	do.	—	—	6
	C. feine ätheriſche und Parfümerie-Oele, wie: Anis-, Bergamot-, Caſſia-, Cedro-, Nelken-, Pfeffermünz-Oel ꝛc.	do.	—	5	—

№ der Poſition.	Benennungen der Waaren.	Maßſtab der Verzollung.	Zollſatz im 14 Thlr. Fuße. ℛ𝓉	gGr.	₰
36.	Papier und Pappe, und Waaren daraus:				
	A. Papier und Pappe:				
	a.) weißes, farbiges, gepreßtes, bemaltes Papier aller Art; Druck- und Löſchpapier; auch Packpapier, Pappe und Pappdeckel	100 ℔	—	2	—
	Anmerk. Makulatur und Scripturen, ſ. unter den zollfreien Gegenſtänden.				
	B. Papier- und Pappwaaren: Papiertapeten; Buchbinder- und Cartonnage- oder Papparbeit; auch Waaren von Pappmaſſe (papier maché)	do.	—	5	—
37.	Pech und Theer ꝛc.				
	A. Pech (gemeines und geläutertes); Theer (mineraliſcher und anderer); auch Pechfackeln u. dergl.	do.	—	—	2
	B. Asphalt; ingl. Asphaltplatten	do.	—	—	6
38.	Pelzwerk (fertige Kürſchnerarbeit) aller Art	do.	—	5	—
	Anmerk. Felle zur Pelzwerkbereitung ſ. Poſ. 13. B.				
39.	Salz und Salpeter:				
	A. Küchen-, See- und Steinſalz, ingl. Düngeſalz	do.	—	—	1
	B. Salpeter	do.	—	—	6

Digitized by Google

40.	**Saamen:**				
	A. alle nicht niedriger tarifirte Sämereien, namentlich: Canarien=, Esparſette=, Hanf=, Holz=, Klee=, Lucern=, Mohn=, Senfſaamen, auch gemahlener, Wieſenſaamen ꝛc.	do.	—	1	—
	B. Leinſaamen und Leindotter, Rapps= und Rübſaamen	do.	—	—	3
41.	**Seife aller Art**	do.	—	—	8
42.	**Spinnmaterialien, Geſpinnſte und Gewebe:**				
	A. Spinnmaterialien:				
	a.) alle nicht anders tarifirte, namentlich Lamm= und Schaafwolle	do.	—	1	6
	b.) Baumwolle, Flachs und Hanf	do.	—	—	9
	c.) Seide, rohe und bereitete	do.	—	5	—
	Anmerk. Haare (Angorahaare ꝛc.) ſ. Poſ. 20. A.				
	B. Seilerarbeit (Tauwerk, Bindfaden ꝛc.)	do.	—	—	8
	Anmerk. Altes Tauwerk, ſ. im Verzeichniſſe der zollfreien Gegenſtände.				
	C. Garn und Zwirn:				
	a.) ſoweit ſie nicht mit einem andern Zollſatze belegt ſind, insbeſondere: Garn und Zwirn von Wolle oder Haar, auch von Wolle oder Haar in Vermiſchung mit Baumwolle, Flachs oder Hanf	do.	—	2	—
	b.) Heedengarn	do.	—	—	8
	c.) Garn und Zwirn von Baumwolle, Flachs oder Hanf ..	do.	—	1	—
	d.) Garn und Zwirn von Seide oder von Seide mit andern Stoffen vermiſcht	do.	—	5	—

№ der Poſition.	Benennungen der Waaren.	Maßſtab der Verzollung.	Zollſatz im 14 Thlr. Fuße. ℛ	gGr.	₰
	D. Zeugwaaren:				
	a.) Zeuge, Tücher, Gewebe, Bandwaaren, Poſamentirarbeit, Putz- und Modewaaren, Stickereien, Spitzen, Strumpfwaaren, Teppiche und Decken; auch fertige neue Kleidungsſtücke und Wäſche; Filzwaaren; Wachstuch; Wachstafft ꝛc.	100 ℔	—	6	—
	b.) Pack-, Sack- und Segelleinwand	do.	—	—	8
	Anmerk. Getragene Kleider und Wäſche, ſ. im Verzeichniſſe der zollfreien Gegenſtände.				
43.	Steinwaaren: Waaren aus Alabaſter, Bergkryſtall, Gipsſpath, Marmor, Speckſtein	do.	—	2	—
	Anmerk. 1.) Rohe und behauene Steine, ingl. Marmorplatten, ſ. im Verzeichniſſe der zollfreien Gegenſtände. 2.) Edelſteine (Diamanten ꝛc.), ingl. geſchliffene ordinaire Schmuckſteine (Achat, Jaspis ꝛc.), ferner Waaren aus Alabaſter und dergl. in Verbindung mit edlem Metall, Perlmutter ꝛc., ſ. Poſ. 27.				
44.	Stroh, Rohr, Baſt ꝛc. und Waaren daraus:				
	A. Stuhlrohr, einſchließlich des geſpaltenen	do.	—	—	3
	B. Stockrohr (Bambus, Pfefferrohr ꝛc.)	do.	—	—	8

	C. feines Stroh- und Baſtgeflechte zu Hüten, ingl. Baſt-, Stroh-, Span- und Rohrhüte	do.	—	5	—
	Anmerk. Binſen, Dachrohr, Schilf, Flechtſtroh, Matten ꝛc., ſ. im Verzeichniſſe der zollfreien Gegenſtände.				
45.	**Wachswaaren:** Wachsbüſten, Wachsfiguren, Wachslarven	do.	—	5	—
	Anmerk. 1.) Wachs, ſ. Poſ. 28. C. 2.) Wachslichte, ſ. Poſ. 30. A. 3.) Wachstuch ꝛc., ſ. Poſ. 42. D. a. 4.) Wachsfiguren-Kabinette, ſ. im Verzeichniſſe der zollfreien Gegenſtände sub Nr. 2.				
46.	**Zink und Zinkwaaren:**				
	A. Galmei und zinkiſcher Ofenbruch (Tutia)	do.	—	—	1
	B. roher Zink und Zinkblech	do.	—	—	6
	C. fertige Zinkwaaren, auch lackirte	do.	—	1	—
47.	**Zinn und Zinnwaaren:**				
	A. Zinn in Blöcken, Mulden ꝛc., auch altes Zinn	do.	—	1	6
	B. fertige Zinnwaaren, auch lackirte	do.	—	3	—

Schlußbemerkung:

Für Waaren, welche ſo allgemein declarirt werden, daß die für dieſelben gebrauchte Benennung mehrere verſchiedene Tarifpoſitionen unter ſich begreift, darf der höchſte der, unter der gebrauchten Benennung begriffenen, Zollſätze angerechnet werden, jedoch kann der Zollpflichtige nach §. 11 Nr. 1 des Regulativs hiergegen nachträglich reklamiren und dadurch bewirken, daß für die zu verzollende Waare nur der, auf dieſelbe nach ihrer ſpeziellſten Bezeichnung tarifmäßig fallende, Zollſatz zu erheben iſt.

Anlage II. **Verzeichniß** derjenigen Gegenſtände, welche bei dem Königl. Hannoverſchen Elbzolle zu Brunshauſen keiner Abgabe unterworfen ſind.

1.) Abfälle und Rückſtände, alle mit einem Zollſatze nicht ausdrücklich belegte, insbeſondere: Aſche; Auſter- und Muſchelſchaalen zum Kalkbrennen; Blut von geſchlachtetem Vieh (ſowohl flüſſiges als eingetrocknetes); Branntweinſpülig; Cacaoſchaalen; Charpie; Därme; thieriſcher Dünger; auch andere Düngungsmittel, welche nicht anderswo aufgeführt ſind (ausgelaugte Aſche oder Kalkäſcher, Dornſchlag, Guano, Knochenſchaum oder Zuckererde, Sägeſpäne ꝛc.); Eiſenfeile und Hammerſchlag, ingl. Schliff (Abfall beim Schleifen grober Eiſenwaaren); Hefe; Heringslake; Holzborke oder Gerberlohe; Hornabfall (Hornſpäne, geraspeltes Hirſchhorn ꝛc.); Hufe und Klauen; Kleie; Knochen (ganze und zerkleinerte, einſchließlich Knochenmehl); Leimleder und Thierflechſen; Lohkuchen (ausgelegte Lohe); Lumpen und andere Abfälle zur Papierfabrikation (Papierſpäne, Maculatur, altes Tauwerk, alte Fiſchernetze ꝛc.); Oelkuchen und Oelkuchenmehl; Treber und Treſter; alte Gold- und Silbertreſſen zum Einſchmelzen; Tuchecken und Tuchleiſten u. dergl. m.

2.) Effecten und Reiſegeräth ꝛc., nämlich: gebrauchte Hausgeräthe; getragene Kleider und Wäſche; gebrauchte Fabrikgeräthſchaften und gebrauchtes Handwerkszeug; auch Kleidungsſtücke und Wäſche aller Art, welche Schiffer, Matroſen und Paſſagiere zu ihrem Gebrauche, ferner Handwerkszeug, welches reiſende Handwerker, ingl. Geräthe, Inſtrumente und Schaugegenſtände, welche reiſende Künſtler mit ſich führen; nicht minder gebrauchte Schiffs-Inventarienſtücke; Emballagen; leere Gebinde; auch Verzehrungsgegenſtände zum Reiſeverbrauch.

3.) Eier.

4.) Erden, als: Gyps (roher), Lehm, Mergel, Sand, ingl. Kobaltſpeiſe u. Schlacken von Erzen.

5.) Feldfrüchte (alle mit einem Zollſatze nicht ausdrücklich belegte), lebende Pflanzen ꝛc., nämlich: Bäume und Sträucher zum Verpflanzen; Reben und Schößlinge; Orangerie-, Blumen- und Topfgewächſe; Heu, Gras und Futterkräuter; Getreide in Garben und andere Feldfrüchte (einſchließlich Flachs und Hanf) in Büſcheln, Bündeln ꝛc., wie ſie unmittelbar vom Felde eingebracht werden; friſche, geſalzene und abgekochte Gemüſe und Krautarten; Beeren (friſche); eßbare Wurzeln und Wurzelknollen; friſche Kräuter, Blüthen, Wurzeln ꝛc. zum mediciniſchen und Gewerbsgebrauch; ferner Stroh, Spreu und Häckerling; Schachtelhalm; Eicheln, Erdnüſſe oder Erdeicheln; Moos (Berg-, Corallen-Steinmoos ꝛc.); Schwämme und Pilze (friſche und getrocknete); u. dergl. m.

Anmerk. Vergl. die Tariſſätze für Getreide und Hülſenfrüchte in Körnern; Saamen; Spinnmaterialien, Droguerieewaaren ꝛc.

6.) Fiſche, lebende und friſche (zu welchen letzteren auch die blos zur Erhaltung auf dem Transporte mit Salz beſtreuten oder in Salzwaſſer gelegten Fiſche dann gerechnet werden, wenn ſie in Körben eingehen); Hummern und Krebſe.

7.) Gartenfrüchte, als: friſches Obſt; ingl. Melonen, Gurken, Kürbiſſe u. dergl.

Anmerk. Gemüſe, Krautarten, eßbare Wurzeln ꝛc., ſ. Feldfrüchte.

8.) Heede, Werg und Torſe, ingl. Seidencocons.

9.) Holz, als: Brennholz, Buſch und Reiſig aller Art, ingl. Weidenruthen.

10.) Kalk und Gyps, gebrannter.

11.) Milch.

12.) Muſter, Muſterkarten und Proben aller Art, welche nur zum Gebrauche als Muſter oder Proben geeignet ſind und in Quantitäten von gleichzeitig nicht mehr als zwei Pfund derſelben Waarengattung paſſiren.

Anmerk. Alle andere als die oben genannten Muſter und Proben tragen den Zoll, der auf der betreffenden Waare ruht.

13.) Papier, beſchriebenes (Acten und Manuſcripte).

14.) Schiffe, ſowohl kleine Schiffe (Boote), welche ſich als Frachtgut in andern Schiffen verladen befinden, als auch große Schiffe (einſchließlich der Dampfboote), welche von andern Schiffen als Frachtgut transportirt werden.

15.) Steine und Steinwaaren, (alle mit einem Zollſatze nicht ausdrücklich belegten), namentlich: Bruch- und behauene Steine aller Art, z. B. Kalk-, Schiefer-, Ziegel-, Back- und Mauerſteine, Cement- und Traßſteine, Flußſpath, Schwerſpath, Speckſtein, Talkſtein, Puzzolan, Alabaſter und Marmor, Mühlſteine, auch Schleif- und Wetzſteine, Flintenſteine, Marmorplatten; ferner Cement-, Traß- und Ziegelmehl; Serpentinſteinwaaren; Schieferſtifte und Schiefertafeln ꝛc.

16.) Stroh, Baſt ꝛc. und grobe Waaren daraus, namentlich: Binſen, Dachrohr, Schilf- und Flechtſtroh; Matten, Fußdecken und Seile aus Stroh, Schilf, Baſt und Binſen ꝛc.

17.) Thiere, lebende, mit alleiniger Ausnahme der Schaalthiere; namentlich auch Bienen in Bienenſtöcken, Blutegel, ingl. alles Zug- und Schlachtvieh ꝛc.

18.) Torf und Torfkohlen.

Digitized by Google

Anlage III.

Verzeichniß

der dem Königl. Elbzoll=Wachtſchiffe zu Brunshauſen zu zahlenden Gebühren.

		In Courant im 14=Thalerfuß.		
		Thlr.	gGr.	pf.
1.	Von jedem Schiffer oder clarirenden Manne von der Schiffs=Equipage, welchen die Königl. Schiffsmannſchaft mit der Königl. Chaloupe vom Bord nach dem Zollhauſe bringt und nach der Clarirung wieder an Bord ſeines Schiffes führt.	—	16	—
2.	Desgleichen von jedem Schiffer, welcher ſeine Clarirung am Bord des Elbzoll=Wachtſchiffes machen muß, und den die Königl. Schiffsmannſchaft mit der Königl. Chaloupe dahin bringt und an Bord ſeines Schiffes zurückführt	—	8	—
	Es ſteht jedem Schiffer frei, ſich zur Ueberfahrt nach dem Zollhauſe oder nach dem Elbzoll=Wachtſchiffe ſeines eigenen Bootes zu bedienen und bezahlt er alsdann nichts.			
3.	Für das Abholen der Retourſcheine von den elbniederwärts fahrenden Schiffen wird gezahlt:			

Digitized by Google

	von Schiffen über 15 Laſt	—	6	—
	= = unter 15 =	—	3	—
	Es ſteht jedem Schiffer frei, den Retourſchein ſelbſt an das Elbzoll-Wachtſchiff zu bringen, in welchem Falle nichts bezahlt wird.			
4.	Für jedes, nicht ſchon ohnedies vom Setzen befreite Schiff, welchem auf beſonderes Anſuchen die Befreiung vom Setzen bewilligt worden, wird der Mannſchaft des Königlichen Wachtſchiffs für das erforderliche Entgegenfahren ꝛc. gezahlt	—	16	—
5.	Schiffer, welche in ihrem eigenen Boote an das Land gegangen ſind, indeß einen Königl. Matroſen als Wegweiſer nach dem Zoll-Comtoir erbitten, zahlen	—	4	—
6.	Schiffer, welche in ihrem eigenen Boote an das Land gegangen ſind, indeß, nach beſchaffter Clarirung, die im Zoll-Comtoir empfangene Abfertigungsbeſcheinigung nicht ſelbſt an das Wachtſchiff bringen, ſondern durch die Mannſchaft deſſelben abholen laſſen, zahlen			
	bei Schiffen über 15 Laſt	—	6	—
	= = unter 15 =	—	3	—

Anlage IV.

Normal-Gewichtstabelle

zur Berechnung des Zolls für diejenigen bei dem Königl. Hannoverſchen Elbzolle zu Brunshauſen zollpflichtigen Gegenſtände, bei denen eine Gewichts-Declaration nicht Statt findet.

Anmerkung.

Die Declaration der in dieſer Tabelle aufgeführten Waaren iſt jedesmal nach demjenigen Maaßſtabe, welcher dem für die Waaren feſtgeſtellten Normal-Gewichtsſatze zu Grunde liegt, zu beſchaffen, wohingegen eine gleichzeitige Declaration des effectiven Netto-Gewichts nicht zu berückſichtigen und daher nicht erforderlich iſt.

A. Getraide, Hülſenfrüchte und Saamen.

(1 Laſt = 60 Hamburger Faß = 31½ Hectolitres = 11 Engl. Imp. Quartres = 236 Alqueires in Liſſabon = 44½ Sacchi in Livorno = 47 Quarteras in Barcelona = 25 Tonnen in Kopenhagen = 22 Tonnen in Schweden und 16½ Tschetwert in Rußland.)

			Netto-Pfd.
Bohnen	1	Laſt	5600
Buchweitzen	1	»	4300
Erbſen	1	»	5600
Gerſte	1	»	4300
Hafer	1	»	3100
Hirſe	1	»	4600

Digitized by Google

Linſen	1 Laſt	5600
Roggen	1 »	5000
Weitzen	1 »	5300
Wicken	1 »	5600
Lein-Saamen in Tonnen	1 Tonne	175
» » » Säcken	1 Laſt	4300
Rapp- »	1 »	4500

Rübſaat (Rübſen), Leindotter, Dotter, Döder wie Rapp-Saamen.

B. Flüſſige Waaren.

(Bei Declarationen nach Litres werden 228 Litres = 30 Veltes oder Viertel gerechnet.)

Bier, in Fäſſern	1 Gallon	9
» » Flaſchen	wie Wein in Flaſchen.	
Branntwein (Arrac, Rum, Genever, Sprit ꝛc.)	und zwar:	
Arrac	1 Legel	1000
	½ »	500
	¼ »	250
	1 Orhoft	450
Rum	1 Pipe oder Puncheon	800
	½ » » »	400
	¼ » » »	200
	1 Orhoft = ½ Pipe	400
Genever	1 Stück	870
	1 Orhoft	435
Branntwein, Cognac und alle aus Frankreich kommenden Spirituoſen	1 Viertel (Velte)	14½

		Netto-Pfd.
Branntwein und alle nicht aus Frankreich kommenden Spirituoſen, die nicht in ſolchen Gebinden kommen, wofür ein beſonderer Gewichtsſatz normirt iſt	1 Gallon Imperial	8⅓
Liqueur in Flaſchen	wie Wein in Flaſchen.	
Cyder	wie Wein.	
Eſſig	» »	
Mineralwaſſer aller Art in Krügen oder in Flaſchen	100 Krüge oder Flaſchen	250
	¾ Krüge oder Flaſchen werden für ½ Krug oder Flaſche gerechnet.	
Thran:		
aus Amerika, mit Ausnahme des Großbritanniſchen, wo der Inhalt der Fäſſer nach Imp. Gallons beſtimmt wird	1 Gallon	6½
aus Großbritannien und dem Großbritanniſchen Amerika	1 »	8
aus Norwegen und Dänemark	1 Tonne oder 15 Viertel	200
aus Holland und Belgien	1 Hectolitre	190
aus allen andern Ländern	1 Stechkanne	36½
Wein, in Fäſſern:		
von Spanien, Portugal, den Azoren, den Canariſchen Inſeln und Madeira, überhaupt alle Weine in Pipen oder Bothen	1 Both	950
	1 Pipe	810
	½ Pipe oder Both	450
	¼ » » »	225
	⅛ » » »	112½

von Frankreich	1 Orhoft (mit Ausnahme der Bayonner Orhofte)	450
	1 Bayonner Orhoft	600
	in andern Gebinden, jedes Viertel (Velte)	15
Wein in Flaſchen	1 Kiſte von 100 Flaſchen	300
	1 » » 50 »	150
	andere Quanta nach dieſem Verhältniß; ½ Flaſchen werden für 1 Flaſche gerechnet.	

C. Sonſtige Gegenſtände.

Anchovis	1 Anker	80
	½ »	40
	1 Tönnchen oder Donker Nordiſche Anchovis	5
Auſtern	1000 Stück	200
	oder 5 »	1
Blech, Engliſch Weißblech (tin plates)	1 Kiſte	125
Caſtanien von Bilbao	1 Fanega	75
Cigarren	1000 Stück	10
	oder 100 Stück	1
Cocusnüſſe	1 Stück	2
Coquillos	100 »	20
Felle und Häute:		
trockne Kalbfelle von Rußland, Preußen, Norwegen und Schweden	100 »	100
» dergleichen von Dänemark und andern Ländern	100 »	225
» Schaaffelle, geſchorne aller Art	100 »	125
» Pferdehäute	10 »	175

geſalzene Felle und Häute der vorſtehenden Gattungen werden zum Doppelten dieſer Gewichtsſätze angenommen.

		Netto-Pfd.
Felle und Häute:		
Ziegen-, Bock- und Schweinefelle	100 Stück	250
Robben- und Seehundsfelle	100 »	200
Haaſen-, Caninchen- und Katzenfelle	100 »	20
Iltis-, Marder-, Hamſter- und Kitzfelle	100 »	10
Dachs-, Fuchs-, Hunde-, Ottern- und Lammfelle	100 »	50
Ratten-, Wieſel- und Eichhörnchenfelle	100 »	5
Bärenfelle	100 »	300
Hirſchfelle	100 »	300
Luchsfelle	100 »	100
Sterzfelle (Minks)	100 »	40
Schuppen oder Waſchbärenfelle (Raccoons)	100 »	75
Vielfraßfelle	100 »	120
Wolffelle	100 »	225
Zobelfelle	100 »	25
Fleiſch	1 Tonne (Barrel)	200
	in andern Gebinden nach dem zu declarirenden Gewichte.	
Heringe	1 Tonne	250
	$\frac{1}{2}$ $\frac{1}{3}$ $\frac{1}{4}$ $\frac{1}{8}$ $\frac{1}{16}$ $\frac{1}{32}$ Tonnen werden für eine ganze gerechnet.	
Hörner und Hornſpitzen:		
Büffel-, Ochſen- und Kuhhörner	100 Stück	110
	oder pr. Stück	$1\frac{1}{10}$
Hornſpitzen	100 Stück	40
	oder pr. Stück	$\frac{2}{5}$

andere Hörner (mit Ausnahme der nach Gewicht zu declarirenden Hirſch-, Elent- und Rennthier-Geweihe)....	100 Stück..............................	50
	oder pr. Stück..............................	½
Laberdan, in Tonnen..............................	wie Heringe.	
Mehl..............................	1 Tonne..............................	183
	in andern Gebinden nach dem zu declarirenden Gewichte.	
Pech (mit Ausnahme von Archangler Pech, welches nach dem zu declarirenden wirklichen Netto-Gewichte verzollt wird)....	1 Tonne..............................	250
Roſinen, Muscateller-, in Kiſtchen von Mallaga kommend..............................	1 Kiſtchen..............................	22
	¾, ¼ Kiſtchen werden für ½ gerechnet.	
Salz..............................	1 Laſt..............................	4800
Sardellen..............................	wie Anchovis.	
Seife, grüne..............................	1 Tonne..............................	200
	¾, ½, ⅜ Tonnen werden für eine ganze gerechnet.	
Stabholz, d. h. Stäbe und Bodenſtäbe aller Art, desgl. Pipen-, Orhoft-, Tonnen- u. Büttenſtäbe	1000 Stück..............................	4000
	oder pr. Stück..............................	4
Südfrüchte, als: Citronen, Aepfelſinen, Orangen und Granaten:		
von Malaga und Spanien überhaupt	1 Kiſte..............................	300
	½ »..............................	150
	¼ »..............................	75
von Portugal, den Azoren, den Canariſchen Inſeln, Italien und andern ſüdlichen Ländern (excl. Spanien)	1 Kiſte..............................	75
	1 »..............................	37½
Theer..............................	½ Tonne..............................	250

Anlage V.

Tabelle

zur Reduction verſchiedener fremder Gewichts-Benennungen auf Pfunde der Einladungsorte, behuf der Zollberechnung beim Königlich Hannoverſchen Elbzolle zu Brunshauſen.

---

1 Alqueira oder Alquir Paddy von Braſilien	=	45 braſilianiſche Pfund.
1 Arroba von Braſilien	=	32 » »
1 » » Havanna und Matanzas	=	25 ſpaniſche Pfund.
1 » » Portugal	=	32 portugieſiſche Pfund.
1 » » Spanien...	=	25 ſpaniſche Pfund.
talla 4 Arrobas von Spanien, (eigentlich 7 Arroben)	=	175 » »
» 2 » » » (eigentlich 4 Arroben)	=	100 » »
1 Berkowitz von Rußland = 10 Pud oder.............	=	400 ruſſiſche Pfund.
1 Bismerpfund von Norwegen..............................	=	12 norwegiſche Pfund.
1 Cantar von Alexandrien in Aegypten = 36 Okka oder 100 Rottoli	=	100 ägyptiſche Pfund.
1 Cantar von Cisme à 44 oder 45 Okka = 100 Rottoli oder	=	100 türkiſche Pfund.
1 » » Genua à 100 Rottoli........................	=	150 genueſiſche Pfund.
1 » » Neapel à 100 »	=	$277\frac{1}{2}$ neapolitaniſche Pfund.
1 Cantaro grosso oder ſchweres Gewicht = 100 Rottoli grossi oder 111 Rottoli sottili von Sicilien..........	=	$277\frac{1}{2}$ ſicilianiſche Pfund.
1 Cantaro sottile oder leichtes Gewicht = 100 Rottoli sottili von Sicilien	=	250 » »

Digitized by Google

1 Cantaro von Sicilien, ohne weitere Bezeichnung à 100 Rottili, wird gerechnet	=	250 ſicilianiſche Pfund.
1 Cantar von Smyrna à 44 oder 45 Okka = 100 Rottoli oder	=	100 türkiſche Pfund.
1 Cantaro von Algier = 100 Rottoli oder	=	100 » »
1 » » Candia à 44 Okka = 100 Rottoli oder	=	100 » »
1 » » der Levante à 44 Okka = 100 Rottoli	=	100 » »
1 » » Malta = 100 Rottoli = 250 Lire oder	=	250 malteſer »
1 » » Tunis = 100 Rotal oder	=	100 türkiſche »
1 » » Tripolis = 100 Rotal oder	=	100 » »
1 » » Livorno	=	100 toſkaniſche »
1 Cantarello von Sardinien	=	104 ſardiniſche »
1 Centinajo von den Joniſchen Inſeln	=	100 dortige »
1 Centner im Allgemeinen	=	100 Pfund.
1 engliſcher Centner		ſiehe Hundred Weight.
1 preußiſcher »	=	100 Pfund.
1 Centner von Portugal und Braſilien, ſiehe Quintal.		
1 » » Spanien, » »		
1 » » Trieſt	=	100 dortige (oder Wiener) Pfund.
1 » Decimalgewicht von Frankreich = 100 Kilogrammes	=	200 Pfund.
1 Hundred Weight von Großbritannien und Irland = 4 Quarters = 8 Stones oder	=	112 »
1 Hundred Weight von Nordamerika = 4 Quarters oder	=	112 »
1 » » von Jerſey und Guernſey	=	103½ »
1 Kilogramm	=	2 »
1 » = 10 Hectogrammes	=	100 Decagrammes = 1000 Grammes.
1 »	=	10 » = 100 »
		1 » = 10 »

1 Bazar Maund von Calcutta	=	82 engliſche Pfund.
1 Factori Maund » »	=	$74\frac{2}{3}$ » »
1 Millier von Frankreich = 1000 Kilogrammes	=	2000 Pfund.
1 Niederländiſches Pfund oder Kilogramm	=	2 »
Okka, ſ. Cantar.		
1 Picul oder Pecul von Batavia = 100 Catty	=	127 holländiſche Pfund.
1 » von Manilla = 100 Catty	=	$131\frac{1}{5}$ ſpaniſche »
1 » » Singapore = 100 »	=	$133\frac{1}{3}$ engliſche »
1 » » Sumatra = 100 »	=	$122\frac{1}{4}$ holländiſche »
1 » » China = 100 »	=	$133\frac{1}{3}$ engliſche »
1 » » Japan = 100 »	=	125 holländiſche »
1 Pud von Rußland	=	40 ruſſiſche »
10 » = 1 Berkowitz oder Schiffs-Pfund	=	400 » »
1 Quarter an Gewicht von Großbritannien und Irland	=	28 Pfund.
1 » an Gewicht von Nordamerika	=	28 »
1 Quintal von Braſilien = 4 Arrobas oder	=	128 braſilianiſche Pfund.
1 » » Portugal = 4 » »	=	128 portugieſiſche »
1 » » Spanien = 4 » »	=	100 ſpaniſche »
1 » » Havanna und Matanzas = 4 Arrobas oder	=	100 » »
1 » macho von Spanien = 6 » »	=	150 » »
1 » métrique von Frankreich = 100 Kilogrammes oder	=	200 franzöſiſche »
1 Rottolo sottile oder leichtes Gewicht von Sicilien	=	$2\frac{1}{2}$ ſicilianiſche »
1 » von Neapel	=	$2\frac{7}{8}$ neapolitaniſche »
Wegen des Rottolo, ſ. im übrigen bei Cantar.		
1 Schiff-Pfund von Rußland incl. Curland	=	20 Liespfund oder 400 Pfund.
1 » » » Schweden	=	20 » » 400 »
1 » » » Dänemark	=	20 » » 320 »
1 » » » Norwegen	=	20 » » 320 »
1 » » » allen andern Orten	=	20 » » 300 »

96 Solotnik	=	1 Pfund in Rußland.
1 Steen von Amſterdam	=	3 Kilogrammes oder 6 Pfund.
10 Stein von Preußen	=	1 Schiff-Pfund.
1 Sten » Schweden	=	32 ſchwediſche Pfund.
1 Stone » Großbritannien und Irland	=	14 Pfund.
1 Stein Flachs von Roſtock	=	20 Roſtocker Pfund.
1 » » » Wismar	=	20 Wismarſche »
1 » Federn » Lübeck	=	10 Lübecker »
1 » Flachs » »	=	20 » »
1 » Wolle » »	=	22 » »
1 » feine do. von Roſtock	=	22 Roſtocker »
1 » grobe do. » »	=	10 » »
1 » feine do. » Wismar	=	22 Wismarſche »
1 » grobe do. » »	=	10 » »
1 Ton an Gewicht von Großbritannien und Irland = 20 Hundred Weights oder	=	2240 engliſche »
1 » an Gewicht von Nordamerika = 20 Hundred Weights oder	=	2240 americaniſche Pfund.
1 » an Gewicht von Jerſey und Guernſey = 20 Hundred Weights oder	=	2070 Pfund.
1 Vog oder 3 Bismerpfund von Norwegen	=	36 norwegiſche Pfund.

Zentner, ſ. Centner.

XCVII.

Nov. 28. **Patronats-Bekanntmachung**
zu St. Pauli, betreffend die Feier der Sonn- und Feſttage.

Da das Mandat wegen der Feier der Sonn- und Feſttage vom 8. April 1816 ſo wie die ſpäteren darauf bezüglichen Bekanntmachungen faſt ganz in Vergeſſenheit gekommen zu ſeyn ſcheinen, ſo wird hiemit in Erinnerung gebracht, daß in dieſer Hinſicht Folgendes geſetzlich vorgeſchrieben iſt:

1.) Damit jedermann dem Gottesdienſte ohne Störung ſeines Gewerbes beiwohnen könne und wie es chriſtlichen Hausvätern gebühret, auch ſeine Hausgenoſſen dazu anzuhalten im Stande ſey, damit im Allgemeinen die gehörige Ruhe am Sonntage erhalten werden könne, ſo iſt von 9 bis 12 Uhr Vormittags aller und jeder Verkauf, mit Ausnahme aus den Apotheken, gänzlich und bei 5 Rthlr. Strafe verboten, es darf bei eben dieſer Strafe keine Ausſlege ſtattfinden, die Hausthüren ſind zuzuhalten und iſt im Allgemeinen alles zu vermeiden, was auf die wirkliche Treibung des Gewerbes ſchließen läßt.

2.) Angekommene Seefiſche dürfen nach 10½ Uhr auf den Märkten und Straßen öffentlich, jedoch ohne Geräuſch, feil geboten werden.

3.) Das Herumführen von Lebensmitteln auf Karren und Wagen, ſo wie das Aus-

Ausrufen derſelben iſt an Sonn- und Feſttagen bis 12 Uhr gänzlich verboten bei 5 Rthlr. Strafe. Nov. 28.

Die Beamten und Officianten ſind angewieſen, ſtrenge auf die Aufrechthaltung dieſer Bekanntmachung zu wachen und Contraventionsfälle zur Anzeige zu bringen.

Hamburg, den 28. November 1844.

Das Patronat
der Vorſtadt St. Pauli.

XCVIII.

Geſinde-Ordnung

Dec. 2.

für die Landherrenſchaft der Geeſtlande.

Da die bisherigen Verordnungen in Betreff des Geſindes ſich als unzureichend ausweiſen und mitunter Fälle eintreten, in denen das Recht als zweifelhaft ſich darſtellt, ſo haben die Wohlverordneten Landherren nachſtehende neue Geſinde-Ordnung zu erlaſſen für nöthig erachtet.

§. 1.

Die Miethung der Dienſtboten geſchieht entweder, wie es bisher üblich geweſen iſt, durch mündliche Vereinbarung, wobei der Contract als abgeſchloſſen angeſehen wird, ſobald das Handgeld, das ſogenannte Gottesgeld, gegeben worden iſt, oder durch einen ſchriftlichen Contract, welcher durch die Unterzeichnung, auch ohne Handgeld, perfect wird.

§. 2.

Vermiethen kann ſich, wer über ſeine Perſon zu verfügen berechtigt iſt. Unmündige

Digitized by Google

Dec. 2. dige bedürfen bis zum vollendeten 18ten Lebensjahre zur Eingehung oder Kündigung eines Dienſtes der Einwilligung ihrer Eltern oder Vormünder. Mündige unverheirathete Frauenzimmer können ohne Curator ſich vermiethen; verheirathete bedürfen dazu der Zuſtimmung ihrer Ehemänner, wenn nicht etwa wegen Abweſenheit deren Einwilligung nicht herbeizuſchaffen iſt.

§. 3.

Die Annahme des weiblichen Geſindes kann auch von der Ehefrau geſchehen, ohne daß es der ausdrücklichen Einwilligung des Ehemannes bedarf. Volljährige unverheirathete Frauenzimmer können ohne Beiſeyn eines Curators Dienſtboten miethen.

§. 4.

Die Termine des Dienſtwechſels für Miethen die halbjährig oder jahrweiſe geſchloſſen werden, ſind der 1. Mai und 1. November, ſofern nicht andere Ab- und Zugangs-Zeiten verabredet worden ſind, und ſoll, da es bisher auf dem Lande üblich geweſen iſt, die Knechte und Mägde in der Regel im Herbſt auf ein ganzes Jahr zu miethen, in zweifelhaften Fällen eine ſolche einjährige Vermiethung vom 1. November bis 1. November präſumirt werden.

Jedoch ſollen dieſe Termine nur für die landwirthſchaftlichen Verhältniſſe in den Dörfern gelten, und ſoll es bei den Dienſtboten der auf dem Lande wohnenden Städter, oder in ſtädtiſcher Weiſe lebenden Landbewohner,

Digitized by Google

bewohner, bei den bisher gebräuchlichen Terminen ſein Bewenden haben. Dec. 2.

§. 5.

Bei Dienſtcontracten in landwirthſchaftlichen Verhältniſſen auf ein Jahr iſt der Winterlohn auf $\frac{1}{3}$ und der Sommerlohn auf $\frac{2}{3}$ des Jahreslohnes, bei Dienſtcontracten auf ein halbes Jahr ebenfalls für die erſten drei Monate auf $\frac{1}{3}$, für die letzten auf $\frac{2}{3}$ des bedungenen Lohns in ſtreitigen Fällen zu berechnen.

In anderen Verhältniſſen bleibt es bei der bisher üblichen Weiſe.

§. 6.

Der Ab- und Zugang des Geſindes muß, wenn die Entfernungen der Oerter es erlauben, an einem und demſelben Tage Statt finden, und kann erforderlichenfalls durch polizeylichen Zwang bewirkt werden.

Dauert die Verzögerung des Dienſtantritts von Seiten des Dienſtboten länger als bis 7 Uhr Abends des folgenden Tages nach dem geſetzlich beſtimmten oder contractlich verabredeten Zugangstage, ſo iſt die Herrſchaft berechtigt, den Contract aufzuheben, falls nicht hinreichende, von dem Geſinde nachzuweiſende, Entſchuldigungsgründe vorliegen. Dauert die Verſpätung aber noch 2 mal 24 Stunden länger, ſo ſteht es der Herrſchaft unbedingt frei, den Antritt des Dienſtes zu verweigern, und ſoll der Dienſtbote, falls keine genügende Entſchuldigungsgründe vorliegen, mit einer angemeſſenen

Digitized by Google

Dec. 2. gemeſſenen Geld= oder Gefängnißſtrafe belegt werden.

Durch eine von Seiten der Herrſchaft veranlaßte Verzögerung wird das Dienſtverhältniß nicht aufgehoben, aber die Herrſchaft iſt verpflichtet, dem Dienſtboten erforderlichenfalls für die Zeit bis zur Aufnahme in das Haus mit Koſtgeld zu entſchädigen, und darf von dem bedungenen Lohn keinen Abzug machen.

§. 7.

Da ſich öfters Fälle ereignen, in denen über die Größe des Koſtgeldes Streit entſteht, ſo wird ſolches hiemit für alle Fälle auf 2 m$ die Woche feſtgeſetzt.

§. 8.

Ein Dienſtbote kann vor dem Antritt des Dienſtes den eingegangenen Miethvertrag unter Zurückgabe des Handgeldes oder des ſchriftlichen Contractes aufkündigen:

1) wenn er von einer zum Dienen unfähig machenden Krankheit oder Schwäche befallen wird;

2) wenn weibliche Dienſtboten ſich verheirathen;

3) wenn die Verhältniſſe der Eltern des Dienſtboten inzwiſchen ſich ſo verändert haben, daß ſie die Dienſte des Kindes nicht entbehren können, namentlich wenn der Sohn das väterliche Haus übernehmen oder die Tochter dem Hausſtande vorſtehen muß;

Dieſe

Digitized by Google

Dieſe Gründe ſind jedoch gehörig nach- Dec. 2.
zuweiſen.

4) wenn die Herrſchaft ihren Aufenthaltsort außerhalb des hamburgiſchen Landgebiets verlegt.

Andere Gründe bleiben dem landherrlichen Ermeſſen überlaſſen, doch wird noch ausdrücklich bemerkt, daß das Bleiben der Dienſtboten bei der bisherigen Herrſchaft nicht als rechtlicher Grund der Wiederaufhebung des neuen Dienſtcontractes angeſehen wird.

§. 9.

Dagegen iſt die Herrſchaft berechtigt, das Dienſtverhältniß vor dem Antritt des Dienſtes aufzuheben, wenn erweislich

1) der Dienſtbote groben Laſtern ergeben iſt, oder ſeit der Vermiethung ein Verbrechen begangen hat;
2) derſelbe an anſteckenden oder zum Dienſt unfähig machenden Uebeln leidet;
3) weibliche Dienſtboten ſchwanger ſind;
4) wenn die Herrſchaft bei Annahme der Dienſtboten durch Vorzeigung falſcher Zeugniſſe hintergangen worden iſt.

Andere Gründe bleiben dem richterlichen Ermeſſen überlaſſen.

§. 10.

Außerdem ſteht es der Herrſchaft jederzeit frei, vor dem Dienſtantritt von dem Dienſtvertrage abzugehen, wenn ſie ſich erbietet Lohn und Koſtgeld für ein Vierteljahr an den Dienſtboten zu bezahlen. Auch

der

Dec. 2. der Dienſtbote kann 4 Wochen vor dem Dienſtantritt ohne Weiteres wieder zurücktreten, wenn er der Herrſchaft den halbjährigen Lohn bezahlt.

§. 11.

Die regelmäßige Kündigung für den Abgang am 1ſten Mai und 1ſten November muß vor resp. dem 1ſten Februar und 1ſten Auguſt geſchehen. Auch bei ausnahmsweiſe auf Oſtern und Michaelis, oder Himmelfahrt und Martini feſtgeſetzten Abgangsterminen muß die Kündigung drei Monate vor Ablauf der Dienſtzeit Statt finden.

§. 12.

Wenn ein Dienſtbote während der Dienſtzeit ſtirbt, ſo iſt die Herrſchaft ſchuldig, ſeinen Erben den Lohn bis zur Zeit des Todes zu bezahlen, auch das ſonſt etwa Verſprochene als Leinen u. dgl., nach dem Verhältniß der Zeit zu geben. Bei'm Tode der Herrſchaft ſind die Erben verbunden, den Dienſtvertrag zu halten, jedoch ſteht es denſelben frei, den Dienſtvertrag gegen die im §. 13 beſtimmte Entſchädigung aufzuheben.

Bei Veräußerungen von Landſtellen iſt das zur Bewirthſchaftung gehaltene Geſinde nicht verpflichtet, den Dienſt bei dem neuen Beſitzer fortzuſetzen, kann jedoch in dieſem Falle keine Entſchädigung für die noch übrige Dienſtzeit fordern. Will aber die Herrſchaft das neue Geſinde nicht behalten, ſo hat es einen Anſpruch auf Lohn und Koſtgeld

Digitized by Google

geld für ein Vierteljahr, außer dem bis dahin verdienten Lohn. Dec. 2.

§. 13.

Das Geſinde muß in ſeinem Dienſt ſich treu, fleißig, unverdroſſen, ſo wie ehrerbietig und folgſam gegen ſeine Herrſchaft bezeigen, wogegen alle ſolche Handlungen des Geſindes, die nach dem Ermeſſen des Landherrn als die Ruhe und Sicherheit des Hausſtandes ſtörend, oder dem Zweck des Dienſtverhältniſſes widerſprechend zu betrachten ſind, der Herrſchaft das Recht geben, den Dienſtboten während der Dienſtzeit zu entlaſſen. Dahin ſind namentlich zu rechnen:

1) Diebſtahl, Veruntreuung, Borg auf dem Namen der Herrſchaft;
2.) Offenbare Verweigerung des Gehorſams, thätliche Widerſetzlichkeit und Schimpfreden gegen die Herrſchaft oder deren Familienglieder;
3.) unſittliches Betragen, insbeſondere in Gegenwart der Kinder, ſo wie grobe Vernachläſſigung der ſeiner Obhut anvertrauten Kinder;
4.) Mißhandlung der Nebendienſtboten und Unverträglichkeit mit denſelben, welche die häusliche Ordnung und Ruhe ſtören;
5.) grobe Fahrläſſigkeit wodurch Feuersgefahr entſtanden;
6.) Mißhandlung des anvertrauten Viehes, namentlich das Nichtreinausmelken der Kühe;

7.)

Dec. 2. 7.) wiederholtes Ausgehen ohne Erlaubniß und nächtliches Ausbleiben, ſo wie Geſtattung nächtlichen Aufenthalts an Fremde im Hauſe, ohne Erlaubniß der Herrſchaft;

8.) Trunkenheit, ſo wie die im §. 9 angegebenen Gründe zur Aufhebung des Dienſtcontractes vor dem Antritt des Dienſtes.

In dieſen Fällen hat das Geſinde nur Anſpruch auf den verdienten Lohn.

Wenn die Herrſchaft ihren Dienſtboten ohne Angabe von Gründen während des Dienſtes entläßt, ſo iſt ſie verpflichtet, demſelben nicht nur den bedungenen Lohn des laufenden halben Jahres und Koſtgeld bis zur nächſten Abgangszeit, ſondern auch noch außerdem, falls die Entlaſſung nach der geſetzlichen Kündigungszeit geſchieht, den Lohn und das Koſtgeld für ein Vierteljahr zu bezahlen.

§. 14.

Die Herrſchaften haben gegen ihr Geſinde ſich chriſtlich und milde zu erweiſen, der Schimpfreden und Mißhandlungen gegen daſſelbe ſich zu enthalten, demſelben hinreichenden Unterhalt an geſunden Speiſen ordentlich zu reichen und den verſprochenen Lohn zur rechten Zeit zu bezahlen, auch daſſelbe nicht vom Beſuch der Kirche abzuhalten und es ſtets zum Guten anzuleiten.

Dagegen ſteht es dem Geſinde frei, aus Gründen, die nach landherrlichem Ermeſſen

meſſen hinreichend befunden worden, ſeine Entlaſſung außer der Zeit zu fordern. Dahin gehören namentlich: Dec. 2.

1.) thätliche Mißhandlungen und grundloſe Beſchuldigungen, die den guten Namen des Geſindes verletzen;
2.) Vorenthaltung der nothwendigen Lebensbedürfniſſe;
3.) unſittliche Zumuthungen der Herrſchaft oder Hausgenoſſen.

In ſolchen Fällen hat das Geſinde Anſpruch auf den ganzen Lohn des laufenden halben Jahres und auf das Koſtgeld bis zur geſetzlichen oder contractlichen Abgangszeit, und außerdem noch, wenn der Umſtand, welcher den Dienſtboten zum Abgang berechtigt, erſt nach der geſetzlichen Kündigungszeit eingetreten iſt, auf Lohn und Koſtgeld für ein Vierteljahr.

Wenn der angetretene Dienſt, nach landherrlichem Ermeſſen, aus den im §. 8 angeführten Gründen dem Geſinde erlaſſen wird, ſo hat daſſelbe nur den verdienten Lohn zu fordern.

§. 15.

Die Einberufung des Dienſtboten zum Militairdienſt hebt den Vertrag auf; jedoch hat derſelbe Anſpruch auf den verdienten Lohn.

§. 16.

Wenn ein Dienſtbote den angetretenen Dienſt eigenmächtig wieder verläßt oder heimlich entläuft, ſo ſoll derſelbe, auf Anſuchen

Digitized by Google

Dec. 2. ſuchen der Herrſchaft, durch polizeylichen Zwang zur Fortſetzung ſeines Dienſtes bis zur ordnungsmäßigen Abgangszeit angehalten und außerdem, den Umſtänden nach, mit einer landherrlich zu beſtimmenden Geld= oder Gefängnißſtrafe belegt werden.

§. 17.

Wenn ein Dienſtbote während des Dienſtes erkrankt, ſo darf die Herrſchaft ihn nicht eher aus dem Hauſe bringen laſſen, als bis der Arzt den Transport erlaubt.

Kommt ein Dienſtbote durch die Herrſchaft ſelbſt, oder deren Vieh, oder bei Gelegenheit der ſchuldigen Arbeit und Dienſtleiſtung, ohne ſein eignes Verſchulden zu Schaden, ſo iſt die Herrſchaft verpflichtet, die Kurkoſten zu tragen, vorbehältlich etwaniger Schadensforderung des Dienſtboten, ſoweit ſolche geſetzlich Statt finden kann.

Dieſe Verordnung tritt vom 1. Mai 1845 an in Kraft.

Hamburg, den 2. December 1844.

E. Stahmer Dr., Landherr. H. Schmidt, Landherr.

XCIX.

Dec. 4. Die Notification einer, am Neujahrstage 1845, zum Beſten der hieſigen Allgemeinen Armen=Anſtalt anzuſtellenden Collecte iſt am 4. December 1844 publicirt.

C.

Digitized by Google

C.

Das Publicandum, betreffend die Looſung für das Hamburgiſche Contingent aus den im Jahre 1824 Gebornen, vom 6. December 1844, entſpricht völlig dem vom 15. December 1841 (ſ. oben Bd. XVI. S. 669). Der zur Meldung anberaumte Tag war der 25. Januar 1845. Dec. 6.

CI.

Bekanntmachung, Dec. 12.

betreffend die neue Geſinde-Ordnung für die Geeſtlande.

Es wird hiedurch zur öffentlichen Kunde gebracht, daß unterm 2. December d. J. eine neue Geſinde-Ordnung für die Landherrenſchaft der Geeſtlande erlaſſen worden iſt, die vom 1. Mai 1845 an in Kraft treten wird. Dieſe Verordnung iſt bei allen Vögten der Dorfſchaften affigirt, und ſind daſelbſt Exemplare zur Einſicht für Jedermann niedergelegt worden.

Hamburg, den 12. December 1844.

Abſeiten der Landherrenſchaft der Geeſtlande.

CII.

Bekanntmachung, Dec. 13.

betr. die Erhebung der ausserordentlichen Feuer-Caſſen-Zulage von 4 per mille für das Jahr 1845.

In Gemäßheit der Bekanntmachung vom 21. Juni d. J., betreffend die, auf 4 per mille angenommene ausserordentliche Feuer-Caſſen-

Dec. 13. Caſſen-Zulage, welche ſowohl von der Verſicherungs-Summe der, zur Zeit der Feuersbrunſt vom 5. bis 8. Mai 1842 in der General-Feuer-Caſſe verſicherten Grundſtücke der Stadt und der Vorſtadt St. Georg, als auch von der Taxationsſumme der, auf expropriirtem Grunde neu entſtandenen Privatgrundſtücke, zufolge §. 20 des Expropriations-Geſetzes vom 9. September 1842, — und zwar Behufs Verzinſung und Tilgung der Anleihe, welche für den Erſatz des, durch dieſe Feuersbrunſt herbeigeführten Brandſchadens contrahirt worden, zu entrichten ſind, — macht E. H. Rath, nach ſtattgehabter desfallſiger Verſtändigung mit der Rath- und Bürger-Deputation, wegen der Erhebung ſolcher per mille für das Jahr 1845, Folgendes bekannt:

1) Dieſe auſſerordentliche Feuer-Caſſen-Zulage iſt hinſichtlich der, zur Zeit der Mai-Feuersbrunſt bereits verſicherten Grundſtücke, von derjenigen Verſicherungs-Summe, wie ſie zur Zeit der Mai-Feuersbrunſt 1842 vorhanden war, alſo mit Einſchluß der etwa mehr verſicherten 10 pCt., und von den auf expropriirtem Grunde neu entſtandenen Privat-Grundſtücken von der Taxations-Summe des verbrennlichen Werths, zu entrichten.

2) Das Bedürfniß der Anleihe für das Jahr 1845 erfordert eine Erhebung von 3 per mille, indem der Mehr-Ertrag der Grundſteuer von 1844 über

über die Annahme, noch einen Ueberſchuß zur Verwendung für das Jahr 1845 übrig gelaſſen hat, wodurch dieſe ermäßigte Erhebung der per mille zuläſſig wird. Dec. 13.

3) Dieſe auſſerordentliche Feuer-Caſſen-Zulage von 3 per mille für 1845 wird nebſt den, von den Grundſtücken des Staats, der Stiftungen und anderer Anſtalten zu entrichtenden 1 per mille mehr, und zwar abſeiten der Feuer-Caſſen-Deputation durch Zuſendung von Aufgaben über den Betrag und die Zeit der Zahlung ausgeſchrieben, und iſt die Zahlung innerhalb der, in den Aufgaben bemerkten Zeit zu leiſten.

4) Die Eincaſſirung geſchieht nicht durch die Boten der Feuer-Caſſen-Deputation, ſondern haben die Grundeigenthümer dieſe Zulage auf das Bureau der Feuer-Caſſen-Deputation zu bringen.

5) Die Bezahlung kann per Banco zum laufenden Cours von Däniſch Courant geſchehen; bei Zahlungen in Courant wird jedes hieſelbſt vollgültige grobe Courant angenommen.

Gegeben in Unſerer Rathsverſammlung. Hamburg, den 13. December 1844.

CIII.

Rath- und Bürger-Convent vom 16. December.

Dec. 16.

E. E. Rath hatte ſich veranlaßt geſehen die Erbgeſeſſene Bürgerſchaft auf Montag den

Digitized by Google

Dec. 16. 16. December zu convociren, um derſelben folgende Anträge vorzulegen.

I. Mit dem Ablaufe des gegenwärtigen Jahres geht die fünfjährige Beliebung der Zollverordnung zu Ende; eine ſorgfältige Erwägung hat ergeben, daß zu derſelben mannigfache Verbeſſerungen und Zuſätze zu machen ſeyn werden. E. E. Rath trägt demnach, indem Er Sich wegen der Gründe Seiner desfallſigen Vorſchläge auf die Anlage No. 1, und hinſichtlich der kleineren Abänderungen auf die, in dem Subadjuncto Lit. A., zur Seite der Artikel hinzugefügten Bemerkungen bezieht, bei Erbgeſ. Bürgerſchaft darauf an:

> daß dieſelbe die Prolongation der bisherigen Zoll-Verordnung mit den, in dem Subadjuncto Lit. A. enthaltenen Abänderungen und Zuſätzen, für die ferneren 5 Jahre 1845 bis Ende 1849 mitgenehmigen wolle.

II. Es bedarf die Acciſe-Abgabe gleichfalls einer erneuerten Bewilligung, und hat ſich auch bei derſelben Veranlaſſung zu einigen Zuſätzen und Verbeſſerungen ergeben. E. E. Rath bezieht ſich hinſichtlich der weiteren Motive Seines Antrages auf die Anlage No. 2 und richtet Sein Erſuchen an Erbgeſ. Bürgerſchaft dahin:

> daß dieſelbe eine fernere Bewilligung der Acciſe und der desfallſigen geſetzlichen Verfügungen mit den, in dem Subadjuncto Lit. B. enthaltenen Modificationen,

diſicationen, für die beiden Jahre 1845 und 1846 mitgenehmigen wolle. Dec. 16.

III. E. E. Rath erſucht Erbgeſ. Bürgerſchaft, unter Beziehung auf die Anlage sub No. 3 ſich damit einverſtanden zu erklären, daß die Verordnung die Gewinnung, die Koſten und die Aufgebung des Bürgerrechts betreffend, ſo wie ſolche durch den Rath- und Bürger-Schluß vom 14. December 1843 bis Ende 1844, beliebt worden, abermals während Eines Jahres, bis Ende 1845, wiewohl anticipatione salva, unverändert in Gültigkeit verbleibe.

IV. In Gemäßheit Rath- und Bürger-Schluſſes vom 20. Februar 1843 iſt die Gaserleuchtung von Stadt und Vorſtädten einer Geſellſchaft hieſiger Bürger übertragen worden. Es ſind indeß noch einige Beſtimmungen in Betreff der Befugniſſe zur Anlegung von Röhrenleitungen in den Häuſern zu treffen. Unter Beziehung auf die Anlage No. 4 und deren Subadjunctum Lit. C. trägt E. E. Rath an auf die Zuſtimmung Erbgeſ. Bürgerſchaft

zu den in der gedachten Anlage näher erörterten Grundzügen einer vorläufig auf 4 Jahre zu treffenden Anordnung, welche bezweckt, das Publicum vor den Gefahren mangelhaft angelegter Röhrenleitungen in den Häuſern ſicher zu ſtellen, und zugleich hieſigen Mechanikern einen Antheil an den desfallſigen Arbeiten zu gewähren;

Dec. 16. ſo wie

zu der Bevollmächtigung Ehrb. Oberalten nach Ablauf von 4 Jahren und nach Maaßgabe der während dieſes Zeitraums geſammelten Erfahrung, dieſe Angelegenheit fernerweitig mit E. E. Rathe zu reguliren.

V. Die Arbeiten, welche auf der Elbe, namentlich bei denen unterhalb Hamburg befindlichen Untiefen vorzunehmen ſind, erfordern die Anſchaffung eines neuen Dampfbaggers, und bezieht E. E. Rath ſich der Gründe wegen auf die in der Anlage No. 5 enthaltene Auseinanderſetzung, und trägt bei Erbgeſ. Bürgerſchaft darauf an, es mitzugenehmigen:

daß eine Dampfbagger-Maſchine mit dem Zubehör zum Preiſe von circa 90- bis 96,000 m℔ Court. förderſamſt beſtellt werde.

VI. Die Dresdener Verträge, welche die Errichtung eines Elbzollgerichtes erfordern, machen eine verfaſſungsmäßige Beliebung über einige Competenz-Beſtimmungen nöthig, und bezieht E. E. Rath ſich wegen der Motivirung derſelben, auf die in der Anlage No. 6 enthaltene Auseinanderſetzung, und trägt bei Erbgeſ. Bürgerſchaft darauf an, es mitzugenehmigen;

daß die Functionen eines Elbzollrichters, wie dieſelben in dem Artikel 26 der Elbſchifffahrts-Acte vom Jahre 1821 und in dem §. 47 zum Art. XXVI.

der

der Additional-Acte vom 13. April Dec. 16.
d. J. näher verzeichnet ſtehen, dem jedesmaligen älteſten Polizeyherrn übertragen werden; daß jedoch davon die im §. 47. der Additional-Acte sub 2 a. b. c., ſo wie die im Art. 26 der Acte vom Jahre 1821 sub e., nicht minder die ebendaſelbſt sub d. bemerkten Fälle, inſoweit ſie die Vergütung von Schäden betreffen, welche von den Flößern oder Schiffern während der Fahrt oder beim Anladen durch ihre Fahrläſſigkeit Anderen verurſacht werden, ausgenommen und der Entſcheidung des Handelsgerichts reſervirt bleiben.

VII. Es trägt E. E. Rath, unter Beziehung auf die Anlage No. 7, bei Erbgeſ. Bürgerſchaft auf deren Zuſtimmung zu einer Erhöhung des Gehaltes des zweiten Hoſpital-Arztes beim allgemeinen Krankenhauſe um Crt.ℳ 1000, mithin von Crt.ℳ 2000 auf Crt.ℳ 3000, an.

Resolutio Civium.

Erbgeſ. Bürgerſchaft genehmigt die heutigen Anträge E. E. Raths, betreffend:

sub II. die Acciſe,
sub III. die Bürgerrechts-Verordnung,
sub IV. die Gas-Erleuchtung,
sub V. die Anſchaffung eines neuen Dampfbaggers,
sub VI. das Elbzoll-Gericht und
sub VII. das Allgemeine Krankenhaus

in allen Puncten angetragener Maaßen.

Ad

Digitized by Google

Dec. 16. Ad I. genehmigt Erbgeſ. Bürgerſchaft zwar ebenmäßig den die Zoll-Verordnung betreffenden Antrag, wünſcht jedoch, daß der §. 19 anders, und zwar der jetzigen Praxis gemäß, modificirt werde und E. E. Rath ſolches unter Zuziehung der betreffenden Behörden definitiv belieben möge.

CIV.

Dec. 18.

Bekanntmachung,

betr. die Prolongation der Verordnung über das Bürgerrecht v. J. 1839.

Da die Verordnung über die Gewinnung, die Koſten und die Aufgebung des Bürgerrechts vom 2. Januar 1839, mit dem, in dem Rath- und Bürgerconvent vom 14. December 1843 beliebten Zuſatze zu No. 11 des Anhanges, mittelſt Rath- und Bürgerſchluſſes vom 16. December d. J. auf Ein Jahr, bis Ende 1845, prolongiret worden iſt; ſo wird ſolches hiemit öffentlich bekannt gemacht.

Gegeben in Unſerer Rathsverſammlung. Hamburg, den 18. December 1844.

CV.

Dec. 18.

Mandat,

die Anlegung von Gasleitungen (fittings) im Innern von Gebäuden, ſo wie den Schutz der Gas-Anlagen auf öffentlichem Grunde betreffend.

§. 1.

Die zu den Gasleitungen im Innern der Häuſer zu verwendenden Röhren müſſen von geſchmiedetem Eiſen, Meſſing oder Kupfer ſeyn;

Digitized by Google

ſeyn; es können indeß auch Röhren von gezogenem Zinn angewendet werden, wo die Anwendung von Eiſen, Kupfer oder Meſſing mit beſonderen Schwierigkeiten, namentlich der Biegung, verbunden iſt, oder die beſondere Beſchaffenheit der Localität Zinn empfiehlt. Dec. 18.

Wo ſchmiedeeiſerne Röhren der Feuchtigkeit ausgeſetzt ſind, ſind ſie durch einen Ueberzug von Theer oder dergleichen gegen Oxidation zu ſchützen.

§. 2.

Die Verbindungen der Röhren müſſen auf eine durchaus dauerhafte und ſolide Weiſe beſchafft werden, entweder durch eingeſchliffene Muffen und Verkitung mit Eiſen- oder fettem Kitte, oder durch Verſchraubung oder Verlöthung; ein Ineinanderſchieben mit bloßer Verkittung oder eine andere leichte Verbindungsart iſt nicht zuläſſig.

§. 3.

Die Leitungsröhren ſind mit gehörigem Gefälle und ſo zu legen, daß ſie möglichſt leicht zugänglich, und da, wo ſie frei liegen, vor zufälliger Beſchädigung durch äuſſere Gewalt geſchützt zu erachten ſind. Bei der Befeſtigung von Röhren iſt thunlichſt darauf zu achten, daß ſie an ſolchen Stellen freien Spielraum behalten, an welchen, wie z. B. bei'm Durchgehen durch eine Wand, durch ein Setzen des Gebäudes, eine Beſchädigung oder ein Brechen des Rohres bewirkt werden könnte.

Da,

Digitized by Google

Dec. 18. Da, wo Röhren unter den Fußboden gelegt werden müſſen, iſt dahin zu ſehen, daß die das Rohr deckenden Diehlen, namentlich an den Verbindungsſtellen, leicht weggenommen werden können.

Das Legen der Röhren durch verſchloſſene und unzugängliche Zwiſchenräume iſt möglichſt zu vermeiden.

§. 4.

Die Hähne müſſen ſo eingerichtet ſeyn, daß ſie nur $\frac{1}{4}$ Wendung machen und nicht aus der Hülſe gezogen werden können; ſie ſind, ſo wie die Gelenke an den Röhrenleitungen, vollkommen luftdicht einzuſchleifen, und, wie §. 2. angegeben, auf eine ſolide Weiſe mit den Leitungen zu verbinden.

§. 5.

Die von der Gas-Compagnie zu liefernden und vom Juſtir-Amte nachgeſehenen und geſtempelten Gasuhren (Gaszähler, Gasmeter) ſind an einem geeigneten Platze, wo ſie gegen ſtarken Temperaturwechſel, ſo wie gegen äuſſere Beſchädigung, geſchützt ſind, vollkommen horizontal aufzuſtellen. Der Gas-Compagnie ſteht das Recht zu, dieſelben auf jede geeignete Weiſe gegen etwanigen Mißbrauch zu ſchützen.

§. 6.

Zur Sicherung bei Feuersgefahr iſt die Vorkehrung zu treffen, daß alle Leitungen von 1 Zoll Durchmeſſer und darüber, vermittelſt eines am Aeußeren des Gebäudes oder im Innern zunächſt dem Eingange an-

zubringenden

Digitized by Google

zubringenden Hahnes, leicht von der Haupt- Dec. 18.
leitung abgeſchloſſen werden können.

§. 7.

Keine Anlage darf benutzt werden, ehe nicht eine ſorgfältige Probe ihrer Dichtigkeit mittelſt eines Druckes von mindeſtens einer halben Atmoſphäre von dem Verfertiger angeſtellt worden. Die Ingenieure der Compagnie haben das Recht, Controleproben bei nicht von ihnen angefertigten Anlagen vorzunehmen. Eine gleiche Probe kann von Staatswegen, wo es erforderlich erachtet wird, angeſtellt werden; ſo wie überhaupt den betreffenden bau- und feuerpolizeylichen Behörden alle und jede Aufſichts- und Sicherheits-Maaßregeln unbenommen bleiben.

§. 8.

Alle etwa durch Erfahrung ſich als zweckmäßig ergebenden Zuſätze und Abänderungen dieſer Vorſchriften bleiben vorbehalten.

§. 9.

Die mit der Oberaufſicht über die Anfertigung von Gasleitungen im Innern der Gebäude beauftragten Ingenieure der Compagnie, ſo wie die zu dieſer Arbeit zugelaſſenen Mechaniker, werden auf die Beobachtung dieſer Vorſchriften vor dem Polizeyherrn beeidigt. Sie ſind für die Ausführung derſelben und die Herſtellung einer fehlerloſen Anlage verantwortlich, und müſſen für eine, im Entſtehungsfall polizeylich zu

erkennende

Dec. 18. erkennende Strafe von 2 bis 25 Thalern aufkommen, welche Strafe ſie dem oder denjenigen Arbeitern, die etwa das Verſehen begangen, in Abzug zu bringen befugt ſind.

Im Falle eines erweislich durch Fehler der Anlage entſtandenen Schadens bleiben den betheiligten Privaten alle im Civilwege der Gas-Compagnie oder die gedachten hieſigen Mechaniker geltend zu machenden Anſprüche vorbehalten.

§. 10.

Denjenigen Privaten, welche ſich des Gaslichts in ihren Wohnungen bedienen, wird möglichſte Achtſamkeit auf alle Theile der Leitung anempfohlen, damit dieſelben vor Beſchädigung gehütet werden. Beſonders haben ſie dafür zu ſorgen, daß die Hähne an den Lampen bei'm Auslöſchen derſelben ſorgfältig geſchloſſen und nicht vor dem wirklichen Anzünden geöffnet, und daß, wo im Innern eines Gebäudes der im §. 6. erwähnte Abſchlußhahn von der Hauptleitung angebracht iſt, auch dieſer, und zwar vor dem Auslöſchen der Lampen, geſchloſſen werde.

Jede Unvollkommenheit, welche ſie an den Gasröhren, Hähnen, Lampen u. ſ. w. bemerken, haben ſie ſofort auf dem Büreau der Gas-Compagnie anzuzeigen, damit der Schaden gebeſſert werden kann.

§. 11.

Die Anlagen der Gaserleuchtung auf öffentlichem Grunde werden der beſonderen Sorg-

Digitized by Google

Sorgfalt des Publicums empfohlen. Es genießen dieſe Anlagen denſelben Schutz, welcher Privat- oder Staats-Eigenthum irgend gewährt werden kann, und der öffentlichen Erleuchtung bisher gewährt iſt. Beſchädigungen derſelben ziehen eine polizeyliche Unterſuchung und Beſtrafung nach ſich. Dec. 18.

Gegeben in Unſerer Raths-Verſammlung. Hamburg, den 18. December 1844.

CVI.

Bekanntmachung,

Dec. 20.

betr. Anordnung der Behörden für das hieſige Elbzollgericht.

In den zu Dresden abgeſchloſſenen Verträgen iſt beſtimmt, daß in ſämmtlichen Elbuferſtaaten Elbzollgerichte errichtet werden ſollen, deren Cognition folgende Gegenſtände, wie dieſe in der Elbſchifffahrts-Acte und den Additional-Artikeln enthalten, zu unterwerfen ſind.

Die betreffenden Stellen lauten folgendermaaßen:

„Art. 26 der Acte von 1821.

Ehe die gegenwärtige Convention in Kraft tritt, ſoll ein im Orte des Zoll-Amts oder möglichſt nahe wohnender, dem richterlichen Dienſte vorſtehender Beamter zur ſummariſchen Behandlung und Entſcheidung folgender Gegenſtände beſtellt oder verpflichtet werden:

a. über alle Zoll-Contraventionen und die hierdurch verwirkte Strafe, inſofern der

Dec. 20. der Schiffer ſich denſelben nicht frei-
willig unterwirft;

b. über Streitigkeiten wegen Zahlung der Zoll-, Krahnen-, Waage-, Hafen-, Werft- und Schleuſen-Gebühren, und wegen ihres Betrages;

c. über die von Privatperſonen unternommene Hemmung des Leinpfades;

d. über die bei'm Schiffsziehen veranlaßten Beſchädigungen an Wieſen und Feldern, ſowie überhaupt jeden Schaden, den Flößer oder Schiffer während der Fahrt oder bei'm Anladen durch ihre Fahrläſſigkeit anderen verurſacht haben ſollten;

e. über den Betrag der Bergelöhne und anderer Hülfsvergütungen in Unglücksfällen, inſofern die Intereſſenten darüber nicht einig ſind.

§. 47 ad Art. XXVI. der Acte von 1844.

Außer den im Art. XXVI. erwähnten, werden den Elbzollgerichten noch folgende Gegenſtände überwieſen:

1) die Unterſuchung und Beſtrafung

a. von Uebertretungen ſchifffahrts- und ſtrompolizeylicher Vorſchriften durch Schiffs- oder Floßführer, deren Dienſtleute, Paſſagiere oder Schiffszieher;

b. von Exceſſen, welche die zur Bemannung der Stromfahrzeuge oder zum Schiffszuge gehörenden Perſonen gegen einander oder gegen die in Ausübung ihres Amtes begriffenen Elbzoll- oder Elbſchifffahrts-Polizeybeamten begehen

und

und nicht etwa einen criminellen Character an ſich tragen, nebſt der Entſcheidung über die in allen dieſen Fällen etwa zu leiſtende Entſchädigung. Dec. 20.

2) die Unterſuchung und Entſcheidung von Streitigkeiten

a. über Betrag und Zahlung der Lootſen-Gebühren;

b. zwiſchen Schiffsführern und Paſſagieren über Preis- und ſonſtige Bedingungen und Verhältniſſe des Transportes;

c. zwiſchen den Eignern und Führern, den Dienſtleuten und Zugknechten der Stromfahrzeuge über ihre Dienſt- und Lohn-Verhältniſſe."

Die oben genannte Vereinbarung erfordert eine nähere Beſtimmung der Competenz der Hamburgiſchen Behörden, weshalb E. H. Rath veranlaßt hat, daß dieſe auf verfaſſungsmäßigem Wege getroffen werde.

Da nun durch Rath- und Bürger-Schluß vom 16. December d. J. beſtimmt worden iſt, daß die Functionen eines Elbzollrichters, wie dieſelben in dem Art. 26 der Elbſchifffahrts-Acte vom Jahre 1821 und in dem §. 47 zum Art. XXVI. der Additional-Acte vom 13. April d. J. näher verzeichnet ſtehen, dem jedesmaligen älteſten Polizeyherrn übertragen werden ſollen, daß jedoch davon die im §. 47 der Additional-Acte sub 2, a, b, c ſo wie die im Art. 26 der Acte vom Jahre 1821 sub e, nicht minder die ebendaſelbſt sub d bemerkten

Fälle,

Dec. 20. Fälle, inſoweit ſie die Vergütung von Schä-
den betreffen, welche von den Flößern oder Schiffern während der Fahrt bei'm Anladen durch ihre Fahrläſſigkeit Anderen verurſacht werden, ausgenommen und der Entſcheidung des Handelsgerichts reſervirt bleiben, und da dieſe Beſtimmungen mit den übrigen Vorſchriften der Dresdener Verträge mit dem 1. Januar 1845 in Kraft treten, ſo bringt E. E. Rath dieſes hierdurch zur allgemeinen Kenntniß.

Gegeben in Unſerer Raths-Verſammlung. Hamburg, den 20. December 1844.

CVII.

Dec. 20.

Hamburgische

Arzney-Taxe.

Vorwort.

Die durch die Zeitumstände nöthig gewordene zweite Auflage des Codex medicamentarius hamburgensis hat zugleich eine vollständige Revision der Arzneytaxe nothwendig gemacht, welche hiedurch mit Genehmigung E. Hochw. Rathes zur allgemeinen Kunde gebracht wird, und unter Beachtung der nachstehenden allgemeinen und speciellen Bemerkungen in allen Puncten genau zu befolgen ist.

Wenn überhaupt jede gesetzliche Taxe dazu dient, einer nachtheiligen Willkühr Schranken zu setzen, so bezweckt die Arzneytaxe sowohl, dass das Publicum vor Uebertheurung gesichert, als auch dem Apotheker für seine ihm gesetzlich auferlegten Verpflichtungen eine genü-

gende

Digitized by Google

gende Entschädigung gegeben werde, damit er jederzeit im Stande sey, denselben in jeder Hinsicht Genüge zu leisten. Um jeder Ungewissheit und Undeutlichkeit in dieser Beziehung zu begegnen, bringt der Gesundheitrath nachstehend den 79. §. der Medicinalordnung aufs Neue in Erinnerung, und fügt zur nähern Erläuterung desselben noch einige Bestimmungen hinzu. Der §. 79 lautet wie folgt: Dec. 20.

> „Der Preis der Arzney wird genau nach der stehenden Arzneytaxe eingerichtet, und darf der Apotheker keine, dem Publicum oder seinen Collegen nachtheilige Verbindungen eingehen, und durch Bewilligung von Procenten oder durch Geschenke sich Vortheile zu erwerben suchen. Dieser unwürdige Betrieb wird, unter welcher Form er sich auch zeigt, sowohl an dem Geber, als an dem Nehmer, so wie an denen, die so etwas begünstigen, aufs strengste geahndet werden. Unbenommen bleibt es dem Apotheker, armen Leuten etwas weniger anzurechnen, jedoch ist er verpflichtet, die Ursache auf dem Recepte durch die Beifügung von A. T. (Armen-Taxe) zu bemerken. Der Preis wird auf das Recept mit deutlichen Ziffern geschrieben."

Mit Hinweisung auf diesen §. der Medicinalordnung ist nun noch nachstehendes zu bemerken.

1.) Wenn bei einer genauen Befolgung der Taxe sowohl jede Ueberschreitung als willkührliche Herabsetzung derselben als widergesetzlich zu verstehen ist, so kann letztere deshalb nicht gestattet werden, weil dadurch andere rechtliche Apotheker, welche sich strenge an die Taxe halten, in

Dec. 20. in den Augen des Publicums unverschuldet in den Verdacht der Uebertheurung gerathen, und leidet diese Bestimmung daher nach Angabe des vorliegenden §. nur bei armen Leuten eine Ausnahme, in welchem Fall auf dem Recepte die Buchstaben A. T. (Armen-Taxe) oder P. P. (pro pauperibus) hinzuzufügen sind. Ein solcher Erlass hängt jedoch allein von dem guten Willen des Apothekers ab, und kann niemals vom Arzte vorgeschrieben werden.

2. Diese Bestimmung erleidet ferner da eine Ausnahme, wo der Apotheker, vermöge eines speciellen Uebereinkommens, sich anheischig gemacht hat, bei grösseren Lieferungen an Armen- und Kranken-Anstalten einen allgemeinen Rabatt zu geben, welcher jedoch für regelmässige Receptur-Lieferungen nie mehr als 25 pCt. betragen darf, welcher in diesem Fall, nach vorheriger Berechnung der Recepte nach den laufenden Taxpreisen, von dem Gesammtbetrag der Rechnung abgezogen wird, wogegen dann alle anderweitigen einzelnen Abzüge, wie sie in der Privat-Receptur für grössere Quantitäten üblich sind, (einzelne Ermässigungen der Taxa laborum, in Folge eines speciellen Uebereinkommens, abgerechnet) wegfallen.

3. Wenn bei der Preisbestimmung aller einfachen und zusammengesetzten Medicamente, auf deren geringe Quantitäten, wie sie in der Regel in Anwendung kommen, eine billige Rücksicht genommen worden, so versteht es sich von selbst, dass dieselben bei grösseren Quantitäten zu einem verhältnissmässig billigern Preise verabreicht werden müssen, und gilt daher, je nachdem der ursprüngliche

liche Preis für einzelne Grane, Drachmen oder Unzen bestimmt worden, alsdann, falls nicht dafür in der Taxe eine specielle Bestimmung angegeben ist, für alle Fälle ein gesetzlicher Abzug, welcher folgendermaassen festgestellt ist: Dec. 20.

a) *Für Arzneymittel, deren Preis für jeden einzelnen Gran* bestimmt ist, gilt der volle Taxpreis *bis zum Belaufe von* 12 *Gran* inclusive, und alsdann jeder folgende Gran bis zu einem Scrupel *die Hälfte des vollen Taxpreises mehr.* Bei Berechnung einer halben Drachme, zwei Scrupel bis 1 Drachme werden diese, wie in der Rabatt-Tabelle angegeben, mit einem Rabatt von 25 pCt. vom Granpreise taxirt; doch gilt der *bleibende* Scrupelpreis da, wo dieser in der Taxe ausdrücklich für Scrupel bestimmt worden, ohne weitern Rabatt bis zu inclusive einer Drachme.

b. *Für Arzneymittel, wo der geringste Preis für eine Drachme* festgesetzt ist, gilt derselbe *bis zum Belauf von* 4 *Drachmen* inclusive; jede folgende Drachme aber, bis zum Gewicht einer Unze, *die Hälfte des vollen Taxpreises mehr*, und tritt dann für grössere Quantitäten der für Unzen geltende Rabatt ein.

c) *Für Arzneymittel, deren geringster Preis für eine Unze* bestimmt worden, gilt derselbe *bis zum Belauf von* 4 *Unzen* inclusive; jede folgende Unze *bis zum Gewicht von* 8 *Unzen* inclusive, *die Hälfte des vollen Taxpreises mehr,* welcher Abzug dann als die höchste Gränze desselben zu betrachten ist, und werden alle grössere Quantitäten dann nach dem vollen Unzenpreise mit 25 pCt. Rabatt berechnet.

Digitized by Google

Dec. 20. d) *Bey allen Arzneymitteln, wo der geringste Preis für zwei oder mehrere Unzen* gestellt worden, gilt *der volle Taxpreis bis 6 Unzen* inclusive, jede folgenden bis 12 Unzen dann die Hälfte desselben mehr. Ueber 12 Unzen werden 25 pCt. berechnet.

e) Bei allen Arzneymitteln, deren Preis für Unzen oder Drachmen gestellt ist, wird derselbe bei Dispensirung kleinerer Quantitäten nicht erhöht, sobald dadurch keine Bruchtheile eines Schillings erhalten werden, sondern gelten, wenn z. B. 1 Unze 4 ß kostet, sechs Drachmen 3 ß, eine halbe Unze 2 ß, zwei Drachmen 1 ß. Werden jedoch durch diese Division Bruchtheile eines Schillings erhalten, so ist dafür die nächste volle grössere Zahl zu berechnen. So würden z. B. wenn eine Unze 10 ß kostet, sechs Drachmen mit 8 ß, eine halbe Unze mit 5 ß, zwei Drachmen mit 3 ß, und eine Drachme mit 2 ß zu berechnen seyn. *Jede einzelne Drachme* ist, wenn der Unzenpreis 8—4 ß inclusive beträgt, mit 1 ß, wenn die Unze dagegen weniger kostet, mit einem halben Schilling zu vergüten.

f) Ganz kleine Quantitäten werden, wenn auch ihr Werth nicht völlig einen halben Schilling beträgt, welcher als die kleinste Scheidemünze zu betrachten, doch, jede für sich, nicht unter demselben berechnet, sie mögen einzeln oder mehrere derselben in einem Recepte vorkommen, doch so, dass der Totalpreis des Receptes immer volle Schillinge beträgt; und wird deshalb, bis zum Gesammtpreis von 12 ß, der letzte halbe Schiling für

voll

Digitized by Google

voll gerechnet, während derselbe nicht zu berechnen ist, wenn der Totalpreis über 12 ß beträgt. Dec. 20.

Zur bequemern Uebersicht und Verständigung ist für den practischen Gebrauch der Taxe eine Rabatt-Tabelle angehängt worden, woraus sich für die angeführten Abstufungen die Berechnung leicht ergiebt, und die allmähliche Reduction der Preise versinnlicht; und sind für besonders theure Artikel nach den ausgesprochenen Grundsätzen die ermässigten Scrupel-, Drachmen- und Unzen-Preise in der Taxe noch besonders beigefügt worden.

4. Der Preis der Kräuter, Rinden und Wurzeln ist in der für dieselben festgesetzten Taxe gleich darauf berechnet, dass sie bereits in zerschnittenem Zustande befindlich sind, weshalb für das Zerschneiden nichts besonders berechnet werden darf. Bei gepulverten Substanzen ist, wenn nicht ausdrücklich Pulvis grossus vorgeschrieben, immer das feingepulverte zu nehmen und zu berechnen.

5. In allen Fällen, wo auf dem Recepte bestimmte, auf die Taxe Bezug habende Angaben fehlen, sind diese durch den Apotheker zu ergänzen. Wenn z. B. zu einer weinigten Infusion von 8 Unzen Colatur 10 Unzen Wein verbraucht worden, oder zu einer Pillenmasse eine dem Apotheker anheimgestellte Menge eines Zusatzes hinzugefügt worden, so ist dieses, so wie bei dispensirten Pulvern die Anwendung von Wachscapseln, bei nicht dispensirten die Anwendung eines Glases etc. auf dem Recepte zu bemerken.

6. Bei allen auf Recepten vorkommenden, in der Taxe nicht benannten

Dec. 20. Mitteln ist der Preis ähnlicher in derselben zur Norm zu nehmen.

7. Unter den, im vorstehenden §. erwähnten Geschenken sind namentlich die, überall als eine durchaus unwürdige Sitte abgeschafften, *Neujahrs- und Weihnachts-Geschenke* zu verstehen.

8. Sämmtliche Recepte, wie deren Reiteraturen, mit alleiniger Ausnahme der Armen-Recepte, welche selbst als Belege dienen, sind nach jedesmaliger Anfertigung, unter genau übereinstimmender Beifügung der auf dem Recept bemerkten Taxe, in ein zu diesem Zwecke zu haltendes *Receptbuch* einzutragen. Dasselbe ist bei den Apotheken-Visitationen, und anderweitig bei vorkommenden Fällen der vom Gesundheitrath designirten Commission unweigerlich zur Einsicht vorzulegen. Dagegen liegt dem Apotheker, nach wie vor, die gesetzlich geforderte und von demselben unbedingt zu erwartende Pflicht der Verschwiegenheit ob, weshalb jedem Andern, ohne Ausnahme, die directe Einsicht in das Receptbuch nicht gestattet werden darf. Die Apotheker haben daher zwar jedem Arzte auf Verlangen die, ihre eignen Verordnungen betreffenden, Nachrichten, in so weit diese im Receptbuch nachzusehen sind, bereitwillig mitzutheilen, das Buch selbst aber demselben nicht zur Durchsicht zu überlassen.

9. Hinsichtlich des *Verkaufs von Giften*, unter Befolgung der übrigen speciellen Verordnungen der Medicinal-Ordnung, darf weisser Arsenik, dem Publicando vom 7. November 1840 zufolge, nicht anders als im gefärbten Zustande, in folgender Mischung, aus 1 Unze weissem Arsenik

Digitized by Google

Arsenik, 14 Gran fein geriebenem Berlinerblau, 7 Gran blausaurem Kali und 7 Gran Eisenvitriol, verabreicht werden, an dessen Stelle jedoch besser die bekannte Mischung aus Phosphor, Mehl und Zucker zu geben ist, für welche gleichmässig ein Giftschein ausgestellt werden muss. Dec. 20.

10. Was die *Medicinalgewichte* anbetrifft, so muss in jeder Apotheke, in Beziehung auf das Conclusum E. Hochw. Raths vom 5. November 1840 und in allgemeiner Beziehung auf die Verordnung über Maass und Gewicht vom 16. Januar 1843, wenigstens ein genau regulirter Satz der grössern Gewichte von 1 ℔ bis 1 Unze, so wie zwei nach dem hamb. Gewichtsfuss genau regulirte vollständige Sätze der kleinern Medicinalgewichte von 1 Unze bis ¼ Gran vorgefunden werden, und dürfen anderweitig käufliche nur dann gestattet werden, wenn sie nach den gesetzlich justirten regulirt, und die mangelhaften verworfen sind. Um ihre Genauigkeit möglichst zu erhalten, sind sie nur durch Abwaschen mit Aetzlauge vom Schmutz zu befreien, indem jede anderweitige gewaltsame Reinigung ihre Richtigkeit beeinträchtigt.

Hamburg, den

Der Gesundheitrath.

Acetum

Digitized by Google

+ bedeutet Erhöhung, — Herabsetzung des Preises.

	A.	Gewicht.	β	β	β
	Acetum aromaticum	1 Unze	3		
	camphoratum	—	2		
	Colchici	—	2		
	concentratum	—	6		
	destillatum s. dilutum	—	2		
	Digitalis	—	2		
	Rubi idaei.	—	2		
	saturninum	—	4		
	Scillae	—	2		
	Vini	—	1		
	Acidum aceticum.	1 Drachma	4		
	aromaticum.	—	4		
	benzoicum.	1 Scrupel	4		
	boracicum	1 Drachma	4		
	hydrocyanicum. . . .	—	4		
		1 Scrupel	2		
		5 Tropfen	1		
—	muriatic. crudum. . .	2 Unzen	1		
—	purum conc.	1 Unze	3		
	pur. dilut. .	—	2		
	nitrico-muriatic. . .	—	4		
	nitricum crudum. . .	—	2		
	fumans . . .	1 Drachma	1		
—	pur. conc. .	1 Unze	3		
	pur. dilut. .	1 Unze	2		
	phosphoric. concentr.	1 Drachma	4		
	dilutum .	—	2		
	siccum. .	—	12		
	pyrolignosum crud. .	1 Unze	1		
		1 Pfund	8		
	rectif. .	1 Unze	2		
	succinicum.	1 Drachma	12		
	sulphuric. Angl. . . .	2 Unzen	1		
	Nordh. . .	1 Unze	1		
	pur. conc.	—	4		
	dilut.	—	1		
	tannicum.	1 Drachma	8		
		6 Gran	1		
	tartaricum subt. pulv.	1 Unze	8		

Adeps

	Gewicht.	ß	ß	ß
Adeps suillus lot.	1 Unze	2		
Aerugo.	—	3		
pulv.	—	6		
Aether aceticus.	—	16		
	1 Drachma	3		
sulphuricus	1 Unze	8		
	1 Drachma	2		
phosphoratus	—	4		
Agaricus	1 Unze	3		
pulv.	—	6		
Aloëlucida, s. succotrina	—	2		
pulv.	—	4		
Alumen crudum	2 Unzen	1		
pulv.	1 Unze	1		
draconisatum	1 Drachma	2		
kinosatum	—	2		
ustum	1 Unze	3		
pulv.	—	4		
Alumina pura	1 Drachma	2		
Ambra grisea.	1 Gran	4		
Ammoniacum dep. s. pulv.	1 Drachma	1		
Ammonium carb. depur.	1 Unze	6		
pyro-oleos.	—	8		
muriatic. dep. pulv.	—	6		
mart.	1 Drachma	2		
nitricum	—	2		
Amygdalae amarae	1 Unze	2		
dulces	—	2		
Amygdalinum	1 Gran	2		
Amyl. Marantae s. Arrowroot.	1 Unze	2		
Tritici pulv.	—	1		
Anime	—	6		
Athraco-Kali.	—	12		
Aqua Amygd. amar. conc.	—	4		
dilut.	2 Unzen	1		
antihysterica foet.	1 Unze	4		
c. Castor	—	6		
antimiasmatica.	1 Pfund	8		
aromatica.	1 Unze	2		
Aurant. cort.	2 Unzen	1		

	Gewicht.	ß	ß	ß
Aqua Aurant. flor.	1 Unze	2		
conc.	—	4		
Calcariae	3 Unzen	1		
	2 Pfund	6		
Chamomillae	2 Unzen	1		
Chlori 1 bis 3 Unzen,	jede Unze	2		
4 — 8 —	—	1½		
	12 Unzen	12		
Cinnamomi	1 Unze	2		
spir. s. vinosa	—	2		
communis filtrata	4-8 Unzen	1		
destillata	4 Unzen	1		
Foeniculi	2 Unzen	1		
hungarica	1 Unze	1		
hydroiodica	2 Unzen	1		
hydrosulphurata	1 Unze	1		
Hyssopi	2 Unzen	1		
Kreosoti	1 Unze	1		
Laurocerasi	—	6		
Magnesiae	—	2		
	5-6 Unzen	9		
	7-8 —	10		
	1 Pfund	12		
Melissae	2 Unzen	1		
Menthae crispae	—	1		
pip.	—	1		
ophtalmica aloëtica	1 Unze	4		
Petroselini	2 Unzen	1		
phagedaenica	1 Unze	1		
Opii	1 Drachma	2		
+ picea	2 Unzen	1		
	2 Pfund	8		
Pulegii	2 Unzen	1		
Rosarum	—	1		
Rubi idaei	—	2		
Rutae	—	1		
Salviae	—	1		
Sambuci	—	1		
saturnina	—	1		
stibiata	1 Unze	2		

Aqua

	Gewicht.	ß	ß	ß
Aqua Tiliae	2 Unzen	1		
Valerianae	—	1		
vegeto-min. Goul. . .	—	1		
vulneraria acida s. Thedeni	1 Unze	2		
spirituosa s. vinos.	—	2		
Argentum nitr. cryst. . . .	1 Drachma	16		
fusum . . .	—	16		
	10 Gran	3		
Arsenicum album pulverat., incl. Kruke, Siegel und Eintragung im Protocoll	1 Unze	8		
Asa foetida depurata s. pulv. .	—	12		
Asphaltum pulv.	—	4		
Atropium	1 Gran	12		
Auripigmentum pulv. . . .	1 Unze	4		
Aurum muriat. (vid. liq.) .	1 Gran	4		
natronat. . .	—	2		
B.				
Baccae Juniperi	1 Unze	1		
subt. pulv. .	—	2		
tost. . . .	—	2		
Lauri	—	1		
subt. pulv. . .	—	2		
Bacilli Liquir. citrin. . . .	—	4		
nigr. . . .	—	4		
Balsamum canadense . . .	—	8		
Copaivae	—	6		
indicum nigrum .	1 Drachma	2		
Locatelli	1 Unze	6		
stomachicum Wack	1 Drachma	2		
Sulphur. Rulandi .	1 Unze	4		
tolutanum	1 Drachma	4		
vitae extern. . . .	1 Unze	4		
—Baryta muriatica	1 Drachma	3		
Benzoë	1 Unze	8		
pulver.	—	12		
Bezetta alba anglica . . .	—	10		
Bismuthum nitricum praec.	1 Drachma	6		

Boletus

	Gewicht.	ß	ß	ß
Boletus igniarius praep. . .	1 Unze	4		
Salicis s. suaveolens pulv.	1 Drachma	2		
Bolus alba pulv.	2 Unzen	1		
armena subt. pulv. . .	1 Unze	2		
rubra pulv.	2 Unzen	1		
Borax	1 Unze	3		
pulv.	—	4		
Bromum	1 Scrupel	6		
	10 Tropfen	5		
	1 Tropfen	1		
Butyrum insulsum.	1 Unze	3		
C.				
Cadmium sulphur	1 Gran	1		
Calcaria muriatica pura . .	1 Unze	4		
chlorata	—	1		
phosphorico-stibiata	1 Drachma	4		
sulphurata	—	1		
pr. baln. .	1 Unze	3		
	1 Pfund	24		
stibiato-sulphurata .	1 Drachma	3		
—Camphora	1 Unze	4		
pulver	—	6		
—Cantharides gr. modo pulv. .	—	8		
— subt. pulv. . .	—	12		
Capita Papaveris grosso modo cont.	—	2		
Capsulae gelatin. bals. Copaiv.	1 Stück ohne weiteren Rabatt.	1		
Carbo animalis s. Carnis pulv.	1 Drachma	4		
vegetabilis praep. pulv.	1 Unze	3		
Carboneum sulphuratum . .	1 Drachma	4		
Cardamomum minus . . .	1 Unze	16		
pulv. .	—	32		
Carminum	2 Gran	1		
—Caryophylli arom.	1 Unze	4		
— pulv.	—	6		
—Cassiae flores	—	4		

Digitized by Google

	Gewicht.	ß	ß	ß
—Castoreum canad. s. angl.	1 Drachma	12		
— pulv.	—	18		
	3 Gran	1		
+ moscovit. s. sibir.				
pulv.	1 Gran	5		
+	1 Scrupel	80		
—Catechu pulv.	1 Unze	4		
Cera alba	—	4		
flava	—	3		
Ceratum Aeruginis	—	4		
Cetacei rubrum	—	8		
Resinae Pini	—	3		
Cereoli saturnini	1 Stück	4		
simplices	—	4		
Cerussa subt. pulv.	1 Unze	2		
Cetaceum	—	4		
Charta antirheumatica	½ Bogen	4		
cerata alba	½ Bogen	2		
viridis	⅛ Bogen	2		
Chinium muriaticum	1 Scrupel	20		
	2 Gran	3		
sulphur	1 Scrupel	16		
	1 Gran	1		
Chinoidinum	1 Drachma	12		
Cinchonium purum	1 Scrupel	8		
	2 Gran	1		
sulph.	1 Scrupel	8		
	2 Gran	1		
Cinnabaris praep.	1 Unze	8		
Coccionella	1 Drachma	4		
subt. pulv.	—	6		
septempunct. pulv.	—	8		
—Colocynthis a sem. liberat.	1 Unze	12		
praep.	1 Drachma	4		
Colophonium	1 Unze	1		
pulv.	—	2		
Conchae praep.	—	4		
Conserva Rosarum	—	4		
Cornu Cervi raspatum	—	2		
ustum praep.	—	4		

Cort.

	Gewicht.	ß	ß	ß
Cort. adstringens bras.	1 Unze	2		
pulv. .	—	4		
Angusturae ver.	—	2		
pulv. . .	—	4		
Aurantii Fruct.	—	1		
flavedo .	—	4		
pulv.	—	6		
Canellae alb.	—	4		
pulv. . .	—	6		
Cascarillae	—	2		
pulv.	—	4		
Cassiae cinnamom. . .	—	4		
pulv.	—	6		
Chinae fuscus cont. . .	—	8		
subt. pulv.	—	12		
+ regius cont. . .	—	12		
+ subt. pulv.	—	16		
ruber. cont. . .	—	24		
subt. pulv.	—	32		
Cinnamomi acut.	—	24		
subt. pulv.	—	32		
Citri extern.	—	2		
Frangulae	—	2		
Granati fruct.	—	2		
pulv. . .	—	3		
radicum . .	—	12		
pulv.	—	16		
Hippocastani	—	2		
Mezerei	—	4		
pulv. subt. . .	1 Drachma	2		
Nucum Juglandis . .	1 Unze	2		
Quassiae	—	8		
pulv.	—	12		
Quercus inc. et gr. m. pulv.	—	2		
subt. pulv. . .	—	4		
Salicis incl. et gr. m. pulv.	—	2		
subt. pulv. . .	—	4		
Sassafras	—	3		
pulv.	—	6		

Cort.

Digitized by Google

	Gewicht.	ß	ß	ß
Cort. Simarubae	1 Unze	4		
pulv. . . .	—	6		
Ulmi interior. . . .	—	2		
Winteranus.	—	6		
pulv. . .	—	8		
Creta alba praep.	—	2		
Crocus	1 Drachma	10		
	5 Gran	1		
pulv.	1 Scrupel	6		
	3 Gran	1		
Cubebae	1 Unze	4		
pulv.	—	6		
Cuprum acet. cryst.	—	8		
aluminatum. . . .	1 Drachma	1		
sulphurico - ammon.	—	8		
sulphuric. pur. . .	1 Unze	4		
venale. .	—	2		
pulv.	—	3		
D.				
Decoct. album Sydenh. . . .	1 Unze	3		
	2-4 Unzen	4		
	5-6 —	5		
	7-8 —	6		
	2 Pfund	16		
Limacum	1 Unze	5		
	2 Unzen	8		
	4 Unzen	12		
lusitanicum cum Lag.	2 Pfund	40		
	8 Pfund	9ℛ		
Zittmanni fortius c. L.	2 Pfund	28ß		
	16 Pfund	11ℛ		
mitius c. L.	2 Pfund	18ß		
	16 Pfund	8ℛ		
E.		ß		
Elaeosacchar. Anisi. Foenic. etc.	1 Drachma	1		
Cajeputi . . .	—	2		
Chamomillae. .	—	4		
Cinnamomi. . .	—	6		

Elaeo-

	Gewicht.	ß	ß	ß
Elaeosacchar. Citri.	1 Drachma	1		
Menth. pip. . .	—	2		
Millefolii . . .	—	4		
Tanaceti . . .	—	1		
Valerianae . .	—	2		
Elect. anthelminticum . . .	1 Unze	4		
dentifricium	—	4		
e Senna	—	4		
theriacale	—	6		
Elemi	—	4		
Elixir acidum Halleri. . . .	—	8		
ammon. opiat.	—	8		
aperitivum Clauderi . .	—	8		
Aurant. comp.	—	10		
proprietatis	—	12		
c. acido . .	—	12		
c. Rheo . .	—	12		
e succo Liquiritiae . . .	—	6		
viscerale Hoffm. et Klein.	—	10		
Vitrioli Mynsichti . .	—	10		
Empl. adhaesivum.	—	4		
de Ammoniaco	—	6		
c. hydrarg.	—	8		
antarthrit. Helgolandi .	—	6		
aromaticum	—	8		
basilicum	—	2		
Belladonnae	—	4		
Cantharidum	—	8		
camph. . .	—	8		
perpet. . .	—	8		
Cerussae	—	3		
extensum . . .	1 Elle	12		
rubrum	1 Unze	4		
Conii	—	4		
diaphoreticum	—	6		
foetidum	—	10		
de Galbano crocatum .	—	12		
Galbani rubrum	—	4		
Hydrargyri	—	8		
Hyoscyami	—	4		

Empl.

	Gewicht.	ß	ß	ß
Empl. Lithargyri	1 Unze	3		
extensum. .	1 Elle	12		
comp.	1 Unze	6		
extens.	1 Elle	16		
malacticum	1 Unze	4		
Meliloti	—	4		
Minii adustum. . . .	—	4		
opiatum	—	12		
resinosum	—	4		
saponatum	—	4		
sulphuratum	—	6		
Tartari stibiati . . .	—	8		
+Emulsio Amygdalarum Papav.				
etc. jedes kl. Quant. bis zu	3 Unzen	3		
4-5 Unzen,	jede Unze	1		
	6-8 Unzen	6		
	2 Pfund	12		
+ Amygdalarum comp.				
jedes kleine Quant. bis zu	1 Unze	4		
	2-3 Unzen	6		
	4 —	8		
	6 —	10		
	8 —	14		
+ gummosa, jedes kleine				
Quantum bis zu	3 Unzen	4		
	4-5 —	6		
	8 —	8		
+ oleosa, jedes kl. Quantum				
bis zu	1 Unze	4		
	2-3 Unzen	6		
	4-6 — à	2		
	8 —	12		
Euphorbium pulv.	1 Unze	4		
Extr. Absinthii	1 Drachma	2		
Aconiti	—	4		
sicc.	—	6		
Aloes	—	2		
Arnicae rad.	—	4		
Artemisiae aeth. . . .	1 Scrupel	12		
Aurant. cort.	1 Drachma	3		

Digitized by Google

		Gewicht.	β	β	β
	Extr. Belladonnae	1 Drachma	3		
	sicc.	—	6		
	Calami	—	3		
	Calendulae	—	4		
	Campechiani ligni.	—	2		
	Cardui ben.	—	2		
	Cascarillae	—	4		
	Centaurei min.	—	2		
	Chaerefolii	—	4		
	Chaerophyll. sylv.	—	4		
	Chamomillae vulg.	—	2		
	Chelidonii	—	2		
	Chinae aq.	—	6		
	frig. par.	—	16		
	Cinae aeth.	—	16		
		3 Gran	1		
—	Colocynthidis	1 Drachma	16		
	comp.	—	12		
	Columbo	—	4		
	Conii	—	2		
	siccatum	—	3		
	Croci	—	32		
	Cubebarum	—	4		
	Digitalis	—	4		
	sicc.	—	6		
	Dulcamarae	—	2		
	Elaterii	1 Scrupel	4		
	Enulae	1 Drachma	4		
	Ferri pomat.	—	2		
	Filicis aeth.	—	24		
		2 Gran	1		
	Fumariae	1 Drachma	2		
	Gentianae	—	2		
+	Graminis liq. s. Mellago	1 Unze	8		
	spiss.	1 Drachma	2		
	Gratiolae	—	4		
	Hellebori nigri	—	4		
	Hyoscyami hb.	—	3		
	siccat.	—	4		
	semin.	—	12		

Extr.

	Gewicht.	ß	ß	ß
Extr. Hyoscyami semin.	4 Gran	1		
Jaceae	1 Drachma	2		
Juglandis fol.	—	4		
Lactucae viros.	—	4		
sicc.	—	6		
Levistici	—	4		
Liquiritiae s. succ. pulv.	—	1		
Marrubii albi	—	2		
Mezerei spir.	—	8		
Millefolii	—	2		
Myrrhae aq.	—	3		
Nicotianae	—	2		
Nucum Juglandis	—	2		
vomit. spirit.	—	12		
Opii	—	16		
	3 Gran	1		
Pampinor. vitis.	1 Drachma	4		
Phellandrii	—	4		
Pimpinellae	—	4		
Pulsatillae	—	4		
Quassiae	—	6		
Ratanhiae	—	6		
Rhei	—	8		
+ comp.	—	8		
Rhois toxicodendri	—	8		
Rubiae tinct.	—	2		
Sabinae	—	3		
Salicis	—	2		
Saponariae	—	2		
Sarsaparillae	—	4		
Scillae	—	3		
Senegae	—	4		
Simarubae	—	6		
Stramonii hb.	—	4		
sicc.	—	6		
e seminib.	—	12		
	4 Gran	1		
Tanaceti	1 Drachma	2		
+ Taraxaci liq. s. Mellago	1 Unze	8		
spissum	1 Drachma	2		

	Gewicht.	ß	ß	ß
Extr. Taxi	1 Drachma	4		
Tormentillae	—	2		
Trifolii	—	2		
Uvae ursi	—	2		
Valerianae	—	4		
F.				
Fabae albae pulv. seu farina Fabar.	1 Unze	1		
Pechurim	—	4		
pulv. . . .	—	8		
Farina Hordei praep. . . .	—	2		
Fel Tauri inspissatum . . .	1 Drachma	2		
Ferrum carbonic. pultiforme c. vitr.	Q. des.	24		
saccharat.	1 Drachma	3		
hydrocyanicum . .	—	3		
iodat. saccharatum .	—	4		
lacticum	—	8		
muriat. oxydulat. .	—	3		
oxydatum fuscum .	—	3		
hydr. liq. .	2 Pf. c. lag.	32		
oxydulat. arsenicic. .	1 Scrupel	6		
	2 Gran	1		
nigrum . .	1 Drachma	3		
phosphor. oxydat. .	—	6		
oxydulat.	—	4		
subt. pulveratum . .	—	2		
sulphur. ad alb. calc.	—	1		
cryst. . .	1 Unze	2		
venale . .	—	1		
Flores Acaciae.	—	4		
Arnicae	—	2		
pulv.	—	4		
Aurantii	—	12		
Calendulae	—	4		
Cassiae	—	6		
pulv.	—	8		
Chamom. rom.	—	2		
conc. .	—	3		

Flores

	Gewicht.	β	β	β
Flores Chamom. vulg.	1 Unze	1		
conc. et gr. modo pulv.	—	2		
subt. pulv.	—	3		
Convallariae maj.	—	4		
pulv.	—	6		
Lamii albi	—	4		
Lavandulae	—	2		
Malvae arb.	—	2		
vulg.	—	4		
Millefolii	—	2		
Papaveris Rhoeados	—	3		
Rosarum rubr.	—	8		
Sambuci	—	1		
conc. et gr. m. pulv.	—	2		
subt. pulv.	—	3		
Stoechad. citrin.	—	2		
Tanaceti	—	2		
Tiliae	—	2		
Trif. albi	—	2		
Verbasci	—	4		
Folia Aurantii	—	3		
pulv.	—	6		
Bucco	—	4		
pulv.	—	6		
Ilic. aquifolii	—	2		
Juglandis	—	2		
pulv.	—	4		
Laurocerasi	—	12		
Nicotianae	—	2		
Sennae alexandr.	—	6		
pulv.	—	12		
extr. spir. depur.	—	12		
pulv.	—	16		
Uvae ursi	—	2		
pulv.	—	4		
Fomentatio aromatico-acida	4 Unzen	8		
	6 —	10		
	8 —	12		
vinosa	4 —	8		

	Gewicht.	ß	ß	ß
Fomentatio aromatico-vinosa	6 Unzen	10		
	8 —	12		
frigida Schmuck.	2 —	1		
	Q. des.	16		
Fruct. Capsii annui	1 Unze	4		
pulv. . . .	—	8		
Tamarindi	—	1		
—Fucus crispus s. Carragahaen	—	2		
Fuligo depurata	—	4		
Fumigatio Chlori	Q. des.	8		
nitrosa	—	10		
G.				
Galbanum depur. s. pulverat.	1 Unze	12		
Gallae turcicae	—	4		
pulv.	—	6		
Gelatina Cornu Cervi	Q. des.	16		
	1 Unze	4		
Fuci crispi	1-2 Unzen	4		
	3-5 —	6		
	6-7 —	8		
Lichenis island. . . .	1 Unze	4		
	2-3 Unzen à	3		
	4 Unzen	10		
	6 —	12		
edulcorata	1 Unze	4		
	2-6 Unzen à	3		
Glacies Mariae pulv. . . .	1 Unze	4		
Glandes Quercus tost. et gr. modo pulv.	—	1		
Globuli sulphurati	1 Stück	8		
	6 —	40		
	12 —	72		
Tartari martiati . .	1 Unze	4		
gr. m. pulv.	—	4		
Graphites praep.	—	4		
Gummi arabicum	—	3		
pulv. . .	—	4		
Tragacanthae pulv. .	1 Drachma	3		
Gutti s. Gummi Guttae pulv.	—	2		

H.

	Gewicht.	ß	ß	ß
H.				
Helmintochorton	1 Unze	4		
pulv. . . .	—	6		
Herba Absinthii	—	2		
subt. pulv. .	—	3		
Aconiti	—	2		
subt. pulv. .	—	4		
Althaeae	—	2		
pulv.	—	3		
Arboris vitae. . . .	—	2		
Arnicae	—	2		
pulv.	—	3		
Belladonnae inc. et gr.				
modo pulv.	—	3		
subt. pulv.	—	6		
Calendulae	—	2		
Cardui benedicti . . .	—	2		
pulv. .	—	3		
Centaurei minor. c. flor.	—	2		
Chaerophyll. sylv. . .	—	2		
Chelidonii majoris . .	—	2		
pulv.	—	3		
Chenopod. ambrosioid.	—	3		
pulv.	—	4		
Conii inc. et gr. m. pulv.	—	2		
subt. pulv. . .	—	4		
Digitalis	—	3		
subt. pulv. .	—	6		
Farfarae	—	2		
pulv.	—	3		
Foeniculi.	—	2		
Fumariae.	—	2		
Galeopsidis grandiflorae	—			
c. flor.	—	2		
Genistae	—	2		
Gratiolae.	—	2		
pulv. . . .	—	4		
Hederae terrestris . .	—	2		
Hyoscyami inc. et gr.	—			
modo pulv.	—	3		

Herba

	Gewicht.	ß	ß	ß
Herba Hyoscyami subt. pulv.	1 Unze	4		
Hyssopi	—	2		
Ledi palustris	—	3		
Linariae	—	2		
Lobeliae inflatae . . .	—	8		
Lycopod. clavat. . .	—	3		
Majoranae	—	2		
pulv. . . .	—	3		
Malvaeinc.etgr.m.pulv.	—	2		
Mari veri	—	6		
pulv. . . .	—	12		
Marrubii albi	—	2		
Meliloti c. flor. inc. et gr. modo pulv.	—	3		
subt. pulv. . .	—	4		
Melissae	—	3		
Menthae crispae . . .	—	2		
pulv.	—	3		
piperitae. . .	—	3		
pulv.	—	4		
Millefolii	—	2		
pulv. . . .	—	3		
Nicotianae	—	2		
Ononidis.	—	2		
Origani vulg. c. flor. .	—	2		
Polygal. am. c. radice. .	—	4		
pulv.	—	6		
Pulegii	—	2		
Pulsatillae	—	2		
pulv. . . .	—	4		
Rhois toxicodendr. . .	—	16		
pulv.	—	24		
Rorismarini	—	2		
Rutae	—	2		
Sabinae	—	2		
gr. modo pulv. .	—	3		
subt. pulv. . .	—	4		
Salviae	—	2		
pulv.	—	3		
Saponariae	—	2		

Herba

	Gewicht.	ß	ß	ß
Herba Scordii	1 Unze	2		
Serpylli	—	2		
Stramonii	—	2		
subt. pulv.	—	4		
Tanaceti	—	2		
pulv.	—	3		
Taraxaci	—	2		
Taxi	—	3		
pulv.	—	4		
Thymi	—	2		
pulv.	—	3		
Trifolii	—	2		
pulv.	—	3		
Verbasci.	—	2		
Veronicae	—	2		
Violae tricoloris.	—	2		
pulv.	—	3		
Hirudines majores.	No. 1	4		
minores.	—	3		
Ohne Rabatt, in der Privatpraxis, wie bei Armenlieferungen.				
Hydrargyrum	1 Unze	8		
ammoniato-muriatic.	1 Drachma	4		
cum Creta	—	3		
cyanatum.	—	8		
depuratum	1 Unze	12		
iodatum	1 Drachma	16		
	2 Gran	1		
muriat. corros.	1 Drachma	2		
mite praep.	—	4		
	12 Gran	1		
oxydat. rubr. praep.	1 Drachma	4		
oxydulatum nigrum.	—	12		
periodatum	—	16		
	2 Gran	1		
stibiato-sulphurat.	1 Unze	16		
subsulphuric. s. Turpeth. minerale.	1 Drachma	4		
sulphuratum nigrum.	1 Unze	16		

Ichtyo-

	Gewicht.	ß	ß	ß
I.				
Ichtycolla conc.	1 Unze	24		
Indigo pulverata	—	16		
Infusum Sennae comp. . .	—	3		
+Jodum	1 Drachma	8		
K.				
—Kali aceticum	1 Unze	12		
carb. acidul. s. saturatum	—	8		
crudum.	—	1		
depurat.	—	4		
purum	—	8		
causticum fusum . . .	1 Drachma	2		
siccum . . .	1 Unze	12		
chloricum.	1 Drachma	6		
ferroso-hydrocyanic. .	—	2		
+ hydroiodicum	—	8		
nitricum depurat. pulv.	1 Unze	4		
tabulatum . .	—	6		
sulphuratum purum . .	1 Drachma	1		
pro balneis	1 Unze	2		
sulphuricum acidulum .	—	4		
depurat. pulv. .	—	4		
tartaricum.	—	6		
Kino subt. pulv.	—	12		
—Kreosotum	1 Drachma	6		
	10 Tropfen	1		
L.				
Lac Ammoniaci	1 Unze	2		
Asae foetidae.	—	2		
vaccin.	4 Unzen	1		
	1 Pfund	2		
Lacca in granis.	1 Unze	3		
rubra in globulis pulv.	—	6		
—Lactucarium anglic.	2 Gran	1		
	1 Scrupel	8		
Lapides Cancrorum	1 Unze	3		
praep. .	—	6		
Lapis Calaminaris praep. . .	—	4		
Haematitis praep. . .	—	4		

Lapis

	Gewicht.	ß	ß	ß
Lapis Pumicis praep.	1 Unze	4		
Lichen islandicus conc. elect.	—	1		
pulv.	—	2		
Lignum campechiense rasp. .	—	1		
Guajaci rasp. . . .	—	1		
pulv. . . .	—	2		
Quassiae rasp. . . .	—	3		
pulv. . . .	—	6		
Santali rubr. rasp. .	—	2		
pulv. .	—	4		
Sassafras conc. . .	—	2		
Limaces viventes	1 Stück	1½		
Linimentum ammoniatum . .	1 Unze	4		
ammon.-camph.	—	6		
diureticum . .	—	2		
	4 Unzen	6		
	8 Unzen	8		
sapon.-camph. .	1 Unze	6		
	c. vitr.	8		
liq.	1 Unze	6		
iodatum .	1 Uz. c. vitr.	10		
contra Scabiem. .	1 Unze	2		
	4 Unzen	6		
	8 Unzen	8		
Liquor Ammonii acet. . . .	1 Unze	6		
dil. s. Minder.	—	4		
anisatus. . . .	1 Drachma	1		
aromatic. . . .	1 Unze	8		
carbonici . . .	—	4		
pyro-oleosi	—	4		
caustici. . . .	—	4		
spirituosus	—	6		
succinici . . .	1 Drachma	3		
sulphurat. . .	—	4		
vinosus. . . .	1 Unze	4		
antarthriticus Elleri .	1 Drachma	2		
Pottii .	1 Unze	12		
antimiasmat. Köchlin.	1 Drachma	2		
Auri muriatici . . .	—	12		
Calcariae chloratae. .	2 Pfund	8		

Liquor

	Gewicht.	ß	ß	ß
Liquor Calcariae chloratae .	1 Unze	1		
corrosivus	1 Drachma	2		
Ferri muriat. oxydati	—	2		
jodati	1 Unze	12		
nitrici	—	12		
Hydr. mur. corr. . .	2 Unzen	1		
c. Calc. usta	—	1		
mit. c. Calc. usta	1 Unze	2		
nitr. oxydulati	1 Drachma	1		
Kali acetici	1 Unze	6		
crud. . .		2		
carbonici . . .	—	2		
caustici	—	6		
Bei mehreren Portionen zu Bädern	jede Unze	4		
Kali citrati, jed. kleine Quantum bis zu	1 Unze	4		
	2 Unzen	6		
	3 Unzen	8		
	4 Unzen	10		
über 4 Unzen jede folgende 2 ß mehr.				
Kali hydroiodici iodat.	1 Drachma	2		
Myrrhae	1 Unze	4		
Natri caust.	—	8		
chlorati . . .	—	2		
opiatus	1 Drachma	2		
pyro-aceticus . . .	—	4		
pyro-tartaricus . . .	1 Unze	4		
Saponis stibiati . . .	1 Drachma	4		
Stibii muriatici . .	—	2		
stypticus	1 Unze	1		
Zinci muriatic. . . .	—	4		
Lithargyrum subt. pulv. . .	—	2		
Looch album Parisiense, jedes kleine Quantum bis	1 Unze	4		
2-4 Unzen,	jede Unze	3		
über 4 Unzen, jede folgende	. . . . . .	2		
Lycopodium	1 Unze	6		

M.

	Gewicht.	β	β	β
M.				
Macis	1 Drachma	2		
pulv.	—	4		
Magnesia carbonic. subt. pulv.	1 Unze	6		
sulphurica dep.	—	2		
pulv.	—	4		
usta s. calcinata	1 Drachma	3		
Maganum oxyd. nativ. pulv.	1 Unze	1		
Manna calabrina electa	—	4		
Massa Balsami Copaiv.	—	8		
Mastiche	—	8		
pulv.	—	10		
+Medulla bovina	—	4		
Mel album	—	2		
crudum	—	1		
despumatum	—	2		
Liquiritiae	—	2		
rosatum	—	2		
Minimum subt. pulv.	—	2		
Mixtura camphorata	—	2		
cretacea	—	2		
Ferri comp.	4 Unzen	6		
	8 Unzen	10		
oleosa-balsam.	1 Drachma	2		
sulphurico-acida	1 Unze	6		
—Morphium	1 Gran	2		
— aceticum	—	2		
	10 Gran	15		
— muriaticum	1 Gran	3		
Morsuli antimoniales	1 Unze	4		
rhabarbarinae	—	6		
+Moschus	1 Scrupel	90		
	1 Gran	6		
Mucilago Cydoniorum	1 Unze	2		
Gum. arab.	—	2		
Hydrargyri	1 Drachma	2		
Salep	1 Unze	2		
	2-3 Unzen	3		
	4-8 —	4		
Tragacanthae	1 Unze	2		

	Gewicht.	ß	ß	ß
—Myrrha	1 Unze	8		
pulv.	—	12		
N.				
Natrum aceticum	1 Unze	12		
carb. acidulum . .	—	4		
— crudum cryst. .	—	1		
depur. cryst. .	—	3		
siccatum	—	6		
chloricum	1 Drachma	8		
hydrobromicum . .	—	12		
muriaticum depur. .	1 Unze	2		
siccatum crud.	2 Unzen	1		
— nitricum pulv. . .	1 Unze	6		
phosphoricum . . .	—	4		
sicc. s. pulv.	—	8		
sulphur. dep. cryst. .	—	2		
sicc. s. pulv.	—	4		
Nuces moschatae	—	8		
pulv. . . .	—	12		
vomicae raspatae . .	—	2		
subt. pulv. . .	1 Drachma	1		
O.				
Oleum Absinthii aeth.	—	12		
	8 Tropfen	1		
infus. . .	1 Unze	3		
— Amygd. am. destill. .	1 Scrupel	8		
	3 Tropfen	1		
frig. expr. .	1 Unze	6		
animale aeth. . . .	1 Drachma	8		
coctum . . .	1 Unze	4		
foetid. . .	—	2		
Anisi	1 Drachma	4		
Arnicae rud. . . .	1 Scrupel	12		
	1 Tropfen	1		
Asphalti rect. . . .	1 Drachma	8		
Aurant. cort. . . .	—	8		
— flor. . . .	1 Scrupel	12		
	2 Tropfen	1		

Oleum

		Gewicht.	ß	ß	ß
	Oleum Bals. Copaivae . . .	1 Drachma	4		
	Belladonnae infus. .	1 Unze	3		
	Bergamottae	1 Drachma	3		
	Cacao	1 Unze	8		
	Cajeputi	1 Drachma	6		
	Calami	—	12		
		10 Tropfen	1		
	camphoratum . . .	1 Unze	6		
	Cantharid. infusum .	—	8		
	Cardamomi	1 Drachma	20		
		6 Tropfen	1		
	Carvi	1 Drachma	4		
—	Caryophyllorum . .	—	3		
		20 Tropfen	1		
	Cascarillae	1 Drachma	6		
	Cassiae	—	6		
	de Cedro s. Citri . .	—	2		
—	Chamomillae aeth. .	1 Scrupel	24		
		1 Tropfen	1		
	infus. .	1 Unze	3		
—	Cinnamomi acuti . .	1 Scrupel	24		
		1 Tropfen	1		
—	Crotonis	1 Scrupel	4		
		3 Tropfen	1		
	Cubebarum	1 Drachma	6		
	Cumini	—	6		
	Foeniculi	—	4		
	Hyoscyami infus. . .	1 Unze	3		
	Hyperici infus. . . .	—	3		
	Jecoris aselli fl. et fusc.	—	1		
	Juniperi aeth. e baccis	1 Drachma	6		
		16 Tropfen	1		
	e ligno	1 Unze	4		
	Lauri aeth. e baccis .	1 Drachma	12		
	laurinum unguinos. .	1 Unze	3		
	Lavandulae	1 Drachma	2		
	Lini rec. expr. . . .	1 Unze	2		
	sulphur. . . .	—	4		
	venale	—	1		
—	Macidis	1 Drachma	12		

Oleum

		Gewicht.	ß	ß	ß
	Oleum Macidis	8 Tropfen	1		
	Majoranae	1 Drachma	16		
		6 Tropfen	1		
	Melissae	1 Scrupel	24		
		1 Tropfen	1		
	Menthae crisp. aeth.	1 Drachma	12		
		6 Tropfen	1		
	infus.	1 Unze	3		
	piper. aeth.	1 Drachma	12		
		6 Tropfen	1		
—	Millefolii	1 Scrupel	24		
		1 Tropfen	1		
	Nuc. Jugland. expr.	1 Unze	6		
—	Nuc. moschat. aeth.	1 Drachma	12		
		8 Tropfen	1		
—	s. Balsam. Nucistae.	1 Drachma	2		
	Olivar. album	1 Unze	3		
	provinciale	—	3		
	Origani cretici	1 Drachma	4		
	Ovorum	—	3		
	Papaveris	1 Unze	3		
	Petrae rubrum	—	3		
	rectif.	—	4		
	Petroselini	1 Drachma	12		
		5 Tropfen	1		
	phosphoratum	1 Unze	10		
	Raparum	—	1		
	Rhodii ligni	1 Tropfen	1		
—	Ricini	1 Unze	4		
	Rorismarini	1 Drachma	1		
+	Rosarum	1 Scrupel	16		
		1 Tropfen	1		
	Rutae	1 Drachma	16		
		8 Tropfen	1		
	Sabinae	1 Drachma	6		
	Salviae	—	16		
		8 Tropfen	1		
	Sassafras	1 Drachma	6		
		15 Tropfen	1		
	Sinapis dest.	1 Scrupel	12		

Oleum

Digitized by Google

	Gewicht.	ß	ß	ß
Oleum Sinapis dest.	1 Tropfen	1		
— Succini crud.	1 Unze	4		
— rect.	1 Drachma	2		
contra taen. Chaberti	1 Unze	6		
Tanaceti	1 Drachma	12		
	8 Tropfen	1		
Terebinthinae venale	1 Unze	1		
rect.	—	2		
sulphur.	—	4		
Thymi	1 Drachma	4		
Valerianae	—	24		
	4 Tropfen	1		
Olibanum	1 Unze	4		
pulv.	—	6		
Opium pulv.	1 Drachma	10		
	5 Gran	1		
Ossa Sepiae pulv.	1 Unze	4		
Oxymel Aeruginis.	—	3		
Colchici	—	2		
Scillae	—	2		
simplex	—	2		
P.				
Pasta Althaeae	—	8		
Cacao s. Chocolata med.	—	3		
cum lichen. island.	—	3		
	1 Pfund	24		
Liquiratae	1 Unze	6		
—Phosphorus	1 Drachma	4		
	8 Gran	1		
Pilulae aperientes	1 Drachma	6		
Bals. copaivae	1 Unze	16		
comp.	—	16		
balsamicae	1 Drachma	6		
Ferri carbonici	Q. des.	6		
hydrargog. Janini	1 Drachma	6		
major. Hoffm.	—	6		
purgantes	—	6		
c. Hydrargyro	—	8		
Rufi	—	8		

Pilulae

	Gewicht.	ß	ß	ß
Piper album	1 Unze	4		
pulv.	—	6		
nigrum	—	2		
pulv.	—	3		
Pix alba s. burgundica. . .	—	1		
liquida	—	1		
navalis	—	1		
—Plumbum acet. depur. . . .	—	4		
iodatum	1 Drachma	12		
tannicum	1 Unze	8		
Poma Aurant. immatura . .	—	2		
pulv.	—	3		
minor. pr. font.	—	4		
Pulpa Cassiae	—	8		
Prunorum	—	2		
Tamarindorum . . .	—	4		
Pulvis aërophorus	—	4		
Anglicus .	1 Dos.	2		
	6 —	8		
	12 —	16		
Sedlicens .	1 —	3		
	6 —	16		
	12 —	32		
alterans Plummeri .	1 Drachma	6		
antihectico - scrophul. Gölis.	1 Unze	8		
antispasm. rub. s. Stahl.	—	8		
Ari comp.	—	6		
aromaticus	1 Drachma	3		
arsenicalis s. Cosmi .	—	2		
Cretae composit. . .	1 Unze	10		
dentifricius Hufeland.	—	8		
niger. . .	—	8		
ruber. .	—	6		
digestivus Kleinii . .	—	16		
epileptic. March. . .	—	16		
niger. . .	—	16		
ad Erysipelas . . .	—	2		
galactopoeus Rosenst.	—	8		
gummosus	—	6		

Pulvis

Digitized by Google

	Gewicht.	ß	ß	ß
Pulvis Infantum Hensleri . .	1 Unze	16		
Hufelandii .	—	12		
Ipecacuanh. opiat. s. Doveri	1 Drachma	3		
	10 Gran	1		
Liquiritiae comp. . .	1 Unze	6		
refrigerans	—	4		
Sacch. Lact. comp. .	—	4		
sternutatorius . . .	—	8		
temperans	1 Drachma	1		
R.				
Radix Alcannae	1 Unze	2		
Althaeae	—	2		
pulv.	—	3		
Angelicae	—	2		
pulv.	—	4		
Ari.	—	2		
pulv.	—	3		
Aristoloch. rotundae .	—	4		
pulv.	—	6		
Arnicae	—	3		
pulv.	—	4		
Artemisiae	—	4		
pulv. . . .	—	6		
Bardanae	—	2		
Belladonnae	—	4		
subt. pulv.	1 Drachma	1		
Bistortae	1 Unze	2		
pulv.	—	3		
Caincae	—	4		
pulv.	—	8		
Calami arom.	—	2		
pulv. . .	—	3		
Caricis arenariae . .	—	2		
Carlinae.	—	2		
Caryophyllatae . . .	—	2		
pulv. .	—	4		
Chinae	—	2		
Columbo.	—	4		

	Gewicht.	ß	ß	ß
Radix Columbo pulv. . . .	1 Unze	6		
Consolidae majoris . .	—	2		
. . pulv.	—	3		
Curcumae	—	2		
pulv. . . .	—	3		
Enulae	—	2		
pulv.	—	3		
Filicis mundata pulv. .	1 Drachma	2		
Foeniculi.	1 Unze	2		
Galangae minoris . .	—	3		
pulv.	—	4		
Gentianae rubrae . .	—	2		
pulv.	—	3		
Graminis.	—	1		
Hellebori albi pulv. .	—	4		
nigri . . .	—	2		
pulv. .	—	4		
Jalapae pulv.	—	8		
tost.. . .	1 Drachma	2		
Imperatoriae	1 Unze	2		
pulv. . .	—	3		
Ipecacuanhae	1 Drachma	2		
pulv. . .	—	4		
Iridis florentinae . .	1 Unze	2		
pulv.	—	4		
Lapathi acuti	—	2		
Levistici	—	2		
pulv.	—	3		
Liquiritiae	—	2		
decort. pulv.	—	4		
Ononidis	—	2		
Paeoniae.	—	2		
pulv. . . .	—	4		
Pareir. bravae	—	4		
pulv. . .	—	8		
Pimpinellae	—	2		
pulv.	—	4		
Pyrethri	—	2		
pulv.	—	4		
Ratanhiae	—	4		

Radix

	Gewicht.	ß	ß	ß
Radix Ratanhiae pulv.	1 Unze	8		
Rhei mosc.	—	16		
subt. pulv.	—	24		
tost. pulv.	1 Drachma	4		
Rubiae tinct.	1 Unze	2		
pulv.	—	4		
Salep subt. pulv.	—	8		
Saponariae	—	2		
Sarsaparillae	—	6		
pulv.	—	8		
Scillae.	—	4		
pulv.	—	8		
Senegae	—	4		
pulv.	—	6		
— Serpentariae virg.	—	4		
pulv.	—	6		
— Taraxaci.	—	2		
Tormentillae	—	2		
pulv.	—	3		
Valerianae min. conc.	—	2		
gr. modo pulv.	—	3		
subt. pulv.	—	4		
Zedoariae	—	3		
pulv.	—	4		
Zingiberis	—	2		
pulv.	—	4		
Resina alba s. flava s. Pini	—	1		
bals. Copaivae.	1 Drachma	3		
Guajaci nativa.	1 Unze	6		
pulv.	—	8		
Jalapae	1 Drachma	8		
Rotulae Menthae pip.	1 Unze	6		
S.				
Saccharolat. Lich. island.	—	12		
Saccharum albissimum pulv.	—	2		
Lactis pulv.	—	4		
Sal thermar. Carol. fact.	—	6		
verum	—	16		
Salicinum.	1 Gran	1		

	Gewicht.	ß	ß	ß
Sandaraca.	1 Unze	4		
pulv.	—	6		
—Sanguis Draconis	—	8		
pulv. . . .	1 Drachma	2		
Sapo domesticus mollis. . .	1 Unze	1		
hispan. alb.	—	2		
pulv.	—	4		
jalapinus.	1 Drachma	8		
medicatus	1 Unze	6		
pulv.	—	8		
sebacin. angl.	—	4		
stibiatus	1 Drachma	4		
terebinthinatus	1 Unze	4		
venetus.	—	2		
Scammonium halepense pulv.	1 Drachma	6		
—Secale cornutum	1 Unze	8		
pulv. . . .	1 Drachma	2		
Semen Amomi	1 Unze	3		
pulv.	—	4		
Anethi	—	2		
Anisi stellati	—	4		
pulv. . .	—	6		
vulgaris. . . .	—	2		
pulv. . .	—	4		
— Avenae decorticat. . .	2 Unzen	1		
Cannabis.	1 Unze	2		
Carvi	—	2		
pulv..	—	4		
Cinae	—	4		
pulv.	—	6		
Colchici	—	4		
Coriandri.	—	2		
pulv.	—	4		
Cumini.	—	2		
pulv.	—	4		
+ Cydoniorum	—	10		
Erucae gr. modo pulv. .	—	1		
Foeniculi	—	2		
gr. mod. pulv.	—	3		
subt. pulv. . .	—	4		

Semen

	Gewicht.	ß	ß	ß
Semen Foeni graeci gr. mod. pulv.	1 Unze	1		
Hordei excortic. . .	—	1		
Hyoscyami.	—	2		
Lini intgr. et gr. mod. pulv.	—	1		
Nigellae.	—	2		
Paeoniae	—	4		
Papaveris albi. . . .	—	2		
Petroselini	—	2		
Phellandrii aq. . . .	—	2		
gr. mod. pulv.	—	3		
subt. pulv.	—	4		
Psylli	—	2		
Sabadillae pulv. . .	—	8		
Sinapis nigri gr. mod. pulv.	—	1		
Staphisagriae pulv. .	—	6		
Stramonii	—	4		
Serum lactis acidum, jedes kl. Quantum bis	4 Unzen	4		
	6-8 — à	1		
	1 Pfund	10		
	2 —	16		
aluminatum . .	1 —	10		
	2 —	16		
dulce	1 —	10		
	2 —	16		
tamarindinatum	1 —	10		
	2 —	16		
vinosum . . .	1 —	12		
	2 —	20		
Sevum ovillum	1 Unze	2		
Siliqua dulcis	—	1		
Sinapismus	—	1		
Solutio arsenici Fowleri . .	1 Drachma	1		
succi Liquirit. . . .	1 Unze	4		
(aus gleichen Theilen bereitet.)				
Species aromaticae	—	4		

Species

	Gewicht.	ß	ß	ß
Species ad Clysm. emoll. Kaempf.	1 Unze	2		
viscer. Kaempf.	—	2		
ad decoct. lignorum	—	2		
diureticae	—	3		
emollient. ad catapl.	—	2		
ad gargarisma	—	2		
adstring.	—	2		
ad inf. galactop. Berg.	—	2		
pectorale	—	3		
demulcens	—	2		
resolvens.	—	3		
laxant. St. Germain	—	6		
narcoticae	—	3		
resolventes externae	—	2		
Spir. acetico-aethereus.	—	8		
Angelicae comp.	—	4		
aromaticus	—	6		
camphoratus	—	3		
crocatus	—	4		
Cochleariae	—	3		
coeruleus	—	4		
Formicarum	—	4		
Frumenti rectifilatiss.	—	1		
	2 Pfund	16		
— Juniperi baccar.	1 Unze	3		
Kreosoti	1 Drachma	3		
— Lavandulae	1 Unze	3		
Mastichis comp.	—	4		
Menth. pip. conc.	1 Drachma	4		
Mindereri	1 Unze	4		
muriatico-aeth.	—	8		
nervinus externus	—	6		
nitrico-aeth.	—	8		
pyro-aceticus	1 Drachma	4		
— Rorismarini	1 Unze	3		
Sabinae	—	4		
saponato-camphoratus	—	6		
saponatus	—	2		

Spir.

	Gewicht.	ß	ß	ß
Spir. Serpylli	1 Unze	3		
Sinapis (aus 1 Drachma Alcohol und 5 Tropfen Ol. Sinapis gemischt)	1 Drachma	4		
sulphurico-aeth. . . .	1 Unze	6		
camph.	—	8		
martiat.	1 Drachma	3		
Vini absolutus	1 Unze	6		
alcoholisatus	—	3		
	2 Pfund	32		
gallicus n. rectif. . .	1 Unze	1		
Vini rectificatus . .	—	1		
	2 Pfund	16		
rectificatissimus . . .	1 Unze	2		
	2 Pfund	24		
Spongiae ceratae	1 Unze	16		
tostae	1 Drachma	4		
Stannum raspatum	—	1		
Stibium oxydatum album . .	—	2		
non ablut.	—	1		
fuscum .	1 Unze	6		
sulph. nigr. in frust. .	—	1		
gr. mod. pulv.	—	2		
praep. . . .	—	4		
Stipites Dulcamarae	—	1		
pulv. . .	—	3		
Storax calamita	—	4		
liquidus	—	6		
Strobuli Lupuli	—	2		
—Strychnium	1 Gran	3		
— aceticum	—	3		
— nitricum	—	3		
— sulphuricum . .	—	3		
Succinum praep.	1 Unze	6		
raspatum	—	3		
Succus Citri rec. ex temp. expr.	—	4		
Dauci insp.	—	2		
+ herbarum recentium .	—	4		
	2 Unzen	6		
	4 —	8		

Succus

	Gewicht.	ß	ß	ß
Succus Juniperi insp. . . .	1 Unze	2		
Liquiritiae depur. .	—	4		
pulv.	—	6		
	1 Drachma	1		
Sambuci insp. . . .	1 Unze	2		
Sulphur citr. pulv.	—	1		
depuratum lotum .	—	2		
iodatum	1 Drachma	8		
praecipitatum. . .	1 Unze	12		
stibiatum aurant. .	1 Drachma	6		
	8 Gran	1		
rubeum .	1 Drachma	12		
	4 Gran	1		
Suppositorium	No. 1	2		
Syrupus Althaeae	1 Unze	3		
Ammoniaci . . .	—	4		
Amygdalar. . . .	—	3		
Aurant. cort. . . .	—	3		
flor. . . .	—	3		
balsami tolut. . .	—	3		
capit. Papaveris . .	—	3		
Cerasorum	—	3		
Chamomillae . . .	—	3		
Cinnamomi . . .	—	4		
commun. depur. . .	—	1		
Croci	—	6		
Ferri iodati . . .	—	16		
Ipecacuanhae . . .	—	4		
Lich. islandic. . .	—	4		
Liquiritiae	—	3		
Mannae	—	3		
Menthae pip. . . .	—	3		
Mororum	—	6		
opiatus	—	3		
Rhamni cathart. .	—	4		
Rhei	—	4		
Rhoeados	—	3		
Ribium nigr. . . .	—	3		
Rubi Idaei	—	3		
Sarsaparillae comp.	—	4		

Syrupus

	Gewicht.	β	β	β
Syrupus Sarsaparillae comp.	32Uz.c.lag.	96		
Senegae	1 Unze	3		
simplex	—	2		
succi Citri	—	4		
Violarum	—	4		
T.				
Tacamahaca	—	8		
Taffetas vesicatorium . . .	1 Stück	8		
Tartarus ammoniatus . . .	1 Unze	6		
boraxatus	—	6		
depuratus pulv. . .	—	3		
martiatus	1 Drachma	4		
natronatus	1 Unze	4		
pulv. . .	—	6		
stibiatus	1 Drachma	4		
	10 Gran	1		
Terebinthina cocta	1 Unze	4		
communis . .	—	1		
veneta s. laricina	—	2		
Tinct. Absinthii	—	6		
comp. s. amar. Biest.	—	6		
Aconiti	—	8		
aeth.	1 Drachma	2		
ex hb. recente .	—	2		
salina	—	2		
Aloes	1 Unze	6		
amara	—	6		
— Ambrae	1 Drachma	8		
Angelicae	1 Unze	6		
Aristoloch. rotund. .	—	8		
Arnicae	—	6		
aromatica	—	10		
acida . . .	—	10		
Asae foetidae . . .	—	8		
Aurant. cort. . . .	—	6		
pomor. . .	—	6		
Bals. peruviani . . .	—	8		
tolutani . . .	—	8		
Belladonnae ex hb. rec.	1 Drachma	2		

		Gewicht.	ß	ß	ß
	Tinct. Benzoes	1 Unze	8		
	comp. . . .	—	8		
	Calami aromat. . . .	—	6		
	comp. .	—	8		
	Cantharidum	—	8		
	conc. . .	—	12		
	Capsici annui . . .	—	8		
	Cardamomi	—	10		
	carminativa Wedelii .	—	8		
	Caryophyllorum . .	—	8		
	Cascarillae	—	6		
	Cassiae cinnamom. .	—	8		
	Castorei canad. . . .	1 Drachma	4		
+	moscov. . .	—	32		
		3 Tropfen	1		
+	aeth. .	1 Drachma	32		
		3 Tropfen	1		
	Catechu	1 Unze	8		
	Chenop. ambr. . . .	—	6		
	Chinae crocat. . . .	—	10		
	fuscae . . .	—	8		
	comp. . . .	—	10		
	Chinoidini	—	16		
	Cinnamomi acuti . .	—	12		
	Coccionell. septemp. .	—	12		
	Colchici e radice . .	—	8		
	e semine . .	—	8		
—	Colocynthidis . . .	—	10		
	Columbo	—	8		
	Conii ex hb. recente	1 Drachma	2		
	Croci	—	3		
	Digitalis	1 Unze	8		
	Tinct. Digitalis zum äussern Gebrauch bey mehrern Unzen, unter Rabattirung nach der Taxe bey grössern Quantitäten, ...	jede Unze	4		
		2 Pfund	64		
	Digitalis aetherea . .	1 Drachma	2		
	ex hb. rec.	—	2		
	Digitalis salina . . .	—	2		

Tinct.

	Gewicht.	ß	ß	ß
Tinct. Euphorbii	1 Unze	8		
Ferri acetici	1 Drachma	4		
aeth. . .	—	4		
ammoniata s. aperitiva	1 Unze	6		
muriatici . . .	—	8		
pomata	—	8		
Galangae.	—	8		
Galbani	—	8		
Gei urbani	—	6		
Gentianae.	—	6		
Guajaci ammoniata. .	—	12		
ligni	—	6		
resinae . . .	—	8		
Hellebori nigri. . . .	—	8		
Hyoscyami	—	8		
ex hb. recente	1 Drachma	2		
Jalapae rad..	—	1		
resinae . . .	—	2		
Jodii	—	2		
Ipecacuanhae	—	2		
kalina	1 Unze	8		
Kino	—	8		
Laccae.	—	4		
Lactuc. viros ex hb. rec.	1 Drachma	2		
Lavandulae comp. . .	1 Unze	8		
Liquiritiae	—	6		
Lobeliae inflatae . . .	—	12		
aeth. .	—	16		
Macidis	—	12		
Menthae crisp. et pip.	—	6		
Moschi	1 Drachma	48		
	5 Tropfen	3		
Myrrhae	1 Unze	8		
comp.	—	12		
Nucis vomicae . . .	—	8		
Opii benzoica	—	8		
crocata	1 Drachma	4		
	20 Tropfen	1		
nigra	1 Drachma	10		

Tinct.

	Gewicht.	β	β	β
Tinct. Opii nigra	6 Tropfen	1		
simplex	1 Drachma	3		
.	20 Tropfen	1		
vinosa	1 Drachma	3		
	20 Tropfen	1		
pectoralis Wedelii . .	1 Unze	10		
Pimpinellae	—	6		
Pini comp.	—	6		
Piper. hispanic. . . .	—	8		
Pulsatill. ex hb. rec. .	1 Drachma	2		
Pyrethri.	1 Unze	8		
compos. . . .	—	8		
Quassiae	—	6		
Ratanhiae	—	8		
Rhei amara s. spirituos.	—	10		
aquosa	—	8		
dulcis s. vinosa .	—	10		
Rosarum acidula . . .	—	4		
Sabinae	—	6		
Scillae	—	6		
kalina	—	8		
Spilanthes olerac. comp.	1 Drachma	4		
Stramonii ex hb. rec.. .	—	2		
sem. . . .	1 Unze	8		
Succini	—	12		
Thujae occident. . .	—	8		
tonico-nerv. Best. . .	1 Drachma	3		
Valerianae	1 Unze	6		
aeth. . . .	1 Drachma	2		
ammoniata .	1 Unze	12		
compos. . .	—	12		
Vanillae	1 Drachma	6		
Zingiberis	1 Unze	6		
Trochisci anthelmintici . .	—	16		
	1 Stück	1		
+ carbonacei . . .	1 Unze	6		
cubebini	—	24		
Ipecacuanhae. . .	—	8		
Liquiritiae nigri .	—	4		
Natri carb. acid. .	—	6		
Turiones Pini	—	2		

Ungt.

Digitized by Google

U.	Gewicht.	ß	ß	ß
Ungt. Althaeae s. flavum . .	1 Unze	3		
Argent. nitr. comp. .	—	16		
basilicum flavum . . .	—	2		
nigrum . .	—	2		
Belladonnae	—	4		
Cantharidum	—	6		
nigrum . .	—	4		
Cerae compos. . . .	—	4		
cereum	—	4		
Cerussae	—	3		
camph. . . .	—	4		
Conii	—	4		
Digitalis	—	4		
Elemi	—	4		
Hellebori sulph. . . .	—	3		
Hydrargyri album . .	—	8		
cinereum .	—	8		
citrinum .	—	6		
iodat. . .	—	10		
periodat. .	—	10		
rubrum. .	—	6		
Hyoscyami	—	4		
Iodi	—	8		
- comp.	—	12		
Kali hydroiodici . . .	—	12		
Kreosoti	—	6		
de Lapide calaminari .	—	3		
Linariae	—	3		
Majoranae	—	3		
Mezerei	—	6		
Natr. hydrobromic. .	—	16		
ophthalmicum	1 Drachma	2		
opiatum	1 Unze	10		
oxygenatum	—	4		
populeum	—	3		
Rorismar. comp. . . .	—	4		
rosatum	—	3		
Sabinae	—	4		
sapon. camphorat. . .	—	4		
saturninum	—	3		

Ungt.

Digitized by Google

	Gewicht.	ß	ß	ß
Ungt. ad scab. Jasseri	1 Unze	3		
simplex	—	6		
Styracis	—	6		
sulphuratum	—	2		
Tartari stibiati	—	8		
Terebinth.	—	3		
comp.	—	4		
Veratrii	—	12		
Zinci	—	8		
V.				
Vanilla	1 Drachma	16		
—Veratrium	1 Scrupel	32		
	1 Gran	2		
Vinum gallicum album et rubr.	1 Unze	1		
	2 Pfund	16		
hispanicum.	1 Unze	2		
Ipecacuanhae	—	6		
martiatum	—	6		
rhenanum	—	4		
stibiatum.	—	4		
Viscum album	—	2		
pulv.	—	4		
Vitellum Ovi	No. 1,	1		
Z.				
Zincum aceticum	1 Drachma	6		
ferroso-hydrocyanicum	—	6		
muriaticum	—	4		
oxydatum	—	4		
	10 Gran	1		
sulphur. crud. pulv.	1 Unze	2		
purum	1 Drachma	1		

Taxe

Digitized by Google

Taxe der Arbeiten.

		ß	ß
1. Für jede *Abkochung*, wovon das Colat beträgt	1-8 Unz. incl.	3	
	über 8-12 Unz.	4	
	—12-24—	6	
	von 24 Unz. und darüber jedes Quartier	6	
a. Wenn bei der Bereitung eines Decocts mehr als das Doppelte der Colatur aufgegossen und durch längeres Kochen verdampft werden soll, so ist dafür zu berechnen bei einem Colat von .	1-8 Unz. incl.	4	
	über 8-12 Unz.	6	
	—12-24—	8	
b. Wird bei der Bereitung eines Decocts noch eine mehrstündige Digestion vorgeschrieben, so ist dafür noch besonders zu berechnen	. . . . . .	2	
2. Für Bereitung einer *Gelatina* ist der Preis bereits in der Taxe bei jeder einzelnen angegeben. Anderweitig ist für das Kochen derselben zu berechnen.	bis 2 Unz. incl.	3	
	3 bis 6 Unzen	4	
	über 6 Unzen	5	
3. Für jede heisse oder kalte wässrigte. weinigte oder geistige *Infusion*, wenn das Colat beträgt	1-8 Unz. incl.	2	
	über 8 Unzen	3	
Anmerkung. Werden in einer Mixtur oder in einem äusserlichen Mittel zwei			

ver-

		ß	ß
verschiedene, *separat* zu bereitende Decocte oder Aufgüsse verordnet, so werden beide einzeln nach 1. und 2. vergütet; dagegen darf nichts besonders berechnet werden, wenn gegen das Ende einer Abkochung ein, noch einige Zeit mitzukochendes oder zu infundirendes Ingrediens demselben hinzugefügt wird.			
4. Für jeden *Auszug vermittelst der Luftpresse* bei einem Colat von	1-8 Unz. incl.	4	
	über 8 Unzen	6	
5. Für die Bereitung einer *Saamen-, Schleim-Harz-, Wachs-* oder *Oel-Emulsion,* von . .	1-8 Unz. incl.	2	
	über 8 Unzen	3	
Anmerkung. Ist zur Bereitung einer Oel-Emulsion die Anwendung einer Saamen-Emulsion, eines Decocts, Infusums oder einer Solution nach 6. b. vorgeschrieben, so wird die Bereitung beider einzeln vergütet.			
6. Für die *Bereitung einer jeden flüssigen Mischung* oder *Auflösung* zum innern, wie zum äussern Gebrauch, sobald der Taxwerth über 2 ß beträgt:			
a. Wenn dieselbe *keine Anwendung von Wärme erfordert*	bis 12 Unzen	1	
	üb. 12 —	2	
Anmerkung. Bey mit Saamen-Emulsionen bereiteten Oelemulsionen und eben so bey Mischungen von zwey verschiedenen, einzeln zu bereitenden Decocten und Infusionen, oder allen ähnlichen Mischungen, wo *zwey* Arbeiten besonders berechnet werden, ist für die endliche Mischung des Ganzen, als für etwaige darin aufzulösende Gegenstände, sey es kalt oder warm, nichts weiter zu berechnen, indem die Arbeit durch die			

Berech-

		ß	ß
Berechnung der beiden Arbeiten bereits genügend vergütet ist. In allen Fällen aber, wo in der Mischung nur eine einzelne besondere Arbeit, z. B. ein Decoct, Infusum oder *eine* einfache Emulsion in Rechnung gebracht war, wird die übrige Mischung des Ganzen mit 1 ß vergütet. Für die *Dispensirung grösserer Quantitäten einzelner Tincturen und anderer einfachen Flüssigkeiten*, zum innern wie zum äussern Gebrauch, ist *nichts* besonders zu berechnen; dagegen aber sind ganz kleine Quantitäten derselben, deren Realwerth taxmässig bis 2 ß inclusive beträgt, mit Einschluss des Glases, der Signatur und des Dispensirens, mit 4 ß in Rechnung zu bringen.			
b. Wenn dieselbe wie z. B. zur Auflösung von Salzen, Manna und ähnlicher Substanzen, *eine besondere Anwendung von Wärme* erfordert	bis 12 Unzen	2	
	über 12 —	3	
Anmerkung. Sind die erwähnten oder ähnliche Substanzen in dem Colat eines Decocts oder warmen Infusums aufzulösen verordnet, so darf für deren Auflösung nichts besonders berechnet werden, weil die Bedingung zu derselben, die Wärme nemlich, bereits vorhanden ist, und ist dann, wie bey jeder anderweitigen Zusammensetzung, nur die einfache Mischung nach 6 a. zu berechnen. Für *Dispensirung warmer Auflösungen zu Bädern*, wo diese in mehrern Portionen dispensirt werden, wie z. B. bei Sublimatbädern, wird die Gesammtmasse der aufzulösenden Substanz nach der Taxe, incl. des bei grössern Quantitäten zu ge-			

benden

		ß	ß
benden Rabatts, berechnet, und eben so das Wasser; für die Auflösung aber nach der Taxe für die gesammte Menge 2 oder 3 ß, und ist für das Dividiren der Gesammtlösung, unter Berechnung der Gläser nach der Taxe, dann für jede einzelne Dosis bis 4 Unzen ½ ß — über 4 Unzen 1 ß zu berechnen.			
7. Für Bereitung einer Saturation	. . . . . .	2	
8. Für die Bereitung einer *Phosphor-Auflösung* in fetten und aetherischen Oelen	bis 3 Unzen	2	
	über 3 —	4	
9. Für jede besonders vorgeschriebene Filtration . .	. . . . . .	2	
10. Für die Bereitung einer *Latwerge*	bis 2 Unzen	1	
	über 2-6 Unzen	2	
	— 6 —	3	
11. Für die *Bereitung und das Formiren der Pillen:*			
a. für jede *einzelne Portion*	bis 1 Drachma	2	
b. für *grössere Massen* . .			
1 Gran schwer	jede Unze	12	
2-4 Gran —	—	8	
5-6 Gran Pillen . . .	—	6	
8 — —	—	4	
wie Boli, und ist bei diesen das zum Conspergiren verbrauchte Pulver besonders zu berechnen und auf dem Recept zu bemerken.			
c. Für das *Conspergiren* mit Cinnamom	jede Drachma	½	
Versilbern.	—	1	
Vergolden.	—	2	
Anmerkung. Das Bestreuen mit Lycopodium, Liquirit. und ähnlichen			

wohl-

		ß	ß
wohlfeilen Pulvern ist nicht besonders zu vergüten.			
12. Für die Bereitung der *Zeltchen* und *Boli*, 1 Scrupel bis 1 Drachma schwer	jede Unze	4	
kleinere	jede Drachma	1	
Anmerkung. Werden einzelne Trochisci oder Boli, stückweise zu nehmen, an die Stelle dispensirter Pulver verordnet, so sind diese eben so wie letztere zu berechnen.			
13. Für die *Mischung der Pulver*:			
a. eines *einzelnen*, incl. des Convoluts	bis 1 Drachma	2	
b. excl. der Schachtel oder des Glases	üb. 1 Drachma bis 2 Unzen	1	
	üb. 2-6 Unzen	2	
	— 6-12 —	3	
14. Für das *Dividiren oder Dispensiren* der Pulver (unter besonderer Berechnung des Convolutkästchens)			
a. für, *durch Division dargestellte Pulver* einer jeden *einfachen* Pulversubstanz; wird, nach vorheriger taxgemässer Berechnung der Substanz, vergütet . . .	2- 3 Stück	1	
	4- 6 —	2	
	7- 9 —	3	
	10-12 —	4	
	13-15 —	5	
	16-18 —	6	
	19-22 —	7	
	24 St. jed. Dtz.	4	
b. Derselbe Preis gilt, incl. der Mischung, für solche dividirte oder dispensirte *zusammengesetzte Pulver*, welche theure Bestand-			

 theile,

		ß	ß
theile, als Moschus, Castoreum, Chinin etc. enthalten, nachdem diese vorher taxmässig berechnet worden.			
c. *Alle übrigen, keine besonders theure Bestandtheile enthaltende zusammengesetzte Pulver*, sobald der Gesammtwerth der Ingredienzien für 12 Pulver nicht über 9 ß incl. beträgt, werden dagegen, incl. der Ingredienzien und Mischung berechnet.	*jedes Stück*		
	von 2-12 Stück	à 1	
	14-16 Stück	14	
	18-20 —	16	
	24 —	18	
d. Einzelne zusammengesetzte Pulver, deren Realwerth nicht über 1 ß beträgt, sind inclusive des Mischens, des Dispensirens und Convoluts zu berechnen mit	. . . . . .	3	
2—3 kleine dispensirte Pulver solcher Art, deren Realwerth taxmässig bis 2 ß beträgt, kosten in gleicher Weise	. . . . . .	4	
c. Werden *Wachscapseln* erfordert (einzelne sind nicht zu berechnen), so wird dafür besonders vergütet für jede	4-6 Stück	1	
15. Für das *Zerschneiden der Wurzeln und Kräuter* ist, da dieselben bereits in der Taxe als geschnitten oder gröblich			

gestossen

		ß	ß
gestossen aufgeführt worden, nichts besonders zu berechnen. Für die *Mischung* und das *Dispensiren* derselben aber, wie folgt:			
a. Für die *Mischung und Dispensirung eines einzelnen Paquetes*	v. jed. Grösse	1	
b. Bei einer *Division in mehrere Paquete*, incl. der Mischung, für jedes Paquet	bis 4 Unzen	½	
	über 4 —	1	
Anmerkung. Bei dispensirten zusammengesetzten Species wird die Gesammtmasse der Ingredienzien taxmässig berechnet, und zwar wird der bei grösseren Mengen eintretende Rabatt nicht von der ganzen Mischung, sondern nur von den einzelnen Ingredienzien, deren Totalgewicht so hoch steigt, dass sie in diesen Quantitäten einem Abzuge unterworfen sind, abgezogen. Es sei z. B. eine aus 6 Paqueten bestehende Species verordnet, deren jedes aus 1 Unze Sarsaparillae, ½ Unze Rad. Bardanae und 2 Drachmen Rad. Liquirit. zusammengesetzt wäre, so würde von den 6 Unzen Rad. Sarsaparillae der gesetzliche Rabatt abzuziehen sein; die beiden andern Theile aber, als bei 3 Unzen und 1½ Unzen noch keinem Abzug unterworfen, würden dann nach dem vollen Taxpreise hinzuzufügen, und dann für die Mischung und das Dispensiren 3 ß zu berechnen seyn.			
16. Für die Bereitung eines *Cataplasma*.	bis 12 Unzen	2	
	über 12 —	3	
17. Für die *Mischung einer Salbe*	bis 3 —	1	
	über 3 —	2	

a.

		ß	ß
a. Wird bei dieser Mischung, durch Zusammenschmelzen etc. die *Anwendung von Wärme* erforderlich, so ist dafür 1 ß mehr in Rechnung zu bringen.	-		
b. Für die Bereitung jeder *Augensalbe*, da dieselbe, in der Regel in kleinen Quantitäten verordnet, besondere Mühe und Zeitaufwand erfordert, ist zu berechnen	-	2	
c. Für das *Dispensiren mehrerer Doses einer Salbe in Wachspapier*, incl. desselben, gilt nach stattgehabter taxmässiger Berechnung der Ingredienzien, die für dispensirte einfache Pulver festgesetzte Taxe.			
18. Für die *Mischung eines Pflasters*	bis 1 Unze	1	
(bei Anwendung von Wärme	2- 6 Unzen	2	
1 ß mehr.)	7-12 —	3	
19. Für das *Streichen der Pflaster* gilt, incl. der dazu erforderlichen Leinwand, Shirting, Leder oder Taft, nachstehende Taxbestimmung:			
I. *Bei besonderer Berechnung der Pflastermasse.*			
A. Für *dickgestrichene Pflaster:*			
a. Bei *nicht bestimmt vorgeschriebener Form* gilt nachstehende Flächen- und Preisbestimmung. als:			

für

		ß	ß
für ½ Unze Pflastermasse, für eine Fläche von 6 Zoll Länge und Breite geltend	auf Leinen	3	
	— Leder oder Tafft	4	
für 6 Drachmen do. 7½ Zoll Länge und Breite . . .	auf Leinen	4	
	— Leder oder Tafft	5	
für 1 Unze Pflastermasse, für eine Fläche von 8½ Zoll Länge und Breite geltend	auf Leinen	5	
	— Leder oder Tafft	6	
für 1½ Unzen do, 10 Zoll Länge und Breite . . .	auf Leinen	7	
	— Leder oder Tafft	9	
für 2 Unzen do., 11½ Zoll Länge und Breite . . .	auf Leinen	8	
	— Leder oder Tafft	12	
b. Bei *besonders vorgeschriebenen Formen* von ähnlichem Rauminhalte gelten für die erwähnten Quantitäten die nämlichen Preise.			
c. Für die *gewöhnlich üblichen Formen* dick zu streichender Pflaster, wie sie auf der, der Pharmacopoe angehängten Tafel näher bezeichnet sind, ist incl. des Heftrandes zu berechnen:			
Magnitudo manus, plantae, palmae majoris . . .	auf Leinen	5	
	— Leder	6	
forma triangular. maj., volae manus majoris, palmae minoris	auf Leinen	4	
	— Leder	5	
forma triangular. min., volae manus minoris, palmae dimidiae, chartae lusoriae	auf Leinen	3	
	— Leder	4	

Magni-

		β	β
Magnitudo chart. lusor. dimid.	auf Leinen	2	
volae manus dimidiae	— Leder	3	
Anmerkung. Für einen anderweitigen *Heftrand* wird besonders berechnet, bei einem Pflaster. . .	von 3-7½ Zoll Länge u. Br.	1	
	8½-12 Zoll do.	2	
B. Für *dünne zu streichende Pflaster*, jede einzelne Drachma	auf Leinen	1½	
	— Leder oder Tafft	3	
II. *Inclusive der Pflastermasse.*			
A. Für gewöhnliche, immer auf Leinen oder Shirting dünne zu streichende *Heftpflaster*, wohin ausschliesslich Empl. lithargyri spl. und adhaesivum zu rechnen, von der Grösse	1 Brab. El. lang 8 Zoll breit	12	
B. Für *Emplastra vesicatoria* mit oder ohne Heftrand:			
Magnitudo manus palmae majoris plantae . . .	auf Leinen	10	
	— Leder	12	
formae triangul. maj. volae manus majoris palmae minoris	— Leinen	6	
	— Leder	8	
formae triangul. min. volae manus minoris palmae dimid. chartae lusoriae	— Leinen	5	
	— Leder	7	
volae manus dimidiae chartae lusor. dimidiae	— Leinen	3	
	— Leder	4	
formae auricularis . .	— Leinen	1	
	— Tafft	2	
C. Gestrichenes *Empl. Canthar. perpet.*, eine Fläche von 8 Zoll			

Länge

		ß	ß
Länge u. Breite; 2 Drachmen Pflaster haltend	auf Leinen	6	
	— Leder	10	
	— Tafft	12	
D. Für ein *gestrichenes Senfpflaster*	— Lein. 1 Uz	3	
	— Leder —	4	
Für ein *gestrichenes Pechpflaster*	— Leinen —	6	
	— Leder —	8	
E. *Kleine gestrichene Pflaster* aller Art, mit und ohne Heftrand: von dem Rauminhalt			
eines 4 bis ß St.	. . . . .	2	
eines N⅔ bis Sp.xß	. . . . .	3	
F. Für ein *gestrichenes Nabelpflaster* mit aufgenähtem Kork	. . . . .	8	
G. Für *Versiegeln* einer Arzney, was jedoch, mit Ausnahme von dispensirten starken *Giften*, die dadurch auszuzeichnen sind, nur auf besonderes Verlangen stattfinden darf .	. . . . . .	1	

Taxe der Gefässe.

	ß	ß
Für *grüne Medicingläser* mit Kork, Tectur und Signatur, bis 2 Unzen incl. . .	1	
3 bis 8 Unzen incl. .	2	
9 bis 12 — — .	3	
12 — 24 — — .	4	
eine Quartierbouteille .	4	
eine halbe Quartierbout.	3	
Für *starke weisse Gläser* mit Kork, Tectur und Signatur, *die jedoch nur auf besonderes Verlangen gegeben und berechnet werden dürfen*, wird das doppelte gerechnet.		
Starke weisse Gläser mit eingeriebenem Stöpsel; mit Tectur u. Signatur, bis ½ Unze . .	4	
1 Unze . . .	5	
2 bis 3 Unzen	6	
4 — 5 —	7	
6 — 8 —	8	
Mit schwarzem Papier beklebte Gläser werden mehr berechnet mit	1	

Für

	ß	ß
Für *starke weisse Pulver-Hafen* mit Korkstöpsel und Signatur, bis 6 Drachma incl.	3	
1 bis 3 Unzen incl.	4	
üb. 3 bis 4 Unz. incl.	5	
üb. 4 — 6 — —	6	
Für *weisse Porcellan,-Kruken* mit Tectur und Signatur, bis 2 Drachma	1	
üb. 2 Drachma b. 1½ Unzen incl.	2	
2 Unzen	3	
3 bis 5 Unzen incl.	4	
6 — 8 — —	6	
Für *gelbweisse Almenroder und braune Kruken* mit Tectur und Signatur,		
bis 2 Unzen	1	
über 2 bis 5 Unzen incl.	2	
von 6 — 8 — —	3	
über 8 — 16 — —	4	
Für *hölzerne Schachteln* mit buntem Papier ausgefuttert . . bis 2 Unzen . . .	1	
3 bis 6 Unzen . .	2	
über 6 bis 8 Unzen	3	
über 8 — 16 —	4	
Für *Pappschachteln* mit Signatur,		
bis 1 Unze incl. .	1	
über 1 bis 2 Unzen	2	
3 Unzen	3	
4 —	4	
Für *Convolutkästchen* mit Signatur,		
bis zu 12 Kapseln	1	
über 12 —	2	

Nachträgliche Bemerkung.

Da es neuerdings, nachdem bereits der Druck der Taxe bis soweit vorgeschritten, vorgekommen ist, dass Ambra grisea, für welche, als in Substanz seit undenklicher Zeit völlig ausser Gebrauch, von früher her nur ein Granpreis mit in die gegenwärtige Taxe übergegangen, in grösserer Quantität verordnet worden, für welche um so weniger ein fester Taxpreis gegeben werden kann, als dieselbe, überdies häufiger Verfälschung unterworfen, keinen couranten Handelsartikel ausmacht, so haben die Apotheker in solchen vorkommenden Fällen den jedesmaligen Einkaufspreis der möglichst besten Sorte, incl. der Bearbeitung derselben, mit 25 % Avance zu berechnen, und ist der vorstehende Taxpreis für einzelne Grane der besten Sorte auf 2 ß herabzusetzen.

Rabatt-

Rabatt-Tabelle für die Arzney-Taxe.

a. Wenn der Granpreis ist:

		3 Gr.									
Gran	I.	2.	1.	1½.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.
„	II.	2.	2.	3.	4.	6.	8.	10.	12.	14.	16.
„	III.	2.	3.	5.	6.	9.	12.	15.	18.	21.	24.
„	IV.	3.	4.	6.	8.	12.	16.	20.	24.	28.	32.
„	V.	4.	5.	8.	10.	15.	20.	25.	30.	35.	40.
„	VI.	4.	6.	9.	12.	18.	24.	30.	36.	42.	48.
„	VII.	5.	7.	11.	14.	21.	28.	35.	42.	49.	56.
„	VIII.	6.	8.	12.	16.	24.	32.	40.	48.	56.	64.
„	IX.	6.	9.	14.	18.	27.	36.	45.	54.	63.	72.
„	X.	7.	10.	15.	20.	30.	40.	50.	60.	70.	80.
„	XI.	8.	11.	17.	22.	33.	44.	55.	66.	77.	88.
„	XII.	8.	12.	18.	24.	36.	48.	60.	72.	84.	96.
„	XIII.	9.	13.	19.	25.	38.	50.	63.	75.	88.	100.
„	XIV.	9.	13.	20.	26.	39.	52.	65.	78.	91.	104.
„	XV.	10.	14.	21.	27.	41.	54.	68.	81.	95.	108.
„	XVI.	10.	14.	22.	28.	42.	56.	70.	84.	98.	112.
„	XVII.	11.	15.	23.	29.	44.	58.	73.	87.	102.	116.
„	XVIII.	11.	15.	24.	30.	45.	60.	75.	90.	105.	120.
„	XIX.	12.	16.	25.	31.	47.	62.	78.	93.	109.	124.
„	XX.	12.	16.	26.	32.	48.	64.	80.	96.	112.	128.
„	XXX.	15.	23.	34.	45.	68.	90.	112.	135.	158.	180.
„	XL.	20.	30.	45.	60,	90.	120.	150.	180.	210.	240.
„	LX.	30.	45.	68.	90.	135.	180.	224.	270.	315.	360.

Bis 12 Gr. der volle Taxpreis; dann bis 20 Gran inclusive jeder folgende Gran die Hälfte desselben mehr. Ueber 20 Gran nach dem Granpreise mit 25 pCt.

b. Wenn

b. **Wenn der Drachmenpreis ist:**

Drachme I.	1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	12.	14.	16.	18.	20.	24.	28.	32.	36.	40.	48.
„ II.	2.	4.	6.	8.	10.	12.	14.	16.	18.	20.	24.	28.	32.	36.	40.	48.	56.	64.	72.	80.	96.
„ III.	3.	6.	9.	12.	15.	18.	21.	24.	27.	30.	36.	42.	48.	54.	60.	72.	84.	96.	108.	120.	144.
„ IV.	4.	8.	12.	16.	20.	24.	28.	32.	36.	40.	48.	56.	64.	72.	80.	96.	112.	128.	144.	160.	192.
„ V.	5.	9.	14.	18.	23.	27.	32.	36.	40.	45.	54.	63.	72.	81.	90.	108.	126.	144.	162.	180.	216.
„ VI.	5.	10.	15.	20.	25.	30.	35.	40.	45.	50.	60.	70.	80.	90.	100.	120.	140.	160.	180.	200.	240.
„ VII.	6.	11.	17.	22.	28.	33.	39.	44.	50.	55.	66.	77.	88.	99.	110.	132.	154.	176.	198.	220.	264.
„ VIII.	6.	12.	18.	24.	30.	36.	42.	48.	54.	60.	72.	84.	96.	108.	120.	144.	168.	192.	216.	240.	280.

Bis 4 Drachmen inclusive der volle Taxpreis: dann bis zur Unze jede folgende Drachme die Hälfte desselben mehr.

c. Wenn der Unzenpreis ist:

Unze	I.	1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	12.	14.	16.	18.	20.	22.	24.	26.	28.	30.	32.
„	II.	2.	4.	6.	8.	10.	12.	14.	16.	18.	20.	24.	28.	32.	36.	40.	44.	48.	52.	56.	60.	64.
„	III.	3.	6.	9.	12.	15.	18.	21.	24.	27.	30.	36.	42.	48.	54.	60.	66.	72.	78.	84.	90.	96.
„	IV.	4.	8.	12.	16.	20.	24.	28.	32.	36.	40.	48.	56.	64.	72.	80.	88.	96.	104.	112.	120.	128.
„	V.	5.	9.	14.	18.	23.	27.	32.	36.	40.	45.	54.	63.	72.	81.	90.	99.	108.	117.	126.	135.	144.
„	VI.	5.	10.	15.	20.	25.	30.	35.	40.	45.	50.	60.	70.	80.	90.	100.	110.	120.	130.	140.	150.	160.
„	VII.	6.	11.	17.	22.	28.	33.	39.	44.	50.	55.	66.	77.	88.	99.	110.	121.	132.	143.	154.	165.	176.
„	VIII.	6.	12.	18.	24.	30.	36.	42.	48.	54.	60.	72.	84.	96.	108.	120.	132.	144.	156.	168.	180.	192.
„	IX.	7.	14.	20.	27.	34.	40.	48.	54.	60.	68.	80.	95.	108.	120.	136.	150.	160.	176.	190.	203.	216.
„	X.	8.	16.	23.	30.	38.	45.	54.	60.	68.	76.	90.	105.	120.	136.	152.	165.	180.	195.	210.	225.	240.
„	XI.	8.	17.	25.	33.	42.	50.	58.	66.	75.	84.	100.	116.	132.	150.	168.	182.	200.	214.	232.	248.	264.
„	XII.	9.	18.	27.	36.	45.	54.	63.	72.	81.	90.	108.	126.	144.	162.	180.	198.	216.	234.	252.	370.	288.

Bis 4 Unzen inclusive der volle Taxpreis; dann bis 8 Unzen inclusive jede folgende Unze die Hälfte desselben mehr. Ueber 8 Unzen wird der Preis nach dem Unzenpreise mit 25 pCt. berechnet.

d. Wenn

d) Wenn zwei oder mehrere Unzen koſten:

Unz.	II.	1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.
„	III.	2.	3.	5.	6.	8.	9.	11.	12.	14.	15.
„	IV.	2.	4.	6.	8.	10.	12.	14.	16.	18.	20.
„	V.	3.	5.	8.	10.	13.	15.	18.	20.	22.	25.
„	VI.	3.	6.	9.	12.	15.	18.	21.	24.	27.	30.
„	VII.	4.	6.	10.	13.	17.	20.	23.	26.	30.	33.
„	VIII.	4.	7.	10.	14.	18.	22.	25.	28.	32.	35.
„	IX.	4.	7.	11.	15.	19.	24.	27.	30.	34.	38.
„	X.	5.	8.	12.	16.	20.	25.	29.	32.	36.	40.
„	XI.	5.	8.	13.	17.	21.	26.	30.	34.	38.	43.
„	XII.	5.	9.	14.	18.	22.	27.	32.	36.	40.	45.

Bis 6 Unzen inclusive der volle Taxpreis; über 6—12 Unzen jede folgende die Hälfte desselben mehr; über 12 Unzen 25 pCt.

Anmerkung. Falls durch diese Art des Rabattirens Bruchzahlen entstehen, so ist dafür die nächste grössere volle Zahl zu berechnen. Dasselbe findet Statt, wo der Preis einer Drachme oder Unze auf 3, 5, oder 10 ß gestellt ist, wenn davon geringere Quantitäten zu berechnen sind, worüber die Taxe das nähere bestimmt.

CVIII.

CVIII.

Bekanntmachung

Dec. 20.

einer neuen Auflage des Codex medicamentarius Hamburgensis und der darauf bezüglichen Arzneitaxe.

Nachdem durch den großen Brand die noch im Buchhandel vorräthig geweſenen Exemplare des Codex medicamentarius Hamburgensis vernichtet worden, hat der Geſundheitrath die Herausgabe einer zweiten Auflage deſſelben veranlaßt, welche nunmehr im Druck erſchienen iſt,*) und tritt dieſelbe, ſo wie die darauf bezügliche revidirte Arzneitaxe mit dem erſten Januar 1845 in geſetzliche Kraft.

Conclusum in Senatus Hamburgensi d. 20. Dec. 1844.

CIX.

Revidirte Hamburgiſche Zoll-Verordnung

Dec. 23.

beliebt durch Rath- und Bürgerſchluß vom 16. Dec. 1844. Auf Befehl eines Hochedlen Raths der freien und Hanſe-Stadt Hamburg publicirt den 23. Dec. 1844.

Inhalts-Verzeichniß.

Einleitung	§. 1	und	2.
Von zollfreien Gegenſtänden	§. 3	bis	6.
Vom Tranſito	§. 7	=	19.
Vom Schiffszoll	§. 20	=	22.

*) Unter dem Titel: Codex Medicamentarius Hamburgensis Auctoritate Collegii Sanitatis editus. Editio Altera. Hamburgi sumptibus bibliopolarum Perthes - Besser & Mauke. 1845. XVIII. und 502 Seiten 8.

Von

Dec. 23.

Von den Declarationen beim Zoll, darauf bezügliche Verpflichtungen und allgemeine Verfügungen. . §. 23 = 47.
Von den Strafen . . . . §. 48 = 60.
Von der Zoll=Deputation . . . . §. 61 und 62.
Schluß=Artikel . . . . §. 63.

Es iſt hieſelbſt der Waaren= und Schiffs=zoll, wie folgt, zu entrichten, und ſind dieſer=halb die in der gegenwärtigen Verordnung enthaltenen Beſtimmungen und Vorſchriften feſtgeſetzt:

§. 1.

Sobald die Schiffe und Fahrzeuge bei der Ankunft reſpective Altona und oberhalb den Baum paſſirt ſind, ſind ſolche den hieſigen Zollverfügungen unterworfen, und müſſen die darin verladenen Waaren mit den erforderlichen Zollzetteln verſehen werden; von welchen überhaupt eine jede an den hieſigen Zollſtätten und Zollpoſten ein= oder auspaſſirende Waare begleitet ſein muß.

§. 2.

Der Waarenzoll iſt, mit den in den folgenden Artikeln dieſer Verordnung aus=drücklich bezeichneten Ausnahmen, von allen einkommenden Waaren und Gütern, ſie mögen außerdem der Acciſe unterworfen ſein oder nicht, mit $\frac{1}{2}$ pCt. Bco., und von allen ausgehenden Gütern mit $\frac{1}{8}$ pCt. Bco. vom Banco=Werthe nach dem laufenden Börſenpreiſe, oder bei Waaren, welche nicht in den Börſen=Preis=Courant aufgenommen ſind, nach dem erweislichen hieſigen Werthe am Verzollungstage, zu entrichten.

Von

Von zollfreien Gegenſtänden. Dec. 23.

§. 3.

Vom Eingangszoll und Ausgangszoll ſind befreiet:

1) Leinen, bunte Leinen mit Baumwolle vermiſcht, leinene, wollene und baumwollene Lumpen, alte und neue Wäſche und leinene Säcke, Garn und Gurten von Flachs, von Hanf und von Baumwolle; rohe Schaaf- und Lammwolle.
2) Waizen, Rocken, Hafer, Gerſte, Buchwaizen, Malz, Kartoffeln und Rappſaamen (Rappſaat, Rapps, Rübſen, Repps, Avelenſaat, Dotterſaat).
3) Unverarbeitetes Kupfer und Meſſing, Schiffskupfer, altes zum Einſchmelzen beſtimmtes Meſſing und Kupfer, Kupferkrätze, Kupferplatten, roher Zink.
4) Baarſchaften und Münzen, unverarbeitetes, ſo wie altes zum Einſchmelzen beſtimmtes Gold, Silber und Platina, desgleichen Krätze, die aus dem Verfeinern edler Metalle herrührt.
5) Druckſchriften, gedruckte Bücher, Muſikalien und Landcharten.
6) Oelkuchen, ungemahlene Eichen- und Heſter-Borke, Knochen.
7) Paſſagiergut, inſofern es vom Eigenthümer begleitet oder eine beſondere Genehmigung des Zollherrn erfolgt iſt, Umziehe-Gut und Ausſteuer-Gegenſtände, jedoch ebenfalls nur mit Genehmigung des Zollherrn.

Dec. 23. 8) Unverpackte Waaren unter 70 ℔ Brutto an Gewicht, wenn ſie zum Hauſiren oder zur Anſicht ausgeführt und an demſelben Tage und durch daſſelbe Thor wieder eingeführt werden; ſo weit ſie nicht wieder eingeführt werden, entrichten ſie den Ausgangszoll. (§. 39, 6.)

9) Steinkohlen und Cinders.

§. 4.

Vom Eingangszoll ſind befreiet:

1) Bau-, Stab- und Brennholz, ſo wie Torf, inſofern dieſe Gegenſtände nicht aus der See an die Stadt gebracht werden.

2) Die mit den Poſten einkommenden Waaren, inſofern die an denſelben Empfänger eintreffenden Waaren einen Werth von 50 m℔ Bco. nicht überſteigen.

§. 5.

Vom Ausgangszoll ſind befreiet:

1) Alle hieſige Fabrikate und hieſelbſt verarbeitete Manufacturwaaren.

2) Die zur Proviantirung der Seeſchiffe beſtimmten Victualien.

3) Kleine Verſendungen bis 100 ℔ an Gewicht, ſofern deren Werth 100 m℔ Bco. nicht überſteigt.

§. 6.

Der Eingangszoll iſt von den nachbenannten Früchten, als: Citronen, Pommeranzen und Apfelſinen, mit 2 ß Bco. für die halbe Kiſte bis 500 Stück, mit 4 ß Bco.

Digitized by Google

Bco. für die ganze Kiſte bis 1000 Stück, Dec. 23.
mit 6 ß Bco. für Kiſten über 1000 Stück, und für Fäſſer nach demſelben Verhältniß zu bezahlen.

Vom Tranſito.

§. 7.

Tranſito-Gut iſt, nach Maaßgabe der in den folgenden Paragraphen enthaltenen, näheren Beſtimmungen, in der Regel gänzlich vom Zoll befreiet.

§. 8.

Um für anhero gebrachte Waaren dieſe Befreiung vom Zoll zu erlangen, iſt es erforderlich, daß dieſelben bei ihrer Ankunft auf Tranſito declarirt, und ſofort oder demnächſt für Rechnung derſelben Perſon oder Firma, für deren Rechnung ſolche anhero gebracht ſind, wieder ausgeführt werden.

§. 9.

Eine anhero gebrachte Waare, die vor der Declaration verhandelt oder vertauſcht wird, oder mit der ſonſt eine Eigenthumsveränderung vorgeht, darf nicht als Tranſitogut declarirt werden.

Eine auf Tranſito declarirte Waare, die verhandelt oder vertauſcht wird, oder mit der ſonſt eine Eigenthumsveränderung vorgeht, hört auf Tranſitogut zu ſein. Wenn jedoch eine, für Rechnung eines Auswärtigen eingeführte und auf Tranſito declarirte Waare von demſelben im Auslande an einen andern Auswärtigen, ohne alle Dazwiſchenkunft eines Hieſigen, verhandelt,

Dec. 23. und für Rechnung des auswärtigen Käufers wieder ausgeführt wird, ſo verbleibt derſelben die Tranſitofreiheit.

Waaren, welche einem Hieſigen vom Auslande conſignirt werden, oder die ein Hieſiger für ſeine Rechnung vom Auslande bezogen, oder unterwegs angekauft hat, und die an einen Auswärtigen für deſſen, oder eines Dritten Rechnung von hier verſandt werden, ſind nicht als Tranſitogut anzuſehen.

Eine unterwegs, vor ihrer Ankunft an der Mündung der Elbe, verkaufte Waare kann nur dann zum Tranſito declarirt werden, wenn der Käufer nicht nur die Gefahr, die Fracht und die übrigen Unkoſten, ſondern auch alle Chancen, namentlich in Beziehung auf Qualität, Beſchaffenheit und Gewicht der Waare übernommen hat, auch zu keinem Anſpruch an den Verkäufer wegen der Lieferung berechtigt iſt; und wenn zugleich vor Ankunft der Waare auf der Elbe, von dem Verkaufe derſelben eine ſchriftliche Erklärung in der im §. 18 vorgeſchriebenen Modalität an den älteſten Zollherrn gemacht worden.

§. 10.

Es dürfen nur ſolche Güter zum Tranſito declarirt werden, welche direct auf hier gekommen ſind. Alle ſeewärts auf der Elbe angekommene Waaren, welche außerhalb der Stadt ans Land gebracht und gelöſcht worden, können die Tranſitofreiheit nicht genießen; es wäre denn, daß ſolches wegen

Hava-

Digitized by Google

Havarie oder ſonſtiger unvermeidlicher Um- Dec. 23.
ſtände hätte geſchehen müſſen, in welchem Falle die Tranſitofreiheit für ſolche Güter, auf desfallſiges Nachſuchen bei einem der Zollherren, erlangt werden kann.

Waaren, welche von der Vorſtadt St. Pauli oder deren Nachbarſchaft aus, außerhalb Baumes paſſiren, um in dort in Ladung liegende, Schiffe verladen zu werden, dürfen zollfrei verſchifft werden, und ſind die bei der Verladung auszuſtellenden Paſſirſcheine an die Zolljacht, an eine der benachbarten Zollſtätten, oder an das Haupt-Zoll-Comptoir abzugeben.

§. 11.

Alle vom Eingangs- und zugleich vom Ausgangs-Zoll befreiten Waaren, ſo wie Bau-, Stab- und Brennholz und Torf, in ſo fern dieſe Gegenſtände nicht aus der See an die Stadt gebracht werden, ſind von der Befugniß auf Tranſito declarirt zu werden, ausgenommen.

§. 12.

Zu Tranſito-Declarationen ſind nur die im hieſigen Nexus ſtehenden chriſtlichen und iſraelitiſchen, Handlung treibenden Bürger und Einwohner befugt, in ſo fern ſie in Gemäßheit der Verordnung vom 2. Januar 1839, das Großbürgerrecht erworben, oder, anlangend die Iſraeliten, die vorgeſchriebene Abgabe an die Kammer bezahlt haben. Jedoch müſſen dieſelben, vor ihrer Zulaſſung ihren Großbürgerſchein oder die Kammer-

Quit-

Dec. 23. Quittung, am Zoll-Comptoir produciren, auch ihre Unterſchrift in ein dazu beſtimmtes Buch eigenhändig eintragen.

Waaren, über welche die Connoſſemente oder Frachtbriefe auf den Namen eines hier ſich aufhaltenden Fremden oder eines Hieſigen, der nicht zu Tranſito-Declarationen befugt iſt, geſtellt ſind, dürfen nicht zum Tranſito declarirt werden.

§. 13.

Alle Schiffsmakler, Güterbeſtätter, ſowohl Schiffsprocureure als Litzenbrüder und Andere, die dergleichen Geſchäfte betreiben, ſind von der Befugniß, zum Tranſito zu declariren, ausgeſchloſſen.

§. 14.

Ein jeder zur Tranſitofreiheit Berechtigte, welcher Waaren zum Tranſito declariren will, hat in dem Tranſitozettel, auf ſeinen, der Stadt geleiſteten Eid, oder falls er Iſraelit iſt, an Eidesſtatt, zu erhärten, daß das declarirte Gut wirklich, nach dem, dieſer Verordnung zum Grunde liegenden geſetzlichen Begriffe, Tranſitogut ſei.

§. 15.

Die Tranſitofreiheit iſt in der Regel auf die Dauer von drei Monaten, vom Tage der Ausſtellung des Tranſitozettels beſchränkt. Es findet jedoch eine Prolongation auf fernere drei Monate Statt, wenn vor Ablauf der erſten drei Monate darum nachgeſucht und eine Abgabe von ¼ pCt. Bco. vom Banco-Werthe der Waare entrichtet wird.

Digitized by Google

wird. Eine Prolongation über ſechs Monate hinaus findet unter keinen Umſtänden Statt. Dec. 23.

§. 16.

Die, mit Ablauf von drei Monaten nicht prolongirten, und, bei eingetretener Prolongation, mit Ablauf von ſechs Monaten nicht wieder ausgeführten, zum Tranſito declarirten, Waaren müſſen unter Einreichung des Tranſitozettels am Haupt-Zoll-Comptoir ordnungsmäßig, nebſt einer auf den zehnten Theil des Zolls beſtimmten Erhöhung einverzollet werden. (§. 49.)

§. 17.

Auf gleiche Weiſe iſt eine jede zum Tranſito declarirte Waare, die zum hieſigen Verkaufe oder Handel beſtimmt wird, vor der Ablieferung mit der im vorigen §. feſtgeſetzten Erhöhung einzuverzollen. (§. 50.)

§. 18.

Wenn zum Tranſito angegebene Güter von Seiten des Tranſitonehmers zur Verfügung einer andern, zu Tranſito-Declarationen berechtigten Perſon geſtellt werden ſollen, haben beide Perſonen ſolches am Haupt-Zoll-Comptoir anzuzeigen, und, mit Genehmigung eines der Zollherren, durch Unterſchrift des gebräuchlichen gedruckten Formulars, auf ihren der Stadt geleiſteten Eid oder an Eidesſtatt zu erklären, daß keine Eigenthumsveränderung mit der Waare vorgegangen iſt. (§. 48, No. 3.)

§. 19.

Wenn Tranſitogut umgepackt oder mit einer Marke verſehen, oder wenn deſſen vorhandene

Digitized by Google

Dec. 23. handene Marke verändert werden ſoll, muß dazu die Genehmigung eines der Zollherren nachgeſucht werden, worauf die Umpackung, Aufſetzung der Marke oder Ummarkung in Gegenwart eines Officianten geſchieht, für deſſen Anweſenheit nichts zu entrichten iſt. (§. 48, No. 2.)

Vom Schiffszoll.

§. 20.

Der Schiffszoll iſt nach den am Zoll-Comptoir vorzulegenden Meßzetteln, unter nachfolgenden Modificationen, theils nach der Zahl der Commerzlaſten, welche bei den Seeſchiffen nach der Trächtigkeit, bei den Flußſchiffen aber nach der Ladung berechnet werden, theils für das Fahrzeug im Ganzen zu entrichten.

I. Für die Commerzlaſt:

A. Von allen über 40 Commerzlaſt haltenden Schiffen:

1) vom Cap der guten Hoffnung und jenſeits, ſowie von jenſeits des Cap Horn	Ct. m℔	3.— ß
2) aus Weſtindien, Nordamerika, Südamerika bis zum Cap Horn, den Inſeln des atlantiſchen Meeres, von der Weſtküſte von Afrika bis zum Cap excl.	:	2. 8 :
3) von Portugal, Spanien und aus der mittelländiſchen See	:	2.— :
4) aus den übrigen europäiſchen Häfen	:	1.— :

5)

Dec. 23.

5) aus Holland, Belgien, Oſtfriesland, von der Weſer und der Jahde, von Dännemark und den Däniſchen Herzogthümern u. Lübeck. . . . . . . Ct.m$ —. 12 ß

6) von allen in Ballaſt ein- und wieder in Ballaſt ausgehenden Schiffen . . " —. 8 "

B. Von allen über 20 bis einſchließlich 40 Commerzlaſt haltenden Schiffen " —. 8 "

C. Von allen bis 20 Commerzlaſt haltenden Schiffen " —. 4 "

II. Von allen von der Stecknitz und der Oberelbe eintreffenden Fahrzeugen:

1) für jede Commerzlaſt von 6000 ℔ der einkommenden Ladung . . . . " —. 2 "

für jede Commerzlaſt von 6000 ℔ der Rückladung " —. 2 "

Wenn dieſe Fahrzeuge leer oder mit Getraide ankommen oder abgehen, ſo ſind ſie für die reſp. Herfahrt oder Rückfahrt von dieſer Abgabe von 2 ß frei.

III. Für das Fahrzeug im Ganzen:

1) Von den Fahrzeugen von Otterndorf, Altenbruch,

Ritze-

Digitized by Google

Dec. 23.

Ritzebüttel und Holſtein jenſeits der Stör und von Lauenburg, Winſen, Lüneburg und Boitzenburg .	Ct. mℓ	1. — ß
2) Von den Fahrzeugen von Harburg, Buxtehude, Stade, und aus Holſtein bis zur Stör . . .	;	—. 8 ;
3) Von allen von der Stecknitz und Oberelbe eintreffenden Schiffen, welche weſentlich zum Paſſagiertransport beſtimmt ſind, ohne Unterſchied, ob ſie auch Waaren geladen haben oder nicht:		
über 20 Commerzlaſt Tragfähigkeit	;	2. — ;
bis 20 Commerzlaſt einſchließlich	;	1. — ;

§. 21.

Ausgenommen vom Schiffszolle ſind:

1) Alle 20 Commerzlaſt und darunter haltende Schiffe und Fahrzeuge, die in Ballaſt direct aus See ein- und dahin ausgehen.

2) Die hieſigen Wallfiſch- und Robbenfänger, in ſofern dieſelben ausgehend nur zum Fange ausgerüſtet ſind und die eingehende Ladung lediglich aus Producten ihres eigenen Fanges beſteht.

3) Die von Grund aus in der Stadt, in den Vorſtädten oder auf dem Gebiet

Digitized by Google

biet neu erbaueten Schiffe, jedoch nur für die Rückkehr von ihrer erſten Reiſe. Dec. 23.

4) Die ſeewärts kommenden Schiffe, die nichts als Steinkohlen geladen haben, wenn ſie in Ballaſt von hier zurückkehren.

5) Alle Flußſchiffe, die nur Getraide, friſche Früchte und andere Gegenſtände der erſten Lebensbedürfniſſe, ſo wie nur Holz und Torf an die Stadt bringen, wenn ſie ohne Waaren von hier zurückkehren.

6) Alle sub No. 5 erwähnten Schiffe, auch wenn ſie beladen zurückkehren, ſofern ſie nicht über 10 Commerzlaſt halten.

§. 22.

Sofern die im vorigen §. unter No. 4 und 5, letztere, wenn ſie über Zehn Laſt halten, bezeichneten Schiffe und Fahrzeuge, zur Rückladung Handelsartikel einnehmen, muß die Hälfte desjenigen Schiffszolls bezahlt werden, welcher, wenn ſie mit Ladung eingetroffen wären, zu entrichten geweſen ſein würde.

Auf gleiche Weiſe iſt von denjenigen Schiffen, die ſeewärts in Ballaſt kommen, und mit einer Rückladung wieder abgehen, oder von der Elbe unterhalb Hamburg, mit Ladung oder in Ballaſt ankommen und ſeewärts mit einer Rückladung wieder abgehen, die Hälfte desjenigen Schiffszolls zu erlegen, welcher, wenn das Schiff beladen von dem Beſtimmungs-Orte der Rückladung ange-

Digitized by Google

Dec. 23. angekommen wäre, zu entrichten geweſen ſein würde. Doch ſoll dieſer Anſatz niemals den Betrag des Schiffszolles überſteigen, welchen das Schiff, wenn es beladen von ſeinem Abgangshafen gekommen wäre, zu entrichten gehabt haben würde. Auf diejenigen Schiffe, welche den Schiffszoll nicht nach der Trächtigkeit, ſondern für das Fahrzeug im Ganzen entrichten, iſt jenes maximum nicht anzuwenden.

Für die Schiffe, welche ganz oder theilweiſe mit Getraide beladen ſind, muß vor der Ein- oder Ausclarirung am Haupt-Zoll-Comptoir ein Schein produzirt werden, daß dieſelben bei dem Korn-Verwalter angemeldet worden ſind.

Schlammgeld wird wie bisher für Bau-, Stab- und Brennholz entrichtet. Schiffe von 20 Commerzlaſt und darunter ſind vom Lootsgelde befreiet. Hafengeld, ſonſtige Gebühren und Sporteln fallen auch für die Zukunft weg.

Von den Declarationen beim Zoll, darauf bezügliche Verpflichtungen und allgemeine Verfügungen.

§. 23.

Die Angaben zur Verzollung müſſen vor der Einfuhr oder Ausfuhr gemacht werden, und müſſen die zu dem Ende einzureichenden Zollzettel die richtige Aufgabe der Gebinde, ob ſolche in Bouccauts, Oxhoften, Terzien, Quarten, Ballen, Säcken, ganzen oder halben Stücken und dergleichen beſtehen; deren Inhalt, Maaß, Gewicht, Stückenzahl,

Stückenzahl, Marke und Nummer, ſo wie bei Manufactur- und Ellen-Waaren, deren Länge und Breite und den Werth der Waare nach dem hieſigen Börſenpreiſe, oder bei Waaren, welche nicht in den Börſen-Preis-Courant aufgenommen ſind, nach dem erweislichen hieſigen Werthe, am Verzollungstage enthalten. Dec. 23.

Dieſelben Angaben ſind in Bezug auf die Ein- und Ausfuhr nach und von dem Grasbrook zu machen, welcher als innerhalb der Zollſtätten begriffen, angeſehen wird.

Die Zoll- und Tranſito-Zettel zu den Waaren, die in den, im §. 1 näher bezeichneten Zoll-Diſtrict, See- und Flußwärts eingeführt und außerhalb Baumes übergeladen werden, müſſen ſogleich bei deren Einfuhr in den gedachten Zoll-Diſtrict, ſpäteſtens aber, mit Einſchluß der Ausgangs-Zoll-Zettel, vor deren Wiederausfuhr aus demſelben, am Haupt-Zoll-Comptoir eingereicht werden. Nach der Wieder-Ausfuhr iſt die Declaration dieſer Waaren zum Tranſito nicht zuläſſig; und hinſichtlich der Ein- und Ausverzollung treten die Verfügungen des §. 49, No. 2 ein.

§. 24.

Vorſtehende Vorſchrift findet in ihrem ganzen Umfange, auch auf die Tranſito-Zettel und die ſämmtlichen ſonſtigen Declarationsſcheine über zollpflichtige und zollfreie Güter Anwendung.

Zollpflichtige und zollfreie Waaren dürfen, ausgenommen wenn ſie in demſelben Collo

enthalten

Digitized by Google

Dec. 23. enthalten ſind, nicht zuſammen auf demſelben Zollzettel angegeben werden.

§. 25.

Bei Waaren, deren allgemeine Benennung mehrere Sorten von ungleichem Werthe begreiſt, wie z. B. bei Kaffee, Zucker, Taback, Indigo ꝛc., muß jedesmal die Sorte des zu verzollenden Gegenſtandes genau angegeben werden.

§. 26.

Ein Vorbehalt zur Berichtigung der beim Zoll gemachten Angaben iſt nur dann verſtattet, wenn dazu die Genehmigung eines der Zollherren, welcher ſolche nach den Umſtänden zu ertheilen hat, erfolgt iſt; jedoch muß eine Erklärung über die Berichtigung binnen vier Wochen ohne weitere Anforderung erfolgen, auch wenn keine Nachverzollung zu machen ſein ſollte (§. 59).

§. 27.

Der im Zollzettel aufgegebene Werth der Waaren, wobei angenommen wird, daß ſolche geſund und unbeſchädigt ſind, kann nur heruntergeſetzt, und der zuviel bezahlte Zoll zurück gefordert werden, wenn der Zollpflichtige ſogleich nach erfolgter Entlöſchung der Waaren, eine etwanige, ihm früher unbekannte, Beſchädigung der Waare im Allgemeinen an einen der Zollherren ſchriftlich anzeigt, mit Vorbehalt der förderſamſten Verification des mindern Werthes durch Vorzeigung der Waare und durch bündige Documente und Atteſte. Soſern indeß

indeß ſolche allgemeine Anzeige nicht ſogleich nach der Entlöſchung geſchehen iſt, kann hernach keine Herabſetzung des in dem Zollzettel aufgegebenen Werthes ſtattfinden. Dec. 23.

§. 28.

Berichtigung von Zollangaben behufs der Nachverzollung iſt ſtraffrei geſtattet, ſofern ſolche von den Declaranten auf eigene Wahrnehmung des Verſehens, vor erfolgter Anhaltung der beikommenden Waaren oder vor verfügter Unterſuchung, freiwillig und von Seiten der Zollbehörde unveranlaßt geſchieht.

§. 29.

Die Zollabgaben müſſen in hierſelbſt vollgültigem groben Courantgelde am Haupt-Zoll-Comptoir ſogleich bei gemachter Angabe entrichtet werden. Zoll-Beträge von 100 m℔ Bco. und darüber können auch von der eigenen Conto des oder der Entrichtenden per Banco an die Zoll-Conto löblicher Kämmerei abgeſchrieben werden. Es muß aber dann vorher bei Einreichung der Zoll-Zettel am Haupt-Zoll-Comptoir eine Anzeige gemacht und falls für mehrere Pöſte zugleich abgeſchrieben werden ſoll, eine Specification derſelben eingereicht werden. Die Zollzettel werden, wenn die betreffenden Pöſte abgeſchrieben worden ſind, an dem darauf folgenden Tage am Haupt-Zoll-Comptoir verabfolgt. Bei Zollzahlungen findet die Reduction von Banco zu Courant zum Cours von 125 pCt. ſtatt.

§. 30.

Dec. 23.

§. 30.

Die Zollabgaben ſind bei Falliſſementen, allen ſonſtigen Stadt-Contributionen und öffentlichen Abgaben gleich, privilegirt.

§. 31.

Zur Erleichterung des Commerciums kann für die ſeewärts ankommenden Waaren eine Friſt von höchſtens einem Monate, vom Tage der Ankunft der Waaren an, zur Berichtigung des Zolls geſtattet werden. Wer zu dieſer Ausnahme zugelaſſen werden will, muß ſogleich bei der Angabe der Waaren einen Interimsſchein unterzeichnen, welcher alle für die Zoll-Zettel (§. 23) vorgeſchriebene Aufgaben enthält, und übernimmt dadurch die Verpflichtung, den ſchuldigen Zoll binnen Monatsfriſt, bei Vermeidung der im §. 49, No. 1 angedroheten Strafe nach dem am Verzollungstage Statt findenden Börſenpreiſe, oder bei Waaren, welche nicht in den Börſen-Preis-Courant aufgenommen ſind, nach dem erweislichen hieſigen Werthe zu entrichten.

Bei der Verzollung muß ſodann die Nummer des Interimsſcheins und das Datum der Ausſtellung deſſelben im Zoll-Zettel angegeben werden.

§. 32.

Solche Interimsſcheine müſſen nach Verſchiedenheit des Werthes der declarirten Waaren mit einem Stempel verſehen ſein, und zwar mit einem Stempel von 4 ß Courant für einen Werth bis 100 m℔ Bco., von

Digitized by Google

von 8 ß Courant für einen Werth von über 100 bis 300 m℔ Bco. und von 1 m℔ Courant für einen Werth über 300 m℔ Bco. Dec. 23.

§. 33.

Alle Zoll=, Tranſito= und Tranſito=Abſchreibe=Zettel, alle Paſſirſcheine, alle Declarationsſcheine über zollfreie Waaren, und überhaupt alle bei dem Zollweſen vorkommenden Zettel, nur mit Ausnahme der bereits in Folge des vorſtehenden Paragraphen mit einem Stempel belegten Interimsſcheine, ſo wie mit Ausnahme aller Duplicate und Triplicate und derjenigen, deren Werthangabe 100 m℔ Bco. nicht überſteigt, müſſen mit einem Stempel verſehen sein, welcher für Zettel mit einer Werthangabe von über 100 m℔ Bco. bis 400 Bco., 1 ß, für diejenigen, die gar keine oder eine höhere Werthangabe enthalten, 2 ß beträgt.

§. 34.

Den hieſigen Handel treibenden Bürgern und ſonſtigen im hieſigen Nexu ſtehenden Einwohnern, ſteht mit den, rückſichtlich der Befugniß zu Tranſito=Declarationen feſtgeſetzten näheren Beſtimmungen, die Befugniß zu, Declarationen beim hieſigen Zolle zu machen; den nicht Handel treibenden nur in ihren eigenen Angelegenheiten.

§. 35.

Bei genügenden Veranlaſſungen ſteht es den zu Declarationen berechtigten Perſonen frei, einen Special=Bevollmächtigten zu ernennen, um in ihrem Namen und

Dec. 23. unter ihrer unbedingten Verantwortlichkeit zu declariren und zu verzollen, und haben erſtere zu dem Endzweck gedruckte Vollmachts-Formulare, mit Genehmigung eines der Zollherren, zu vollziehen, die ſodann von dem Bevollmächtigten entweder bei einer jeden Verzollung oder Declaration vorzuzeigen oder auch am Haupt-Zoll-Comptoir niederzulegen ſind.

§. 36.

Kein Zollofficiant darf, bei Verluſt ſeines Dienſtes, die Verzollung für Zollpflichtige beim hieſigen Zoll übernehmen.

§. 37.

Sämmtliche Zollzettel, Interimsſcheine, Tranſitozettel und ſonſtige Declarationsſcheine müſſen von den Zollpflichtigen oder deren Special-Bevollmächtigten eigenhändig unterſchrieben ſein. Falls aber ſolche Zettel oder Scheine von anderweitigen Perſonen unterſchrieben eingereicht werden ſollten, hat nicht allein der Zollpflichtige, ſobald es mit ſeinem Wiſſen oder ſeiner Genehmigung geſchehen, unbedingt für dergleichen unzuläſſige Unterſchriften zu haften, ſondern es verfallen auch beide Theile in eine nach Befinden der Umſtände von der Zolldeputation zu beſtimmende Geldſtrafe, die auch auf denjenigen Anwendung findet, welcher unbefugt und eigenmächtig zu einer ſolchen Unterſchrift geſchritten iſt. (S. §. 59.)

§. 38.

Wenn Jemand eingehende Waaren oder Güter auf einen Zollzettel, einen Interimsſchein

ſchein oder zum Tranſito declariren will, worüber die Connoſſemente oder Frachtbriefe nicht auf ſeinen, ſondern auf eines Dritten, hieſigen oder auswärtigen, Namen geſtellt ſind, oder wenn Jemand von ihm zum Tranſito declarirte Waaren, worüber die Connoſſemente oder Frachtbriefe nicht von ihm ſelbſt ausgeſtellt worden, ausführen will, ſo iſt er vorher dieſerwegen genügende Gründe, die aus dem Geſchäfte ſelbſt herrühren müſſen, im Zollzettel, im Interimsſchein oder im Tranſitozettel, oder ſonſt ſchriftlich, einem der Zollherren anzugeben, auch den Namen desjenigen, auf welchen das Connoſſement oder der Frachtbrief lautet, in ſolchen Scheinen zu bemerken verpflichtet. (§. 48, No. 1.) Dec. 23.

§. 39.

In der Regel iſt keiner Waare ohne Abreichung eines am Haupt-Zoll-Comptoir eingelöſeten Zoll- oder Tranſitozettels das Einpaſſiren oder Auspaſſiren verſtattet. Ausnahmen von dieſer Verfügung treten ein:

1) bei den mit den Poſten eintretenden Waaren, die zwar ohne Declaration einpaſſiren, jedoch innerhalb acht Tagen nach ihrer Ankunft beim Zoll gehörig einclarirt werden müſſen (§. 59).

2) bei allen eingehenden Waaren und Gütern bis zum Werthe von 800 ℳ Bco., welche auf, von dem Declaranten, nach Vorſchrift des §. 23 auszufüllende Blanco-Formulare zu Zoll-Declara-

 tionen

Dec. 23. tionen, die mit den Zollbeträgen geſtempelt ſind, einclarirt werden dürfen. Zu dem Behufe ſind ſolche Formulare mit dem Stempel für den Zoll à $\frac{1}{2}$ pCt. in Abſtufungen von 40 zu 40 mℬ Bco. an Werth, ohne Rückſicht auf die dazwiſchen liegenden Summen, bis zu 800 mℬ Bco. verſehen.

3) bei vom Lande oder aus der Nachbarſchaft eingeführten Gegenſtänden bis 800 mℬ Bco. an Werth, für welche der Eingangs-Zoll an der Eingangs-Stätte erhoben werden kann.

4) bei allen auszuführenden Waaren und Gütern bis zum Werthe von 800 mℬ Bco., welche auf von den Declaranten nach Vorſchrift des §. 23 auszufüllende Blanco-Formulare zu Zoll-Declarationen, die mit den reſpectiven Zollbeträgen geſtempelt ſind, ausclarirt werden dürfen. Zu dem Behufe ſind ſolche Formulare mit dem Stempel für den Zoll à $\frac{1}{8}$ pCt. in Abſtufungen von 40 zu 40 mℬ Banco an Werth bis zu 320 mℬ Banco, und von 80 bis 80 mℬ Banco an Werth bis zu 800 mℬ Banco ohne Rückſicht auf die dazwiſchen liegenden Summen, verſehen.

5) bei allen auszuführenden, vom Zoll befreieten Gegenſtänden, die auf gedruckte Declarations-Formulare ausclarirt werden dürfen.

6)

6) bei allen zum Hauſiren oder zur Anſicht nach der Umgegend ausgeführten Waaren (§. 3, Nro. 8), welche auf beſondere, von dem Declaranten, unter Angabe der Waare und des Werthes derſelben in zwei Ausfertigungen auszufüllende Declarationen, ausgeführt werden dürfen. Bei der Wiedereinfuhr derſelben muß die zweite, bei dem Ausgange viſirte Ausfertigung, nachdem auf der Rückſeite derſelben von dem Declaranten angegeben iſt, ob und welche von den ausgeführten Waaren außerhalb der Zolllinie verblieben ſind, zurückgeliefert, und der Ausgangszoll für dieſe nicht wieder eingeführten Waaren ſofort entrichtet werden. Dec. 23.

§. 39. a.

In den Fällen ſchleuniger Waaren-Beförderung dürfen interimiſtiſche Declarationen benutzt werden, die demnächſt durch gewöhnliche Zoll- und Tranſito-Zettel einzulöſen ſind, unter nachfolgenden Beſtimmungen:

1) Man darf ſich derſelben nur zu ſchleuniger Waaren-Beförderung bedienen.

2) Eine jede Declaration iſt mit einem Stempel von 1 *mℬ* Crt. zu verſehen, wogegen die im §. 33 der Zoll-Verordnung vorgeſchriebenen Stempel der Zoll- und Tranſito-Zettel bei ſolchen Declarationen wegfallen.

3) Dieſe Declarationen, hinſichtlich deren Form und Art der Anwendung alle, ſonſt

Dec. 23. ſonſt für Zoll-Declarationen vorgeſchriebenen Verfügungen anzuwenden ſind, nur daß die völlig genaue Angabe des Werthes und des Gewichts der Waare nicht durchaus nothwendig iſt, und daß ſie zu mehrerer Sicherheit, außer der ſonſt erforderlichen Unterſchrift, auch noch mit dem Siegel der Firma verſehen ſein müſſen — ſind am darauf folgenden Werktage durch Ausſtellung von Zoll- oder Tranſito-Zetteln einzulöſen.

§. 40.

Damit die Waaren, welche zur Fuhr früher hieſelbſt ankommen, als der Empfänger von deren Ankunft Kenntniß hat, an den Thoren nicht aufgehalten werden, iſt es verſtattet, auf ausgeſtellte Verpflichtungsſcheine der Litzenbrüder, binnen 48 Stunden von Zeit der Ankunft der Waaren an, die Zoll- und Tranſito-Zettel der Empfänger einzuliefern, und gegen Einreichung eines von ſolchen Litzenbrüdern ordnungsmäßig auszuſtellenden Manifeſtes, die Waaren paſſiren zu laſſen. Jedoch ſind die Zoll-Officianten befugt, eine nähere Unterſuchung vorzunehmen. Die Befugniß zur Ausſtellung ſolcher Verpflichtungsſcheine wird bis auf Weiteres, ſo lange die Verhältniſſe der Litzenbrüder nicht anderweitig regulirt ſind, von der Zoll-Deputation ertheilt werden.

§. 41.

Die Officianten an den Thoren und Bäumen haben im Allgemeinen die Obliegenheit

genheit, auf die ein- und ausgehenden Waaren, Schiffe und Fahrzeuge zu achten, den Beſtand der Waaren mit dem Inhalt der Zoll- und Tranſito-Zettel nach der Zahl, Größe, Eigenſchaft, in Anſehung der Richtigkeit der Benennung, Marke der Gebinde, Gewicht und Werth der Waaren und Güter zu vergleichen und die erforderliche Unterſuchung vorzunehmen; auch haben ſie die Richtigkeit der Angaben in dem Zollzettel zu beſcheinigen. Bei einer entdeckten Unrichtigkeit ſteht ihnen in den geeigneten Fällen die Befugniß zu, die zum Paſſiren beſtimmten Gegenſtände, bis zur ſofort zu veranlaſſenden Entſcheidung durch einen der Zollherren, anzuhalten. Dec. 23.

§. 42.

Die Schiffsmäkler, Litzenbrüder und andere Güterbeſtätter und Everführer ſind für die Richtigkeit der Angabe der Schiffe und Güter, in deren Betreff ſie adhibirt worden, verantwortlich.

§. 43.

Die Schiffer, ſo wie die Mäkler, Schiffsprocureure und andere Güterbeſtätter, welche die See- und Flußſchiffe, mit Einſchluß der Dampfſchiffe, expediren, müſſen bei der Ankunft der Waaren ſogleich, bei abgehenden Waaren aber zeitig vor deren beabſichtigter Abſendung, die Connoſſemente, Manifeſte, Frachtbriefe, Cockets und Contentzettel, ſo wie bei den Flußſchiffen auch die Zoll- und Tranſito-Zettel an das Haupt-Zoll-Comptoir einliefern.

§. 44.

Dec. 23.

§. 44.

Es dürfen die in Schiffen ankommenden Waaren nicht eher gelöſcht werden, als bis die Seeſchiffe bei der Zollcontrolle einclarirt, und bis für die Flußſchiffe die Manifeſte bei derſelben eingereicht ſind. Eine Ausnahme tritt bei den von der Niederelbe ankommenden Flußſchiffen ein, deren Waaren, nachdem die Manifeſte am Niederbaum producirt und der Schiffszoll daſelbſt entrichtet worden, gelöſcht werden dürfen.

§. 45.

Keinem von hier abgehenden Flußſchiffe darf die Paſſage reſp. am Ober- und Niederbaum anders geſtattet werden, als gegen Vorzeigung eines am Haupt-Zoll-Comptoir beglaubigten und mit den erforderlichen Zolldeclarationen verſehenen Manifeſtes. Keinem ſeewärts abgehenden Schiffe iſt, bei Vermeidung der §. 55 angeordneten Strafen, das Vorbeiſegeln an der Zolljacht verſtattet, falls nicht der Schiffer einen am Haupt-Zoll-Comptoir beglaubigten Schein des adhibirten Schiffsmaklers, daß ein ordnungsmäßig ausgeſtelltes Manifeſt eingereicht worden, abliefert.

§. 46.

Es darf kein Ever noch ſonſtiges Fahrzeug, bei Strafe der Confiscation deſſelben, dazu gebraucht werden, Waaren vom Bord der Seeſchiffe zu holen oder an Bord derſelben zu bringen, ſofern demſelben nicht von der hieſigen Behörde eine Nummer ertheilt iſt.

Es

Digitized by Google

Es dürfen keine Güter vom Bord geholt oder an Bord gebracht werden, ohne daß die erforderlichen Zoll-, Tranſito-, Interim- oder Paſſir-Scheine an eine Zollſtätte oder die Zolljacht abgegeben werden; und ſind namentlich die Everführer und ſonſtigen Schiffer bei Ordnungsſtrafe, eventualiter bei Verluſt der Nummer ihrer Fahrzeuge, zu deren Abgabe verpflichtet. Dec. 23.

§. 47.

Nach Baumſchluß und vor Baumöffnung darf im hieſigen Ober- und Niederhafen nicht mit Gütern gefahren werden. Die nach Verlauf einer halben Stunde nach geſchloſſenem Baum bis zur nächſten halben Stunde vor Baumöffnung betroffen werdenden Contravenienten ſollen angehalten und nach Befinden der Umſtände geſtraft werden.

Von den Strafen.

In allen Fällen, wo gegen den Inhalt und die Vorſchriften dieſer Verordnung gehandelt worden, treten nachfolgende Strafen ein:

§. 48.

Eine Ordnungs-Strafe, oder nach Befinden der Umſtände, die Entrichtung des Zolles mit einer Erhöhung um den vierten Theil findet Statt:

1) wenn eingehende Güter auf einen Zoll-Zettel, auf einen Interimsſchein oder zum Tranſito declarirt worden, worüber die Connoſſemente oder der Frachtbrief auf eines Andern, als des Declaranten

Dec. 23. ten Namen lauten, oder wenn Jemand von ihm zum Tranſito declarirte Waaren, worüber die Connoſſemente oder Frachtbriefe nicht von ihm ſelbſt ausgeſtellt worden ſind, ausgeführt hat, ohne daß der Vorſchrift des §. 38 ein Genüge geleiſtet worden;

2) wenn eine Umpackung oder Ummarkung von Tranſitogut, oder die Aufſetzung einer Marke auf daſſelbe ſtattgefunden hat, ohne daß der Vorſchrift des §. 19 gemäß, die Genehmigung eines der Zollherren eingeholt worden iſt;

3) wenn Tranſitogut, ohne der Vorſchrift des §. 18 nachgekommen zu ſein und die Genehmigung eines der Zollherren eingeholt zu haben, zur Verfügung eines Andern geſtellt worden, und haben in dieſem Falle beide Theile, ſowohl der Declarant als auch der Uebernehmer der Tranſito-Waaren, die volle Strafe zu bezahlen.

Beide letztgedachte Beſtimmungen finden übrigens Anwendung, die Waare mag ſich innerhalb der Zollſtätte oder im Hafen, oder überhaupt innerhalb des im §. 1 bezeichneten Diſtricts befinden.

§. 49.

Eine Erhöhung des Zolles um die Hälfte tritt als Strafe ein:

1) wenn der Beſtimmung des §. 31 entgegen, die auf einen Interimsſchein eingeführten Waaren nicht innerhalb der geſetzlich zugeſtandenen Friſt von einem

Digitized by Google

einem Monat einverzollt werden, jedoch darf in dieſem Falle die Strafe den Betrag von 5 Rthlrn. nicht überſteigen. Dec. 23.

2) wenn der Vorſchrift des §. 23 entgegen, die Eingangs- oder Ausgangs-Zollzettel zu den Waaren, welche in den, im §. 1 näher bezeichneten Zoll-Diſtrict, See- und Flußwärts eingeführt, und außerhalb Baumes übergeladen werden, nicht vor deren Wieder-Ausfuhr am Haupt-Zoll-Comptoir eingereicht worden. Jedoch darf in dieſem Falle die Strafe den Betrag von 5 Rthlrn. nicht überſteigen.

3) wenn, bei Ablauf der für die Tranſitofreiheit beſtimmten Friſt von reſp. 3 und 6 Monaten, nicht die Einverzollung der zum Tranſito declarirten Waaren der Ordnung gemäß beſchafft oder deren zeitige Wiederausfuhr nachgewieſen worden; (§. 16) und

4) wenn die, für die interimiſtiſchen Declarationen im §. 39 a. getroffenen Verfügungen nicht genau befolgt, oder wenn ſie mißbräuchlich benutzt werden.

§. 50.

Die Strafe der Verdoppelung des Zolls tritt ein, wenn, mit Vernachläſſigung des §. 17, zum Tranſito declarirte Güter nicht vor der Ablieferung ordnungsmäßig einverzollet worden.

§. 51.

In allen Fällen, da die Declaration einer Waare, mag ſolche nun an einer der Zoll-

Dec. 23. Zollerhebungsſtätten, in den Hafen oder in den im §. 1 näher bezeichneten Diſtrict ein-, oder aus demſelben ausgeführt ſein, gänzlich unterlaſſen iſt, oder da durch unrichtige Declaration in Betreff der Qualität oder Quantität der Waaren oder des Werthes derſelben eine Zollverkürzung ſtattgefunden hat, tritt neben der Erlegung des einfachen Zolles, eine Geldſtrafe ein, welche, wenn die Waare zur Einfuhr declarirt worden, dem ſechsten, wenn ſie aber zur Ausfuhr declarirt worden iſt, dem fünf und zwanzigſten Theile des Werthes der Waare gleichkommt, die der Verzollung im Falle der Nichtentdeckung entgangen ſein würde. Jedoch darf eine ſolche Strafe den Betrag von 500 m℔ Bco. nicht überſteigen. Dagegen iſt, bei wiederholt vorgekommenen Fällen der Art, die Strafe gegen denſelben Contravenienten, nach Befinden der Umſtände, bis zur Hälfte des Werthes zu ſchärfen.

Eine unrichtige Declaration bei der Verzollung von Citronen, Pommeranzen und Apfelſinen in Betreff der Stückzahl derſelben (§. 6) zieht neben der Entrichtung des Einfachen Zolles die Bezahlung des zwanzigfachen Betrages des Zolles, deſſen Entrichtung unterblieben iſt, als Strafe nach ſich, welche jedoch das vorgedachte maximum nicht überſteigen darf.

Ausnahmsweiſe tritt in folgenden Fällen nur eine Ordnungsſtrafe neben der Entrichtung des ſchuldigen Zollbetrages ein:

1)

1) wenn ein mit einem, im Verhältniß zu dem angegebenen Werthe der Waare zu niedrigen Zoll-Betrag geſtempelter Zollzettel eingereicht iſt (§. 39, No. 2 und 4) und Dec. 23.

2) wenn kleine Verſendungen zu Folge §. 5, No. 3 als zollfrei ausclarirt worden ſind, wo nur Eins der beiden geſetzlichen Erforderniſſe, nämlich eines Gewichtes bis 100 ℔ oder eines Werthes bis 100 m℔ Beo. inclusive vorhanden iſt.

§. 52.

Gänzliche Confiscation des Gegenſtandes, welcher dem Zoll hat entzogen werden ſollen, oder eine dem Werth ſolchen Gegenſtandes gleichkommende Geldſtrafe findet in allen Fällen erwieſener Verfälſchung, Defraude oder ſonſtigen Betruges Statt. Im Wiederbetretungsfalle iſt die Strafe zu ſchärfen, nach Befinden bis zur Verdoppelung derſelben.

§. 53.

Wer den, im §. 8 und 9 enthaltenen Beſtimmungen über den Tranſito zuwider handelt, verfällt in die Strafe der Confiscation der betreffenden Waare oder Bezahlung deren Werthes. Iſt dabei die Benutzung der Tranſitofreiheit dem Andern mit überlaſſen, ſo tritt die Strafe für jeden Theil, den Uebertrager und den Uebernehmer, außerdem aber und für immer die Strafe des Verluſtes der Befugniß, zum Tranſito zu declariren, ein, und wird die geſetzliche Strafe

Dec. 23. Strafe für den begangenen Meineid vorbehalten, worüber der Senat zu entſcheiden hat. Mäkler und Unterhändler, die ein ſolches Geſchäft betrieben haben, werden in dieſem Falle durch die Mäkler-Deputation, an welche die Sache zu dem Endzweck verwieſen wird, nach den Vorſchriften der Mäkler-Ordnung beſtraft.

§. 54.

Wer für eine zum Tranſito declarirte Waare eine andere unterſchiebt, um dieſelbe als Tranſitogut auszuführen, iſt dadurch, außer dem Verluſte für immer der Befugniß, zum Tranſito zu declariren, in die Confiscation beider Waaren, der zum Tranſito declarirten und der untergeſchobenen, oder Bezahlung des Werthes derſelben, verfallen.

§. 55.

Falls ein ſeewärts abgehender Schiffer es unterläßt, den im §. 45 vorgeſchriebenen, am Haupt-Zoll-Comptoir beglaubigten Schein an der Zoll-Jacht vorzuzeigen, ſo verfällt derſelbe in eine Strafe von 50 Rthlr. Courant.

§. 56.

Fahrzeuge, Wagen und Pferde, oder ſonſtige zum Behuf einer Zoll-Defraudation gebrauchte Transportmittel ſind der Confiscation unterworfen, ſofern die Eigenthümer derſelben um die Defraudation gewußt haben, und ſind ſolche Transportmittel in jedem Falle als für die Defraudation haftend, den Regreß des Eigenthümers gegen den Defrau-

Digitized by Google

fraudanten vorbehältlich, bis zur ausgemachten Sache in Gewahrſam zu behalten. Dec. 23.

§. 57.

Fuhrleute, Schiffer oder ſonſtige Gehülfen, welche um eine Defraudation gewußt, und zur Ausführung derſelben die Hände geboten haben, ſollen in eine, ihrer größeren oder geringeren Theilnahme und geleiſteten Unterſtützung angemeſſene Geldſtrafe verurtheilt werden.

Falls die Contravenienten außer Stande ſein ſollten, die gegen ſie erkannten Geldſtrafen zu bezahlen, ſo hat die Deputation die Sache nach Befinden der Umſtände an den Senat oder an die Polizei-Behörde, Behufs Verfügung einer angemeſſenen Gefängnißſtrafe zu verweiſen.

§. 58.

Die in den vorſtehenden Paragraphen verordneten Zollſtrafen finden übrigens, außer in den ſpeciell angegebenen Fällen, analoge Anwendung auf Fälle jeder Art der Zollumgehung, Verletzung oder Defraudation oder desfallſige Verſuche, ſo wie auf jede Contravention gegen die Vorſchriften der Zollordnung.

§. 59.

Die Nichtbefolgung der in dieſer Verordnung, das Verfahren und die Ordnung betreffenden Vorſchriften zieht, inſofern nicht ſpecielle Strafbeſtimmungen eintreten, eine Geldſtrafe nach ſich, die nach Befinden der Umſtände beſtimmt wird, jedoch nicht mehr als 15 Rthlr. betragen darf. Das minimum

aller,

Digitized by Google

Dec. 23. aller, in dieſer Verordnung beſtimmten Geldſtrafen, ſie mögen nach dem Verhältniß des Zolles und des Werthes der Waaren, oder ohne Berückſichtigung dieſer Verhältniſſe beſtimmt ſein, wird auf 1 Rthlr. Courant feſtgeſetzt.

§. 60.

Von den erkannten Geldſtrafen und dem Ertrage confiſcirter Gegenſtände wird die Hälfte an die Penſionskaſſe der Beamten und Officianten des Hamburgiſchen Staates überwieſen. Ein Sechstheil erhält derjenige, auf Verlangen unter Verſchweigung ſeines Namens, welcher eine Defraudation oder Verletzung des Zolls entdeckt und angiebt, es ſei ein Zollofficiant oder ein Anderer. Ein Sechstheil wird unter die bei dem Zoll-Comptoir oder der Zollſtätte, wo die Zollverletzung entdeckt worden, angeſtellten Beamten und Officianten, und das übrigbleibende Sechstheil unter die ſämmtlichen beim Zollweſen angeſtellten Beamten und Officianten, nach einer von der Zoll-Deputation zu beſtimmenden Norm, vertheilt.

Von der Zoll-Deputation.

§. 61.

Das geſammte Zollweſen iſt der Zoll-Deputation untergeordnet, welche aus zwei Mitgliedern des Senats als Zollherren, zwei Mitgliedern Collegii der Oberalten, einem Mitgliede der Kämmerei, einem Mitgliede der Commerz-Deputation und drei dazu deputirten Bürgern beſteht, und welcher

cher ein graduirter Rechtsgelehrter als Actuar beigegeben iſt. Die Deputation entſcheidet auf die in Zollſachen eingegangenen Geſuche und Bittſchriften, ſo wie in allen Zollſachen, und erkennt gegen Contravenienten und Defraudanten die verordneten Strafen. In allen einer ſchleunigen Entſcheidung bedürfenden Angelegenheiten haben die Zollherren die verwirkte Strafe zu erkennen und die erforderlichen Verfügungen zu treffen, wovon die Deputation demnächſt in Kenntniß zu ſetzen iſt. Gegen die Entſcheidungen und Erkenntniſſe des Zollherrn ſteht es dem Verurtheilten frei, ſich an die Deputation zu wenden, und auf eine nähere Unterſuchung anzutragen. Dec. 23.

Gegen alle Entſcheidungen und Erkenntniſſe der Deputation findet innerhalb 10 Tagen nach Inſinuation derſelben, bei Verluſt desſelben, das Rechtsmittel der Supplication an den Senat ſtatt, welcher in letzter Inſtanz entſcheidet.

§. 62.

Die Deputation iſt gleichfalls mit der Anſtellung, ſo wie unter vorkommenden Umſtänden mit der Kündigung und Entlaſſung der Beamten und Officianten beauftragt. Die Beeidigung derſelben geſchieht in der Deputation durch den Zollherrn. Der Actuar, ſo wie der Inſpector und der Caſſirer am Haupt-Zoll-Comptoir werden jedoch vor dem Senate beeidigt.

Digitized by Google

Dec. 23.

Schluß-Artikel.

§. 63.

Durch die vorſtehende Verordnung, welche mit dem 1. Januar künftigen Jahres in Kraft tritt, ſind alle früheren, das Zollweſen betreffenden Verordnungen und ſonſtige geſetzliche Vorſchriften, inſoweit ſie den Beſtimmungen dieſer Verordnung zuwider laufen, oder durch dieſelben abgeändert werden, aufgehoben und außer Anwendung geſetzt.

CX.

Dec. 23.

Conſumtions-Acciſe-Verordnung und Acciſe-Tarif,

ſo wie ſolche zufolge der geſetzlichen Beſchlüſſe vom 1. Januar 1845 an, in Kraft ſind. Auf Befehl E. H. Raths der freien und Hanſeſtadt Hamburg publicirt den 23. December 1844.

Inhalt der Verordnung.

I. Von der Conſumtionsabgabe. §. 1—82.

A. Im Allgemeinen. §. 1—10.

B. Beſtimmung der Abgabe bei einzelnen Gegenſtänden. §. 11—52. 52 a.

1. Von der Wein- und Branntwein-Acciſe. §. 11—27.
2. Von der Bier- und Eſſig-Acciſe, nebſt auf die Acciſe ſich beziehenden Vorſchriften für das Brauweſen. §. 28—32.
3. Von der Korn-Acciſe, nebſt Vorſchriften für das Mühlenweſen. §. 33—52.
4. Von der Acciſe für das lebende Schlachtvieh. §. 52 a.

C.

C. Von dem Zeitpunkte der Entrichtung der Abgabe. §. 53—61. Dec. 23.
D. Von der Rück-Acciſe. §. 62—82.
1. Im Allgemeinen. §. 62—66.
2. Bei einzelnen Gegenſtänden. §. 67—82.
II. Von den Strafen. §. 83—104.
A. Allgemeine Strafbeſtimmungen. §. 83—94.
B. Beſtimmung der Strafen für einzelne Uebertretungen. §. 95—101.
C. Beſtimmungen in Betreff der Strafgelder. §. 102—104.
III. Von der Acciſe-Deputation. §. 105—110. Schluß-Artikel. §. 111.

I.

Von der Conſumtions-Abgabe.

A. Im Allgemeinen.

§. 1.

Die Abgabe iſt dem angehängten Tarif gemäß von allen darin benannten, zur Conſumtion innerhalb der Acciſelinie beſtimmten Getränken, Eßwaaren und ſonſtigen Gegenſtänden zu entrichten.

§. 2.

Zur Entrichtung der Abgabe verpflichtet und zur Angabe bei der Acciſe befugt iſt ein Jeder, welcher ſolche Gegenſtände in die Acciſelinie einbringt, oder innerhalb derſelben conſumirt oder bei ſich conſumiren läßt.

Digitized by Google

Dec. 23.

§. 3.

Die Acciſelinie umfaßt die Stadt, den Grasbrook, ſo wie die Vorſtadt St. Georg; und zwar die Letztere mit der näheren Beſtimmung, daß darin mit einbegriffen ſind: der ganze Stadtdeich mit Einſchluß des Grabens außerhalb deſſelben, vom Oberbaum bis zur zweiten Schleuſe bei Brandshof; der grüne Deich mit dem daran ſtoßenden Billbrack und dem Billfluß, nebſt den darin belegenen Inſeln, bis zur Billſchanze; das an Letztere ſtoßende Brack und der Schanzgraben bis an das Berliner Thor.

§. 4.

Waaren, die nicht zur hieſigen Conſumtion beſtimmt ſind, und ohne Aufenthalt durch den Acciſediſtrict durchgeführt werden, ſind der Abgabe auch nicht unterworfen. Jedoch iſt zur Sicherſtellung der Acciſe der Betrag der Abgabe beim Eingange zu deponiren, und demnächſt durch die Deponenten innerhalb acht Tagen wieder abzufordern. Die darüber zu ertheilenden Paſſir-Scheine ſind mit einem Stempel von 2 ß zu verſehen.

§. 5.

Die Einfuhr von geſchrotenem Malze iſt gänzlich verboten. Das Einbringen von Brod, Kuchen und Backwerk in die Acciſelinie und aus den innerhalb derſelben belegenen Vorſtädten in die Stadt iſt — im erſten Falle gegen Entrichtung der tarifmäßigen Acciſe — nur während der hieſigen privilegirten Jahrmärkte verſtattet; dagegen darf das zum Handel und nicht zur hieſigen

ſigen Conſumtion beſtimmte, und jedenfalls wieder auszuführende Schiffsbrod zu jeder Zeit hieſelbſt lagern und ungehindert wieder ausgeführt werden. Dec. 23.

Das Hereinbringen von Roggenbrod iſt, jedoch nur bei einzelnen Brödten und durch einzelne Perſonen, gegen Entrichtung der tarifmäßigen Acciſe geſtattet, und iſt letztere für ein halbes Spintbrod bis 5 Pfund incl. auf ½ ß, für ein ganzes Spintbrod bis 10 Pfund incl. auf 1 ß, und für ſchwere Brödte nach dieſem Verhältniß feſtgeſetzt. Auch angeſchnittene Brödte ſind dieſer Veracciſung unterworfen.

§. 6.

Ohne Veracciſung oder Abgabe einer Declaration wird der Eingang acciſepflichtiger Gegenſtände in die Acciſelinie überall nicht geſtattet; und iſt jedes damit beladene Fahrzeug, welches in den, in die Acciſelinie hineingezogenen, im §. 3 erwähnten Waſſerdiſtricten, ſo wie auch auf der Elbe am Grasbrook, und an der Alſter in St. Georg vom Ferdinandus-Thor bis zum Lübecker Thor entlöſcht werden ſoll, bevor mit dem Entlöſchen der Anfang gemacht wird, an der zunächſt gelegenen Acciſeſtätte zu declariren und zu veracciſen. Bei der Einbringung am Grasbrook und in St. Georg an der Alſter iſt der darüber erhaltene Acciſeſchein am Brookthor oder Sandthor, oder resp. am Poſten an der Alſter Behufs der Verification vorzuzeigen. Jedoch dürfen minder bedeutende, über den Grasbrook einzubrin-

Dec. 23. zubringende Gegenſtände bei deren Einfuhr am Brookthor oder Sandthor veracciſet werden.

§. 7.

Eine Berichtigung der Angaben findet nicht Statt, ſobald eine Unterſuchung verfügt iſt, oder bereits ihren Anfang genommen hat.

§. 7 a.

Wenn acciſepflichtige Gegenſtände an den Controlleposten des Steinthors oder des Deichthors in die Stadt eingeführt werden, ſo muß, nach dem bereits bisher beſtandenen Verfahren, falls ſie zuvor in den Acciſediſtrict eingeführt worden, die Acciſe-Quittung oder die ſonſtige Declaration, falls ſie aber innerhalb des Acciſediſtricts gewonnen worden, eine nähere Beſcheinigung hierüber vorgezeigt werden. (§. 87. 88.) Werden ſolche oder anderweitig veracciſete Gegenſtände aus den genannten Thören nach der Vorſtadt wieder ausgeführt, ſo muß davon an dem Controlleposten, wo die Wiederausfuhr Statt findet, Anzeige gemacht werden, widrigenfalls bei einer künftigen Wiedereinfuhr eine Berufung auf die früher vorgezeigten Quittungen und Beſcheinigungen unzuläſſig iſt.

§. 8.

Die vom Gebiete eingehenden Gegenſtände ſind mit einer Beſcheinigung, daß ſie wirklich

Digitized by Google

wirklich vom Gebiete herſtammen, zu be- Dec. 23.
gleiten, in deren Ermangelung aber als aus der Fremde eingegangen zu veracciſen.

§. 9.

Den Beamten und Officianten an den Acciſeſtätten ſteht die Befugniß zu, zur Verhütung von Defraudationen und Unterſchleifen die erforderlichen Viſitationen an den Acciſepoſten vorzunehmen, und im Falle eine Unrichtigkeit entdeckt wird, von welcher Art ſolche auch ſein mag, die ſämmtlichen zum Paſſiren beſtimmten Gegenſtände bis zur ſofort zu veranlaſſenden Entſcheidung des Acciſeherrn anzuhalten.

§. 10.

Die Acciſe-Abgaben ſind bei Fallissementen, allen ſonſtigen Stadt-Contributionen und öffentlichen Abgaben gleich, privilegirt.

B. Beſtimmung der Abgabe bei einzelnen Gegenſtänden.

1. Von der Wein- und Branntwein-Acciſe.

§. 11.

Die gebräuchlichen Declarationen, wozu die Formulare dieſer Verordnung angefügt ſind, müſſen ſowohl für den Eingang als für den Ausgang von den Declaranten, namentlich auch von den Verſendern acciſepflichtiger Gegenſtände, eigenhändig unterſchrieben werden.

§. 12.

Von allen innerhalb der Acciſelinie conſumirt werdenden Gattungen Wein und Spirituoſen, inſofern ſie zufolge Tarifs durch die

Dec. 23. die Conſumenten zu veracciſen ſind, iſt die Abgabe nach Vorſchrift deſſelben von den hieſigen Bürgern und Einwohnern, bei welchen die Conſumtion geſchieht, zu entrichten.

§. 13.

Befreit von dieſer Abgabe ſind alle zur Miethe wohnenden Einwohner, die bis 200 Mk. incl. jährlicher Miethe zahlen.

§. 14.

Die zur Entrichtung dieſer Abgabe Verpflichteten haben entweder perſönlich, oder, wenn ſie durch Abweſenheit oder Krankheit verhindert werden, durch beſonders dazu Bevollmächtigte halbjährlich nach Maaßgabe des ihnen zuzuſendenden Formulars nach beſter Ueberzeugung anzugeben, wie viel in den zuletzt verfloſſenen ſechs Monaten an Wein und Spirituoſen bei ihnen conſumirt worden (Anlage No. I.). und iſt dieſe Declaration auch von denjenigen einzureichen, bei denen eine Conſumtion nicht ſtattgefunden hat.

§. 15.

Die Zurücklieferung an das Haupt-Acciſe-Comptoir muß binnen 14 Tagen geſchehen, und verfällt derjenige, der die zeitige Zurücklieferung unterläßt, in eine Strafe von 2 Thalern, die von acht zu acht Tagen bei fernerer Saumſeligkeit erhöhet wird.

§. 16.

Die Acciſe-Deputation iſt befugt, einen jeden Declaranten zur Bekräftigung der Richtigkeit ſeiner Angabe an Eidesſtatt vorfordern zu laſſen, in welchem Falle derſelbe

Digitized by Google

ſelbe ein darüber aufzunehmendes Protocoll eigenhändig zu unterzeichnen hat. Dec. 23.

§. 17.

Wird die Bekräftigung an Eidesſtatt oder die Unterzeichnung des Protocolles geweigert, ſo iſt die Deputation ferner befugt, die präſumtive Conſumtion des Weigernden nach den Umſtänden und nach billigem Ermeſſen zu taxiren, und findet gegen eine ſolche Taxe keine Reclamation ſtatt.

§. 18.

Vorſtehende Abgabe findet in der angegebenen Maaße auf die Inhaber von Weinſchenken, Kaffeehäuſern, Speiſe- und Erfriſchungs-Häuſern, Auſterkellern, Schweizer-Conditoreien, Gaſt- und Tanz-Wirthſchaften, auf die Deſtillateure, Oeconomen von Clubbs und Amtshäuſern und auf die Beſitzer von ſonſtigen Localen, worin Wein und ſpirituoſe Getränke geſchenkt werden, keine Anwendung.

§. 19.

Dagegen haben die genannten Perſonen ohne Ausnahme eine jährliche feſte Acciſe von den bei ihnen conſumirt werdenden Wein und Spirituoſen zu entrichten, und liegt es der Acciſe-Deputation ob, ſie unter Berückſichtigung des Umfanges ihrer Nahrung und ihres Betriebes, und der darnach bei ihnen vorauszuſetzenden größeren oder geringeren Conſumtion, nach billigem Ermeſſen zu claſſificiren, und für eine jede Claſſe die Abgabe zu beſtimmen. Die niedrigſte Claſſe der Schenkinhaber wird auf eine jährliche Abgabe von 5 Mk. Cour. feſtgeſetzt.

§. 20.

Digitized by Google

Dec. 23.

§. 20.

Eine Verſetzung in eine niedrigere Claſſe findet nur dann Statt, wenn der darum Nachſuchende ſpäteſtens bis zum Ende des Jahres, wofür die Abgabe angeſetzt worden, (ſpätere Reclamationen ſind unzuläſſig) glaubhaft nachzuweiſen im Stande iſt, daß in dem abgelaufenen Zeitraume (wofür jedoch die Abgabe der Taxe gemäß bezahlt ſein muß) nicht ſoviel als bei der Claſſe, in welche er verſetzt worden, angenommen wird, und mindeſtens ſo viel weniger, als der Abſtand ſeiner Claſſe von der nächſten niedrigern beträgt, bei ihm conſumirt worden. Eine Ermäßigung der im §. 19 bemerkten niedrigſten Claſſe der Schenkinhaber findet nicht Statt.

§. 21.

Die Inhaber kleiner Schenken, in welchen ausſchließlich Kornbranntwein conſumirt wird, ſind von der vorſtehenden Abgabe befreit; ſie werden aber, ſobald ſie auch eine Conſumtion von Wein und den übrigen Spirituoſen bei ihnen ergiebt, ohne Ausnahme zu derſelben hinzugezogen, und mindeſtens in die niedrigſte Claſſe verſetzt.

§. 22.

Die Schenkfreiheit darf Niemand ausüben, der nicht das hieſige Bürgerrecht gewonnen hat. Wer ſolche künftig erwerben will, ſei es durch Eröffnung einer neuen oder durch Uebernahme einer ſchon beſtehenden Schenke, muß vor der Eröffnung oder Uebernahme, bei Vermeidung angemeſſener Strafe,

Digitized by Google

Strafe, am Haupt-Acciſecomtoir ſich melden, ein Eintrittsgeld von drei Thalern entrichten und deſſen geſchehene Entrichtung vor ſeiner Zulaſſung zum Bürgerrechte beſcheinigen. Dec. 23.

§. 23.

Wer ein Schild oder ein ſonſtiges Zeichen vor ſeiner Wohnung hat, iſt, inſofern nicht ausſchließlich Kornbranntwein darin geſchenkt wird, ohne Widerrede zur Entrichtung der Acciſe verpflichtet, obwohl das Aushängen eines Schildes oder Zeichens nicht als Bedingung der beſtehenden Schenkwirthſchaft anzuſehen iſt.

§. 24.

Wer ſeine Schenke verlegen oder auch ſolche gänzlich einſtellen will, hat davon, und zwar im erſtern Fall, bevor ſolches geſchieht, im letztern aber binnen acht Tagen nach erfolgter Schließung, Anzeige zu machen.

Auf gleiche Weiſe iſt die Uebertragung einer ſchon beſtehenden Schenke vom bisherigen Inhaber bei Strafe anzuzeigen.

§. 25.

Die Abgabe von Kornbranntwein und Genever, von Branntwein und Kartoffeln, aus Zuckerwaſſer, Wein und Weinhefen, Roſinen, Feigen und ähnlichen Subſtanzen, ſo wie von allen Liqueuren und gemiſchten Branntweinen, ſie mögen in die Acciſelinie eingeführt oder innerhalb derſelben fabricirt werden, iſt dem Tarif gemäß durch die Einführenden oder durch die Fabrikanten zu entrichten. Bei denjenigen Spirituoſen, welche zufolge des Tarifs nach der Be-

ſchaffenheit

Dec. 23. ſchaffenheit der Stärke des Fabrikats zu veracciſen ſind, geſchieht die Berechnung derſelben nach Procenten unter Benutzung des Richter-Trallesſchen Alcoholometers. Zwiſchen Spirituoſen vom Gebiete und aus der Fremde findet künftig hinſichtlich der Abgabe kein Unterſchied Statt.

§. 26.

Wer fremde, keiner Acciſe bei der Einfuhr unterworfene Spirituoſen aus der Umgegend oder aus Häfen, woher ſie nicht direct verſchifft wurden, einzuführen beabſichtigt, iſt verpflichtet, auf Verlangen deren Herkunft aus einem ſolchen Hafen, woher ſie direct verladen wurden, genügend nachzuweiſen.

§. 27.

Die Fabrikanten von Branntwein und Spriet aus Kartoffeln, Zuckerwaſſer und den übrigen im §. 25 erwähnten Subſtanzen, deren Fabriken innerhalb der Acciſelinie belegen ſind, haben über den Umfang ihres Betriebs Declarationen einzureichen, die Zahl und den Umfang des Raums ihrer Brenn- und Deſtillir-Geräthe, ſowie der Maiſchbottiche und Vorrathsgefäße aufzugeben, und die nach dem Productions-Ertrage der zu verarbeitenden Maiſche zu berechnende Acciſe innerhalb acht Tagen nach Ablauf eines jeden Monats zu entrichten. Die Berechnung des Productions-Ertrags aus den einzelnen Subſtanzen geſchieht durch die Acciſe-Deputation nach gemachter Erfahrung. Die Acciſe-Verwaltung wird die Gefäße nach-

nachmeſſen, numeriren und deren Raum-Inhalt auf denſelben bemerken, auch die Brennereien und die Aufbewahrungsörter der Subſtanzen beaufſichtigen laſſen. Dec. 23.

2. Von der Bier- und Eſſig-Acciſe nebſt auf die Acciſe ſich beziehenden Vorſchriften für das Brauweſen.

§. 28.

Wer die Brauerei betreiben will, muß, bevor mit dem Brauen begonnen wird, am Haupt-Acciſecomptoir davon Anzeige machen.

§. 29.

Für einen jeden Brau ſind an Orlofs-gebühren 60 Mk. Cour. zu entrichten, welche bei der Wiederausfuhr des hier gebrauten Biers nicht vergütet werden.

§. 30.

Von der Befugniß, Bier zu brauen, ſind die Eſſigbrauer ausgeſchloſſen.

§. 31.

Die Acciſe von Malz zu Eſſig iſt für den Brau von 20 Säcken oder 5050 ℔ Brutto auf 25 Mk. Cour. feſtgeſetzt.

§. 32.

Von dem aus Früchten, Zuckerwaſſer und ſonſtigen Gegenſtänden, das Getraide ausgenommen, fabricirten Eſſig haben die Fabrikanten die tarifmäßige Acciſe nach Maaßgabe der gewonnenen Quantitäten zu entrichten.

3.

Digitized by Google

Dec. 23. 4. Von der Korn-Acciſe, nebſt Vorſchriften für das Mühlenweſen.

§. 33.

Die Acciſe von dem in die Mühlen zum Vermahlen oder Quetſchen zu ſchickenden Getraide wird für den Sack berechnet, deſſen Gewicht beim Waitzen auf 185 ℔, bei den Graupen, bei dem Roggen und ſonſtigen Getraide, ſo wie beim Mengkorn zu Branntwein und zu Viehfutter auf 175 ℔ Brutto beſtimmt iſt.

§. 34.

Mengkorn zu Viehfutter geſchroten, beſteht aus Bohnen und Erbſen oder Hafer, imgleichen aus verdorbenem oder mit Bohnen und Erbſen vermengtem Hafer oder ſonſtigem Getraide.

§. 35.

Das vorſchriftsmäßige Gewicht der Säcke iſt bei dem in die Mühle zum Vermahlen, Quetſchen oder Schroten zu bringenden Korn und Malz genau zu beobachten, jegliches Uebergewicht und Ueberſacken ſtreng verboten und mit Strafe belegt; jedoch ſoll ein Uebergewicht von höchſtens zwei Pfund bei einem Sacke nicht berückſichtigt werden.

§. 36.

Sobald Getraide oder Malz, um vermahlen, gequetſcht oder geſchroten zu werden, in eine Mühle geſandt werden ſoll, muß zuvor die Acciſe oder das Orlofsgeld entrichtet werden, die beim Malz mindeſtens für einen Viertel Brau und beim andern Ge-

Getraide mindeſtens für einen Viertel Sack Dec. 23. auf einmal zu erlegen ſind. Die Berechnung geſchieht ausſchließlich nach ganzen, halben oder Viertel Brauen und Säcken.

§. 37.

Die Acciſeſcheine ſind nur für drei Tage gültig, können jedoch, falls das Einbringen des Getraides in die Mühle nicht innerhalb dieſes Zeitraums geſchehen kann und vor Ablauf um Prolongation nachgeſucht wird, prolongirt werden.

§. 38.

Das veracciſete Korn und Mehl iſt, mit den gehörigen Acciſeſcheinen verſehen, in der veracciſeten Quantität auf einmal, und nicht theilweiſe, in die Mühle zu bringen, und aus derſelben wieder wegzufahren; jedoch darf der Müller, wenn das Getraide wegen Mangels an Waſſer oder Wind nicht auf einmal hat gemahlen werden können, das abgemahlene Quantum abliefern.

§. 39.

Das Malz muß ohne Ausnahme, und das übrige Getraide der Regel nach, und inſofern nicht die nachfolgenden Beſtimmungen eine Ausnahme verſtatten, auf den Mühlen in der Stadt oder auf der Kuhmühle, der Mühle in Fuhlsbüttel und andern zu dieſem Behufe beſonders bevorrechteten Mühlen im Gebiete geſchroten, gemahlen oder gequetſcht werden. Die letztgenannten Mühlen ſind in dieſer Hinſicht den Mühlen in der Stadt gleichgeſtellt.

§. 40.

Dec. 23.

§. 40.

Das Ausbringen des Waizens zum Vermahlen auf auswärtigen, der hieſigen Acciſe-Adminiſtration bekannten Mühlen iſt erlaubt, ſobald der Stand des Alſterwaſſers bis auf 14 Zoll über dem Grundwerke der Mühlen abgenommen hat, oder ſobald durch die Acciſe- und Mühlen-Herren die Ausfuhr auf die auswärtigen Mühlen verſtattet wird. Die Ausfuhr des Roggens zu dem erwähnten Endzweck iſt dagegen nur dann verſtattet, wenn alle Windmühlen belegt ſind, oder wenn dazu eine beſondere Erlaubniß ertheilt iſt. Einzelne Säcke Getraide müſſen jedoch ohne Ausnahme auf hieſigen Mühlen gemahlen werden.

§. 41.

Von der im §. 39 enthaltenen Vorſchrift ſind die Bewohner der innerhalb der Acciſelinie belegenen Vorſtädte ausgenommen, denen es gegen Entrichtung der Acciſe freiſteht, ihr Korn und Malz nach ihrer Bequemlichkeit auf den hieſigen Mühlen ſchroten, oder quetſchen zu laſſen, oder zu dem Behuf nach auswärtigen Mühlen auszuführen.

§. 42.

Das zum Vermahlen oder Quetſchen nach auswärtigen Mühlen ausgeführte Getraide muß in dem Zuſtande, in welchem es aus der Mühle kommt, als ungeſichtetes Mehl, wieder eingeführt werden.

§. 43.

Digitized by Google

§. 43. Dec. 23.

Die Säcke, worin das acciſepflichtige Getraide und Malz in die Mühlen gebracht wird, ſind mit dem Namenszuge des Eigners zu verſehen, und muß das Mehl in denſelben Säcken wieder aus der Mühle gebracht werden; daher iſt es auch unterſagt, überzählige Säcke, unter welchem Vorwande es auch geſchehen möge, mit dem Getraide oder Malz in die Mühle zu ſenden.

§. 44.

Die ſämmtlichen hieſigen Müller ſind den die Kornacciſe und das Mühlenweſen betreffenden Vorſchriften dieſer Verordnung unterworfen und haben den Anordnungen der mit der Viſitation der Mühlen beauftragten Officianten Folge zu leiſten; die Acciſeſcheine über das empfangene Korn denſelben, und ſonſt Niemandem zu verabfolgen, ihre Mühlen zu jeder Stunde, bei Tage und bei Nacht, für ſie offen zu halten, alle Unterſchleife und Unordnungen zu entdecken, und die Unterſuchungen ſelbſt auf keine Weiſe zu hindern oder zu erſchweren; und ſoll zum Behufe der Unterſuchung eine jede Mühle mit einer feſtgemachten Waageſchaale verſehen ſein.

§. 45.

Die Müller ſollen einen Jeden gleich redlich und ſorgfältig bedienen, weder beim Mangel an Waſſer noch ſonſt auf beſondere Kunden Rückſicht nehmen, und namentlich das richtige Gewicht, nach Abzug von zwei, höchſtens

Digitized by Google

Dec. 23. höchſtens aber drei Pfund auf den Sack, an Mehl zurückliefern.

§. 46.

Die Müller ſind insbeſondere verpflichtet, kein Korn oder Malz ohne die dazu gehörigen Acciſeſcheine in ihre Mühlen aufzunehmen oder gar abzumahlen. Sie dürfen bei Vermeidung der angeordneten Strafen kein Korn, Mehl oder Malz verkaufen und keinen Handel damit treiben, auch nicht für andere, als die im Acciſediſtricte wohnenden Brauer Malz ſchroten.

§. 47.

Die Müllergeſellen, Lehrlinge und ſonſtige Gehülfen ſind verpflichtet, allen und jeden in den Mühlen vorfallenden Unterſchleif dem mit der Viſitation der Mühlen beauftragten Officianten unverzüglich anzuzeigen, bei den Unterſuchungen ſelbſt hülfreiche Hand zu leiſten und den Anordnungen des Officianten nachzukommen.

§. 48.

Sie haben ſich des Einholens von Korn in die Mühlen und des Austragens von Mehl, ſowie des Beſorgens der Acciſeſcheine und Bezahlung der Acciſe bei Strafe zu enthalten.

§. 49.

Die Korn- und Mehlfahrer ſind ausſchließlich berechtigt, das Getraide der Bäcker, Brenner, Mehlhöker und Anderer in der Stadt, welche damit Handel und Gewerbe treiben, in die hieſigen Mühlen und das Mehl in die Wohnungen zurückzufahren;

Digitized by Google

zufahren; ſo wie auch die Müller verpflich- Dec. 23.
tet ſind, ſolches Getraide nur von den Korn- und Mehlfahrern entgegen zu nehmen, und nur denſelben das Mehl zum Fortſchaffen auszuliefern.

§. 50.

Alles zur häuslichen Conſumtion beſtimmte Getraide und Mehl darf dagegen nach gehöriger Veracciſung, jedoch unbeſchadet der Verfügung des §. 48, nach freier Wahl der Conſumenten transportirt werden.

§. 51.

Die Korn- und Mehlfahrer ſind ſchuldig, alle von ihnen in den Mühlen wahrgenommenen Unterſchleiſe am Haupt-Acciſecomptoir anzuzeigen, widrigenfalls ſie als Theilnehmer ſolcher Unterſchleiſe angeſehen werden ſollen. Sie dürfen insbeſondere kein Getraide ohne die dazu gehörigen Acciſeſcheine in oder vor die Mühle fahren; kein Mehl, wozu ſie nicht vorher das mit den nöthigen Acciſeſcheinen verſehene Korn angefahren haben, wieder wegbringen; auch kein Korn in eine andere Mühle fahren, als wohin der Acciſezettel lautet; ſo wie ſie auch die Stunde der Ankunft des Getraides in den Mühlen auf dem Acciſezettel zu bemerken haben. Sie haben ſich gleichfalls des Beſorgens der Acciſeſcheine für Andere bei Strafe zu enthalten.

§. 52.

Nach Schließung der Thöre (d. h. mit Eintritt der Thorſperre) und bis zur Oeffnung derſelben iſt den Mehlfahrern und

Dec. 23. Müllern das Anfahren und Aufnehmen von Getraide und Malz in die Mühlen, ſo wie das Wegfahren aus denſelben verboten.

4. Von der Acciſe für das lebende Schlachtvieh.

§. 52 a.

Die Acciſe für das in die Acciſelinie eingehende lebende Schlachtvieh iſt:

für Ochſen, Kühe und junge Kühe, ſowie für Schweine, nach ihrem Fleiſchgewichte,

für Kälber, Hammel und Schaafe, für Spanferkel und Lämmer dagegen Stückweiſe,

nach den Anſätzen des Tarifs zu entrichten.

Das zu veracciſende Fleiſchgewicht wird bei den Ochſen und Kühen zu sechszig Procent, und bei den Schweinen zu ſiebenzig Procent des Brutto-Gewichts angenommen.

C. Von dem Zeitpunkte der Entrichtung der Abgabe.

§. 53.

Die Abgabe iſt von den in die Acciſelinie eingehenden acciſepflichtigen Gegenſtänden, ſofern ſolche nicht zur Niederlage declarirt werden, ſofort bei der Einfuhr, und von den nicht eingeführten, im Acciſediſtricte gewonnenen Gegenſtänden, entweder, ſobald ſolche zur hieſigen Conſumtion beſtimmt werden, oder von drei zu drei Monaten zu entrichten.

§. 54.

Angaben und Entrichtung der Acciſe an den Acciſeſtätten und Poſten finden von Zeit

Zeit der Oeffnung der Thöre und Bäume bis zu deren Schließung Statt; nach deren Schließung (d. h. mit Eintritt der Sperre) und bis zur Oeffnung iſt dagegen das Einbringen acciſebarer Gegenſtände verboten. Dec. 23.

§. 55.

Nachfolgende acciſebare Waaren, die Gegenſtände des Handels ausmachen, zur ſofortigen Conſumtion nicht beſtimmt ſind, auch ſich längere Zeit in ihrem natürlichen Zuſtande erhalten, dürfen zur Niederlage declarirt werden (Anl. II.), als:

an Getränken und Flüſſigkeiten: Kornbranntwein, Genever und Kartoffelbranntwein, Eſſig und Mineralwaſſer;

und an Eßwaaren und ſonſtigen Gegenſtänden: Mehl, Grütze, geräuchertes und geſalzenes Fleiſch, Butter, Käſe und Lichter.

Der auf einen Niederlageſchein zu declarirende Gegenſtand muß bei Getränken und Flüſſigkeiten mindeſtens ein Oxhoft an Maaße, und bei andern Artikeln mindeſtens 500 ℔ an Gewicht betragen.

Die Declarationen zur Niederlage ſind mit einem Stempel von 4 ßl. zu verſehen.

§. 56.

Die Declaration zur Niederlage gewährt zur Berichtigung der Acciſe eine Friſt von drei Monaten, die jedoch auf Verlangen und falls die Waare ſodann noch lagert, worüber eine beſondere ſchriftliche Erklärung (Anlage No. III.) abzugeben iſt, auf fernere drei Monate prolongirt werden kann. Bei

den

Dec. 23. den Spirituoſen kann jedoch außerdem noch eine fernere Prolongation von drei und drei Monaten eintreten.

§. 57.

Nach Ablauf von resp. ſechs, neun und zwölf Monaten muß die Berichtigung der Niederlageſcheine ohne Ausnahme ungeſäumt geſchehen, entweder mittelſt Beſcheinigung des Ausgangs der Waare, oder mittelſt Entrichtung der Acciſe.

§. 58.

Die Ausgangsſcheine werden nur dann in Zahlung auf die Niederlageſcheine angenommen, wenn ſie auf den Namen der Ausſteller oder Inhaber der letztgenannten Scheine lauten. (Anl. IV.)

§. 59.

Zur Declaration zur Niederlage ſind nur ſolche Perſonen befugt, die mit den dazu geeigneten Gegenſtänden Handel treiben und bei der Acciſe-Adminiſtration den erforderlichen Credit genießen.

§. 60.

Die Niederlageſcheine dürfen während und für die Dauer ihrer Gültigkeit an andere Perſonen, bei denen jedoch ebenfalls die im §. 59 angegebenen Eigenſchaften eintreten müſſen, ganz oder theilweiſe transportirt werden. (Anlage V.)

§. 61.

Bei den zur Niederlage declarirten Spirituoſen wird eine Leccage von höchſtens ½ Procent monatlich vergütet.

D.

Digitized by Google

Dec. 23.

D. Von der Rückacciſe.

1. Im Allgemeinen.

§. 62.

Von allen nicht namentlich ausgenommenen veracciſeten Gegenſtänden wird nur dann, wenn ſie der hieſigen Conſumtion durch die Wiederausfuhr aus der Acciſelinie entzogen werden, die Acciſe zurückgegeben.

§. 63.

Es wird keine Rückacciſe vergütet:

1) Bei der Ausfuhr von Bier, von Gries von hieſelbſt gemahlenem Getraide, und von Mehl mit Gries vermiſcht;

2) Bei der Ausfuhr von Geflügel, Wild und friſchem Lachs, von Auſtern, Seefiſchen und Fiſchen, die Wagenweiſe veracciſet werden; jedoch iſt die Durchfuhr dieſer Artikel ohne Aufenthalt unter Aufſicht der Officianten verſtattet.

3) Bei denjenigen Gegenſtänden, die durch das Brookthor oder Sandthor ausgeführt werden, ausgenommen, wenn die Ausfuhr zur Winterszeit geſchieht, während daſelbſt eine interimiſtiſche Acciſeſtätte angeordnet iſt, oder wenn die durch das Brookthor ausgeführten Gegenſtände zur ſofortigen Verſchiffung am Grasbrook beſtimmt, und in dem Manifeſte des betreffenden Schiffs angegeben ſind.

§. 64.

Die Rückacciſe wird der Regel nach und ſofern keine beſondere Beſtimmungen

in

Dec. 23. in Anwendung kommen, nach demſelben Anſatze, nach welchem die Acciſe bezahlt worden, vergütet.

§. 65.

Die Rückacciſe wird nur dann vergütet, wenn die geſchehene Berichtigung der Acciſe für denſelben Gegenſtand, wofür erſtere verlangt wird, nachgewieſen worden.

Von Gegenſtänden, die mit andern acciſepflichtigen Gegenſtänden verbunden und bei der Entrichtung der Acciſe nicht in Anſchlag gekommen ſind (z. B. vom Talg beim hieſelbſt geſchlachteten Fleiſch) kann mithin keine Rückacciſe vergütet werden.

§. 66.

Für Ausgangsſcheine, die abgeändert oder verfälſcht ſind, findet eine Vergütung der Rückacciſe nicht Statt.

2. Bei einzelnen Gegenſtänden.

§. 67.

Die Rückacciſe von dem hieſelbſt fabricirten Kornbranntwein wird, da aus einem Sack Mengkorn, wofür die Acciſe mit 1 m℔ zu entrichten war, im Durchſchnitt 52 Quartierbouteillen von 50 pCt. Stärke nach Tralles gewonnen werden, mit 1 m℔ für ſolche Anzahl von Quartierbouteillen von dieſer Stärke, und für Kornbranntwein und Spriet von höherer Stärke nach Verhältniß dieſes Anſatzes vergütet.

§. 68.

§. 68. Dec. 23.

Von Eſſig aus Mengkorn oder Kornbranntwein wird 1 ß für 18 Quartierbouteillen an Rückaccise vergütet.

§. 69.

Von Eſſig, welcher aus hieſelbſt aus Kartoffeln und aus den übrigen in dem Acciſe-Tarif benannten Subſtanzen fabricirten Branntwein, ſowie aus allen eingeführten, der Eingangs-Acciſe unterworfenen Spirituoſen verfertigt iſt, wird die Rückacciſe mit 1 ß für 18 Quartierbouteillen, falls der Eſſig aus hieſigem Branntwein oder Spriet verfertigt iſt, und mit 1 ß für 12 Quartierbouteillen vergütet, falls er aus den vorgedachten eingeführten Spirituoſen fabricirt worden, wobei hinſichtlich der Nachweiſung der entrichteten Acciſe in gleicher Art wie in ähnlichen Fällen zu verfahren iſt. Jedoch haben die Fabrikanten bei der Ausfuhr des Eſſigs auf geleiſteten Bürgereid zu erklären, ob derſelbe aus hieſigem oder eingeführtem Branntwein fabricirt worden. In den Uebertragungsſcheinen über den, Behufs der Eſſigfabrication angekauften hieſigen Branntwein, iſt die Subſtanz, woraus derſelbe gewonnen iſt, näher zu bezeichnen.

§. 70.

Die Rückacciſe von dem hieſelbſt fabricirten Biereſſig wird auf einen halben Schilling für ein jedes Mark des Werthes der auszuführenden Quantitäten feſtgeſetzt.

§. 71.

Dec. 23.

§. 71.

Die Beſtimmung des Werthes richtet ſich lediglich nach dem Preiſe, den der Käufer des Biereſſigs bezahlt, oder, falls der Biereſſig nicht hier verkauft worden, nach dem hieſigen Verkaufswerthe nach Abzug der Rückacciſe.

§. 72.

Für Bier vom Gebiet und aus der Fremde wird bei der Wiederausfuhr keine Rückacciſe vergütet.

§. 37.

Die Eſſigbrauer ſind verpflichtet, über den von ihnen hieſelbſt gebraueten Eſſig, wofür die Rückacciſe verlangt wird, eine, auf ihren geleiſteten Bürgereid zu bekräftigende Declaration bei der Ausfuhr abzugeben, worin der Name des Käufers nebſt ſeiner Wohnung, die Zahl der Gebinde, und resp. der von dem Käufer gezahlte Preis oder der hieſige Verkaufswerth nach Abzug der Rückacciſe zu bemerken iſt. (Formular No. VI.)

§. 74.

Die Rückacciſe von hieſigem Biereſſig wird niemals baar, ſondern nur in Abrechnung auf die ſonſt zu zahlende Acciſe den Eſſigbrauern vergütet. Die Abrechnung geſchieht zu Ende eines jeden Vierteljahrs.

§. 75.

Die Rückacciſe für hieſiges Mehl iſt auf 1 mℒ 8 ß Cour. für 100 ℔ feinen geſichteten Waizen- und Graupen-Mehls, auf 1 mℒ 2 ß für 100 ℔ Waizen- und Graupen-

Graupen-Randmehls und ungeſichteten Waizen- und Graupen-Mehls, auf 1 mℓ 4 ß für 150 ℔ geſichteten Roggenmehls und auf 14 ß Cour. für 150 ℔ ungeſichteten Roggenmehls feſtgeſetzt, und nach dieſem Verhältniſſe zu vergüten. Dec. 23.

Für aus feinem unvermiſchten geſichteten Waizen- und Graupen-Mehl gebackene Cakes wird die Rückaccise mit 1 mℓ 8 ß für 100 ℔, für alle übrigen aus Waizen und Graupen-Mehl gebackene Cakes mit 1 mℓ 4 ß für 100 ℔, und für weiches Waizenbrod mit 12 ß Cour. für 100 ℔, für ordinaires hartes Roggenbrod mit 1 mℓ per 150 ℔ und für weiches Roggenbrod mit 8 ß per 100 ℔, und nach dieſem Verhältniſſe vergütet.

§. 76.

Beim hieſelbſt geſchlachteten Vieh werden für 100 ℔ friſchen oder geſalzenen Ochſenfleiſches 2 mℓ Cour., für 100 ℔ friſchen oder geſalzenen Schweinefleiſches 1 mℓ 12 ß Cour., und für 100 ℔ Kalb- und Hammelfleiſches 2 mℓ 12 ß Cour. an Accise zurückgegeben. Dagegen tritt bei dem hieſigen geräucherten Ochſenfleiſche das Verhältniß von 2 mℓ Cour. und bei dem geräucherten Schweinefleiſch das Verhältniß von 1 mℓ 12 ß Cour. für 80 ℔ ein.

§. 77.

Für todte Fiſche, die zufolge §. 63 von der Rückaccise nicht gänzlich ausgeſchloſſen ſind, wird (mit Ausnahme des geſalzenen und geräucherten Lachſes) nur dann, wenn die

Digitized by Google

Dec. 23. die Ausfuhr binnen drei Tagen nach der Einfuhr geſchieht, die bezahlte Acciſe zurückgegeben.

§. 78.

Bei der Umarbeitung von zu verſendender Butter (Anl. VII.) muß davon am Haupt-Acciſe-Comptoir vorher Anzeige gemacht werden, widrigenfalls eine Vergütung der Rückacciſe bei der Ausfuhr nicht Statt findet.

§. 79.

In allen Fällen, wo die Butter im unveränderten Zuſtande zur Ausfuhr aufgegeben wird, hat der Verſender zugleich eidlich zu erklären, daß mit derſelben hier keine Umarbeitung vorgenommen worden. (Anlage VIII.) Bei geſchehener Uebertragung der auf die zu verſendende Butter bezüglichen Niederſchlageſcheine oder Acciſe-Quittungen an den Verſender iſt dieſe eidliche Erklärung auch von dem Uebertragenden abzugeben. (Anlage IX.) Die Verweigerung derſelben von Seiten des einen oder des andern hat den Verluſt der Rückacciſe zur Folge.

§. 80.

Bei der Verſendung von umgearbeiteter Butter tritt neben der gewöhnlichen Thara bei der Berechnung der Rückacciſe noch ein Abzug von Zehn, und bei der Schmierbutter von Zwanzig Procent vom Nettogewichte ein.

§. 81.

Digitized by Google

§. 81.

Dec. 23.

Bei der Umfüllung von zu verſendendem Branntwein auf Flaſchen oder Krüge muß davon Behufs Ausmittelung des Inhalts vorher am Haupt=Acciſecomptoir Anzeige gemacht werden.

§. 82.

Zur Erleichterung und Beförderung des Verkehrs mit dem Hafen für die mit Realgerechtſamen belaſteten Stadtgewerbe tritt für die nachfolgenden Artikel, inſofern ſie zur Verproviantirung der Schiffsmannſchaft und der Paſſagiere oder zum Conſum des Hafens dienen ſollen, bei deren Ausfuhr aus dem Niederbaume eine erhöhete Rückacciſe ein, namentlich:

1) für friſches und geſalzenes Fleiſch (mit Ausnahme des Schweinefleiſches) . . . . $4\frac{1}{4}$ ß pr. 10 ℔
   und für friſches und geſalzenes Schweinefleiſch . $3\frac{3}{4}$ 〃 〃 〃 〃
2) für weiches Brod . . . . 1 〃 〃 〃 〃
3) für Cakes in Gemäßheit der bisherigen Abſtufungen, aus feinem Waizen= und Graupenmehl . . . . 1 mk 14 ß pr. 100 ℔
   aus ſonſtigem Waizen= und Graupenmehl . . 1 〃 9 〃 〃 〃 〃
4) für ordinaires hartes Roggenbrod . . . . . 1 〃 — 〃 〃 〃 〃

jedoch unter den nachfolgenden Beſtimmungen:

a) daß eine Erklärung auf Bürgereid von Seiten des betreffenden Schlachters oder Bäckers, daß der fragliche Gegenſtand ausſchließlich zum Verbrauche

der

Dec. 23. der Mannſchaft und der Paſſagiere des ſpeciell anzugebenden Schiffs, auf deſſen nächſter Reiſe beſtimmt ſei, jedesmal auf der Ausfuhr=Declaration abgegeben werde;

b) daß, inſofern einzelne der in dieſer Art ausgeführten Artikel ausnahmsweiſe wieder in die Acciſelinie zurückgeführt werden ſollten, ſolche als aus der Fremde eingebracht behandelt werden, dergeſtalt, daß diejenigen Artikel, deren Einfuhr gegen Acciſe geſtattet iſt, nur gegen Entrichtung der Eingangs=Acciſe, diejenigen, deren Einfuhr verboten iſt, nur zur Durchfuhr zugelaſſen werden.

II.

Von den Strafen.

A. Allgemeine Strafbeſtimmungen.

§. 83.

Eine jede unrichtige Angabe bei der Acciſe, mag dabei ein abſichtliches Verfahren zur Umgehung der Acciſegeſetze oder ein bloßer Irrthum hervorgehen, hat die Anwendung der verordneten Strafen zur Folge.

§. 84.

Die unterlaſſene oder unrichtige Angabe eines zu veracciſenden Gegenſtandes wird mit Confiscation deſſen, was der Veracciſung entzogen worden, beſtraft.

§. 85.

In allen Fällen wo die Confiscation nicht anwendbar befunden wird, tritt in deren Stelle

Digitized by Google

Stelle die Bezahlung des zehnfachen Betrages der Abgabe, deren Entrichtung unterblieben iſt, als Strafe ein. Dec. 23.

§. 86.

In Fällen, wo ein abſichtliches Verfahren zur Umgehung der Acciſe als erwieſen anzunehmen iſt, tritt neben der Confiscation oder Bezahlung der zehnfachen Acciſe eine Strafeſchärfung ein, die auf den fünffachen Betrag der ſchuldigen Acciſe beſtimmt wird.

§. 87.

Es wird einer Beeinträchtigung der Acciſe gleich geachtet:

1) wenn acciſepflichtige Gegenſtände ohne Angabe oder Bezahlung der Acciſe an den Acciſeſtätten vorbei oder anderweitig, namentlich auf den, im §. 3 bemerkten Waſſerdiſtricten ohne in Ordnung ſich befindende Acciſeſcheine in den Acciſediſtrict eingeführt ſind; oder ohne ſolche Scheine an den, im §. 6 bemerkten Orten im Löſchen begriffen angetroffen werden;

2) wenn während des Thorſchluſſes der Acciſe unterworfene Gegenſtände in die Acciſelinie eingeführt werden;

3) wenn acciſepflichtige Gegenſtände ohne Vorzeigung der Acciſe-Quittung oder Beſcheinigung nach Vorſchrift §. 7 a. an den Controlleposten des Steinthors oder Deichthors aus der Vorſtadt in die Stadt eingeführt werden.

§. 88.

Dec. 23.

§. 88.

Es wird einer abſichtlichen Umgehung der Acciſe gleich geachtet:

1) wenn Jemand wiederholt auf einer Umgehung der Acciſe betroffen wird;

2) wenn eine nicht gebührende oder zu hohe Rückacciſe eingefordert wird;

3) wenn abgeänderte oder verfälſchte Acciſeſcheine, inſofern damit eine wirkliche oder verſuchte Benachtheiligung der Acciſe verknüpft iſt, eingereicht werden;

4) wenn acciſepflichtige Gegenſtände unter Vorzeigung unrichtiger Acciſe-Quittungen oder Beſcheinigungen (§. 7 a.) an den Controllepoſten des Steinthors oder des Deichthors aus der Vorſtadt in die Stadt eingeführt werden.

§. 89.

Fahrzeuge, Wagen und Pferde und ſonſtige Transportmittel, welche bei einer Beeinträchtigung der Acciſe gebraucht worden ſind, werden angehalten und haften für die Berichtigung der Strafen. Sie bleiben bis zur geſchehenen völligen Berichtigung auf Koſten des Uebertreters in Verwahrſam.

§. 90.

Sobald vorauszuſetzen iſt, daß die Eigenthümer der Transportmittel um die Benachtheiligung der Acciſe gewußt oder ſolche befördert haben, werden die Transportmittel der Confiscation unterworfen.

§. 91.

§. 91.

Dec. 23.

Die Nichtbefolgung der in dieſer Verordnung auferlegten Verpflichtungen und ſonſtigen Vorſchriften zieht eine Geldſtrafe nach ſich, die, inſofern nicht ſpecielle Strafbeſtimmungen eintreten, nach Befinden der Umſtände auf zwei bis funfzehn Thaler beſtimmt wird, jedoch den letztern Betrag nicht überſchreiten darf.

§. 92.

Fuhrleute, Schiffer, Geſellen, Knechte und ſonſtige Gehülfen, die um eine Defraudation der Acciſe gewußt und dazu die Hände geboten haben, ſollen in eine, ihrer größern oder geringern Theilnahme und geleiſteten Unterſtützung angemeſſene Geldſtrafe verurtheilt werden.

§. 93.

Falls die Contravenienten außer Stande ſein ſollten, die gegen ſie erkannten Geldſtrafen zu bezahlen, hat die Deputation die Sache nach Befinden der Umſtände an den Senat oder die Polizeybehörde, Behufs Verfügung einer angemeſſenen Gefängnißſtrafe, zu verweiſen.

§. 94.

Die in dieſem Abſchnitte verordneten Strafen ſind bei wiederholten Uebertretungen den Umſtänden nach bis auf das Doppelte zu erhöhen, und finden auf jede ſonſtige nicht namentlich erwähnte Art der Umgehung der Acciſe, ſo wie auf jeden Verſuch, ſich derſelben zu entziehen, analoge Anwendung.

Digitized by Google

Dec. 23. **B. Beſtimmung der Strafen für einzelne Uebertretungen.**

§. 95.

Die Zurücklieferung des Mehls mit Untergewicht, außer dem geſetzlich zugeſtandenen Abzuge, zieht für den Müller außer dem an den Eigner zu leiſtenden Erſatze eine Strafe von 1 Rthlr. für einen jeden, mit ſolchem Untergewicht zurückgelieferten Sack nach ſich.

§. 96.

Wer Korn oder Malz in die Mühlen ſchickt, wobei ſich ein Uebergewicht über das im Tarif vorgeſchriebene Gewicht vorfindet, verfällt nicht nur in die Confiscation der unrichtig befundenen Säcke, ſondern überdieß in eine Geldſtrafe, die auf einen Thaler für jedes Pfund des Uebergewichts zu beſtimmen iſt.

§. 97.

In nachfolgenden ſpeciellen Contraventions-Fällen:

1) wenn in den Mühlen Getraide, Malz oder Mehl vorgefunden wird, wozu überall keine oder keine richtige Acciſeſcheine vorhanden ſind;
2) wenn während des Thorſchluſſes Getraide oder Malz in die Mühlen gebracht und daſelbſt angenommen wird;
3) wenn das nach auswärtigen Mühlen ausgeführte Getraide nicht als ungeſichtetes Mehl wieder eingeführt wird; und

4)

4) wenn daß zur Durchfuhr beſtimmte Schiffsbrod hieſelbſt conſumirt oder nicht wieder ausgeführt wird, Dec. 23.

tritt die Strafe der Confiscation oder Bezahlung des Werths des Gegenſtandes ein.

§. 98.

Das Verfahren und die Annahme von überall nicht oder nicht richtig veracciſetem Getraide oder Malz hat ſowohl für den Mehlfahrer, als für den Müller, eine dem Werthe des Getraides oder Malzes gleichkommende Strafe zur Folge.

§. 99.

Eine Strafe von funfzig Thalern für einen jeden Contraventions-Fall findet Statt:

1) gegen den Müller bei Uebertretung des Verbots, mit Mehl, Getraide oder Malz Handel zu treiben, oder für andere als hieſige Brauer Malz zu ſchroten;

2) gegen den Brauer bei Uebertretung des Verbots, Malz zu verbrauen, welches nicht in den hieſigen Mühlen geſchroten worden.

§. 100.

Gründet ſich die Benachtheiligung der Acciſe auf das Einfordern einer überall nicht gebührenden oder zu hohen Rückacciſe von Biereſſig, ſo findet neben dem Verluſte der Rückacciſe eine auf das Zwanzigfache des Betrages der zu viel geforderten Rückacciſe feſtzuſetzende Strafe Statt. Im Wiederbetretungsfalle geht überdies das ganze Beneficium der Rückacciſe für den Contravenienten verloren.

 §. 101.

Digitized by Google

Dec. 23.

§. 101.

Wiederholte Uebertretungen ziehen auch bei Anwendung der in dieſem Abſchnitt enthaltenen ſpeciellen Strafbeſtimmungen eine Erhöhung der Strafe, den Umſtänden nach bis auf das Doppelte, nach ſich.

C. Beſtimmungen in Betreff der Strafgelder.

§. 102.

Von den erkannten und beigetriebenen Strafgeldern, ſo wie von dem Ertrage der confiscirten Gegenſtände, werden der Cämmerei drei Sechstheile für die Penſions-Caſſe für die Wittwen und Waiſen der hieſigen Beamten und Officianten überwieſen. Ein Sechstheil erhält der Entdecker oder Angeber der Contravention, es mag ein Angeſtellter oder ein Anderer ſeyn; ein Sechstheil wird unter die Beamten und Officianten des Haupt-Acciſe-Comptoirs, der Acciſeſtätte oder des Acciſepoſtens, wo der Unterſchleif entdeckt worden, und das übrige Sechstheil unter die ſämmtlichen beim Acciſeweſen angeſtellten Beamten und Officianten vertheilt.

§. 103.

Der Entdecker oder Angeber einer Contravention iſt die Verſchweigung ſeines Namens zu verlangen berechtigt.

§. 104.

Die Vertheilung der den Beamten und Officianten, abgeſehen von der Entdeckung oder Angabe, ausgeſetzten beiden Sechstheile, geſchieht nach einer von der Acciſe-Deputation abhängenden Norm.

III.

Dec. 23.

III.
Von der Acciſe-Deputation.

§. 105.

Die Acciſe-Deputation beſteht aus zwei Mitgliedern des Senats als Acciſe- und Mühlenherren, zwei Mitgliedern des Collegium der Oberalten, einem Mitgliede der Cämmerei, einem Mitgliede der Commerz-Deputation und drei dazu deputirten Bürgern. Ihr iſt ein graduirter Rechtsgelehrter als Actuar beigegeben.

§. 106.

Dieſer Deputation iſt das geſammte Acciſeweſen untergeordnet. Sie führt die Direction und Aufſicht über deſſen Verwaltung in allen ſeinen Zweigen und beſtimmt das dabei eintretende Verfahren; ſie iſt im Allgemeinen mit der Anſtellung und Beeidigung, ſo wie unter vorkommenden Umſtänden mit der Kündigung und Entlaſſung der Beamten und Officianten beauftragt; entſcheidet auf die in Acciſeſachen eingegangenen Geſuche und Bittſchriften, ſo wie in allen ſonſtigen Acciſe-Angelegenheiten, und erkennt in Contraventions- und Defraudations-Fällen die verordneten Strafen.

§. 107.

Auf gleiche Weiſe iſt die Aufſicht über das hieſige Mühlenweſen und die Entſcheidung in dabei vorkommenden Contraventions-Fällen der Deputation übertragen.

§. 108.

In allen nicht beträchtlichen Contraventions-Fällen, ſo wie in allen einer ſchleunigen Ent-

Digitized by Google

Dec. 23. Entſcheidung bedürfenden Angelegenheiten, haben die Acciſe- und Mühlenherren die verwirkten Strafen zu erkennen, und die erforderlichen Verfügungen zu treffen, wovon die Deputation demnächſt in Kenntniß zu ſetzen iſt.

§. 109.

Dem Actuar liegt die Führung der Protocolle, die Ausfertigung der Entſcheidungen und Erkenntniſſe der Deputation, und die Einleitung und Führung der Unterſuchungen gegen Contravenienten und Defraudanten ob.

§. 110.

Gegen die Entſcheidungen und Erkenntniſſe der Acciſe- und Mühlenherren ſteht es dem Verurtheilten frei, ſich an die Deputation zu wenden, und auf eine nähere Unterſuchung anzutragen; gegen die Entſcheidungen und Erkenntniſſe der Deputation findet dagegen vor Eintritt der Rechtskraft das Rechtsmittel der Supplication an den Senat Statt, welcher in letzter Inſtanz entſcheidet.

Schlußartikel.

§. 111.

Durch die vorſtehende Verordnung, die mit dem erſten Januar des folgenden Jahres in Kraft tritt, ſind alle früheren die Acciſe und das Mühlenweſen betreffenden Verordnungen, Mandate und ſonſtigen geſetzlichen Vorſchriften, inſoweit ſie den Vorſchriften der gegenwärtigen Verordnung zuwiderlaufen, oder durch dieſelben abgeändert werden, aufgehoben und außer Anwendung geſetzt.

Anlage

Dec. 23.

Anlage I.

Declarations-Formular zur Wein- und Branntwein-Conſumtions-Acciſe,

für Herrn

Ich Endesunterſchriebener erkläre hiedurch, daß vom bis incl. bei mir, in meiner Haushaltung, Wohnung, in meinem Keller, Lager oder Geſchäfts-Local nicht mehr conſumirt worden, als:

	Bouteillen	Betrag der Acciſe	
		ℳ	ß
An Wein und Ciderwein, die Bouteille zu 1 ß .			
An Rum, Arrac, Cognac, Franz-Branntwein und der Eingangs-Acciſe nicht unterworfenem Spriet, die Bouteille zu ½ ß .			

Ich erkläre hiemit, daß meine obige Angabe nach meiner beſten Ueberzeugung gemacht ſey.

Hamburg, den 184

Es ſind nachfolgende Vorſchriften der revidirten Conſumtions-Acciſe-Verordnung vom 23. December 1844 zu beachten:

§. 14. Die zur Entrichtung dieſer Abgabe Verpflichteten haben entweder perſönlich oder, wenn ſie durch Abweſenheit oder Krankheit verhindert werden, durch beſonders dazu Bevollmächtigte halbjährlich nach Maaßgabe des ihnen zuzuſendenden Formulars nach beſter Ueberzeugung anzugeben, wie viel in den zuletzt verfloſſenen ſechs Monaten an Wein und Spirituoſen bei ihnen

Dec. 23. ihnen conſumirt worden, und iſt dieſe Declaration auch von denjenigen einzureichen, bei denen eine Conſumtion nicht ſtattgefunden hat.

§. 15. Die Zurücklieferung an das Haupt-Acciſe-Comptoir muß binnen 14 Tagen geſchehen, und verfällt derjenige, der die zeitige Zurücklieferung unterläßt, in eine Strafe von 2 Rthlrn., die von 8 zu 8 Tagen bei fernerer Saumſeligkeit erhöhet wird.

§. 16. Die Acciſe-Deputation iſt befugt, einen jeden Declaranten zur Bekräftigung der Richtigkeit ſeiner Angabe an Eidesſtatt vorfordern zu laſſen, in welchem Falle derſelbe ein darüber aufzunehmendes Protocoll eigenhändig zu unterzeichnen hat.

§. 17. Wird die Bekräftigung an Eidesſtatt, oder die Unterzeichnung des Protocolles geweigert, ſo iſt die Deputation ferner befugt, die präſumtive Conſumtion des Weigernden nach den Umſtänden und nach billigem Ermeſſen zn taxiren, und findet gegen eine ſolche Taxe eine Reclamation ſtatt.

Acciſe. Anlage. II.

Declaration zur Niederlage.

Endesunterſchriebene erkläre mit (Fuhrmann) (Schiffer) von

haltend an Maaße

wiegend

zur Niederlage hieſelbſt, einführen zu wollen.

Hamburg, den 184

Notirt: { Interimsſchein №
Niederlageſchein №

Acciſeſtätte am

den 184

Acciſe-Einnehmer.

Anlage III.

Acciſe. Anlage III. Dec. 23.

Declaration zur Prolongation der Niederlage-Scheine.

Ich (Wir) Endesunterſchriebene erkläre hiemit, daß die laut Niederlage-Schein No. der Acciſe am vom eingeführten Gegenſtände, als:

noch unverkauft bei mir (uns) lagern.

Hamburg, den , 184

Anlage IV.

№ Ausfuhr-Declaration.

Unterzeichnete wohnhaft № erkläre , mit nach ausführen zu wollen: enthaltend

Hamburg, den 184

Rückſeite

Digitized by Google

Dec. 23.

Rückſeite.

Acciſe
der
Stadt Hamburg.

Nota.
Im Fall die Angabe bei der Unterſuchung unrichtig befunden werden ſollte, ſo wird der ganze, unrichtig declarirte Gegenſtand angehalten.

Ausgangs-Schein №

Der Unterzeichnete
der Acciſe am
bezeuget, daß umſtehende declarirte Gegenſtände, beſtehend in

heute daſelbſt wirklich ausgegangen ſind, nachdem ſolche von ihm nachgeſehen und mit der Angabe richtig befunden worden ſind.

Hamburg, den 184

Anlage V.

Uebertragungs-Schein der Acciſe.

Ich (Wir) Endesunterſchriebene erkläre hiemit, am von d Herr

gekauft zu haben.

Hamburg, den 184

Die oben bemerkten
habe ich (wir) am bei
der Acciſe am laut
Niederlage-Schein № eingeführt
und am an d Herr
verkauft.

Hamburg, den 184

Anlage VI.

Digitized by Google

Anlage VI. Dec. 23.

№ Ausfuhr-Declaration für Eſſigbrauer.

Ich unterzeichneter hieſiger Bürger und Eſſigbrauer, wohnhaft №
will mit nach
an
ausführen: (Gebinde)
hier gebraueten Eſſig, enthaltend
Quartier-Bouteillen, welchen ich zu m℔
pr. Tonne von Bout. verkauft habe,
deſſen ganzer Werth m℔ ß Cour.
beträgt; ſolches erkläre ich auf meinen geleiſteten Bürgereid.

Hamburg, den 184

Rückſeite

Dec. 23.

Rückſeite.

Accíſe der Stadt Hamburg.

Nota.

Im Fall die Angabe bei der Unterſuchung unrichtig befunden werden ſollte, ſo wird der ganze, unrichtig declarirte Gegenſtand angehalten.

Ausgangs-Schein. №

Der Unterzeichnete der Acciſe am bezeuget, daß umſtehende Eſſig, enthaltend an Werth laut Angabe heute daſelbſt wirklich ausgegangen ſind, nachdem ſolche von ihm nachgeſehen und richtig befunden worden.

Hamburg, den

Anlage VII.

Digitized by Google

Anlage VII. Dec. 23.

Ausfuhr=Declaration über umgearbeitete Butter.

Unterzeichnete wohnhaft №
erkläre ; mit nach
ausführen zu wollen:

Tonnen umgearbeitete Butter, wiegend brutto:

Hamburg, den 184

Rückſeite.

Acciſe der Stadt Hamburg.

Nota

Im Fall die Angabe bei der Unterſuchung unrichtig befunden werden ſollte, ſo wird der ganze, unrichtig declarirte Gegenſtand angehalten.

Ausgangs=Schein. №

Der Unterzeichnete der Acciſe am bezeuget, daß umſtehende declarirte Gegenſtände, beſtehend in

heute daſelbſt wirklich ausgegangen ſind, nachdem ſolche von ihm nachgeſehen und mit der Angabe richtig befunden worden ſind.

Hamburg, den 184

Anlage VIII.

Digitized by Google

Dec. 23.

Anlage VIII.

№ Ausfuhr-Declaration.

über nicht umgearbeitete Butter.

Unterzeichnete wohnhaft №
erkläre , mit nach
ausführen zu wollen: Tonnen Butter,
wiegend brutto:

Daß keine Umarbeitung mit obenbemerkter Butter durch (mich, uns) hieſelbſt vorgenommen oder veranlaßt worden, erkläre (ich, wir) hiemit

auf geleiſteten Bürgereid.

Hamburg, den 184

Rückſeite.

Acciſe
der
Stadt Hamburg.

Nota.
Im Fall die Angabe bei der Unterſuchung unrichtig befunden werden ſollte, ſo wird der ganze, unrichtig declarirte Gegenſtand angehalten.

Ausgangs-Schein. №

Der Unterzeichnete
der Acciſe am
bezeuget, daß umſtehende declarirte Gegenſtände, beſtehend in

heute daſelbſt wirklich ausgegangen, nachdem ſolche von ihm nachgeſehen und mit der Angabe richtig befunden worden ſind.

Hamburg, den 184

Anlage IX.

Digitized by Google

Anlage IX. Dec. 23.

Uebertragungs-Schein der Acciſe von Butter.

(Ich, Wir) Endesunterſchriebene
hiemit, am
von d Herr
Tonnen Butter, wiegend brutto ℔
gekauft zu haben. Hamburg, den 184

Die oben bemerkten

habe (ich, wir) am bei der Acciſe am
laut {Niederlage / Quittung} Schein No. eingeführt
und am
an d Herr verkauft.
Zugleich erkläre (ich, wir) hiemit auf geleiſteten Bürgereid, daß mit dieſer Butter keine Umarbeitung durch (mich, uns) hieſelbſt vorgenommen oder veranlaßt worden.

Hamburg, den 184

Tarif

Digitized by Google

Tarif der Conſumtionsacciſe

ſo wie ſolcher am 1. Januar

Auf Befehl Eines Hochedlen Raths

Gegenſtände,
welche der Abgabe unterworfen ſind.

Getränke und Flüſſigkeiten.

Wein und Ciderwein, von den Conſumenten zu bezahlen. . . . .

Rum, Arrac, Cognac, Franz-Branntwein und der Eingangs-Acciſe nicht unterworfener Spriet, desgleichen . . . .

Branntwein aus Kartoffeln, Zuckerwaſſer, Weinen, Weinhefen, Roſinen, Feigen und ähnlichen Subſtanzen von der Stärke von 50 pCt nach Tralles, im Diſtrict der Acciſe . . . .

Branntwein aus denſelben Subſtanzen, ſo wie Kornbranntwein und Genever von 50 pCt. Stärke nach Tralles, in den Diſtrict der Acciſe eingeführt
(von höherer und niedrigerer Stärke nach Verhältniß)

Liqueure, hieſelbſt fabricirt. . . . .

Liqueure, jeglicher Art und gemiſchte Spirituoſen bei der Einfuhr . . . .

Weineſſig . . . .

Eſſig von Früchten und Zuckerwaſſer, ſo wie anderer, nicht aus Getraide fabricirt:
- im Diſtrict der Acciſe. . . . .
- vom Gebiet . . . .
- aus der Fremde. . . . .

Eſſig von Kornbranntwein, Bier und Getraide:
- vom Gebiet . . . .
- aus der Fremde . . . .

Eingeführtes Bier . . . .

Malz zu Eſſig im Diſtrict der Acciſe . . . . .

Mengkorn und Malz zu Branntwein . . . . .

Mengkorn zu Eſſig . . . .

Mineralwaſſer: bei der Einfuhr und hier fabricirtes künſtliches . . . .
(Bei den in gewöhnlichen Bouteillen eingehenden Flüſſigkeiten wird die Bouteille für eine Quartierbouteille gerechnet.)

der Stadt Hamburg,
1845 in Kraft tritt.
publicirt den 23. December 1844.

Quantitäten, nach welchen die Acciſe zu erheben iſt.	Zu erlegende Acciſe. ℔	ß
für die Bouteille	—	1
:	—	½
für die Quartierbouteille	—	½
:	—	½
:	—	½
:	—	3
:	—	1
für 1 Viertel von 8 Bouteillen	—	1
:	—	1½
:	—	4
:	—	1
:	—	3
für 100 Bouteillen.	4	—
f. d. Brau v. 5050 ℔ Btt. in 20 Säcken	25	—
für den Sack bis 175 ℔ Brutto	1	—
:	1	—
für die Flaſche oder Krucke.	—	1

	Gegenſtände, welche der Abgabe unterworfen ſind.
Eßwaaren.	Weitzen zu Mehl und Amidam
	Graupen zu Mehl
	Roggen, Gerſte und ſonſtiges Getreide zu Mehl
	Mengkorn zu Viehfutter
	Eingeführtes Mehl, Griesmehl, Amidam, Mannagrütze, Viehſchroot, grober Gries und Kleie (bei kleinen Quantitäten bis 25 Pfund wird ⅜ ß für das Pfund berechnet)
	Eingeführte Grütze
	Eingeführtes Roggenbrod (ganz, oder angeſchnitten) (Für ſchwerere Bröde nach dieſem Verhältniß)
	Brod, Kuchen und Backwerk, deſſen Einfuhr während der Jahrmärkte erlaubt iſt:
	vom Gebiet
	aus der Fremde
	Ochſen, Kühe und junge Kühe
	Schweine
	Kälber über 50 Pfund an Gewicht
	Kälber bis 50 Pfund incl. an Gewicht
	Hammel und Schaafe
	Spanferkel und Lämmer, bis 20 Pfund an Gewicht
	Friſches Fleiſch
	Schinken, Speck und geſalzenes Schweinefleiſch
	Blut- und Fleiſchwürſte, geräuchertes und geſalzenes Fleiſch, mit Ausnahme des geſalzenen Schweinefleiſches
	Junge Hühner, Hühner, Enten und Kapaunen
	Kalkuten und Gänſe
	Rebhühner Schneehühner und Schnepfen
	Auerhühner, Birkhühner und Haſen
	Faſanen
	Rehe
	Hirſche und wilde Schweine
	Wildfleiſch in Stücken, ſo wie Rebhühner-, Gänſeleber- und ähnliche Paſteten
	Karpfen, Lachs, Forellen und Sandarten
	Dörſche, Hechte, Baarſche, Braßen, Schleye und Karutſchen

Quantitäten, nach welchen die Acciſe zu erheben iſt.	Zu erlegende Acciſe. ℳ	ß
für den Sack bis 185 ℔ Brutto	2	—
⸗ ⸗ ⸗ bis 175 ℔ Brutto	2	—
⸗ ⸗ ⸗ ⸗ ⸗ ⸗ ⸗	1	—
⸗ ⸗ ⸗ ⸗ ⸗ ⸗ ⸗	—	12
von 100 ℔	2	—
von 175 ℔	1	8
für ein Brod bis 5 ℔ incl.	—	½
⸗ ⸗ ⸗ ⸗ 10 ⸗ ⸗	—	1
von 175 ℔	1	8
von 100 ℔	2	—
für 100 ℔ d. Netto Fleiſchgew.	2	—
⸗	1	12
für das Stück	3	—
⸗	—	12
⸗	1	12
⸗	—	6
für das ℔	—	¾
⸗		½
⸗	—	¾
für das Stück	—	1
⸗	—	4
⸗	—	2
⸗	—	6
⸗	—	8
⸗	2	—
⸗	4	—
für das ℔	—	3
⸗	—	1
⸗	—	½

	Gegenſtände, welche der Abgabe unterworfen ſind.
Eßwaaren.	Dieſelben und ähnliche ordinaire Flußfiſche, wie auch todte Sandarten und Dörſche, loſe und unverpackt auf Wagen. . . . .
	Seefiſche, mit Einſchluß von Hummern, direct aus der See hier ankommend . . . .
	Seefiſche, welche bereits auf der Elbe landeten und dann auf hier kommen . . . .
	Auſtern. . . . .
	Butter, geſchmolzenes und ungeſchmolzenes Fett . .
	Käſe, Holländiſcher . . . .
	— Mecklenburger und Holſteiner. . . . . . .
	— Engliſcher, Schweitzer, Parmeſan und aller übrige, ſo wie die, den vorbenannten, nachgemachten Käſe . . . .
Brenn-Materialien.	Brennholz in Scheiten und Bündeln . . . . . .
	— in kleinen ungeſpaltenen Knüppeln und altes Bauholz . . . .
	Holzkohlen. . . . .
	Torf . . . .
	Talglichter, hieſelbſt eingeführt . . . .
	Wachslichter und Wallrathlichter, Lichter von Stearine und Palmwachs, Sterntafel-Lichter und ähnliche zuſammengeſetzte Lichter, hieſelbſt eingeführt .
Bau-Materialien.	Kalk, ... aus der Fremde . . . . .
	Cement und Tarras, — — . . . . .
	Mauerſteine, große . . . .
	— kleine . . . .
	Dachpfannen von Thon und Glas, Flieſen, Schiefer, Flohren und Aſtern . . . .
	Sand und Töpfererde . . . .

Quantitäten, nach welchen die Acciſe zu erheben iſt.	Zu erlegende Acciſe. ℛ	β
von jedem Wagen	6	—
von jeder Jolle und Schaluppe	1	—
von jedem Ever	2	—
von jeder Schnigge	3	—
von jedem Fahrzeug	6	—
von jedem Wagen	6	—
von jeder Tracht von 300 ℔ Brutto, halbe und viertel Trachten, nach Verhältniß des Gewichts	1	—
für 100 Stück	—	8
für das ℔	—	½
ſ	—	½
ſ	—	¼
ſ	—	1
für den Faden von 100 Cub.-Fuß	1	6
ſ	—	11
für 100 Cubic-Fuß Brutto, bei kleineren Partheien nach demſelben Verhältniß.	4	—
für das Theer von 100 Cubic-Fuß	—	12
für das ℔	—	½
ſ	—	1
für 100 ℔	—	1
ſ	—	2
für 100 Stück	—	1½
ſ	—	1
ſ	—	6
für die Fuhr bis 72 Cubic-Fuß, größere Fuhren nach demſelben Verhältniß.	—	6

Grüne.

Gegenſtände, welche der Abgabe unterworfen ſind.

Grüne Seife: vom Gebiet . . . .
— aus der Fremde . . . .

Beſondere Beſtimmungen für die Rückacciſe.

Für hier fabricirten Kornbranntw. von 50 pCt. Stärke
— — fabricirten Biereſſig . . . .
— — aus Mengkorn und hieſigem Kornbranntwein fabricirten Eſſig . . . .
— — aus hieſelbſt aus Kartoffeln, Zuckerwaſſer, Wein, Weinhefen, Roſinen, Feigen und ähnlichen Subſtanzen fabricirten Branntwein verfertigten Eſſig . . . .
— — aus eingeführten, der Eingangs-Acciſe unterworfenen Spirituoſen verfertigten Eſſig .
Für hieſiges feines geſichtetes Weitzen- und Graupen-Mehl . . . .
— — Weitzen- und Graupen-Randmehl und ungeſichtetes Weitzen- und Graupen-Mehl . .
— — geſichtetes Roggenmehl . . . .
— — ungeſichtetes Roggenmehl . . . .
— hieſige aus feinem unvermiſchten geſichteten Weitzen- und Graupen-Mehl gebackene Cakes
— alle ſonſtige hieſelbſt aus Weitzen- und Graupen-Mehl gebackene Cakes . . . .
— hieſiges ordinaires hartes Roggenbrod . . .
— — weiches Weitzenbrod . . . .
— — — Roggenbrod . . . .
— — friſches und geſalzenes Ochſenfleiſch . .
— — geräuchertes . . . . . — . . .
— — friſches und geſalzenes Schweinfleiſch .
— — geräuchertes . . . . — . . .
— — Kalb- und Hammelfleiſch . . . . . .

Bemerkung. Es wird keine Rückacciſe vergütet: für Bier, für Gries und für Mehl mit Gries vermiſcht, für Geflügel, Wild, friſchen Lachs, Auſtern, Seefiſche und Fiſche, die Wagenweiſe veracciſet werden.

Digitized by Google

Quantitäten, nach welchen die Acciſe zu erheben iſt.	Zu erlegende Acciſe. ℛ	ß
für die Tonne von 240 ℔ Netto	—	12
„	3	—
Quantitäten.	**ℛ**	**ß**
für 52 Quartierbouteillen	1	—
für ein jedes Mark des Werths	—	½
für 18 Quartierbouteillen	—	1
„	—	1
für 12 Quartierbouteillen	—	1
für 100 ℔	1	8
„	1	2
für 150 ℔	1	4
„	—	14
für 100 ℔	1	8
„	1	4
für 150 ℔	1	—
für 100 ℔	—	12
„	—	8
für 100 ℔	2	—
„ 80 ℔	2	—
„ 100 ℔	1	12
„ 80 ℔	1	12
„ 100 ℔	2	12

XCI.

Dec. 23.

CXI.

Revidirte Stempel-Verordnung

für die Stadt, die Vorſtädte und das ganze Hamburgiſche Landgebiet, mit Ausnahme des Amts Ritzebüttel, nebſt Verzeichniß der Stempel-Anſätze, alphabetiſchem Inhalts-Verzeichniß und angehängtem Schragen der in Vormundſchafts-ſachen in der Stadt zu erhebenden Gebühren, beliebt durch Rath- und Bürgerſchluß vom 28. Novbr. 1844. — Auf Befehl E. H. Raths der freien und Hanſeſtadt Hamburg publicirt den 23. December 1844.

§. 1.

Von allen, in dem dieſer Verordnung angehängten Verzeichniß angegebenen Schriften, Aufſätzen, Contracten, Documenten, Verſchreibungen u. ſ. w. iſt die darin näher bezeichnete Stempel-Abgabe zu entrichten; und gelten die desfallſigen Verfügungen ſowohl für die Stadt und die Vorſtädte, als für das ganze hamburgiſche Landgebiet, mit Ausnahme des Amtes Ritzebüttel, für welches eine beſondere Verordnung gilt.

Die Stempel-Anſätze, ſoweit ſie die Vormundſchafts-Verhältniſſe in der Stadt betreffen, ſind in dem dieſer Verordnung angehängten beſonderen Schragen enthalten.

§. 2.

Dieſe Abgabe iſt auf dem hieſigen Stempel-Comptoir zu entrichten, welches deshalb täglich, mit alleiniger Ausnahme des Sonntags, von 9 Uhr Morgens bis 6 Uhr Abends, und an Dienstagen und Freitagen bis 8 Uhr Abends ununterbrochen geöffnet

Digitized by Google

geöffnet iſt. An Feſttagen iſt daſſelbe jedoch nur von 11 bis 2 Uhr, und inſofern dieſelben auf einen Dienstag oder Freitag fallen, bis 7 Uhr Abends geöffnet. Dec. 23.

Spielkarten werden, wenn nicht den nämlichen, doch ſpäteſtens den folgenden Tag nach der Einreichung geſtempelt wieder abgeliefert.

Außerdem iſt die Einrichtung getroffen, daß geſtempeltes Papier zu den hier auszuſtellenden Sola-Wechſeln auf dem Stempel-Comptoir, ſowie Stempelbögen mit dem Blattſtempel von 1 ß bis 1 mℓ inclusive, wie auch Schluß- und Zollzettel ebendaſelbſt, und in verſchiedenen Gegenden der Stadt, der Vorſtädte und des Gebiets verkauft werden. Stempelbögen mit dem Blattſtempel über 1 mℓ ſind jedoch nur im Stempel-Comptoir zu haben.

§. 3.

Die Berechnung dieſer Stempel-Abgabe geſchieht immer nach Courantgelde, wobei die Reduction des Banco-Geldes zu Courant-Gelde nach dem Verhältniß von 125 mℓ Cour. für 100 mℓ Bco. geſchieht. Species-Banco-Geld wird dem Banco-Gelde gleich gerechnet.

In Anſehung der auf fremde Münzſorten oder fremden Werth lautenden Documente, namentlich der Wechſel und Aſſignationen, wird der hieſige, am Tage der Präſentation zur Stempelung beſtehende Cours der Berechnung zum Grunde gelegt.

Die

Digitized by Google

Dec. 23. Die Bezahlung dieſer Abgabe geſchieht in hieſelbſt vollgültigen groben Courant.

§. 4.

Zum Beweiſe, daß von den, in dieſer Verordnung gedachten Schriften, Aufſätzen, Documenten, u. ſ. w. die vorgeſchriebene Abgabe entrichtet worden, werden ſolche mit einem, das Hamburger Wappen enthaltenden, Stempel verſehen; wobei der entrichtete Betrag der Stempel-Abgabe entweder mit dem Wappenſtempel aufgedruckt, oder ſchriftlich, mit der Unterſchrift eines Beamten verſehen, hinzugefügt wird. Die nähere Modalität wird bei eintretenden Abänderungen immer öffentlich bekannt gemacht.

§. 5.

Wenn ein Bogen oder Blatt, von dem ſchon die Abgabe entrichtet worden iſt, durch einen Schreibfehler oder ein ſonſtiges Verſehen bei der Ausfertigung unbrauchbar geworden, ſo kann er gegen einen neuen vertauſcht werden; nur darf das Document nicht ſchon mit der Namensunterſchrift der Intereſſenten verſehen oder ſonſt wirklich vollzogen ſeyn. In einzelnen Ausnahmsfällen kann jedoch der Umtauſch auch noch nach der Vollziehung geſtattet werden, inſofern das Verlangen unmittelbar nach derſelben und ſpäteſtens innerhalb 24 Stunden, dem Herrn Präſes der Deputation vorgetragen wird, und dieſer die Erlaubniß nach den Umſtänden unbedenklich achtet. Zur Verhinderung von Mißbrauch ſoll jedoch

von

Digitized by Google

von jedem ſo umgetauſchten Bogen oder Blatt 1 ß auf dem Abgabe-Comptoir entrichtet werden. Dec. 23.

§. 6.

Von allen und jeden, der Abgabe ſowohl des Werth- als des Blatt-Stempels unterworfenen, in dem Verzeichniß der Anſätze enthaltenen Gegenſtänden iſt der Stempel-Anſatz gleich bei der Ausfertigung ſofort zu entrichten; und kann für die Stadt und Vorſtädte eine Nachſtempelung nur innerhalb der drei nächſten Tage (wobei jedoch die, in dieſem Termine einfallenden Sonn- und Feſttage nicht mitgezählt werden), — für das eigentliche Landgebiet aber innerhalb 14 Tagen von der Zeit reſp. der Vollziehung oder der Unterſchrift des letzten Subſcribenten geſchehen, widrigenfalls die vorgeſchriebenen Strafen zur Anwendung kommen. Eine Ausnahme tritt nur bei den letztwilligen Verfügungen ein; (Verzeichniß der Stempel-Anſätze II., 3te Claſſe, No. 85) ſowie bei Ceſſionen, in welchen man über den Werth des zu cedirenden Objects noch ungewiß iſt und bei allen dem Werth-Stempel unterliegenden Documenten, deren Werth nicht ſofort zu ermitteln iſt; in welchem letztern Falle die Verpflichtung zur Nachſtempelung innerhalb eines angemeſſenen Termins, in dem darüber auf dem Stempel-Comptoir zu haltenden Regiſter zu unterſchreiben iſt. (Verzeichniß der Stempel-Anſätze II., 3te Claſſe, No. 87.)

§. 7.

Dec. 23.

§. 7.

Wenn von einem, dieſer Abgabe unterworfenen, zweiſeitigen Documente, z. B. von Kauf- und Mieth-Contracten, von Ehezärtern, oder überhaupt von Documenten, an welchen mehrere Intereſſenten Theil haben, gleich bei der erſten Ausfertigung mehrere Originale ausgefertigt werden; ſo bezahlen ſämmtliche zuerſt ausgefertigte und zugleich auf dem Abgabe-Comptoir producirte Exemplare dieſe Abgabe nur einmal, welches ſodann auf den verſchiedenen Exemplaren bemerkt wird. Bei ſpätern Ausfertigungen oder bei einſeitigen Documenten wird bei jeder Ausfertigung die ganze Abgabe entrichtet.

§. 8.

Wenn ein Document ſchon eine Abgabe bezahlt hat, und noch ein anderes, dieſer Abgabe gleichfalls unterworfenes Geſchäft hinzukommt, wenn z. B. zu einer Obligation eine Bürgſchaft oder Ceſſion hinzukommt; ſo wird, inſofern dieſes hinzukommende Geſchäft auf demſelben Document hinzugeſetzt wird, die Abgabe allein vom Hauptgeſchäft bezahlt.

§. 9.

In den Fällen, wenn die Abgabe von einem ſchon ausgefertigten Documente entrichtet wird, iſt der Inhaber deſſelben keinesweges verbunden, deſſen Inhalt anzugeben oder es zur Unterſuchung vorzulegen, ſondern hat er die Abgabe auf ſeine Gefahr nach ſeiner

ſeiner eigenen Angabe zu entrichten und wird, daß ſolches geſchehen, von den Einnehmern dieſer Auflage, mit Beifügung des Tages, wo die Abgabe entrichtet worden, auf der umgekehrten Seite auf die gewöhnliche Weiſe bezeugt. Auf den Wechſel- und Policen-Stempel findet dieſe Vergünſtigung keine Anwendung. Dec. 23.

§. 10.

Inſofern in dem Verzeichniß der Stempel-Anſätze nicht diejenige Perſon, welche die Stempel-Abgabe zu entrichten hat, bezeichnet iſt, ſo wird dieſelbe bei allen Privat-Ausfertigungen der Regel nach von dem Ausſteller oder demjenigen, welcher ein Document ausfertigt oder es für ſich ausfertigen läßt, bezahlt. Bei Kauf- und Mieth-Contracten tragen die beiden Contrahenten die Koſten zur Hälfte, übrigens unter Anwendung des §. 7.

Bei öffentlichen Ausfertigungen bezahlt ſie derjenige, auf deſſen Verlangen die Ausfertigung geſchieht.

Depoſitions-Scheine bezahlt derjenige, welcher deponirt, und zwar salvo regressu gegen den, welcher die Depoſition veranlaßt hat.

§. 11.

Alles, was zu öffentlichen Stadt-Geſchäften gebraucht, oder was abſeiten Ampl. Senatus und der ſämmtlichen hieſigen Gerichte und anderer öffentlichen Behörden, wie auch von einem der Mitgliede des Senats

ex

Dec. 23. ex officio erlaſſen und expedirt wird, ſo wie alles, was von der Kanzellei unentgeldlich ausgefertigt wird, iſt dieſer Abgabe nicht unterworfen; doch muß es ſodann in ſolchen Ausfertigungen ausdrücklich bemerkt werden, daß ſie gratis ertheilt ſind.

Obligationen und alle einſeitige oder ſolche Acten und Documente, welche von keinem Mitcontrahenten unterzeichnet werden, welche die löbliche Kämmerei, Kirchen, Hoſpitäler und andere fromme Stiftungen und öffentliche Behörden ausſtellen oder ausgeben, ſind von dieſer Abgabe frei; dagegen ſind Contracte und ſonſtige zweiſeitige Geſchäfte dieſer Behörden und Stiftungen derſelben unterworfen.

§. 12.

Da auch zur Vermeidung der Bezahlung der Mißbrauch eintreten könnte, daß ein der Abgabe unterworfenes Geſchäft auf einem Gebiete vollzogen iſt, wo keine ſolche Abgabe Statt findet: ſo iſt feſtgeſetzt, daß von allen Geſchäften der Bürger und Einwohner dieſer Stadt, die dieſer Verordnung unterworfen ſind, ſie mögen ſolche unter einander oder mit Fremden contrahiren, ſobald dieſe Geſchäfte ihre hieſigen Stadtverhältniſſe, ihre hieſigen Geſchäfte oder ihre hieſigen Effecten betreffen, die Abgabe, bei der im §. 21 beſtimmten Strafe bezahlet, und nicht auf den Ort der Vollziehung geſehen werden ſoll.

§. 13.

Digitized by Google

§. 13. Dec. 23.

Im Allgemeinen ſoll nicht auf den Namen und die Form des Geſchäfts, welchen die Intereſſenten demſelben geben, ſondern auf das Weſentliche deſſelben geſehen und darnach die Bezahlung beurtheilt werden; iſt es der verſchiedenartig angebrachten Modificationen halber zweifelhaft, wohin ein dieſer Abgabe unterworfenes Geſchäft zu zählen iſt, ſo iſt die Abgabe wie in dem Verzeichniß der Stempel-Anſätze in der 3ten Claſſe des Werth-Stempels sub No. 85 zu bezahlen.

§. 14.

Die immatriculirten Advocaten, die gerichtlichen und auſſergerichtlichen Procuratores ſind für die genaue Befolgung dieſer Ordnung in den Sachen, welche ſie für ihre Principalen oder Requirenten verhandeln, gehalten, ſo wie auch die Notarien bei denen von ihnen verfertigten Inſtrumenten, unter Beziehung auf §. 8. Litt. f. der Notariats-Ordnung; und ſollen ſolche bei jedem Contraventionsfall die im §. 21. verordnete Strafe aus eigenen Mitteln erlegen. Dafern dieſe Advocaten, Procuratores oder Notarien dieſe von ihnen bezahlten Strafgelder ihren Principalen in Rechnung bringen würden, ſo ſollen ſie dieſes Unfugs halber noch beſonders nachdrücklichſt geſtraft werden.

§. 15.

Hinſichtlich der, in dem auſſergerichtlichen und gerichtlichen Verfahren bei dem Senate,

Dec. 23. Senate, in den Gerichten und vor andern Behörden anzuwendenden Stempel-Abgabe insbeſondere, wird noch Folgendes verfügt:

1) Suppliquen, Memoriale, Satzſchriften und Beilagen, welchen es an dem erforderlichen Beweiſe fehlt, daß davon die vorgeſchriebene Abgabe gehörig entrichtet worden, ſollen zwar angenommen werden, doch iſt ſodann davon ohne alle Widerrede die im §. 21. beſtimmte Strafe zu entrichten, und dieſe ſogleich von dem, der das Verſehen begangen hat, mit aller Strenge beizutreiben.

2) Wenn die, gerichtlich und auſſergerichtlich, zu übergebenden Anlagen nicht in ſolchen Aufſätzen beſtehen, die ſchon an und für ſich ſelbſt dieſer Abgabe unterworfen ſind, als in Anſehung welcher es lediglich bei der Verfügung des §. 6 verbleibet: ſo ſollen die Partheien, ohne dieſe Anlage ſelbſt bezeichnen zu laſſen, dieſelbe mit einem Umſchlage-Bogen von 4 ß verſehen laſſen; und muß ſodann

a) bei 2 Rthlr. Strafe die Bezeichnung der Anlage nebſt der Rubrik der Schrift, zu welcher ſie gehöret, auf der Hälfte des Bogens, auf welcher die Abgabe bemerkt iſt, geſchrieben, und dieſe Hälfte des Bogens ganz, und nicht nur abgeſchnitten, umgelegt werden; ſo wie auch

b) jeder Anlage ein beſonderer Stempelbogen umgelegt werden.

Von

Von den Abſchriften der Original-Anlagen, deren Retradition nicht gebeten wird, iſt keine Abgabe zu bezahlen. Dec. 23.

3) Die in gerichtlichen und auſſergerichtlichen Sachen der Gegenparthei zu communicirenden Copien der Schriften, ſind von dieſer Abgabe frei.

4) Von den gerichtlichen Beſcheiden, Interlocuten und Urtheilen wird dieſe Abgabe nur dann bezahlt, wenn ſie ausgefertigt, nicht aber wenn ſie abgegeben werden, ohne ausgefertigt zu ſeyn.

§. 16.

In Anſehung der Contracte über Immobilien insbeſondere iſt noch Folgendes beſtimmt:

1) Jeder Contract, durch welchen eine Veränderung des Eigenthums von Immobilien veranlaßt wird, die Bezahlung mag nun in Geld, Effecten oder Präſtationen beſtehen, der Termin der Lieferung mag bedingt oder unbedingt ſeyn, ſogleich eintreten oder aufgeſchoben werden, — iſt als ein Kauf-Contract anzuſehen und darnach die Abgabe zu bezahlen; iſt der Werth des Preiſes nicht anders auszumitteln, ſo ſoll eine Declaration auf den Bürger-Eid den Werth beſtimmen.

2) Ein Tauſchcontract, wodurch zwei Immobilia gegen einander vertauſcht werden, wird wie ein zwiefacher Kauf-Contract angeſehen.

Digitized by Google

Dec. 23.

§. 17.

Bei Mieth-Contracten auf Lebenszeit wird das Lebensalter auf 70 Jahre angenommen; ſchließt aber eine Perſon, die 65 Jahre oder darüber alt iſt, einen ſolchen Contract, ſo wird das Alter immer noch auf 5 Jahre angenommen, und darnach die Abgabe entrichtet. Im Uebrigen wird dieſe Abgabe beſtändig bezahlt, ſobald über die geſchloſſene Miethe etwas ſchriftlich verfaßt wird, die Form der Abfaſſung mag ſeyn, welche ſie wolle.

Die vorſtehende Berechnung der Lebenszeit tritt übrigens auch bei der Abgabe von Leibrenten-Contracten ein.

§. 18.

Vorläufige Verabredungen, Punctationen und dergleichen über zu ſchließende Contracte, Vergleiche oder andere Geſchäfte, haben, falls der demnächſt förmlich zu ſchließende Hauptvertrag dieſer Abgabe unterworfen iſt, den für den Hauptvertrag feſtgeſetzten Stempel-Anſatz zu entrichten, inſofern ſolche vorläufige Vereinbarungen von den Contrahenten unterſchrieben ſind, oder inſofern ſie in Form von Makler-Schlußnoten die ſpeciellen Bedingungen des Geſchäfts angeben. Jedoch wird der Hauptvertrag bei der förmlichen Vollziehung auf Producirung der geſtempelten Punctation oder Schlußnote koſtenfrei geſtempelt, falls nur alle weſentlichen Punkte hinſichtlich der Contrahenten, der Summe und des Objects in beiden übereinſtimmend ſind. — Falls eine

eine vorläufig geſchloſſene ſchriftliche Verein- Dec. 23.
barung des Conſenſes einer Behörde zur förmlichen Vollziehung des Contractes und zur Erlangung der Gültigkeit bedarf, und dieſer Conſens nachher verweigert wird, ſo iſt der bezahlte Stempel zurückzugeben.

§. 19.

Jedes Document, welches nach dieſer Verordnung der Stempelung unterworfen iſt, muß bei der ſchriftlichen Prolongation des darin enthaltenen Rechtsgeſchäfts aufs Neue geſtempelt werden, und zwar nach denſelben Grundſätzen, als wenn das Geſchäft neu contrahirt wird.

Sind ſolche Prolongationen nicht ſchriftlich verfaßt, ſondern nur mündlich verabredet, oder ſtillſchweigend eingetreten, ſo ſind ſie der Stempelung nicht unterworfen.

§. 20.

In Betreff des Spielkarten Stempels treten folgende Verfügungen ein:

1) Es dürfen hieſelbſt im Detail-Verkehr, er finde Statt aus Fabriken, oder aus Läden, oder anderweitig, nur Karten, welche mit dem hieſigen Stempel verſehen ſind, verkauft werden; jeder Kauf und Verkauf im Detail von ungeſtempelten Karten iſt durchaus unterſagt.

2) Bei dem hieſigen Verkehr im Großen mit Spielkarten, in welchem nicht unter ¼ Groß oder 36 Spiele verkauft werden darf, iſt ſowohl für jede Parthei eingehender und ausgehender, als auch bei jedem Verkauf einer Parthei ungeſtempelter Spiel-

Dec. 23. karten, Letzterer geſchehe durch hieſige Fabrikanten oder Andere, eine eidliche Declaration auf dem hieſigen Stempel-Comptoir abſeiten desjenigen, welcher ſie ein- oder ausführt, oder verkauft, oder im Tranſito überträgt, zu machen, welche wöchentlich Sonnabends eingeliefert werden muß. Falls Partheien ungeſtempelter Karten unter ¼ Groß ins Ausland verſendet werden, ſo iſt darüber eine gleiche Declaration zu machen. Beim hieſigen Verkehr hat der Käufer oder Uebernehmer im Tranſito einen Uebernahmsſchein auf Bürgereid nach einem vorzuſchreibenden Formular auszuſtellen, welcher gleichzeitig einzuliefern iſt. Den Fabrikanten und Verkäufern von Spielkarten im Großen wird auf dem Stempel-Comptoir über dieſen Verkehr eine Conto eröffnet; eine desfallſige Verification kann von dem Herrn Präſes der Stempel-Deputation jederzeit und ohne vorherige Anzeige verfügt werden. — Außerdem ſind dieſe Inhaber von Lägern von Spielkarten verpflichtet, alle 6 Monate, im Januar und Juli, nach vorangegangener Aufforderung, bei 5 Rthlr. Strafe, eine Declaration auf Bürgereid über ihren noch vorhandenen Vorrath ungeſtempelter Spielkarten, Behufs Vergleichung dieſer Angabe mit den Regiſtern, auf dem Stempel-Bureau einzureichen.

Hinſichtlich der Art der Stempelung der Spielkarten bleibt es vorgängig, und bis die Stempel-Deputation desfalls eine Ab-

Digitized by Google

Abänderung bekannt machen wird, bei den bisherigen Verfügungen. Dec. 23.

§. 21.

Bei der Verletzung der Vorſchriften dieſer Verordnung und des angehängten Verzeichniſſes der Stempel-Anſätze treten folgende Strafen ein, von welchen übrigens, inſofern ſie Geldſtrafen ſind, nach Maaßgabe der ſchon beſtehenden Verfügungen hinſichtlich anderer Strafgelder, die Hälfte an die Penſions-Caſſe für die Wittwen und Waiſen der Beamten und Officianten des Hamburgiſchen Staats abgeliefert, ein Viertheil demjenigen, welcher eine Umgehung entdeckt und anzeigt, er ſei ein Officiant oder ein Anderer, und ein Viertheil, oder inſofern der vorgedachte Fall nicht Statt findet, die Hälfte, ſämmtlichen Beamten und Officianten des Stempel-Comptoirs, nach einer von der Deputation zu beſtimmenden Norm, zugetheilt wird:

1) In allen Contraventions-Fällen, für welche die Strafe nicht nachſtehend sub 2—6 anderweitig bezeichnet worden, tritt, außer der Entrichtung der geſetzmäßigen Stempel-Abgabe, eine Strafe des zehnfachen Belaufs derjenigen Stempel-Abgabe ein, welche gänzlich nicht, oder in ſoweit ſie nicht vorſchriftsgemäß entrichtet worden. Sie kann jedoch nie geringer als 1 Rthlr. ſein. Dieſe Strafe iſt reſp. ſowohl von dem Ausſteller, als dem Empfänger, und bei zweiſeitigen Rechtsgeſchäften von Jedem der Contra-

henten

Digitized by Google

Dec. 23. henten der, dem richtigen Stempel-Anſatze entzogenen Schrift oder Document, und zwar von Jedem derſelben zu dem zehnfachen Belauf der nicht bezahlten Stempel-Abgabe, zu entrichten, und ſind die dabei concurrirenden Curatores sexus desfalls für ihre Curandinnen mitverhaftet.

2) Bei dem Wechſelſtempel tritt außer der Nachbezahlung der vorſchriftsgemäßen Stempel-Abgabe, eine Strafe von 2 pCt. von der Summe für jeden, welcher im Wechſelverkehr eine der im Abſchnitt II. 2te Claſſe sub No. 84 des Stempel-Verzeichniſſes, bezeichneten Handlungen vornimmt, ohne daß die geſetzliche Stempelung vorher Statt gefunden hat, ein; und iſt dieſe Strafe von 2 pCt., falls die Stempel-Abgabe oder die Stempelung für die ganze Summe oder Valuta fehlt, von dieſem ganzen Betrage, falls aber die Abgabe oder der Stempel geringer iſt, als er vorſchriftsmäßig erfordert wird, von dem fehlenden Belaufe zu berechnen.

Auch verfallen diejenigen Mäkler und Unterhändler, welche ungeſtempelte oder mit einem zu geringen Stempel verſehene Wechſel umhertragen, ausbieten, vernegociiren, oder ſonſt den Verfügungen des Geſetzes in Betreff des Wechſelſtempels nicht nachkommen, in eine gleiche Strafe von 2 pCt. — Bei wiederholten Contraventionen, ſo wie bei den, im Stempel-Verzeichniß erwähnten oder andern betrüglichen Colluſionen, trifft die

Digitized by Google

die Mäkler auch noch die Strafe des Ver- Dec. 23.
luſtes des Stockes.

Notarien, welche die in dieſer Hinſicht vorgeſchriebene Verfügung nicht beobachten, trifft die Strafe des §. 8, lit. f. der Notariats-Ordnung.

3) Bei der Stempel-Abgabe ſowohl von See- und Flußverſicherungs-, als von Feuerverſicherungs- und von Lebensverſicherungs-Policen, beträgt die Strafe 1 pCt. von derjenigen ganzen oder theilweiſen Verſicherungs-Summe, für welche reſp. die, im Verzeichniß der Stempel-Anſätze sub II, 1ſte Claſſe No. 82 et sub III beſtimmte Abgabe nicht vorgeſchriebenermaaßen entrichtet worden; und iſt dieſe Strafe von dem Verſicherer, von dem Verſicherten oder dem Empfänger oder Abſender der Police oder Verſicherungs-Verſchreibung, und dem Zwiſchenhändler oder Makler, und zwar von jedem derſelben das ganze 1 pCt. zu entrichten.

4) Bei dem Zeitungs-Stempel hat jeder Herausgeber ſolcher Zeitung dafür zu haften, daß kein Blatt oder keine Beilage ſeiner Zeitung auf Papier gedruckt werde, welches nicht ſchon vorher mit dem, im Verzeichniß der Stempel-Anſätze in der 1ſten Claſſe des Blatt-Stempels vorgeſchriebenen Stempel verſehen worden; und zwar bei einer Strafe von 1000 ℳ Cour. für den erſten Contraventionsfall, welche bei dem zweiten Contraventionsfalle zu verdoppeln;
und

Dec. 23. und im dritten Contraventionsfalle reſp. bei Strafe des Verluſtes ſeines Privilegii oder des ferneren Debits ſeines Blattes.

Allen hieſigen Druckern und deren Gehülfen iſt überdem der Druck von politiſchen oder andern Zeitungen, mit alleiniger Ausnahme der ganz literariſchen Blätter, auf Papier, welches nicht obbemerktermaaßen mit dem Stempel von $\frac{1}{4}$ ß bezeichnet iſt, und zwar den Druckern ſelbſt bei einer Strafe von 100 Rthlr. bis 500 Rthlr., und deren Gehülfen bei einer Strafe von 5 Rthlr. bis 50 Rthlr. unterſagt.

5) Bei Schlußnoten der Makler oder anderer Unterhändler, welche nicht auf dem, in der 2ten Claſſe des Verzeichniſſes der Stempel-Anſätze des Blatt-Stempels vorgeſchriebenen Stempel-Papier geſchrieben ſind, tritt bei jedem Contraventionsfall eine, ſowohl von dem contravenirenden Makler oder Unterhändler, als eventualiter auch von dem Empfänger zu erlegende Strafe von 2 Rthlr. für jeden derſelben ein. In Wiederholungs-Fällen wird die Strafe verdoppelt, und kann außerdem der contravenirende Makler mit dem Verluſt des Stockes beſtraft werden.

6) Für jedes Spiel Karten, welches hieſelbſt im Detail-Verkehr aus Fabriken oder Läden ungeſtempelt verkauft wird, verfallen Käufer und Verkäufer jeder in eine Strafe von 5 Rthlr., ſo wie für jede hieſelbſt ungeſtempelt ein- oder ausgeführte oder verkaufte Parthei Karten en gros,

worüber

Digitized by Google

woruͤber nicht die vorgeſchriebene Declara- Dec. 23.
tion auf dem Stempel-Comptoir gemacht wird, iſt eine Strafe von 10 Rthlr. zu entrichten.

Fuͤr jedes ungeſtempelte Spiel Karten, welches in Gaſthaͤuſern, Caffeeſchenken, Weinſchenken und anderen oͤffentlichen und Privathaͤuſern gebraucht wird, tritt gleichfalls eine Strafe von 10 Rthlr. ein; und ſind die Wirthe oder die, welche in aͤhnlichen Verhaͤltniſſen ſind, dafuͤr verantwortlich, daß bei ihnen keine ungeſtempelte Karten gebraucht werden.

Bei wiederholten Contraventions-Faͤllen ſind dieſe Strafen zu verdoppeln.

§. 22.

Sollte ſich Jemand unterfangen, die zum Beweiſe, daß dieſe Abgabe entrichtet worden, eingefuͤhrten Zeichen nachzumachen, und damit Schriften und Papiere faͤlſchlich zu bezeichnen: der ſoll nach Beſchaffenheit der Umſtaͤnde, entweder extrajudicialiter mit Gefaͤngniß im Zuchthauſe zu ſchwerer Arbeit beſtraft, oder auch fiscaliter angeklagt werden.

§. 23.

Die Stempel-Deputation beſteht aus zwei Mitgliedern E. H. Raths, zwei Verordneten loͤblicher Caͤmmerei und zwei von Erbgeſ. Buͤrgerſchaft gewaͤhlten Buͤrgern; Letztere werden fuͤr 3 Jahre gewaͤhlt. Dieſer Deputation ſteht die Wahl der fuͤr das Stempelweſen erforderlichen Beamten zu, welche in Zukunft eine angemeſſene Caution zu leiſten haben.

Dec. 23. haben. Sie entſcheidet gleichfalls, inſofern die Strafe nicht ſofort bezahlt wird, eventualiter nach vorheriger Vernehmung der betreffenden Perſonen durch den Herrn Präſes als erſte Inſtanz für die beim Stempelweſen vorkommenden Straffälle, wiewohl unter der, im folgenden Paragraphen bemerkten Beſchränkung. Zur Beförderung und Erledigung der, in der Regel kleinen und ſchnell abzuurtheilenden Straffälle kann der Herr Präſes die Strafe erkennen, jedoch unter Vorbehalt der Berufung an die Deputation, und der Entſcheidung E. H. Raths in letzter Inſtanz.

§. 24.

Alle Gerichte und ſonſtige Behörden ſind verpflichtet ex officio darauf zu achten, daß nicht nur die, bei ihnen vorkommenden Schriftſätze und Anlagen, ſondern auch die, ſonſt in dem Verfahren vor ihnen producirten Documente, Schriften, Eingaben, Declarationen u. ſ. w. mit dem geſetzlichen Stempel verſehen ſind; und haben ſie im Fall der Nichtbeobachtung die geſetzliche Stempelſtrafe auszuſprechen, oder dieſerhalb die Sache an die Stempel-Deputation oder den Herrn Präſes derſelben zu verweiſen. Inſofern das Gericht oder die Behörde ſelbſt entſcheidet, ſo findet eine Berufung gegen dieſen Ausſpruch nur an die nächſt höhere Inſtanz, inſofern ſolche vorhanden iſt, und über welche ſie niemals hinausgeht, Statt. Die Stempel-Deputation hat die Beitreibung der erkannten Strafen zu beſorgen, weshalb

weshalb jedes, eine ſolche ausſprechende Ge- richt oder Behörde ihr eine Abſchrift des betreffenden Erkenntniſſes mitzutheilen hat. Doch ſteht es dem Gericht oder der Behörde auch frei, die Strafe ſelbſt beizutreiben, in welchem Fall derſelbe oder dieſelbe die desfallſigen Gelder nach Abzug des, ſeinen oder ihren Beamten zukommenden Antheils, an die Stempel-Deputation abzuliefern hat. Dec. 23.

§. 25.

Die gegenwärtige Verordnung nebſt dem angehängten Verzeichniß der Stempel-Anſätze tritt mit dem erſten Januar 1845 in Kraft; ältere Ausfertigungen werden nach den, zur Zeit der Ausfertigung beſtandenen geſetzlichen Vorſchriften beurtheilt. Die dieſer Verordnung entgegenſtehenden früheren Geſetze und Obſervanzen werden hiedurch aufgehoben; in etwanigen zweifelhaften Fällen können jedoch die Vorſchriften der früheren Verordnungen ſubſidiariſch zur Anwendung kommen.

Verzeichniß der Stempel-Anſätze.

I. Blatt-Stempel:

1ſte Claſſe, zu ½ Schilling.

1) Jedes Blatt und jede Beilage der hieſelbſt herauskommenden politiſchen und andern Zeitungen und Flugblätter aller Art, ohne Rückſicht auf deſſen Inhalt, mit alleiniger Ausnahme der ganz literäriſchen und

einzig

Dec. 23. einzig und allein wiſſenſchaftliche Gegen=ſtände enthaltenden Blätter; und ohne Unter=ſchied, ob ſie zum hieſigen oder auswärtigen Debit beſtimmt ſind; und iſt das Papier vor dem Druck mit dem Stempel zu verſehen.

Die Strafverfügung ſ. §. 21, No. 4.

2te Claſſe, zu 1 Schilling:

2) Die Schlußzettel der hieſigen Mäkler und anderer Unterhändler, wenn der Umſatz bei dem betreffenden Geſchäft über 100 mℬ Bco. beträgt; Schlußnoten bis 100 mℬ Bco. incl. ſind ſtempelfrei.

Außerdem ſind frei vom Stempel die ſchriftlichen Aufgaben der Makler über die Vertheilung einer gekauften Parthei Waaren, oder der in Auction gekauften Cavelinge an den Verkäufer, nachdem demſelben die gehörig geſtempelten Schlußnoten über den ganzen Waaren= oder Auctions=Verkauf bereits übergeben worden. Jedoch iſt in dieſer ungeſtempelten Vertheilungs=Aufgabe auf die bereits gegebene geſtempelte Schluß=note jedesmal ausdrücklich Bezug zu nehmen.

Strafverfügung ſ. §. 21, No. 5.

3) Die Zoll=, Tranſito=, Tranſito=Ab=ſchreibe=Zettel, alle Declarationsſcheine über zollfreie Waaren, und überhaupt alle, beim Zollweſen vorkommende Zettel, deren Werth=angabe von über 100 mℬ bis 400 mℬ Bco. incl. beträgt, nur mit Ausnahme der In=terimsſcheine und aller Duplicate und Tri=plicate;

Digitized by Google

plicate; Zettel der vorgedachten Art bis 100 ℳ︁ Bco. incl. Werthangabe ſind ſtempelfrei. Dec. 23.

3te Claſſe, zu 2 Schilling:

4) Zoll-, Tranſito- und Tranſito-Abſchreibe-Zettel, Declarationsſcheine über zollfreie Waaren, und überhaupt alle ſonſt beim Zollweſen vorkommende Zettel, mit einer Werthangabe von über 400 ℳ︁ Bco. oder ohne alle Werthangabe, mit Ausnahme der Interimsſcheine, auch der Duplicate und Triplicate.

5) Paſſirſcheine bei der Acciſe über Waaren, welche nicht zur hieſigen Conſumtion beſtimmt ſind, und ohne Aufenthalt durchgeführt werden.

6) Eine jede Citation auf den Dielen der S. T. Herren Bürgermeiſter, Gerichts-Verwalter, Landherren und übrigen Deputations-Herren, imgleichen der Herren Patronen der Aemter; die in Dienſtlohn-Sachen erlaſſenen Citationen, ſowie auch die Citationen der Polizeybehörde, ferner diejenigen der Todtenladen-Deputation und die Citationen zu den Concurs-Audienzen der Herren Prätoren ſind ſtempelfrei. Jedoch wird der vorgedachte Stempel nicht auf die Citation gedruckt, ſondern von den reſp. Herren Bürgermeiſtern, Gerichts-, Amts- und Deputations-Herren oder deren Regiſtratoren erhoben, und löblicher Kämmerei abgeliefert.

7) Ein jeder Bogen der Schriften, welche in den, bei den Stadt- und Land-Präturen zu verhandelnden Sachen übergeben

Dec. 23. geben werden; jedoch mit Ausnahme derjenigen Sachen, deren objectum litis 45 mℒ und darunter beträgt, und Dienſtlohn-Sachen. Die Anlagen werden mit keinem beſonderen Stempel verſehen.

8) Ein jeder Bogen von Copien, welche von den Herren Secretarien und Actuarien vidimirt werden.

9) Ein jeder Bogen der Copien der ad acta producirten Documente, welche zur Retradition beſtimmt ſind; das Verfahren auf den Stadt- und Landpräturen iſt hievon ausgenommen.

10) Ein jeder Bogen von Ausfertigungen von Commiſſions-Vergleichen, Beſichtigungs-Protocollen u. ſ. w. beim Amtsgericht.

11) Decreta Ampl. Senatus und des Obergerichts, und Erkenntniſſe und Beſcheide des Amtsgerichts, welche ein bloßes Communicetur enthalten; ferner die lediglich zur Inſinuation beſtimmten zweiten Ausfertigungen der Decrete, Erkenntniſſe und Beſcheide dieſer Behörden, und diejenigen, welche eine bloße Verweiſung auf eine andere Verfügung der Art enthalten.

12) Atteſte der Kanzellei-Boten über geſchehene Inſinuationen; ſo wie die Atteſte des Boten des Amtsgerichts, Documenta af- et refixionis.

13) Extracte aus der Audienz-Rolle des Handelsgerichts, und dem Protocolle der beim Handelsgericht ſchriftlich verhandelten Sachen.

4te

Digitized by Google

4te Claſſe, zu 4 Schilling: — Dec. 23.

14) Interimsſcheine beim Zoll, bei einer Werthangabe bis 100 mℬ Bco. incl.

15) Declarationen zur Niederlage bei der Acciſe.

16) Ein jeder Bogen von allen Schriften, keine Gattung ausgenommen, welche extrajudicialiter bei Ampliss. Senatu, oder judicialiter bei ſämmtlichen hieſigen Gerichten, Ober-, Nieder- und Handels-Gericht, falls bei Letzterem ein ſchriftliches Verfahren verſtattet worden, ſo wie bei dem Amts-Gerichte übergeben werden.

17) Eine jede Anlage, die bei den sub 16 erwähnten Behörden mit dieſen Schriften, oder bei den zu Protocoll gemachten Anzeigen übergeben wird, ohne Rückſicht auf ihren Inhalt und ihre Bogenzahl, wenn ſolche nicht an ſich ſchon dieſer Abgabe unterworfen iſt, mit näherer Beziehung auf §. 15 No. 2.

18) Eine jede beim Handelsgericht vorkommende Citation, Acten-Verzeichniß, Cautions-Schein, Atteſt aller Art, und Beſcheinigung oder Anzeige abſeiten der Gerichtsboten.

19) Ein jeder Bogen von Inventarien, ſie mögen Mobilia oder Immobilia betreffen; imgleichen jeder Bogen der von Notarien ausgefertigten Verkaufs-Rechnungen, und von vidimirten Notarial-Translationen und ſonſtigen Notarial-Ausfertigungen, welche nicht unter andern Rubriken beſonders vorkommen.

20)

Digitized by Google

Dec. 23. 20) Ein jeder vidimirte Extractus Protocolli der S. T. Herren Bürgermeiſter, Gerichts-Verwalter, Land-, Wedde-, Polizey-, Zehnten- und Kirchſpiels-Herren, der Herren Patronen der geiſtlichen Stiftungen und der Aemter.

21) Jeder Interpoſitions-Schein oder Schedul beim Handelsgericht, bei den Prätturen der Stadt, der Vorſtädte und des Landgebiets, und bei dem Amtsgericht.

22) Extractus aus Kirchenbüchern; Tauf-, Geburts-, Copulations- und Todten-Scheine.

23) Sämmtliche von den Wedde-Herren, ſo wie von dem Polizeyherrn (mit Ausnahme der polizeylichen Erlaubniß-Scheine wegen des Schießpulver-Verkehrs in der Stadt) und den Landherren ertheilte Erlaubniß-Scheine, inſofern ſie nicht beſonders mit einer Abgabe belegt ſind.

24) Warſchauungs-, Quernachts-Zettel, und Befehle und deren Relaxation; deren Object über 45—500 m℔ Court. beträgt, mit Ausnahme der Friedensbefehle.

25) Ein jedes Spiel Karten, welches in der Stadt, den Vorſtädten und dem Gebiet im Detailhandel verkauft, oder ſowohl in Privathäuſern als in Wirthshäuſern, Caffeehäuſern, Weinkellern und in andern öffentlichen Häuſern jeder Art gebraucht wird.

Strafverfügung ſ. §. 21. No. 6.

26) Aufenthaltskarten für fremde Dienſtboten, Handwerksburſchen und umherziehende kleine Handelsleute, und deren jedesmalige Prolongation.

27)

27) Kündigungsſcheine von Häuſern, Etagen und andern Wohnungen, ferner von Speichern und anderem Waarengelaß; jedoch mit Ausnahme derjenigen von Buden, Kellern, Sählen und andern Zimmern, — ſo wie Kündigungsſcheine von Geldern durch Makler oder Andere. Dec. 23.

5te Claſſe, zu 8 Schilling:

28) Jeder Interimsſchein beim Zoll bei einer Werth-Angabe von über 100 bis 300 m℔ Bco.

29) Beſcheide und Interlocute ſämmtlicher Gerichte, Decreta Ampl. Senatus und des Obergerichts, worin interloquirt wird; auch Handelsgerichtliche Definitiv-Sentenzen bis zum Belauf des Streitobjects von 500 m℔ Bco.; alle reformatoriſchen Erkenntniſſe und Decrete, ſo wie die confirmatoriſchen in restitutorio.

30) Warſchauungs- und Quernacht-Zettel, wenn die Summe über 500 m℔ Court. beträgt, imgleichen die Befehle, deren Object über 500 m℔ Court., oder deren Object nicht in Zahlen benannt iſt; ſo wie deren Relaxation.

31) Extractus Protocollorum der gemiſchten Departements, Deputationen und Commiſſionen, des Niedergerichts, (als Designationes Creditorum und Attestata loco derſelben), des Fallitweſens, bei den Eiden-Audienzen, Erbgezeugniſſe und alle ſonſtigen Ausfertigungen von abgeſtatteten Eiden u. ſ. w., inſofern ſolche Extracte

Dec. 23. und Ausfertigungen nicht unter beſondern Rubriken vorkommen.

32) Jeder Bogen von gewöhnlichen Extracten und Copien vom Archiv, incl. der Vidimirung.

33) Schutzbürgerſcheine im Gebiet.

34) Copien der Beſchwerungen aus den Stadt- und Land-Erbe- und Rente-Büchern.

35) Geburtsbriefe, die von der Kanzellei ausgefertigt werden.

36) Reiſepäſſe, Seepäſſe, Geſundheitspäſſe und Sunderpäſſe.

37) Decreta pure denegatoria in ſogenannten Gnadenſachen, oder in Sachen der jurisdictionis voluntariae.

38) Atteſte und Certificate aller Art, welche auf der Kanzellei oder der Obergerichtlichen Regiſtratur Namens des Senats oder des Obergerichts ausgefertigt werden; imgleichen Bielbriefe.

39) Extracte aus den Stadt- und Land-Rente-Büchern.

6te Claſſe, zu 1 Mark:

40) Zoll-Interims-Scheine für einen Werth von über 300 mk Bco.

41) Jedes Exemplar von Affichen oder Anzeigen von Auctionen, Schiffen u. ſ. w., welche an der Börſe, oder in andern öffentlichen oder Privat-Verſammlungs-Localen und Caffeehäuſern angeſchlagen werden.

42) Die Citationen in ſämmtlichen hieſigen Gerichten, welche unter keiner andern Rubrik vorkommen.

Digitized by Google

43) Hieſelbſt erlaſſene Proclamata und Edictales, inſofern davon mehr als ein Exemplar ausgefertigt wird. Dec. 23.

44) Vollmachten der Procuratoren in den hieſigen Gerichten.

45) Bürger-Zettel, wenn die kleine Bürgerſchaft gewonnen wird, und Schutzbürger-Zettel in der Stadt.

46) Antwortſchreiben in Betreff der von auswärts nachgeſuchten Affixionen und Inſertionen.

47) Interimiſtiſche Zoll-Declarationen in Fällen ſchleuniger Waarenbeförderung, zufolge §. 39 a der Zollverordnung vom 23. December 1844.

48) Aufenthalts-Karten für fremde Commis, und in ähnlichen Verhältniſſen Befindliche; ſo wie deren jedesmalige Prolongation.

7te Claſſe, zu 1 Mark 8 Schilling:

49) Ein jeder Wechſel-Proteſt, ohne Rückſicht, ob einer oder mehrere Wechſel darin benannt ſind, es mögen erſte Ausfertigungen oder Duplicate ſein; vidimirte Abſchriften einmal ausgefertigter Proteſte bezahlen keine Abgabe. Wechſelproteſte über Wechſel bis 100 m$\not{k}$ Banco incl. ſind ſtempelfrei.

50) Jeder Bogen von Extracten aus den, auf dem Archiv befindlichen öffentlichen Protocollen, welche in Form von Atteſten ausgefertigt werden.

Digitized by Google

Dec. 23. 8te Claſſe, zu 2 Mark:

51) Alle hieſelbſt ausgefertigten Kanzellei- und Notariats-Vollmachten, wie auch in andern Ländern ausgeſtellte, hieſelbſt gebrauchte Vollmachten; diejenigen Behufs Erhebung einer Summe von nicht mehr als 100 *mℬ* Banco ſind ſtempelfrei.

52) Schlußquittungen bei Falliſſementen, und Erbſchafts- und Adminiſtrations-Abſchlüſſe und Quittungen über ſolche Erbſchaften, von welchen der Teſtamentsſtempel (No. 85 und 86) bezahlt wird.

53) Bürgſchafts-Verſchreibungen, Erbſchafts- und Adminiſtrations-Abſchlüſſe, Schlußquittungen, wenn ſolche keine beſtimmte Summe oder Werth zum Gegenſtande haben, noch ſich darauf beziehen (ſ. No. 83); jedoch kommt bei Bürgſchaften die Vorſchrift des §. 8 zur Anwendung.

54) Reverſe, Privatvergleiche und Verzichte, gleichfalls mit Anwendung des §. 8. Jedoch ſind dieſe Documente ſtempelfrei, falls der Gegenſtand die Summe von 100 *mℬ* Court. nicht überſteigt.

55) Ehezärter, in welchen nur von einer Ausſteuer die Rede iſt, ohne daß eine Mitgabe oder ſonſtiges Vermögen in die Ehe gebracht wird, ſo wie dispositiones parentum inter liberos, in welchem nicht über das Vermögen, oder einen Theil deſſelben, oder eine beſtimmte Summe eine Verfügung getroffen wird.

56)

Digitized by Google

56) Die Proclamations- oder Copulations-Zettel der 4ten Claſſe in der Stadt, den Vorſtädten und dem Gebiet. Dec. 23.

57) Aufenthalts-Karten für alle Fremde, welche nicht in andern Claſſen beſonders aufgeführt ſind; und deren jedesmalige Prolongation.

58) Delirungs-Conſenſe, welche hieſelbſt wegen Tilgung auswärtiger Hypotheken ausgeſtellt werden.

9te Claſſe, zu 3 Mark:

59) Die Endurtel in allen in den Gerichten anhängigen Sachen, mit Ausnahme der in der 5ten Claſſe vorkommenden Handelsgerichtlichen Praecluſiv-Sentenzen und heredum declaratoriae; wie auch, wenn nach einem interponirten Rechtsmittel ein Beſcheid, Interlocut oder Urtel, entweder deſſelben Gerichts oder einer niedern Inſtanz, confirmirt wird.

60) Decreta Ampl. Senatus, des Obergerichts, in einſeitigen und in zweiſeitigen Sachen, welche jenen Erkenntniſſen sub No. 59 gleich zu achten ſind, mit Ausnahme der confirmatoriſchen Decrete in restitutorio.

61) Decreta Ampl. Senatus, des Obergerichts, in welchen reſp. ein Privilegium, eine Diſpenſation oder eine Erlaubniß ertheilt wird, oder in welchen Ehezärter und Vergleiche confirmirt werden; ſo wie die auf eingelegte Appellationen erlaſſenen Decrete,

Digitized by Google

Dec. 23. Decrete, inſofern ſie nicht zur Inſinuation dienen (ſ. No. 11).

62) Briefe an das Ober-Appellations-Gericht oder an Spruch-Collegien bei vorkommender Verſendung oder Ueberſendung der Acten.

63) Bürger-Zettel, wenn die große Bürgerſchaft gewonnen wird.

64) Der erſte Bogen von Schiffs-Verklarungen.

65) Proclamata und Edictales, in Fällen, wo nur ein Exemplar geſtempelt wird.

66) Die Stader-Zoll-Atteſte.

67) Original-Beſchwerungen.

10te Claſſe, zu 6 Mark:

68) Der erſte Bogen von Handlungs-Societäts-Contracten, und Compromiß-Acten.

69) Die Copulations- oder Proclamations-Zettel 3ter Claſſe in der Stadt, den Vorſtädten und dem Gebiet.

11te Claſſe, zu 8 Mark:

70) Die Beſtellung von Curatoribus sexus, absentium und perpetuis in den Vorſtädten und dem Landgebiet.

71) Die Beſtellung und Beeidigung von Vormündern in den Vorſtädten und in dem Landgebiet, incl. des Tutorii; und zwar ohne Unterſchied, ob männliche oder weibliche Perſonen cum Assistentibus die Vormundſchaft übernehmen; desgleichen deren Entſchlagung und Quittirung, ſo wie die-

jenige

jenige der Curatorum perpetuorum und abſentium ebendaſelbſt. Dec. 23.

72) Die in den Vorſtädten und dem Landgebiete vorkommenden Confirmationen von Ehezärtern, Einkindſchafts-Acten, Altentheils-Contracten und Erbvergleichen; Verſiegelungen, Ehe-Diſpenſationen und Teſtaments-Publicationen.

73) Die Conceſſions-Ertheilung 3ter Claſſe in den Vorſtädten und dem Landgebiet.

74) Depoſitions-Scheine über Privat-Documente, welche auf dem Archiv oder dem Zehnten-Amte deponirt werden.

75) Erlaubniß-Scheine zur Beſichtigung für Umbauten und Reparaturen in der Stadt, den Vorſtädten und dem Landgebiet; (bei Kathen und ähnlichen kleinen Wohnungen im Landgebiet wird jedoch nur die Hälfte bezahlt;) — ſo wie Taxations-Scheine über Grundſtücke abſeiten der Kirchſpielsmeiſter.

12te Claſſe, zu 16 Mark:

76) Erlaubniß-Scheine zur Beſichtigung für Neubauten in der Stadt, den Vorſtädten und dem Landgebiet; bei Kathen und ähnlichen kleinen Wohnungen im Landgebiet wird nur die Hälfte bezahlt.

77) Die Conceſſions-Ertheilung zweiter Claſſe in den Vorſtädten und dem Landgebiet.

78) Proclamations- und Copulations-Zettel 2ter Claſſe in der Stadt, den Vorſtädten und dem Gebiet.

13te

Digitized by Google

Dec. 23. 13te Claſſe, zu 30 Mark:

79) Die Conceſſions-Ertheilung 1ſter Claſſe in den Vorſtädten und dem Landgebiet; und werden die reſp. Landherren nach der Beſchaffenheit und dem Umfange des zu conceſſionirenden Gewerbes beſtimmen, welche der drei Claſſen in jedem einzelnen Falle zur Anwendung kommt.

80) Copulations- oder Proclamations-Zettel 1ſter Claſſe in der Stadt, den Vorſtädten und dem Gebiet.

II. Werth-Stempel:

1ſte Claſſe:

½ per mille von der Summe, jedoch in der Art, daß

bis zum Betrage von		500 mℓ Crt.			4 ß Crt.	
von über	500 mℓ	bis 1000	=	=	8	= =
=	= 1000	= = 1500	=	=	12	= =

und ſofort mit einer Steigerung von 4 ß Court. von 500 zu 500 mℓ Court., ohne Unterſchied wegen der dazwiſchen liegenden Summen, entrichtet wird, iſt zu bezahlen:

81) Von Bodmereibriefen, ſowohl hier ausgeſtellten, als hier zahlbaren; im Uebrigen ſind dieſelben, abgeſehen vom Stempel-Anſatze, den Vorſchriften des Wechſelſtempels unterworfen.

82) Von allen See- und Fluß-Verſicherungen, welche bei hieſigen Aſſecuranz-Compagnien oder Aſſecuradeurs propr. et mand. noie., wie auch durch Agenten und Beauftragte auswärtiger Verſicherungs- oder anderer

anderer Compagnien hieſelbſt geſchloſſen oder unterzeichnet, oder auswärts unterzeichnet, oder durch hieſige Agenten, oder in deren Auftrag für das beikommende Geſchäft ausgefüllt werden; — es möge darüber hieſelbſt eine eigentliche Police gezeichnet, oder nur irgend eine Verſchreibung oder Schein ertheilt oder auf einem andern Document bezeichnet werden, daß die Verſicherung hieſelbſt geſchloſſen ſei. Die Abgabe iſt für den vollen Werth der verſicherten Summe zu entrichten, und dieſelbe vor der Zeichnung der Ausſtellung, oder bei geſtatteter Nachſtempelung, vor gezeichnetem mehreren Werthe, vorzunehmen. Dec. 23.

Falls jedoch bei Flußverſicherungen die Prämie nicht über $\frac{1}{2}$ pCt. inclusive beträgt, ſo wird nur ein Stempel von $\frac{1}{8}$ per mille von der Verſicherungs-Summe entrichtet. Falls bei dieſer Prämie die Verſicherungs-Summe unter 1000 *m℔* Court. beträgt, ſo ſind ſie ſtempelfrei.

Fluß-Verſicherungen auf Schiffe und Ladungen von und nach der Ober-Elbe, deren Nebenflüſſe und weiter aufwärts, mit Einſchluß derjenigen von und nach Harburg, ſind ſtempelfrei.

Sofern bei See-Verſicherungs-Policen die Prämie unter 1 pCt. und die Verſicherungs-Summe auf einer Police über Bco. *m℔* 20,000 iſt, ſo wird von dem 20,000 *m℔* Bco. überſteigenden Betrage der Stempel-Anſatz nur zur Hälfte bezahlt.

See-

Dec. 23. See-Verſicherungs-Policen bei Verſicherungen auf Contanten, d. h. gemünzte und ungemünzte, übrigens nicht anderweitig verarbeitete edle Metalle, — inſofern dieſe Verſicherungen von einem Europäiſchen Hafen geſchehen, und die Prämie nicht über 1 pCt. beträgt, bezahlen einen Stempel von $\frac{1}{8}$ per mille, übrigens mit der beſtehenden Erleichterung bei Summen über 20,000 m℔ Bco.

Strafverfügung ſ. §. 21, No. 3.

83) Bürgſchafts-Verſchreibungen, Erbſchafts- und Adminiſtrations-Abſchlüſſe (mit Ausnahme der in No. 52 erwähnten), Schlußquittungen, desgleichen Abrechnungen und Quittungen über Abſchlags-Zahlungen bei Erbſchaften und Adminiſtrationen; wenn dieſe ſämmtlichen Documente eine beſtimmte Summe oder Werth zum Gegenſtande haben, oder ſich darauf beziehen. Bei Quittungen über Abſchlags-Zahlungen iſt jedoch der dafür bezahlte Stempel bei der künftigen Schlußrechnung oder Quittung in Abzug zu bringen. Bei Bürgſchaften kommt die Vorſchrift des §. 8 zur Anwendung. Bürgſchafts-Verſchreibungen bis 100 m℔ Bco. incl. ſind ſtempelfrei.

2te Claſſe:

$\frac{3}{8}$ per mille von der Summe, jedoch in der Art, daß

bis zum Betrage v. 400 m℔ Bco. incl. 5 ß Crt. (jedoch mit der, in der 3ten Ausnahme bemerkten Modification)

von

von über 400 bis 800 m℔ Bco. incl. 10 ß Crt. Dec. 23.
" " 800 " 1200 " " " 15 " "
und ſofort mit einer Steigerung von 5 ß Court. von 400 zu 400 m℔ Bco., ohne Unterſchied wegen der dazwiſchen liegenden Summen, entrichtet wird, iſt zu bezahlen:

84) Von allen auf Hamburg gezogenen, und von allen durch die Hamburger Bank oder ſonſt in Hamburg zahlbaren oder zu zahlenden Wechſeln; die abſichtliche Umgehung oder Uebertretung dieſes Geſetzes iſt ein Betrug gegen den Staat.

Demnach darf Niemand weder einen Wechſel noch eine Aſſignation der vorgedachten Art, noch auch Duplicate und fernere Exemplare ſolcher Wechſel und Aſſignationen acceptiren, zum Giro oder zur Zahlung in Banco oder ſonſt indoſſiren, ſo wie überhaupt giriren, zum Accept oder zur Bezahlung präſentiren oder ausliefern, noch kaufen, verkaufen, remittiren oder im Tauſch, als Zahlung, als Rimeſſe oder im Disconto geben, annehmen oder gelten laſſen; eben ſo wenig als Accept annehmen, noch einlöſen, bezahlen, oder quittiren, — wenn nicht vorher der Wechſel oder die Aſſignation mit dem geſetzlichen hieſigen Stempel verſehen iſt.

Dieſe Verpflichtung tritt in jedem Falle des vorgedachten Wechſelverkehrs ein, es mag nun der Name des Kaufmanns oder der Firma oder des ſonſtigen Inhabers auf dieſen Wechſel geſetzt werden, oder nicht; (auch wenn nur ein fremdes Blanco-Indoſſement

Dec. 23. ment ausgefüllt, oder ein fremdes Eincaſſirungs-Mandat ausgeführt wird), und gleichfalls ohne Unterſchied, ob das betreffende Factum von ihm ſelbſt, oder nur in ſeinem Auftrage oder mit ſeiner Genehmigung vorgenommen wird. Uebrigens verſteht es ſich von ſelbſt, daß dieſe ſämmtlichen Verfügungen auch für hieſelbſt domicilirte, ſo wie für die auf die Nachbarſtadt, deren Kaufmannſchaft die hieſige Börſe beſucht, gezogene, durch die hieſige Bank oder ſonſt zahlbaren Wechſel und Aſſignationen gelten.

Auch Wechſel auf Hamburg gezogen, wenn gleich im Auslande zahlbar, ſind ſtempelpflichtig.

Von dieſer Verpflichtung zur Stempelung treten einzig und allein die nachfolgenden Ausnahmen ein, welche jedoch auf die hier namentlich erwähnten Fälle beſchränkt ſind, und auf den übrigen Wechſelverkehr keine Anwendung leiden:

1. Wechſel, welche einem Hieſigen auf ihn ſelbſt remittirt, und von ihm nicht weiter begeben wird.

2. die ſtatt der Baarzahlungen dienenden von Hieſigen oder Bewohnern der Nachbarſtadt auf hieſige Geldwechsler gegebenen Platz-Anweiſungen; wohingegen fremde Aſſignationen und Anweiſungen jeder Art auf Geldauszahlungen, ferner auch Zahlungs-Aufträge in Form von Briefen, welche die Stelle von Wechſeln oder Anweiſungen vertreten ſollen, und gegen deren Vorzeigung oder Aus-

Auslieferung die Zahlung geleiſtet werden ſoll, — in Betreff des Stempels als Wechſel angeſehen werden. Dec. 23.

3. Wechſel und Anweiſungen bis 100 ℳ Bco. incl. ſind gleichfalls ſtempelfrei. Wechſel und Anweiſungen bis 200 ℳ Bco. incl. entrichten 2 ß Court., bis 300 ℳ Bco. incl. 3 ß Court.

4. Außerdem ſind von der Stempelung vor der Präſentation zum Accept diejenigen Wechſel ausgenommen, welche einem Hieſigen zur Beſorgung des Accepts in der Nachbarſtadt oder an andern auswärtigen Plätzen eingeſandt werden. Solche ausnahmsweiſe ungeſtempelte Wechſel dürfen jedoch, wenn ſie durch die hieſige Bank oder ſonſt in Hamburg zahlbar ſind, nur gegen geſtempelte Secunden oder geſtempelte fernere Exemplare ausgeliefert werden, widrigenfalls die geſetzliche Strafe eintritt.

Ferner ſind von der Stempelung vor der Präſentation zum Accept diejenigen Wechſel auf die Nachbarſtadt ausgenommen, welche an die Ordre eines Hieſigen ausgeſtellt oder girirt ſind. Es verſteht ſich jedoch von ſelbſt, daß dieſelben geſtempelt werden müſſen, bevor ſie von dem Hieſigen weiter girirt, in Banco indoſſirt oder zur Zahlung präſentirt werden.

Duplicate werden gratis geſtempelt, falls die Stempelung der Originale genügend nachgewieſen wird.

Jeder

Digitized by Google

Dec. 23. Jeder, welchem im hieſigen Verkehr ein Wechſel oder eine Aſſignation der vorgedachten Art zu Händen kommt, bei welchem der hieſige vorſchriftsgemäße Stempel fehlt, iſt verpflichtet, die Stempelung ſofort zu beſorgen, widrigenfalls er in die gleiche Strafe wie der erſte Contravenient verfällt. Für dieſe Stempelung wird von dem derzeitigen Inhaber des Wechſels, falls er ſeinerſeits noch nicht dem Geſetz zuwider gehandelt hat, und er ſie zeitig veranlaßt, nichts entrichtet, ſondern wird der Stempel nebſt der Strafe von dem früheren Contravenienten beigetrieben.

So wie ſämmtliche beeidigte Wechſel-Mäkler und andere Wechſel-Unterhändler ganz beſonders und auf das ſtrengſte zur Beobachtung der vorgedachten Verfügung, und eventualiter zur Anzeige an das Stempel-Comptoir, verpflichtet ſind, ſo haben ſie ſich um ſo mehr jedes Umhertragens und Vernegociirens ungeſtempelter, durch die Hamburger Bank, oder ſonſt in Hamburg zahlbarer Wechſel, zumal aber jeder betrüglichen Colluſion bei Verabredungen der Partheien über Nichtzahlung oder Theilung des ſchuldigen Stempels durchaus zu enthalten.

Die Notarien, welchen Wechſel der vorgedachten Art, die nicht vorſchriftsgemäß geſtempelt ſind, zum Proteſtiren oder Behufs anderer Notariats-Handlungen vorgelegt werden, können zwar dieſe Handlungen

vor-

vornehmen, haben aber ſofort davon dem Stempel-Comptoir eine Anzeige zu machen. Dec. 23.

Strafverfügung ſ. §. 21, No. 2.

3te Claſſe:

1 per mille vom Werth oder der angegebenen Summe, oder dem Vermögen, jedoch mit der näheren Beſtimmung, daß wenn ſolcher, ſolche oder ſolches

	bis 250 m℔ Crt. beträgt			4 ß Crt.	
von über 250	bis	500 m℔ Crt.		8	"
"	"	500 "	750 "	12 "	"
"	"	750 "	1000 "	1 m℔ — "	"

zu entrichten ſind, — bezahlen:

85) Teſtamente, Codicille, Schedeln, Schenkungen unter Lebenden und auf den Todesfall, und pacta successoria; und zwar bei Teſtamenten und ähnlichen Dispoſitionen, nach dem Betrage des ganzen Nachlaſſes. Falls der Belauf in dieſen Documenten nicht mit Zahlen angegeben iſt, ſo hat der, welcher zum Beſitz des Vermögens oder der Summe kommt, den Betrag der Abgabe auf ſeinen geleiſteten Bürgereid, oder eventualiter eidlich anzugeben und zu bezahlen.

Von den letzten Willensverfügungen iſt dieſe Abgabe ſpäteſtens bei deren Eröffnung oder Publication abſeiten der Erben, Executoren oder Geſchenknehmer zu entrichten, und darüber, daß ſolches geſchehen, der Beweis beizubringen. Zugleich haben dieſe Perſonen beim Zehnten-Amt ſchriftlich auf ihren geleiſteten Bürgereid oder an Eidesſtatt die

Dec. 23. die Verpflichtung zur Nachzahlung der Stempel-Abgabe zu übernehmen, falls ſich bei der Berichtigung der Erbſchaft ergiebt, daß zu wenig gezahlt worden.

86) Teſtamente oder andere Verfügungen der Eltern unter ihren Kindern, nach der Modalität der Teſtamente, inſofern ſie nicht zu No. 55 gehören; ferner Ehezärter, von dem, außer der Ausſteuer, in die Ehe gebrachten Vermögen; desgleichen donationes propter nuptias unter gleichen Beſtimmungen.

87) Ceſſions-Acten nach dem Werth des cedirten Objectes, oder der angegebenen Valuta. Beträgt das oder die Letztere nicht mehr als 100 *mℬ* Bco., ſo ſind ſie ſtempelfrei.

Iſt der Werth des cedirten Objects ungewiß, ſo haben die Partheien den Stempel für einen, nach ihrem Ermeſſen anzuſetzenden Betrag nachzuſuchen; und ſich hinſichtlich der Nachſtempelung nach Vorſchrift des §. 6 zu verpflichten.

88) Obligationen und Pfandverſchreibungen; jedoch ſind Obligationen und Schuldverſchreibungen bis 100 *mℬ* Bco. incl. ſtempelfrei.

89) Bau-Contracte, mit Ausnahme derjenigen über Schiffe und deren Reparatur; ferner Contracte über die Lieferung oder den Kauf von Baumaterialien, welche in Bezug auf Bauten abgeſchloſſen werden; und Leibrenten-Contracte; die Berechnung bei den Letzteren geſchieht nach Vorſchrift des §. 17.

90)

Digitized by Google

90) Kaufbriefe von Immobilien oder liegenden Gründen, und was denſelben gleichgeachtet wird, in der Stadt, den Vorſtädten und dem Landgebiet, ſie mögen öffentlich oder unter der Hand verkauft werden, mit Ausnahme der Schiffe und Schiffsparten, Renten und Grundmiethen, welche in dem Kaufpreiſe einbegriffen ſind, werden mit 3 pCt. Zinſe zu Capital reducirt. Dec. 23.

91) Depoſitions-Scheine, jedoch mit der Modification, daß Summen bis 100 m℔ Court. incl. frei ſind, von über 100 m℔ Court. bis 500 m℔ Court., 4 ß, von über 500 m℔ Court. bis 1000 m℔ Court.; 8 ß, und von über 1000 m℔ Court. bis 2000 m℔ Court., 1 m℔ zu entrichten iſt.

92) Die auf ſich ſelbſt zahlbaren, ſ. g. Sola-Wechſel.

4te Claſſe:

93) $\frac{1}{4}$ pro Cent oder 4 ß von 100 m℔ Court., wird von Hauer- und Mieth-Contracten nach dem Betrag der jährlichen Miethe bezahlt, wobei 50 m℔ und darüber für volle 100 m℔ anzunehmen ſind, der Belauf unter 50 m℔ aber nicht in Anſchlag kömmt. Hauer- und Mieth-Contracte, welche auf längere oder kürzere Zeit als ein Jahr geſchloſſen werden, bezahlen die Abgabe im Verhältniß des Betrags des einjährigen Stempels; diejenigen bis 100 m℔ Court. incl. jährlicher Miethe ſind frei.

Dec. 23. Mieth-Contracte auf unbeſtimmte Zeit mit Feſtſetzung eines Kündigungstermins, können auf Verlangen der Partheien nur für den Termin eines Jahres geſtempelt werden; unter Verpflichtung zur Nachſtempelung bei längerer Dauer des Contracts.

Nähere Beſtimmung ſ. §. 10 und 17.

III. Zeit-Stempel:

Von allen Verſicherungs-Policen und ſonſtigen Verſicherungs-Verſchreibungen gegen Feuersgefahr, (jedoch mit Ausnahme der Verſicherung auf Landtransporte, welche ſtempelfrei ſind), welche bei hieſigen Aſſecuranz-Compagnien, und Aſſecuradeurs proprio et mandatorio nomine, wie auch durch Agenten oder Beauftragte auswärtiger Compagnien, hieſelbſt geſchloſſen, oder unterzeichnet, oder auswärts unterzeichnet, und durch hieſige Agenten oder in deren Auftrag für das beikommende Geſchäft ausgefüllt werden, — ohne Ausnahme und ohne Rückſicht auf die verſicherten Gegenſtände, es mögen Immobilien oder Mobilien, andere Effecten oder Waaren ſein, und ohne auf den Ort, wo ſolche befindlich ſind, zu ſehen, ſei er in der Stadt und deren Gebiet, oder im Auslande; — die Verſicherung möge ferner eine neu zu ſchließende, oder eine Prolongation auf daſſelbe Object ſein, oder es mögen neue Objecte hinzukommen, wobei die letzten beiden Arten der Verſicherung für eine neue Verſicherung hinſichtlich dieſer Abgabe zu achten ſind;

ſind; — iſt für jede Police oder Verſiche-rungs-Verſchreibung von jeden Bco. ℳ 1000 der verſicherten Summe: Dec. 23.

	bis 3 Monat incl.	1 ß	Crt.
von über 3 Monat	bis 1 Jahr „	2 „	„
„ „ 1 Jahr	„ 2 Jahre „	4 „	„
„ „ 2 Jahre	„ 3 „ „	6 „	„
	über 3 Jahre hinaus	8 „	„

zu entrichten; wobei jedoch Summen unter und zwiſchen 1000 ℳ Bco. ſtets für die volle Zahl anzunehmen ſind. Das Maximum des Stempels für eine Police wird auf 40 ℳ Court. beſtimmt.

Uebrigens darf hieſelbſt keine Police oder Verſicherungs-Verſchreibung gegen Feuersgefahr unterzeichnet, auch keine auswärts etwa unterzeichnete für das betreffende Geſchäft ausgefüllt, oder dem Verſicherten übergeben, noch von hier verſandt werden, wenn ſolche nicht zuvor mit dem hieſigen Stempel verſehen, und die vorgeſchriebene Abgabe dafür auf dem hieſigen Stempel-Comptoir entrichtet worden.

Strafverfügung ſ. §. 21, No. 3.

95) Von Lebensverſicherungs-Policen iſt unter völlig gleichen Beſtimmungen (mit alleiniger Ausnahme der hierauf nicht anwendbaren Verfügungen wegen der verſicherten Gegenſtände) zu entrichten:

für die Verſicherungszeit	bis 1 Jahr incl.	12 ß
„ „ „	von üb. 1 bis 3 J. incl.	2 ℳ
„ „ „	„ „ 3 „ 7 „ „	4 „
„ „ „	„ „ 7 Jahr oder auf Lebenszeit. . .	6 „

 Jedoch

Dec. 23. Jedoch wird von Verſicherungen bis 1000 m℔ Bco. incl. nur die Hälfte, und von den Verſicherungsſummen über 20,000 m℔ Bco. resp. das Doppelte der Anſätze in den 4 oberwähnten Abtheilungen entrichtet. Eine Verſicherung auf eine einzelne Reiſe entrichtet, inſofern die Zeitdauer unbeſtimmt iſt, den Stempel nach dem 2ten Anſatze.

Strafverfügung ſ. §. 21, No. 3.

Alphabetiſches Verzeichniß.

Die Angabe der einfachen Nummer bezieht ſich auf die Zahlen in dem Verzeichniß der Anſätze, diejenige der Paragraphen auf die Verordnung ſelbſt.

A.

Abgabe, erſtreckt ſich auf die Stadt und das ganze Gebiet, mit Ausnahme des Amts Ritzebüttel, §. 1.
— wird von hieſigen Bürgern und Einwohnern bezahlt, ſie mögen die Contracte vollziehen, wo ſie wollen, §. 12.
— wo ſie zu entrichten, §. 2.
— deren Berechnung von Courant zu Banco, und bei fremden Münzſorten, §. 3.
— deren Beweis, §. 4.
— Zeit der Entrichtung derſelben, §. 6.
— wird nur von dem Hauptgeſchäft bezahlt, §. 8.
— von welcher Perſon ſie zu entrichten, §. 10.
— wird für Ausfertigungen ex officio nicht bezahlt, §. 11.
Abkündigungs-Scheine, ſ. Proclamations-Scheine.
Abrechnungen über Abſchlagszahlungen, No. 83.
Absentes curatores derſelben, No. 70.
Accife, Paſſir-Scheine bei derſelben, No. 5.

Accife,

Acciſe, Declarationen zur Niederlage bei derſelben, Dec. 23. No. 15.
Acten=Verzeichniß beim Handelsgericht, No. 18.
Acten=Verſendung, Briefe dabei, No. 62.
Adminiſtrations=Abſchlüſſe, No. 52, No. 53 und No. 83.
Advocaten ſind für die Bezahlung der Abgabe verantwortlich, §. 14.
Affichen, welche an der Börſe und ſonſt angeſchlagen werden, ſ. Anzeigen.
Affixio, Documenta af- et refixionis, No. 12.
— desfallſige Antwortſchreiben, No. 46.
Altentheils=Contracte, deren Confirmation, No. 72.
Amtsgericht, Commiſſions=Vergleiche, Beſichtigungs=Protocolle deſſelben u. ſ. w., No. 10.
— Erkenntniſſe und Beſcheide deſſelben, No. 11 und No. 29.
— Atteſte des Boten, No. 12.
— Interpoſitionsſcheine, No. 21.
Anlagen, welche extrajudicialiter oder judicialiter übergeben werden, No. 17 und §. 15, No. 2.
— dürfen einen Umſchlag=Bogen haben, ſofern ſie nicht ſonſt der Abgabe unterworfen ſind, §. 15, No. 2.
— wenn deren Retradition nicht gebeten iſt, ſo iſt von den Copien keine Abgabe zu bezahlen. §. 15, No. 2.
Anſchläge an der Börſe und in anderen Localen oder Caffehäuſern, No. 41.
Antwortſchreiben wegen auswärtige Affixionen und Inſertionen, No. 46.
Anweiſungen, ſ. Aſſignationen.
Anzeigen an der Börſe und ſonſt, ſ. Anſchläge.
Appellations=Einlegung, Decrete auf, No. 61.
Arreſt, ſ. Befehle.

Aſſig=

Dec. 23. Aſſignationen, No. 84.
— auf hieſige Geldwechsler, welche ſtatt Baar-zahlung dienen, No. 84.
— bis 100 mℬ Banco incl. ſind ſtempelfrei, No. 84.
Atteſte der Kanzellei und der Obergerichtlichen Regiſtratur, No. 38.
— der Kanzelleiboten, No. 12.
— des Amtsgerichtsboten, No. 12.
— loco designationis creditorum, No. 31.
— Stader Zoll-, No. 66.
— beim Handelsgericht, No. 18.
— vom Archiv, No. 50.
Auctionen, ſ. Anſchläge.
Aufenthaltskarten, No. 26, No. 48, No. 57.
Ausfertigungen, Zeit der Bezeichnung über die geſchehene Bezahlung, §. 6.
— brauchen bei der Bezeichnung ihrem Inhalte nach nicht vorgezeigt zu werden, §. 9.
— mehrere von zweiſeitigen Documenten, §. 7.
— die abſeiten des Senats, der Gerichte u. ſ. w. ex officio geſchehen, bezahlen keine Abgabe, §. 11.
— wer dabei die Abgabe entrichtet, §. 10.
— von Commiſſions-Vergleichen, Beſichtigungs-Protocollen u. ſ. w. beim Amtsgericht, No. 10.

B.

Bauten, ſ. Beſichtigungen.
Bau-Contracte, No. 89.
— — über Schiffe und deren Reparaturen bezahlen keine Abgabe, No. 89.
Bau-Materialien, Contracte über die Lieferung oder den Kauf derſelben, No. 89.
Beamte, deren Wahl, §. 23.
Befehle unter 500 mℬ Court., No. 24.
— über 500 mℬ Court., No. 30.
— , Friedens-, No. 24.
— in welchen das Object nicht in Zahlen genannt iſt, No. 30.

Be-

Behörden, deren einſeitige und zweiſeitige Documente, §. 11. Dec. 23.
— haben ex officio auf die Beobachtung der Stempel-Vorſchriften zu achten, und die Strafe auszuſprechen, §. 24.
Beſcheide der ſämmtlichen hieſigen Gerichte, No. 29.
— welche confirmirt werden, No. 59 und No. 60.
— gerichtliche, bezahlen nur, wenn ſie ausgefertigt, nicht wenn ſie abgegeben werden, §. 15, No. 4.
Beſchwerungen, Original-Beſchwerungen, No. 67.
— Copie der Beſchwerungen, No. 34.
Beſichtigungen, für Umbauten und Reparaturen, No. 75.
— für Neubauten, No. 76.
Beſtrafung der unterlaſſenen Bezahlung, ſ. Strafe.
Beweis der Bezahlung, §. 4.
Beilagen von Zeitungen u. ſ. w., No. 1.
— ſ. Anlagen.
Bielbriefe, No. 38.
Blattſtempel, No. 1 bis 80.
— für denſelben wird geſtempeltes Papier verkauft, §. 2.
Bodmerey-Briefe, No. 81.
Börſen-Anſchlag wegen Auctionen ꝛc., ſ. Anſchläge.
Briefe an das Oberappellations-Gericht oder an Spruch-Collegien, No. 62.
Bürger und Einwohner, bezahlen die Abgabe, ſie mögen contrahiren, wo ſie wollen, §. 12.
Bürger-Zettel oder Bürger-Eide zur kleinen Bürgerſchaft No. 45.
— oder Bürger-Eide zur größern Bürgerſchaft, No. 63.
— zur Schutzbürgerſchaft, No. 33 und No. 45.
Bürgſchafts-Verſchreibungen, No. 53, No. 83 und §. 8.

Bürg-

Dec. 23. Bürgſchafts-Verſchreibungen bis 100 mℓ Banco incl. ſind ſtempelfrei, No. 83.

C.

Canzelley, ſ. Kanzelley.
Caution, wegen des Teſtaments-Stempels, No. 85.
Cautions-Schein beim Handelsgericht, No. 18.
Certificate der Kanzelley und Obergerichtlichen Regiſtratur, No. 38.
Ceſſions-Acten, No. 87, §. 6 und §. 8.
— — ſind ſtempelfrei, wenn das Object oder die Valute nicht mehr als 100 mℓ Bco. beträgt, No. 87.
— — falls der Werth ungewiß, No. 87 und §. 6.
Citationen in den ſämmtlichen hieſigen Gerichten, No. 42.
— auf den Dielen der S. T. Herren Bürgermeiſter, Gerichtsverwalter, Landherren und übrigen Deputations-Herren, imgleichen der Herren Patronen der Aemter, No. 6.
— der Polizeybehörde und Todtenladen-Deputation, ſo wie die Citationen zu den Concurs-Audienzen der Herren Prätoren, No. 6.
— beim Handelsgericht, No. 18.
Codicille, No. 85.
Compromiß-Acten, No. 68.
Conceſſions-Ertheilung in Vorſtädten und Gebiet, No. 73, No. 77 und No. 79.
Concluſa, welche confirmiret werden, No. 59.
Concurs-Audienzen, Citationen zu denſelben bei den Herren Prätoren, No. 6.
Confirmatio von Ehezärtern, Einkindſchaften und Vergleichen, ſ. Decreta.
— concluſorum, interlocutorum, sententiarum et decretorum, No. 59 und No. 60.
— von Ehecerten, Einkindſchaften, Altentheils-Contracten, Vergleichen, im Landgebiet No. 72.
Contanten, Seeverſicherungs-Policen auf dieſelben No. 82.
Contracte, Handlungs-Societäts-Contracte No. 68.
— Altentheils, deren Confirmation, No 72.

Con-

Contracte über Bauten und über die Lieferung oder den Kauf von Baumaterialien und Leibrenten, No. 89. Dec. 23.
— mit löbl. Kammer, öffentlichen Departements, Kirchen und piis corporibus, ſind der Abgabe unterworfen, §. 11.
— , Kauf-, No. 90.
— — bezahlen auch, wenn ſie unter Bedingungen abgeſchloſſen ſind, §. 16, No. 1.
— ſ. Kauf-Contracte und Immobilia.
— , Mieth-, No. 93 und §. 17.
, Pacht-, ſ. Mieth-Contracte.
— Punctationen über zu ſchließende Contracte oder Vergleiche, §. 18.
— Verabredungen, vorläufige, über zu ſchließende Contracte oder Vergleiche, §. 18.
— deren Prolongation, §. 19.
Contraventionen, ſ. Strafe.
Copien der Beſchwerungen, No. 34.
— der übergebenen Satzſchriften und Beilagen, welche dem Gegner mitgetheilt werden, bezahlen keine Abgabe, §. 15, No. 3.
— von Anlagen, deren Retradition nicht gebeten wird, bezahlen keine Abgabe, §. 15, No. 2.
— , vidimirte der ad acta producirten Documente, No. 9.
— von Wechſel-Proteſten, No. 49.
— welche von den Herren Secretairen und Actuarien vidimirt werden, No. 8.
— vom Archiv, No. 32.
Copulations-Scheine, No. 22.
Copulations-Zettel, No. 56, No. 69, No. 78 und No. 80.
Curatores sexus et personarum, No. 70.
— personarum et absentium, deren Entſchlagung und Quittirung im Landgebiet, No. 71.
— sexus, ſind bei Umgehung des Stempels für ihre Curandinnen mit verhaftet, §. 21, No. 1.

D.

Dec. 23.

D.

Declarationsſcheine beim Zollweſen, No. 3, No. 4 und No. 47.
Declarationen zur Niederlage bei der Acciſe, No. 15.
Decreta Ampl. Senat. und des Obergerichts: welche ein bloßes communicetur enthalten, ſo wie die zur Inſinuation beſtimmten zweiten Ausfertigungen, und diejenigen, welche lediglich Verweiſung auf ein Anderes enthalten, No. 11.
— in welchen interloquirt wird, No. 29.
— welche einer Definitiv-Sentenz gleichſtehen, No. 60.
— confirmatoria, No. 60.
— reformatoria, ſo wie die confirmatoriſchen in restitutorio, No. 29.
— denegatoria. in Sachen der jurisdictionis voluntariae, No. 37.
— auf interponirte Appellation, No. 61.
—, Atteſte über Inſinuation derſelben, No. 12.
— in welchen ein Privilegium, eine Dispenſation oder eine Erlaubniß ertheilt wird, oder in welchen Ehezärter und Vergleiche confirmirt werden; ſo wie die auf eingelegte Appellationen erlaſſenen Decrete, No. 61.
Definitiv-Sentenzen des Handels-Gerichts, No. 29 und No. 59.
Delirungs-Conſenſe wegen Tilgung auswärtiger Hypotheken, No. 58.
Depoſitions-Scheine, No. 91, §. 10.
— des Archivs und Zehnten-Amts, No. 74.
— über Summen bis 100 m℔ Court. incl. ſind ſtempelfrei, No. 91.
Designationes creditorum, No. 31.
Dienſtboten, deren Aufenthaltskarten, No 26.
Dienſtlohn-Sachen, No. 6.
Dispensationes, wenn ſolche per Decretum ertheilt werden, No. 61.
— im Landgebiet, No. 72.

Dis-

Digitized by Google

Dispositiones inter liberos, No. 55 Dec. 23. und No. 86.
Documenta af- et refixionis, No. 12.
— communia, zweiſeitige bezahlen die Abgabe nur einmal bei der erſten Ausfertigung, §. 7.
— , einſeitige bezahlen von jeder Ausfertigung die Abgabe, §. 7.
— , einſeitige, abſeiten öffentlicher Behörden, bezahlen keine Abgabe, §. 11.
— , zweiſeitige öffentlicher Behörden, entrichten dieſelbe, §. 11.
Documenta bezahlen, wenn mehrere Geſchäfte dabei zuſammentreffen, die Abgabe nur von dem Hauptgeſchäfte, §. 8.
— , wann ſie mit der Bezeichnung der Bezahlung bemerkt ſein müſſen, §. 6.
— von denen die Abgabe bezahlt werden ſoll, brauchen nicht ihrem Inhalte nach vorgezeigt zu werden, §. 9.
Donationes inter vivos et mortis causa, No. 85.
— propter nuptias, No. 86.
Duplicate von Wechſel-Proteſten, No. 49.
— der Declarationszettel beim Zollweſen, No. 3 und No. 4.
— von Wechſeln und Aſſignationen, No. 84.

E.

Edictales, No. 43 und No. 65.
Ehe-Dispenſationen, ſ. Dispensationes.
Eheberedungen oder
Ehezärter, No. 55 und No. 86.
— welche confirmirt werden, No. 61 und No. 72.
— bezahlen bei der erſten Ausfertigung die Abgabe nur einmal, § 7.
Eide, Ausfertigungen abgeſtatteter, No. 31.
— ſ. Bürgerzettel.
Einkindſchaften, wenn ſolche confirmirt werden, No. 61 und No. 72.
— deren Confirmation im Landgebiet, No. 72.

Ein-

Dec. 23. Einwohner, ſ. Bürger.
Endurtel in gerichtlichen Sachen, No. 29 und No. 59.
— beim Handelsgericht, ſ. Definitiv-Sentenzen.
Entſchlagung von Vormündern und Curatoren, No. 71.
Erb-Gezeugniſſe, No. 31.
Erb-Vergleiche, im Landgebiet, N. 72.
Erbſchafts-Abſchlüſſe, No. 52, No. 53 und No. 83.
Erkenntniſſe, bezahlen die Abgabe nur wenn ſie ausgefertigt werden, §. 15, No. 4.
Erlaubniß-Scheine, welche von den Wedde-, Polizey- und Landherren ertheilt werden, No. 23.
— — für Beſichtigungen, No. 75 und No. 76.
— — bei Kathen und ähnlichen kleinen Wohnungen im Gebiet wird nur die Hälfte bezahlt, No. 75 und No. 76.
Erlaubniß, welche per Decretum Ampl. Senatus u. ſ. w. ertheilt wird, No. 61.
Ex officio-Ausfertigungen, ſ. Officielle Ausfertigungen.
Extracte aus Kirchenbüchern, Tauf-, Geburts-, Copulations- und Todten-Scheine, No. 22.
— aus den Stadt- und Land-Erbe- und Rente-Büchern, No. 39.
— vidimirte, Protocollorum der S. T. Herren Bürgermeiſter, Gerichts-Verwalter, Land-, Wedde-, Polizey-, Zehnten und Kirchſpielsherren, der Herren Patronen geiſtlicher Stiftungen und der Aemter, No. 20.
— Protocollorum bei den gemiſchten Departements, Deputationen und Commiſſionen, bei dem Niedergerichte, bei dem Fallitweſen, bei den Eiden-Audienzen, Erb-Gezeugniſſen u. ſ. w., inſoferne ſolche Extracte nicht unter beſondern Rubriken vorkommen, No. 31.
— aus der Audienz-Rolle des Handelsgerichts und dem Protocolle in ſchriftlich verhandelten Sachen, No. 13.
— vom Archiv, No. 32 und No. 59.

F.

Dec. 23.

F.

Fallitſachen, Schluß-Quitung bei, No. 52.
Feuer-Verſicherungs-Policen und Verſchreibungen, No. 94.
— auf Landtransporte ſind ſtempelfrei, No. 94.
— Strafe der Nichtbezahlung des Stempels, §. 21, No. 3.
Flugblätter, No. 1 und §. 21, No. 4.
Fluß-Verſicherungs-Policen, No. 82.
— Strafe der Nichtbezahlung des Stempels, §. 21, No. 3.
Form des Geſchäfts, §. 13.
Friedens-Befehle, No. 24.

G.

Gaſtwirthe, ſ. Wirthe.
Gebiet, ſ. Abgabe.
Geburtsſcheine, No. 22.
Geburtsbriefe, die von der Kanzellei ausgefertigt werden, No. 35.
General-Quitungen, No. 52, No. 53 und No. 83.
Gerichte, haben ex officio auf die Stempel-Verfügungen zu achten, und die Strafe auszuſprechen, §. 24.
Gerichtsboten, beim Handelsgericht, deren Beſcheinigung und Anzeigen, No. 18.
Geſchäfte, wie ſie bezahlen, wenn es zweifelhaft iſt, wohin ſie zu rechnen, §. 13.
Geſetze, entgegenſtehende, ſind aufgehoben, §. 25.
Geſundheits-Päſſe, No. 36.
Grundmiethe in Kaufbriefen, deren Berechnung zu Capital, No. 90.

H.

Haeredum declaratoriae, No. 59.
Handelsleute, umherziehende, deren Aufenthaltskarten, No. 26.
Handlungs-Contracte, No. 68.

Handels-

Digitized by Google

Dec. 23. Handelsgericht, Extracte aus der Audienz-Rolle und dem Protocoll im ſchriftlichen Verfahren, No. 13.
— Citation, Acten-Verzeichniß, Cautionsſchein, Atteſte und Anzeige der Gerichtsboten, No. 18.
— Interpoſitions-Schein, No. 21.
— Definitiv-Sentenzen, No. 29 und No. 59.
Handwerksburſchen, deren Aufenthaltskarten, No. 26.
Hauer-Contracte, ſ. Mieth-Contracte.
Haupt-Geſchäft, bezahlt allein die Abgabe, §. 8.

J.

Immobilia, ſ. Kaufcontract und Contract.
Inhalt der Documente, braucht nicht vorgezeigt zu werden, §. 9.
Inſertionen, desfallſige Antwortſchreiben, No. 46.
Interims-Scheine beim Zoll, No. 14, No. 28, No. 40 und No. 47.
Interlocute in den Gerichten, No. 29.
— ſ. Beſcheide.
— gerichtliche, bezahlen nur wenn ſie ausgefertigt werden, §. 15, No. 4.
Interpoſitions-Scheine beim Handelsgericht, den Präturen und beim Amtsgericht, No. 21.
Inventarien von Mo- et Immobilibus, No. 19.

K.

Kämmerei, Contracte mit derſelben bezahlen die Abgabe, §. 11.
— einſeitige Acten derſelben bezahlen ſie nicht, §. 11.
Kanzellei-Boten-Atteſte über geſchehene Inſinuation der Decretorum et Conclusorum Ampl. Senatus, No. 12.
Kanzellei-Vollmachten, No. 51.
— — ſind ſtempelfrei, falls die Summe nicht mehr als 100 mℬ Banco betrifft, No. 51.

Karten,

Karten, ſ. Spielkarten. Dec. 23.
Kaufbriefe von Immobilien oder liegenden Gründen und was denſelben gleichgeachtet wird, in der Stadt und deren Gebiet, ſie mögen öffentlich oder unter der Hand verkauft werden, die Schiffe und Schiffs-Parten ausgenommen, No. 90.
Kauf-Contracte, in welchen Grundmiethe ſtipulirt, ſ. Grundmiethe.
— bezahlen die Abgabe, wenn ſie auch bedingt abgeſchloſſen, §. 16, No. 1.
— mit löbl. Kammer, öffentlichen Departements, Kirchen und piis corporibus, bezahlen die Abgabe, §. 11.
— bezahlen bei mehreren Ausfertigungen die Abgabe nur einmal, §. 7.
— wodurch Immobilia gegen einander ausgetauſcht werden, §. 16, No. 2.
— Abgaben deshalb tragen die Contrahenten gemeinſchaftlich, §. 10.
Kirchen, deren einſeitige und zweiſeitige Documente, §. 11.
Kirchenbücher, Extracte aus denſelben, No. 22.
Kündigungsſcheine von Wohnungen und Geldern, No. 27.

L.

Landherren, ſ. Präturen.
Landtransporte, Policen über Feuerverſicherung derſelben ſind ſtempelfrei, No. 94.
Lebens-Verſicherungs-Policen, No. 95.
— Strafe der Nichtbezahlung des Stempels, §. 21, No. 3.
Leibrenten-Contracte, No. 89, §. 17.
Literäriſche Blätter, No. 1.

M.

Makler, deren Schlußnoten, No. 2, §. 18 und §. 21, No. 5.
— Strafe bei der Nichtbezahlung des Stempels, §. 21, No. 5.

Makler,

Dec. 23. Makler, Schlußnoten, bezahlen wie das Hauptgeſchäft, falls ſie ſpecielle Bedingungen enthalten, §. 18.
— ſ. Wechſelmakler, See-, Fluß-, Feuer-, Lebens-Verſicherungs-Policen.
Mandatum procuratorium, ſ. Vollmacht.
Memoriale, ſind bei fehlendem Stempel anzunehmen, §. 15.
Mieth-Contracte, No. 93.
— auf Lebenszeit, §. 17.
— Koſten bezahlen die Contrahenten gemeinſchaftlich, §. 10.
— bezahlen die Abgabe bei mehreren Ausfertigungen nur einmal, §. 7.
— mit der Kammer, öffentlichen Departements, Kirchen und piis corporibus, bezahlen die Abgabe, §. 11.
— werden für ſolche gehalten, ſobald etwas über die Miethe ſchriftlich verfaßt iſt, §. 17.
Münzſorte, in welcher die Abgabe bezahlt wird, §. 3.
— fremde, deren Berechnung, §. 3.

N.

Nachſtempelung, wie weit geſtattet, §. 6.
— unentgeltliche, nach geſchehener Stempelung der Punctation, §. 18.
Nebengeſchäft, bezahlt keine Abgabe, §. 8.
Neubauten, ſ. Beſichtigungen.
Notarial-Inſtrumente, die nicht unter beſondern Rubriken vorkommen, No. 19.
— Vollmachten, No. 51.
— — ſind ſtempelfrei, falls ſie die Summe von nicht mehr als 100 mℓ Banco betreffen, No. 51.
Notarien, ſind für die Bezahlung der Abgabe verantwortlich, §. 14.
— deren Verpflichtung beim Wechſelſtempel, No. 84 und §. 21, No. 2.

O.

Digitized by Google

O.

Dec. 23.

Obergerichtliche Decrete, No. 11.
Oberappellations-Gericht, Briefe an daſſelbe, No. 62.
Obligationen, No. 88, §. 8.
— deren Prolongation, §. 19.
— bis 100 ℳ Banco incl. ſind ſtempelfrei, No. 88.
— der öffentlichen Behörden bezahlen keine Abgabe, §. 11.
Obſervanzen, entgegenſtehende, ſind aufgehoben, §. 25.
Officielle Ausfertigungen abſeiten des Senats u. ſ. w. bezahlen nichts, §. 11.
Original-Beſchwerungen, No. 67.

P.

Pacht-Contracte mit der Kammer, öffentlichen Departements, Kirchen und piis corporibus, ſind der Abgabe unterworfen, §. 11.
Pacta successoria, No. 85.
Papier, geſtempeltes, wird verkauft, §. 2.
Päſſe, ſ. Reiſepäſſe, Seepäſſe, Geſundheitspäſſe, Sunderpäſſe.
Paſſirſcheine bei der Acciſe, No. 5.
Pfand-Verſchreibungen, No. 88.
— — bis 100 ℳ Banco incl. ſind ſtempelfrei, No 88.
Pia corpora, ſ. Stiftungen.
Politiſche und andere Blätter, No. 1 und §. 21, No. 4.
Polizeybehörde, deren Citationen, No. 6.
— deren Erlaubnißſcheine, No. 23.
Policen, ſ. See-, Fluß-, Feuer-, Lebens-Verſicherungs-Policen.
Präcluſiv-Sentenzen, No. 59.
Präturen, Stadt- und Land-, Schriftſätze bei denſelben, No. 7.
— — — Citationen bei denſelben, No. 6.

Dec. 23. Präturen, Stadt= und Land=, Copien der ad acta producirten Documente, No. 9.
— — — Interpoſitionsſcheine, No. 21.
— — — Erlaubnißſcheine, No. 23.

Privilegia, wenn ſolche per Decreta Ampl. Senatus ertheilet werden, No. 61.

Proclamata, hier erlaſſene, in Sachen, in welchen mehr als eins erforderlich iſt, No. 43.
— in Sachen, wo nur eins erforderlich iſt, No. 65.

Proclamations=Scheine, No. 56, No. 69, No. 78 und No. 80.

Procuratoria in den hieſigen Gerichten, ſ. Vollmacht.

Procuratores ſind für die Bezahlung der Abgabe verantwortlich, §. 14.

Prolongationen von ſchriftlichen Contracten, Obligationen u. ſ. w., §. 19.
— von Aufenthalts=Karten, No. 26, No. 48 und No. 57.

Protocoll=Extracte, ſ. Extracte.

Punctationen über zu ſchließende Contracte oder Vergleiche, §. 18.

Q.

Quernachts=Zettel, wenn die Summe über 500 *mk* Court. iſt, No. 30.
— wenn die Summe unter 500 *mk* Court. iſt, No. 24.

Quitungen, ſ. Schlußquitungen.
— über Abſchlags=Zahlungen bei Erbſchaften und Adminiſtrationen, No. 83.

R.

Rechnungs=Abſchlüſſe, No. 52, No. 53 und No. 83.

Reiſe=Päſſe, No. 36.

Relaxationen von Befehlen, No. 24 und No. 30.

Rente=

Rentebücher, ſ. Extracte. Dec. 23.
Renten, deren Berechnung bei Kaufbriefen, No. 90.
Reparaturen, ſ. Beſichtigungen.
Reverſe No. 54 und §. 8.
— ſind ſtempelfrei, falls der Gegenſtand die Summe von 100 m℔ Cour. nicht überſteigt, No. 54.
Ritzebüttel, hat eine beſondere Stempel-Verordnung, §. 1.

S.

Satzſchriften ohne Abgabe werden angenommen, jedoch die Strafe ſogleich beigetrieben, §. 15.
— Copien derſelben, ſ. Copien.
Schedeln, No. 58.
Schenkungen unter Lebenden oder auf den Todesfall, No. 85.
Schießpulver-Verkehr, desfallſige Erlaubnißſcheine, No. 23.
Schiffe, Kaufbriefe darüber, No. 90.
Schiffsbau-Contracte, ſind ſtempelfrei, No. 89.
Schiffs-Verklarungen, No. 64.
Schluß-Quitungen, No. 52, No. 53 und No. 83.
Schlußnoten von Mäklern und Unterhändlern, No. 2, §. 18 und §. 21, No. 5.
— ſ. Makler-Schlußnoten.
Schriften, welche extrajudicialiter bei E. H. Rath oder judicialiter bei den hieſigen ſämmtlichen Gerichten, Ober-, Nieder- und Handels-Gericht, auch beim Amts-Gericht übergeben werden, No. 16.
— welche bei den Stadt- und Land-Präturen übergeben werden, No. 7.
— bei welchen der Stempel fehlt, ſind anzunehmen, §. 15.
Schutzbürger-Scheine im Gebiet, No. 33.
— — in der Stadt, No. 45.

Dec. 23. See=Päſſe, No. 36.
See=Verſicherungs=Policen, No. 82.
— auf Contanten, No. 82.
— Strafe der Umgehung des desfallſigen Stempels, §. 21, No. 3.
Sententia definitiva et confirmatoria, No. 59.
Societäts=Contracte, No. 68.
Sola=Wechſel, §. 2 und No. 92.
Spielkarten, No. 25, §. 20 und 21, No. 6.
— werden ſpäteſtens den folgenden Tag geſtempelt wieder abgeliefert, §. 2.
— Vorſchriften für den Verkehr im Großen und im Detail, §. 20.
— desfallſige Strafen, §. 21, No. 6.
Species=Banco=Geld, §. 3.
Spruch=Collegien, Briefe an dieſelben, No. 62.
Stader Zoll=Atteſte, No. 66.
Stempel=Comptoir, wann es geöffnet iſt, §. 2.
Stempelung, Modalität derſelben, §. 4.
— Zeit der Vornahme derſelben, §. 6.
Stempel, falls derſelbe fehlt, ſind die Schriften anzunehmen, §. 15.
— Nachmachung der Zeichen, §. 22.
Stempelbogen, iſt bei Anlagen umzuſchlagen, §. 15, No. 2.
— deren Verkauf in Läden, §. 2.
— deren Umtauſchung, §. 5.
Stempel=Deputation, §. 23 und §. 24.
Stempel=Strafe, ſ. Strafe.
Stiftungen, fromme, deren einſeitige und zweiſeitige Documente, §. 11.
Strafe der Verfälſchung der eingeführten Zeichen, §. 22.
— der unterlaſſenen Bezahlung, allgemeine und ſpecielle, §. 21.
— wird von der Stempel=Deputation und andern Behörden ausgeſprochen, §. 23 und §. 24.
— deren Beitreibung, §. 24.
— Berufung dagegen, ibidem.
Sunderpäſſe, No. 36.

Sup=

Supplicate, No. 16 und §. 15. Dec. 23.
— Copien derſelben für den Gegner bezahlen nichts, §. 15, No. 3.
— ohne Abgabe werden angenommen, jedoch die Strafe ſogleich beigetrieben, §. 15.

T.

Tauf-Scheine, No. 22.
Tauſch-Contracte über Immobilia, §. 16, No. 2.
Taxationsſcheine über Grundſtücke abſeiten der Kirchſpielsmeiſter, No. 75.
Terminus a quo in Anſehung der Geſetzeskraft dieſer revidirten Verordnung, §. 25.
Teſtamente, No. 85.
Teſtamente der Eltern unter ihren Kindern, ſ. Dispensationes parentum inter liberos.
Teſtaments-Publication im Landgebiet, No. 72.
Todtenladen-Deputation, deren Citationen, No. 6.
Todten-Scheine, No. 22.
Tranſito-Zettel, No. 3 und No. 4.
Translationen, vidimirte Notariats-, No. 19.
Trau-Scheine, No. 22.
Tutoria im Landgebiet, No. 71.

U.

Ueberſetzungen, vidimirte Notariats-, No. 19.
Umbauten, ſ. Beſichtigungen.
Umſchlage-Bogen, §. 15.
Umtauſchung der unbrauchbaren Bogen, §. 5.
Unterhändler, deren Schlußnoten, No. 2 und §. 21, No. 5, ſ. Wechſel-Makler, Makler, auch See-, Fluß-, Feuer-, Lebens-Verſicherungs-Policen.
Unterſuchungs-Verfahren bei Contraventionen, §. 23.
Urtheile hieſiger Gerichte, wenn entweder definitive geſprochen, oder ein Urtheil, ein Interlocutum oder Beſcheid confirmirt wird, No. 59.

Digitized by Google

Dec. 23. Urtheile bezahlen nur, wenn ſie ausgefertigt, nicht wenn ſie abgegeben werden, §. 15, No. 4.

V.

Verabredungen, vorläufige, über zu ſchließende Contracte oder Vergleiche, §. 18.
Verfälſchung der Zeichen, §. 22.
Vergleiche, Privat-, No. 54 und §. 8.
— — ſind ſtempelfrei, falls der Gegenſtand die Summe von 100 mk Cour. nicht überſteigt, No. 54.
— wenn ſolche confirmirt werden, No. 61.
— deren Confirmation im Landgebiet, No. 72.
Verkaufs-Rechnungen, a Notariis ausgefertigte, No. 19.
Verklarungen, No. 64.
Vernehmungen bei Contraventionen, §. 23.
Verſiegelungen im Gebiet, No. 72.
Verträge, ſucceſſoriſche, No. 85.
— Punctationen und Verabredungen darüber. §. 18.
— deren Prolongation, §. 19.
Verzichte, No. 54, und §. 8.
— ſind ſtempelfrei, falls der Gegenſtand die Summe von 100 mk Court. nicht überſteigt, No. 54.
Vollmachten der Procuratoren in den hieſigen Gerichten, No. 44.
— hieſelbſt ausgefertigte, No. 51.
— auswärts ausgeſtellte, die hieſelbſt gebraucht werden, No. 51.
— hinſichtlich einer Summe von nicht mehr als 100 mk Bco. ſind ſtempelfrei, No. 51.
Vormünder, Beſtellung, Beeidigung, Entſchlagung und Quittirung, in den Vorſtädten und dem Gebiet, No. 71.
Vormünder-Scheine, No. 71.
Vormundſchafts-Verhältniſſe in der Stadt, §. 1.

W.

Digitized by Google

W

Dec. 23.

Warſchauungs:Zettel, wenn die Summe unter 500 mℒ Court. iſt, No. 24.
— wenn die Summe über 500 mℒ Court. iſt, No. 30.
Wechſel:Stempel, No. 84.
Wechſel bis 100 mℒ Bco. incl. ſind ſtempelfrei, No. 84.
Wechſel:Mäkler und Unterhändler, No. 84 und §. 21, No. 2.
— — Stempel, Sola, für denſelben wird geſtempeltes Papier verkauft, §. 2.
— — Sola, No. 92.
— — Strafe der unterlaſſenen Bezahlung, auch für Makler, Unterhändler und Notarien, §. 21, No. 2.
— — von Wechſeln und Anweiſungen bis 200 mℒ Bco. incl., No. 84.
— — von Wechſeln und Anweiſungen bis 300 mℒ Bco. incl. No. 84.
— — Proteſte, No. 49.
— — über Wechſel bis 100 mℒ Bco. incl. ſind ſtempelfrei, No. 49.
— — Verpflichtung der Notarien bei ungeſtempelten Wechſeln, No. 84.
Wedde, Erlaubniß:Scheine derſelben, No. 23.
Werth:Stempel, No. 81 bis 93.
Wirthe, ſind für den Gebrauch ungeſtempelter Spielkarten verantwortlich, §. 21, No. 6.
Wiſſenſchaftliche Blätter, No. 1.

Z.

Zeit:Stempel, No. 94 und No. 95.
Zeitungen und Flugblätter aller Art, No. 1 und § 21, No. 4.
— Strafe der Nichtbezahlung des Stempels, §. 21, No. 4.
Zeit der Entrichtung der Abgabe, §. 6.
Zoll:Atteſte, Stader, No. 66.
Zoll:Interims:Scheine, ſ. Interimsſcheine.

Digitized by Google

Dec. 23. Zollweſen, dabei vorkommende Declarationen, No. 3, No. 4 und No. 47.
Zoll-Zettel, §. 2, und No. 3 und No. 4.
Zweifelhafte Geſchäfte, §. 13.
Zweifelhafte Fälle, §. 25.
Zweiſeitige Contracte, Ausfertigungen derſelben, §. 7.
— — der Behörden, §. 11.

CXII.

Dec. 27.

Bekanntmachung,

betreffend die revidirte Zoll-Verordnung.

Unter dem 23. December d. J. iſt die Revidirte Zoll-Verordnung, ſo wie dieſelbe durch den Rath- und Bürger-Schluß am 16. dieſes Monats abgeändert worden, publicirt. Dieſelbe iſt nunmehr bei dem Rathsbuchdrucker Meißner zu erhalten.

Gegeben in Unſerer Raths-Verſammlung. Hamburg, den 27. December 1844.

CXIII.

Dec. 27.

Bekanntmachung,

betreffend die revidirte Acciſe-Verordnung.

Nachdem in Betreff der Acciſe-Verordnung und des Tarifs einige Abänderungen durch den Rath- und Bürger-Schluß vom 16. dieſes Monats beſchloſſen worden; ſo iſt nunmehr unter Hinzufügung dieſer, ſo wie aller ſeit dem Jahre 1839 verfaſſungsgemäß beliebten Abänderungen, eine Acciſe-Verordnung nebſt Tarif, ſo wie ſolche vom

1. Januar

1. Januar 1845 in Kraft treten, unter dem 23. dieſes Monats publicirt worden. Dieſe Verordnung iſt vom 30. dieſes Monats an bei dem Rathsbuchdrucker Meißner zu bekommen. Dec. 27.

Gegeben in Unſerer Raths-Verſammlung. Hamburg, den 27. December 1844.

CXIV.

Bekanntmachung,

Dec. 27.

betreffend die revidirte Stempel-Verordnung.

Nachdem die, zufolge des Rath- und Bürger-Schluſſes vom 28. November d. J. Revidirte Stempel-Verordnung unter dem 23. dieſes Monats publicirt worden; ſo macht E. H. Rath Solches mit dem Hinzufügen bekannt, daß dieſelbe bei dem Rathsbuchdrucker Meißner zu erhalten iſt.

Gegeben in Unſerer Raths-Verſammlung. Hamburg, den 27. December 1844.

CXV.

Schragen,

Dec.

nach welchem das Brückengeld der Eisbrücke in St. Pauli, beim Landungsplatz, zu zahlen iſt.

Dieſes Brückengeld wird bezahlt, ſo oft die Brücke paſſirt wird:

Für eine Chaiſe oder andere Wagen mit Verdeck	4 ß
„ einen Schlitten.	1 „
„ einen Schlitten mit 2 Pferden	2 ß
„ einen Torfwagen	3 „

Für

Dec. Für einen Frachtkarren mit 1 Pferd 2 =
= jedes Stück Vieh . . . . 1 =
= einen Handſchlitten beladen oder
leer . . . . ½ =

Die Fußpaſſage über die Fahrbrücke iſt unterſagt; jeder, der darüber geht, muß 1 ß Strafe bezahlen.

Es wird den Brücken-Leuten anbefohlen, von Niemanden mehr, als das oben angezeigte Brückengeld zu fordern; im Uebertretungsfall ſollen dieſelben für jeden Contraventionsfall in 2 Rthlr. Strafe verfallen ſein, wovon die Hälfte dem Angeber, wenn er ſolches gehörig bei dem Patronate der Vorſtadt St. Pauli zu erweiſen im Stande iſt, zugetheilet werden ſoll.

Hamburg, den

Das Patronat
der Vorſtadt St. Pauli.

CXVI.

Dec.

Notification,

betreffend die Errichtung von Schenkhütten auf dem Grasbrook und auf der Elbe u. w. d. a.

Abſeiten der unten benannten Behörde wird hiemit bekannt gemacht, daß ohne von derſelben ertheilte Erlaubniß weder auf dem Grasbrook noch auf der Elbe Schenkhütten errichtet, ſo wie daß dieſelben, nach ertheilter Erlaubniß, nicht näher als 200 Fuß von der Eisbrücke entfernt hingeſetzt werden dürfen. In gleicher Entfernung ſind eben-

falls

falls die Schlitten und alles ſonſtige Fuhrwerk hinzuſtellen. Auch dürfen in dem Fahrwege weder Schlitten halten, noch Frachtgüter oder Transport-Gegenſtände niedergelegt werden. Dec.

Alle Hazard-, Würfel- und ſonſtige Spiele werden auf dem Grasbrook, wie auf der Elbe bei Strafe der Confiscation des Spielgeräthes und des etwa vorgefundenen Geldes, anderweitiger den Umſtänden nach zu verfügender Strafe vorbehältlich, verboten.

Das Betteln wird gleichfalls bei Gefängniß-Strafe unterſagt.

Die auf dem Grasbrook angeſtellten Polizey-Officianten ſind angewieſen auf die Befolgung der vorſtehenden Verordnung genau zu achten und danach zu verfahren.

Hamburg, den

Die Landherrenſchaft der Marſchlande.

CXVII.

Bekanntmachung,

Dec. 30.

betreffend die Stempelung der Kornmaaße.

Da die in der Bekanntmachung, betreffend die Unterabtheilungen des Kornfaß- und anderer übereinſtimmenden Maaße, angeordnete Stempelung der Kornmaaße vom 16. October d. J. ſich als unzulänglich erwieſen hat, um das Publicum gegen falſche Maaße zu ſichern, ſo iſt, unter Genehmigung E. H. Raths, der Juſtir-Beamte angewieſen worden, die Kornmaaße, außer

Dec. 30. außer mit den bereits vorgeſchriebenen drei kleinen hamburger Wappen auf dem obern Rande und dem größeren hamburger Wappen mit der laufenden Jahreszahl an der äußeren Seite, auch mit drei kleineren Wappen an dem unteren Rande, ſo wie mit einem Stempel auf der inneren Seite des Bodens zu verſehen.

Hamburg, den 30. December 1844.

Die Commiſſion
für Maaße und Gewichte.

CXVIII.

Dec.

Regulativ

wegen der Zahlungen der Zinſen und Renten der öffentlichen Schuld.

Monat Januar:

am 1. Donnerſtag, für Tontinen und Leibrenten vom Jahre 1776,
für die Anleihe v. J. 1808,
für die Anleihe v. J. 1809,
für freiwillige Anleihen,
für Liquidations-Scheine,
für die Anleihe zum Börſen-Bau,

am 2. Donnerſtag, für die Anleihe v. J. 1799,
für die Staats-Anleihe,

am 1. Sonnabend, für Kammerbriefe und Pfannenbriefe,

am 2. Sonnabend, für Dieſelben.

Monat Februar:

am 1. Donnerſtag, für Tontinen und Leibrenten v. J. 1776,
für die Anleihe v. J. 1808,

am

am 1. Donnerſtag, für die Anleihe v. J. 1809, Dec.
für Liquidations-Scheine,
für freiwillige Anleihen,
am 2. Donnerſtag, für die Staats-Anleihe,
am 1. Sonnabend, für Kammerbriefe und Pfannenbriefe,
am 2. Sonnabend, für Dieſelben.

Monat März:

am 1. Donnerſtag, für Tontinen und Leibrenten v. J. 1776,
für die Anleihe v. J. 1808,
für die Anleihe v. J. 1809,
für freiwillige Anleihen,
für Liquidations-Scheine,
für die Anleihe zum Börſen-Bau,
am 2. Donnerſtag, für die Anleihe v. J. 1804,
für die Staats-Anleihe,
am 1. Sonnabend, für Kammerbriefe und Pfannenbriefe,
am 2. Sonnabend, für Dieſelben.

Monat April:

am 1. Donnerſtag, für die Anleihe v. J. 1808,
für die Anleihe v. J. 1809,
für freiwillige Anleihen,
für Anleihen zum Börſen-, Schul- und Hafen-Bau v. J. 1837 ꝛc.,
am 2. Donnerſtag, für Liquidations-Scheine,
für die Staats-Anleihe,
am 1. Sonnabend, für Kammerbriefe und Pfannenbriefe,
am 2. Sonnabend, für Dieſelben.

Monat

Digitized by Google

Dec.

Monat Mai:

am 1. Donnerſtag, für die Anleihe v. J. 1808,
für die Anleihe v. J. 1809,
für freiwillige Anleihen,
für Liquidations-Scheine,
für die Staats-Anleihe,
am 1. Sonnabend, für Kammerbriefe und Pfannenbriefe,
am 2. Sonnabend, für Dieſelben.

Monat Juni:

am 1. Donnerſtag, für die Anleihe v. J. 1808,
für die Anleihe v. J. 1809,
für freiwillige Anleihen,
für Liquidations-Scheine,
für die Anleihe zum Börſen-Bau,
am 2. Donnerſtag, für Anleihen zum Schul- u. Hafen-Bau v. J. 1837 ꝛc.,
für die Staats-Anleihe,
am 3. Donnerſtag, für die Anleihe ehemaliger Admiralität,
am 1. Sonnabend, für Kammerbriefe und Pfannenbriefe,
am 2. Sonnabend, für Dieſelben.

Monat Juli:

am 1. Donnerſtag, für d. Anleihe v. J. 1808,
für freiwillige Anleihen,
für Anleihen zum Schul- u. Hafen-Bau v. J. 1837 ꝛc.,
am 2. Donnerſtag, für die Anleihe v. J. 1809,
für die Staats-Anleihe,

am

Digitized by Google

am 3. Donnerſtag, für die Anleihe ehemaliger Rath- und Bürger-Deputation v. J. 1798, von No. 1 bis 1200, Dec.
am 4. Donnerſtag, für Dieſelbe von No. 1201 u. ſ. w.,
am 1. Sonnabend, für Kammerbriefe und Pfannenbriefe,
am 2. Sonnabend, für Dieſelben.

Monat Auguſt:

am 1. Donnerſtag, für die Anleihe v. J. 1808, für freiwillige Anleihen, für die Staats-Anleihe,
am 2. Donnerſtag, für d. Anleihe v. J. 1809,
am 1. Sonnabend, für Kammerbriefe und Pfannenbriefe,
am 2. Sonnabend, für Dieſelben.

Monat September:

am 1. Donnerſtag, für Leibrenten v. J. 1773, für Tontinen und Leibrenten v. J. 1776, für die Anleihe v. J. 1809, für freiwillige Anleihen, für Liquidations-Scheine,
am 2. Donnerſtag, für Anleihen zum Börſen-, Schul- und Hafen-Bau v. J. 1837 ꝛc., für die Staats-Anleihe,
am 3. Donnerſtag, für die Anleihe v. J. 1808 bis No. 1100,
am 4. Donnerſtag, für Dieſelbe bis No. 1895 incl.

am

Digitized by Google

Dec. am 1. Sonnabend, für Kammerbriefe und Pfannenbriefe,
am 2. Sonnabend, für Dieſelben.

Monat October:

am 1. Donnerſtag, für die Anleihe v. J. 1808,
für freiwillige Anleihen,
am 2. Donnerſtag, für die Anleihe v. J. 1809,
für die Staats-Anleihe,
am 1. Sonnabend, für Kammerbriefe und Pfannenbriefe,
am 2. Sonnabend, für Dieſelben.

Monat November:

am 1. Freitag für die Anleihe v. J. 1808,
für die Anleihe v. J. 1809.
für freiwillige Anleihen,
für Anleihen ehemaliger Rath- und Bürger-Deputation,
am 2. Donnerſtag, für Anleihen zum Schul- und Hafen-Bau v. J. 1837 ꝛc.,
für die Staats-Anleihe,
am 1. Sonnabend, f. Kammerbriefe, Pfannenbriefe und Kornzinſe,
am 2. Sonnabend, für Dieſelben.

Monat December.

am 1. Donnerſtag, für die Leibrente v. J. 1773,
für Toutinen und Leibrenten v. J. 1776,
für die Anleihe v. J. 1808,
für die Anleihe v. J. 1809,
für freiwillige Anleihen,
für die freiwillige Anleihe v. J. 1831,

am

am 2. Donnerſtag, für Anleihen zum Börſen-, Schul- und Hafen-Bau v. J. 1837 ꝛc., für die Staats-Anleihe, Dec.

am 3. Donnerſtag, für die Anleihe v. J. 1806,

am 1. Sonnabend, für Kammerbriefe und Pfannenbriefe,

am 2. Sonnabend, für Dieſelben.

Die Zahlungen geſchehen Vormittags zwiſchen 10 und 1 Uhr auf dem Rathhauſe im Comptoir der Schulden-Adminiſtrations-Deputation. Alle in Banco verſchriebenen Zinſen werden pr. Bank gezahlt. Wenn einer der obenbemerkten Donnerſtage oder Sonnabende auf einen Feſttag fällt, wie auch ſtatt der beiden Sonnabende vor Oſtern und Pfingſten, oder bei anderweitig vorkommenden Hinderniſſen, wird der Zahlungs-Tag durch die wöchentlichen Nachrichten angezeigt werden.

Es wird dringend erſucht, die obenbemerkten Termine genau und richtig einzuhalten.

Die Schulden-
Adminiſtrations-Deputation.

Digitized by Google

Berichtigungen.

Bd. XV. S. 320. In der Cuxhavener Lootſen-Ordnung vom Jahre 1838 §. 9 fehlen in dem Abdrucke die hier curſiv gedruckten Worte. Es ſoll heißen:

In Cuxhaven wird kein Schiff ehe es ſein Lootsgeld bezahlt hat, aus dem Hafen *gelaſſen. Schiffe, die nicht in den Hamburger oder Cuxhavener Hafen* kommen, werden, wenn ſie ihr Lootsgeld nicht entrichtet haben, angehalten wo man ſie trifft.

Bd. XVII. S. 212. Die Anträge E. E. Rathes in dem Rath- und Bürger-Convente vom 1. Sept. 1842 unter No. IV., V. und VI. ſind nicht mit abgedruckt. Sie folgen untenſtehend. Die beiſtimmige Resolutio Civium umfaßte alle damaligen ſechs Anträge.

IV. Da bei der Erörterung des Planes des Wiederaufbaues der abgebrannten Stadttheile, die Verlegung der Oberdammsmühlen von der bisherigen Stelle ſich als unumgänglich nothwendig ergeben hat, und bei der Anlegung derſelben an dem oberen Ende des Bleichencanals hinter dem Jungfernſtieg, zugleich das Eingehen der *Niederdammsmühlen* nothwendig wird; ſo trägt E. E. Rath, indem Er Sich wegen der näheren Motive Seines Antrags auf die Anlage sub No. IV. bezieht, auf die Mitgenehmigung Erbgeſ. Bürgerſchaft dahin an:

daß gleichzeitig mit der, bei der Beliebung des Bauplans als nothwendig erörterten Verlegung der Oberdammsmühlen von der Kunſtſtraße nach dem Bleichencanal, das Eingehen der Mühlen am Niederdamm, unter Beibehaltung eines mäßigen Stau's daſelbſt von 5 bis 6 Fuß, ſo wie die Herabſetzung des Sommers- und Winter-Paſſes der großen Alſter, vorgängig zum Verſuch um 16 bis 21 Zoll, (unter Vor-

behalt der näheren Beſtimmung wegen des letzteren Punctes) zu beſchließen; — daß übrigens die Koſten der neuen Mühlen=Anlage am Bleichencanal aus den, desfalls ſo weit erforderlich auszuzahlenden Feuercaſſen=Geldern der bisherigen Mühlen zu entnehmen; — und daß die Rath= und Bürger=Deputation zu poteſtiviren, die Beſtimmung der näheren Einrichtungen hinſichtlich dieſer Verhältniſſe demgemäß zu belieben.

V. Die zweckmäßigere Benutzung des höchſt werthvollen Diſtricts des Hammerbrooks vermittelſt einer angemeſſenen Entwäſſerung deſſelben, hat in den letzten Jahren ſorgfältige Erwägungen veranlaßt, und iſt desfalls von dem Ingenieur Lindley ein eben ſo zweckmäßiger, als für das Intereſſe des Staats und der Privat=Grund=Eigenthümer vortheilhafter Plan entworfen worden, deſſen ſchleunige Ausführung E. E. Rath auch unter den gegenwärtigen Verhältniſſen ſehr wünſchenswerth erachten muß. E. E. Rath erſucht demnach die Erbgeſ. Bürgerſchaft, indem Er Sich hinſichtlich der näheren Motivirung auf die Anlage No. V. bezieht,

daß dieſelbe die, in dem Subadjuncto sub Lit C. enthaltenen Grundſätze einer Vereinbarung Behufs beſſerer Entwäſſerung des Hammerbrooks mitgenehmigen wolle.

VI. Nachdem durch die Rath= und Bürger=Schlüſſe vom 16. Juni und 2. Juli d. J. eine Abänderung der Zoll=Anſätze dahin beſchloſſen worden, daß der Eingangs= und Ausgangs=Zoll resp. auf $\frac{1}{2}$ und $\frac{1}{8}$ pCt. Banco beſtimmt iſt; wobei des Zolls auf Südfrüchte und der Abgabe von Tranſito=Prolongationen nicht ausdrücklich erwähnt worden; ſo hat E. E. Rath eine, folgeweiſe einzuführende gleichmäßige Abänderung

der desfallſigen Anſätze von Crt. auf Bco. interimiſtiſch mit Ehrb. Oberalten concertirt; und erſucht Er die Erbgeſ. Bürgerſchaft es nachträglich mitzugenehmigen:

daß der Zoll von Südfrüchten, welcher bisher nach §. 6 der Zoll-Ordnung 2 ß Courant per halbe Kiſte bis 500 Stück, 4 ß Courant per Kiſte bis 1000 Stück, und für größere Kiſten und Fäſſer nach Verhältniß betrug, auf 2 ß und 4 ß Banco u. ſ. w.; ſo wie die Abgabe von Tranſitoprolongationen, welche bisher zufolge §. 15 der Zoll-Ordnung ¼ pCt. Court. betrug, auf ¼ pCt. Banco beſtimmt werde.

Nach Vorlegung Seiner Anträge glaubt ſchließlich E. E. Rath den Wunſch nicht unberührt laſſen zu dürfen, welchen Erbgeſ. Bürgerſchaft in Betreff der, bei der Brand-Verſicherungs-Aſſociation Verſicherten, Ihrer Resolutioni vom 2ten Juli dieſes Jahres dahin beigefügt hat: daß durch Vermittelung der beikommenden Behörden möglichſt für die Abgebrannten unter den Brand-Verſicherungs-Aſſociirten geſorgt werden möge.

Dieſem Wunſche iſt auf Veranlaſſung E. E. Rathes, durch die öffentliche Unterſtützungs-Behörde kräftigſt nachgekommen und wird ferner nachgekommen werden. Erbgeſ. Bürgerſchaft darf Sich überzeugt halten, daß E. E. Rath, gleich Ihr, das tiefſte Mitgefühl für dieſe ſehr große Zahl Seiner, vom Unglücke heimgeſuchten Mitbürger hat; aber Sie wird auch mit Ihm die Schwierigkeiten nicht verkennen, welche ſowohl des Princips als des großen Umfanges des Schadens wegen, der Auffindung anderer Mittel der Hülfe als der bisher in Anſpruch genommenen, entgegen ſtehen.

Bd. XVIII. S. 184 Z. 7 von unten iſt anſtatt Zechgelage zu leſen: Zechlagen.

Digitized by Google

Digitized by Google

Zettler

Digitized by Google